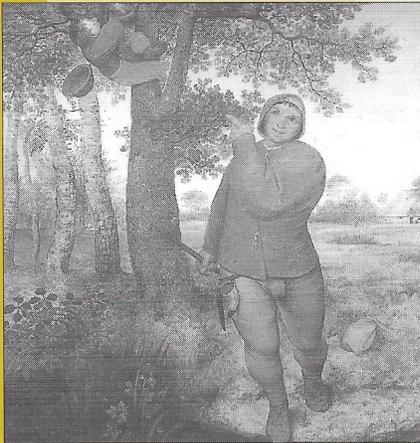


Stefan Weyers

Moral und Delinquenz

Moralische Entwicklung
und Sozialisation
straffälliger Jugendlicher



JUVENTA

Stefan Weyers

Moral und Delinquenz

Moralische Entwicklung und Sozialisation
straffälliger Jugendlicher

Juventa Verlag Weinheim und München 2004

Der Autor

Stefan Weyers, Jg. 1962, Dr. phil., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main und Lehrbeauftragter am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Normenentwicklung im Kindes- und Jugendalter (Moral, Recht, Religion), Jugenddelinquenz und Demokratieerziehung.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2004 Juventa Verlag Weinheim und München

Umschlaggestaltung: Atelier Warminski, 63654 Büdingen

Umschlagabbildung: Pieter Bruegel d.Ä., Bauer und Vogeldieb, 1568

Druck nach Typoskript

Printed in Germany

ISBN 3-7799-1671-1

Stefan Weyers
Moral und Delinquenz

Meinem Vater
Willi Weyers

Vorwort

Die Idee, mich mit der moralischen Entwicklung und Sozialisation straffälliger Jugendlicher zu beschäftigen, entstand während meiner Arbeit in einem DFG-Projekt zur wissenschaftlichen Begleitung eines „Just Community“-Modellversuchs im Strafvollzug. Motivierend für das Vorhaben waren nicht nur wissenschaftliche Fragen im Kontext des Projekts, sondern auch der Einblick in einen Teil des Gefängnisalltags, die zahlreichen Gespräche mit Insassen und Bediensteten sowie die intensive Auseinandersetzung im Rahmen der „Demokratischen Gemeinschaft“. So widersinnig die Idee einer Demokratie im „Knast“ auf den ersten Blick erscheint, für viele Insassen – natürlich nicht für alle – war der Modellversuch eine wichtige und ernst zu nehmende Angelegenheit, wohl auch deshalb, weil sie selbst hier ernst genommen wurden.

Ausgangspunkt der Arbeit war die Auseinandersetzung mit Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung und seinen kriminologischen Thesen. Diese legen den Fokus allerdings zu sehr auf den Zusammenhang von Delinquenz und Defiziten in der Moralentwicklung. Auch wenn die vorliegende Arbeit von einer solchen Sichtweise nicht ganz frei sein mag, soll es hier nicht um eine Erklärung von Delinquenz gehen, sondern primär um einen Blick auf die sehr unterschiedlichen moralischen Deutungen jugendlicher Straftäter: Wie sie moralische Normen und Konflikte beurteilen, aber auch ihr eigenes Handeln und sich selbst als (moralische) Akteure.

Die Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung zahlreicher Personen. Danken möchte ich zuerst den beteiligten Insassen der Jugendstrafanstalt, die sich nicht nur engagiert auf die Diskussion komplexer moralischer Konflikte einließen, sondern auch bereitwillig die Zumutung auf sich nahmen, mir ihre Lebensgeschichte zu erzählen. Danken möchte ich auch dem Anstaltsleiter Joachim Walter, dem Kriminologen Günter Gröbl und zahlreichen Mitarbeitern des Vollzuges – insbesondere Kurt Essig, Edgar Schwab, Uli Waschek und den anderen Mitarbeitern des Hauses G 3. Ohne ihr Interesse und ihre Unterstützung wären weder der Modellversuch noch die vorliegende Untersuchung zustande gekommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Micha Brumlik, der mich schon in meiner Studienzeit auf die Fährte der Kohlbergschen Moralpsychologie geführt hat: für zahlreiche inspirierende Diskussionen vor allem während der Heidelberger Zeit, für die Beratung und für die Geduld bei meinem allzu langwierigen Unternehmen. Ebenso danke ich Lutz H. Eckensberger, der meine Sicht auf die Moralforschung erweitert und geschärft hat und dessen kritischer Blick an vielen Punkten zur Präzisierung der Arbeit beigetragen hat.

Profitiert habe ich auch von zahlreichen Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung und in den Doktorandenkolloquien in Heidelberg und Frankfurt. Für Anregungen und Rückmeldungen danke ich zudem Detlef Garz, Siegfried Hoppe-Graff, Gertrud Nunner-Winkler sowie insbesondere meinen Freunden und Kollegen Dorothea Bender-Szymanski, Marcus Dietenberger und Hansjörg Sutter, die die Arbeit einer gründlichen Korrektur unterzogen. Hansjörg Sutter hat mir gerade in kritischen Phasen wichtige Anregungen gegeben, von der langjährigen Zusammenarbeit mit ihm habe ich sehr profitiert.

Schließlich danke ich ganz besonders meiner Frau Ulrike für das Verständnis und den großen Rückhalt sowie meinen Kindern Linda und Nelly für die Nachsicht, wenn ihr Papa am Wochenende wieder einmal am Schreibtisch saß, statt Bücher vorzulesen, herumzualbern oder Kasperltheater zu spielen.

Heidelberg, November 2003

Stefan Weyers

Inhalt

1. Einleitung	15
---------------------	----

Teil I: Theoretische Grundlagen

2. Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung: eine Rekonstruktion im Lichte der neueren Moralforschung	23
2.1 Die Theorie der Moralstufen.....	24
2.1.1 Konstruktion vs. Internalisierung der Moral.....	25
2.1.2 Kohlberg und Piaget: Kontinuität und Differenz	27
2.1.3 Die sechs Stufen des moralischen Urteils	29
2.1.4 Das Verhältnis von Philosophie und Psychologie.....	34
2.1.5 Kritikpunkte und Entwicklungstrends in der Moralforschung.....	38
2.2 Konzeption und Kritik der präkonventionellen Moral.....	40
2.2.1 Das präkonventionelle Urteilen nach Kohlberg.....	41
2.2.2 Die Kritik der präkonventionellen Moral.....	43
2.3 Die Beziehung zwischen moralischem Urteilen und moralischem Handeln	46
2.3.1 Moralisches Handeln aus der Erkenntnis des Richtigen?	47
2.3.2 Urteilen und Handeln: ein lineares Verlaufsmodell.....	50
2.3.3 Vom deontischen zum Verantwortlichkeitsurteil?	52
2.3.4 Diskussion und Kritik	54
2.4 Die Beziehung zwischen Kognition und Affektivität	56
2.4.1 Primat der Kognition.....	57
2.4.2 Exkurs: Intelligenz und Affektivität bei Piaget.....	60
2.4.3 Das affektiv-motivationale Desiderat der Theorie	62
2.4.4 Präskriptivität im hypothetischen Dilemma.....	63
2.5 „Moralische Typen“ – ein alternatives Entwicklungsmodell?	64
2.5.1 Das Konzept der Unterstufen.....	65
2.5.2 Das Konzept der moralischen Typen	67
2.5.3 Die Beziehung zwischen den Entwicklungspfaden: Von den Stufen zu den Typen?	71
2.5.4 Autonomie und Heteronomie in der Theorie Eckensbergers	73
2.5.5 Die kognitive und die affektive Dimension der Moraltypen	75

3. <i>Moral und Delinquenz: theoretische Perspektiven</i>	77
3.1 Präkonventionelle Moral und Delinquenz	78
3.1.1 Die kriminologischen Annahmen der Kohlberg-Schule	78
3.1.2 Kohlbergs Rezeption soziologischer Kriminalitätstheorien	82
3.1.3 Präkonventionelle Moral und Delinquenz: Ein gesicherter Befund.....	85
3.2 Moral und Delinquenz: eine Re-Interpretation	89
3.2.1 Präkonventionelle Moral und Delinquenz revisited.....	89
3.2.2 Handlungstheoretische Perspektiven: das Moralurteil als Regulativ.....	92
3.2.3 Moralische Urteilskompetenz und das moralische Selbst.....	95
3.2.4 Moralische Ambivalenz und die Neutralisierung moralischer Normen.....	98
3.2.5 Moralische Gefühle und Schuldabwehr	110
3.2.6 Moralische Identität und biographischer Kontext.....	114
3.2.7 Folgerungen für die empirische Rekonstruktion.....	118
3.3 Moraltheoretische Unterscheidung von Delikttypen.....	118
3.3.1 Moralisches Urteilen und die Art der Delinquenz	118
3.3.2 Eine moraltheoretische Kategorisierung von Delikten	121
3.3.3 Folgerungen: Die Untersuchung delinquenten Handelns.....	126

Teil II: Empirische Studien

4. <i>Fragestellungen und Untersuchungsdesign</i>	129
4.1 Fragestellungen und Analysestrategien im Überblick	130
4.2 Stichprobe	133
4.3 Zur Operationalisierung von Delinquenz.....	134
4.4 Untersuchungsdesign	136
5. <i>Delikttypen: Die moraltheoretische Rekonstruktion der Straftaten</i>	139
5.1 Vorgehensweise und methodische Fragen	140
5.2 Handlungs- und moraltheoretische Rekonstruktion der Delikte	141
A. Unmittelbare Gewalt: Intendierte direkte Schädigung	141
B. Mittelbare Gewalt: Inkaufnahme psychischer Schädigung	144
C. Keine Gewalt gegenüber anderen: anonymisierte Schädigung	145
D. Keine intendierte, aber in Kauf genommene Schädigung	146
E. Keine Schädigung anderer	147
5.3 „Moralische Delikttypen“: Niveaus der Schwere der Taten	147

6. <i>Moralisches Urteil und Delinquenz:</i>	
<i>Kohlbergs kriminologische These</i>	151
6.1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden	152
6.1.1 Das Moral Judgment Interview	152
6.1.2 Das Auswertungsverfahren	154
6.1.3 Probleme des Auswertungsverfahrens	157
6.2 Die Kohlberg-These: Untersuchungsergebnisse	160
6.2.1 Moralische Urteilskompetenz der Probanden	160
6.2.2 Lässt sich das Moralurteil auf die Delikte beziehen?	161
6.2.3 Vergleichbarkeit der Ergebnisse	163
6.3 Delikttyp und Moralurteil: Ergebnisse.....	167
6.4 Moralische Urteilskompetenz und Delinquenz: Diskussion	168
7. <i>Bildung und soziale Herkunft: Soziale Bedingungen</i>	
<i>der Moralentwicklung</i>	171
7.1 Bedingungen der moralischen Entwicklung	172
7.2 Konzeptualisierung sozialer Anregungsbedingungen.....	173
7.2.1 Soziale Schicht / sozialer Status der Eltern	173
7.2.2 (Aus)Bildung der Probanden.....	176
7.2.3 Familienstruktur: „Broken Home“	176
7.2.4 Stadt-Land.....	178
7.2.5 Durchführung der Erhebung	178
7.3 Untersuchungsergebnisse.....	179
7.3.1 Schulische Bildung	179
7.3.2 Berufliche Ausbildung und Tätigkeit.....	181
7.3.3 Stadt-Land-Unterschiede	181
7.3.4 Familienstruktur	181
7.3.5 Schulische und berufliche Bildung der Eltern.....	183
7.3.6 Berufsposition der Eltern	184
7.3.7 Soziale Schicht/Sozialer Status der Eltern	185
7.4 Zusammenfassung und Diskussion	186
8. <i>Allgemeine Akzeptanz moralischer Normen</i>	189
8.1 Methodische Aspekte.....	190
8.2 Untersuchungsergebnisse.....	192
8.2.1 Inhaltliche Übereinstimmungen: Beispiele der Stufe 3.....	192
8.2.2 Strukturelle Differenzen: Beispiele der Stufen 2/3,	
3/4 und 4	194
8.2.3 Einschränkungen und Relativierungen.....	197
8.3 Fazit und Diskussion.....	198

9. Typen moralischer Orientierung und Delinquenz	201
9.1 Hypothesen	202
9.2 Methodische Fragen	203
9.2.1 Die Auswertung der Typen nach dem Manual.....	203
9.2.2 Kritik an Konzeption und Auswertungsverfahren.....	205
9.3 Die erweiterte Typologie moralischer Orientierungen.....	207
9.4 Heteronomie, Ambivalenz und Autonomie im Moralurteil: exemplarische Interviewpassagen.....	210
9.4.1 Der heteronome Typ	212
9.4.2 Der autonome Typ	214
9.4.3 Der ambivalente Typ.....	216
9.4.4 Fazit: Heteronomie, Autonomie und Ambivalenz	219
9.5 Untersuchungsergebnisse.....	221
9.5.1 Moralische Typen: Häufigkeitsverteilung.....	221
9.5.2 Moraltyp und Delikttyp.....	224
9.5.3 Zwei unterschiedliche Dimensionen der Moraleentwicklung: Stufe und Moraltyp.....	226
9.6 Typen moralischer Orientierung: Folgerungen und Diskussion	228
9.6.1 Entwicklungstheoretische Implikationen	228
9.6.2 Moralische Typen und Delinquenz	229
 10. Biographische Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung der Straftaten.....	 231
10.1 Untersuchungsstrategie und Methoden.....	232
10.1.1 Qualitative Forschungsstrategie und Stichprobe	232
10.1.2 Zum Erkenntnispotential biographischer Selbstdarstellungen	234
10.1.3 Erhebung der Interviews	238
10.1.4 Die Analyseschritte der Auswertung.....	240
10.2 Vorüberlegungen zur Art der Selbstpräsentation.....	243
10.2.1 Traurige Geschichten bzw. Leidensgeschichten	243
10.2.2 Rechtfertigungen und Entschuldigungen	245
10.2.3 Schuld und Scham.....	246
10.2.4 Fiktive oder verfälschte Geschichten	246
10.3 Typen der Selbstpräsentation und der retrospektiven Bewertung der Straftaten	247
10.3.1 Der Typ des „Helden“	248
10.3.2 Der Typ des „dummen Jungen“	256
10.3.3 Der Typ des „Erwachsen-Gewordenen“	262
10.3.4 Der Typ des „Opfers“	267
10.3.5 Der Typ des „reueigen Sünders“	275
10.3.6 Der Typ des „kriminellen Abweichlers“	282

10.4 Zusammenfassung und Diskussion	287
10.4.1 Mischformen und unklare Fälle	287
10.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Typen.....	288
10.4.3 Diskussion der Ergebnisse.....	291

Teil III: Bilanzierung und Ausblick

<i>11. Zusammenfassung, Diskussion, pädagogische Implikationen.....</i>	<i>297</i>
11.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	297
11.2 Moral und Delinquenz: theoretische Perspektiven	300
11.3 Moralisches Urteilen und moralische Motivation.....	305
11.4 Pädagogische Implikationen	307
11.4.1 Der Ruf nach Werteerziehung.....	308
11.4.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Moralerziehung.....	311
11.4.3 Demokratieerziehung bei jugendlichen Straffälligen? ...	313
 <i>Literatur.....</i>	 <i>319</i>
 <i>Anhang.....</i>	 <i>340</i>
I. Moral Judgment Interview (Form A).....	340
II. Interview zu „Biographie und Delinquenz“	343

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Die Beziehung von moralischem Urteil und moralischem Handeln.....	51
Abb. 2:	Kriterien der Heteronomie-Autonomie-Typologie.....	68
Abb. 3:	Untersuchungsgegenstand und Methoden.....	136
Abb. 4:	Empirische Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz	138
Abb. 5:	„Moralische Delikttypen“.....	148
Abb. 6:	Moralische Urteilsfähigkeit (n=30).....	160
Abb. 7:	Moralische Urteilsfähigkeit und Delikttyp (n=27).....	167
Abb. 8:	Empirische Kategorien der Heteronomie-Autonomie-Entwicklung	209
Abb. 9:	Modifizierte Typologie (dreistufig).....	223
Abb. 10:	Moraltyp und Delikttyp: dichotom (Kohlberg).....	225
Abb. 11:	Moraltyp und Delikttyp: dichotom (modifiziert).....	225
Abb. 12:	Stufe und Moraltyp (n=30).....	227
Tabelle 1:	Delikttypen (vierstufig).....	149
Tabelle 2:	Delikttypen (dichotom).....	149
Tabelle 3:	Zeitabstand zwischen erster Erhebung und Tat bzw. Inhaftierung.....	162
Tabelle 4:	Schulische Bildung.....	179
Tabelle 5:	Veränderungen bzw. Konstanz der Familienstruktur.....	182
Tabelle 6:	Bestand der Haupterziehungspersonen.....	182
Tabelle 7:	(Aus)Bildung der Eltern.....	183
Tabelle 8:	Berufsposition der Eltern (fünfstufig).....	184
Tabelle 9:	Berufsposition der Eltern (dreistufig).....	184
Tabelle 10:	Soziale Schicht der Eltern.....	185
Tabelle 11:	Modifizierte Typologie: Häufigkeitsverteilung.....	222
Tabelle 12:	Korrelationen zwischen Moraltyp und Delikttyp.....	224
Tabelle 13:	Korrelationen zwischen Moraltyp und Stufe.....	226

1. Einleitung

Im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs stehen die Themen Jugendkriminalität und Jugendgewalt seit vielen Jahren hoch im Kurs. Der tatsächliche oder vermeintliche Anstieg von Gewalt und Kriminalität wird dabei häufig mit gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen in Verbindung gebracht. Die viel diskutierten Phänomene der Enttraditionalisierung, Individualisierung und Pluralisierung, der Flexibilisierung der Arbeitswelt und der Auflösung der Normalbiographie verweisen auf tiefgreifende Wandlungsprozesse der Gesellschaft. Ob von Individualisierung oder Desintegration, von Anomie oder Enttraditionalisierung gesprochen wird, gemeinsam ist diesen Begriffen die Annahme einer grundlegenden Veränderung oder gar Auflösung traditioneller Integrations- und Bindungsmuster¹: Bindungen an soziale Normen und Werte werden brüchig, je nach Lesart sind u.a. Egoismus oder Hedonismus, Orientierungslosigkeit oder Unsicherheit die Folge. Der „neue Kapitalismus“ (Sennett 1998) untergräbt in dieser Perspektive die soziomoralischen Grundlagen des Zusammenlebens. Wenn gleich die Krisendiagnosen eines generellen Werteverfalls oder gar eines Zerfalls der Zivilgesellschaft höchst fragwürdig sind² und eine Verbindung zu Delinquenz allzu schnell gezogen wird: Anomische Wandlungsprozesse scheinen empirisch belegt (Albrecht 1997; Bohle et al. 1997; Böhnisch 1999; Edelstein 2001); sie beeinflussen somit auch die Bedingungen moralischer Sozialisation.

Ein Zusammenhang zwischen *gesellschaftlicher* Anomie (Regellosigkeit) und abweichendem Verhalten wurde und wird von Durkheim (1893, 1897)³, Merton (1957) und ihren Nachfolgern angenommen. Die Beziehung zwischen der *individuellen Moral* und delinquentem Handeln ist jedoch völlig ungeklärt; klar ist nicht einmal, *ob* es einen nennenswerten Zusammenhang gibt. Horster (1996) unterstellt jugendlichen Mehrfachtätern gravierende Defizite in der moralischen Sozialisation. Er bezieht sich dabei auf Winnicotts (1958) Beobachtungen über einen „lack of moral sense“. Die angeführten Belege sind jedoch viel zu schmal, dieses Phänomen trifft vermutlich nur auf eine kleine Minderheit straffälliger Jugendlicher zu. Auch

1 So spricht etwa Heitmeyer von der „Auflösung basaler Werte- und Normenkonsense“ (1997b, S. 11).

2 Zur Kritik vgl. Brumlik (1994, 1995); Beck (1997); von Hentig (1999).

3 Um die theoriegeschichtliche Einordnung zu erleichtern, beziehe ich mich bei den Literaturangaben auf das Erscheinungsjahr des Originals; die rezipierte Ausgabe wird im Literaturverzeichnis angeführt.

die Annahme einer kriminellen bzw. abweichenden Identität (Emler 1984) oder die These einer grundlegenden Ablehnung der dominanten sozialen Normen durch Mitglieder delinquenter Subkulturen (Cohen 1955) erscheinen nicht generalisierbar. Sicherlich lernen Jugendliche in solchen Lernumwelten abweichende Einstellungen und Motive, aber sie entwickeln in der Regel kein völlig anderes Normen- und Wertesystem, sondern akzeptieren die moralischen Normen der Gesellschaft im Allgemeinen (Sykes/Matza 1957).

Eine ganz andere Perspektive auf die Beziehung von Moral und Delinquenz wird im Ansatz des Entwicklungspsychologen und Pädagogen Lawrence Kohlberg eingenommen. Im Rahmen seiner Theorie der Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit rekonstruiert Kohlberg (1978) jugendliche Delinquenz weniger unter dem Aspekt der *Internalisierung*, als unter dem der *Re-Konstruktion* moralischer Normen. Gestützt auf empirische Studien postuliert er, dass delinquente Jugendliche deutliche Entwicklungsverzögerungen im moralischen Urteil aufweisen und im Unterschied zu nicht straffälligen Jugendlichen vorwiegend „präkonventionell“ urteilen. Dem „konventionellen“ Moralurteil komme dagegen eine hemmende Funktion gegenüber Delinquenz zu. In der Moralforschung gelten Kohlbergs kriminologische Annahmen als weitgehend gesichert (Blasi 1980; Jurkovic 1980; Arbutnot et al. 1987; Garz 1987; Gibbs 1991; Gielen 1991b; Oser/Althof 1992; Brumlik 1993; Gregg et al. 1994; Oser 1999a; Lind 2000). Dagegen sind sie in der kriminologischen Literatur überwiegend mit Skepsis rezipiert worden (Morash 1983; Emler 1984; Goldsmith et al. 1989; Kaiser 1993; Lösel 1993; Scheurer 1993; Walter 1995).

Kohlberg betont explizit, dass die individuelle Moral keine direkte Ursache von Delinquenz ist. Defizite oder Verzögerungen in der Entwicklung des moralischen Urteils oder beim Aufbau moralischer Motivation sind weder hinreichend noch immer notwendig für die Erklärung delinquenten Handelns. Soweit sich „Kriminalität“ überhaupt erklären lässt, dann durch das Zusammenspiel und die Wechselwirkung einer Vielzahl verschiedener Faktoren.⁴ Aus dieser Auffassung folgt jedoch nicht, dass *Moral und Delinquenz* nichts miteinander zu tun haben. Sozialisationstheoretische und moralpsychologische Überlegungen sprechen für eine Beziehung dieser beiden Momente:

Der Begriff „Moral“ bezeichnet eine der grundlegendsten Dimensionen des menschlichen Zusammenlebens, die Frage von „gut und böse“, „richtig und

4 Instrukтив für das Zusammenspiel von ätiologischen Faktoren und sozialen Zuschreibungen und Reaktionen ist nach wie vor das Modell von Quensel (1973). Aber auch komplexe Erklärungsmodelle können nur Risikokonstellationen deutlich machen, sie erklären Delinquenz nur begrenzt, da Handeln nicht determiniert ist.

falsch“. Soziale Normen und moralische Normen⁵ im engeren Sinne sind ein zentraler Bestandteil menschlicher Gesellschaften und spielen eine herausragende Rolle im Prozess der Sozialisation. Kohlberg (1963a/b; 1964; 1968) hat einige seiner frühen Schriften mit dem Hinweis eingeleitet, dass für Durkheim, Freud, Mead, Parsons und viele andere Sozialforscher die Internalisierung der Moral bzw. der Aufbau eines Schuldgefühls einer der wichtigsten Problembereiche der Sozialwissenschaften, ja der Kulturentwicklung gewesen sei. Wurden die Prozesse der Sozialisation und Internalisierung von Durkheim, Freud und anderen vor allem im Sinne der Vergesellschaftung des Subjekts bzw. der Übernahme sozialer Normen, Werte und Rollenerwartungen durch die Individuen verstanden, so betont die neuere Sozialforschung im Anschluss an Piaget und Kohlberg die aktive Konstruktionstätigkeit des Subjekts in der Interaktion mit der Gesellschaft (Gehlen 1991; 1994; Grusec/Goodnow 1994; Eckensberger 1998; Turiel 1998; Krappmann 2002).

Moralische Normen und Werte werden im Laufe der Entwicklung in die eigene Persönlichkeit integriert. Moral ist konstitutiv für das Selbst, da das Subjekt sozial konstituiert und Moral ein elementarer Bestandteil des Sozialen ist. Wenngleich Unterschiede zwischen Personen darin bestehen, wie umfassend die Bindung an Moral ist, ist die völlige Negierung moralischer Normen kaum denkbar. Der Soziopath ist ein empirischer Grenzfall.⁶ Aus der Perspektive der Moralforschung spielen daher moralische Bewertungsprozesse und die Frage der Bindung an moralische Normen und Werte auch für delinquentes Handeln eine Rolle. Dies gilt zumindest für jene Straftaten, die sich nicht nur als Verstoß gegen geltendes Recht, sondern auch gegen *moralische* Normen begreifen lassen.

5 „Moral“ wird in der Sozialwissenschaft als „System von Normen zur Beurteilung von individuellem oder sozialem Verhalten als ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, ‚gut‘ oder ‚böse“ (Hillmann 1994, S. 576) verstanden. *Soziale Normen* werden als *Verhaltensanforderungen* oder *-erwartungen* verstanden. Sie stellen Bezugspunkte dar, an denen sich das Handeln orientieren kann und sind somit die Voraussetzung sozialer Gebilde (Lamnek 1979; Hillmann 1994). Ihre verhaltensnormierende Kraft erhalten sie u.a. dadurch, dass Normverstöße mit sozialen Sanktionen verbunden sind. *Normative* Verhaltenserwartungen sind – im Unterschied zu *kognitiven* – kontrafaktisch stabilisierend, d.h. sie bestehen unabhängig davon, ob sie in einem konkreten Fall zutreffen oder enttäuscht werden (Schmidt 1997). Entscheidend für diese kontrafaktische Stabilisierung ist die Erwartung, dass andere, also die soziale Gruppe, die Verhaltenserwartung teilen. Diese „Institutionalisierung von Verhaltenserwartungen“ benötigt also keinen faktischen, sondern nur einen unterstellten Konsens. Allerdings sind sie nicht völlig kontrafaktisch, ohne eine Korrespondenz im Verhalten bleiben sie nicht bestehen.

6 Bei dem Phänomen des „lack of moral sense“ (Winnicott 1958) oder „Psychopathen“ existieren keine moralischen Bindungen oder Motive. Hier handelt es sich um den Extremfall einer misslungenen moralischen Sozialisation (vgl. Döbert/Nunner-Winkler 1978, S. 105 f.).

Sehen wir den Mensch nicht als „Ausführungsorgan“ seiner Anlagen oder als Produkt der sozialen Umwelt, sondern als aktiven „Ko-Konstrukteur“ (Youniss 1994) seiner Entwicklung und als handelndes Subjekt, so kommen wir um eine Berücksichtigung der subjektiven Perspektive der Akteure nicht herum. Die Art und Weise, wie man die Welt und sich selbst sieht, geht mit motivationalen Orientierungen einher und hat Auswirkungen auf das Handeln. Wie Personen moralische Normen und Werte, ihr eigenes Handeln und sich selbst als (moralische) Akteure beurteilen, welchen Stellenwert die Moral für ihr Selbst hat, das ist auch im Hinblick auf Delinquenz von Bedeutung – sei es für die Abwägung von Straftaten im Vorfeld oder für deren Interpretation im Nachhinein – und sei es nur, indem moralische Anforderungen neutralisiert werden (müssen).

Mit dieser Auffassung folge ich einer Perspektive, „die der alltäglichen Intuition, dass Delinquenz etwas mit Moral zu tun hat, ebenso genügt wie der sozialwissenschaftlich aufgeklärten Intuition, dass die Individuen für ihre moralischen Fähigkeiten nur bedingt verantwortlich sind“ (Brumlik 1998a, S. 229). Trotz ihrer *kriminologischen* Fragestellung stellt die Arbeit in erster Linie einen Beitrag zur *Moralforschung* dar. Ich gehe davon aus, dass Straftaten – insbesondere schwere Verstöße gegen „starke Normen“ im Sinne von Garz (1999) – moralisch relevant sind und für die Analyse der moralischen Entwicklung besonders aufschlussreich sein können. In diesem Sinne soll hier keine Theorie der Kriminalität vorgelegt, sondern ein Blick aus der Moralforschung auf delinquentes Handeln und dessen subjektive Rekonstruktion geworfen werden – ein Blick, der auch in *pädagogischer* Perspektive von Interesse ist.

Kohlbergs Theorie der Moralentwicklung wurde und wird in der Erziehungswissenschaft stark rezipiert.⁷ Dies ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass sich Kohlberg nach der Grundlegung seiner Theorie seit Anfang der 70er Jahre verstärkt für ihre praktische Umsetzung und für Anwendungsfragen interessiert hat. Der „'Just Community'-Ansatz der Moralerziehung“ (Kohlberg 1985a), der vereinfacht gesagt auf die Förderung moralischer Urteilsfähigkeit durch ein „System partizipatorischer Demokratie“ (Kohlberg 1987, S. 39) zielt, wurde in den USA und in Europa in zahlreichen Schulen eingeführt. Weit weniger bekannt sind die Just Community-Modellversuche, die von Kohlberg und Mitarbeitern ab 1971 im Strafvollzug initiiert wurden (Kohlberg/Scharf/Hickey 1972; Kohlberg et al. 1974, 1975; Hickey/Scharf 1980; Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983).

7 Vgl. u.a. Lickona (1983); Oser/Fatke/Höffe (1986); Lind/Raschert (1987); Brumlik (1989a/b, 2002); Tillmann (1989); Kuhmerker/Gielen/Hayes (1991); Oser/Althof (1992); Rekus (1993); Geulen (1994); Hurrelmann (1994); Edelstein/Oser/Schuster (2001); Diitenberger (2002); Sutter (2002a/b). In diesen Arbeiten finden sich zahlreiche weiterführende Literaturhinweise.

Ein Modellversuch zur Förderung demokratischer Partizipation, der sich an dem Just Community-Ansatz orientiert, wurde Mitte der 90er Jahre in einer Jugendstrafanstalt in Süddeutschland implementiert. Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des DFG-Projekts entstanden, dessen Zielsetzung die Initiierung und wissenschaftliche Begleitung dieses Modellversuchs sowie die Durchführung von Begleituntersuchungen war.⁸ Die hier vorgelegten Analysen stellen einen Teil dieser Begleituntersuchungen dar. Sie richten sich nicht direkt auf den Modellversuch, sondern auf die *kriminologischen Annahmen*, die den us-amerikanischen Just Community-Projekten im Strafvollzug zugrunde lagen. Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, welche Relevanz diese Annahmen für die Konzeption von Modellen demokratischer Partizipation im Jugendstrafvollzug haben.

Kohlberg (1978) hat die Frage nach der Beziehung von Moral und Delinquenz im Zuge seiner Reformprojekte aufgegriffen. Aus seiner Beobachtung, dass Straftäter vorwiegend auf den präkonventionellen Moralstufen urteilen, folgert er, dass dem Erreichen der Stufe 3 eine hemmende Funktion gegenüber Delinquenz zukommt. Zwar hat er keine *enge* Beziehung zwischen Urteilskompetenz und Delinquenz postuliert und eine direkte Übertragung psychologischer Theorien auf die pädagogische Praxis als „psychologistischen Fehlschluß“ (Kohlberg 1986a, S. 24) kritisiert; gleichwohl werden die meisten Interventionen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit im Strafvollzug unter anderem mit der Annahme einer starken Entwicklungsverzögerung delinquenter Jugendlicher legitimiert. Unterstellt wird dabei ein klarer Zusammenhang zwischen dem Entwicklungsniveau des moralischen Urteils und delinquentem Handeln.⁹

Die empirischen Befunde zu den kriminologischen Annahmen Kohlbergs sind allerdings keineswegs eindeutig. Zahlreiche Studien sprechen für die These der Präkonventionalität jugendlicher Straftäter (vgl. Blasi 1980; Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983; Gibbs et al. 1984; Arbuthnot/Gordon 1986; Scheffel 1987; Gregg/Gibbs/Basinger 1994), fast ebenso viele jedoch dagegen (vgl. Blasi 1980; Morash 1981; Lanza-Kaduce et al. 1983; Goldsmith et al. 1989; Scheurer 1993; Krettenauer 1997). Zudem leiden viele Untersu-

8 Das Forschungsprojekt zur „Rekonstruktion sozial-kognitiver und sozio-moralischer Lernprozesse im Rahmen eines demokratisch geregelten Vollzugs“ am erziehungswissenschaftlichen Seminar der Universität Heidelberg wurde von 1994-1999 von der DFG gefördert. Vgl. Brumlik/Sutter (1993, 1996); Sutter (1996, 2002a/b); Brumlik (1998b); Sutter/Baader/Weyers (1998); Brumlik/Sutter/Weyers (2000); Weyers (2002, 2003a).

9 Dies betrifft sowohl Interventionen auf der Basis von Dilemma-Diskussionen bzw. Trainingsprogrammen (Fleetwood/Parish 1976; Copeland/Parish 1979; Rosenkoetter et al. 1980; Gibbs et al. 1984; Arbuthnot/Gordon 1986, 1988; Gibbs 1991; Weidner 1995) als auch die von Kohlberg favorisierten „Just Communities“ (Kohlberg/Scharf/Hickey 1972; Hickey/Scharf 1980; Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983; Klatetzki 1994; Walter 1998; Walter/Waschek 2002). Vgl. auch Morash (1981) und Oser/Althof (1992, 437 ff.).

chungen an einer unpräzisen Definition von Delinquenz und an methodischen Mängeln. Insofern besteht ein erheblicher Bedarf an empirischer Klärung. Da Kohlbergs Thesen zur Beziehung von Moral und Delinquenz wichtige Aspekte dieser Beziehung außer Acht lassen, erscheint es sinnvoll, die empirische Rekonstruktion breiter anzulegen. Von Interesse sind insbesondere *motivationale* Aspekte der Moral sowie *retrospektive* Interpretationen des eigenen Handelns.

Zum Aufbau der Arbeit

Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung und ihre Übertragung auf das Phänomen der Delinquenz stellen den Ausgangspunkt meiner theoretischen und empirischen Rekonstruktionen dar. In den letzten Jahrzehnten wurde die Moralforschung maßgeblich von dieser Theorie inspiriert und dominiert. Die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz ist von Kohlberg (1969; 1995) umfassend beschrieben worden; der für die Fragestellung der Arbeit wichtige Zusammenhang von moralischem Urteilen und Handeln (Kohlberg/Candee 1984) wurde jedoch nicht überzeugend beantwortet. Das ungeklärte Spannungsverhältnis zwischen Urteilen und Handeln (vgl. Garz/Oser/Althof 1999) macht deutlich, dass sich die Moralentwicklung nicht ausschließlich im Rahmen des kognitiv-strukturtheoretischen Ansatzes konzeptualisieren lässt. Spätestens seit Anfang der 90er Jahre ist ein Umbruch in der an Kohlberg orientierten Moralforschung erkennbar (vgl. Nunner-Winkler/Edelstein 1993). Zunehmend rücken Fragen der moralischen Motivation und des moralischen Selbst in den Blickpunkt: „Das Problem wird rekonzeptualisiert als Frage nach der Verankerung der Moral in der Person, die als eine vom kognitiven Moralverständnis analytisch unabhängige Dimension thematisiert wird“ (ebd., S. 10).

In den beiden folgenden Kapiteln werden die theoretischen Grundlagen der Arbeit entfaltet. *Kapitel 2* widmet sich der moralpsychologischen Diskussion. In einer kritischen Rekonstruktion der Kohlbergschen Stufentheorie sollen zunächst ihre zentralen Grundannahmen dargestellt werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf Konzepte gelegt, die für Kohlbergs Interpretation von Delinquenz zentral sind. Dabei möchte ich im Anschluss an die Kohlberg-Kritik kontrovers diskutierte Problemfelder der Moralforschung herausarbeiten und zeigen, dass die Theorie der Moralstufen gravierende handlungs-, motivations- und identitätstheoretische Desiderate aufweist. Außerdem werde ich zu zeigen versuchen, dass das wenig bekannte Konzept der „Moraltypen“ (Kohlberg et al. 1984; Tappan/Kohlberg et al. 1987) trotz einiger Unklarheiten eine interessante Ergänzung der Stufentheorie darstellt. Die Typen repräsentieren ein alternatives Entwicklungsmodell, das stärker motivationale und handlungsbezogene Aspekte der Moral berücksichtigt.

In *Kapitel 3* wird das Phänomen der Delinquenz aus der Perspektive der Moralforschung beleuchtet. Ausgangspunkt sind auch hier die Arbeiten

Kohlbergs. Seine Thesen und Befunde zum Zusammenhang von moralischer Urteilskompetenz und Delinquenz werden in Frage gestellt (Kap. 3.1). Kohlbergs Blick auf die Beziehung von Moral und Delinquenz ist sehr einseitig. Kern dieses Kapitels ist daher der Versuch einer alternativen Interpretation dieser Beziehung (Kap. 3.2). Dabei stütze ich mich u.a. auf handlungs- und identitätstheoretische Überlegungen sowie auf kriminologische Ansätze, in denen der Zusammenhang von sozialer Norm und Abweichung thematisiert wird. Von besonderer Bedeutung sind Ansätze zur Verantwortungsabwehr bzw. zur Neutralisierung moralischer Normen (Sykes/Matza 1957). In diesem Zusammenhang wird auch die Funktion moralischer Urteile diskutiert. In der hier skizzierten Perspektive sind weniger die moralkognitive Kompetenz, sondern vor allem Prozesse der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der (moralischen) Identität von Bedeutung. Schließlich wird für eine moraltheoretische und handlungslogische Differenzierung von Straftaten plädiert, entsprechende Überlegungen hierzu werden vorgestellt (Kap. 3.3).

Im *empirischen Teil* der Arbeit wird die Kritik am Kohlbergschen Ansatz aufgenommen, indem die „klassische“ Frage nach der Urteilskompetenz um weitere Fragestellungen erweitert wird. Die empirische Rekonstruktion zielt auf unterschiedliche Untersuchungsgegenstände und soll dadurch möglichst vielfältige Perspektiven auf die Beziehung zwischen der individuellen Moral und Delinquenz eröffnen. Untersucht werden die moralische Urteilskompetenz, die moralische Orientierung (Moraltyp) und die allgemeine Akzeptanz moralischer Normen, also sowohl *kognitiv-strukturelle* als auch *inhaltliche und motivationale* Aspekte der Moral. Diese *allgemeinen* moralischen Kompetenzen und Orientierungen sind nicht auf *konkrete* Erfahrungs- und Handlungskontexte bezogen. In weiteren Teilstudien werden daher auch Aspekte analysiert, die in einer direkteren Beziehung zur Lebensgeschichte der Akteure stehen: konkrete Handlungen (die Straftaten), Bildung und soziale Herkunft sowie biographische Rekonstruktionen des eigenen Handelns.

In *Kapitel 4* werden die Stichprobe und die Operationalisierung von Delinquenz erläutert und das Untersuchungsdesign im Überblick präsentiert. Die Fragestellungen und Hypothesen, die Methoden und die Ergebnisse der Untersuchung werden in den jeweiligen Teilstudien detailliert dargestellt und diskutiert. Die *Kapitel 5 bis 10* enthalten die Analysen:

- ◆ zum *Delikttyp*, d.h. zu der Art und Schwere der begangenen Straftaten (Kapitel 5)
- ◆ zur *moralischen Urteilskompetenz* der Probanden (Kapitel 6)
- ◆ zum Einfluss von *Bildung und sozialer Herkunft* auf die Urteilskompetenz (Kapitel 7)
- ◆ zur *allgemeinen Akzeptanz* moralischer bzw. strafrechtlicher Normen (Kapitel 8)

- ◆ zu den *Typen moralischer Orientierung* (Kapitel 9) sowie
- ◆ zur *biographischen Selbstpräsentation* und *retrospektiven Bewertung* der Straftaten (Kapitel 10).

In *Kapitel 11* schließlich werden die Ergebnisse der Untersuchung noch einmal zusammengefasst und unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert: insbesondere im Hinblick auf ihre sozialisationstheoretischen, moralpsychologischen, kriminologischen und pädagogischen Implikationen.

2. Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung: eine Rekonstruktion im Lichte der neueren Moralforschung

In der psychologischen und sozialwissenschaftlichen Moralforschung ist Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung seit den frühen 70er Jahren der einflussreichste und meist diskutierte Ansatz. Der überwiegende Teil der Beiträge zur Moralforschung bezieht sich auf Kohlberg, sei es anknüpfend oder abgrenzend. Misst man die Bedeutung einer Theorie an ihrer Rezeption sowie an den theoretischen Kontroversen und empirischen Studien, die sie anregt¹, so stellt das Werk Kohlbergs sicherlich einen der bedeutendsten neueren Beiträge zur Psychologie dar – mit erheblichem Einfluss auch auf Nachbardisziplinen, insbesondere die Erziehungswissenschaft. Die Theorie der Entwicklung des moralischen Urteils ist allerdings kein einheitliches Theoriegebäude, sondern wurde mehrfach modifiziert (vgl. Garz 1996; Eckensberger 1998). Die Theorieentwicklung weist neben großer Kontinuität auch einige Brüche auf, dabei lassen sich drei Phasen unterscheiden.

- 1) Die *frühe Phase*, in der die Auseinandersetzung mit Lerntheorie, Psychoanalyse und vor allem mit Piagets (1932) Arbeit über die kindliche Moralentwicklung zentral ist (Kohlberg 1963a/b; 1964; 1968). Hier entwickelt Kohlberg seine Stufentheorie, die Stufen werden jedoch noch vorwiegend inhaltlich definiert und im Sinne von Idealtypen verstanden.
- 2) In der *mittleren Phase* modifiziert Kohlberg seine Theorie teilweise erheblich. Er überträgt Piagets Stufenkonzept auf die Moralentwicklung (Kohlberg 1969; 1976), definiert die Stufen stärker strukturell und arbeitet die philosophischen bzw. ethischen Grundlagen seiner Theorie systematisch aus (Kohlberg 1971; 1981). Im Zentrum steht dabei der Begriff der Gerechtigkeit.

¹ Systematische Darstellungen der Theorie Kohlbergs bieten u.a.: Gielen (1991a); Oser/Althof (1992); Garz (1996); Eckensberger (1998). Zahlreiche Sammelbände dokumentieren die intensive Auseinandersetzung mit dieser Theorie: Lickona (1976); Portele (1978); Kurtines/Gewirtz (1984, 1987, 1991); Bertram (1986); Edelstein/Nunner-Winkler (1986); Modgil/Modgil (1986); Oser/Althof/Garz (1986); Oser/Fatke/Höffe (1986); Kuhmerker/ Gielen/Hayes (1991); Edelstein/Nunner-Winkler/Noam (1993); Garz/Oser/Althof (1999); Edelstein/Oser/Schuster (2001).

- 3) In der *späten Phase* präzisiert und modifiziert Kohlberg einige philosophische Grundannahmen seiner Theorie, berücksichtigt stärker Gerechtigkeitsoperationen in den Stufenbeschreibungen, untersucht die Beziehung von Urteilen und Handeln und entwickelt das Konzept der Moraltypen (Kohlberg/Levine/Hewer 1983; Kohlberg/Candee 1984; Kohlberg 1986; Colby/Kohlberg 1987a).

Ziel der folgenden Rekonstruktion der Kohlbergschen Theorie ist es zunächst, einen Überblick über ihre wichtigsten Grundannahmen und Konzepte zu geben. Der Ansatz ist aufgrund der engen Verflechtung von Psychologie und Philosophie, Theorie und Empirie sowie aufgrund seiner zahlreichen Modifikationen und Weiterentwicklungen weitaus komplexer, als es ein erster Blick auf das Stufenschema suggeriert. Zudem sollen im Anschluss an Kritiken des Ansatzes wichtige und kontrovers diskutierte Konzepte und Problemfelder der Moralforschung herausgearbeitet werden. Aufgrund ihrer zentralen Stellung innerhalb der sozialwissenschaftlichen Diskussion bietet sich die Kohlbergsche Theorie als Ausgangspunkt für eine solche Betrachtung an.

Nach einem Überblick über die Stufentheorie und weitere zentrale Annahmen des Ansatzes (Kap. 2.1) sollen einige für die Fragestellung der Arbeit grundlegende Konzepte und Kritiken der Theorie eingehender analysiert werden: Die Konzeption der „präkonventionellen Moral“ und ihre Abgrenzung vom „konventionellen“ Urteilen (Kap. 2.2), die Beziehung zwischen moralischem Urteilen und Handeln (Kap. 2.3), das Verhältnis zwischen Kognition und Affekt (Kap. 2.4) sowie das Konzept der „Moraltypen“ bzw. „Unterstufen“ (Kap. 2.5). Die Darstellung orientiert sich teilweise an der Chronologie der Schriften. Durch diese historische Rekonstruktion soll versucht werden, dem Entstehungszusammenhang der Theorie und vor allem ihren zahlreichen Revisionen und Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen.²

2.1 Die Theorie der Moralstufen

In starkem Kontrast zur späteren „Erfolgsgeschichte“ der Theorie stehen die Umstände ihrer Entstehung. Kohlberg hat seinen kognitiv-strukturellen Ansatz ab Mitte der 50er Jahre entwickelt – in einer Zeit, in der die akademische Psychologie in den USA weitgehend vom Behaviorismus und einem quasi naturwissenschaftlichen Methodenideal dominiert war. Mit der Wahl seines Untersuchungsgegenstandes „erschien er in der amerikanischen Psychologie als ein ‚seltsamer Vogel‘“ (Brown/Herrnstein 1975, S. 368). Moralische Urteile waren kein Gegenstand der Forschung, selbst Pia-

² Zur biographischen und historischen Einordnung: Kohlberg (1985b) und Garz (1996).

gets Arbeiten waren – nach der „kognitiven Wende“ kaum vorstellbar – nahezu unbekannt (Rest 1991). In den dominierenden sozialwissenschaftlichen Theorien wurde *Moral* als etwas angesehen, dass im Wesentlichen von der eigenen Kultur bzw. Gesellschaft übernommen wird; moralische *Entwicklung* wurde folglich als zunehmende Internalisierung kultureller Normen verstanden.

2.1.1 Konstruktion vs. Internalisierung der Moral

Vor allem die frühen Arbeiten Kohlbergs (1963a/b; 1964; 1968; 1969) spiegeln seine Auseinandersetzung mit den damals vorherrschenden Positionen der Moralforschung wider. In diesen Artikeln diskutiert er eine Vielzahl empirischer Studien zur moralischen Sozialisation, Entwicklung und Erziehung.³ In Abgrenzung insbesondere von sozialen Lerntheorien und der Psychoanalyse wird die Programmatik seines eigenen Ansatzes bereits in einer der ersten Publikationen deutlich:

„Following the leads of *Freud* and *Durkheim*, most social scientists have viewed moralization as a process of *internalizing* culturally given external rules through rewards, punishments, or identification. Without questioning the view that the end point of the moralization process is one in which conduct is oriented to internal standards, one may well reject the assumption that such internal standards are formed simply through a process of 'stamping in' the external prohibitions of the culture upon the child's mind. From the perspective of a developmental psychology ... internal moral standards are rather the outcome of a set of transformations of primitive attitudes and conceptions. These transformations accompany cognitive growth in the child's perceptions and orderings of a social world with which he is continuously interacting“ (1963b, S. 11).

In Kohlbergs Lesart besteht also ein Konsens zwischen den verschiedenen Theorien darüber, dass es bei der Moralentwicklung um den Aufbau interner Standards geht, an denen sich das Handeln orientiert. Einen scharfen Dissens sieht er dagegen in der Art und Weise, wie der Aufbau moralischer Standards vonstatten geht. Gegenüber dem Verständnis der Internalisierung als weitgehend passive Übernahme externer vorgegebener Regeln – sei es durch die Mechanismen der Verstärkung, Bestrafung, Imitation oder Identifikation – akzentuiert Kohlberg die Grundannahmen seiner kognitiv-strukturellen Entwicklungstheorie. Zwar bezweifelt er nicht den Einfluss von Prozessen der Identifikation und des sozialen Lernens, von entscheidender Bedeutung für den Aufbau der Moral ist für ihn jedoch die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz. Fünf zentrale Annahmen seien hervorgehoben, um die Grundpositionen der Kohlbergschen Theorie und

³ Vgl. vor allem Kohlberg (1963a) und seine zentrale Schrift „Stage and Sequence“ (1969, S. 32 ff., 113 ff.).

ihre scharfe Differenz zur Idee einer direkten *Internalisierung* moralischer Normen zu verdeutlichen (vgl. Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 311 ff.; Colby/Kohlberg 1987a, S. 1 ff.).

- 1) *Sozialer Konstruktivismus*: Menschliche Erkenntnis ist kein objektives Abbilden der Welt, sondern eine aktive Konstruktionsleistung des erkennenden Subjekts, wodurch den eigenen Erfahrungen Sinn verliehen wird. Auch *moralische* Bedeutungen (Urteile, Normen, Wertüberzeugungen) werden nicht direkt von der Kultur übernommen, sondern vom Subjekt in der sozialen Interaktion konstruiert und rekonstruiert. Das Individuum ist also weder passives Objekt der Sozialisation noch wie im radikalen Konstruktivismus quasi losgelöst von der sozialen Umwelt.
- 2) *Kognitivismus*: Nicht das Verhalten oder Gefühle und Motive sind Ausgangspunkt der Theoriebildung, sondern Kognitionen: das moralische Denken und Urteilen. Grundlegend für diese Sichtweise ist die Annahme eines primär *kognitiven* Gehaltes der Moral: Das moralische Urteil ist „nicht einfach nur Ausdruck von Einstellungen und Gefühlen. Es stellt eine kognitive Leistung dar und enthält Begründungen“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 334 f.). Moralische Gefühle und moralisches Handeln werden nach der Auffassung Kohlbergs (1969, S. 84 ff.) durch die Kognitionen zwar nicht determiniert, aber strukturiert und integriert.
- 3) *Strukturalismus*: Unter Entwicklungsgesichtspunkten ist nicht so sehr der *Inhalt* des moralischen Urteils, d.h. die konkreten Werte oder Überzeugungen, von Bedeutung, sondern seine *Struktur*. Unter Struktur versteht Kohlberg allgemeine organisierende Denkmuster. Unabhängig von der Präferenz für bestimmte Inhalte zeigt sich die Struktur eines Urteils darin, wie differenziert moralische Normen und Prinzipien verstanden und begründet werden. Moralische *Entwicklung* besteht damit vor allem im zunehmend komplexeren Verständnis der Geltungsgründe moralischer Regeln.
- 4) *Stufentheorie*: Im Laufe der Ontogenese lassen sich mehrere qualitativ verschiedene Strukturen im Verständnis der Moral bzw. der Gerechtigkeit unterscheiden. Kohlberg interpretiert diese Denkmuster zunächst als Arten oder Typen, später als sog. „harte“ Stufen im Sinne des Stufenkonzepts von Piaget. Die sechs Stufen der Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz bilden den Kern der Kohlbergschen Theorie.
- 5) *Normativität*: Die Theorie macht nicht nur deskriptive Aussagen über die Sichtweise der Subjekte, sondern hat eine klare Vorstellung vom „moral point of view“. Sie postuliert eine Entwicklungslogik hin zu einer höchsten Stufe. In dieser Sichtweise „ist jede höhere Stufe moralisch adäquater als ihre Vorgängerstufe“ (Kohlberg/Levine/Hewer

1983, S. 369). Kohlbergs Ansatz ist daher in hohem Maße auf moralphilosophische bzw. ethische Konzepte und Begründungen angewiesen.

2.1.2 Kohlberg und Piaget: Kontinuität und Differenz

Mit der Fokussierung auf den Prozess der „kognitiven Konstruktion der sozialen Realität“ (Rest 1991, S. 262) und deren struktureller Grundlage legt Kohlberg ein Entwicklungsmodell vor, das sich grundlegend von den bis dato dominierenden Theorien der Moralentwicklung unterscheidet und den Blick auch für Entwicklungsprozesse jenseits der Kindheit eröffnet. Kohlbergs Ansatz, der ab Mitte der 60er Jahre zunehmend an Einfluss gewann, repräsentierte und bewirkte einen grundlegenden Perspektivenwechsel in der Moralforschung. Kohlberg sieht sich selbst in einer Traditionslinie mit anderen Theoretikern der kognitiven Entwicklung, etwa mit Baldwin, Dewey und G. H. Mead. Den größten Einfluss auf seine Arbeiten hatte jedoch zweifellos Jean Piaget. Kohlberg knüpft zunächst vor allem an Piagets (1932) grundlegende Arbeit über „das moralische Urteil beim Kinde“ an.

Piagets Studien über „das moralische Urteil beim Kinde“

Piaget hat in seinen Studien u.a. am Beispiel von Spielregeln, dem Diebstahl, der Lüge sowie der strafenden und der austeilenden Gerechtigkeit untersucht, wie Kinder moralische Regeln und Pflichten verstehen und wie sich der Gerechtigkeitsbegriff des Kindes entwickelt. Piaget (1932) vertritt – im Anschluss an Kant und Durkheim – einen *formalen* Moralbegriff: „Jede Moral ist ein System von Regeln, und der Kern jeder Sittlichkeit besteht in der Achtung, welche das Individuum für diese Regeln empfindet“ (ebd., S. 23). Nicht bestimmte Inhalte, sondern die „Achtung“ (franz.: *respect*) vor den moralischen Regeln stellt für ihn also den Kern der Moral dar. Sein zentraler Forschungsgegenstand ist die Frage, „wie das Gewissen dazu kommt, die Regeln zu respektieren“ (ebd.).

Aufgrund seiner Beobachtungen und Befragungen 5-12-jähriger Kinder unterscheidet Piaget zwei grundlegend verschiedene Arten der kindlichen Moral: Die Achtung vor den Regeln – dies bedeutet, dass diese von einem „Gefühl der Verpflichtung“ (ebd., S. 68) begleitet werden – und der Gerechtigkeitsbegriff entwickeln sich aus einer *prä-moralischen Phase*, in der es noch keine verpflichtenden Regeln gibt, über die *heteronome, einseitige Achtung*, die auf dem Gehorsam gegenüber der Autorität der Erwachsenen fußt, zur *Phase der Autonomie*, in der die moralische Regel als Ergebnis einer Übereinkunft von Gleichen verstanden wird: Etwa mit zehn Jahren „erscheint (sie) dem Kinde nicht mehr als ein Gesetz, das von außen kommt, und insofern heilig ist, als es von den Erwachsenen auferlegt wurde, sondern als das Ergebnis eines freien Entschlusses, das in dem Maße geachtet wird, als es auf gegenseitigem Übereinkommen beruht“ (ebd., S. 82).

Piaget bestätigt die These seines Lehrers Bovet, dass sich die Achtung vor den Regeln aus der Achtung vor den Bezugspersonen entwickelt; er bringt die beiden Arten der kindlichen Moral in Zusammenhang mit zwei unterschiedlichen Typen gesellschaftlicher Beziehungen (ebd., S. 385 ff.). Den Beziehungen des „moralischen Zwanges“, die auf der Autorität und der einseitigen Achtung der Erwachsenen beruhen, stellt er die Beziehungen der „Zusammenarbeit“ gegenüber, die durch Gleichheit und gegenseitige Achtung gekennzeichnet sind und zu einer „Verinnerlichung der Regeln“ führen: „So folgt eine neue Moral auf die der bloßen Pflicht. Die Heteronomie weicht einem Bewußtsein des Guten, dessen Autonomie sich aus der Annahme der Normen der Gegenseitigkeit ergibt“ (ebd., S. 475).

Zwar ist der Erwachsene am Beginn der Entwicklung die Quelle jeglicher Moral, moralische *Autonomie*⁴ – so die provozierende Lehre Piagets – ist jedoch nicht die Folge einer *Wertevermittlung*, d.h. der Beeinflussung der jüngeren durch die ältere Generation, sondern in erster Linie die Frucht der eigenverantwortlichen Kooperation unter Gleichaltrigen. In pädagogischer Perspektive hat Piaget (1935, 1998) sich daher konsequent für die Prinzipien und Methoden des „Self-Governments“, der Gruppenarbeit und des aktiven Lernens eingesetzt, dabei aber auch die wichtige Rolle der Erwachsenen betont.

Piagets soziologische These über den Einfluss sozialer Beziehungen auf die beiden Arten der kindlichen Moral steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zu seiner Gleichgewichtstheorie, die ein der Entwicklung quasi immanentes Streben hin zur Autonomie postuliert. Die Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie wird nicht nur durch die zunehmende Kooperation unter Gleichaltrigen bewirkt oder begünstigt, sondern auch dadurch, dass die Heteronomie nur ein instabiles Gleichgewicht herstellt, „in welchem die Persönlichkeit nicht zu ihrer vollen Entfaltung gelangen kann“ (1932, S. 384). Dieser instabile Zustand wird mit zunehmendem Alter des Kindes sozusagen immer unhaltbarer, und so „strebt die einseitige Achtung von selbst zur gegenseitigen und zur Beziehung der Zusammenarbeit hin, welche das normale Gleichgewicht bildet“ (ebd.). Wie für die *intellektuelle* nimmt Piaget also auch für die *moralische* Entwicklung ein „funktionelles Gleichgewichtsgesetz“ (ebd., S. 470) an, das neben den Erfahrungen der sozialen Interaktion Motor bzw. Movers der Entwicklung ist.

Diese kurze Darstellung zeigt, dass einige der oben genannten Grundannahmen Kohlbergs auch auf die Auffassung von Piaget zutreffen. Dies gilt

4 Piaget/Inhelder (1966, S. 126) sprechen einschränkend von einer „gewissen Autonomie“, deren Anteil im Verhältnis zur Heteronomie man nicht überschätzen dürfe. Piaget verwendet den Begriff der Autonomie „ohne philosophischen Anspruch ... Er bezeichnet lediglich, dass sich das Subjekt wenigstens teilweise seine eigenen Normen erarbeiten kann“ (1954, S. 119).

insbesondere für das spezifisch kindliche Verständnis moralischer Regeln, die konstruktive Eigentätigkeit des Kindes beim Aufbau der Moral sowie den grundlegenden Wandlungsprozess, dem die Moralvorstellungen unterworfen sind. Piagets Erkenntnisse, „dass das Kind ein Philosoph ist und dass seine Philosophie verschiedene Stufen durchläuft“ (Kohlberg 1985b, S. 26), führten nach Ansicht Kohlbergs zu einer „Revolutionierung der Entwicklungspsychologie“ (ebd.).

Kohlberg schließt in seinen Arbeiten nun in doppelter Hinsicht an das Werk von Piaget an. In seiner Dissertation hat er zunächst Piagets Studien zur Moralentwicklung aufgegriffen (Kohlberg 1958). Sein Ziel war es, die Entwicklung des moralischen Urteils während des Jugendalters zu untersuchen. Nach eigener Aussage war er dabei „überrascht“, neben den beiden von Piaget beschriebenen Denkstrukturen oder Typen noch drei weitere zu finden: die Stufen 3, 4 und 5 (Kohlberg 1985b, S. 26 f.). Während sich Kohlberg in seinen frühen Schriften auf Webers Konzept der Idealtypen stützt und noch von „Arten“ (*modes*) der moralischen Entwicklung oder von „types of value-orientation“ (1963b, S. 13) spricht, greift er Ende der 60er Jahre Piagets Theorie der Intelligenzentwicklung auf und interpretiert die Entwicklung des moralischen Urteils im Sinne von Stufen kognitiver Operationen (Kohlberg 1969, S. 17 ff.).

Kohlberg verankert seinen Ansatz im strukturalgenetischen Paradigma Piagets und überträgt die Stufenkonzeption auf den Bereich der Moral. Das ist insofern bemerkenswert, als Piaget selbst diesen Weg nicht gegangen ist. Piaget hat sein Stufenkonzept nur für die kognitive Entwicklung im Sinne des mathematisch-logischen Denkens formuliert und nie auf die Moralentwicklung angewandt. Auch in späteren Schriften (Piaget 1940, S. 197 ff.; 1954, S. 107 ff.; Piaget/Inhelder 1966, S. 122 ff., 147 ff.) hat er die moralische Entwicklung eher unter dem Aspekt der *Gefühlsentwicklung* als unter dem der Entwicklung *kognitiver* Operationen diskutiert (vgl. auch Keller 1996a, S. 39 ff.; Eckensberger 1998, S. 482 ff.), wobei er allerdings von einer *kognitiv-affektiven Parallelität* in der Entwicklung ausging. Kohlberg ist mit seiner Stufentheorie also „piagetianischer“ als Piaget selbst“ (ebd., S. 497). Die Problematik dieses stark kognitivistischen Ansatzes und das Verhältnis von Kognition und Affektivität in den Theorien Piagets und Kohlbergs werden in Kapitel 2.4 noch einmal aufgegriffen.

2.1.3 Die sechs Stufen des moralischen Urteils

Piaget (1940; Piaget/Inhelder 1966) hat die menschliche Erkenntnis als Konstruktion und die Entwicklung der Erkenntnisfunktionen als Prozess der Transformation kognitiver Strukturen beschrieben. Entwicklung ist demnach ein ständiger Prozess der aktiven Organisation und Reorganisation von Erfahrungen nach den Prinzipien der Assimilation, Akkommodation, Äquilibration und reflektierenden Abstraktion (vgl. Sodian 1998; Montada

2002b). Strukturelle Veränderungen sind die Folge eines dynamischen Anpassungsprozesses. Die Notwendigkeit zur Veränderung entsteht durch kognitive Konflikte bzw. „Handlungsbarrieren“ (Eckensberger), d.h. wenn ein Ungleichgewicht zwischen Anforderungen der Umwelt und den Fähigkeiten zur Lösung des Konflikts entsteht.

Die Entwicklung der Erkenntnis vollzieht sich nach Piaget in Stufen. Diese kognitiven Stufen stellen Organisationsstrukturen dar, d.h. qualitativ verschiedene Arten des Denkens bzw. des Erkennens der Welt. Die Stufen sind also „ontogenetisch geordnete gestalthafte Deutungsmuster“ (Eckensberger 2002a, S. 10), welche die Interpretation der Welt und der eigenen Erfahrungen leiten. Kohlberg überträgt dieses Konzept des epistemischen Subjekts auf den Bereich der Moral. Auch die Moralentwicklung wird als Konstruktionsprozess verstanden, in dem das Individuum in Interaktion mit seiner sozialen Umwelt ein Verständnis dieser Welt aufbaut und den eigenen Erfahrungen Sinn verleiht. Analog zur *intellektuellen* vollzieht sich auch die *moralische* Entwicklung in dieser Sichtweise als Aufbau und Transformation kognitiver Strukturen.

Wie die Stufen Piagets weisen auch die Moralstufen nach Kohlberg folgende Merkmale auf (vgl. Kohlberg 1969, S. 17 ff.; Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 256 ff.):

- 1) Sie stellen qualitativ unterscheidbare Denkformen dar.
- 2) Sie bilden eine *invariante Sequenz*, d.h. sie sind nicht umkehrbar oder in ihrer Reihenfolge veränderbar.
- 3) Sie bilden *strukturierte Ganzheiten*, d.h. sie gelten unspezifisch und situationsübergreifend, da sie eine grundlegende Denkorganisation repräsentieren.
- 4) Sie sind *hierarchische Integrationen*. Jede höhere Stufe ist differenzierter und integrierter als die niedrigere; die früheren Strukturen verschwinden jedoch nicht, sondern werden integriert. Frühere Stufen können weiter verwendet werden, das Individuum präferiert jedoch in der Regel die höchste erreichte Stufe.
- 5) Sie beschreiben eine *universelle Entwicklungssequenz*. Kohlberg bestreitet nicht, dass „sehr wichtige“ Aspekte des moralischen Urteils von Kultur zu Kultur variieren, aber „the most general core structures of moral judgment are universal“ (Colby/Kohlberg 1987a, S. 9).

Die Stufen stellen also ein je spezifisches System von kognitiven Denkopoperationen dar. Anknüpfend an Piagets Äquilibrationskonzept postuliert Kohlberg sowohl eine zunehmende Konsolidierung des Gleichgewichts innerhalb einer Stufe als auch, „daß höhere Stufen bessere oder ausgeglichene Strukturen darstellen als niedrigere Stufen“ (1969, S. 83).

Die Struktur der Moralstufen: Soziale Perspektiven und Gerechtigkeitsoperationen

Worin besteht die Struktur, der strukturelle Kern der moralischen Stufen? Auch hier gab es einige Veränderungen der Theorie. Kohlberg hat in den frühen Schriften noch kein übergeordnetes Strukturkriterium verwendet, sondern die Stufen anhand der Bewertung von 25 verschiedenen Aspekten der Moralität definiert, etwa der Berücksichtigung von Intentionen und Konsequenzen, der Bewertung von Strafen, Regeln und Rechten (Kohlberg 1969, S. 59-73). Struktur und Inhalt des moralischen Urteils wurden hier noch häufig konfundiert. In späteren Schriften verwendet er als zentrales Strukturkriterium das Konzept der „sozialen“ oder „soziomoralischen Perspektive“ (Kohlberg 1976, S. 33 ff.), das im Wesentlichen der von Selman (1971, 1976, 1980), einem langjährigen Mitarbeiter Kohlbergs, beschriebenen *Fähigkeit zur Differenzierung bzw. Koordination sozialer Perspektiven* entspricht. Die Stufendefinitionen und das modifizierte Auswertungssystem (Colby/Kohlberg et al. 1987a/b) orientieren sich an diesem Strukturkriterium.

Selman hat in seinen Arbeiten im Anschluss an Piaget und vor allem Mead (1934) gezeigt, dass Kinder und Jugendliche die Perspektiven von Ego und Alter im Laufe der Entwicklung zunehmend umfassender unterscheiden, verstehen und miteinander in Beziehung setzen können. Er hat zudem beschrieben, wie sich mit dem wachsenden Verständnis von Beziehungen *zwischen* Personen auch das Konzept der Person bzw. des *Selbst* ändert, also das Verständnis von Gefühlen, Gedanken und Handlungen von Menschen (Selman 1980, S. 45 ff.). Kohlberg sieht dieses *deskriptive* soziale Verstehen als Basiskompetenz für das *präskriptive* moralische Urteilen an: Wie die *intellektuelle* Entwicklung hält er auch die Entwicklung der Fähigkeit zur *Perspektivenkoordination* für eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit.

Zur strukturellen Beschreibung der Stufen bezieht sich Kohlberg in den 70er, verstärkt jedoch in den 80er Jahren auch auf formale Operationen der Gerechtigkeit: auf Gleichheit, Billigkeit und Reziprozität. Für Kohlberg bilden diese Gerechtigkeitsoperationen „die in der sozialen Welt vorfindbare Entsprechung zur Struktur des logischen Denkens in der physikalischen Welt“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 267 ff.). Er sieht in der Gerechtigkeit das am stärksten strukturell ausgeprägte Merkmal und die wichtigste Struktur der Moral (ebd., S. 354; 1976, S. 40). Konsequenterweise hat er seine Theorie – Habermas (1983) folgend – zuletzt als „rationale Rekonstruktion der Ontogenese des Gerechtigkeitsdenkens“ bezeichnet (Kohl-

berg/Levine/Hewer 1983, S. 226). Die Moralstufen sind folglich Stufen formaler Operationen des Gerechtigkeitsdenkens.⁵

Anhand hypothetischer moralischer Dilemmata hat Kohlberg in Interviews untersucht, wie Personen moralische Konflikte interpretieren und die Richtigkeit von Handlungen beurteilen und begründen.⁶ Bei der Bestimmung der Stufen orientierte er sich nicht an der Präferenz für bestimmte Werte oder Handlungen, sondern daran, welche „sozialen Perspektiven“ in den Urteilsbegründungen berücksichtigt werden. Kohlberg unterscheidet drei verschiedene Niveaus, die je zwei Stufen beinhalten.⁷ Auf *präkonventionellem Niveau* orientieren Menschen sich vorwiegend an Interessen und Bedürfnissen von ego und alter. Sie urteilen aus einer egozentrischen Perspektive (Stufe 1) oder beziehen einen konkreten anderen in ihre Sichtweise mit ein (Stufe 2). Auf *konventionellem Niveau* orientieren sie sich an interpersonellen oder gesellschaftlichen Erwartungen und Regeln. Sie nehmen dabei in ihrem Urteil Perspektiven ein, die Beziehungen und Gruppen im sozialen Nahraum (Stufe 3) oder das gesellschaftliche System (Stufe 4) berücksichtigen. Auf *postkonventionellem Niveau* schließlich orientieren Personen sich an individuellen Menschenrechten und dem sozialen Vertrag oder an universalen ethischen Prinzipien. Dabei wird eine der Gesellschaft vorgelagerte Perspektive rationaler Individuen (Stufe 5) oder der „moral point of view“ (Stufe 6) eingenommen.

Kohlberg beschreibt das Urteilen auf *Stufe 1* als Orientierung an Bestrafung und Gehorsam. Soziale Perspektiven werden noch nicht (klar) differenziert; diese „egozentrische“ Perspektive geht mit der fehlenden Berücksichtigung von Interessen anderer und mit der Verabsolutierung von Regeln und Autoritäten einher. Regeln gelten rigide, Gehorsam ist ein Selbstzweck, die Strafvermeidung ist zentral.

Demgegenüber zeichnet sich die „konkret-individualistische“ Perspektive der *Stufe 2* durch die Unterscheidung verschiedener Perspektiven und durch eine Relativierung aus. Regeln gelten nicht mehr absolut, sondern werden an Interessen und Bedürfnissen konkreter Individuen gemessen. Fair sind ein Austausch oder eine Übereinkunft, welche die *individuellen* Interessen und Bedürfnisse von ego und von alter befriedigen.

Der entscheidende Fortschritt der *Stufe 3* besteht darin, dass hier eine Dritte-Person-Perspektive eingenommen wird, d.h. der Standpunkt einer Per-

5 Für eine Systematisierung der Gerechtigkeitsoperationen jeder Stufe siehe Eckensberger (1998, S. 498).

6 Zu Erhebungs- und Auswertungsmethoden vgl. ausführlich Kapitel 6.1.

7 Kohlberg hat seine Stufenbeschreibungen seit 1976 kaum modifiziert. Ich beziehe mich insbesondere auf Kohlberg (1976, S. 34 f.; 1981, S. 409 ff.). Deutsche Fassungen der Stufenübersicht finden sich u.a. in Colby/Kohlberg (1978, S. 146 f.) und Kohlberg (1995, S. 128 ff.). Eine ausführliche Diskussion der präkonventionellen Stufen und deren Abgrenzung zum konventionellen Niveau bietet Kapitel 2.2.

son, die mit anderen *in Beziehung* steht. Es gibt ein gemeinsames Normensystem, an dem Handlungen gemessen werden. Das Urteilen orientiert sich hier weniger an spezifischen individuellen Interessen, sondern vor allem an interpersonalen Erwartungen und Rollenverpflichtungen im sozialen Nahraum.

Auf *Stufe 4* werden nicht nur *interpersonale*, sondern vor allem *gesellschaftliche*, sozusagen „transpersonale“ Beziehungen im Urteilen berücksichtigt. Hier geht es um den Standpunkt des sozialen Systems bzw. der Gesellschaft: um gesellschaftliche Rollen, Regeln und Pflichten, um die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und das Wohlergehen der Gesellschaft, um Recht und Gesetz.

Auf *Stufe 5* wird eine der Gesellschaft vor- oder übergeordnete Perspektive eingenommen. Es werden Grundrechte und Werte anerkannt, die sozialen Bindungen und Regeln übergeordnet sind. Soziale Regeln werden an der Gerechtigkeit oder dem Sozialvertrag gemessen. Absolute Rechte und Werte wie Leben oder Freiheit sind unhintergebar. Zwischen verschiedenen Standpunkten wird mittels formaler Verfahren vermittelt.

Stufe 6 schließlich soll den „moral point of view“ widerspiegeln. Das Urteilen orientiert sich hier an universalen Prinzipien der Gerechtigkeit. Von diesen Prinzipien leitet sich die gesellschaftliche Ordnung her. Gesetze und soziale Übereinkünfte sind im Allgemeinen gültig, weil sie auf diesen Prinzipien beruhen. Im Konflikt zwischen Gesetzen und Prinzipien haben letztere Vorrang. Personen werden als Selbstzwecke anerkannt, nicht als Mittel.

Die Entwicklungslogik der Stufen beruht auf einer *Dezentrierung sozialer Perspektiven*. Die moralische Entwicklung zeigt sich in der zunehmenden Berücksichtigung und Koordination von Perspektiven bis hin zur „idealen Rollenübernahme“ sowie in einem immer adäquateren Verständnis der Geltungsgründe moralischer Regeln und der Motive ihrer Befolgung (vgl. Nunner-Winkler/Edelstein 1993). In den späten Fassungen der Theorie (Kohlberg/Levine/Hewer 1983; Colby/Kohlberg 1987a) werden allerdings nur noch die ersten fünf Stufen als *empirische* Stufen verstanden, die sechste definiert *normativ* den Endpunkt der Entwicklung.

Soziale Anregungsbedingungen

Von der *Entwicklungslogik* ist die *Entwicklungsdynamik* zu unterscheiden, d.h. wie kontinuierlich und wie schnell die Entwicklung verläuft und welche höchste Moralstufe erreicht wird. Motor der Entwicklung ist die Interaktion des Subjekts mit seiner sozialen Umwelt. Die individuelle Entwicklungsdynamik hängt daher entscheidend von sozialen Anregungsbedingungen ab. Kohlberg hat diese sozialkonstruktivistische Annahme jedoch nicht systematisch ausgearbeitet. Zentral sind für ihn vor allem Gelegenheiten zur Rollen- und Perspektivenübernahme, die moralische Atmosphäre einer Gruppe bzw. Institution sowie kognitiv-moralische Konflikte (1968, 1973,

1976). Insbesondere für das Erreichen höherer Stufen nennt er zudem die Partizipation an Entscheidungsprozessen und die Übernahme von Verantwortung. Lempert (1988) hat diese und weitere förderliche und hemmende Bedingungen der sozialen Interaktion systematisch zusammengestellt und diskutiert. In vielen empirischen Studien zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der moralischen Urteilsfähigkeit und der Bildung, Intelligenz, sozialer Herkunft sowie der Komplexität von Gesellschaften (vgl. Colby et al. 1983; Eckensberger 1993). Insbesondere die schulische Bildung ist dabei von herausragender Bedeutung.⁸

2.1.4 Das Verhältnis von Philosophie und Psychologie

Kohlbergs Ansatz setzt eine Reihe normativer und philosophischer Grundannahmen voraus. Dies betrifft u.a. den Moralbegriff, metaethische Annahmen, den Status der Stufe 6 sowie die Überlegungen zu einer Stufe 7. Kohlberg hat seine universalistische Gerechtigkeitstheorie in Auseinandersetzung mit der moralphilosophischen Tradition entwickelt (Kohlberg 1971; Kohlberg/Levine/Hewer 1983). Für die Konzeption der Stufe 6 hat er sich zunächst auf Kant, später insbesondere auf Rawls und Habermas bezogen. Auch in die Auswertung sind philosophische Annahmen eingegangen. So wurden etwa die zur Klassifizierung von Argumenten wichtigen 17 Elemente in Auseinandersetzung mit Frankena (1963) formuliert. Ich werde diese philosophischen Fragen hier nur kurz aufgreifen und mich dabei vor allem auf Kohlbergs Moralbegriff, die Konzeption der Stufe 6 sowie auf das Verhältnis von Philosophie und Empirie beschränken.⁹

Stufe 6 als Endpunkt der Entwicklung

Kohlberg hat die Stufen des moralischen Urteils nicht theoretisch abgeleitet, sondern empirisch gewonnen. Dennoch lässt sich sein Ansatz nicht ohne Bezugnahme auf normativ-ethische Theorien verstehen. Denn die Moralforschung ist, will sie nicht philosophisch naiv verfahren, schon bei der Bestimmung des Begriffs „Moral“ auf Begriffsklärungen der Philosophie und auf normative Annahmen angewiesen (vgl. Blasi 1986, 2000; Eckensberger 1998). In diesem Sinne gibt es keine wertfreie, nicht-normative Ethik bzw. Theorie der Moral (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 312 ff.). Zudem stützt sich gerade Kohlberg in hohem Maße auf philosophische Annahmen, was besonders am Status der Stufe 6 deutlich wird. Diese zunächst *empirisch* ausgewiesene Stufe wurde aufgrund der strikteren Unterschei-

8 In Kapitel 7 werden die sozialen Anregungsbedingungen diskutiert und eigene Befunde präsentiert.

9 Zu den philosophischen Voraussetzungen und Implikationen der Theorie siehe die Diskussion in: Kohlberg (1971, 1981); Kohlberg/Levine/Hewer (1983); Kohlberg/Boyd/Levine (1986). Vgl. auch Habermas (1983); Eckensberger (1998); Brumlik (1999) sowie zahlreiche Beiträge in Edelstein/Nunner-Winkler (1986).

dung zwischen Struktur und Inhalt und den daraus resultierenden Veränderungen der Stufen- und Auswertungskriterien zu einer *hypothetischen* Stufe modifiziert. Sie konnte demnach *bislang* empirisch nicht ausgewiesen werden, erscheint Kohlberg für die Stufentheorie, die eine Entwicklungslogik postuliert, jedoch unverzichtbar:

„Wir behalten Stufe 6 deshalb bei, weil wir unsere Theorie als den Versuch der rationalen Rekonstruktion der Ontogenese des Gerechtigkeitsdenkens betrachten – ein Unterfangen, für das eine Endstufe erforderlich ist, um Wesen und Gipfelpunkt dieser Entwicklung definieren zu können“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 304).

Die Stufe 6 beschreibt als „moral point of view“ nicht nur den Endpunkt der Entwicklung, sondern auch die vorherigen Stufen, insofern diese aufgrund ihres (defizitären) Verhältnisses zu Stufe 6 definiert werden. Kohlberg versteht alle vorhergehenden Stufen als „Annäherungen an die Kriterien von Stufe 6 für gerechte Lösungen eines Konflikts“ (ebd., S. 225). Eine veränderte Fassung der Stufe 6 würde daher auch die Definition der Stufen 1 bis 5 verändern.¹⁰ Die Moralstufen sind also weder rein empirische noch rein theoretische Konstrukte, sie setzen eine enge Verzahnung von Philosophie und Empirie voraus.

Die Stufe 6 definiert jedoch nicht nur die formale, *strukturelle* Dimension der Moral, die moralische Entwicklung wird auch *inhaltlich* definiert. Kohlberg postuliert eine „Hierarchie von moralischen Normen oder Werten, auf die sich alle rational moralischen Subjekte mit Gründen einigen können“ (Keller 1996a, S. 68). Die strukturelle und die inhaltliche Bestimmung der Moral konvergieren auf postkonventionellem Niveau, da formale Kriterien wie Universalität, Universalisierbarkeit oder Reversibilität nicht mit allen Normen und Werten gleichermaßen vereinbar sind, sondern besser mit bestimmten Normen, etwa individuellen Menschenrechten.

Moral als Gerechtigkeit

Die Rede von der „*gerechten* Lösung eines Konflikts“ wirft ein Licht auf Kohlbergs Moralbegriff. Wie bereits erwähnt, sieht er in der Gerechtigkeit den Kern der Moral. Er vertritt eine universalistische Gerechtigkeitsethik: Die wesentliche Funktion moralischer Urteile liegt in der Lösung von Konflikten zwischen verschiedenen Interessen, Ansprüchen oder Rechten; diese Konflikte sind am besten im Rekurs auf Gerechtigkeitsprinzipien lösbar. Zu dieser Auffassung passt ein formaler Moralbegriff, nach dem Urteile dann moralisch sind, wenn sie erstens *präskriptiv*, also kategorisch verpflichtend, und zweitens *universalisierbar* sind, wenn ihnen also jeder rationale

¹⁰ Inwieweit ein normativer Endpunkt der Entwicklung für die Theoriebildung notwendig ist, ist kontrovers diskutiert worden. Vgl. dazu die konträren Auffassungen von Habermas (1986) und Puka (1986).

Mensch zustimmen könnte (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 239; vgl. auch Eckensberger 1998, S. 478).

Zur Bestimmung der Moral rekurriert Kohlberg auf die Idee der „idealen Rollenübernahme“, die für ihn in der Philosophie von Rawls besonders verwirklicht ist. *Gesellschaftliche* Gerechtigkeitsfragen könnten demnach am besten von einem „Urzustand“ ausgehend, unter dem „Schleier des Nichtwissens“, welche Position in der Gesellschaft man einnimmt, entschieden werden (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 344). In diesem „idealen“ Modell geht es darum, systematisch und ohne Kenntnis der eigenen Interessen den Standpunkt eines jeden anderen einzunehmen, Kohlberg spricht daher auch von einer „moralischen `Reise nach Jerusalem`“ (ebd., S. 358). Moralische Konflikte sollen sich dann durch die Anwendung der Gerechtigkeitsprinzipien Gleichheit, Reziprozität und Billigkeit gerecht lösen lassen: „Justice is the normative logic, the equilibration, of social actions and relations“ (Kohlberg 1976, S. 40). Moralstufen sind also Gerechtigkeitsstufen. Sie werden als zunehmend ausbalanciertere und reversiblere epistemische Strukturen verstanden.

Gerechtigkeit und Fürsorge

Moral und Gerechtigkeit werden in den frühen und mittleren Schriften Kohlbergs praktisch gleichgesetzt, utilitaristische Ethiken erscheinen tendenziell defizitär, Fragen des Glücks und des „guten Lebens“, Ethiken des Mitleids oder der Fürsorge bleiben weitgehend außer Betracht. Allerdings betont Kohlberg, dass eine prinzipiengeleitete Moral auch „die Besonderheiten realer Lebenssituationen“ (ebd., S. 345) berücksichtige. Die weitgehende Gleichsetzung von Moral mit Gerechtigkeit ist von Gilligan und daran anknüpfend in feministischen Ansätzen (z. B. Benhabib 1986) stark kritisiert worden. Gilligan (1982, S. 29 ff.) setzt der Gerechtigkeitsmoral mit ihrer Betonung von Rechten und Prinzipien der Fairness eine Ethik der Fürsorge (*care*) gegenüber, in deren Mittelpunkt interpersonale Beziehungen und das Gefühl der Verantwortung stehen. Im Zentrum ihrer Argumentation steht die These, diese beiden Moralen seien Ausdruck unterschiedlicher moralischer Orientierungen der Geschlechter. Männer sind demnach „Gerechtigkeitsmathematiker“, während Frauen ihre moralischen Urteile aus Verantwortung und Fürsorge gegenüber anderen herleiten. Gilligan kritisiert Kohlbergs Entwicklungsmodell, in dem Männer den Stufen 4 und 5 zugeordnet, Frauen dagegen als moralisch „defizitär“ (ebd., S. 29) ausgewiesen würden, da sie weitgehend der Stufe 3 entsprächen.

Gilligans Thesen zu geschlechtsspezifischen Differenzen ließen sich jedoch empirisch kaum halten (Walker 1984; Oser/Althof 1992, S. 306 ff.): Frauen erreichen in den meisten Studien keine niedrigeren Stufenwerte, die beiden Orientierungen werden von beiden Geschlechtern verwendet, wenn auch häufiger von Frauen. Wesentlich für die jeweilige Orientierung scheint dabei die Betroffenheit von einem Konflikt, wie Döbert und Nunner-Winkler

(1986) in einer Studie über die Beurteilung von Abtreibung und Kriegsdienstverweigerung zeigen konnten. Gilligan kommt jedoch das Verdienst zu, auf die Engführung des Moralbegriffs in Kohlbergs Theorie aufmerksam gemacht zu haben.

Kohlberg hat die Kritik von Gilligan aufgenommen und eingeräumt, dass seine Theorie nicht den gesamten Moralbereich abdeckt und insbesondere der Bereich der Nächstenliebe, der Fürsorge und des Altruismus, also die Ethik partikularistischer Beziehungen, nicht angemessen berücksichtigt werde (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 239 ff.). Er beansprucht also nicht (mehr), die gesamte Moralentwicklung abzubilden, andererseits hält er am Primat der Gerechtigkeit fest. Gerechtigkeit impliziert für ihn auch „eine Haltung der Empathie“ (ebd., S. 250), die Gerechtigkeitsperspektive ist auch für den Bereich persönlicher Verpflichtungen „notwendig, aber noch nicht hinreichend“ (ebd., S. 245 f.). Zuletzt hat er sich um eine Integration von Gerechtigkeit und Wohlwollen im Begriff der „Achtung vor Personen“ bemüht (Kohlberg/Boyd/Levine 1986).

Gerechtigkeit und Fürsorge in der empirischen Rekonstruktion

Ein Blick auf das Auswertungsmanual der Kohlberg-Schule zeigt, dass die empirische Rekonstruktion moralischer Urteile keineswegs auf Aspekte der Gerechtigkeit beschränkt ist, der Bereich persönlicher Verpflichtungen spielt eine wichtige Rolle (Colby/Kohlberg et al. 1987b). Die Kohlberg-Interviews (s. Anhang) geben zwar Konflikte zwischen Rechten und Pflichten vor, zielen jedoch nicht speziell auf Gerechtigkeitsfragen, sondern allgemein auf die Beurteilung von Handlungen (*Was soll er tun? Warum?*). Insbesondere die moralischen Dilemmata, die im *interpersonalen* Kontext angesiedelt sind, werden häufig sowohl unter der Perspektive der Gerechtigkeit als auch unter der der Fürsorge rekonstruiert; eine Entscheidung bedarf der kontextsensiblen Koordination beider Aspekte.¹¹ Im Manual sind Beispiellargumente für beide Orientierungen enthalten.

Die Stufen strukturieren zudem nicht nur das Verhältnis des Selbst zu sozialen Regeln und Erwartungen, sondern auch das Selbstkonzept. Die Differenz zwischen Stufe 3 und 4 liegt nicht nur darin, dass auf Stufe 4 Aspekte des sozialen Systems beachtet werden, etwa das positive Recht oder gesellschaftliche Verpflichtungen, die aus bestimmten Funktionen oder Rollen resultieren. Stufe 4 beinhaltet auch ein elaborierteres Selbst- und Gewissenskonzept. Moralische Verpflichtungen im *transpersonalen* und im *interpersonalen* Bereich von Freundschaft und Familie werden anders verstan-

¹¹ So rekonstruieren viele Probanden der Studie das Joe-Dilemma als Konflikt zwischen Joes Rechten und der Wertschätzung bzw. Verpflichtung (Dankbarkeit) dem Vater gegenüber. Auch das Heinz-Dilemma ermöglicht den Rekurs auf die Perspektive der interpersonalen Anteilnahme, auch wenn die Interviewfragen vor allem auf die zunehmende Dezentrierung der sozialen Perspektiven zielen.

den als auf Stufe 3.¹² Auch Fragen der *interpersonalen* Verpflichtung und Verantwortung werden keineswegs gleich behandelt und – wie von Gilligan unterstellt – grundsätzlich Stufe 3 zugeordnet, „Verantwortung“ und „Selbstachtung“ sind bspw. eher Stufe 4-Konzepte.¹³ Anders als es Kohlbergs Moralbegriff vermuten ließe, ist die *empirische* Rekonstruktion des moralischen Urteils also nicht auf den Bereich der Gerechtigkeit beschränkt. Das Auswertungshandbuch wurde nicht nur theoretisch, sondern auch anhand konkreter Argumente von Probanden entwickelt. Das Manual bildet daher unterschiedliche Begründungen und Orientierungen ab.

Es gibt also eine gewisse Diskrepanz zwischen der Empirie und den philosophischen Grundannahmen. Der hohe Stellenwert, den Kohlberg der Stufe 6 einräumt, zeigt, dass es ihm nicht nur um die *empirische* Rekonstruktion des moralischen Urteils ging. Seine Theorie beinhaltet ein starkes normatives Moment: Die Analysen zielen nicht nur auf die Urteile der Subjekte, sondern mehr noch auf Urteile, die übergeordnete ethische Kriterien erfüllen. Im „Streben nach einer philosophischen Theorie universeller Gerechtigkeit“ (Garz 1996, S. 33) wird die Moral nicht aus der Perspektive der Subjekte, sondern aus der Perspektive der Philosophie bestimmt. Diese normative Grundintention durchzieht sein gesamtes Werk und führt an einigen Stellen zu einem Spannungsverhältnis zwischen Psychologie und Philosophie, zwischen empirischer Analyse und normativen Vorannahmen.

2.1.5 Kritikpunkte und Entwicklungstrends in der Moralforschung

Kohlbergs Ansatz ist wie kein zweiter innerhalb der Moralforschung rezipiert und empirisch überprüft worden. Dabei wurde die Stufentheorie in einer Vielzahl von Studien in wichtigen Teilen bestätigt. Das heißt, es gibt eine entsprechende Stufensequenz moralischer Denkstrukturen: Sowohl die

12 Als Beispiel seien Antworten von Probanden auf die Frage der Versprechensgeltung unter Bezugnahme auf Gewissensgründe angeführt. Die Versprechenseinhaltung – sei es im inter- oder transpersonalen Kontext – erscheint auf Stufe 3 als Frage guter oder schlechter Gefühle: „*It is important to keep a promise because if you don't you will feel bad inside*“ (Colby/Kohlberg et al. 1987b, S. 190). Auf Stufe 4 wird dagegen auf die persönliche Integrität oder Selbstachtung Bezug genommen: „*It is important to keep a promise for the sake of personal honor, integrity, or self-respect; OR in order to be consistent with one's beliefs*“ (ebd., S. 193).

13 So wird die Beziehung der Eltern gegenüber ihren Kindern auf Stufe 4 differenzierter gesehen als auf Stufe 3: Erziehung erscheint auf Stufe 3 vor allem als Frage des Vorbildes: „*He should set a good example for his son, guide his son, or teach his son right from wrong*“ (ebd., S. 239). Auf Stufe 4 geht es zudem um Verantwortung: „*He is responsible for the moral training and character development of his son; he should ensure that his son becomes a responsible adult*“ (ebd., S. 241). Auch wenn solche knappen Äußerungen für sich genommen kaum einer Stufe zuzuordnen sind, wird deutlich, dass der interpersonale Bereich nicht per se Stufe 3 zugeordnet wird, und dass Begriffe wie Verantwortung oder Selbstachtung, die auch bei Gilligan eine große Rolle spielen, eher als Stufe 4-Konzepte betrachtet werden.

Stufeninvarianz als auch die Universalität ist im Kulturvergleich zumindest für die Stufen 2-4 eindrucksvoll belegt worden (Eckensberger 1993, 271 ff.). Es gibt auch einige Indizien für das universelle Auftreten postkonventioneller Orientierungen, allerdings weicht deren Beschreibung in nicht-westlichen Gesellschaften von der Stufe 5 Kohlbergs teilweise ab (ebd.; Vasudev 1986).

Die Theorie der Moralstufen ist aber auch vielfach kritisiert worden. In der Kritik standen dabei nahezu alle Punkte des Theorieprogramms: das Stufenkonzept und seine Implikationen, die These der Universalität, die Definition der verschiedenen Stufen und Niveaus, die moralphilosophischen Grundannahmen, das Auswertungsverfahren, die Konzeption der Beziehung zwischen Struktur und Inhalt sowie zwischen Kognition, Motivation und Handeln. Schließlich – und das ist vielleicht der weitgehendste Einwand – wurde die Relevanz moralischer Urteile oder der Urteilskompetenz für die Moralität bezweifelt. Grundsätzlich angefragt wird, inwiefern höherstufige Begründungen nicht nur *kognitiv differenzierter*, sondern auch *moralisch wertvoller* sind. Entsprechende Kritiken kamen aus der Lerntheorie (Aronfreed 1976; Mischel/Mischel 1976; Bandura 1991), der Psychoanalyse (J. Gilligan 1976) und der Sozialpsychologie (Rosenhan et al. 1976; Krebs/Denton 1999).

Einige Kritikpunkte wurden im Verlauf der Darstellung bereits angesprochen, andere werden in den Kapiteln 2.2 bis 2.5 näher ausgeführt. Für die Zielsetzung der Arbeit ist es nicht notwendig, auf alle Kritiken einzugehen; stattdessen möchte ich im Folgenden auf einige über Kohlbergs Theorie hinausweisende Entwicklungstrends innerhalb der Moralforschung der Piaget/Kohlberg-Tradition aufmerksam machen.¹⁴

Eine eigene Forschungsrichtung innerhalb der sozialkognitiven Moralforschung wurde von Turiel und Nucci begründet. Dort werden seit Mitte der 70er Jahre verschiedene soziale Regelsysteme oder Bereiche („domains“) unterschieden. Turiel (1979, 1983) führte die Unterscheidung von *Moral* und *sozialer Konvention* ein, Nucci (1981) hat den Bereich der „*personal issues*“ (persönliche Vorlieben) ausgewiesen. Auch das Verständnis *religiöser* (Nucci/Turiel 1993) und *rechtlicher* Regeln (Helwig/Jasiobedzka 2001) wurde in diesem Theorierahmen untersucht, wobei Recht und Religion jedoch nicht als eigene Bereiche verstanden werden. Eine zentrale Annahme der *domain theory* ist, dass die sozialkognitive Entwicklung in den einzelnen Bereichen – anders als in Kohlbergs Theorie impliziert – weitgehend unabhängig voneinander verläuft (Eckensberger/Breit 1997, S. 277 ff.). Turiel und MitarbeiterInnen haben auch Kohlbergs Beschreibung des präkonventionellen Denkens in Frage gestellt (vgl. Kap. 2.2).

¹⁴ Übersichten über Positionen und Trends der Moralforschung bieten: Oser/Althof (1992), Garz (1996), Eckensberger (1998), Turiel (1998) und Montada (2002a).

Seit den 80er Jahren ist ein Trend innerhalb der Moralforschung hin zur *Kontextualisierung* moralischer Urteile zu verzeichnen. Hier wird das moralische Urteilen oder Handeln nicht mittels hypothetischer Dilemmata, sondern im Rahmen *realer* moralischer Konfliktsituationen untersucht. Von großem Einfluss war die Arbeit von Gilligan (1982). Sie untersucht in expliziter Abgrenzung zu Kohlberg, „wie Menschen moralische Probleme definieren und welche Erfahrungen als moralische Konflikte erlebt werden, statt sich in erster Linie auf ihre Auffassungen von Problemen zu konzentrieren, die ihnen zur Lösung vorgelegt wurden“ (1982, S. 11). Im Zentrum ihrer Forschungen stehen die Identitätsentwicklung sowie reale moralische Konflikt- und Entscheidungssituationen und deren Verarbeitung. Bekannt sind insbesondere ihre Studien zur Abtreibungsentscheidung. Auch Colby/Damon (1993, 1995), Walker (et al. 1995, 1999), Krebs/Denton (1999), Eckensberger (et al. 1992) und andere Autoren beschäftigen sich mit realen moralischen Handlungskonflikten. Empirische Befunde zeigen, dass in realen Kontexten unterhalb der höchsten individuellen Urteilskompetenz geurteilt wird (ebd.), im *interpersonalen Kontext* wird nicht nur auf niedrigeren Stufen geurteilt, es erscheint sogar fraglich, ob höhere Stufen hier moralisch adäquater sind (Döbert 1986). Auch Kohlberg (1969, S. 18) scheint dies nicht unbedingt anzunehmen.

In Zusammenhang mit der Kontextualisierung moralischer Urteile ist innerhalb der an Kohlberg orientierten Moralforschung spätestens seit Ende der 80er Jahre auch eine Hinwendung zu Fragen der moralischen Motivation, des moralischen Handelns und des moralischen Selbst zu verzeichnen (Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993; Garz/Oser/Althof 1999; Sutter 2002a). Dabei geht es um die Frage der Verankerung der Moral im Selbst und um die Integration von moralischem Urteil und moralischer Identität – ein Anliegen, das mit unterschiedlichen Akzenten insbesondere von Blasi (1980, 1983, 1993), Noam (Noam/Kegan 1982; Noam 1993, 1999) und Nisan (1986b, 1993) schon früh vorangetrieben worden ist. Ich werde auf diese Arbeiten noch zurückkommen.

Unter Bezugnahme auf die Kohlberg-Kritik sollen nunmehr einige für die Fragestellung der Arbeit zentrale Konzepte und Annahmen der Theorie näher analysiert werden: die Beziehung zwischen Urteilen und Handeln, das Verhältnis von Affekt und Kognition, das Konzept der Moraltypen sowie die Konzeption der „präkonventionellen“ Moral.

2.2 Konzeption und Kritik der präkonventionellen Moral

Für Kohlbergs Rekonstruktion der Delinquenz spielt sein Verständnis der *präkonventionellen Moral* eine zentrale Rolle, denn in seiner Sichtweise begünstigt sie Delinquenz oder genauer: Sie bietet, anders als das *konventionelle* Denken, keinen Schutz vor delinquenten Handlungsimpulsen (vgl. Kap 3.1). Entscheidend ist in dieser Perspektive der Übergang von Stufe 2

zu Stufe 3. Wie unterscheidet Kohlberg diese Stufen bzw. das präkonventionelle und das konventionelle Niveau voneinander?

2.2.1 Das präkonventionelle Urteilen nach Kohlberg

Generell bleibt das Verhältnis von Stufen und Niveaus in Kohlbergs Theorie etwas unklar. Zwar kommt den Stufen das größere Gewicht zu, mit dem Strukturkriterium der sozialen Perspektive unterscheidet Kohlberg jedoch nicht nur die Stufen, sondern auch die Niveaus. Diese drei übergeordneten Perspektiven bezeichnet er als „concrete individual“, „member-of-society“ sowie „prior-to-society perspective“ (1976, S. 33). Die Niveaus bilden also eine den Stufen übergeordnete Struktur: Kohlberg zufolge ist die zweite Stufe jeden Niveaus „a more advanced and organized form of the general perspective of each moral level“ (ebd.). Die beiden Stufen eines Niveaus weisen somit einige Ähnlichkeiten auf, es gibt stärkere Differenzen zwischen benachbarten Stufen *verschiedener* Niveaus als zwischen den Stufen *eines* Niveaus.

Im Grunde unterscheidet Kohlberg drei verschiedene Moralen: eine Vormoral, eine konventionelle und eine prinzipiengeleitete Moral. Der Übergang zwischen den Niveaus ist daher fundamentaler als der Übergang zwischen den Stufen eines Niveaus. Dies belegen seine Stufenbeschreibungen: Den Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3 beschreibt er als Entwicklung von einer externalen zu einer internalen Moral. Während Regeln und soziale Erwartungen auf Stufe 2 noch „something external to the self“ (ebd.) sind, werden sie erst auf Stufe 3 „internalized“ (ebd.). Angesichts dieser Beschreibung ist es nur konsequent, dass Kohlberg das präkonventionelle Denken lange Zeit als „vormoralisch“ (1964, S. 400; 1968, S. 489; 1969, S. 75) bezeichnet hat. Verständlich wird auch, weshalb er Delinquenz eher mit präkonventionellem als mit konventionellem Denken in Verbindung bringt. Ganz anderer Art, aber ähnlich bedeutsam, ist der Übergang zwischen dem zweiten und dritten Niveau, denn erst auf Stufe 5 wird eine prinzipiengeleitete, von den vorherrschenden sozialen Regeln und Erwartungen unabhängige Position eingenommen.

In den Schriften Kohlbergs gibt es eine weitgehende Kontinuität in der Konzeption des präkonventionellen Niveaus. Dabei enthält die Beschreibung der Stufen in den frühen Schriften kein *Strukturkriterium*, sondern lediglich die *Inhalte* des Denkens und die *Motive* für die Einhaltung moralischer Regeln (Kohlberg 1963b, S. 13 f.; 1969, S. 60 f.). Die spätere strukturelle Definition durch die Einbeziehung der sozialen Perspektive hat die Beschreibung der Stufen jedoch nur wenig verändert (Kohlberg 1976, S. 33 ff.). Von Anfang an wird die Stufe 1 als „Orientierung an Bestrafung und Gehorsam“ konzeptualisiert, die Stufe 2 als „naiver instrumenteller Hedonismus“ oder „naiv egoistische Orientierung“. Das Verständnis der Richtigkeit von Handlungen auf Stufe 1 wird wie folgt beschrieben:

„Ob eine Handlung gut oder böse ist, hängt ab von ihren physischen Konsequenzen, nicht von der sozialen Bedeutung bzw. Bewertung dieser Konsequenzen. Vermeidung von Strafe und Unterordnung unter Macht gelten als Werte an sich“ (Kohlberg und Turiel 1971, S. 18 f.).

Auf Stufe 2 zeichnet sich eine richtige Handlung dadurch aus, „dass sie die eigenen Bedürfnisse – bisweilen auch die Bedürfnisse anderer – instrumentell befriedigt“ (ebd.). Das moralische Urteilen auf beiden Stufen orientiert sich somit ausschließlich an Interessen von ego oder alter, sei es als Strafvermeidung oder Bedürfnisbefriedigung; auf Stufe 2 werden „bisweilen“ auch die Interessen anderer berücksichtigt. Die Abgrenzung zwischen Strafvermeidung (Stufe 1) und Wunsch nach Belohnung (Stufe 2) ist nicht einleuchtend, da sich beide Motive strukturell kaum unterscheiden. Überzeugender ist hingegen die Differenzierung zwischen der rigiden Regel- und Autoritätsorientierung der Stufe 1, die keine Ausnahme zulässt, und der Relativierung der Regeln durch die Orientierung an konkreten Interessen auf Stufe 2. Die Entwicklung von Stufe 1 zu Stufe 2 wird hinsichtlich der Regelorientierung als ein Wandel vom strikten Gehorsam zum Egoismus beschrieben, von der heteronomen Moral zu einer Moral des „gut ist, was mir und dir nützt“. Irritierend an dieser Beschreibung ist, dass Kinder *ausschließlich* als strikt autoritätshörig oder als instrumentalistische Nutzenmaximierer gesehen werden. Die Moral der gegenseitigen Achtung sensu Piaget existiert in dieser Sichtweise nicht (mehr).

Kohlbergs Konzeption der kindlichen Moral unterscheidet sich erheblich von der Piagets. Während Piaget die Moral der 9-13-Jährigen als zunehmend autonom und verpflichtend auf der Basis gegenseitigen Respekts beschreibt, konzeptualisiert Kohlberg dieses Denken als „naiven instrumentellen Hedonismus“ und bezeichnet es zunächst als „vormoralisch“, später als „präkonventionell“. Während für Piaget die Moralität der älteren Kinder bereits eine gewisse Reife erreicht – mit der Internalisierung der Normen im autonomen Sinne ist für ihn ein zentraler Schritt der Moralentwicklung getan –, befindet sich das kindliche Urteil in der Lesart Kohlbergs noch in einem Vor- oder Anfangsstadium der Moral. Moralische Normen sind noch nicht verinnerlicht, sondern etwas Äußerliches.

Kohlberg (1963b, S. 17 ff.; 1968, S. 487 ff.) übernimmt zwar einige Konzepte von Piaget, etwa die Ideen des Egozentrismus und des Realismus des Kindes – die Auffassung einer strikten Achtung der Regel während der heteronomen sowie der gegenseitigen Achtung während der autonomen Phase hält Kohlberg jedoch für falsch. Insbesondere Piagets Beschreibung der autonomen, verpflichtenden kindlichen Moral weist er explizit zurück:

„The Type 2 morality of need and reciprocity reflects both cognitive advance and a firmer internal basis of judgments than does the Type 1 morality. It does not, however, give rise to any of the characteristics usually attributed to moral judgment, or to a sense of obligation ... this type of

thought is not based on mutual (or any other type) moral respect (as Piaget has hypothesized)“ (1963b, S. 24).

Eine Wiederannäherung an Piagets Auffassung vollzieht Kohlberg (1976) allerdings mit seiner Übernahme des Begriffs der *heteronomen* Moralität für Stufe 1 sowie noch stärker in den 80er Jahren mit dem Konzept der „Unterstufen“ bzw. „Moraltypen“, das explizit an Piagets Unterscheidung zwischen Heteronomie und Autonomie anknüpft (vgl. Kap. 2.5).

2.2.2 Die Kritik der präkonventionellen Moral

Kohlbergs Konzeption ist in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen. Zahlreiche Befunde sprechen dafür, dass Kohlbergs, aber auch Piagets Beschreibungen der kindlichen Moral nicht angemessen sind. Die Forschungen zum kindlichen Moralverständnis, zu Empathie, prosozialem Handeln und moralischen Emotionen (Damon 1977; Eisenberg 1982; Turiel 1983; Hoffman 1984; Keller/Edelstein 1986; Nunner-Winkler/Sodian 1988) bestätigen zwar, dass sich Kinder auch an Sanktionen und Folgen orientieren, die Orientierung an eigenen Interessen und Bedürfnissen oder an Bestrafung und Belohnung ist jedoch keineswegs dominant. Zudem scheint der Rekurs auf Sanktionen häufig eher indikative als konstitutive Funktion zu haben (Döbert 1987). Die Sanktion wird also nicht unbedingt als Grund für das Unrecht einer Handlung verstanden, sie weist lediglich darauf hin. Bereits Kinder können diesen Studien zufolge genuin moralische Orientierungen aufweisen, sich als Teil von Beziehungen verstehen und empathisches Verstehen zeigen.

Konvention und Moral

Die Studien von Turiel (1983) und Mitarbeitern zur Unterscheidung sozialer Regelsysteme sprechen dafür, dass bereits Vorschulkinder zwischen den Regeln der Klugheit, der Konvention und der Moral unterscheiden können und die Gültigkeit moralischer Regeln intrinsisch bewerten, also nicht von der Autorität oder möglichen Bestrafungen abhängig machen.¹⁵ Sie kritisieren Piagets (1932) Studien zum kindlichen Regelverständnis, da er sich teilweise nicht auf *moralische*, sondern auf *Spielregeln*, also *Konventionen* stützte. Ein Wissen um die intrinsische Geltung moralischer Regeln und sogar ein intrinsisch moralisches Motiv bei Kindern folgert auch Nunner-Winkler (1993, 1996, 1999) aus ihren Forschungen über die Zuschreibung moralischen Emotionen bei Regelverstößen.¹⁶

15 Eine ausführliche Darstellung und Diskussion dieser Befunde findet sich bei Keller (1996a, 84 ff.).

16 Die Kinder urteilen in den Studien von Nunner-Winkler allerdings nur aus einer Beobachtungsperspektive. Den Kindern wird eine Bilder Geschichte vorgelegt, in der ein Protagonist ein Objekt stehlen möchte und es dann auch stiehlt. Die Kinder werden

Untersuchungen zum kindlichen Autoritätsverständnis widerlegen die Annahme eines strikten Gehorsams gegenüber Autoritätspersonen (Laupa/Turiel 1986; Tisak 1986; Laupa/Turiel/Cowan 1995; Smetana 1995). Zwar gibt es hohe Übereinstimmungen zwischen Kindern und ihren Eltern im Hinblick auf moralische Regeln, die Kinder leisten jedoch nicht einfach Gehorsam, sondern bewerten die Legitimität der Autorität zur Regelsetzung und Sanktionierung sehr differenziert: im Hinblick auf den Kontext (Familie, Schule etc.), die Merkmale der Autorität (Kompetenz, Macht etc.) und die Art der Anweisung bzw. den Regeltyp (Laupa/Turiel/Cowan 1995). Regeln und Anweisungen von Autoritäten, die den Kindern als moralisch inakzeptabel erscheinen, werden von ihnen zurückgewiesen:

„Children of all ages are morally autonomous and demonstrate respect for adult’s authority to regulate morality and social convention in different contexts. They display a willingness to comply with adult regulation in the moral and conventional domains – as long as the authority is legitimated and the context is appropriate“ (Smetana 1995, S. 249).

Eindrucksvoll bestätigen diese Ergebnisse die sozialkonstruktivistische Annahme der interaktiven Konstruktionstätigkeit beim Aufbau der Moral (vgl. auch Grusec/Goodnow 1994). Die Kinder unterscheiden eindeutig zwischen konventionellen und moralischen Regeln, man kann allenfalls wie Blasi (2000, S. 131 f.) bezweifeln, dass sie dies aufgrund eines angemessenen Moralverständnisses tun, oder darüber streiten, ob sie das bereits ab vier oder erst ab sechs Jahren tun (vgl. Keller 1996a, S. 85).

Konfundierung von Inhalt und Struktur, Kognition und Motivation?

Die Kritik der präkonventionellen Moral spricht nicht gegen die Relevanz der kognitiv-strukturellen Entwicklung. An den kognitiven Beschränkungen des kindlichen Denkens auf den niedrigen Niveaus der Perspektivendifferenzierung sensu Selman (1980) besteht kein Zweifel. Daraus resultieren Begrenzungen in der Reversibilität des Denkens und für eine angemessene Konfliktwahrnehmung. Diese Denkstrukturen sind jedoch nicht mit Kohlbergs Verständnis des präkonventionellen Denkens gleichzusetzen. Im An-

gefragt, wie sich der Protagonist fühlt, nachdem er gestohlen hat. Viele Kinder wissen, dass jemand, der stehlen *will*, sich auch gut fühlen kann, wenn der Diebstahl gelingt. Die Aussage „*der fühlt sich gut*“ erlaubt daher keinen Rückschluss auf die *eigene* Motivation der Kinder, wie es Nunner-Winkler unterstellt. In unseren Studien – im Forschungsprojekt „Entwicklung von Vorformen von Rechtsnormen“ am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (vgl. Weyers/Eckensberger/Sujbert 2001, 2003; Weyers 2003b) – schreiben nur 20 von 54 3-9-jährigen Kindern dem Übeltäter eine positive Emotion zu. Aber nur sieben dieser 20 Kinder schreibt sich auch *selbst* als hypothetischem Übeltäter („*wie würdest du dich fühlen?*“) eine positive Emotion zu. Und von diesen sieben betonen wiederum zwei, sie selbst würden das *nicht* stehlen. Nur fünf bis sieben von 54 Kindern lassen sich demnach als „happy victimizer“ bezeichnen. Ein ähnlicher Befund zeigt sich auch in der differenzierten Studie von Keller et al. (2003).

schluss an die neueren Befunde zur kindlichen Moral formuliert Keller (1990, 1996a) daher eine grundsätzliche Kritik der Strukturbeschreibung von Stufe 2. Kohlberg unterscheidet nicht hinlänglich zwischen Struktur und Inhalt sowie Kognition und Motivation. Aufgrund der instrumentalistischen Verengung von Stufe 2 würden beziehungsorientierte Äußerungen im Auswertungsmanual vorschnell der Stufe 3 zugeordnet, obwohl sie zum Teil eher kognitiv-strukturelle Differenzierungen der Stufe 2 repräsentieren:

„Moralische Entwicklung wird also nicht nur im Hinblick auf die Logik der kognitiven Entwicklung definiert, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Wandels von externaler zu internaler moralischer Motivation. Als Folge dieser Dichotomie ist Kohlberg gezwungen, alle Argumente, die als Indikatoren genuin normativer und sozialer Motive und Gefühle gelten können, auch unabhängig vom Grad ihrer Differenzierung und Integration der Stufe des konventionellen moralischen Urteils zuzuordnen“ (Keller 1990, S. 28).

Die differenzierte Analyse des Kohlbergschen Auswertungsverfahrens von Reuss und Becker (1996, S. 37 ff.) bestätigt Kellers Deutung einer Konfundierung von Inhalt und Struktur, Kognition und Motivation, sie belegt jedoch ebenfalls, dass das Auswertungsmanual auf Stufe 2 und auf Übergangsstufe 2/3 auch empathische und beziehungsorientierte Argumente enthält. Auch Schuldgefühle werden dort teilweise berücksichtigt. Die Auswertung ist also inkonsistenter, in gewisser Weise aber auch angemessener und weniger strikt als die theoretischen Stufenbeschreibungen. Kellers Konzeption der Stufe 2 orientiert sich ausschließlich am Niveau der Perspektivenkoordination, welches für sie die grundlegende kognitive Struktur sowohl des *deskriptiv-sozialen* wie des *präskriptiv-moralischen* Verstehens darstellt (Keller 1996a, S. 102 ff.). Beziehungsorientierte Begründungsmuster werden damit je nach ihrem kognitiv-strukturellen Niveau Stufe 2 oder Stufe 3 zugeordnet.

Die Studien von Keller sprechen für eine Revision der Strukturbeschreibungen der präkonventionellen Stufen, sie bestätigen jedoch die Annahme, dass der Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3 für die motivationale Kraft moralischer Urteile von Bedeutung ist. Demnach gibt es bei jüngeren Kindern eine starke Inkonsistenz zwischen Urteil und Handlungsorientierung, die auf Stufe 3 deutlich abnimmt. Dies führt Keller (1996a, S. 241 f.) auf die wachsende Bedeutung von Freundschaften und auf die Veränderung moralischer Verpflichtungen zurück: „Indem moralische Verpflichtungen Teil des Selbstkonzepts werden, gewinnen sie zugleich größere Verbindlichkeit. Insbesondere die Person auf der Stufe 3 lenkt ihr Verhalten ... nicht im Einklang mit den Wünschen, sondern mit den Zielen, die ihr wirklich wichtig sind“ (ebd., S. 243). Der Übergang von der präkonventionellen zur konventionellen Moral stärkt demnach also die subjektive Verbindlichkeit moralischer Normen.

Modifikationen

Kohlberg (1986, S. 490 ff.) hat in den 80er Jahren seine Position zur kindlichen Moral etwas modifiziert. Im Zuge der stärkeren Einbeziehung der Gerechtigkeitsoperationen in die Stufenkonzeption ist auch seine Beschreibung der Stufen 1 und 2 konsistenter und differenzierter. Eine Konfundierung von Struktur und Inhalt ist hier kaum noch festzustellen. Dieser Wandel zeigt sich bspw. an dem veränderten Verständnis der Bedeutung, die dem Rekurs auf Bestrafungen in kindlichen Begründungen zukommt. Hierzu zwei Zitate. In der ersten Passage sieht Kohlberg den Rekurs auf die Strafe bei jüngeren Kindern als konstitutiv für die Regel an und kritisiert Piagets Auffassung über die heteronome Moral:

„The young child says an act is bad because it will elicit punishment; the older child says an act is bad because it violates a rule, does harm to others“ (Kohlberg 1968, S. 488). Es sei „the fact that young children orient more or less pragmatically to punishment rather than to sacred rules“ (ebd., S. 489).

Demgegenüber zeigt die zweite Beschreibung, die knapp 20 Jahre später formuliert wurde, eine deutlich modifizierte Sicht der Strafe:

„Punishment is seen as important in that it is identified with a bad action rather than because the actor is attempting pragmatically to avoid negative consequences to himself“ (Kohlberg 1986, S. 491).

Hier wird dem Rekurs auf die Strafe keine konstitutive Funktion für die Richtigkeit einer Handlung zugesprochen, auch die Strafvermeidung wird nicht mehr als entscheidendes Motiv angesehen. Diese Modifikation der Stufendefinition ist allerdings, wenn ich es recht sehe, in das Auswertungsmanual nicht mehr systematisch eingearbeitet worden. Bei der Auswertung wird es daher darauf ankommen, insbesondere bei vermeintlich präkonventionellen Argumenten zu prüfen, ob instrumentalistische Bedeutungsverschiebungen im Sinne von Keller (1990, 1996a) und Reuss/Becker (1996) vorliegen (vgl. Kap. 6.1). Ich werde auf Kohlbergs Verständnis der präkonventionellen Moral noch einmal im Zusammenhang mit seinen Thesen über jugendliche Delinquenz zurückkommen (vgl. Kap. 3.1).

2.3 Die Beziehung zwischen moralischem Urteilen und moralischem Handeln

Delinquenz ist eine Handlungskategorie, der Begriff bezieht sich auf als strafbar definierte Handlungen. *Moralstufen* dagegen sind allgemeine moral-kognitive Deutungsmuster. Sie sagen nichts über konkrete Deutungen, Überzeugungen oder gar Handlungen von Personen aus. Eine Übertragung der Stufentheorie auf das Phänomen der Delinquenz setzt allerdings zwingend die Handlungsrelevanz moralischer Urteile voraus. Genauer gesagt:

Eine Übertragung setzt voraus, dass die Stufen nicht nur unterschiedliche Denkstrukturen repräsentieren, sondern auch unterschiedliche Implikationen für moralisch relevantes Handeln haben. Die Stufen determinieren zwar keine *einzelnen* Handlungen, sie müssten jedoch mit *allgemeinen* Handlungsdispositionen einhergehen. Wie sieht Kohlberg die Beziehung zwischen Urteilen und Handeln?¹⁷

2.3.1 *Moralisches Handeln aus der Erkenntnis des Richtigen?*

Kohlberg versteht die Stufen des moralischen Urteils nicht nur als Stufen moralischer Reflexion, sondern als in hohem Maße handlungsrelevant. Das wichtigste Merkmal *moralischer* Urteile sieht er in ihrer Präskriptivität. Präskriptive Urteile beinhalten eine „kategorische Verpflichtung zum Handeln“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 239). Das heißt, sie werden nicht nur als hypothetische Urteile über das Richtige, sondern als strikt *verpflichtend* verstanden: „They direct, command, or oblige us to take some action“ (Colby/Kohlberg 1987a, S. 10). Ausgehend von seinen philosophischen Grundannahmen vertritt Kohlberg eine Konzeption einer weitgehenden Einheit von Kognition, Affekt und Handeln (Nunner-Winkler/Edelstein 1993). Der Kognition kommt dabei der Primat zu – „the moral force in personality is cognitive (Kohlberg 1971, S. 187) –, sie determiniert Motivation und Handeln nicht vollständig, integriert oder strukturiert sie jedoch weitgehend (ders., 1969, S. 84 ff.). Dem zugrunde liegt die kognitivistische Annahme, dass rationale moralische Überzeugungen motivierende Kraft haben, dass also die Erkenntnis des Rechten dazu motiviert, das Rechte zu tun. Besonders evident wird diese Position in Kohlbergs (1971, S. 189) Diskussion der Tugendlehre des Sokrates, die er durch seine empirischen Befunde bestätigt sieht:

„*First*, virtue is ultimately one, not many, and it is always the same ideal form regardless of climate and culture. *Second*, the name of this ideal form is justice. *Third*, not only is the good one, but virtue is knowledge of the good. He who knows the good chooses the good“.

Wer um das Gute weiß, wählt das Gute! Als Philosoph interpretiert Kohlberg die Ontogenese des moralischen Urteils als Prozess der zunehmenden Erkenntnis des Guten, die mit zunehmender moralischer Handlungsbereitschaft einhergeht. Als Empiriker ist er sich der Vielzahl von Faktoren bewusst, die das moralische Handeln beeinflussen. Philosophie und Empirie stehen auch hier in einem Spannungsverhältnis.

17 Vgl. Kohlberg (1969, S. 92 ff.), Kohlberg/Levine/Hewer (1983, S. 284 ff.) und vor allem Kohlberg/Candee (1984). Vgl. auch Gielen (1991b, S. 77 ff.) und Oser/Althof (1992, S. 224-255).

Schon früh hatte Kohlberg (1963b) die Untersuchung der Beziehung des moralischen Denkens zum moralischen Verhalten als eine seiner zentralen Forschungsfragen ausgewiesen. Seit seinen frühen Schriften hat er sich mit zahlreichen Studien über moralisches Verhalten auseinandergesetzt, insbesondere mit den umfangreichen Untersuchungen von Hartshorne und May Ende der 20er Jahre (vgl. Kohlberg 1964, S. 384 ff.; 1968, S. 483 ff.; Kohlberg/Candee 1984, S. 374 ff.). In ihren experimentellen Studien über Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Selbstkontrolle, mit denen sie den moralischen Charakter von Kindern und Jugendlichen bestimmen wollten, gelang es Hartshorne und May nicht, stabile interindividuelle Unterschiede oder einen Zusammenhang zum moralischen Wissen festzustellen.

Diese und ähnliche Studien, die sich allein auf das Verhalten der Versuchspersonen stützten, zeigten vor allem die hohe Relevanz situativer Faktoren, etwa des Risikos, erwischt zu werden. Kohlberg und Candee (1984, S. 387) führen das Scheitern dieser Studien auf drei Gründe zurück: Man habe Moralität als eine Anzahl einzelner Verhaltensweisen definiert, aber nicht beachtet, wie die Handlung subjektiv beurteilt wird und welche Struktur das Urteil habe. Berücksichtige man dagegen die *Entwicklung* des moralischen Urteils, so sei „die Entwicklung des moralischen Handelns und der moralischen Affekte viel einsichtiger und vorhersagbarer“ (Kohlberg 1969, S. 57). Kohlberg war sich jedoch darüber im Klaren, dass die Urteilskompetenz das Handeln nicht determiniert, sondern eine Reihe weiterer Faktoren das Handeln beeinflussen: Die Reife des moralischen Urteils sei nur „eine unter vielen Determinanten des Handelns in moralischen Konfliktsituationen“ (ebd., S. 98), doch könne es „eine starke und bedeutsame Determinante“ (ebd.) sein.

Kohlberg (1976, S. 31 f.) skizziert ein vierstufiges Modell einer „horizontalen Sequenz“, das von der Logik über die soziale Kognition bzw. Perspektivenübernahme zum moralischen Urteil und schließlich zum moralischen Handeln führt. Dieses Modell zeigt, wie eng Kohlberg auch das Handeln letztlich an die kognitiven Operationen bindet. Jeder vorherige Schritt ist demnach die notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung des nächsten. So ist das moralische Urteil die Voraussetzung, aber kein Garant moralischen Handelns:

„To act in a morally high way requires a high stage of moral reasoning. One cannot follow moral principles (Stages 5 and 6) if one does not understand or believe in them. One can, however, reason in terms of such principles and not live up to them“ (ebd., S. 32).

Kohlberg sieht hier höhere Stufen nicht nur als Voraussetzung für das Verständnis moralischer Konflikte an, sondern auch als Voraussetzung, um „to act in a morally high way“. Er sieht ebenso die potentielle Kluft zwischen Urteilen und Handeln, das Beispiel ist jedoch insofern schlecht gewählt, da er gerade für die Stufen 5 und 6 eine hohe Übereinstimmung annimmt.

Kohlberg postuliert eine monotone Beziehung („monotonic relationship“) zwischen Urteilen und Handeln: Das heißt, die Verpflichtungskraft des Urteils und die Übereinstimmung zwischen Urteilen und Handeln soll mit jeder Stufe ansteigen.¹⁸

Empirische Bestätigung und Kritik

Ab Mitte der 60er Jahre wurden zahlreiche Untersuchungen zum Verhältnis von moralischem Urteil und moralischem Handeln durchgeführt. Zentrale Annahmen Kohlbergs erfuhren dabei empirische Bestätigung. Blasi (1980) hat eine umfangreiche Analyse über mehr als 70 dieser Untersuchungen vorgelegt. Die Studien belegen demnach einen statistischen Zusammenhang zwischen Urteilen und Handeln, sie zeigen jedoch auch, dass dieser Zusammenhang je nach Kontext variiert. Die stärksten Belege für den Einfluss der Urteilskompetenz gibt es für die These, dass Delinquente auf niedrigeren Stufen urteilen als Nicht-Delinquente (!) sowie für die höhere Widerstandsfähigkeit auf höheren Stufen gegenüber Konformitätsdruck, in anderen Kontexten ist die Korrelation moderater (Blasi 1980, S. 37 ff.). Auch wenn die Befunde insgesamt eine signifikante Beziehung zwischen Urteilen und Handeln belegen, hält Blasi die psychologische Bedeutung dieser Korrelationen für nicht geklärt. Er kritisiert die „rationalistische“, auf Piaget zurückgehende Sichtweise der kognitiv-entwicklungszentrierten Theorie, die kognitive Strukturen und Prozesse unabhängig von ihrem psychologischen Kontext untersuche und eine weitgehende Einheit von Kognition, Affekt und Handeln annehme. In dieser Perspektive sei die Beziehung zwischen Urteilen und Handeln gar nicht problematisch, moralische Inkonsistenz sei „either a matter of error or an incomprehensible mystery“ (ebd., S. 41).

Demgegenüber versucht Blasi (1983), das moralische Urteil in einen umfassenderen Ansatz des moralischen Selbst zu integrieren. Dabei hebt er insbesondere den Aspekt der moralischen Verantwortlichkeit bzw. Integrität hervor:

„Integrität ist eine verantwortliche Aktualisierung dessen, von dem man weiß, daß es richtig und wahr ist. Hier wird die Führungsrolle kognitiver Moralstrukturen, ihre Bedeutung als Ideal unterstrichen; deren Einfluß auf das Handeln wird jedoch nicht als etwas gedacht, das automatisch er-

18 In Widerspruch zur obigen Definition moralischer Urteile als präskriptiv steht seine Typisierung des präkonventionellen Moralurteils als wenig präskriptiv. Kohlberg verwendet in seiner Arbeiten jedoch zwei unterschiedliche Begriffe des moralischen Urteils. Der erste ist philosophischer Art und bezeichnet den normativen, kategorisch verpflichtenden Sinn moralischer Urteile. Der zweite ist empirischer Art und bezeichnet das *faktische* Urteilen der Subjekte über Moral bzw. Gerechtigkeit. Dieses faktische moralische Urteilen entwickelt sich stufenmäßig und erfüllt die von Kohlberg philosophisch ausgewiesenen Kriterien moralischer Urteile vollständig erst auf Stufe 6.

folgt, sondern als eine freie Entscheidung des Selbst gesehen“ (ebd., S. 76).

Integrität und Handeln werden hier also von der Logik moralisch-kognitiver Strukturen getrennt und als unabhängig angesehen. Moralische Urteile führen demnach nicht direkt – qua Erkenntnis – zu moralischem Handeln, sondern bedürfen einer Willensentscheidung. Selbstkonsistenz wird somit zu einer bedeutsamen motivationalen Quelle (ebd., S. 63).

2.3.2 Urteilen und Handeln: ein lineares Verlaufsmodell

Obwohl Kohlberg sehr früh eine Beziehung zwischen Urteilen und Handeln postulierte, hat er eine systematische Konzeption dieser Beziehung – zusammen mit Daniel Candee – erst in den 80er Jahren ausgearbeitet (Kohlberg/Candee 1984). Dort diskutieren die Autoren die wichtigsten empirischen Befunde zur Handlungsrelevanz moralischer Urteile und legen ein Modell vor, das die bisherigen Annahmen in einigen Aspekten deutlich modifiziert. Sie schließen dabei explizit an die Arbeiten von Blasi (1980; 1983) und an das Vier-Komponenten-Modell von Rest (1984; 1986) an.

Rest hat vier Hauptkomponenten unterschieden, die für moralisches Handeln bzw. Verhalten bedeutsam sind:

- 1) Die *Interpretation der Situation* beinhaltet das Erkennen des moralischen Problems, der eigenen Handlungsmöglichkeiten und deren Auswirkung auf andere. Dieser Komponente ordnet Rest moralische Sensibilität, Empathie und soziale Kognitionen zu.
- 2) Das *Feststellen der moralischen Handlungsweise* enthält vor allem die Bewertung, was man tun sollte, was den moralischen Idealen (am ehesten) entspricht. Dies ist der Bereich des moralischen Urteils, der auch durch soziale Normen beeinflusst wird.
- 3) Bei der *Auswahl* unter den konkurrierenden (moralischen und nicht-moralischen) Werten und der *Entscheidung*, was man zu tun beabsichtigt, geht es vor allem um Fragen der moralischen Motivation und der Entscheidungsfindung.
- 4) Die *Ausführung und Vollendung* des Handlungsplans setzt u.a. Tugenden wie Beharrlichkeit und Entschlossenheit, Merkmale von Ich-Stärke und die Fähigkeit zur Selbstkontrolle voraus.

Rest hat sein Modell zur Systematisierung der unterschiedlichen Aspekte der Moral und für einen Überblick über das ausdifferenzierte Forschungsfeld entwickelt, nicht zur *Erklärung* des Handelns. Er versteht sein Modell nicht als lineares Modell der Entscheidungsfindung – es müssen nicht immer alle Komponenten beteiligt sein – und er betont den wechselseitigen

Einfluss der verschiedenen Komponenten aufeinander (Rest 1984, S. 33 ff.).

Kohlberg und Candee legen nun ein theoretisches Modell vor, das sich einerseits sehr eng an Rest anlehnt, andererseits jedoch weitergehende Ansprüche damit verbindet. Denn es geht ihnen darum, „herauszufinden, in welchem Ausmaß ganz spezielle Konstrukte, Moralstufen und moralische Unterstufen, den Prozeß der Umsetzung von Urteilen in Handeln erhellen“ (Kohlberg/Candee 1984, S. 432).

Abb. 1: Die Beziehung von moralischem Urteil und moralischem Handeln (Kohlberg/Candee 1984, S. 430)

	I	II	III	IV	
Funktion	Interpretation der Situation	Entscheidung	Umsetzung (Moralurteil)	Umsetzung (nichtmoral. Fähigkeiten)	
Kognition	Moralstufe: Perspektiven- übernahme moralische Unterstufe	deontische Wahl	Verantwortlichkeits- oder Ver- pflichtungs- urteil	Ich-Kontrolle IQ, Auf- merksamkeit, Belohnungs- aufschub	moralische Handlung

Wie Rest unterscheiden Kohlberg/Candee (1984) vier Aspekte. Die Situationsinterpretation wird durch die Moralstufen, Unterstufen und Niveaus der Perspektivenübernahme angeleitet: „Moralstufe und Unterstufe determinieren wiederum zwei spezifischere Urteile, die in direktem Zusammenhang mit moralischem Handeln stehen, nämlich zum einen die deontischen Urteile ... und zum anderen die Verantwortlichkeitsurteile“ (ebd., S. 429). Die vierte Funktion entspricht der von Rest genannten. Kohlberg/Candee (1984) legen damit ein Modell vor, das nicht nur eine Systematisierung verschiedener Aspekte darstellt, sondern beansprucht, die Beziehung zwischen Urteilen und Handeln zu klären. Zwar verstehen sie ihr Modell nicht als unidirektional und sehen Wechselwirkungen zwischen den Faktoren (ebd., S. 433 f.), anders als Rest beschreiben sie es jedoch in einem unidirektionalen Sinne. Sie scheinen eine lineare Sequenz – von der Situationsinterpretation, über das deontische und das Verantwortlichkeitsurteil bis hin zum Handeln – zumindest als Idealfall zu unterstellen. Neu ist in diesem Modell – neben den Unterstufen, die in Kapitel 2.5 erläutert werden – die Unterscheidung zwischen deontischen und Verantwortlichkeitsurteilen.

2.3.3 Vom deontischen zum Verantwortlichkeitsurteil?

Im Anschluss an die Arbeiten von Blasi (1980; 1983) haben Kohlberg und Candee (1984) das Konzept des Verantwortlichkeits- oder Verpflichtungsurteils aufgegriffen und als Bindeglied zwischen deontischem Urteil und moralischem Handeln konzipiert. Sie unterscheiden diese beiden Urteilsarten wie folgt:

„Deontische Urteile sind von einer Stufenstruktur oder einem Prinzip abgeleitete Aussagen, während Verantwortlichkeitsurteile Willensentscheidungen sind ... Verantwortlichkeitsurteile (geben) Antwort nicht nur auf die Frage: Warum ist X richtig?, sondern auch auf die Frage: Warum ich? Warum muß ich X tun?“ (1984, S. 402).

In diesem Verständnis ist also ein deontisches Urteil nicht unbedingt ein *subjektiv verpflichtendes* Urteil. Kohlberg hatte zuvor nicht zwischen diesen beiden Urteilsarten unterschieden. Für die Theorie der Moralstufen ist die Annahme zentral, dass dem moralischen – verstanden als deontisches – Urteil eine verpflichtende Kraft zukommt: Die Erkenntnis des Richtigen motiviert (auf höheren Stufen) zum richtigen Tun. Ausgehend von der Annahme einer kognitiv-affektiven Parallelität repräsentiert die stufenspezifische moralische Entwicklung in dieser Lesart eine Zunahme sowohl an kognitiver Einsicht in die Geltungsgründe moralischer Normen als auch an affektiver Verbindlichkeit. Daher wird mit jeder höheren Stufe eine angemessenere Erkenntnis des Richtigen und eine größere Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln prognostiziert (ebd., S. 476 f.). In dieser Logik wäre auf Stufe 6 idealiter die völlige Übereinstimmung von Urteilen und Handeln erreicht. Die empirischen Studien zum Zusammenhang von moralischem Urteil und moralischem Handeln zeigen jedoch, dass diese linearen Annahmen nur eingeschränkt haltbar sind. Zwar werden sie *auf der Basis von Durchschnittswerten* bestätigt, es gibt jedoch auf den Stufen 2 bis 4 auch erhebliche Differenzen zwischen Personen *gleicher* Stufe (vgl. Althof/Garz 1986, S. 353 ff.). Diese Differenzen lassen sich mit der These einer linear zunehmenden Urteils- und Verpflichtungskraft der Stufen nicht vereinbaren, zumindest nicht erklären.

Angesichts dieser Befunde wäre es m. E. naheliegend, eine prinzipielle Differenz zwischen den beiden Urteilsarten im Hinblick auf ihre Handlungsrelevanz anzunehmen und zu vermuten, dass sich Personen *gleicher* Stufe gerade darin unterscheiden, ob sie Urteile der individuellen Verantwortlichkeit fällen oder nicht. Das heißt, Personen gleicher Stufe würden zwar kognitiv-strukturell analog urteilen, ihre subjektive Verantwortlichkeit jedoch unterschiedlich bewerten und daher mehr oder weniger konsistent mit ihren deontischen Urteilen handeln. Dies entspricht in etwa der oben skizzierten Sicht von Blasi (1983). Verantwortlichkeitsurteile wären als Willensentscheidungen demnach von der kognitiven Struktur und dem deontischen Urteil relativ unabhängig.

Zur Erläuterung dieser Befunde greifen Kohlberg und Candee jedoch vor allem auf das Unterstufenkonzept zurück. Sie postulieren, dass Personen auf B-Unterstufen mit größerer Wahrscheinlichkeit moralisch handeln und ein Verantwortlichkeitsurteil fällen als Personen auf A-Unterstufen (1984, S. 426 ff., 476 ff.). Allerdings halten sie dennoch an der Annahme der Linearität fest. Höhere Stufen implizieren eine höhere, monoton zunehmende Wahrscheinlichkeit für deontische Urteile, für Verantwortlichkeitsurteile, für moralisches Handeln und für die Übereinstimmung zwischen Verantwortlichkeits- und Richtigkeitsurteil (ebd.). Der potentielle Gewinn des Konzepts der Verantwortlichkeitsurteile, die Differenzierung zwischen verbindlichen und weniger verbindlichen Urteilen, wird also allenfalls halbherzig aufgegriffen. Letztlich binden sie auch die Verantwortlichkeitsurteile stark an die kognitive Struktur, anstatt sie in eine Theorie des moralischen Selbst zu integrieren. Somit bleibt das Modell einer kognitivistischen Logik verhaftet. Nur die Unterstufen bzw. Moraltypen spielen eine ganz besondere, eigenständige Rolle, die mit der Annahme einer „monotonic relationship“ nicht vereinbar ist. In diesem Konzept wird der starke Zusammenhang zwischen Stufenstruktur und Handeln aufgeweicht (vgl. Kap. 2.5).

Eine alternative Interpretation

Affekte spielen in den deontischen und den Verpflichtungsurteilen eine unterschiedliche Rolle. Ihre Bedeutung für die beiden Urteilsarten lässt sich mit Hoffmans (1991, S. 294) Unterscheidung zwischen „cool“ und „hot cognitions“ veranschaulichen. Letztere sind für das Subjekt affektiv hoch bedeutsam und daher handlungsmotivierend, Erstere nicht.¹⁹ So gesehen wären Verantwortlichkeitsurteile „hot cognitions“, während deontische Urteile sowohl *hot* als auch *cool* sein können. Im letzten Fall wären sie kaum handlungsrelevant. Deontische Urteile *können* verpflichtend sein, Verantwortlichkeitsurteile beinhalten jedoch in der Regel eine striktere Verpflichtung. In diesem Sinne „bedeutet ... das Verantwortlichkeitsurteil, dass man etwas nicht nur tun sollte, sondern tun *muß*“ (Wren 1986, S. 50).

Die Unterscheidung zwischen deontischem und Verpflichtungsurteil ist aus analytischen Gründen sinnvoll, aber auch missverständlich. Denn es ist wenig einleuchtend, im Prozess des moralischen Urteilens zwei zeitlich aufeinander folgende Urteile anzunehmen, wie es das obige Schema von Kohlberg und Candee suggeriert. In *realen* moralischen Konfliktsituationen fällt wohl in den wenigsten Fällen jemand *zuerst* ein abstraktes Urteil über die Richtigkeit und *danach* ein persönliches Verpflichtungsurteil. Wenn eine Person die Situation nicht als moralisch relevant codiert oder sich persönlich nicht moralisch verpflichtet oder betroffen fühlt, warum sollte sie dann

¹⁹ Hoffman führt aus: „Moral principles as hot cognitions may consist of networks of affectively charged representations of victims, culprits, actions, norms, events, and so on“ (1991, S. 294). Natürlich sind viele Ausprägungen zwischen den Extremen hot und cool möglich.

überhaupt ein abstraktes Urteil über die Richtigkeit einer bestimmten Handlungsweise fällen? Das heißt: Ohne ein wenigstens rudimentäres Verpflichtungsurteil fällt wohl kaum jemand ein deontisches Urteil. Und wenn jemand ein deontisches Urteil fällt, dann hat es wohl auch eine gewisse Verpflichtungskraft (vgl. Wren 1986, S. 47 f.) – wobei die moralische Anforderung neutralisiert oder von anderen Handlungsimpulsen überlagert werden kann. Die beiden Urteilsarten sind also nicht völlig unabhängig voneinander.²⁰ In realen Kontexten werden sie sich vermutlich nicht strikt widersprechen. In der Beurteilung *hypothetischer* Konfliktsituationen können deontische und Verantwortlichkeitsurteile jedoch eher auseinander klaffen und als zwei aufeinander folgende Urteile erscheinen.

2.3.4 Diskussion und Kritik

In Kohlbergs Ansatz stehen Handlungen oder genauer: allgemeine Handlungsdispositionen in einem engen Zusammenhang zur kognitiven Urteilsstruktur. Am deutlichsten wird dies in seiner These der „monotonic relationship“, an der er bis zuletzt festhält. Für Vertreter anderer Paradigmen, etwa der sozialen Lerntheorie (Aronfreed 1976; Mischel/Mischel 1976; Bandura 1991), erscheinen solche Annahmen wenig überzeugend. Aber auch zahlreiche Arbeiten innerhalb der an Kohlberg orientierten Moralforschung²¹ machen deutlich, dass das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau allenfalls eine wichtige, aber keinesfalls die entscheidende Bedingung für Handeln darstellt. So folgert Oser: „Die kognitive Struktur ist nicht handlungsleitender, je höher die Stufe ist. Ihre Überzeugungskraft hängt nicht von deren strukturalen Form, sondern von der Stärke des Willens ab, diese gegen äußere Widerstände durchzusetzen“ (1999, S. 172).

20 Dies lässt sich an einigen Beispielen verdeutlichen: Nahezu alle Probanden der Studie halten die Versprechenseinhaltung gegenüber einem Fremden für richtig (*sollte*), bei einigen geht damit offenbar ein Verpflichtungsurteil einher, bei anderen nicht; sie antworten sinngemäß: „Richtig wäre das schon, aber ich würde es nicht tun“. Das deontische Urteil ist hier nicht verpflichtend. Verantwortlichkeitsurteile (oder ihr Fehlen) spielen auch bei der Neutralisierung moralischer Anforderungen eine Rolle. Hier wird das Unrecht der Handlung teilweise erkannt, die eigene Verantwortung jedoch abgewehrt. Allerdings wird häufig bereits das Unrecht gelehnet oder relativiert. So lauten viele Kommentierungen der eigenen Straftaten nicht: „Das ist ganz schlimm, so etwas zu tun, aber mir ist es egal, ich halte mich nicht daran“, sondern meistens: „Es wäre *eigentlich* richtig, das nicht zu tun, aber es ist auch nicht (sonderlich) schlimm, wenn man es tut“. Bereits das deontische Urteil wird also relativiert und ist nur schwach präskriptiv.

21 Vgl. Blasi (1980, 1983, 1993); Rest (1984); Kutnick (1986); Nisan (1986a/b, 1993); Straughan (1986); Weinreich-Haste (1986); Althof/Garz/Zutavern (1988); Colby/Damon (1993, 1995); Keller/Edelstein (1993); Noam (1993, 1999); Nunner-Winkler (1993, 1996, 1999); Walker et al. (1995, 1999); Keller (1996a); Garz (1999); Oser (1999a).

Kohlbergs Ansatz zielt auf die Rekonstruktion universeller epistemischer Strukturen. Der Preis für dieses erfolgreiche Forschungsprogramm ist die Abstraktion vom konkreten Kontext und von der Lebensgeschichte der Subjekte. Im Sinne der Kohlbergschen *Gerechtigkeitslogik* werden bestenfalls öffentliche Diskurse über moralische Konflikte geführt, die Erforschung des alltäglichen moralischen Urteilens und Handelns der Subjekte bedarf jedoch des Perspektivenwechsels vom epistemischen zum empirischen Subjekt (Althof/Garz 1986), zur „Moral im sozialen Kontext“ (Edelstein/Nunner-Winkler 2000).

In diesem Sinne unterscheidet Garz (1999, S. 381 ff.) fünf Kontexte, in denen moralische Urteile von sehr unterschiedlicher Bedeutung sind. In Grenzsituationen des „nackten Lebens“ (Sicherung des Überlebens) spielen moralische Erwägungen meistens keine Rolle. Dagegen sind sie relevant für das öffentliche „gerechte Leben“ sowie für den Bereich von Freundschaft und Familie. Konfliktlösungen bedürfen im privaten Kontext jedoch nicht höchster Moralstufen. Im Bereich der „schwachen Normen“, zu dem Vergehen wie Alkohol am Steuer, Steuerhinterziehung oder Schwarzfahren gehören, geht es eher um das „gute Leben“; hier ist die Abweichung vom Urteil relativ hoch. Ganz anders verhält es sich bei den „starken oder Zwangsnormen“: Hier ist die Übereinstimmung zwischen Urteil und Handeln sehr hoch, allerdings weitgehend unabhängig von der Urteils*kompetenz*. Kohlbergs Thesen zur Delinquenz richten sich vor allem auf diesen Bereich, womöglich deuten die Akteure diese starken Normen jedoch in ähnlicher Weise wie die schwachen.

Das Modell von Garz bietet einen Ansatz für die Differenzierung verschiedener sozialer Kontexte. Insbesondere im Bereich der schwachen Normen wird deutlich, dass für das Alltagsbewusstsein und -handeln nicht nur moralische Gesichtspunkte relevant sind: „Individuen und Gesellschaften haben nicht nur moralische Probleme zu lösen, sondern sind zwangsläufig mit einer Vielzahl außermoralischer Aufgaben befaßt. All das versuchen wir im Alltag irgendwie miteinander zu kombinieren. Der Preis, den wir dafür bezahlen, ist häufig Inkonsistenz“ (Döbert 1980, S. 59). An Kontextualisierung und Inkonsistenz sind Kohlberg und Candee allerdings nicht allzu stark interessiert. Denn es geht ihnen weniger um eine Analyse des *alltäglichen* Handelns der Subjekte, sondern um das Handeln, das „philosophischen Kriterien für moralisch *wertvolles* Handeln genügt“ (1984, S. 493). Auch aus dieser normativen Zielsetzung rührt vermutlich die merkwürdig idealistische Konzeption der Beziehung zwischen moralischem Urteil und moralischem Handeln.

Die zahlreichen empirischen Befunde zeigen, dass sich die Annahme, moralischem Urteilen wohne motivationale Kraft inne, in dieser allgemeinen Form nicht halten lässt. Das Verhältnis von Urteilen und Motivation und damit auch die Frage nach der Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln

muss eingebettet werden in eine Theorie des moralischen Selbst bzw. der moralischen Identität:

„Ein Urteil über das moralisch Gute oder Richtige bleibt, selbst in der Anwendung auf die konkrete Situation, abstrakt und intellektuell, wenn der Urteilende es nicht auf sich selbst bezieht ... In solchen Fällen mag aus dem Urteil kein Handeln folgen, dies vor allem dann, wenn starke persönliche Bedürfnisse oder Interessen mit der Handlungsrichtung konfliktieren, die man als moralisch beurteilt hat“ (Blasi 1983, S. 64 f.).

Ich werde in Kapitel 3.1 noch einmal auf die Beziehung von Urteilen und Handeln zurückkommen, wenn es um Kohlbergs Deutung des Zusammenhangs von moralischem Urteil und *delinquentem* Handeln geht.

2.4 Die Beziehung zwischen Kognition und Affektivität

Von einem moralischen Menschen sprechen wir, wenn jemand die moralischen Normen nicht bloß kennt, sondern wenn sie für ihn auch verbindlich sind. Im Unterschied zum moralischen *Wissen* sind moralische *Urteile* verpflichtend, oder genauer: Sie können nur als *moralische* Urteile bezeichnet werden, wenn sie ein Sollen implizieren. Ihr Sinn ist verpflichtender Art (Tugendhat 1993a, S. 32 ff.; Wren 1986, S. 50). Auch Kohlberg sieht das wichtigste Merkmal moralischer Urteile in ihrer Präskriptivität, der „kategorischen Verpflichtung zum Handeln“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 239). Moralische Urteile haben folglich nicht nur eine kognitive, sondern auch eine affektive Dimension. Für die Verpflichtung ist der Affekt konstitutiv: „Der zentrale Begriff der Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf den Inhalt moralischer Gebote, sondern auf den eigentümlichen Charakter der Sollgeltung, der sich auch im Gefühl des Verpflichtetseins spiegelt“ (Habermas 1996, S. 12).

Kohlberg und Habermas bestimmen die Moral „von oben“, anhand moralphilosophischer Kriterien, dennoch dürfte weitgehende Einigkeit darüber bestehen, dass das entscheidende Kriterium für das Vorhandensein *individueller* Moral das subjektive Gefühl der Verpflichtung ist (Blasi 1986; Edelstein/Nunner-Winkler 1986b).²² Piaget und Inhelder (1966, S. 122) sprechen hier von den „moralischen Gefühlen der Gewissensverpflichtung“. Sowohl die Kognition als auch der Affekt sind also konstitutiv für das mo-

²² Auch wenn die individuelle Moral mit den philosophischen Kriterien nicht übereinstimmt, ist dies in moralpsychologischer Perspektive ein wichtiger Befund: „Der Psychologe hat nicht zu entscheiden, welche Moraldefinition philosophisch gesehen den Vorzug verdient, sondern er hat die jeweils unterschiedliche Art und Weise zu beschreiben, in der Menschen moralische Verpflichtungen verstehen“ (Blasi 1986, S. 61). Blasi (2000, S. 116) argumentiert aber auch gegen die Annahme, empirische Forschung könne ohne ein normatives Vorverständnis von Moral auskommen. Es lässt sich nicht empirisch entscheiden, was „Moral“ eigentlich ist.

ralische Urteil. Diese Position vertritt auch Kohlberg. In seinem Verständnis moralischer Urteile steht jedoch nicht die affektiv-gefühlsmäßige, sondern die kognitiv-rationale Dimension im Vordergrund: Er postuliert, „daß moralische Urteile weder auf Gefühle rückführbar sind noch diese direkt ausdrücken, sondern daß sie Begründungen oder Gründe für Handeln darstellen, wobei Gründe etwas anderes sind als Motive“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 224). Damit ist der Zusammenhang von Kognition und Affekt jedoch noch nicht geklärt. Wie konzeptualisiert Kohlberg das Verhältnis von Kognition und Affekt in seiner Theorie, welche Rolle spielen Affekte für die Moral?

2.4.1 Primat der Kognition

Zur Beziehung zwischen Kognition und Affekt nimmt Kohlberg (1969, S. 84 ff.) in „Stufe und Sequenz“ ausführlich Stellung. Im Anschluss an Piaget beschreibt er diese Beziehung als „kognitiv-affektive Parallelität“. Kohlberg nimmt an, „daß die Entwicklung des Erkennens und die Entwicklung der Affektivität eine gemeinsame strukturelle Grundlage haben“ (ebd., S. 84). Er stützt sich hier auf Piagets Annahme, dass es sowohl kognitive als auch affektive Schemata gebe. Beide entwickelten allgemeine strukturelle Merkmale des psychischen Gleichgewichts und viele dieser strukturellen Merkmale seien beiden Schemata gemeinsam.²³ So sieht Kohlberg bspw. die Struktur der Reziprozität sowohl als *kognitive* Struktur (des Gerechtigkeitsdenkens) als auch als strukturelles Merkmal des Gerechtigkeitsgefühls an. Die Moralstufen werden somit als strukturelle Grundlage von Kognition und Affekt verstanden:

„Wir behaupten also nicht, daß die Stufen der moralischen Entwicklung kognitiv seien, sondern daß die Existenz moralischer Stufen impliziert, daß die moralische Entwicklung eine grundlegend strukturelle Komponente hat. Die moralische Entwicklung involviert zwar Motive und Affekte, doch die Entwicklung dieser Motive und Affekte wird weitgehend durch Veränderungen der Denkmuster vermittelt“ (ebd., S. 85).

Daher folgert Kohlberg, die Entwicklungsmuster des moralischen Urteils „müssen in kognitiv-strukturellen Begriffen gefaßt werden, auch in bezug auf affektive Aspekte“ (ebd., S. 86). Auf dieser Grundlage postuliert er einen empirisch ausweisbaren Zusammenhang zwischen dem Reifegrad der affektiven und der kognitiven Merkmale der Moralität.

Kohlberg nimmt nicht nur an, dass sich die Affekte parallel zu den Kognitionen entwickeln, sondern dass die Zunahme an kognitiver Differenzierung

23 Zwar sieht auch Piaget (1954, S. 31 ff., 107 ff., 126 ff.) weitgehende Parallelen zwischen der kognitiven und der affektiven Entwicklung. Von affektiver Struktur oder affektiven Schemata spricht er aber nur im Hinblick auf die moralischen Gefühle und auch da nur in einem spezifischen Sinn (siehe unten).

zu einer „Höherentwicklung“ des Affekts führt: Demnach beinhaltet „jeder ‚höhere‘ Affekt eine kognitive Differenzierung, welche beim nächst ‚niedrigeren‘ Affekt fehlt“ (ebd., S. 88). Er diskutiert diese Annahme vor allem anhand der Entwicklung des Schuldgefühls. Auf den Stufen 1 und 2 dominieren die Vermeidung von Strafe und der Wunsch nach Vorteilen, mögliche Schuldreaktionen werden ignoriert. Auf Stufe 3 bezieht sich das Schuldgefühl eher auf die tatsächliche oder hypothetische Missbilligung durch andere, auf Stufe 4 impliziert es zudem die Berücksichtigung der eigenen Verantwortlichkeit (z.B. „Ehrgefühl“). Für das Schuldgefühl auf Stufe 5 sind die Selbstachtung und die Achtung durch die Gemeinschaft, auf Stufe 6 schließlich die Verletzung interner Prinzipien zentral (ebd., S. 69 f., 88 ff.). Diese Stufenzuordnungen sind nur teilweise plausibel; sie wurden im Zuge der Überarbeitung der Auswertungskriterien erheblich modifiziert (Colby/Kohlberg et al. 1987b). Die grundlegende Konzeptualisierung der Beziehung zwischen Kognition und Affekt behielt Kohlberg jedoch bei. Auch in den 80er Jahren versteht er Affekte „als integralen Bestandteil des moralischen Urteilens“ und „immer als durch kognitive Prozesse – wie etwa Rollenübernahme – vermittelt oder strukturiert“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 331 f.).

Diese Konzeption beinhaltet zwei grundlegende Annahmen zum Verhältnis von Kognition und Affektivität:

1) Weitgehend unstrittig dürfte die erste, „schwächere“ These sein, dass moralische Affekte kognitiv strukturiert sind und *kognitive* mit *affektiven* Differenzierungen einhergehen. Diese These impliziert, dass sich die Entwicklung der Kognitionen auch auf die Affekte auswirkt. Komplexe moralische Emotionen setzen eine kognitive Differenziertheit voraus. So zeigt Nunner-Winkler (1999, S. 169 ff.), dass moralische Scham die Fähigkeit zur selbstreflexiven Perspektivenübernahme voraussetzt, die Kinder erst ab ca. acht bis zehn Jahren zu erwerben beginnen (vgl. auch Blasi 2000). Diese These kann sich auch auf die Arbeiten von Piaget stützen. Kognitiv-affektive Parallelität bedeutet hier, dass bestimmte Gefühle bestimmte Entwicklungsniveaus voraussetzen, nicht jedoch, dass diese Gefühle auf die kognitive Struktur rückführbar sind. Das Zusammenspiel von Kognition und Affekt wird in dieser Sichtweise nicht einseitig zugunsten eines Primates des Kognitiven aufgelöst, affektive Prozesse beeinflussen auch die Kognition.

2) Kohlbergs Konzeption beinhaltet jedoch die „stärkere“ These eines Primates der Kognition. Die Stufen werden zwar als strukturelle Basis von Kognition *und* Affekt konzeptualisiert, letztlich aber kognitiv bestimmt: Die Entwicklungsmuster werden ausschließlich „in kognitiv-strukturellen Begriffen gefaßt“ (Kohlberg 1969, S. 86). Diese Auffassung impliziert, dass die Beschreibung der kognitiv-strukturellen Entwicklung die Moralentwicklung vollständig abbilden kann. Gefühle für sich genommen sagen

dagegen nichts über die *moralische* Entwicklung aus: „Äußerungen eines Befragten über seine Gefühle ... sind noch nicht unmittelbar moralische Urteile. Wir erfahren dadurch wohl etwas über die affektive Entwicklung und Ich-Entwicklung des Befragten, aber nichts, was direkt auf seine spezifisch moralische Entwicklung hindeuten würde“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 334).

Der Primat der Kognition wird auch an anderer Stelle evident:

„The moral force in personality is cognitive. Affective forces are involved in moral decisions, but affect is neither moral nor immoral. When the affective arousal is channeled into moral directions, it is moral; when not so channeled, it is not moral. The moral channeling mechanisms themselves are cognitive“ (Kohlberg 1971, S. 187).

Der Affekt spielt also eine Rolle, wird aber offenbar nur als eine Art moralisch neutrales Erregungspotential verstanden; als „Gefühlsaufwallung“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 334), die nur etwas über die Quantität der Erregung, aber nichts über ihre Qualität aussagt. Die Affekte müssen kognitiv kanalisiert werden, ihr moralischer Gehalt bemisst sich dann ausschließlich an ihrer kognitiven Strukturierung. In dieser Perspektive sind Gefühle von Schuld oder Empörung, die als stärkste Indizien für das Vorhandensein einer subjektiven Moral gelten (Montada 1993; Tugendhat 1993), nur moralisch, da sie moralkognitiv strukturiert sind.

Kohlberg ist insofern zuzustimmen, als es moralische Gefühle ohne kognitiven Anteil gar nicht gibt. Aber seine Akzentsetzung ist sehr einseitig, denn es gibt auch keine moralischen Kognitionen ohne affektiven Anteil. Affekte und Gefühle werden von ihm letztlich nur als sekundäre Begleiterscheinungen konzipiert. Dies führt zu einem Verständnis moralischen Urteilens, bei dem es kaum noch Differenzen zum logischen Denken gibt: Das moralische Urteil erscheint als ein Akt der Erkenntnis. Im Anschluss an das obige Zitat fährt er fort:

„Effective moral channeling mechanisms are cognitive principles defining situations. It is no more inspiring to find that cognitive moral principles determine moral choice in a cheating situation than it is to find that cognitive physical principles determine in a situation dealing with physical objects“ (1971, S. 187).²⁴

Auf der Ebene bloßer Gedankenspiele mag dies stimmen, in Bezug auf bedeutsame moralische Entscheidungen handelt es sich hier um einen Kategorienfehler. Die Übertragung der Strukturen der formalen Intelligenz auf den Bereich der Moral führt dazu, dass ein wesentlicher Kern der Moral, die affektive Dimension der Verpflichtung, praktisch ausgeblendet wird. So wie

²⁴ Ähnlich äußert Kohlberg sich auch noch in den 80er Jahren (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 333 f.).

moralische Entscheidungen aus kognitiven Prinzipien abgeleitet werden, so ist offenbar auch die Verpflichtung quasi logisch impliziert.

2.4.2 Exkurs: Intelligenz und Affektivität bei Piaget

Kohlberg stützt sich mit seiner Konzeption mehrfach auf die Schriften von Piaget. Auch wenn es wichtige Übereinstimmungen gibt, kann er sich jedoch in einigen zentralen Punkten nicht auf Piaget berufen. Die These eines Parallelismus zwischen der moralischen und der intellektuellen Entwicklung hat Piaget (1932, S. 468 ff.) bereits in seiner frühen Arbeit über die kindliche Moral postuliert. Aber erst in Vorlesungen in den Jahren 1953/54 hat er seine Auffassung über die Beziehung zwischen Kognition und Affekt ausführlich beschrieben (Piaget 1954). Er behauptet für beide Bereiche eine Entwicklung im Sinne einer fortschreitenden Äquilibration und parallelisiert die kognitive und die affektive Entwicklung für alle Stadien der Intelligenzentwicklung, von einfachen bis zu komplexen Gefühlen (ebd., S. 31 ff., 126 ff.). Allerdings gibt es einige wesentliche Unterschiede zwischen den Positionen Piagets und Kohlbergs (vgl. auch Eckensberger 1998, S. 482 ff.).

Piaget postuliert, „daß sich Affektivität und Intelligenz ständig gegenseitig beeinflussen“ (ebd., S. 17). Die beiden Bereiche seien bei der Analyse von Verhalten oder psychischen Prozessen nicht trennbar, denn es gebe weder „kognitive Vorgänge ohne Gefühlsbeteiligung“ noch „reine Gefühlszustände ohne kognitive Anteile“ (ebd., S. 19 f.). Dennoch besteht Piaget auf der grundlegenden Differenz zwischen Kognition und Affektivität. Er fasst diese Differenz mit der Unterscheidung zwischen (affektiver) Energetik und (kognitiver) Struktur. Die Beziehungen zwischen Kognition und Affekt seien nur funktioneller Art: Die Affektivität führe genauso wenig zu Strukturen (oder verändere diese) wie die Intelligenz Gefühle hervorbringe. Die Affektivität beeinflusse die Inhalte, das Verhalten, auch die Leistung der Wahrnehmung und Intelligenz, kurzum: Sie spiele „die Rolle einer Energiequelle, von der zwar das Funktionieren, nicht aber die Strukturen der Intelligenz abhängen“ (ebd., S. 23).

Umgekehrt sei auch die Intelligenz nicht formgebend für die Affekte, sie bringe Gefühle nicht hervor, allerdings sei sie an der zunehmenden Differenzierung der Gefühle beteiligt. Aufgrund der Parallelität der kognitiven und der affektiven Entwicklung und der Tatsache, dass Struktur und Energie nicht unabhängig voneinander seien, „dürfte jeder Bildung einer neuen Struktur auch eine neue Form der Regulierung der Energie entsprechen sowie jeder Stufe affektiven Verhaltens eine bestimmte Ausprägung der kognitiven Struktur“ (ebd., S. 31). In dieser Konzeption werden die beiden Aspekte als sich parallel entwickelnde und zusammenhängende, aber nicht aufeinander reduzierbare Bereiche dargestellt, quasi als zwei verschiedene

Seiten einer Medaille. Diese allgemeine Konzeption überträgt Piaget auch auf seine Sicht der Moralentwicklung.

In Piagets Darstellung findet sich anders als bei Kohlberg eine konsequente und kontinuierliche Verknüpfung von affektiven und kognitiven Aspekten. Die Wurzeln der Moralentwicklung liegen in interpersonalen Beziehungen und Gefühlen. Das Gefühl des (einseitigen) Respekts wird als „Ursache des Pflichtgefühls“ angesehen und „erzeugt im Kleinkind eine Moral des Gehorsams“ (Piaget/Inhelder 1966, S. 123). Diese Heteronomie ist auch durch Strukturen des moralischen Urteils gekennzeichnet, den *moralischen Realismus*. Ebenso wird die autonome Moral sowohl durch kognitiv-strukturelle als auch affektive Merkmale charakterisiert. Ganz entscheidend sind für Piaget der *Wille* und die *moralischen Gefühle*. Er spricht von heteronomen und autonomen moralischen Gefühlen, zu letzteren gehören das Gerechtigkeitsgefühl und die gegenseitige Achtung (Piaget 1954, S. 107 ff.).

Piaget und Inhelder begreifen die Gerechtigkeit als „zentrale Norm“, „die im *affektiven Bereich* dem entspricht, was die Kohärenznormen im Bereich der kognitiven Operationen sind“ (1966, S. 126; Hervorh. SW). Die Strukturierung der moralischen Werte wird im Wesentlichen durch die Norm der Gerechtigkeit geleistet; hier handelt es sich um den Bereich der Affekte, der für Piaget in vergleichbarer Weise strukturiert ist wie die Intelligenz. Nur in Bezug auf diese Strukturierung der moralischen Gefühle spricht er von affektiven Schemata. Er bezeichnet die moralischen Gefühle als „die operatorischen Regeln der Affektivität“ (1954, S. 127), schränkt den Strukturbegriff jedoch sogleich wieder ein. Denn zwar ergebe sich der Wert eines Objektes aus dem Gefühl, jedoch „werden Werte in der intellektualisierten Form von Werturteilen zum Ausdruck gebracht“ (ebd.). Den Terminus „affektive Strukturen“ definiert er folglich als „den kognitiven Aspekt der Beziehung zu Personen“ (ebd.). „Bei den personenbezogenen Verhaltensweisen besteht der energetische Anteil in unterschiedlichen interindividuellen Gefühlen ... Es gibt aber auch einen strukturellen Anteil. Dieser ... führt schließlich zur Bildung von Wertstrukturen“ (ebd., S. 128).

Strukturbildung ist in Piagets Auffassung folglich ohne Kognition nicht möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass moralische Gefühle und affektive Bewertungen intellektuell dominiert oder erzeugt werden, sie werden jedoch „intellektualisiert“, d.h. mit Werturteilen verknüpft, wodurch sich Wertstrukturen bilden. Ein moralisches Normensystem bzw. das Gewissen stellen wohl solche kognitiv-affektiven Wertstrukturen dar, wie sie Piaget im Sinne hatte. Moralität erfordert also eine Verknüpfung von Kognition und Affekt. Eine Moral ohne Affektbasis macht genauso wenig Sinn wie

eine Moral ohne Werturteile.²⁵ Deutlich wird in dieser Konzeption, dass die Affekte eine konstitutive Rolle in der moralischen Entwicklung spielen, Kognition und Affekt aber nicht völlig zu trennen, sondern gerade in ihrem Zusammenspiel zu analysieren sind.

Kohlberg steht der Auffassung von Piaget also nahe, wenn er die Strukturierung der Affekte durch die Kognitionen betont, in der Annahme einer eigenständigen Bedeutung der Affekte unterscheidet sich die Auffassung Piagets jedoch erheblich von der Kohlbergs. Während für Piaget „Gefühle konstitutiv für die Moral sind“ (Eckensberger 1998, S. 484), ordnet sie Kohlberg eindeutig der Kognition unter. Während Piaget sich des Zusammenhangs, aber auch der Differenz von *Werten* und *Werturteilen* sehr bewusst ist, scheint Kohlberg Werte auf Werturteile zu reduzieren.

2.4.3 Das affektiv-motivationale Desiderat der Theorie

Die These der kognitiv-affektiven Parallelität ist nicht falsch, sofern damit ein allgemeiner Zusammenhang zwischen kognitiver Differenzierung und Affektentwicklung gemeint ist. Kohlbergs Konzeption enthält jedoch mit der Annahme einer gemeinsamen strukturellen Basis (Strukturgleichheit) zugleich die Annahme einer Homogenität von kognitiver Kompetenz und Affekt: Personen einer bestimmten Urteilsstruktur haben in dieser Sichtweise korrespondierende moralische Motive. Wir haben bereits in Kapitel 2.3 gesehen, dass diese Konzeption einer weitgehenden Einheit von Urteil, Motivation und Handeln nicht haltbar ist. Moralkognitive Entwicklungsprozesse gehen nicht immer mit wachsender moralischer Motivation einher. Personen gleicher Urteilskompetenz können moralisch sehr verschieden fühlen und sehr verschieden motiviert sein. So entspricht etwa der „Trittbrettfahrer“ oder „free-rider“ (Tugendhat 1997, S. 42) dem Typ des radikalen Nutzenmaximierers, der zwar in das moralische Sprachspiel einsozialisiert ist, moralisch aber nur wenig motiviert ist. Colby und Damon (1993; 1995) dagegen haben den Typus des hoch motivierten „moralischen Vorbildes“ beschrieben. Die beiden Typen unterscheiden sich nun nicht im Ausmaß ihrer Urteilskompetenz, sondern vor allem darin, welchen Stellenwert die Moral für ihr Selbst hat. Solche motivationalen Bedingungen der Person verweisen auf bedeutsame biographische Erfahrungen und deren affektiver Verarbeitung²⁶; sie lassen sich im Theoriegebäude des genetischen Strukturalismus nicht hinreichend erklären.

25 Daher überzeugt die Deutung nicht, dass bei materiellen Dingen die „strukturelle Seite des Verhaltens“ vorherrsche, in interpersonalen Beziehungen dagegen die „gefühlsmäßige“ Seite (Kesselring 1988, S. 183).

26 Als Schlüsselerlebnis werden bspw. Gandhis Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung in Südafrika gedeutet (Weinreich-Haste 1986, S. 399 f.; Wren 1986, S. 47). Diese Erfahrungen führten, so Weinreich-Haste, zu einer kognitiven wie affektiven Transformation seiner Moralität. Solch dramatische Schlüsselerlebnisse sind wohl

Kohlberg hat die *Kompetenz* der Subjekte im Blick. Auf der Ebene der moralischen *Performanz* sind kognitive und affektive Prozesse noch weniger zu trennen. Reale Konflikt- und Entscheidungssituationen unterscheiden sich dramatisch von hypothetischen Konflikten. So macht es in kognitiver, vor allem aber affektiver Hinsicht eine Differenz ums Ganze, ob man hypothetisch über Sterbehilfe urteilt, wie in einem Dilemma Kohlbergs, oder ob man für einen nahen Angehörigen *entscheiden muss*, mit allen Konsequenzen, die daraus resultieren (vgl. Oser/Althof 1986; Montada 2002a). In realen Entscheidungssituationen spielen die Betroffenheit sowie Bedürfnisse und Interessen eine große Rolle. Das heißt, Affekte modifizieren nicht nur die Übereinstimmung zwischen Urteilen und Handeln, sondern beeinflussen auch die Aktualgenese des Urteilens in konkreten Situationen (Villena-ve-Cremer/Eckensberger 1986). Aus vielen Untersuchungen ist bekannt, dass Personen in realen Kontexten meist auf niedrigeren Stufen urteilen als in fiktiven. Die moralische Urteilskompetenz kann sich in realen Handlungssituationen nur dann entfalten, „wenn das Individuum in der Lage ist, den Konflikt affektiv zu bewältigen“ (ebd., S. 202).

2.4.4 Präskriptivität im hypothetischen Dilemma

Nach Colby/Kohlberg (1987a, S. 169 ff.) muss ein moralisches Urteil drei Kriterien erfüllen: Es muss erstens eine *Begründung* einer Handlung oder eines Wertes enthalten; es muss zweitens *valide* sein, d.h. vom Subjekt als Grund akzeptiert werden, und es muss drittens *präskriptiv* sein. Die Präskriptivität ist das wichtigste Kriterium, doch was bedeutet Präskriptivität in einem *hypothetischen* Dilemma? Inwieweit implizieren hypothetische Solens-Urteile eine subjektive Verpflichtung? Die drei Kriterien bedeuten lediglich, dass ein Subjekt eine bestimmte Handlung für richtig halten muss. Die Aussage: „*Er sollte das Versprechen einhalten, weil er sein Wort gegeben hat*“, ist in diesem Sinne *präskriptiv*; sie ist wie jede moralische Rede ihrem objektiven Sinn nach verpflichtend. Ein solches hypothetisches deontisches Urteil ist jedoch kein oder nur ein schwaches Indiz für ein subjektives Verpflichtungsgefühl.

Werden hier (immer) moralische *Urteile* erfasst? Handelt es sich nicht zumindest teilweise eher um moralisches *Denken* oder *Wissen*? *Hypothetische* Urteile haben in der Regel keine lebenspraktische Relevanz. Durch die Verwendung hypothetischer Konfliktsituationen sollte persönliche Betroffenheit ja gerade vermieden, Affekte also ausgeklammert werden (Villena-ve-Cremer/Eckensberger 1986, S. 183). Für Kohlbergs Suche nach universalen epistemischen Strukturen war dies kein Nachteil, im Gegenteil. Die Empirie bestätigt dieses Forschungsprogramm eindrucksvoll. Schwierig

nicht der Regelfall, affektiv bedeutsame, positive wie negative Erfahrungen spielen jedoch eine zentrale Rolle beim Aufbau der Moral (ebd.; Oser 1998).

wird es jedoch beim Versuch, Kompetenzstrukturen auf die „reale Welt“ zu beziehen, etwa wenn man eine Beziehung zum Handeln postuliert. An dieser Stelle ist es von hoher Relevanz, ob die Moralstufen vorwiegend *Denk*strukturen repräsentieren oder mit Empfindungen der Verpflichtung einhergehen. In rein hypothetischen, auf die kognitive Dimension zugespitzten Dilemmata lässt sich jedoch nur schwer zwischen „heißen“ und „kalten“, zwischen subjektiv verpflichtenden und nur hypothetischen Richtigkeits-Urteilen unterscheiden.

Interindividuelle Differenzen zwischen Personen gleicher Stufe im Hinblick auf das Erkennen des Richtigen, die Verpflichtungskraft des Urteils und das moralische Handeln spielen bei einer der wichtigsten Weiterentwicklungen der Kohlbergschen Theorie eine wichtige Rolle: Dem Konzept der „Unterstufen“ bzw. „Moraltypen“, das sich als Entwicklungstypologie *jenseits der Stufen* verstehen lässt. Da dieses Konzept ein zentraler Bestandteil der Untersuchung ist und bei den meisten Darstellungen der Theorie allenfalls am Rande erläutert wird, werde ich es hier ausführlicher diskutieren.

2.5 „Moralische Typen“ – ein alternatives Entwicklungsmodell?

Kohlberg (1958) versuchte in seiner Dissertation zunächst Piagets These einer Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie für das Jugendalter fortzuschreiben. Im Laufe seiner Forschungen rückte er von der dichotomen Typologie ab und entwickelte die Stufentheorie. Dabei wurden Struktur und Inhalt zunächst nicht systematisch unterschieden, weshalb die Stufenzugehörigkeit zunächst über inhaltliche Präferenzen ermittelt wurde (vgl. Kap. 2.1). In der Folgezeit hat Kohlberg versucht, Struktur und Inhalt strikt zu trennen und die Stufen ausschließlich strukturell zu definieren. Viele der von Piaget hervorgehobenen Merkmale der autonomen Moral wurden als *Inhalt* angesehen und daher aus der Stufenbeschreibung entfernt. Tappan, Kohlberg et al. bilanzieren rückblickend:

„The development from heteronomy to autonomy in moral reasoning lost its place as the central focus of Kohlberg’s theoretical and methodological enterprise“ (1987, S. 321).

Die Frage nach den Inhalten der moralischen Entwicklung wird in den 70er Jahren wieder aufgegriffen. Hier lassen sich zwei Phasen der Theorieentwicklung unterscheiden: Mitte der 70er Jahre entsteht das Konstrukt der „Unterstufen“, bereits Anfang der 80er Jahre wird dieses Konzept jedoch aufgegeben bzw. stark modifiziert. Nach weiteren geringfügigeren Modifi-

kationen sprechen Kohlberg und MitarbeiterInnen schließlich ab 1984 nicht mehr von „substages“, sondern von „moral types“.²⁷

2.5.1 Das Konzept der Unterstufen

Eine Unterscheidung nach Unterstufen trifft Kohlberg (1973, S. 93) erstmals 1973. Diese gilt jedoch nur für die Stufe 5 und wird nicht näher erläutert. Die erste systematische Entfaltung dieses Konstrukts findet sich in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 1976. Kohlberg führt hier „moralische Kategorien“ bzw. „Orientierungen“ an, um das „spezifisch Moralische“ (1976, S. 39) zu definieren, d.h. um zwischen der „*perception of social fact (role-taking)*“ und der „*prescription of the right or good (moral judgment)*“ (ebd.) zu unterscheiden. Er nennt vier Hauptkategorien moralischer Orientierungen und postuliert, dass sie sich auf jeder der Moralstufen ausmachen lassen (ebd., S. 40 ff.):

- 1) „Normative order“: Orientierung an präskriptiven Regeln und Rollen der sozialen und moralischen Ordnung.
- 2) „Utility-consequences“: Orientierung an positiven oder negativen Folgen von Handlungen, für einen selbst oder für andere.
- 3) „Justice or fairness“: Orientierung an Fairness bzw. an Relationen der Gleichheit, der Reziprozität und des Vertrages zwischen Personen.
- 4) „Ideal-self“: Orientierung an einem Selbstbild des Handelnden als guter Mensch, oder als jemandem mit Gewissen, guten Motiven und Tugenden (weitgehend unabhängig von der Billigung anderer).

Kohlberg postuliert, „that the most essential structure of morality is a justice structure“ (1976, S. 40) und ordnet daher die Gerechtigkeitsorientierung und – ohne Begründung – das „ideale Selbst“ der Unterstufe B zu, die ersten beiden Orientierungen der Unterstufe A. Diese vier Hauptkategorien moralischer Orientierungen hat er nahezu unverändert beibehalten und in das spätere strukturelle Auswertungssystem integriert. Sie bilden dort die übergeordneten Kategorien der 17 Elemente, die eine genauere Differenzierung moralischer Orientierungen darstellen (vgl. Kap. 6.1).

In der ersten Fassung des *Standard Issue Scorings* von 1977 werden die Elemente 1 bis 9 Unterstufe A, die Elemente 10 bis 17 Unterstufe B zugeordnet. Dabei werden diese wie folgt unterschieden: Urteile der Unterstufe A orientieren sich an Regeln und Nützlichkeitsabwägungen. Diese Urteile

27 Eine ausführliche Darstellung der Unterstufen und ihrer Weiterentwicklung zu den Moraltypen findet sich bei Tappan/Kohlberg et al. (1987, S. 322 ff.). Vgl. auch Kohlberg (1976, S. 39 ff.); Kohlberg/Levine/Hewer (1983, S. 277 ff., 288 ff.); Kohlberg/Candee (1984, S. 426 ff., 476 ff.); Kohlberg et al. (1984) sowie Eckensberger (1986, S. 415 ff.; 1998, S. 502 f.) und Gielen (1991a, S. 51 ff.; 1991c, S. 99 f.).

werden als „eher beschreibend und vorhersagend“ sowie external und außerhalb des Selbst liegend angesehen. Dagegen ist die B-Unterstufe reifer und äquilibrierter. Urteile sind hier „more prescriptively, in terms of what ought to be, of what is internally accepted by the self“ (Kohlberg 1976, S. 40). Diese Charakterisierung ist widersprüchlich, da moralische Urteile ja als *präskriptive* Urteile definiert werden. Unterstufe A als eher *deskriptiv* zu kennzeichnen, bedeutet, dass es moralische Urteile gibt, die nicht oder nur schwach präskriptiv sind. Hier werden also bedeutsame Unterschiede zwischen Personen *gleicher* Stufe im Hinblick auf die Verpflichtungskraft ihrer Urteile postuliert – eine Annahme, welche die Stufenkonzeption eigentlich ausschließt.

Letztlich beschreibt Kohlberg die Entwicklung von A zu B ganz ähnlich wie den Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3, nämlich als Entwicklung von einem externalen zu einem internalen bzw. von einem schwach zu einem stark präskriptiven Urteil (vgl. Kap. 2.2). Das Konzept der Unterstufen beinhaltet damit eine Relativierung der Hauptstufen, denn Personen auf Stufe 3 B urteilen demnach präskriptiver als Personen auf Stufe 4 A. Letztlich müsste dies sogar für das Verhältnis von Stufe 1 B zu 5 A gelten. Die Entwicklung von 3 B zu 4 A, ja jede Entwicklung von B zu A erscheint somit (auch) als Rückschritt. Dies erscheint wenig plausibel und zeigt, wie wenig geklärt die Beziehung zwischen Unter- und Hauptstufen ist.

Widersprüchlich ist auch, dass Kohlberg die Unterstufen über Inhalte operationalisiert, aber strukturtheoretisch definiert: Es handelt sich um *Unter*-stufen der *Haupt*stufen. B ist die höher äquilibrierte Version der jeweiligen Hauptstufe. Die Sozialperspektive einer Stufe wird demnach zunächst auf A konstruiert und dann auf B ausbalanciert. Daher postuliert er, dass sich eine Person innerhalb einer Stufe immer nur von A nach B, aber niemals umgekehrt entwickeln kann.²⁸ Nach dieser Konzeption müssten sich bei jedem Wechsel von Stufe und Unterstufe die inhaltlichen Orientierungen ändern – und zwar bspw. von Regelorientierung (Stufe 3 A) zu Gerechtigkeitsorientierung (3 B), dann wieder zu Regelorientierung (4 A) und so weiter. Dass jemand eine Gerechtigkeitsorientierung über verschiedene Stufen beibehält, ist hier nicht vorgesehen. Moraltheoretisch ist es zudem wenig überzeugend, den Rekurs auf Regeln und auf Konsequenzen für andere ausnahmslos Unterstufe A zuzuordnen. Ein einfacher Verweis auf Fairness („das ist unfair“) erscheint somit moralisch gehaltvoller als eine universalistische Begründung, die auf das Wohl aller Menschen rekurriert. Hier spiegelt sich offenbar eine gewisse Geringschätzung des Utilitarismus wider.

28 Bei einem Stufenwechsel wurde ein Wechsel von B der vorherigen zu A der nächst höheren Stufe erwartet, also bspw. von 3 B zu 4 A. Ein direkter Wechsel von Stufe 3 A zu 4 A wurde für möglich gehalten, nicht jedoch ein Überspringen von Unterstufe A, d.h. ein Wechsel von 3 B zu 4 B (Kohlberg 1976, S. 41).

Empirische Widerlegung:

Anfang der 80er Jahre wurde das Konzept der Unterstufen aufgegeben, weil es sich mit den Daten der Längsschnittstudie (Colby et al. 1983) nicht vereinbaren ließ: In mehr als der Hälfte der Fälle gab es keinen Wechsel der Unterstufe. Noch wichtiger: Entgegen den Erwartungen gab es bei einigen Probanden einen Wechsel von Unterstufe B zu A *innerhalb einer Stufe* und der „Eintritt“ in eine neue Stufe war nicht nur über Unterstufe A möglich, sondern auch über B. Außerdem gab es einen eindeutigen Alterstrend in Richtung B: Mit zunehmendem Alter (und damit höherer Stufe!) trat Unterstufe B immer häufiger auf. Die Daten zeigen also, dass sich die zentrale Annahme, die Unterstufen repräsentierten eine den Moralstufen vergleichbare *strukturelle* Entwicklung, nicht halten ließ (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 324 ff.). Dass viele Personen im Laufe ihrer Entwicklung auf einer Unterstufe verbleiben und der Alterstrend in Richtung B sprechen für eine Unabhängigkeit von den Stufen: A und B sind keine *Unterstufen*, sondern repräsentieren einen eigenen Entwicklungspfad. Der Alterstrend spricht aber auch dafür, dass für das Erreichen von Typ B fortgeschrittenere Stufen notwendig bzw. förderlich sind.

2.5.2 Das Konzept der moralischen Typen

Die Entwicklungsmuster der Unterstufen folgten nicht dem prognostizierten Verlauf, doch das empirische Phänomen, dass es bedeutsame Differenzen zwischen A und B gibt, blieb bestehen. Kohlberg und Mitarbeiter legten daher Anfang der 80er Jahre einen neuen, stark modifizierten Erklärungsversuch vor. Kohlberg/Levine/Hewer (1983) und Kohlberg/Candee (1984) sprechen zwar noch von „Unterstufen“²⁹, das dort entfaltete Konzept entspricht jedoch schon weitgehend dem der „moralischen Typen“. Wurden die „alten“ Unterstufen ausschließlich inhaltlich, nämlich über die moralischen Orientierungen operationalisiert, so werden die „neuen“ Unterstufen bzw. Moraltypen jetzt verstanden als „zwischen Form und Inhalt liegende Merkmale des moralischen Urteils, die entwicklungsabhängig sind, durch unsere rein strukturellen Stufendefinitionen ... aber nicht erfaßt werden“ (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 278). Die Klassifikation erfolgt nicht mehr über die moralischen Orientierungen, sondern gründet auf dem Inhaltsaspekt der Entscheidungsrichtung in einem Dilemma (etwa Leben vs. Gesetz) sowie auf acht formalen Kriterien, die aus den Arbeiten Kants und Piagets gewonnen wurden (s. Abb. 2). Trotz dieser formalen Kriterien beanspruchen die Autoren, „den normativen Inhalt von Urteilen in einer eigenen Kategorie gefaßt“ (ebd., S. 221) zu haben. Das Verhältnis von Inhalt

²⁹ Tappan/Kohlberg et al. bezeichnen dies im Rückblick als „the use of an old term to describe a new construct“ (1987, S. 326). Programmatisch ist der Titel „From substages to moral types“ (Kohlberg et al. 1984).

und Struktur ist also auch in dem neuen Konstrukt alles andere als klar (vgl. Eckensberger 1986, S. 415 ff.; 1998, S. 503).

Kohlberg und Mitarbeiter interpretieren die Moraltypen im Anschluss an Piaget (1932) im Rahmen einer Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie. Typ A repräsentiert die heteronome, Typ B die autonome Variante des moralischen Urteils. Im Unterschied zu den (alten) Unterstufen, ist das Konzept der moralischen Typen „weicher“. In Anlehnung an Webers Begriff des Idealtypus entfalten sie eine Typologie, die weder rein empirisch noch rein theoretisch ist, sondern „an *ideal* construction to which the moral judgment of individuals corresponds to a greater or lesser degree“ (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 327). Allerdings betonen sie, dass ihre Typologie eher auf den autonomen als den heteronomen Typus ausgerichtet ist. Heteronomie wird als Nicht-Autonomie operationalisiert: Ein Urteil, das die autonomen Kriterien nicht erfüllt, ist heteronom. Die neun Kriterien werden bereits von Kohlberg/Levine/Hewer (1983, S. 280 ff.) beschrieben. Ihre Definition und Reihenfolge wurden später geringfügig modifiziert. Ich beziehe mich hier auf die spätere Fassung, die auch für das Auswertungsmanual maßgeblich ist (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 328 ff.).

Abb. 2: Kriterien der Heteronomie-Autonomie-Typologie
(Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 349)

- 1. Freedom:** Autonomous judgments are made without reference to external parameters, such as authority, tradition, or law, for justification or validation. Heteronomous judgments fall under the constraint of external parameters for justification and validation.
- 2. Mutual respect:** Autonomous judgments reflect an awareness of the importance of cooperation among equals in coming to just and fair moral decisions. Mutual respect also entails treating others as one would like to be treated. Heteronomous judgments exhibit unilateral respect toward authority, law, tradition, or power – whether in the form of persons or institutions.
- 3. Reversibility:** Autonomous judgments are reversible or equilibrated because they explicitly involve some form of (at least rudimentary) mutual and reciprocal role taking. Thus all the actors in a particular situation are understood to consider each other's interests, claims, and points of view before a just or fair solution to the problem can be reached. Heteronomous judgments do not involve explicit role taking to this degree, and tend to focus on a particular moral problem from only one perspective.
- 4. Constructivism:** Autonomous judgments reflect an awareness that rules and laws used to guide and frame moral decisions are actively formulated by the human mind, in the context of a social group ideally based in cooperation among equals. Thus rules and laws are understood to be flexible and able to adapt to special situations and circumstances. Heteronomous judgments reflect a sacred, rigid, and inflexible view of rules and laws.
- 5. Hierarchy:** Autonomous judgments reflect a clear hierarchy of values that places moral values and prescriptive duties above pragmatic, descriptive, consequentialist, or aesthetic considerations in the resolution of a moral dilemma. Heteronomous judgments do not reflect a clear moral hierarchy. Instead nonmoral and pragmatic considerations are weighed heavily in the resolution of a moral dilemma.

6. Intrinsicness: Autonomous judgments are based on a fundamental valuing of persons as ends in themselves, tied to a basic respect for moral personality, personal autonomy, and human dignity. Heteronomous judgments are based on a much more pragmatic and instrumental view of persons. Consequently, heteronomous judgments are much more likely to advocate treating persons as means to another end than are autonomous judgments.

7. Prescriptivity: Autonomous judgments reflect a view of moral duty that prescribes a certain set of moral obligations and actions regardless of the inclination of the actor, or various pragmatic considerations. Moral duty is based on inner compulsion, moral necessity, or conscience. Heteronomous judgments reflect an instrumental or hypothetical view of moral duty.

8. Universality: Autonomous judgments reflect the *willingness to* generalize and universalize moral judgments in order that they apply to anyone and everyone in the same or relevantly similar circumstances. Heteronomous judgments are not explicitly universalized or generalized. Instead heteronomous moral judgments or values are either uncritically assumed to be held by everyone, or understood to be relative to instrumental self-interest.

9. Choice: In response to a particular moral dilemma, the individual who makes autonomous moral judgments is much more likely to choose and justify the solution to the dilemma that is generally seen as just and fair from the standpoint of the postconventional stages of moral judgment than is the individual who makes heteronomous judgments.

Es gibt erhebliche Überschneidungen zwischen diesen Kriterien und der Definition der Stufen. Im Wesentlichen entsprechen die Kriterien der Autonomie dem postkonventionellen, die der Heteronomie dem präkonventionellen Niveau. Kennzeichen der *Heteronomie* sind eine rigide Orientierung an gegebenen Regeln, Autorität und Tradition, pragmatische und instrumentelle Erwägungen, ein geringes Niveau der Perspektivenübernahme, das Fehlen universalistischer Urteile und einer klaren Wertehierarchie sowie eine instrumentelle oder hypothetische Sicht auf moralische Verpflichtung. Dies sind auch Merkmale der Präkonventionalität. *Autonome* Urteile sollen dagegen weitgehend unabhängig von Autoritäten erfolgen, gegenseitigen Respekt beinhalten, intrinsisch verpflichtend, reversibel und kontextflexibel sein, eine klare Wertehierarchie ausdrücken, Personen als Selbstzweck achten und generalisiert bzw. universalisiert werden (vgl. Abb. 2).

Gegenüber der Fassung von 1983/84 (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 280 ff.; Kohlberg et al. 1984), in der die Hierarchisierung, Universalität und Universalisierbarkeit des Urteils im Rekurs auf die drei Formulierungen des kategorischen Imperativs definiert werden, ist die letzte Fassung der Kriterien weniger anspruchsvoll: So sollen autonome Urteile eine klare Hierarchie der Werte widerspiegeln und die Bereitschaft ausdrücken, moralische Urteile zu generalisieren und universalisieren, d.h. sie sollen für jedermann in vergleichbaren Umständen gelten (s. Abb. 2). Nach dem Manual entspricht diesem Kriterium bspw. auch folgendes Urteil auf Stufe 3: Heinz soll auch für das Leben eines Fremden stehen, „*because every human being has a right to live*“ (Schrader et al. 1987, S. 919). D.h. um Typ B zu

genügen, müssen Urteile universalistisch sein, im Falle von Heinz also nicht nur für seine Frau, sondern (potentiell) für alle gelten. Autonome Urteile müssen aber nicht im Rekurs auf universalistische Prinzipien *begründet* werden, das unterscheidet sie von Urteilen der Stufen 5 und 6.

Die Kriterien sind nicht trennscharf, sondern implizieren einander teilweise. Wenn jemand ein Urteil fällt, das sich durch gegenseitigen Respekt und Universalität auszeichnet, sind damit auch andere Kriterien logisch impliziert: Dieses Urteil kann nicht durch eine rigide Orientierung an Regeln, geringe Perspektivenübernahme oder durch die Wahrnehmung anderer als bloßes Mittel gekennzeichnet sein. Das neunte Kriterium (*choice*) hat einen ganz anderen Status, denn es wird nicht formal, sondern rein inhaltlich definiert. Hier werden Handlungsentscheidungen per se, d.h. *ungeachtet ihrer Begründung*, als heteronom oder autonom gewertet. Als autonom wird bspw. im Heinz-Dilemma (s. Anhang) die Entscheidung für den Diebstahl des Medikamentes angesehen. Dieses Kriterium geht auf die Annahme einer Konvergenz von Inhalt und Struktur auf postkonventionellen Stufen zurück. So halten mehr als 90 % der Probanden auf Stufe 5 den Diebstahl für richtig, weshalb Kohlberg/Candee (1984, S. 413) von einem „Konsens auf Stufe 5“ sprechen. Moraltheoretisch erscheint die Bewertung von Entscheidungen als autonom oder heteronom ohne Berücksichtigung der jeweiligen Begründung nicht haltbar. Es ist bspw. völlig unplausibel, in dem komplexen Sterbehilfe-Dilemma *jede* Entscheidung gegen Sterbehilfe als heteronom zu interpretieren und *jede* Entscheidung dafür als autonom.³⁰

Tappan, Kohlberg et al. (1987, S. 350 f., 376 ff.) prognostizieren neben der Beziehung zum Alter verschiedene *Entwicklungsmuster*. Zentral ist die Annahme, dass moralische Autonomie eine Entwicklungserrungenschaft ist. Gingen sie bei den Unterstufen noch von einem mehrfachen Wechsel zwischen A und B im Laufe der Entwicklung aus, so erwarten sie nun einen *einmaligen* Übergang: Aus der anfänglichen Heteronomie erfolgt „at some point a one-time shift to moral autonomy“ (ebd.), gefolgt von einer Stabilisierung dieses Typs.³¹ Zur Beziehung von *Moraltyp und Handeln* erneuern sie die These, dass Personen des Typs B mit größerer Wahrscheinlichkeit moralisch handeln. Dies erklären sie mit ihrer intrinsischen Verpflichtung: „The autonomous type accepts the obligations inherent in moral rules and

30 In Kapitel 9 werden konzeptionelle und methodische Fragen des Typenkonzepts ausführlich diskutiert.

31 Das Erreichen der Autonomie wird zwar idealiter als irreversibel angesehen, tatsächlich erwarten Tappan/ Kohlberg et al. (1987) aber einige „Rückfälle“, was sie auf den Einfluss der sozialen Umwelt zurückführen. Autonomie werde durch Umgebungen gefördert, die sich durch Kooperation und gegenseitigen Respekt auszeichnen. Zwang und einseitiger Respekt führten dagegen zu Heteronomie. Daher erwarten sie auch nicht, dass alle Personen den autonomen Typ erreichen. Rückfälle von B zu A werden nur für möglich gehalten, wenn ein Wechsel von einer fördernden zu einer restriktiven Umgebung erfolgt.

principles ... the heteronomous type, on the other hand, is constrained by rules and laws that he does not experience as intrinsically obligating“ (ebd., S. 351). Die für das moralische Handeln wichtigste Differenz zwischen Typ A und Typ B sehen die Autoren – wie schon beim Unterstufenkonzept – in der Art und dem Ausmaß der Verpflichtung.

2.5.3 Die Beziehung zwischen den Entwicklungspfaden: Von den Stufen zu den Typen?

Kohlberg vertritt hier einen starken und einen schwachen Begriff von Verpflichtung. Der starke (autonome) zeichnet sich durch „inner compulsion, moral necessity, or conscience“ aus, der schwache (heteronome) lediglich durch „an instrumental or hypothetical view of moral duty“ (s. Abb. 2). Ob die instrumentelle oder hypothetische *Sicht* auf Verpflichtung noch eine Verpflichtung sein soll, bleibt unklar, sie kann jedenfalls nicht intrinsisch und allenfalls schwach verpflichtend sein. Eine solche Konzeption ist mit der Stufentheorie und der Annahme einer kognitiv-affektiven Parallelität nicht vereinbar. Denn sie impliziert, dass Personen auf niedrigen Stufen eine hohe intrinsische Verpflichtung haben können, Personen auf höheren Stufen dagegen nicht. Streng genommen heißt dies nichts anderes, als dass Personen auf niedrigeren Stufen moralisch reifer sein können. Dass zahlreiche Studien eine hohe Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln nur für *postkonventionell* Urteilende und solche des *Typs B* aufzeigen (Kohlberg/Candee 1984), spricht ebenfalls für die Bedeutung der Typen und zeigt die Problematik des Stufenkonzepts: Wenn eine Person auf Stufe 3 B (oder gar 2 B) autonomer urteilt und moralischer handelt als jemand auf Stufe 4 A, dann relativiert dies die Relevanz der Stufen beträchtlich. Als zentrale Dimension der Entwicklung erscheint nunmehr das Fortschreiten von Typ A zu Typ B.

In diesem Zusammenhang sind auch die früheren „Auswertungsfehler“ hoch interessant. So wurden viele Probanden, die in den frühen Auswertungen Stufe 6 erreichten, mit dem modifizierten Auswertungssystem niedrigeren Stufen (3, 4 oder 5), aber immer *Typ B* zugeordnet (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 302 f.). Wenn das moralische Handeln beim Typ B „durch intuitives Erkennen moralischer Werte gelenkt wird und nicht von einer differenzierten Urteilsfähigkeit abhängt“ (Kohlberg/Candee 1984, S. 428), dann ist die Differenz zwischen Typ A und B bedeutsamer als die zwischen den Stufen.³² In diesem Sinne folgert auch Eckensberger (1986, S. 416 ff.): „Die Entwicklungslinie von den A- zu den B-Unterstufen scheint

³² Intuitive Urteile beruhen nicht auf Reflexion. Es handelt es sich eher um eine Art Fühlen des Richtigen, auch wenn kognitive Prozesse eine wichtige Rolle spielen. Das intuitive Urteil ist also in erster Linie eine gefühlsmäßige, oftmals spontane Stellungnahme, die auf die moralische Orientierung einer Person verweist.

unter dem Gesichtspunkt der Moralentwicklung die wichtigere zu sein“. Ist Typ B einmal erreicht, dann gibt es zwar noch Fortschritte an kognitiver Differenziertheit und Reflexionsfähigkeit, aber kaum noch in der grundlegenden moralischen Orientierung.

Implizit gibt es somit für Kohlberg zwei Formen moralischer Reife: Typ B und die Stufe 5. Stufe 5 ist kognitiv differenzierter und somit für komplexe gesellschaftliche Konflikte angemessener als die Stufen 2 B bis 4 B. Da Stufe 5 empirisch jedoch bestenfalls bei ca. 10 bis 15% der erwachsenen Bevölkerung und in vielen traditionellen Kulturen gar nicht vorkommt (Eckensberger 1993), ist die Entwicklung zur Autonomie in gewisser Weise auch empirisch bedeutsamer als die Entwicklung zum postkonventionellen Denken. Allerdings macht es wenig Sinn, die beiden Entwicklungspfade einander strikt gegenüberzustellen oder den einen dem anderen überzuordnen. Sinnvoller erscheint die Frage nach ihrem Zusammenspiel in der moralischen Entwicklung.

Die Annahme, „jede Unterstufe kann auf jeder der strukturellen Hauptstufen auftreten“ (Kohlberg/Candee 1984, S. 427), steht in krassem Widerspruch zur theoretischen Fassung dieser Konzepte. Denn im Wesentlichen entsprechen die Kriterien der Heteronomie dem präkonventionellen, die der Autonomie zumindest dem konventionellen, eher dem postkonventionellen Niveau. Selbst bei großzügigster Interpretation sind B-Urteile auf Stufe 1 und A-Urteile auf Stufe 5 auszuschließen. Auch die Empirie spricht gegen diese Annahme. Urteile des Typs B sind auf Stufe 1 und Übergangsstufe 1/2 nicht und auf Stufe 2 nur selten gefunden worden. Auf Stufe 5 entsprach praktisch niemand Typ A.³³ Auch Kohlberg und Mitarbeiter halten heteronome Urteile auf Stufe 5 für „logically possible but highly unlikely“ (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 378). Somit ist die A/B-Unterscheidung vor allem für das konventionelle Niveau bedeutsam.

Die These, jede Unter- könne auf jeder Hauptstufe auftreten, impliziert die Annahme einer weitgehenden Unabhängigkeit der beiden Entwicklungspfade. Dem steht nicht nur die Definition dieser Konzepte entgegen, sondern auch die theoretische Plausibilität. Eine prinzipienorientierte Moral kann ihrem Sinn nach nicht heteronom sein. Und vice versa lassen die kognitiven Beschränkungen der Stufe 1 (und teilweise 2) eine autonome Moral im Sinne Kohlbergs nicht zu.³⁴ Eine solche Moral setzt zumindest die Stufe

33 In der us-amerikanischen Längsschnittstudie der Kohlberg-Schule (Interviewform A) wurde kein Proband auf den Stufen 1, 1/2 und 2 Typ B zugeordnet, danach stiegen die B-Anteile nahezu kontinuierlich an: 16% auf Stufe 2/3, 38% auf Stufe 3, 34% auf Stufe 3/4, 58% auf Stufe 4 bis hin zu 93% auf Stufe 4/5. Stufe 5 erreichte niemand (vgl. Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 366).

34 Piagets Konzept der autonomen Moral ist weniger anspruchsvoll definiert. Es setzt keine formalen Operationen voraus, wie Boyce/Jensen (1978, S. 96 f.) annehmen. Nach Piaget (1932, S. 372 ff.) emergiert die autonome Moral ab etwa 7-8 Jahren, also

2, eher sogar die Stufe 3 voraus. Die empirischen Resultate zeigen, dass Typ B erst auf Stufe 3 häufiger auftritt. Die Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie bildet sich also nicht nur bei den Moraltypen, sondern auch in der Stufenentwicklung ab. Das Erreichen der Stufe 3 (oder 2/3) erscheint als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Autonomie.

Erreicht eine Person Typ B, dann könnte die weitere Entwicklung des Moralurteils zum einen in der wachsenden Fähigkeit moralischer (Selbst)Reflexion bestehen, zum anderen im besseren Verständnis komplexer moralischer Sachverhalte. Versteht man die Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie nicht als plötzlichen Wandel, sondern als Prozess, in dem die anfängliche Dominanz heteronomen Urteilens sukzessive durch autonome Anteile abgelöst wird, dann könnte die weitere Entwicklung auch in einer wachsenden Stabilität autonomer Urteile bestehen und in ihrer zunehmenden Generalisierung über Kontexte hinweg. Ein besseres Verständnis der beiden Entwicklungspfade und der beiden unterschiedlichen Formen moralischer Autonomie ist mit Eckensbergers handlungstheoretischer Rekonstruktion der Moralstufen möglich.

2.5.4 Autonomie und Heteronomie in der Theorie Eckensbergers

Wie gezeigt, ist die Beziehung zwischen Stufen und Typen in Kohlbergs Theorie widersprüchlich. Während die beiden Entwicklungspfade hier unvermittelt nebeneinander stehen, werden sie in der Theorie Eckensbergers integriert (Eckensberger/Reinshagen 1980; Eckensberger 1986, 1998). Er rekonstruiert die Entwicklung des moralischen Urteils in einem handlungstheoretischen Ansatz. Der von ihm gewählte Strukturbegriff, der den Stufenbeschreibungen zugrunde liegt, unterscheidet sich wesentlich von dem Strukturbegriff Kohlbergs. Nicht die sozio-moralische Perspektive oder Gerechtigkeitsoperationen, sondern die Komplexität des deskriptiven Handlungs- und Konfliktverständnisses sowie die präskriptiven Standards der Konfliktlösung bilden den Strukturkern. Eckensberger gelangt so zu 11 Stufen, die trotz wichtiger Unterschiede auch einige Parallelen zu Kohlbergs Stufenbeschreibungen aufweisen. So entsprechen die Stufen 1 bis 7 in einigen Aspekten den Kohlberg-Stufen 1-4 mit den Übergangsstufen 1/2, 2/3 und 3/4; Stufe 11 entspricht Kohlbergs Stufe 5. Eine deutliche Abweichung gibt es im Übergang von Stufe 4 zu 5, den Kohlberg in einer (4/5), Eckensberger in drei Stufen (8-10) fasst.

Für das hier interessierende Konzept der Heteronomie/Autonomie ist entscheidend, dass Eckensberger nicht *drei*, sondern *vier* übergeordnete Ni-

auf dem Niveau konkreter Operationen und differenziert sich dann weiter aus. Kohlberg (1973, S. 93) ordnet den konkreten Operationen die Stufen 1 und 2 zu, den formalen Operationen die Stufen 3-6.

veaus unterscheidet. Kohlbergs Definition der Niveaus orientiert sich an der Sozialperspektive des Subjekts. Er unterscheidet eine vor-gesellschaftliche (präkonventionell), eine gesellschaftliche (konventionell) und eine von der Gesellschaft distanzierte Perspektive (postkonventionell). Eckensberger dagegen sieht einen grundlegenden Wandel der Moralvorstellungen innerhalb des konventionellen Niveaus, mit dem Übergang von der personalen zur transpersonalen Perspektive. Er rekurriert in seiner Konzeption auf die Unterscheidung von Heteronomie und Autonomie sowie auf die Unterscheidung zweier sozialer „Deutungsräume“. So gelangt er zu vier Niveaus:

- 1) Interpersonal-heteronomes Niveau (Stufen 1-2; Übergang Stufe 3)
- 2) Interpersonal-autonomes Niveau (Stufen 4-5; Übergang Stufe 6)
- 3) Transpersonal-heteronomes Niveau (Stufen 7-8; Übergang Stufe 9)
- 4) Transpersonal-autonomes Niveau (Stufen 10-11)

Die Niveaus repräsentieren eine Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie in den beiden sozialen Deutungsräumen:

„Zunächst werden die Konflikte in einem *personalen* oder auch *interpersonalen* Raum rekonstruiert, in dem konkrete Individuen miteinander interagieren, dann in einem *transpersonalen* Raum, in dem Funktionen und/oder Rollen miteinander in Beziehung gesetzt werden (dem sozialen System)“ (Eckensberger 1998, S. 508).

Es gibt hier also zwei unterschiedliche Entwicklungen von der Heteronomie zur Autonomie: zunächst im interpersonalen Nahraum, dann im sozialen System. Autonomie und Heteronomie bedeuten in den beiden Deutungsräumen etwas ganz Verschiedenes. Die Kohlberg-Stufe 4 bspw. repräsentiert eine völlig andere Art der Heteronomie als die Stufe 1. Mit der Unterscheidung zweier strukturell verschiedener Kontexte lässt sich der heteronome Regelkonformismus der Stufe 1 genauer vom heteronomen Gesetzesgehorsam der Stufe 4 differenzieren. Möglich wird ebenso eine angemessenere Unterscheidung zwischen der interpersonalen Autonomie der Stufe 3 und der transpersonalen der Stufe 5. Für interpersonale Beziehungen im sozialen Nahraum bedarf es keiner postkonventionellen Moral, hier ist das Erreichen der Stufe 3 ausreichend: Es gibt also „auch im interpersonalen Raum eine ‚ausbalancierte‘ gegenseitige Achtung“ (ebd.). Komplexe transpersonale Konflikte bedürfen jedoch eines differenzierteren Urteilsvermögens, und sei es lediglich, um die *moralische* Unentscheidbarkeit eines Konfliktes zu erkennen.

In Eckensbergers Konzept, das weitaus komplexer ist, als hier dargestellt werden konnte, werden die Heteronomie und die Autonomie direkt an die strukturelle Entwicklung gekoppelt. So setzt bspw. das transpersonal-heteronome Niveau die interpersonale Autonomie voraus. Eine direkte Entwicklung vom *inter-* zum *transpersonal-heteronomen* Niveau ist nicht

möglich. In Kohlbergs Konzept sind Stufe und Typ dagegen nicht direkt miteinander verknüpft, sondern teilweise unabhängig. Eine *weitgehende* Unabhängigkeit von Stufe und Typ widerspricht, wie gezeigt, den Grundannahmen der Kohlbergschen Theorie. Ob diese jedoch so eng verbunden sind, wie Eckensbergers Theorie es nahe legt, ist vermutlich keine rein empirische Frage, sondern hängt auch von der Bestimmung der Begriffe Heteronomie und Autonomie ab.

2.5.5 Die kognitive und die affektive Dimension der Moraltypen

Autonomie und Heteronomie beinhalten eine kognitive und eine affektive Dimension, ohne dass deren Verhältnis eindeutig geklärt ist. Autonomie wird etwa von Piaget als zunehmende Erkenntnis moralischer Regeln *und* als affektive Bindung an diese verstanden. Die Befunde von Colby/Damon (1993, 1995), Nunner-Winkler (1993, 1999) und anderen stellen die Parallelität von Kognition und Affekt jedoch in Frage. Je stärker Autonomie und Heteronomie über das *Verständnis* bzw. die *Reflexion* von Konflikten und Handlungen bestimmt werden, desto enger ist logischerweise der Zusammenhang zur kognitiven Struktur. Je mehr dagegen Aspekte der *Verpflichtung* und der *persönlichen Bindung* an moralische Normen und Werte akzentuiert werden, desto stärker treten Struktur und Heteronomie bzw. Autonomie auseinander.

Kohlbergs Typenkonzept berücksichtigt mit seiner Betonung der Präskriptivität stärker als die Moralstufen motivationale Orientierungen. Typ B steht in einer viel engeren Beziehung zum moralischen Handeln als die konventionellen Stufen (Kohlberg/Candee 1984), vermutlich weil hier die Verpflichtungskraft moralischer Urteile und ihre Generalisierung auf verschiedene Kontexte erfasst werden. Die Kriterien *universality* und *prescriptivity* stellen auch in der Rekonstruktion von Krettenauer und Edelstein (1999) die wichtigsten Kriterien der Moraltypen dar. Die Autoren zeigen auch die Relevanz dieses Konzepts für motivationale moralische Orientierungen und die Handlungsbereitschaft (ebd.; Krettenauer 2001).

Das Typenkonzept reagiert auf einige Schwächen der Stufentheorie, stellt jedoch kein völlig ausgereiftes theoretisches Konstrukt dar. Das Verhältnis von Struktur und Inhalt, von Kognition und Motivation wird nicht befriedigend gelöst, auch die Beziehung zwischen Stufe und Typ bleibt unklar (Eckensberger 1986). Die Rekonstruktion zeigt aber auch die mögliche Bedeutung dieses wenig beachteten Konzeptes, insbesondere für den Zusammenhang von moralischem Urteilen und moralisch relevantem Handeln. Die Moraltypen und die Beziehung zwischen Stufe und Typ werden deshalb auch ein wichtiger Bestandteil der empirischen Untersuchung sein (vgl. Kap. 9).

Im folgenden Kapitel sollen Kohlbergs Übertragung der Theorie der Moralstufen auf das Phänomen der Delinquenz kritisch rekonstruiert und in Anlehnung an kriminologische, identitäts- und handlungstheoretische Ansätze weitergehende theoretische Perspektiven auf die Beziehung von Moral und Delinquenz entfaltet werden.

3. Moral und Delinquenz: theoretische Perspektiven

Welche Bedeutung hat die individuelle Moral für Delinquenz? Welche Rolle spielen moralische Urteile oder Orientierungen einer Person? Inwieweit können sie das Begehen und Unterlassen von Straftaten beeinflussen? Inwieweit kann die Moral also eine Art Kontrollinstanz gegen die Verletzung moralisch relevanter Rechtsnormen darstellen?

Kohlberg (1978) hat die Theorie der Moralstufen auch auf die Interpretation von Delinquenz übertragen, aus der Perspektive seiner Theorie können moralische Bewertungen dazu beitragen, delinquente Handlungsimpulse zu kontrollieren. Den Stufen des moralischen Urteils korrespondiert demnach eine spezifische Bindung an moralische Normen. Auch auf niedrigen Stufen ist das *Wissen* um moralische Regeln vorhanden, die moralischen Urteile gelten hier jedoch als weniger adäquat und weniger verpflichtend. Es gibt in dieser Sichtweise somit eine gewisse Affinität zwischen präkonventionellem Urteilen und delinquentem Handeln.

Unabhängig vom moralischen Urteilen und von der Urteilskompetenz können Straftaten aber auch verübt werden, wenn bestimmte Handlungen gar nicht als moralisch relevant wahrgenommen werden. In der Literatur sind verschiedene Möglichkeiten diskutiert worden. Cohen (1955) postuliert die weitgehende Ablehnung der zunächst akzeptierten moralischen Normen in delinquenten Subkulturen. Theorien des differentiellen Lernens betonen das Erlernen abweichender Motive und Einstellungen in der sozialen Interaktion (Sutherland 1956). Im Falle des „lack of moral sense“ (Winnicott 1958) haben Personen in der frühkindlichen Sozialisation überhaupt keine Bindung an moralische Normen aufgebaut. Von Bedeutung ist vermutlich auch der Delikttyp bzw. die Art der Delinquenz: Bagatelldelikte und Straftaten ohne direkte Schädigung anderer erscheinen vielleicht als moralisch wenig relevant oder werden nicht als Verstöße gegen *moralische*, sondern nur gegen *konventionelle* Regeln interpretiert (vgl. Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983).

Auch die *Segmentierung* der Moral könnte eine Rolle spielen, sofern moralische Normen, die im Allgemeinen akzeptiert werden, nur in bestimmten, partikularen Kontexten zur Anwendung kommen, in anderen Kontexten dagegen nicht (vgl. Edelstein 1986). Die Moral ist allerdings auch in solchen Fällen relevant, sofern moralische Anforderungen nicht völlig ignoriert werden können, sondern neutralisiert werden müssen. Strategien der Ver-

antwortungsabwehr sind im Anschluss an Sykes und Matza (1957) im Zusammenhang mit Delinquenz breit diskutiert und untersucht worden. Sie dienen der nachträglichen Abwehr von Schuldgefühlen und sozialer Missbilligung, sie wirken jedoch teilweise auch im Vorhinein und neutralisieren moralische Bewertungen. Insofern können sie als Indiz für die partielle Akzeptanz moralischer Normen verstanden werden.

Die hier angesprochenen Aspekte sollen im Folgenden ausführlicher diskutiert werden. Ausgangspunkt sind Kohlbergs Annahmen zur Beziehung zwischen moralischem Urteilen und Delinquenz, die sich insbesondere auf die Entgegensetzung von präkonventioneller und konventioneller Moral stützen. Diese Annahmen werden hinsichtlich ihrer theoretischen und empirischen Aussagekraft kritisch rekonstruiert (Kap. 3.1). Im Anschluss an handlungs- und identitätstheoretische Konzeptionen wird dann Kohlbergs einseitige Fokussierung der Stufentheorie kritisiert und die Beziehung zwischen moralischem Urteilen und Delinquenz reinterpretiert. Dabei wird insbesondere die Bedeutung des Selbst als Steuerungszentrum und die Rolle von Strategien der Verantwortungsabwehr betont (Kap. 3.2). Wichtig für das Begehen oder Unterlassen von Straftaten sind in dieser Perspektive weniger die moralische Urteilskompetenz als vielmehr Prozesse der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der moralischen Identität. Da der Begriff „Delinquenz“ die unterschiedlichsten Handlungen bezeichnet, wird abschließend die Bedeutung der Art der Delikte diskutiert und eine Analysestrategie skizziert, um Straftaten hinsichtlich ihrer moralischen Relevanz zu unterscheiden (Kap. 3.3).

3.1 Präkonventionelle Moral und Delinquenz

3.1.1 Die kriminologischen Annahmen der Kohlberg-Schule

Im Zentrum von Kohlbergs Erklärungsversuch von Delinquenz steht die Unterscheidung zwischen präkonventionellem und konventionellem Urteilen. Bereits in seiner Dissertation hatte Kohlberg 24 straffällige Jugendliche interviewt und festgestellt, dass diese überwiegend die ersten beiden Stufen des Moralurteils erreichten und deutlich weniger reif urteilten als nicht-delinquente Jugendliche (Kohlberg 1964, S. 417). Die Frage nach der Beziehung zwischen Moral und Delinquenz hat er dann im Zuge der „Just Community“-Projekte wieder aufgegriffen, die er und seine Mitarbeiter ab 1971 im Strafvollzug initiiert haben (vgl. Kohlberg/Scharf/Hickey 1972; Kohlberg et al. 1974, 1975; Hickey/Scharf 1980).

Kohlberg stellte in mehreren Arbeiten in den späten 70er und frühen 80er Jahren die These auf, dass der konventionellen moralischen Urteilskompetenz eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Delinquenz zukomme. Er stützte sich dabei auf 13 empirische Studien, in denen jugendliche Straf-

fällige ausnahmslos geringere Stufenwerte erreichten als Nicht-Straffällige.¹ Die große Mehrheit der Delinquenten urteilte auf präkonventionellem Niveau, während die Jugendlichen der Kontrollgruppen vorwiegend konventionell urteilten. Die durchschnittliche Differenz betrug etwas mehr als eine halbe Stufe.² Zehn dieser Untersuchungen wurden mit Kohlbergs Interviewmethode, drei mit sog. Präferenztests per Fragebögen durchgeführt.³ Die Differenzen zwischen den Gruppen waren in zehn Fällen signifikant, in drei Studien mit dem Kohlberg-Interview nicht, aber auch diese Befunde zeigten einen eindeutigen Trend. Da zudem die Variablen soziale Schicht, Intelligenz und Geschlecht⁴ kontrolliert wurden, erscheint der Befund gesichert, dass die moralische Urteilskompetenz jugendlicher Delinquenten erhebliche Entwicklungsverzögerungen aufweist.

Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 312 ff.) interpretieren delinquentes Verhalten im Anschluss an die strukturelle Entwicklungstheorie von Piaget. Die Interaktion zwischen Person und Umwelt führe – in Reaktion auf die sich ausbildenden kognitiven Fähigkeiten und auf die wachsenden sozialen Anforderungen – zu einem zunehmend komplexeren Verständnis der moralischen Welt. Die kognitiven und moralischen Strukturen eines Kindes müssten sich weiterentwickeln, so die Autoren, um seinen sich verändernden Bedürfnissen zu entsprechen. Eine schlechte Anpassung dieser Strukturen sei möglich, wenn die individuelle Entwicklung mit den wachsenden Anforderungen der sozialen Umwelt nicht Schritt halte. Jugenddelinquenz könne folglich daraus resultieren, dass jemand von der gleichen „self-centered, hedonistic world view“ (ebd.) aus handele, die für die Welt des Kindes adäquat gewesen sei.

Delinquenz erscheint hier als Folge einer strukturellen Entwicklungsverzögerung, einer wenig adäquaten Anpassung der Denkstrukturen an die soziale Umwelt. Dieses Argument ist insofern widersprüchlich, als solche Verzögerungen in Kohlbergs Theorie ja gerade Ausdruck ungünstiger Anreizbedingungen der Umwelt sind: Insofern sind die Denkstrukturen gemessen an *bestimmten* Umwelтанforderungen zwar „maladaptive“ (ebd.),

1 Vgl. Kohlberg (1978); Jennings/Kilkenny/Kohlberg (1983); Jennings/Kohlberg (1983). Die Studien stammen überwiegend aus den 70er und frühen 80er Jahren. Elf wurden in den USA, zwei in Großbritannien durchgeführt.

2 Nach der zentralen us-amerikanischen Längsschnittstudie der Kohlberg-Schule (Colby et al. 1983) erfolgt eine Veränderung um eine halbe Stufe in diesem Alter innerhalb von ca. vier Jahren.

3 Verwendet wurde vor allem der „Defining Issues Test“ (DIT) von Rest (1976). In diesem Multiple-Choice-Test sollen die Probanden unter mehreren vorgegebenen Begründungen zu moralischen Entscheidungen die von ihnen bevorzugte auswählen. Es geht also nicht um die eigenständige Begründung von Entscheidungen, sondern um die *Präferenz* für bestimmte Argumentationsniveaus.

4 Weibliche Jugendliche waren allerdings nur in zwei Stichproben enthalten.

die fehlende Weiterentwicklung ist jedoch Folge einer insgesamt wenig förderlichen Umwelt.

Kohlberg und Mitarbeiter nehmen an, dass eine Beziehung zwischen Delinquenz als *Verhaltensmerkmal* und dem präkonventionellem *Urteilen* bestehe. Ein solches Verhalten sei konsistent mit der präkonventionellen Moral, d.h. mit einer Weltsicht, „characterized by egocentric perspective taking, instrumental relationships, opportunism, moral relativism and a weak adherence to and identification with conventional moral norms“ (ebd., S. 301). In dieser Lesart erscheint das präkonventionelle Denken als vormoralisch und geradezu prädestiniert für delinquentes Handeln. Die Autoren betonen jedoch ausdrücklich, dass sie nicht annehmen, unreifes moralisches Urteilen sei die Hauptursache jugendlicher Delinquenz. Sie formulieren demgegenüber die These, moralische Urteile höherer Reife hätten einen isolierenden Effekt: „An insulating effect against delinquency“ (ebd., S. 311). Fortgeschrittene Stufen moralischen Urteilens bewirkten, dass die moralische Orientierung einer Person integrierter, stabiler und konsistenter sei. Man sei ein zuverlässigerer moralischer Akteur und daher eher fähig, Anreize für illegales Verhalten zu widerstehen. Eine solche Widerstandsfähigkeit gegenüber delinquenten Anreizen wird nicht erst dem postkonventionellen, sondern bereits dem konventionellen Urteilsniveau zugesprochen:

„We reasoned that conventional-stage moral reasoning was an insulator against delinquent behavior. Where situational or intrapsychic pressures and needs were strong, conventional adolescents might become delinquent. Such pressures would not be required as factors for delinquent behavior in adolescents at the preconventional moral stages“ (ebd., S. 306).

Grundsätzlich nehmen die Autoren an, dass bei delinquentem Handeln situationale oder innerpsychische Kräfte eine große Rolle spielen, derart, „that reasoning structures are not entirely free to exercise abstract, deontic judgments“ (ebd., S. 316). Das *präkonventionelle* moralische Urteil sei zwar keine Ursache von Delinquenz, je niedriger die Stufe sei, desto leichter sei es jedoch, das eigene Urteil zu ignorieren oder zu rationalisieren und in hedonistischer Weise zu handeln. Dagegen sehen die Autoren das *konventionelle* Moralurteil als „an important condition for resisting delinquent behavior when personal need or situational forces provide strong incentives for delinquent action“ (ebd.).

Präkonventionalität und Delinquenz stehen hier in einer gewissen Affinität, da Konventionen keine Bedeutung zugemessen wird: „The preconventional thinker is not more delinquent by nature, but simply feels less obligated to conform to any conventions“ (ebd., S. 311). Solche Personen *fühlen* sich also weniger verpflichtet. Mit der Hervorhebung des Verpflichtungsgefühls rückt Kohlberg die moralische Motivation ins Zentrum der Erklärung. Nicht ein falsches deontisches Urteil liegt dem Handeln zugrunde, so dass die Geltung einer moralischen Regel nicht erkannt oder die Tat gar als mora-

lisch richtig gedeutet wird. Selbst unter Bedingungen situationaler Zwänge – so Kohlberg und Mitarbeiter – könnten Personen die angemessene moralische Handlung womöglich erkennen, sich aber dennoch nicht verpflichtet fühlen, entsprechend zu handeln. Sie verweisen hier auf Strategien der Rationalisierung bzw. auf „quasi-obligations“ (ebd., S. 316).

Personen begehen Regelverstöße also nicht aufgrund mangelnden Wissens, als entscheidend gilt, dass die moralische Regel für den präkonventionell Urteilenden kaum verpflichtend sei. Diese Argumentation ist in der Annahme einer kognitiv-affektiven Parallelität der Stufen begründet. Auf präkonventionellem Niveau würden elementare moralische Regeln zwar erkannt, ihre Geltungsgründe aber nur unzureichend verstanden, woraus geringere Verpflichtungsgefühle resultierten. Auf höheren Stufen sei die moralische Orientierung dagegen „more integrated, stable, and consistent ... and thus better able to withstand some incentives to illegal conduct“ (Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983, S. 311).

Entwicklungsstand vs. Lebensalter

Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) beschränken den Geltungsanspruch ihrer Thesen nicht auf Jugenddelinquenz. Schon im Titel ihrer Arbeit beziehen sie den Ansatz explizit auf „youthful and adult offenders“. Es wäre auch inkonsistent, ihre Annahmen auf ein bestimmtes Alter zu beschränken. Zwar wurde die These der Präkonventionalität vor allem anhand von Untersuchungen mit Jugendlichen formuliert, die strukturtheoretische Begründung beansprucht jedoch altersunabhängige Geltung, denn sie rekurriert auf Kompetenzniveaus, nicht auf das Alter. Für diese Argumentation spielt es daher keine Rolle, ob eine Person auf Stufe 2 14, 21 oder 28 Jahre alt ist. Unabhängig vom Alter lassen sich Straftaten in dieser Sichtweise eher mit präkonventionellen als mit konventionellen Denkstrukturen vereinbaren. Dass Kohlberg vielen *erwachsenen* Straftätern ein präkonventionelles Urteil unterstellt, wird auch an anderer Stelle deutlich:

„The preconventional moral level is the level of most children under 9, some adolescents, and *many* adolescent and adult criminal offenders“ (Kohlberg 1976, S. 33).

Diese Aussage ist auch deshalb bemerkenswert, da in den USA fast alle Personen spätestens mit 28 Jahren Stufe 3 erreichen. Präkonventionalität jenseits des 30. Lebensjahres kommt hier nur selten vor⁵ – erwachsene Straftäter sind in dieser Sichtweise folglich stark unterentwickelt. Allerdings nehmen die Autoren an, dass präkonventionelle Straffällige sich in Richtung von Stufe 3 entwickeln und allmählich auf konventionellem Ni-

5 Nach der Längsschnittstudie (Colby et al. 1983, S. 46 ff.) erreichen spätestens mit 20 Jahren alle Personen mindestens Stufe 2/3 und mit 28 Jahren Stufe 3. Stufe 3 dominiert ab 14-15 Jahren.

veau einpendeln, allerdings deutlich langsamer, in höherem Alter und auf niedrigeren Stufen als die allgemeine Bevölkerung (ebd., S. 318 f.). Es bleibt allerdings offen, was das Erreichen des konventionellen Niveaus für diese Personen bedeutet. Überwinden sie damit ihre Delinquenz oder werden sie weiterhin straffällig? Implizit scheinen die Autoren letzterer Annahme zu folgen, denn die Formulierung, ältere *Delinquente* pendelten sich allmählich auf Stufe 3 ein, deutet nicht auf das Überwinden der Straffälligkeit hin. Wenn diese Lesart zutrifft, dann greift jedoch die kognitiv-strukturelle Begründung für diese Art der Delinquenz nicht mehr. Hier müsste auf andere Erklärungsmodelle rekurriert werden.

3.1.2 Kohlbergs Rezeption soziologischer Kriminalitätstheorien

Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 312 ff.) diskutieren ihren Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Kriminalitätstheorien, um mögliche Anknüpfungspunkte aufzuzeigen. Dabei beziehen sie sich allein auf soziologische Theorien, was sie mit zwei Argumenten begründen. Zum einen interessierten sie sich besonders für die Bedingungen der sozialen Umwelt, die sich förderlich oder hemmend auf die Moralentwicklung auswirken. Zum anderen käme soziologischen Ansätzen sowohl für die empirische Erforschung wie für die Erklärung von Delinquenz bislang die größte Bedeutung zu. Daher diskutieren sie vor dem Hintergrund des eigenen Ansatzes die drei ihrer Meinung nach wichtigsten kriminalsoziologischen Theorien: die Theorie der Subkultur, die Anomietheorie („strain theory“⁶) und die Theorie sozialer Kontrolle. Wenngleich sie die letztgenannte Theorie favorisieren, schließen sie an Erklärungsmuster aller drei Ansätze an und bestreiten die Gültigkeit einer einzelnen Theorie: „The causes of delinquency are so complexly mediated that any single theory of causation is reductionist“ (ebd., S. 317).

Von der *Kontrolltheorie* – sie beziehen sich vor allem auf Hirschi (1969) – übernehmen sie das Konzept der sozialen Bindung an die Gesellschaft, das Bindungen auf vier Ebenen beschreibt. Erstens *soziale Beziehungen*, die emotionale Bindungen an signifikante Andere beinhalten. Zweitens die Orientierung an *konventionellen Zielen*, welche die rationale Antizipation der Folgen des eigenen Handelns einschließt. Die dritte Komponente betont die faktische *Einbindung in konventionelle Tätigkeiten* (etwa Schule, Beruf, Vereine...). Der vierte Aspekt enthält schließlich die *Akzeptanz gesellschaft-*

6 Als „strain theories“ werden Ansätze bezeichnet, die wie die Anomietheorie von Merton (1957) sozialstrukturell ungleich verteilte Chancen zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele betonen. Aus der sozialen Ungleichheit resultieren Zwänge, die zu abweichendem Verhalten führen können (vgl. Emler 1984, S. 194 f.). Auch in Cohens (1955) Theorie der Subkultur spielen solche Status-Probleme Jugendlicher eine große Rolle, daher wird sie häufig dieser Theoriegruppe zugeordnet.

licher Normen und Werte, die Bindung an ein gemeinsames Wertesystem (vgl. Kaiser 1993, S. 101 ff.).

Die Kontrolltheorie kann nach Meinung von Jennings, Kilkenny und Kohlberg besser als die anderen Theorien sowohl die geringe weibliche Delinquenz erklären als auch die Tatsache, dass die meisten präkonventionell urteilenden Personen *nicht* delinquent werden. Zur Erklärung beider Phänomene rekurren sie auf starke soziale Bindungen. Ein Fehlen solcher Bindungen könne umgekehrt auch Phänomene der Kriminalität der Mittel- und Oberschicht erklären, die für die Anomie- und Subkulturtheorie mit ihrer Fokussierung der Unterschicht außer Betracht bleiben müssten. Schließlich bevorzugen sie die Kontrolltheorie, da diese die Dynamik von Interaktionsprozessen und die irrationalen und situationalen Aspekte abweichender Handlungen betone, die für Kohlberg eine wichtige Voraussetzung für Delinquenz bei Personen des *konventionellen* Urteilsniveaus sind.

Die Theorien der Moralstufen und der sozialen Kontrolle sehen sie als komplementär an: „Each can work to protect the individual against pressures toward delinquent behavior, whereby a strength in one may compensate for a deficit in the other“ (ebd., S. 316). In dieser Perspektive können starke soziale Bindungen die Straffälligkeit präkonventioneller Personen verhindern, während jemand mit schwachen Bindungen durch ein reifes moralisches Urteil vor Abweichung bewahrt wird. Eine Affinität zur Kontrolltheorie besteht sicherlich auch darin, dass dort die Bindung an moralische Normen und Werte als ein Element sozialer Bindungen hervorgehoben wird.

An der *Anomietheorie* interessiert sie der Grad der Differenz zwischen Erwartungs- und Aspirationsniveau, der zu individuellen Belastungen führt. In dem Ausmaß, in dem das Moralurteil mit der sozialen Schicht in Beziehung steht, sehen sie einen anomietheoretischen Zusammenhang zwischen dem moralischen Urteil und Delinquenz. Bei Personen der Unterschicht, die das konventionelle Niveau erreichen, könne ein Konflikt entstehen zwischen der Stufe 3-Tendenz zur Konformität mit konventionellen Normen und ihrer Fähigkeit, die Widersprüchlichkeit ihrer sozialen Position zu erkennen. Dadurch könnten die Stufe 3-Konzepte von Fairness, Vertrauen und Kooperation desillusioniert und frustriert werden. Und daraus wiederum könne eine Wendung gegen konventionelle Normen resultieren, wodurch Delinquenz gefördert werde. In dieser Sichtweise können anomische soziale Verhältnisse also zu einer Relativierung und Segmentierung des moralischen Urteils und damit zu einer geringeren Verbindlichkeit moralischer Regeln führen.

Die empirischen Befunde der *Subkulturtheorie* „for the link between becoming delinquent and having delinquent associates“ (ebd., S. 318) sowie für die dort vorherrschenden „delinquent values“ sind nach Ansicht der Autoren evident. Die Bedeutung solcher Subkulturen sehen sie u.a. darin, dass

diese deutlich ungünstigere Bedingungen für die Entwicklung des moralischen Urteils bieten als andere Peer-Groups. Dies liege zum einen daran, dass diese Subkulturen überwiegend aus Personen auf präkonventionellem Niveau bestünden; zum anderen daran, dass die zentralen Normen dieser Gruppen eher präkonventionelle Orientierungen („gratifications“) reflektierten als moralische wie etwa gegenseitige Achtung und Solidarität. Aus diesen Beobachtungen schließen die Autoren, dass die Gelegenheiten zur Rollenübernahme geringer sind und entwicklungsförderliche kognitive Konflikte seltener auftreten als in andern Peer-Groups. In dieser Sichtweise sind dann Entwicklungsverzögerungen eine fast zwingende Konsequenz, zumindest für jugendliche Straffällige, deren Lebenswelt entscheidend von der Subkultur geprägt wird.

Die Rezeption kriminalsoziologischer Theorien zeigt, dass der theoretische Rahmen, innerhalb dessen Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) Delinquenz interpretieren, über die *individuelle* Moralentwicklung hinausgeht. Sie beziehen soziale Bedingungen auf verschiedenen Ebenen mit ein: situationale Faktoren, soziale Bindungen, den Einfluss von Peers und die sozialstrukturelle Position in der Gesellschaft. Allerdings ist zu diskutieren, ob die Interpretation und die Integration der Theorieansätze überzeugend sind. Zunächst überrascht die eindeutige Bevorzugung der Kontrolltheorie. Denn irrationale und situationale Faktoren delinquenten Handelns, die geringeren Vergehen bei Frauen sowie die Tatsache, dass die meisten Präkonventionellen nicht delinquent werden, können teilweise auch im Rahmen einer Bezugsgruppen- bzw. Subkulturtheorie erklärt werden. Sicherlich kann die Bedeutung von Subkulturen für Delinquenz nicht auf die ungünstigen Bedingungen, die diese für die Entwicklung des moralischen Urteils bieten, reduziert werden.

Die These, dass es bei starken Bindungen nicht zur Delinquenz kommt, ist plausibel. Weitgehend undiskutiert bleibt jedoch, weshalb so unterschiedliche Bindungen entstehen und wie ihr Verhältnis zur moralischen Urteilskompetenz und zu den sozialen Bedingungen zu verstehen ist. Womöglich erklären ja die Subkultur- und die Anomietheorie teilweise, warum die sozialen Bande an die Mehrheitsgesellschaft weniger ausgeprägt sind. Bei dieser Kritik ist jedoch zu beachten, dass es Kohlberg und Mitarbeitern nicht um einen umfassenden Erklärungsansatz oder um eine Theorienintegration geht, sondern lediglich darum, Anschlussmöglichkeiten für ihre Theorie aufzuzeigen. Ich werde bei der Diskussion von Strategien der Rationalisierung noch einmal auf Kohlbergs Interpretation der Anomie- und der Subkulturtheorie zurückkommen (vgl. Kap. 3.2).

3.1.3 Präkonventionelle Moral und Delinquenz: Ein gesicherter Befund?

Methodische Kritikpunkte

So eindeutig die Ergebnisse der von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) referierten Studien auf den ersten Blick erscheinen, eine genauere Prüfung fördert methodische Unstimmigkeiten zu Tage, die ihren Erklärungswert schmälern. So ist die Vergleichbarkeit der Studien untereinander sowie mit neueren Untersuchungen aufgrund der verschiedenen Erhebungs- und Auswertungsverfahren nur eingeschränkt möglich. Drei der 13 Studien wurden nicht mit Kohlbergs Interview, sondern mit anderen Methoden durchgeführt. Die zehn Studien, die Moral Judgment Interviews verwendeten, wurden alle nach älteren Auswertungsmethoden ausgewertet, drei davon nach dem erstem Verfahren, das ausschließlich inhaltliche Kriterien berücksichtigt und teilweise zu deutlich anderen Einstufungen führt als die späteren strukturellen Verfahren. So wurden die drei Studien mit den größten Differenzen nach inhaltlichen Kriterien ausgewertet. Die sieben anderen Studien wurden zwar nach strukturellen Kategorien ausgewertet⁷, jedoch nicht nach dem später entwickelten standardisierten Verfahren des „standard issue scoring“ (vgl. Kap. 6.1).

Die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Untersuchungen dokumentiert sich auch darin, dass in diesen sieben Studien die Mittelwerte der Delinquenten bei vergleichbarem Alter von 162 bis 261 (MMS⁸), also um eine ganze Stufe, schwanken (ebd., 302 f.). Dies lässt sich nicht allein auf interindividuelle Unterschiede zurückführen, offenkundig liegen dem auch differierende Stufenkonzeptionen der Auswerter zugrunde. Allerdings liegen fünf Studien nahe beieinander, daher können die beiden anderen Studien vielleicht als „Ausreißer“ gedeutet werden. Teilweise verschieden waren auch die Kriterien für die Zuordnung eines MMS-Wertes zu einer Stufe, bspw. ab welchem Wert ein Proband dem konventionellen Niveau zugeordnet wird.⁹

Ein gravierender Kritikpunkt betrifft die teilweise fragwürdige Operationalisierung von Delinquenz. So werden in mehreren Studien nicht nur strafrechtlich verurteilte, sondern auch sozial auffällige Personen mit einbezogen, eine Studie erfasst sogar ausschließlich Verhaltensauffälligkeiten. In

7 Es gab durchschnittlich Differenzen zwischen Experimental- und Kontrollgruppe von 71 Punkten (MMS) beim *aspect scoring* gegenüber 45 Punkten beim *intuitive scoring* (vgl. Colby et al. 1983).

8 Der „Moral Maturity Score“ entspricht dem Durchschnitt der einzelnen Stufenwertungen im Interview. (Colby/Kohlberg 1987a, S. 151 ff.).

9 In der Längsschnittstudie (Colby et al. 1983) wird die Übergangsstufe 2/3 (WAS: 225-275) je zur Hälfte dem prä- und dem konventionellen Niveau zugeordnet. Werte über 275 werden als konventionell gewertet, unter 225 als präkonventionell. Diese Konvention liegt aber nicht allen hier genannten Studien zugrunde.

drei Studien dominieren psychiatrische Kriterien (Psychopathie).¹⁰ Dies ist schon deshalb fragwürdig, weil eine eingeschränkte Fähigkeit im moralischen Urteilen ja eines der Kriterien der Psychopathie ist (Morash 1981, S. 363). Diese Befunde sind somit teilweise zirkulär. Der strafrechtliche Begriff der Delinquenz wird in einigen Studien unzulässig ausgeweitet und verwässert. Dies wird zwar auch von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 300) kritisiert, in ihrer Interpretation aber nicht berücksichtigt. Insgesamt wird durch diese Unklarheit und teilweise Fehlerhaftigkeit in der Definition von Delinquenz die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt.

Ergebnisse anderer empirischer Untersuchungen

Auch Blasi (1980, S. 11 ff.) folgert aus einer Durchsicht von 15 Studien, sieben davon werden auch von Kohlberg genannt, dass Straffällige auf niedrigeren Moralstufen urteilen als Nicht-Delinquente. Immerhin neun von elf Studien mit Kohlbergs Erhebungsmethode ergaben signifikante Differenzen, ca. 80% der Straffälligen urteilten hier präkonventionell. Die Studien mit Präferenztests erbrachten dagegen abweichende Ergebnisse: In keiner der vier Studien gab es signifikante Differenzen zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe und vergleichsweise viele Delinquente präferierten konventionelle Stufen. Da in diesen Tests meistens höhere Stufenwerte erreicht werden als in Interviews, ist der letzte Befund weniger überraschend, die geringen Differenzen zwischen den Gruppen erklärt dies jedoch nicht. Blasi bilanziert abschließend: „Moral reasoning is an important aspect of delinquency but does not offer alone the explanation of this aberrant behavior“ (ebd., S. 12).

Auch in den 80er und 90er Jahren wurden einige Untersuchungen, zumeist mit Präferenztests, durchgeführt, mit teilweise widersprüchlichen Resultaten. Während fast alle Studien eine Entwicklungsverzögerung jugendlicher Straftäter (Alter: 13-18 Jahre) bestätigen, zeigen sich erhebliche Differenzen bei der Frage der Präkonventionalität. Gibbs et al. (1984), Arbutnot/Gordon (1986), Scheffel (1987) und Gregg/Gibbs/Basinger (1994) ordnen eine deutliche Mehrheit der Delinquenten der Stufe 2 zu. In anderen Untersuchungen erreichen jedoch (zum Teil deutlich) mehr Delinquente die Stufe 3 als die Stufen 1 und 2 (Lanza-Kaduce et al. 1983; Goldsmith et al. 1989; Scheurer 1993). In einer ungewöhnlich großen Studie (n=201) wurden sogar nur 18,4% der Probanden dem präkonventionellen Niveau zuge-

¹⁰ Die Kriterien sind nicht für jede Studie nachvollziehbar. In vier Studien werden Eigentumsdelikte und Raub angegeben, eine Studie nennt sowohl Statusvergehen und schlechtes Betragen als auch schwere Verbrechen. Eine weitere enthält ebenfalls leichtere und schwere Vergehen bis hin zum Mordversuch. In drei Fällen ist die Klassifikation als „Psychopath“ oder „Soziopath“ entscheidend, ohne dass Straftaten genannt werden. In einen Falle handelt es sich nur um sog. „Predelinquents“, aufgrund von Lehrerbeurteilungen (als aggressiv etc.). Für die fehlenden drei Studien werden keine Delikte angegeben.

ordnet (Morash 1981). Allerdings handelt es sich hier vorwiegend um Bagatelldelikte. Zudem erscheint die Erhebungsmethode, die auf Fragen zu Regeln und Gesetzen beruhte, problematisch; das Erreichen konventioneller Stufen könnte hier vergleichsweise einfach gewesen sein. Krettenauer (1997) untersuchte mit dem Kohlberg-Interview 14 gewaltbereite Jugendliche, davon waren aber nur fünf strafrechtlich registriert. Hier urteilte die Mehrheit auf konventionellen Stufen (n=5) oder auf der Übergangsstufe 2/3 (n=7), nur zwei Personen wurden der Stufe 2 zugeordnet.

Insgesamt zeigen also die 15 von Blasi zusammengestellten und die neun Studien jüngerer Datums keinen einheitlichen Befund. Die empirische Bestätigung für Kohlbergs Thesen ist weniger eindeutig als in den 13 von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) angeführten Studien. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Untersuchungen und der Operationalisierung von Delinquenz gibt es allerdings die gleichen Probleme.

Konventionelle Moral und Delinquenz: eine Frage des Alters?

Für die Interpretation der Resultate sind die Studien interessant, in denen sich ein großer Anteil der Straffälligen auf *konventionellem* Niveau befand. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um Untersuchungen mit Präferenztests. Blasi (1980, S. 11 ff.) nennt zwei Studien mit vergleichsweise großem Stichprobenumfang, in denen der Mittelwert zwischen den Stufen 3 und 4 lag. Eine Untersuchung erfasste 159 *erwachsene* Gefängnisinsassen, von ihnen bevorzugten nur 10% präkonventionelle, jedoch 59% konventionelle und 31% sogar postkonventionelle Begründungsmuster. Dies könnte dafür sprechen, dass auch die Ergebnisse der von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) zitierten Studien einen starken Alterseffekt widerspiegeln.

Die Probanden dieser 13 Untersuchungen waren 10-21, im Durchschnitt 15,6 Jahre alt. In zwei Fällen wurden Personen zwischen 10 und 14 Jahren erfasst, also vor allem Kinder, die (nach deutschem Recht) noch nicht strafmündig sind. Es gab jedoch auch zwei Untersuchungen mit dem Kohlberg-Interview, in denen die Insassen mit 17-23 Jahren deutlich älter waren.¹¹ Hier befanden sich 47% bzw. 57% auf konventionellem Niveau.¹² Das heißt, nach den Resultaten der drei Studien, die vor allem junge Erwachsene untersucht haben, kann für diese Altersgruppe von einer Dominanz präkonventionellen Urteilens nicht die Rede sein, zwei Studien sprechen allerdings für eine deutliche Entwicklungsverzögerung.

11 Der Mittelwert lag in einer Studie bei 19,3 Jahren (Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983, S. 302). Hickey und Scharf (1980) geben als Alter „unter 24 Jahren“ an. Die Probanden der übrigen Studien waren 14-18 Jahre alt, in zwei Studien 10-14 Jahre, durchschnittlich 15,6 Jahre.

12 Vgl. Jennings/Kilkenny/Kohlberg (1983, S. 305); Hickey/Scharf (1980, S. 136). Die zweite Studie (n=21; weiblich) wird von Jennings, Kilkenny und Kohlberg trotz Aufnahme ins Literaturverzeichnis nicht berücksichtigt. Zehn Insassen werden hier Stufe 3, zwei sogar Stufe 4 zugeordnet.

Die mögliche Bedeutung dieser Befunde wird von Kohlberg und Mitarbeitern nicht gesehen. Sie stellen die These der Präkonventionalität nicht in Frage, da sie zwei der Untersuchungen nicht zur Kenntnis nehmen. Das Ergebnis der dritten Studie führen sie zwar teilweise auf das höhere Alter zurück, erklären es jedoch insbesondere mit der Drogensucht vieler Probanden. 70% der Drogensüchtigen, jedoch nur 35% der Nicht-Süchtigen erreichten hier Stufe 3. Und vice versa waren von den Personen auf Stufe 3 zwei Drittel drogensüchtig. Zum einen sehen die Autoren die Drogensucht als einen intrapsychischen Zwang an, der das konventionelle Urteilen überformt. Zum anderen ist die moralische Dimension solcher Delikte fraglich – jedenfalls wenn keine moralisch relevanten Strafnormen verletzt oder die Delikte nur begangen wurden, um die Drogensucht zu befriedigen. Sie fragen sich, ob Drogensucht ein moralisches Vergehen ist, und ob moralisches Urteilen hier eine Rolle spielt. Tendenziell verneinen sie diese Fragen: Solche Vergehen „might be better understood as *deviants* from conventional norms, rather than delinquents“ (ebd., S. 317).

In dieser Lesart wird die These der Präkonventionalität also bestätigt. Somit können die Autoren in ihrer Zusammenfassung folgern, konventionell urteilende Delinquente seien „a relatively small minority of the total delinquent population“ (ebd., S. 311).

Fazit

Methodische Kritikpunkte betreffen die unterschiedlichen Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie die häufig unangemessene Operationalisierung von Delinquenz. Diese Aspekte betreffen vor allem die Vergleichbarkeit der Studien, weniger die gefundenen Differenzen zwischen Experimental- und Kontrollgruppen. Trotz dieser Unstimmigkeiten kann die Annahme einer deutlichen Entwicklungsverzögerung der delinquenten Jugendlichen daher als gesichert gelten. Insgesamt belegen die Befunde aus mindestens 30 Studien erhebliche Entwicklungsverzögerungen, für die Behauptung der Präkonventionalität von Delinquenten zeigen die Untersuchungen jedoch ein uneinheitliches Bild. Denn hier gibt es neben vielen bestätigenden Resultaten auch elf Studien, in denen Straffällige etwa zur Hälfte oder mehr konventionell urteilen, sowie zwei Studien, in denen auch die Hälfte der Kontrollpersonen nur das präkonventionelle Niveau erreicht. Diese These scheint somit lediglich für Jugendliche unter 18 Jahre zuzutreffen und eher einen Alterseffekt widerzuspiegeln: Vor allem die mit dem Kohlberg-Interview durchgeführten Untersuchungen mit älteren Probanden sprechen für ein verzögertes Erreichen der Stufe 3. Allerdings sind die Befunde teilweise widersprüchlich und mit schwer vergleichbaren und weniger zuverlässigen Auswertungsverfahren zustande gekommen. Nur zwei Studien verwendeten das neuere Verfahren Kohlbergs. Insofern besteht erheblicher Bedarf an empirischer Aufklärung.

Trotz der unklaren Befundlage gilt jedoch in der Moralforschung nicht nur die Entwicklungsverzögerung jugendlicher Straftäter, sondern auch die Dominanz des präkonventionellen Niveaus als weitgehend gesichert (Blasi 1980; Jurkovic 1980; Arbutnot et al. 1987; Garz 1987; Gibbs 1991; Gielen 1991b; Oser/Althof 1992; Brumlik 1993; Gregg et al. 1994; Oser 1999a; Lind 2000). Dagegen sind Kohlbergs Thesen in der kriminologischen Literatur zwar rezipiert worden, allerdings überwiegend mit Skepsis (Morash 1983; Emler 1984; Goldsmith et al. 1989; Kaiser 1993; Lösel 1993; Scheurer 1993; Walter 1995).

3.2 Moral und Delinquenz: eine Re-Interpretation

Kohlbergs Sicht der Beziehung von Moral und Delinquenz lässt sich wie folgt rekapitulieren: Über die Ursachen für das Begehen von Straftaten wird wenig ausgesagt, sie liegen in personalen oder sozialen Bedingungen, aber nur in Ausnahmefällen im Moralurteil (moralisch motivierte Delikte). Diese Bedingungen führen zu „starken Anreizen“ (Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983, 316) für delinquentes Handeln. Erst an dieser Stelle kommt das moralische Urteil – sozusagen als kritisches Regulativ – ins Spiel. Die präkonventionelle Weltsicht mit ihrer instrumentalistischen Orientierung kann diesen delinquenten Handlungsimpulsen nur wenig entgegensetzen, denn die moralischen Regeln sind hier wenig verpflichtend und können leicht ignoriert oder rationalisiert werden. Das konventionelle Urteil mit seinem besseren Verständnis moralischer Normen und seiner intrinsischen Bindung an sie stellt jedoch eine wichtige Ressource für das Widerstehen gegenüber solchen Impulsen dar. Unter bestimmten Umständen, etwa starken situationalen oder intrapsychischen Zwängen, reicht diese Widerstandsressource jedoch nicht aus, dann begehen auch konventionell urteilende Personen Straftaten.

3.2.1 *Präkonventionelle Moral und Delinquenz revisited*

Kohlberg sieht im Aufbau einer intrinsisch motivierten Moralität die zentrale Bedingung für moralisches Handeln. Im Unterschied zu vielen anderen Ansätzen wird die Internalisierung moralischer Normen in seiner Theorie vor allem kognitiv bestimmt. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem angemesseneren Erkennen und Verstehen der Geltungsgründe der Moral. Der Übergang vom präkonventionellen zum konventionellen Urteilen führt in dieser Sichtweise zu einer deutlichen Abnahme der Nicht-Beachtung und Rationalisierung moralischer Regeln und zu einer weitgehenden „Isolierung“ gegenüber Delinquenz. Allerdings wurde der Zusammenhang von moralischer Urteilskompetenz, Strategien der Rationalisierung und delinquentem Handeln von Kohlberg nur postuliert, aber weder theoretisch ausgearbeitet noch empirisch überprüft.

Kohlberg baut seinen kriminologischen Erklärungsansatz nahezu ausschließlich auf der Differenz zwischen dem präkonventionellen und dem konventionellen Urteilen auf. Seine gesamte Argumentation steht und fällt somit mit der Annahme einer prinzipiellen Differenz zwischen den Stufen 2 und 3. Irritierend ist dabei, wie stark Kohlberg die Stufe 3 trotz widersprechender empirischer Befunde macht. Zwar geht das Erreichen der Stufe 3 mit einem Zuwachs an erlebter interpersonaler Verpflichtung und mit einer höheren Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln einher (Keller 1996a), Kellers Befunde widersprechen jedoch Kohlbergs Konzeption des präkonventionellen Niveaus. In Kap. 2.2 wurde gezeigt, wie problematisch die Interpretation dieses Denkens als quasi vor-moralisch ist. Zwar ist das moralische Urteil der Stufe 3 sicherlich reifer, das Urteilen auf niedrigeren Stufen lässt sich jedoch nicht auf eine instrumentalistische Nutzenmaximierung reduzieren. Damit ist die unterstellte Affinität von präkonventioneller Moral und delinquentem Handeln fraglich.

Stark in Frage gestellt wird die These der Präkonventionalität jugendlicher Straftäter vor allem durch Untersuchungen zum Verhältnis von Urteilen und Handeln. In ihrer Diskussion betonen Kohlberg und Candee (1984), dass mit zunehmender Moralstufe zwar die Übereinstimmung von Urteilen und Handeln wachse, hoch sei diese jedoch erst auf *post*konventionellem Niveau. In vielen unterschiedlichen Studien, die von Ehrlichkeitstests über das Milgram-Experiment bis zu realen Konfliktsituationen reichten, handelte jeweils nur eine Minderheit der Personen auf Stufe 3 moralisch. Und wenn sie es taten, waren es fast immer solche der Unterstufe B (ebd., S. 436-487). Die Autoren folgern daher, dass nur von Personen auf Stufe 5 und der Unterstufe B die Ausführung einer moralischen Handlung erwartet werden kann. Sie stellen die Hypothese auf, „dass Probanden, die unterhalb von Stufe 5 eingeordnet werden und in experimentellen Situationen moralisch handeln, auf einer B-Unterstufe zu finden sind“ (1984, S. 428). Für Personen der Stufen 3 A und 4 A ist ein solches Handeln nicht zu erwarten. Die Befunde sprechen also nur für eine schwache Beziehung zwischen dem moralischen Urteilen und Handeln auf Stufe 3.

Nun ist moralisches und delinquentes Handeln nicht direkt miteinander vergleichbar. Bei Delinquenz geht es in moraltheoretischer Perspektive ja „lediglich“ um das *Unterlassen* unmoralischen Handelns. Einige Studien zum moralischen Handeln setzen etwas ganz anderes voraus, nämlich das Eintreten für die eigene Überzeugung trotz möglicher negativer Folgen. Die genannten Befunde lassen sich also nicht einfach auf Delinquenz übertragen und schon gar nicht dahingehend interpretieren, nur *post*konventionelle oder Personen der Unterstufe B handelten im Alltag moralisch. Die Studien zeigen jedoch, dass solche Personen in Konfliktsituationen, in denen Moral und Eigeninteressen kollidieren, eine größere Konsistenz zwischen moralischem Urteilen und Handeln aufweisen und für die moralische Handlung (oder Unterlassung) eher auf mögliche positive Folgen verzichten oder ne-

gative Folgen in Kauf nehmen. Insgesamt sprechen die Studien zwar dafür, dass die Handlungsrelevanz moralischer Urteile mit jeder Stufe etwas steigt, aber nicht, dass es eine starke oder auffällige Veränderung im Handeln von Stufe 2 zu Stufe 3 gibt.

Deutlich wird, dass sich die These einer prinzipiellen Differenz zwischen präkonventionellem und konventionellem Urteilen nicht mit der Empirie in Einklang bringen lässt. Insgesamt sprechen die Befunde zur kindlichen Moral und zur Beziehung von Urteilen und Handeln dafür, dass die Bedeutung der präkonventionellen Moral als Bedingung *für* Delinquenz von Kohlberg ebenso überschätzt wurde wie die Bedeutung des konventionellen Niveaus als „isolierender Faktor“ *gegenüber* Delinquenz. Eine herausragende Bedeutung für die Widerstandsfähigkeit gegenüber Delinquenz käme demnach nur dem postkonventionellen Niveau oder der Unterstufe bzw. dem Typ B zu.

Von zentraler Bedeutung für das Handeln ist damit weniger der Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3, als vielmehr der Übergang von Moraltyp A zu B, den Kohlberg als Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie deutet (vgl. Kap. 2.5). Diese Konzeption steht in erheblichem Widerspruch zu den kriminologischen Annahmen, die allein der Stufenlogik verhaftet sind. Diese müssten wie folgt umformuliert werden: Personen auf konventionellem Niveau handeln mit geringerer Wahrscheinlichkeit delinquent als Personen auf präkonventionellem Niveau. Eine starke Kontrollfähigkeit des moralischen Urteils gegenüber Delinquenz ist jedoch nur für die Stufe 5 und für Typ B zu erwarten, nicht für die A-Stufen. In den Moraltypen kommt die Verpflichtungskraft moralischer Urteile stärker zum Ausdruck als in den Stufen. Moralische Normen und Werte scheinen für Personen des Typs B hohe Relevanz zu haben. Diese Überlegungen begründen die Hypothese, dass der Moraltyp auch für delinquentes Handeln von einiger Bedeutung ist. In kriminologischen Untersuchungen wurde diese Entwicklungsdimension allerdings m. W. bislang nicht berücksichtigt.

Die Frage der Relevanz der Moral für die Person spielt jedoch eine gewisse Rolle in der Studie von Goldsmith, Throfast und Nilsson (1989). Demnach ist das Entwicklungsniveau des moralischen Urteils weniger für sich genommen relevant für Delinquenz, sondern vor allem im Zusammenhang mit der Bedeutung moralischer Werte und Ziele für die Person. Eine größere Betonung allgemeiner moralischer Werte und Ziele, u.a. „be truthful and honest“, „be a good person“, „help others“, „have a good conscience“, „not be selfish“ (ebd., S. 92), geht demnach mit einem geringeren Ausmaß an delinquenten Orientierungen einher. Da hier nur die Orientierung von jugendlichen Straffälligen gegenüber *möglichen* Straftaten untersucht wurde, ist dieser Befund kein starkes Indiz, er deckt sich jedoch mit der Bedeutung, die Blasi (1983), Damon (1984), Nisan (1986a/b), Noam (1993) und andere Autoren der moralischen Identität für das Handeln einräumen.

3.2.2 Handlungstheoretische Perspektiven: *das Moralurteil als Regulativ*

Für Kohlberg liegt die Bedeutung moralischer Urteile nicht in einer kausalen Bewirkung von Straftaten, sondern darin, welche Widerstandskräfte dagegen sie zur Geltung bringen können. Delinquenz kann die Folge einer zweckrationalen Kosten-Nutzen-Abwägung (*rational choice*) sein, dies dürfte etwa bei der organisierten oder der Wirtschaftskriminalität häufig der Fall sein. Delinquenz kann auch die Folge *moralischen* Urteilens sein, wenn Straftaten als moralisch richtig oder gar geboten angesehen werden. Das moralische Urteil beeinflusst das Begehen oder Unterlassen delinquenter Handlungen jedoch in der Regel nicht unmittelbar, sondern in einem Bewertungsprozess auf einer zweiten Ebene. Es stellt ein potentielles Regulativ dar, eine Kontroll- oder Steuerungsmöglichkeit. Das heißt, der Handlungskontext, die eigenen Handlungsimpulse und ihre Implikationen können im Lichte moralischer Anforderungen und Überzeugungen reflektiert und bewertet werden.

Konstitutiv für diese Position ist die Annahme, dass das Subjekt sich zu seinen Impulsen, Wünschen und Motiven verhalten kann. Eine Person kann eine „evaluative (nicht notwendig an Moral orientierte) Einstellung zu sich selbst einnehmen“ (Frankfurt 1993, S. 115; vgl. auch Bieri 2001). Das Subjekt kann seine Impulse und Wünsche (teilweise) erkennen und reflektieren, kontrollieren und beeinflussen – und es kann anders handeln. Es gibt eine gewisse Freiheit der Entscheidung, wodurch *moralisches* Handeln erst möglich ist (Oser 1999a). Der Mensch ist kein reines Produkt von Veranlagung und Sozialisation, er ist nicht nur Spielball gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern fähig zu intentionalem Handeln. Allerdings gibt es keine Autonomie im starken Sinne, keine „unbedingte Freiheit“ (Bieri), sondern nur Freiheitsgrade. Das heißt, der Mensch kann nicht beliebig handeln, er kann nur aus den vorhandenen – durch kulturelle, personale und situative Bedingungen begrenzten – Handlungsmöglichkeiten auswählen. Ohne Handlungsalternativen, ohne eine wenigstens rudimentäre Handlungsfreiheit aber gibt es keine Moral; in Situationen des „nackten Lebens“ (Garz) oder in einer determinierten Welt ist der Mensch „jenseits von Freiheit und Würde“ (Skinner).

Die hierarchische Struktur von Handlungen

In moral- und handlungstheoretischer Perspektive sind auch die meisten Straftaten keine determinierten Verhaltensweisen, sondern intentionale Handlungen (Werbik 1983). Die Akteure handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen, d.h. sie intendieren die Ergebnisse ihres Handelns, wenn auch

nicht unbedingt alle Folgen¹³. „Das *finale* Tun/Unterlassen setzt einen *subjektiven Punkt zu einer Entscheidung* voraus“ (Eckensberger/Breit 1997, S. 305). Nach der Handlungstheorie Eckensbergers haben Personen nicht nur ein reflexives Verhältnis zur eigenen Handlung, sondern auch zu sich selbst als Handelndem (ebd., S. 301 ff.). Diese potentielle Selbstreflexivität und die finale Struktur der Handlung sind die Voraussetzung für die Verantwortung und Schuldfähigkeit des Menschen. Die Position impliziert jedoch weder, dass jede Aktivität tatsächlich reflektiert wird, noch dass Handeln im Sinne eines „rational choice“ vonstatten geht.

Die mögliche Rolle der Moral bzw. des moralischen Urteilens in diesem intentionalen und regulativen Prozess wird klarer, wenn man auf Eckensbergers (1995) Unterscheidung von drei hierarchisch strukturierten Handlungsebenen zurückgreift. Die *primäre* Handlungsebene ist „weltorientiert“, sie umfasst das (meist unhinterfragte, gewohnheitsmäßige, routinehafte) instrumentelle und soziale Handeln in der Welt. Handeln auf dieser Ebene hat seinen Ursprung in „personal concerns and basic motivations“ (ebd., S. 72). Für eine *moralische* Bewertung ist es notwendig, das erwogene oder ausgeführte Handeln im Lichte übergeordneter sozialer Normen zu bewerten, d.h. von der primären auf die sekundäre Handlungsebene zu wechseln. Auf dieser Ebene geht es um die Regulation von primären Handlungen. Diese Regulation orientiert sich – je nach Art des (sozialen) Konflikts oder des (instrumentellen) Problems – an übergeordneten Regelsystemen wie Moral und Recht, aber auch an logischen oder technischen Regeln.

Die tertiäre Handlungsebene schließlich bezieht sich auf die *agency*; sie wird bspw. erreicht, wenn das Handeln nicht nur im Lichte moralischer Normen, sondern der eigenen Identität bewertet wird. Die Reflexion bezieht sich hier nicht nur auf Handlungen, sondern auf das eigene Selbst: Inwieweit kann das Handeln bspw. mit der eigenen Identität, mit dem eigenen Selbstverständnis vereinbart werden. Diese Handlungsebene umfasst wohl auch das, was Piaget mit seinen Ausführungen über den Willen im Sinn hatte: „Der Wille ist eine Regulierung zweiten Grades, eine Regulierung von Regulierungen“ (1954, S. 116). Ähnlich wie bei Piaget, in Frankfurts (1993) Modell der „second-order desires“ oder in Nisans (1993) Modell der „Identitätsbilanzierung“ geht es hier um die Regulation oder Organisation von Handeln von einer höheren Ebene aus. Solche Bewertungsprozesse der zweiten und dritten Ebene kommen in Gang, wenn die üblichen Routinen nicht greifen und man an „Handlungsbarrieren“ stößt, d.h., wenn Konflikte

13 Ergebnisse stehen in einer *logischen*, Folgen in einer *kausalen* Beziehung zum Tun (Eckensberger/Breit 1997, S. 300 ff.). So können eine zerbrochene Fensterscheibe und aufgebrochene Schränke *Ergebnisse* von Einbruchshandlungen sein. Eine *intendierte Folge* des Handelns wäre es, das gestohlene Geld ausgeben zu können, die spätere Angst des Opfers und die Bestrafung des Täters wären dagegen *nicht intendierte Folgen*.

(oder Probleme) eintreten, die auf der jeweils unteren Ebene nicht gelöst werden können. Hier kann es um konkrete Handlungskonflikte gehen, aber auch um übergreifende Barrieren, wie das Wissen um den eigenen Tod bzw. die eigene Endlichkeit (Eckensberger 2002b).

Diese Handlungsebenen sind nicht nur für die Analyse einzelner Handlungen von Bedeutung, sondern haben eine Entwicklungsdimension. Impliziert ist die Annahme, dass der Aufbau persönlicher Standards und der Aufbau der Identität aus der Reflexion und Regulation von Handlungen bzw. Erfahrungen erfolgen. Insofern gibt es ontogenetisch auch eine Entwicklung von primären zu tertiären Handlungen, wobei die ersten beiden Ebenen erhalten bleiben. Es handelt sich hier um ein allgemeines Modell, das es ermöglicht, unterschiedliche Handlungsformen und Regulationsprozesse zu unterscheiden, das aber keine Aussagen über die differentielle Entwicklung macht: über Bedingungen der moralischen Sozialisation, über persönliche Erfahrungen und „biographische Themata“ (Noam 1993, S. 190), die für die Selbstentwicklung und Identitätsbildung von zentraler Bedeutung sind.

Anders als es das Modell von Kohlberg und Candee (1984, S. 430; siehe Abb. 1) nahe legt, erfordert moralisches Handeln nicht unbedingt moralische Reflexion, sondern kann spontan, habitualisiert, auf der Basis von Erfahrungswerten erfolgen. Wir haben durch Erfahrungen und deren mehr oder weniger bewusste Verarbeitung moralische Haltungen ausgebildet, die unsere Deutungen und unser Handeln in vielen Situationen anleiten. Wir wissen und fühlen oft spontan, was richtig oder falsch ist, ohne dass wir diese Situationen bewusst durchdenken müssen. Wie in anderen Lebensbereichen gibt es auch in der Moral Routinen und Automatismen, entscheidend ist nicht, dass jede Handlung reflexiv und intentional ist, sondern dass „most of these actions *can* be made self-reflective or conscious by the actor, and *can* also be altered in principle by intentional decisions. These very aspects clearly differentiate action from behavior“ (Eckensberger 2002b, S. 9).

Moralische Reflexionsprozesse dürften auf weniger alltägliche, von den Personen als konflikthaft erlebte Situationen beschränkt sein, in denen Routinehandlungen und -deutungen nicht greifen (vgl. Krebs/Denton 1999). Solche Handlungsbarrieren machen es notwendig, von der primären auf die sekundäre oder gar tertiäre Handlungsebene zu wechseln. Die „Lösung“ eines solchen Konflikts kann auch darin bestehen, die moralische Norm zu neutralisieren oder die eigene Identität bzw. das eigenen Selbstbild zu verändern. Deutlich wird mit diesem Modell, dass delinquentes Handeln nicht moralisch bewertet wird, wenn es auf der ersten Ebene verbleibt, und dass es moralische Bewertungsprozesse unterschiedlicher Art und Relevanz für das Selbst gibt.

Explizite moralische Reflexionen spielen bei den meisten Straftaten keine oder nur eine untergeordnete Rolle, denn sonst würde der Akteur kaum de-

linquent handeln.¹⁴ Vermutlich werden eher *neue* Handlungssituationen (etwa der erste Einbruch oder Raubüberfall) als konflikthaft erlebt und gehen daher mit moralischen Bedenken und Bewertungen einher. Solche Handlungen werden dann womöglich nicht mehr ausgeführt, oder aber moralische Urteile und Schuldgefühle werden abgewehrt. Wiederholungstaten erfolgen dann zunehmend routinisiert, so dass moralische Urteile und Gefühle schließlich keine Rolle mehr spielen. Bedenken richten sich hier ausschließlich auf pragmatische Gesichtspunkte, etwa mögliche negative Folgen für den Akteur. Kiefl und Lamnek weisen in ihren Untersuchungen bei Wiederholungstätern einen solchen „Gewöhnungseffekt“ (1983, S. 25) nach. Das heißt, die eigenen Straftaten werden mit zunehmender Häufigkeit als weniger schwerwiegend angesehen und bagatellisiert. Denkbar ist aber auch, dass bestimmte Straftaten von Anfang an nicht moralisch codiert und bewertet werden, insbesondere wenn sie im Gruppenkontext verübt werden und die Schädigung gering oder anonymisiert ist.

3.2.3 Moralische Urteilskompetenz und das moralische Selbst

Ob und inwieweit moralische Urteile für das Begehen oder Unterlassen von Straftaten eine Rolle spielen, hängt vermutlich weniger von der *Urteilskompetenz* als vielmehr von dem ab, was in der Literatur – von Blasi (1983, 1993), Damon (1984), Colby/Damon (1993, 1995), Nisan (1993), Noam (1993, 1999) oder Keller (1996a) – als „moralisches Selbst“ oder „moralische Identität“ bezeichnet wird. Es geht hier um die Bedeutung moralischer Werte und Ziele für die Person, damit auch um die Fähigkeit und Bereitschaft, Situationen in moralischen Begriffen zu interpretieren. In diesem Sinne konzipiert Nunner-Winkler – im Anschluss an Frankfurt (1993) – das Selbst als Steuerungszentrum, „das eigene Willensfestlegungen trifft, also ‚second-order desires‘ aufbaut und sich an Wertorientierungen bindet, die seine Lebensentscheidungen anleiten“ (Nunner-Winkler 1993, S. 278).

Nach Damon (1984, S. 110) sind die Moralität und das Selbst „separate conceptual systems that may or may not be coordinated for any particular individual during certain periods of development“. Auch wenn eine völlige Trennung von Moral und Selbst unwahrscheinlich ist, unterscheiden sich Personen darin, welche Relevanz Moral für das Selbst hat:

„Persons with the same moral beliefs may differ in their views on how important it is for them to be moral in a personal sense. Some may consider their morality to be central to their self-identities, whereas others may consider it to be peripheral“ (ebd.).

14 Umgekehrt liegt das Begehen von schwereren Delikten, wie Garz (1999, S. 384) betont, den meisten Personen unabhängig von der Stufenhöhe fern: Man benötigt dafür keine komplexe moralische Urteilskompetenz.

Zentral für die Regulation des moralisch relevanten Handelns erscheint somit der Aufbau der moralischen Motivation, d.h. der Prozess, sich die (bereits bekannten) moralischen Normen auch persönlich wichtig zu machen. Kohlberg und Candee hatten mit den „Verantwortlichkeitsurteilen“, die sie als „Willensentscheidungen“ (1984, S. 402) verstehen, etwas Ähnliches im Sinne. Sie stimmen mit Blasi (1983) überein, dass Verantwortlichkeitsurteile auf die Organisation des Selbst bezogen sind und für die Ausführung der Handlung wichtig sind. Damit nähert sich Kohlberg Piaget an, der den Willen als zentrale regulierende Instanz im Bereich der moralischen Gefühle ansieht (Piaget 1954, S. 107 ff.). Die Untersuchungen von Blasi (1983, 1993), Colby/Damon (1993, 1995), Nunner-Winkler (1993, 1996) und vielen anderen sprechen dafür, dass für moralisches Handeln weniger interindividuelle Differenzen im *Moralverständnis* als vielmehr Differenzen in der moralischen *Motivation* oder in der Organisation des moralischen *Selbst* von Bedeutung sind. Auch wenn moralische Aspekte wohl für nahezu alle Menschen eine Rolle spielen, unterscheiden sie sich doch stark in Art und Ausmaß der Selbstbindung an moralische Werte. Auch die Befunde zu Kohlbergs „Moraltypen“ zeigen, dass für das Handeln die moralische Orientierung (Typ B) wichtiger ist als die Stufenhöhe.

Aber auch das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau ist von Bedeutung, weil sich hierin die sozialkognitiven und soziomoralischen Basiskompetenzen des moralischen Urteils abbilden. Fortgeschrittenere Stufen ermöglichen es, moralische Normen, Situationen und Zusammenhänge sowie die Folgen des eigenen Handelns angemessener zu verstehen. Eine gering ausgebildete Struktur des moralischen Urteils kann dagegen zu Fehleinschätzungen und zu einem unangemessenen Verständnis der eigenen Verantwortung führen. Sicherlich bedarf es zur Bewertung der meisten *interpersonalen* Konflikte keines postkonventionellen Urteils (Döbert 1986), die Urteilsfähigkeit der Stufe 3 dürfte hier notwendig sein, aber auch ausreichen. Je komplexer die Situation, desto wichtiger wird jedoch eine komplexe Urteilskompetenz. Zudem ist der Aufbau moralischer Motivation und eines moralischen Selbst zwar nicht direkt an die Stufenstruktur gebunden, aber auch nicht unabhängig davon. Allerdings gibt es hier kontroverse Positionen. Während Nunner-Winkler (1993, 1996) den Aufbau moralischer Motivation als weitgehend unabhängig von der Urteilskompetenz konzipiert, sehen Kohlberg, Keller/Edelstein (1986, 1993) und Eckensberger (1998) das Erreichen der Stufe 3 bzw. des interpersonal-autonomen Niveaus als zentralen Schritt innerhalb der Moralentwicklung an.

Dass der Aufbau eines moralischen Selbst auch eine wichtige kognitiv-strukturelle Grundlage hat, zeigen die Arbeiten zum sozialen Verstehen (Selman 1980) und zum Verstehen des Selbst (Damon 1984; Damon/Hart 1988). Eine Beziehung zwischen dem Selbstkonzept und Delinquenz ist in der kriminologischen Forschung von Reckless (et al. 1956, 1957) und Nachfolgern fast ausschließlich im Hinblick auf die affektive Seite des

Selbstkonzepts, die positive oder negative Selbsteinschätzung, untersucht worden. Die Befunde sind hier allerdings widersprüchlich (Trautner 1979). Viele Studien sprechen für ein negatives Selbstkonzept von Straftätern, andere zeigen keine Differenzen zu nicht-straffälligen Personen, einige Resultate sprechen sogar für eine besonders positive Selbsteinschätzung (ebd.; Baumeister et al. 1996; Baumeister 1998). Damon (1984) zielt mit seinen Arbeiten dagegen nicht auf die affektive, sondern auf die kognitiv-strukturelle Seite des Selbstkonzeptes. Damon und Hart (1988) zeigen, dass jugendliche Straffällige häufig deutliche Entwicklungsverzögerungen im Selbstkonzept aufweisen. Das betrifft in erster Linie das weitgehende Fehlen einer Zukunftsperspektive und des Selbst als agency:

„The developmental delay is most evident in an understanding of the self over time and agency ... It appears that the adolescent with a conduct disorder, unlike his nondelinquent peers, is not concerned about the future self's appeal to others ... Because the self's future attractiveness to others is not of central importance, the adolescent with a conduct disorder feels few inhibitions about the typical delinquent behaviors that inevitably result in social estrangement. As a consequence, such an adolescent acts in ways that result in social and legal difficulties“ (ebd., 155).

Diese Befunde zeigen, dass viele jugendliche Straffällige deutliche Beschränkungen im Selbstkonzept aufweisen: in der Verankerung der agency in sozialen Beziehungen sowie in einer temporalen Perspektive. Die Ergebnisse sprechen auch dafür, dass für solche Jugendlichen Moral und Selbst relativ unverbunden bleiben. Eine *moralische* Selbstreflexion und Selbstbewertung im Sinne von Eckensbergers dritter Handlungsebene oder Frankfurts „second-order desires“ erscheint kaum möglich. Diese Deutung wird auch durch zahlreiche kriminologische Befunde gestützt, die mehrfach straffälligen Jugendlichen eine geringe Zukunftsorientierung und eine geringe Selbstkontrolle zuschreiben (Gottfredson/Hirschi 1990; Kaiser 1993; vgl. auch Brumlik 1998a). Kurzfristige Bedürfnisbefriedigungen dominieren, Langzeitfolgen werden dagegen kaum berücksichtigt.

In der viel diskutierten „allgemeinen Kriminalitätstheorie“ von Gottfredson und Hirschi (1990) ist die geringe Selbstkontrolle – als ein in der Sozialisation erworbenes, stabiles Persönlichkeitsmerkmal – sogar die quasi alles erklärende Variable für Kriminalität und andere Abweichungen. In diesem Modell wird die geringe Selbstkontrolle verabsolutiert, es ignoriert die von Damon beschriebenen Entwicklungsprozesse und ist insgesamt von „geradezu atemberaubender Vereinfachung“ (Kunz 2001, S. 213). Allerdings ist das empirische Phänomen nicht völlig von der Hand zu weisen. Im Gegensatz zu Frankfurts Modell scheinen viele delinquente Jugendliche keinen ausgeprägten Willen zweiter Ordnung ausgebildet zu haben, sie scheinen ihr Verhalten häufig eher zufällig und gerade nicht im Einklang mit Zielen zu lenken, die ihnen wichtig sind. Gibt es keine Zukunftsorientierung, keine

biographische Planung und eine geringe Verankerung des Selbst in sozialen Beziehungen, dann besteht auch wenig Grund, aktuelle Handlungsimpulse zu kontrollieren und späteren Belohnungen oder gar moralischen Erwägungen unterzuordnen. Insofern ist Delinquenz hier auch Ausdruck von Problemen der Selbst- bzw. Identitätsentwicklung.

3.2.4 Moralische Ambivalenz und die Neutralisierung moralischer Normen

Kohlberg sagt zu der Art, wie moralische Urteile die Delinquenz beeinflussen, im Grunde wenig aus. Der Ansatz beschränkt sich weitgehend auf Ableitungen von der Stufenstruktur. Kennzeichnend für die handlungstheoretisch wenig überzeugende Position ist der Rekurs auf einen technischen Begriff. Das konventionelle Urteilen wird als „insulator“ (Kohlberg 1978, S. 214) gegenüber Delinquenz bezeichnet. Der Begriff „Isolierer“ suggeriert einen Automatismus, gemeint ist dies wohl im Sinne einer hohen Kontrollfähigkeit; der Begriff sagt jedoch nichts darüber aus, *wie* moralische Urteile delinquente Handlungsimpulse kontrollieren können. Überzeugender ist die Bezugnahme auf Rationalisierungsstrategien, mit denen moralische Anforderungen ignoriert oder außer Kraft gesetzt werden. Diese Strategien variieren für Kohlberg stufenspezifisch, er nimmt an, dass das moralische Urteil auf niedrigeren Stufen leichter rationalisiert werden kann. Kohlberg hat die Funktion von Rationalisierungsstrategien für delinquentes Handeln nicht weiter ausgearbeitet, er greift jedoch in seiner Deutung der Anomietheorie darauf zurück.

Soziale Ungleichheit und die Ablehnung moralischer Normen

Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 317 f.) zufolge können individuelle Belastungen durch eine niedrige soziale Position bei *konventionell* urteilenden Personen eine starke Relativierung der moralischen Normen zur Folge haben (vgl. Kap. 3.1.2). Diese Annahme ist insofern überraschend, als die Autoren hier ihre strukturtheoretische Argumentation modifizieren. Denn bislang wurde die konventionelle Urteilsstruktur als eine Kontrollfähigkeit gegenüber Delinquenz konzipiert. Sie soll „isolierend“ wirken, es sei denn, es lägen starke intrapsychische und situationale Zwänge vor. Nun lässt sich auch die allgemeine sozialstrukturelle Benachteiligung als ein vergleichbarer Zwang verstehen – das Argument geht jedoch noch in eine andere Richtung. Denn der von Kohlberg diagnostizierte Konflikt zwischen der Tendenz konventioneller Personen zur Konformität und ihrer Kompetenz, die Diskrepanzen ihrer sozialen Position wahrzunehmen, führt nicht zu einer *punktuellen* Schwächung der Widerstandsfähigkeit, sondern zu einer *grundlegenden* Wendung gegen konventionelle Normen:

„The stage 3 notions of fairness, trust and cooperation would be sorely disillusioned and frustrated, leading perhaps to extreme anger, or what

Cohen (1955) calls a 'reaction formation' against conventional norms" (ebd.).

Die „Reaktionsbildung“ impliziert, dass moralische Normen nicht nur situativ außer Kraft gesetzt, sondern grundsätzlich in Frage gestellt werden. Diese Interpretation schränkt die Relevanz der Urteils*kompetenz* stark ein und lenkt den Blick auf die sozialen Bedingungen der moralischen Sozialisation, die auch die *motivationale* Dimension der Moral betreffen: die subjektive Akzeptanz bzw. Verbindlichkeit moralischer Normen. Die Argumentation Kohlbergs kann jedoch nicht auf allgemeine sozialstrukturelle Zwänge beschränkt werden, sondern lässt sich auch auf soziale Lernprozesse übertragen, etwa auf den Erwerb abweichender Orientierungen und Verhaltensmuster in einem delinquenten sozialen Umfeld. Der Einfluss delinquenten Kontakte ist einer der am meisten gesicherten Befunde der Kriminologie (Kaiser 1993; Kunz 2001) und ist zentraler Bestandteil verschiedener theoretischer Ansätze.

So betonen die *Theorien des differentiellen Lernens* das Erlernen von abweichenden Verhaltensmustern, Motiven und Einstellungen in der sozialen Interaktion (Sutherland 1956; Cressey 1960): Je mehr delinquente Kontakte – gemessen an ihrer Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität – konforme Kontakte überwiegen, desto mehr werden delinquente Einstellungen und Verhaltensweisen die Folge sein. Die *Subkulturtheorie* ist radikaler: Sie geht von sozialstrukturellen Statusdifferenzen und gesellschaftlichen Normenkonflikten aus. Die Pointe ist hier, dass in bestimmten Gruppen oder Subsystemen ein von der Mehrheitsgesellschaft abweichendes, teilweise entgegengesetztes (Cohen 1955) oder eigenständiges Normensystem (Miller 1958) existiert, so dass viele Straftaten gemessen an diesen Normen konform sind (vgl. Lamnek 1979, S. 142 ff.). Mitglieder solcher Subkulturen akzeptieren die Normen der Dominanzkultur demnach nicht oder nur begrenzt, ja mehr noch: Die allgemein geteilten moralischen Normen, deren Akzeptanz Kohlberg spätestens auf Stufe 3 unterstellt, gibt es demnach gar nicht. Moral ist relativ, sie ist nicht nur von Kultur zu Kultur, sondern auch innerhalb einer Kultur oder Gesellschaft verschieden.

Überraschend ist, dass Kohlberg und Mitarbeiter in ihrer Argumentation zwar an Cohens Idee der Reaktionsbildung anschließen, aber nicht an die viel diskutierte Theorie von Sykes und Matza (1957), die ja gerade aus der Kritik an Cohens Ansatz entwickelt wurde und deren Kern die kriminologisch und moralpsychologisch bedeutsame Rationalisierung sozialer Normen durch „Techniken der Neutralisierung“ ist. Nach der Darstellung dieses und weiterer Ansätze zu Strategien der Verantwortungsabwehr werde ich noch einmal auf Kohlbergs Sichtweise von Rationalisierungsstrategien zurückkommen, insbesondere auf das Konzept der „Quasi-Verpflichtungen“, das einige Annahmen zum Verhältnis von Moralstufe und Rationalisierung enthält.

Strategien der Verantwortungsabwehr: Neutralisierungen, Rechtfertigungen und Entschuldigungen

Sykes und Matza (1957) haben die einflussreiche Arbeit von Cohen (1955) über jugendliche Subkulturen kritisiert. Ihr zentraler Kritikpunkt ist, dass Cohen von einem System abweichender, der Gesellschaft entgegen gesetzter Normen und Werte in den Jugendgangs ausgeht und „delinquentes Verhalten als Wirkung einer Reihe abweichender Werte und Normen“ (ebd., S. 361) beschreibt. Sykes und Matza gehen dagegen von einer Ambivalenz in der Wertorientierung der Delinquenten aus. Danach teilen diese das Werte- und Normensystem im Allgemeinen weitgehend, dies zeige sich u.a. an Schuldgefühlen und an der Anerkennung der „moralischen Richtigkeit“ (ebd., S. 362) vieler Gesetze. Entscheidend für die „anscheinend paradoxe Tatsache“ (ebd., S. 364), dass diese Jugendlichen trotzdem delinquent handelten, seien Rechtfertigungen dieser Handlungen:

„Diese Rechtfertigungen werden im allgemeinen als Rationalisierungen bezeichnet. Man sagt, sie folgen abweichendem Verhalten und schützen das Individuum vor Selbstvorwürfen und Vorwürfen anderer nach der Tat. Aber es gibt auch Grund zur Annahme, daß sie abweichendem Verhalten vorausgehen und (es) ermöglichen ... Mißbilligung, die von internalisierten Normen und von anderen in der sozialen Umwelt, die sich konform verhalten, kommt, wird im voraus neutralisiert, zurückgewiesen oder abgewehrt. Soziale Kontrollen ... werden unwirksam gemacht, und das Individuum kann ohne ernsthaften Schaden an seinem Selbstbild delinquent werden“ (ebd., S. 365).

Sykes und Matza postulieren, dass Jugendliche vor allem durch das Lernen von Rechtfertigungsstrategien bzw. „Techniken der Neutralisierung“ (ebd., S. 366) delinquent würden und nicht so sehr durch das Lernen moralischer Werte oder Einstellungen, die im Gegensatz zu denen der herrschenden Gesellschaft stehen. Die Autoren nennen fünf grundlegende Typen solcher Techniken (ebd., S. 366 ff.):

- 1) *Die Ablehnung von Verantwortung (denial of responsibility)*: Hier geht es um die Verwendung von Strategien, mit denen der Akteur die Verantwortung für die Taten von sich abwehrt und auf Kräfte außerhalb seiner Kontrolle verweist: auf eine schwierige Kindheit, schlechte Freunde, die Umstände der Tat etc. Generell entwickle der Delinquent eine „Billardball-Konzeption von sich, in der er sich hilflos in neue Situationen getrieben sieht“ (ebd.). Er sehe sich mehr als getriebene denn als handelnde Person. Sykes und Matza lassen es offen, ob es sich hier eher um eine starke Entfremdung vom Selbst oder um das Lernen entlastender kultureller Konstruktionen handelt.
- 2) *Die Verneinung des Unrechts (denial of injury)*: In Anknüpfung an die Unterscheidung zwischen *mala in se* und *mala prohibita* geht es hier um die Verneinung oder Relativierung der Schlechtigkeit der Hand-

lung. Zwar wird gesehen, dass die Tat gegen das Gesetz verstößt und nicht richtig ist, bestritten wird jedoch, dass sie wirklich schlimm ist oder einen großen Schaden anrichtet. So können etwa Vandalismus, Diebstahl oder Kämpfe zwischen Gangs entsprechend (um)definiert werden.

- 3) *Die Ablehnung des Opfers (denial of the victim)*: Auch wenn die Verantwortung für die Tat anerkannt und eine Schädigung gesehen wird, kann das Unrecht dadurch bestritten werden, dass die Tat als eine Form gerechter Strafe oder Rache angesehen wird. Das Opfer wird in eine Person verwandelt, die es *verdient* hat. Hier wird die Tat also gerechtfertigt: Das Opfer ist schuld.
- 4) *Die Verdammung der Verdammenden (condemnation of the condemners)*: Mit dieser Strategie wird die Aufmerksamkeit von der Tat des Delinquenten auf die Verfolger oder Ankläger verschoben. Deren Motive und Charakter werden in Frage gestellt. Da alle Sünder sind, erscheinen die eigenen Taten in einem milderen Licht.
- 5) *Die Berufung auf höhere Instanzen (appeal to higher loyalties)*: Hier beruft sich der Akteur darauf, dass er die Tat nicht für sich, sondern für andere getan hat: für Freunde, die Familie, die Gruppe etc. Tatsächlich kann sich der Akteur hier in einem „Konflikt zwischen partikularistischen und universalistischen Forderungen“ (ebd., 369) befinden, bspw. zwischen den Normen des Gesetzes und den Ansprüchen der Freundschaft. Hier werden die allgemeinen Normen nicht unbedingt abgelehnt, sondern anderen Normen der Vorzug gegeben.

Das Lernen dieser Rechtfertigungsstrategien ist nach Sykes und Matza eine wichtige Voraussetzung für die Minderung der Wirksamkeit sozialer Normen und Kontrollen. Wenngleich diese Strategien nicht immer notwendig sind, „liegen sie einem großen Teil delinquenten Verhaltens zugrunde“ (ebd., S. 371).

Eine weitere systematische Differenzierung von Strategien der Verantwortungsabwehr haben Scott und Lyman (1968) vorgelegt. Sie bezeichnen solche Strategien als „accounts“ bzw. „praktische Erklärungen“. Der englische Begriff umschreibt präziser als die deutsche Übersetzung, dass es hier darum geht, Rechenschaft über Handlungen abzulegen. Unter *accounts* verstehen die Autoren „Äußerungen, die getan werden, um unpassendes Verhalten zu erklären und die Kluft zwischen Handlungen und Erwartungen zu überbrücken“ (ebd., S. 73). Scott und Lyman unterscheiden zwei grundlegende Formen praktischer Erklärungen: Rechtfertigungen (*justifications*) und Entschuldigungen (*excuses*):

„*Rechtfertigungen* sind praktische Erklärungen, in denen man die Verantwortung für die fragliche Handlung übernimmt, die dieser Handlung zugeschriebene negative Eigenschaft jedoch bestreitet ... *Entschuldigungen* ...“

gen sind praktische Erklärungen, in denen man eingesteht, daß die fragliche Handlung schlecht, falsch oder unangemessen ist, die volle Verantwortlichkeit jedoch bestreitet“ (ebd., S. 75).

Bei beiden Formen praktischer Erklärungen geht es um Verantwortungsabwehr, in beiden Fällen wird das Unrecht des Tuns relativiert. Die entscheidende Differenz liegt in der Art der Verantwortungsabwehr: *Entschuldigungen* bestreiten – juristisch gesprochen – nicht das *objektive*, sondern das *personale* Unrecht. Das heißt, die Handlung wird zwar als schlecht oder falsch beurteilt, jedoch wird ihre Intentionalität und Kontrollierbarkeit und damit die persönliche Verantwortung geleugnet oder relativiert. Die Berufung auf Unfälle und Unzulänglichkeit, auf Unzurechnungsfähigkeit (Drogen, Alkohol o.ä.) und Nicht-Wissen, auf innere und äußere Zwänge (Schicksalskräfte, biologische Triebe, Gruppendruck, Befehlsnotstand) sind Beispiele für Entschuldigungen (Scott/Lyman 1968, S. 76 ff.; vgl. auch Keller 1984).

Rechtfertigungen dagegen bestreiten nicht die Intentionalität und Kontrollierbarkeit der Handlung, damit wird die Verantwortung für sie (eigentlich) voll übernommen, geleugnet oder relativiert wird hier jedoch das objektive Unrecht des Tuns. Rechtfertigungen behaupten, „daß die besonderen Umstände gerade diese Handlung zuließen oder sogar forderten“ (Scott/Lyman 1968, S. 82). Die Berufung auf Notwehr ist das vielleicht prominenteste Beispiel, das sogar rechtlich geschützt ist. Auch die meisten der von Sykes und Matza geschilderten Techniken der Neutralisierung sind Rechtfertigungen, nur die erste Strategie (Ablehnung von Verantwortung) ist eine Entschuldigung. Bei vielen hier genannten Beispielen handelt es sich allerdings nicht um eine Rechtfertigung im starken Sinne, d.h. eine Handlung wird meistens nicht als *moralisch* richtig beurteilt, sondern die Fragwürdigkeit einer Handlung wird eingeräumt, aber ihre Zulässigkeit betont (Keller 1984, S. 262). Solche Handlungen erscheinen dann nicht als moralisch richtig (wie die Notwehr), sondern als akzeptabel oder wenig verwerflich.

Während es bei der Entschuldigung also ein Unrecht gibt, aber keinen Schuldigen – der Akteur verschwindet bzw. wird umdefiniert –, gibt es bei der Rechtfertigung zwar einen Akteur, aber kein Unrecht – hier wird die Handlung umdefiniert (Döbert/Nunner-Winkler 1978). Eine weitere, extreme Strategie der Verantwortungsabwehr, die weder von Sykes/Matza noch von Scott/Lyman genannt wird, ist die *Verleugnung* einer Handlung. Hier bestreitet der Akteur, dass er die fragliche (oder eine ähnliche) Handlung überhaupt getan hat. Bei der Verleugnung verschwinden sowohl der Akteur als auch die Handlung. Es gibt überhaupt keine Tat, die gerechtfertigt oder entschuldigt werden müsste, daher stellt sich aus Sicht des Akteurs auch nicht die Frage der Verantwortung. Implizit oder explizit reklamiert er sich als Opfer eines Justizirrtums oder einer falschen Anklage.

Empirische Befunde zur Neutralisierung:

Die Relevanz solcher Rationalisierungsstrategien für das *moralische Urteilen* ist evident, aber auch für *Delinquenz* gilt die Relevanz der Techniken der Neutralisierung in der kriminologischen Literatur als „empirisch gut gesichert“ (Walter 1995, S. 29). Zahlreiche Belege finden sich in den Arbeiten von Ball (1968), Priest/McGrath (1970), Austin (1977), Egg/Sponsel (1978), Radosevich/Krohn (1981), Kiefl/Lamnek (1983), Stenger (1985), Amelang/Schahn/Kohlmann (1988), Gibbs (1991), Agnew (1994), Shields/Whitehall (1994), Keller (1996b) und Bybee/Merisca/Velasco (1998).

Einige positive Befunde werden von Shields und Whitehall (1994) ausführlich diskutiert. Sie bemängeln, dass die Neutralisierungen in diesen Studien mit einer Ausnahme nur mit bereits begangenen Taten und nicht mit späterem Handeln in Beziehung gesetzt wurden. In ihrer umfangreichen Studie konnten die Autoren dagegen sowohl Differenzen zwischen Straftätern und der Kontrollgruppe aufzeigen als auch eine Beziehung zwischen Neutralisierung und Rückfälligkeit. Demnach verwandten straffällige Probanden deutlich mehr Neutralisierungen als nicht-straffällige in der Bewertung von Delikten. Beurteilt wurden jeweils vier fiktive Szenarien, in denen die Protagonisten einen Ladendiebstahl, einen Einbruch, eine schwere Körperverletzung und einen bewaffneten Raub begingen. Die 50 von 116 Delinquenten, die innerhalb eines Jahres rückfällig wurden, verwandten signifikant mehr Neutralisierungen. Nicht bestätigen ließ sich ihre Hypothese, dass eine Beziehung zwischen dem Delikttyp und dem Typ der Neutralisierung besteht: *Bestimmte* Taten gehen demnach nicht mit *bestimmten* Rationalisierungsstrategien einher.

Der letzte Befund zeigt sich auch in einer Untersuchung von Amelang, Schahn und Kohlmann (1988). Den Probanden (n=187) wurden hier insgesamt zehn Kurzgeschichten mit unterschiedlichen Delikten und jeweils sechs Stellungnahmen dazu vorgelegt: Ein Statement war konform (z. B. „müsste angezeigt werden“), die anderen repräsentierten die fünf verschiedenen Techniken der Neutralisierung. Die Probanden sollten den Grad ihrer Zustimmung oder Ablehnung zu diesen sechs Stellungnahmen abgeben. Auch in dieser Studie konnten die verschiedenen Strategien weder mit der Art noch der Schwere der Delikte in Zusammenhang gebracht werden. Alle Resultate sprachen „für die Annahme eines einzigen, globalen Neutralisierungsfaktors“ (ebd., S. 178). Inhaftierte Probanden wiesen deutlich höhere Werte auf als Nicht-Inhaftierte, auch innerhalb der Gruppen gab es signifikante Zusammenhänge zwischen Neutralisation und Delinquenzbelastung (registriert oder selbst berichtet). Dabei war – wie in den Studien von Ball (1968), Austin (1977) und Egg/Sponsel (1978) – die Neutralisierung umso höher, je schwerer die Delikte waren. Die Autoren erklären dies damit, dass leichtere Straftaten von der Gesellschaft weniger stark missbilligt würden, entsprechende Strategien daher weniger notwendig seien.

Kiefl und Lamnek (1983) haben die Deliktbewertung jugendlicher Straffälliger und den Einfluss von offiziellen Sanktionen untersucht. Sie zeigen, dass zunehmende Delinquenz auch ohne Bestrafung zu einer Bagatellisierung bzw. milderer Bewertung der erfragten Vergehen führt, die von Schwarzfahren bis zu Raub und gefährlicher Körperverletzung reichen. Die Autoren sprechen bei Wiederholungstätern von einem „Gewöhnungseffekt“ (ebd., S. 25). Eine mehrfache Bestrafung scheint die Verharmlosung von Delikten noch zu verstärken.

In einer Untersuchung über Neutralisierung und Gewalt konnte sich Agnew (1994) auf repräsentative Längsschnittdaten („National Youth Survey“ in den USA) mit über 1600 Jugendlichen stützen. Die Studie liefert einen deutlichen Beleg sowohl für die allgemeine Akzeptanz grundlegender sozialer Normen als auch für den Einfluss von Neutralisierungen auf *spätere* delinquente Handlungen. Neutralisierungen werden demnach nicht nur als spätere Rechtfertigung verwandt, wie einige Kritiker der Theorie unterstellen. Die Längsschnittdaten zeigen zudem, dass Neutralisierungen den größten Effekt haben bei Personen mit delinquenten Peers und bei Personen, die Gewalt im Allgemeinen ablehnen (ebd., S. 573). Erst in diesem Fall sind solche Strategien überhaupt notwendig. Auch wenn diese Untersuchung vorwiegend auf Gewalt unter Jugendlichen gerichtet ist, liefert sie einen der stärksten empirischen Belege für den Ansatz von Sykes und Matza.

Strategien der Rationalisierung spielen also offenkundig eine wichtige Rolle sowohl für die retrospektive Begründung als auch für die Ermöglichung von Straftaten. Ihre wichtigste Funktion liegt wohl darin, dass sie interne und externe Sanktionen, d.h. Schuldgefühle und soziale Missbilligung, verhindern oder minimieren und es dadurch ermöglichen, das eigene Selbstbild und die sozialen Beziehungen aufrecht zu erhalten. Eindeutig belegt ist, dass mit zunehmender Schwere und Häufigkeit der Delikte auch die Neutralisierungen zunehmen, dagegen sind die verschiedenen Typen oder Strategien zwar analytisch unterscheidbar, sie scheinen für sich genommen jedoch wenig erklärende oder prognostische Kraft zu besitzen. Allerdings sind Entschuldigungen offenbar sozial akzeptierter als Rechtfertigungen (Snyder/Higgins 1988; Keller 1996b), vermutlich weil hier nicht die Verwerflichkeit der Handlung, sondern nur ihre Kontrollierbarkeit oder Intentionalität bestritten wird.

Gewährleisten Entschuldigungen also eher die soziale Anerkennung und den Erhalt sozialer Beziehungen, so scheint es für die Identitätsstabilisierung gerade umgekehrt zu sein. Rechtfertigungen sind *offensive*, Entschuldigungen eher *defensive* Strategien (Stenger 1985). Mit letzteren wird die negative soziale Bewertung der Handlung und damit – im Falle kriminellen Handelns – auch die negative Fremdzuschreibung tendenziell übernommen, bei der Rechtfertigung dagegen wird die negative Bewertung der Handlung bestritten und damit auch das Etikett als Krimineller eher zurückgewiesen.

Sie ist insofern eine „aktive Gegendefinition“ (ebd., S. 44) und daher, Stenger zufolge, für die Herstellung oder Aufrechterhaltung positiver Identität besser geeignet. Dies dürfte zwar auch stark von der Art des Delikts und der Art der Neutralisierung abhängen, insgesamt jedoch wird deutlich, dass Entschuldigungen (offenbar mit Erfolg) eher auf die soziale Akzeptanz zielen, während Rechtfertigungen eher offensive Behauptungen des Selbst darstellen, welche die persönliche Identität bewahren, aber die soziale Anerkennung eher gefährden. Bybee, Merisca und Velasco (1998, S. 203 ff.) zeigen allerdings, dass der Gebrauch von Strategien der Rechtfertigung und der Entschuldigung hoch miteinander korreliert. Von vielen Akteuren werden offenbar Strategien beider Art verwandt.

Stufe und Rationalisierungen: das Konzept der „Quasi-Verpflichtungen“

Wie hängen Strategien der Verantwortungsabwehr und moralisches Urteilen zusammen? Wie konzipiert Kohlberg die Rolle von Rationalisierungen in seiner Theorie? Er diskutiert Strategien der Rationalisierung meist im Zusammenhang mit sog. „Quasi-Verpflichtungen“. So spricht er davon, dass Rationalisierungen „by means of quasi-obligations“ (Jennings/Kilkeny/Kohlberg 1983, S. 316) erfolgen können. Kohlberg und Candee definieren diese wie folgt:

„Quasi-Verpflichtungen sind moralische Begründungen, die durch Strukturen der Urteilsstufen generiert werden; es sind Gründe, die unter bestimmten Bedingungen wirklich moralisch sind, die sich jedoch unter Gerechtigkeitserwägungen in der spezifischen Situation ausschließen lassen“ (1984, S. 423).

Für Kohlberg sind die Quasi-Verpflichtungen direkt mit den Stufen verknüpft. Je niedriger die Stufe, desto leichter ist diese Art der Rationalisierung. Mit höheren Stufen nehmen die Quasi-Verpflichtungen dagegen immer mehr ab, auf Stufe 5 spielen sie schließlich (fast) keine Rolle mehr (ebd., S. 409, 425). Diese Stufenlogik überzeugt für das präkonventionelle Denken nicht. Die angeführten Beispiele beziehen sich auch fast ausschließlich auf die Stufen 3 und 4. Für Quasi-Verpflichtungen auf den Stufen 1 und 2 gibt es offenbar kaum Belege. Dies ist wenig überraschend: Da moralische Verpflichtungen auf präkonventionellem Niveau für Kohlberg generell eine geringe Rolle spielen, kann in dieser Logik auch den Quasi-Verpflichtungen – die als *verpflichtend*, aber moraltheoretisch *unangemessen* angesehen werden – keine große Bedeutung zukommen. Es wird deutlich, dass dieses Konzept nur einen kleinen Ausschnitt der Rationalisierungsstrategien repräsentiert. Es umfasst nur jene Rechtfertigungen, in denen der Akteur tatsächlich einen Normenkonflikt verspürt und sich für die – aus der Perspektive der Gerechtigkeitstheorie – falsche bzw. untergeordnete Verpflichtung entscheidet.

Eine direkte Beziehung besteht hier zur fünften Technik der Neutralisierung, der Berufung auf höhere Loyalitäten. Sykes und Matza haben diese Strategie unter dem Gesichtspunkt eines Konfliktes zwischen partikularistischen und universalistischen Forderungen diskutiert. In diesem Sinne lassen sich auch viele Quasi-Verpflichtungen des konventionellen Niveaus verstehen, die Kohlberg und Candee (1984) anführen. Sie nennen vor allem die Loyalität gegenüber Freunden, der Gruppe, dem Staat oder dem Gesetz. Das Massaker von My Lai durch Soldaten der USA im Vietnamkrieg erklären sie u.a. mit der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber Vorgesetzten, das Verhalten vieler Personen im Milgram-Experiment als Verpflichtung gegenüber den Erwartungen des Untersuchungsleiters (ebd., S. 467 ff.). Das Verhalten der Beteiligten an der Watergate-Affäre verstehen sie als Loyalität gegenüber dem Präsidenten oder gegenüber übergeordneten Ideen wie der „nationalen Sicherheit“ (ebd., S. 478 ff.). Solche Quasi-Verpflichtungen sehen Kohlberg und Candee als typisch für das Urteilen der Stufen 3 und 4 an. Auf postkonventionellem Niveau seien solche Handlungen dagegen nicht oder nur schwer zu rechtfertigen.

Auch wenn diese Beispiele für Jugenddelinquenz nicht typisch sind, lassen sich unschwer einige Bezüge herstellen. Dies gilt vor allem für die starke Orientierung an der Gruppenloyalität, die jedoch nicht nur für strafrechtlich registrierte Personen charakteristisch sein dürfte. Generell beinhaltet das Denken der Stufe 3 eher eine Verpflichtung gegenüber interpersonellen Erwartungen als gegenüber transpersonalen Institutionen oder Regelsystemen wie dem Staat, der Gesellschaft oder dem Recht. Diese Sichtweise stimmt mit empirischen Befunden überein, wonach informelle soziale Normen und Reaktionen für die *Verhaltenskonformität* große Bedeutung haben (Kaiser 1993, S. 144 f.). Vice versa zeigen aber auch zahlreiche Untersuchungen, dass Gruppennormen eine wichtige Rolle für Delinquenz spielen. Gruppennormen und interpersonale Loyalitäten können allgemeine soziale Normen sicherlich teilweise überlagern oder außer Kraft setzen.

Die Relevanz der interpersonellen Loyalität lässt sich aber nicht auf das Denken der Stufe 3 beschränken. Grundsätzlich erscheint es fraglich, ob höherstufige Verpflichtungen – wie in Kohlbergs Theorie unterstellt – als subjektiv verbindlicher empfunden werden. Für diese Frage sind Fälle interessant, in denen Verpflichtungen aus dem öffentlichen Raum und aus dem sozialen Nahbereich kollidieren. Denkbar ist, dass gerade Verpflichtungen und Erwartungen im Kontext von Freundschaft und Familie oftmals motivational stärker sind als die abstrakteren, eher anonymen transpersonalen Verpflichtungen. Im Konfliktfall behalten erstere vermutlich häufig die Oberhand, weil sie fest in persönlichen Beziehungen, Erwartungen und Abhängigkeiten verankert sind. Diese alltäglichen interpersonellen Erwartungen sind allerdings nicht nur moralischer Art.

Delinquente Identität versus moralische Ambivalenz

Moralische Urteile und die Verwendung von Strategien der Verantwortungsabwehr setzen zumindest die partielle Akzeptanz moralischer Normen voraus (Opp 1974; Keller 1984; Amelang/Schahn/Kohlmann 1988).¹⁵ Überhaupt nicht akzeptierte Normen müssen nicht neutralisiert werden. Wie oben erwähnt, postulieren Theorien der Subkultur die Ablehnung konventioneller und die Orientierung an abweichenden Normen (vgl. Lamnek 1979). Eine delinquente Identität wird Straftätern auch in anderen Ansätzen unterstellt. Im „Labeling Approach“ ist sie Folge internalisierter sozialer Etikettierungen als „Krimineller“ (Becker 1963; Lemert 1967). Für Emler (1984) ist sie Teil einer Strategie des „reputation management“. In Abgrenzung von Cohen (1955) betonen Sykes und Matza die grundlegende Verankerung des Delinquenten im konventionellen Normensystem, er kann zwar gegen diese Normen verstoßen, aber er kann sie nicht völlig ablehnen:

„Es spielt keine Rolle, wie tief er in die Delinquenz verstrickt sein mag ... er kann der Verurteilung seines abweichenden Verhaltens nicht entgehen. Irgendwie muß den Forderungen nach Konformität begegnet und irgendwie müssen sie beantwortet werden; sie können nicht als Teil eines fremden Systems von Werten und Normen ignoriert werden“ (1957, S. 364).

Dies steht in scharfem Kontrast zu Cohens Ansatz, zumindest in dessen üblicher Lesart. Cohen selbst hat allerdings in einer Replik den Thesen von Sykes und Matza weitgehend zugestimmt und die Übereinstimmung mit seinem Ansatz betont (Cohen/Short 1958). Eine seiner zentralen Hypothesen seines Buches sei die Annahme, „daß der delinquente Jugendliche allgemein das anerkannte Wertsystem akzeptiert hat, deshalb gegenüber seinem delinquenten Verhalten äußerst ambivalent ist und fortlaufend mit den Ansprüchen des offiziellen Wertsystems im Kampf steht“ (ebd., S. 374).

Allerdings trifft diese Deutung kaum den Tenor seines Buches, denn dort betont Cohen (1955) zwar auch die partielle Akzeptanz der Werte der Mittelschicht, zumindest in der wichtigsten, der „negativistischen“ Subkultur kommt es dann jedoch zu einer völligen Ablehnung dieser Werte. Die Reaktionsbildung führe zu einer „irrationalen“, ‚böartigen‘, ‚verantwortungslosen‘ Feindschaft gegen den Feind innerhalb und außerhalb der eigenen Tore: gegen die Normen der dominanten Mittelklasse“ (zitiert nach Cohen/Short 1958, S. 374). Man kann die These der Reaktionsbildung dahingehend interpretieren, dass das Selbst unter bestimmten sozialen Bedingungen eine abweichende oder delinquente Identität aufbaut; das heißt, ein Selbstverständnis, das sich in zunehmender Abgrenzung zur Gesellschaft definiert und zentrale soziale Normen ablehnt. Cohen beschreibt die Reak-

¹⁵ Es sei denn, sie werden rein strategisch verwandt, etwa um negative Konsequenzen zu vermeiden.

tionsbildung vor allem als Folge sozialstruktureller Zwänge, die Ablehnung der Normen erscheint hier als Anpassungsreaktion auf massive Statusprobleme (vgl. Lamnek 1979, S. 156 ff.).

Lemert (1967), einer der führenden Vertreter des labeling approach, hat ein Modell der Entstehung sekundärer Devianz vorgestellt, in dem eine delinquente Identität aus einem wechselseitigen Prozess von devianten Handlungen und negativen sozialen Zuschreibungen resultiert (vgl. Lamnek 1979, S. 223). Auch Becker (1963) betont die Interaktion von Individuum und Gesellschaft und hebt insbesondere die Definitionsmacht der Gesellschaft und die Bedeutung der sozialen Reaktion hervor. In dieser interaktionistischen Sichtweise kann primäres abweichendes Verhalten normalisiert, d.h. in die normalen Interaktionsbeziehungen integriert werden. Erst das Scheitern der Normalisierung führt zu Stigmatisierung, formalen Sanktionen, schließlich zur Übernahme der Zuschreibungen und zu sekundärer Devianz (vgl. Quensel 1973; Ferchhoff/Peters 1981). Die abweichende Identität ist hier Ergebnis eines Transformationsprozesses, sie kann als Reaktion auf die Dissonanz zwischen Selbstbild und Fremddefinition und somit als Wiederherstellung eines psychischen Gleichgewichts verstanden werden (ebd., S. 62 ff.).

Emler (1984, S. 212 f.) kritisiert den Labeling Ansatz, dabei argumentiert er teilweise entgegengesetzt: Für ihn ist die delinquente Identität nicht sozial aufgezwungen, sondern Teil einer Strategie des „reputation management“. Die Identität wird *gewählt*, um soziale Anerkennung in der delinquenten Peer-group zu bekommen: „Choice of a delinquent identity may be part of an alternative strategy for coping with the hazards of life, an alternative to the conventional pattern evolved in a group context among individuals with sharing similar problems“ (ebd., S. 227 f.). Die Organisation individuellen Ansehens geschieht hier also durch die bewusste Übernahme einer gruppengestützten delinquenten Identität (vgl. Brumlik 1998a, S. 238 ff.). Unklar bleibt hier allerdings, was mit delinquenter Identität genau gemeint ist, und inwiefern sie *bewusst gewählt* wird.

Wie auch immer man eine „delinquente Identität“ genau definiert, konstitutiv ist jedenfalls die Orientierung an delinquenten sowie die Ablehnung konventioneller Normen und Werte. Dieser Begriff trifft damit nicht auf jemanden zu, der (seine) Straftaten eindeutig für *falsch* und die dominierenden Normen für *richtig* hält. Die Beobachtungen von Sykes/Matza (1957) und Matza (1964), die Befunde, die Moser (1970, S. 87 ff.) referiert, und die empirische Bestätigung der Neutralisierungstheorie sprechen daher weit eher für eine Ambivalenz gegenüber moralischen Normen als für eine delinquente Identität oder gar einen „lack of moral sense“.

Der labeling approach zeichnet ein Bild der Identitätsbildung, in dem Fremddefinitionen dominieren und die Konstruktionsleistung des Subjekts kaum noch zu erkennen ist. Demgegenüber sprechen biographische Inter-

views mit Straffälligen gegen die weitgehende Übernahme negativer sozialer Zuschreibungen und eine damit verbundene kriminelle Identität. Stenger (1985) zeigt im Anschluss an Goffman (1961, 1963), dass selbst *inhaftierte* Jugendliche sich nicht mit negativen Zuschreibungen identifizieren, sondern spezifische Formen der Auseinandersetzung mit ihnen entwickeln, um ihre positive Identität aufrecht zu erhalten. Dabei verwenden sie verschiedene Strategien der Entschuldigung, vor allem jedoch der Rechtfertigung – z. B. die Verneinung des Unrechts, die Bagatellisierung oder die Verdammung der Verdammenden –, um ihre Identität als „Nicht-Kriminelle“ zu bewahren und sich von „Kriminellen“ abzugrenzen. Viele Straftäter haben offenbar ein Selbstverständnis als gute bzw. moralische Person (Bybee/Merisca/Velasco 1998). Dazu passen auch die Befunde von Goldsmith, Throfast und Nilsson (1989), wonach moralische Ziele und Werte *im Allgemeinen* auch für viele Straffällige eine hohe Bedeutung haben.

Ob man nun den Erwerb abweichender Normen in Subkulturen, die Übernahme negativer sozialer Zuschreibungen oder die Wahl einer Identität zur Organisation von Anerkennung ins Zentrum der Erklärung stellt: Die referierten Ergebnisse sprechen gegen die Annahme, dass sich die Identität jugendlicher Straftäter angemessen mit dem Konstrukt einer *delinquenten Identität* charakterisieren lässt. Auch die meisten mehrfach Straffälligen scheinen zentrale moralische Normen verinnerlicht zu haben und im Allgemeinen zu akzeptieren. Dies schließt das Lernen von abweichenden Orientierungen allerdings nicht aus, denn die Normen werden zwar nicht abgelehnt, aber offenbar doch nur halbherzig bejaht. Die Orientierung ihnen gegenüber ist ambivalent.

Matza spricht diesbezüglich von „selbst-inconsistency“ (1964, S. 51) der Delinquenten, die sich in einer erheblichen Kluft zwischen ihren persönlichen Ansichten und ihrem Verhalten in der Gruppe äußere. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob es sich hier um eine „Komödie der Irrungen“ („comedy of errors“, ebd., S. 54) handelt, wie Matza annimmt; d.h. um ein System der gegenseitigen Selbsttäuschung, in der jeder (fälschlicherweise) annehme, Delinquenz gehöre zum Programm der Gruppe (vgl. Moser 1970, S. 91 f.). Diese Inkonsistenz scheint eher Ausdruck einer starken Diskrepanz zwischen *allgemeinen*, handlungsentlasteten Urteilen und Wertorientierungen sowie *konkreten* Handlungsorientierungen zu sein¹⁶. In konkreten Handlungssituationen werden die eigentlich akzeptierten Normen häufig neutralisiert oder relativiert. Zwar ist dies nicht die Ursache von Delinquenz, die individuelle Moral kann somit jedoch kaum eine Ressource für die Kontrolle delinquenter Handlungsimpulse darstellen. Die *allgemeine*

16 Kerner und Weitekamp (1997, S. 498) sprechen von einer Differenz zwischen „abstrakter Unrechtskenntnis“ und „konkretem Unrechtsbewußtsein“. Allerdings geht es nicht nur um die abstrakte *Kenntnis*, sondern auch um die abstrakte *Akzeptanz* von Rechtsnormen.

Akzeptanz von Normen sagt also nur wenig darüber aus, wie stark diese Normen motivational verankert sind. Als wichtige Indikatoren für die motivationale Verankerung der Moral, teilweise sogar als deren Quelle, gelten die moralischen Gefühle.

3.2.5 Moralische Gefühle und Schuldabwehr

In Teilen der Moralforschung werden moralische Gefühle als wichtige Bedingungen moralischer Urteile und moralischen Handelns angenommen. In zahlreichen Arbeiten hat vor allem Hoffman (1984, 1991, 1998) auf die wichtige Rolle von Empathie und von Schuldgefühlen für das prosoziale und moralische Handeln hingewiesen. Im Hinblick auf die hier interessierende Verletzung negativer moralischer Pflichten kommt sicherlich den negativen moralischen Gefühlen, also Schuld, Scham und Empörung, die entscheidende Bedeutung zu. Hoffman und andere haben gezeigt, dass auch Schuldgefühle teilweise auf Empathie basieren.¹⁷ Für die Psychoanalyse ist der Aufbau eines Schuldgefühls von überragender Bedeutung (Freud 1930; Winnicott 1958). Nicht nur in psychoanalytischer Sichtweise lassen sich Neutralisierungen, Rechtfertigungen und Entschuldigungen als Rationalisierungen verstehen, d.h. als Mechanismen der Abwehr von inneren Sanktionen, von Selbstvorwürfen und Schuldgefühlen.

Für Tugendhat (1993a; 1997) sind die negativen moralischen Gefühle in der Moral generell wichtiger als die positiven. Er zeigt, dass die Moral ein System intersubjektiver, wechselseitiger Forderungen ist, für das innere und äußere Sanktionen konstitutiv sind: Vor allem die Scham und Schuld des „Übeltäters“ und die Empörung der anderen. Missbilligung, Empörung, ja „(tendenzielle) Exkommunikation aus der moralischen Gemeinschaft“ (ebd., S. 37) trafen jeden innerhalb einer Gemeinschaft, auch den Trittbrettfahrer bzw. egoistischen Nutzenmaximierer. Für die Empörung der anderen sei jedoch besonders empfänglich, wer sie in der moralischen Scham und Schuld internalisiert habe. Der Aufbau moralischer Motivation wurzele in Intersubjektivität, er basiere in hohem Maße, so Tugendhat im Anschluss an Adam Smith, auf anthropologischen Konstanten: auf dem „Dazugehörenwollen“ und „Geschätztwerdenwollen“, aus dem im Falle gelingender Sozialisation das „Schätzenswertseinwollen“ (Tugendhat 1997, S. 123 f.) werde. Den moralischen Gefühlen kommt hier die entscheidende Bedeutung für die moralische Motivation zu: „Nur Gefühle sind Handlungsmotive“ (ebd.),

17 Nach Baumeister (1998, S. 129 ff.) haben Schuldgefühle zwei emotionale Hauptwurzeln: Empathie und Angst vor sozialem Ausschluss. Er sieht sie vor allem als Gefühle in affektiv bedeutsamen interpersonalen Beziehungen. Diese Sicht ist jedoch verkürzt, denn sie beschreibt zwar die Entstehung dieser Gefühle, berücksichtigt aber nicht, dass Schuldgefühle auch von konkreten Beziehungen abstrahiert sein können. Vgl. etwa das Konzept der „existentiellen Schuld“ (Montada et al. 1986).

so formuliert Tugendhat pointiert gegen das rationalistische Motiv des Handelns aus Einsicht.

Auch für Brumlik (1999) sind die moralischen Gefühle konstitutiv. Brumliks Programm wurzelt in einer „philosophischen Anthropologie“ (ebd., S. 37). Er verortet die Grundlagen der Moral in der Leiblichkeit des Menschen und in seinen intersubjektiven Bezügen. Ausgehend von der These, dass Moral letztlich in der Leiblichkeit des Menschen wurzele, in seiner Verletzlichkeit, in seiner Bedürftigkeit und damit in seiner Verwiesenheit auf andere, formuliert er als zentralen Imperativ: „Verletze die Integrität anderer nicht“ (ebd., S. 34). Konstitutiv sind für ihn vor allem die intersubjektiven Gefühle der Scham und des Vertrauens, da auf ihnen die Beziehungen zwischen den Generationen beruhen, und da die Erfahrung von Vertrauen und von der eigenen Verletzlichkeit basale Weltbezüge und Grunderfahrungen des Menschen darstellten. Ähnlich wie bei Nussbaum (2000) liegt der Ursprung der Moral in dieser Konzeption in den Affekten, in emotionalen Grunderfahrungen und der affektiven Verfasstheit des Menschen. Menschen seien zu Moral von Natur aus disponiert; gleichwohl entwickelten sich die moralischen Gefühle nicht von selbst, sondern bedürften sozialer Lernprozesse: Sie „können und müssen gebildet werden“ (Brumlik 1999, S. 25 f.). Daher geht es in Brumliks pädagogischem Programm auch weniger um intellektuelle Einsicht als um eine Bildung der Gefühle. Allerdings sind Einsicht und Gefühle in seiner Konzeption nicht unvereinbar, sie schließt auch kognitive Elemente mit ein.

Nach Montada sind moralische Gefühle „Indikatoren für die wirksame psychische Existenz moralischer Normen“ (Montada 1993, S. 262). Moral sei nicht durch Gefühle *begründbar*, diese indizierten jedoch „die persönliche Betroffenheit, und diese Betroffenheit der eigenen Person beweist die Identifikation mit der verletzten Norm“ (ebd., S. 268). Gefühle indizierten, dass moralische Normen „Teil der persönlichen moralischen Identität, des Selbst sind“ (ebd.). Für die Verletzung moralischer Normen kommt insbesondere den negativen moralischen Gefühlen zentrale Bedeutung zu: Wir reagieren mit Empörung, wenn andere die Norm verletzen, mit Scham- und Schuldgefühlen, wenn wir es selbst tun. Schuldgefühle setzen das Erkennen der Verletzung und die Zuschreibung von Verantwortlichkeit voraus. Nach Montada erfordern moralische Gefühle zahlreiche, zum Teil vorbewusste Kognitionen: über moralische Regeln und regelverletztes Handeln, über Verantwortlichkeit und mögliche Rechtfertigungen. Sie lassen sich somit als „Evaluation einer komplexen Konstellation“ (ebd., S. 271) begreifen.

Montada (1993, S. 266 ff.) weist auch darauf hin, dass moralische Gefühle nicht einfach Widerfahrnisse sind, sondern durch Interpretationen gestützt werden und durch Interpretationen auch kontrolliert, reduziert und verändert werden können. Moralische Gefühle wie moralische Scham, Schuld oder Empörung wirken also nicht unabhängig von Kognitionen, sondern

setzen diese voraus.¹⁸ Handlungswirksam werden diese Kognitionen jedoch nur, wenn sie mit persönlicher Betroffenheit einhergehen und emotional verankert sind, d.h. wenn aus *kalten* Kognitionen *heiße* Emotionen werden. Das Motiv ist somit, hier folge ich Tugendhat (1997), nicht einfach Einsicht in die Richtigkeit einer Handlung. Einsicht reicht nicht hin, ist aber notwendig. Ohne die Überzeugung von der Richtigkeit oder Falschheit einer Handlung, fühlen wir – von neurotischen Fällen abgesehen – weder Empörung noch Schuld. Solche Gefühle basieren auf Gewissheit, auf assertorischen Urteilen (Montada 1993). Wenn wir uns schuldig fühlen oder empören, dann wissen wir, dass wir schuldig oder im Recht sind, wir vermuten es nicht nur. Revidieren wir unser Urteil, so ändern sich in der Regel auch die Gefühle. Dass moralische Gefühle mehr oder weniger bewussten Bewertungs- und Steuerungsprozessen des Selbst unterliegen, zeigen auch Studien über den Umgang mit (potentiellen) Schuldgefühlen.

Bybee, Merisca und Velasco (1998) untersuchen eine Vielzahl unterschiedlichster Reaktionen auf Schuld-produzierende Ereignisse (*guilt-producing events*). Solche Ereignisse lösen Schuldgefühle nicht einfach aus, sondern Personen reagieren sehr unterschiedlich auf vergleichbare Fälle. Die Autoren untersuchen „how individuals can effectively manage guilt and prevent guilt from becoming chronic and injurious to mental health“ (ebd., S. 186). Schuldgefühle sind nicht einfach Widerfahrnisse, sie dienen auch nicht automatisch als Quelle der Handlungsmotivation, sondern unterliegen einem Bearbeitungsprozess. Bybee, Merisca und Velasco (1998) zeigen mehr oder weniger adäquate und erfolgreiche Strategien, mit (potentiellen) Schuldgefühlen umzugehen. Sie interpretieren Rechtfertigungen und Entschuldigungen vor allem als Versuch, Schuldgefühle zu vermeiden oder zu vermindern. Auch wenn sich die Akteure der Verletzung moralischer Standards bewusst seien und ähnliche Fälle verurteilten: „They are able to assuage their own feelings of guilt by utilizing justifications and excuses“ (ebd., S. 201).¹⁹

18 Dies gilt vermutlich nicht für die ontogenetisch frühe „global empathy“ (Hoffman 1991, S. 278), die auch als Gefühlsansteckung bezeichnet wird. Umstritten ist, ob es sich hier bereits um Empathie handelt. Silbereisen (1995, S. 857) definiert Empathie in Anlehnung an Hoffman als „Befähigung, Gefühlsregungen anderer nachvollziehend mitzuerleben“. Bischof-Köhler (1994, S. 351) versteht unter Empathie „das Erleben, der Emotion eines Anderen teilhaftig zu werden und dadurch seine Gefühlslage zu verstehen“. Empathie ist allerdings kein moralisches Gefühl, sondern eine Voraussetzung für das moralische Mitgefühl bzw. Mitleid, teilweise auch für Schuld; aber auch Schadenfreude beruht auf Empathie. Hoffman (1991, S. 299) betont gegen Gilligan (1982), dass Handlungen, die auf Empathie basieren, nicht automatisch *moralische* Handlungen seien.

19 Bybee, Merisca und Velasco (1998, S. 203 ff.) zeigen zudem, dass Rationalisierungen ziemlich früh in der Entwicklung auftauchen, während der Adoleszenz jedoch deutlich ansteigen, Hand in Hand mit abnehmenden Schuldgefühlen.

Sicherlich ist der ontogenetische Aufbau von Schuld- und Schamgefühlen in hohem Maße von sozialisatorischen Bedingungen abhängig. Der Prozess der moralischen Sozialisation beginnt bereits in der frühen Kindheit. In der Literatur wird besonders auf den Einfluss von Erziehungsstilen, die Erfahrung von Konsistenz und die Interaktion zwischen Eltern und Kind (Grusec/Goodnow 1994; Kreppner 1997; Turiel 1998; Hoffman 2000) hingewiesen. Gefühle sind, zumindest auf längere Sicht, beeinflussbar, sie unterliegen jedoch keinem Voluntarismus; wir können nicht einfach per Entschluss bewirken, dass wir uns für etwas nicht mehr schuldig fühlen. Bestimmte Erfahrungen, Gefühle und Deutungen können so stark in einer Person verwurzelt sein, dass sie weitgehend resistent gegen Veränderung sind. Auch gibt es pathologische Erscheinungen, etwa neurotische oder chronische Schuldgefühle, die mit wenig adäquaten Fähigkeiten oder Strategien der Deutung und Bewältigung einhergehen (vgl. Bybee/Quiles 1998).

In Bezug auf Delinquenz ist von Bedeutung, dass Gefühle der Schuld und Scham nicht nur *retrospektiv* empfunden werden, als Reaktion auf Handlungen, für die der Akteur verantwortlich ist; sie haben auch eine *prospektive* Auswirkung auf das Begehen oder Unterlassen von Taten. In der Erwägung bzw. Planung von Handlungen antizipieren Personen ihre Reaktionen darauf und die möglichen Folgen ihres Tuns. Personen, die antizipatorisch Schuldgefühle erleben, werden diese Pläne eher nicht ausführen und entsprechende Situationen meiden (Keller 1996b; Baumeister 1998; Hoffman 1998). Ob solche Handlungen vermieden werden, hängt jedoch sicherlich vom Ausmaß der antizipatorisch erlebten Schuld, von den zur Verfügung stehenden Strategien des Umgangs und ggf. der Abwehr von Schuld, aber auch davon ab, wie sehr diese Handlung gewollt wird. Egoistische Motive können stärker sein als die antizipierten Schuldgefühle oder empathische Motive.

Delinquentes Handeln wird auch mit mangelndem Einfühlungsvermögen oder mangelnder affektiver Betroffenheit in Zusammenhang gebracht (vgl. Morash 1983; Gibbs 1987, 1991; Brumlik 1998a). In dieser Sichtweise nimmt der Akteur am Zustand oder Leiden des anderen gefühlsmäßig nicht Anteil und reagiert daher auch nicht mit Schuld- und Schamgefühlen im Falle der Schädigung eines Opfers. Die Wirkung empathischer Gefühle wird durch eine Reihe von Faktoren moderiert, etwa durch Nähe, Leid, Verantwortlichkeit, Erfahrung und Kompetenz (Bischof-Köhler 1994; Hoffman 2000; Dietenberger 2002). Meist wenig beachtet wird, dass Empathie die Voraussetzung nicht nur des prosozialen Mitleids, sondern auch von negativ typisierten Gefühlen wie Schadenfreude und Neid ist. Mitleid und Mitgefühl sind in der Regel um so stärker, umso näher und ähnlicher uns Personen sind (oder zu sein scheinen). Es gibt aber auch die Möglichkeit, mit anderen nicht mitzufühlen, sich „kalt“ zu machen und das aufkommende Mitgefühl zu kontrollieren. Solche Gefühle motivieren das Handeln also nicht automatisch, sondern bedürfen einer Bereitschaft, sich

auf das konkret sichtbare oder antizipierbare Leiden des Gegenübers einzulassen.

Insgesamt zeigt eine Vielzahl von Arbeiten die hohe Relevanz der von der Kohlberg-Schule stark vernachlässigten Gefühle. Moralische Gefühle sind von großer Bedeutung für die Motivation moralischen Handelns und vermutlich auch für die Kontrolle delinquenten Handlungsimpulse. Deutlich wird jedoch auch, dass diese Gefühle nicht unabhängig von Kognitionen existieren²⁰ und dass sie im Laufe der Entwicklung immer weniger unmittelbar wirken, sondern selbst zunehmend Gegenstand von Bewertungs- und Steuerungsprozessen werden. Moralische Gefühle bedürfen keiner bewussten Reflexion, aber sie wirken in vielen Situationen nicht unabhängig von moralischen, teilweise habitualisierten Deutungen. Wie Kognitionen sind auch Gefühle offenbar vor allem dann handlungsmotivierend, wenn sie Teil des Selbst und damit für die Person verbindlich sind (vgl. Hoffman 1991; Keller 1996a, S. 66 ff.).

3.2.6 Moralische Identität und biographischer Kontext

Aus der Perspektive der Moralforschung sind Strategien der Schuld- und Verantwortungsabwehr eine wichtige Voraussetzung für das Begehen von Straftaten. Der *Zwang* zur Begründung indiziert die partielle Akzeptanz moralischer Normen; das subjektive Erleben der Notwendigkeit, das Handeln zu rechtfertigen, „kann als Kriterium moralischer Entwicklung angesehen werden“ (Keller 1984, S. 253).²¹ Anknüpfend an Sykes und Matza (1957, S. 365) gehe ich davon aus, dass solche Strategien nicht erst im Nachhinein auftreten, sondern vielen Taten, die vorab erwogen werden, vorausgehen. Die Abwehr von Schuldgefühlen dient der Durchführung der Handlung und strukturiert auch die nachträgliche Reaktion auf die Tat. Im Falle stärkerer Schuldgefühle werden solche Taten wohl kaum wiederholt.

20 Bischof-Köhler versteht Emotionen sogar als phylogenetisch alte Form von Kognition, als „prärationale Kognitionen“ (1994, 355). In dieser Perspektive geht es damit weniger um die Unterscheidung von Affekt und Kognition, sondern eher von emotionaler und rationaler Kognition bzw. von Emotion und Reflexion.

21 Keller (1984) unterscheidet verschiedene Entwicklungsniveaus in der Fähigkeit zur Rechtfertigung. Zunächst wird die Notwendigkeit der Rechtfertigung eines Regelverstößes gar nicht gesehen (Stufe 0). Ein Bewusstsein von der Unrechtmäßigkeit der Handlung (Beispiel: Versprechensbruch) ist dann auf Stufe 1 vorhanden. Dass Regelverstöße begründungsbedürftig sind, wird hier jedoch nur rudimentär verstanden, daher werden die Handlungen nicht gerechtfertigt, sondern es kommt nur zu „Vermeidungsstrategien“ wie verheimlichen oder lügen. Erst auf Stufe 2 werden Rechtfertigungen als Mittel der Verständigung eingesetzt, allerdings eher einseitig. Auf Stufe 3 sind sie dann „verhandlungsfähig“ (ebd., S. 296), sie dienen nicht mehr nur dem Nachvollziehen von Handlungsgründen, sondern der „Herstellung von wechselseitigem Einverständnis über die Situation“ im Kontext einer Beziehung (ebd.). Eine systematische Abwägung unterschiedlicher normativer Ansprüche (von ego, alter und Dritten) ist allerdings erst auf Stufe 4 möglich.

Vor allem *schwerere* Taten setzen die Neutralisierung von moralischen Anforderungen und Schuldgefühlen voraus. Anonymisierte Schädigungen können leichter relativiert werden, da kein konkreter anderer unmittelbar geschädigt wird. Bei schweren Gewalttaten sind die moralischen Implikationen viel augenfälliger. Absichtliche schwere Schädigungen sind *moralisch* nicht zu rechtfertigen. Dennoch gibt es gerade hier einen starken Begründungszwang: Je massiver der Regelverstoß, je elementarer die verletzte Norm, desto stärker muss die eigene Handlung gegenüber anderen und vor sich selbst begründet werden. Bei schweren Gewalttaten geht es meistens nicht nur um die moralischen Standards der anderen, sondern auch um die eigenen. Für das Selbst können diese Taten bedrohlich sein, weil die soziale Anerkennung auf dem Spiel steht, aber auch, weil sie nur schwer in die eigene Person zu integrieren sind. Die Person kann hier mit starken Schuldgefühlen bis hin zur existentiellen Krise reagieren²²; es bedarf wohl massiver Strategien der Schuldabwehr, damit zentrale Bestandteile des Selbstbildes aufrechterhalten werden können. Zahlreiche Studien belegen, dass Neutralisierungen mit der Schwere der Delikte zunehmen (Ball 1968; Austin 1977; Egg/Sponsel 1978; Amelang et al. 1988).

Kohlberg und Candee (1984) nehmen an, dass „jede Stufe nicht nur ihr je spezifisches Verständnis von moralischen Verpflichtungen hervorbringt, sondern auch ihre eigenen Rechtfertigungen für den Fall, daß man nicht entsprechend diesen Verpflichtungen handelt“ (ebd., S. 409). Diese Annahme lässt sich nicht auf Quasi-Verpflichtungen beschränken, denn diese beinhalten nur „falsche“ Rechtfertigungen in einem Normenkonflikt. Auch andere Strategien der Rationalisierung können jedoch auf höheren Stufen „anspruchsvoller“ eingesetzt werden, sei es die Relativierung des Unrechts, die Berufung auf höhere Loyalitäten oder die Berufung auf Zwänge. Vielleicht nehmen Strategien der Verantwortungsabwehr mit höheren Stufen nicht grundsätzlich ab, wie Kohlberg postuliert, sondern müssen lediglich differenzierter sein, um nicht als dissonant erlebt zu werden. Auch die von Keller (1984) beschriebene Entwicklung der Fähigkeit zur Rechtfertigung spricht nicht für das Abnehmen solcher Strategien im Laufe der Entwicklung, sondern für das wachsende Verständnis von deren Notwendigkeit und für deren zunehmende Komplexität.

Auch die Arbeiten von Nisan (1986a/b, 1993) sprechen dafür, dass es bei Personen aller Stufen eine Art Neutralisierungsstrategie gibt, die er als „begrenzte Moralität“ bezeichnet. Demnach sind moralische Urteile zwar handlungsmotivierend, Personen orientieren sich jedoch nicht strikt an dem, was sie (eigentlich) für richtig halten, sondern gestehen sich und anderen zu, „in einem bestimmten Ausmaß vom moralischen Ideal abzuweichen“ (Nisan 1986a, S. 194). Es gibt also eine Differenz zwischen dem deonti-

²² Personen mit diesen Reaktionsmustern würden solche Taten allerdings kaum mit (vollem) Vorsatz begehen, sondern, wenn überhaupt, aus dem Affekt heraus.

schen und dem Verpflichtungsurteil, zwischen dem Urteil, wie man handeln *sollte* und dem, wie man handeln *darf*. Menschen orientieren sich nicht nur an der Moral, sondern auch an Eigeninteressen, am „Prinzip der Glückseligkeit“; für das Alltagsbewusstsein ist daher eine gewisse Inkonsistenz konstitutiv (Döbert 1980). Menschen billigen sich innerhalb gewisser Grenzen die Bevorzugung persönlicher Interessen vor moralischen zu, sie beanspruchen weder von sich noch anderen, moralisch vollkommen zu sein (Nisan 1986a/b). Gewisse Abweichungen vom Ideal werden daher zwar nicht als richtig, aber als akzeptabel und vertretbar angesehen. Solche als geringfügig oder nicht so schlimm bewerteten Regelverstöße gefährden das moralische Selbstbild nicht. Zentral für die moralische Entscheidung ist nicht die Bewertung der einzelnen Handlung, sondern eine „moralische Balance“ (Nisan 1993, S. 249), in der das Tun zur eigenen Identität in Beziehung gesetzt wird. Für Personen ist dann die Frage entscheidend, „in welchem Ausmaß eine Handlung ihre persönliche Identität verletzt oder bestätigt“ (ebd., S. 247). Diese Identitätsbalance betrifft nicht nur einzelne Handlungen, sondern auch den Aufbau und die Transformation der Identität im Lebenslauf.²³

Für die konkrete Bewertung von Handlungen kommt es nach Nisan zum einen auf die Ernsthaftigkeit des Regelverstößes bzw. die Schwere der Übertretung an, zum anderen auf die Moralität der jeweiligen Person, auf ihre „Ebene der akzeptierten Moralität“ (Nisan 1986a, S. 197). Personen unterscheiden sich hierin beträchtlich voneinander. Je geringer die Ebene der akzeptierten Moralität ist und je einfacher es für uns ist, Regelverstöße zu relativieren, „desto eher werden wir geneigt sein, die Übertretung zu begehen“ (ebd., S. 203). Wie es das Modell der Selbststeuerung durch den Willen (Frankfurt 1993) und Eckensbergers (1995) dritte Handlungsebene nahe legen, gibt es somit einen Bewertungsprozess, der nicht nur das jeweilige Handeln, sondern die Vereinbarkeit dieses Handelns mit dem eigenen Selbstbild bzw. der moralischen Identität umfasst.

Der Aufbau einer Identität bzw. eines Selbst, für das moralische Normen und Werte konstitutiv sind, lässt sich nicht allein in kognitiv-strukturellen Begriffen fassen, er verweist auf biographische Erfahrungen, auf die individuelle Lebensgeschichte der Person:

„Der Mensch, die Lebensgeschichte oder die wichtigen Bedeutungen des Selbst werden nicht durch die Stufe repräsentiert, die das kognitive oder moralische Bewußtsein erreicht hat. Das Selbst ist in spezifische Erfahrungen eingebettet, wie sie das Leben eines Menschen formen“ (Noam 1993, S. 182).

²³ Gemeint ist damit nicht, dass jede einzelne Handlung bilanziert wird. Dies gilt weniger für Routinehandlungen als vielmehr für Konflikte bzw. neue Situationen.

In Noams konstruktivistischer Selbsttheorie werden die epistemischen Strukturen des Selbst und seine psychodynamischen Komponenten miteinander in Beziehung gesetzt. Die von Kohlberg, Selman und anderen beschriebene kognitive Entwicklung der Selbstkomplexität geht zwar auch mit der Veränderung von Affekten und Motivationen einher, dennoch stellt sie für Noam nur eine Seite des sich entwickelnden Selbst dar. Die andere Seite bildet die Biographie, oder genauer: die „Struktur der Bedeutung der Biographie“ (ebd., S. 189). Es ist demnach nicht die objektive Lebensgeschichte, welche die Bedeutung von Lebensthemen hervorbringt, sondern ihre Konstruktion durch das Subjekt. Noam geht davon aus, dass zentrale biographische Erfahrungen internalisiert und zu biographischen Strukturen, d.h. zu organisierenden, relativ dauerhaften Mustern werden, die für die Organisation von Handeln, Kognition und Affekt von Bedeutung sind. Er spricht hier von „biographischen“ oder „existentiellen Themen“ (ebd., S. 190).

Noam versteht das Selbst im Sinne eines „Prozesses der Bedeutungsstrukturierung“ (1999, S. 350), d.h. des andauernden Versuches, Bedeutungen hinsichtlich der eigenen Person, anderer Menschen und der Welt „auf eine konsistente und kohäsive Weise zu organisieren“ (ebd., S. 351). Trotz ihres strukturellen Anteils lassen sich die biographischen Themen und Muster nicht in einer Stufentheorie abbilden; die Organisation und Transformation des Selbst ist nicht nur eine Frage kognitiver Komplexität, sondern hängt ebenso von der psychodynamischen Entwicklung ab. Entscheidend sind somit bspw. affektive Beziehungen und primäre Bindungen, Erfahrungen von sozialer Akzeptanz und von Selbstwirksamkeit, aber auch psychische Verletzungen und negative moralische Erfahrungen (Oser 1998). Insbesondere affektiv bedeutsame Erfahrungen und Konflikte gehen auf Seiten des Selbst mit Prozessen der Bewältigung oder Abwehr einher (Villeneuve-Cremer/Eckensberger 1986) und können zur Entwicklung von Ich-Stärke und Selbstkohärenz, aber auch zu Einkapselungen und spezifischen Verletzlichkeiten führen. Solche Erfahrungen und Verarbeitungsformen beeinflussen nicht nur die Transformation der kognitiven Struktur, sondern sind wesentlich für die Art und Weise, wie Moral in die Person integriert wird: „Solange das moralische Urteil nicht als ein Teilbereich der Bedeutungen erfasst wird, die es im Leben eines Menschen hat, wird der Fortschritt ausbleiben müssen“ (Noam 1993, S. 195).

Die Analyse solcher Prozesse erfordert allerdings einen Perspektivenwechsel. Nicht nur allgemeine moralische Orientierungen und Kompetenzen sind zu berücksichtigen, sondern das moralische Urteilen, Fühlen und Handeln im *biographischen Kontext*: in realen, moralisch relevanten Situationen und im Rahmen lebensgeschichtlicher Erfahrungen und deren Verarbeitung. Im Falle der Delinquenz geht es dann um die Straftaten der Akteure, aber ebenso um die biographischen Bedingungen ihres Aufwachsens und um die retrospektive Rekonstruktion, Bewertung und Integration der Straftaten in

die eigene Biographie. Weniger das Begehen von Straftaten, sondern eher die persönliche Reaktion auf das eigene Tun ist in dieser Perspektive das entscheidende Kriterium für die Integration der Moral in die Persönlichkeit (vgl. Blasi 1993).

3.2.7 Folgerungen für die empirische Rekonstruktion

Die bisherigen Überlegungen zur Beziehung von Moral und Delinquenz sollen und können keine systematische Theorie dieser Beziehung und schon gar keine Theorie der Kriminalität darstellen. Sie sollen vielmehr die Vielzahl der Konzepte und Fragestellungen beleuchten, die für eine Rekonstruktion dieser Beziehung von Bedeutung sind. Sie zeigen damit auch, dass Kohlbergs Zentrierung auf das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau zu einseitig ist und wichtige Aspekte der Moralentwicklung außer Acht lässt.

In der empirischen Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz sollen möglichst viele der diskutierten Fragestellungen und Konzepte berücksichtigt werden: die moralische Urteilskompetenz der Probanden, die moralische Orientierung (Moraltypen), die Frage der Akzeptanz oder Ablehnung moralischer Normen, soziale Bedingungen der moralischen Entwicklung, schließlich biographische Selbstpräsentationen und Rekonstruktionen der Straftaten, in denen moralische Gefühle wie Schuld und Scham oder Strategien der Verantwortungsabwehr bzw. Neutralisierung eine wichtige Rolle spielen (können). Eine Übersicht über die Fragestellungen und das Untersuchungsdesign der Arbeit bietet Kapitel 4. Zuvor soll jedoch noch ein Aspekt beleuchtet werden, der für jede Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz von erheblicher Bedeutung ist: die Frage der moralischen Relevanz bzw. der moralischen Differenzierung von Straftaten.

3.3 Moraltheoretische Unterscheidung von Delikttypen

3.3.1 Moralisches Urteilen und die Art der Delinquenz

Delinquenz ist ein juristischer Begriff. Er bezieht sich auf *Delikte*, also Handlungen, die gegen Strafgesetze verstoßen und strafbar sind. Entscheidendes Kriterium ist somit die Abweichung von einer strafrechtlich definierten Norm.²⁴ In moraltheoretischer Perspektive bleibt eine rein juristi-

²⁴ Insofern unterscheidet er sich nicht von dem Begriff „Kriminalität“. Allerdings wurde der Begriff „Delinquenz“ 1899 im Jugendstrafrecht der USA zur Unterscheidung von „verbrecherischen“, *kriminellen* Erwachsenen und *delinquenten* Kindern und Jugendlichen eingeführt (Hillmann 1994, S. 141 f.). Der Begriff impliziert also, dass Delikte von Minderjährigen weniger verfestigt und verwerflich sind. Allerdings werden (Jugend)Kriminalität und (Jugend)Delinquenz sehr häufig synonym verwandt

sche Definition von Delinquenz allerdings unbefriedigend. Entscheidend ist, ob und in welchem Ausmaß sich die Straftaten nicht nur als Verstoß gegen geltendes Recht, sondern auch gegen *moralische* Regeln begreifen lassen. Der Begriff Delinquenz umfasst sehr verschiedene Handlungen, die nur wenig gemeinsam haben. Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Drogenkonsum verstoßen alle gegen geltendes Recht, implizieren jedoch moralisch (und juristisch) sehr Verschiedenes. Daher macht die allgemeine Frage nach *dem* Zusammenhang von Moral und Delinquenz wenig Sinn, es gilt vielmehr den moralischen Gehalt von Straftaten zu berücksichtigen.

Diese Position vertreten auch Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 317). Für sie stellt das moralische Urteil keine hinreichende, sondern allenfalls eine notwendige Bedingung für Delinquenz dar. Es sei *nicht immer notwendig*, denn nicht alle Straftaten beinhalteten überhaupt vorausgehende moralische Denkprozesse – etwa Trieb- und psychotische Taten – und nicht alle Straftaten seien unmoralisch. In vielen anderen Fällen sei das Moralurteil bestenfalls notwendig, aber *nicht hinreichend*, da es viele andere Persönlichkeitsvariablen gäbe, die einen Einfluss haben könnten, etwa indem sie die Rolle des moralischen Urteilens verminderten oder gänzlich verdrängten. *Notwendig und hinreichend* sei moralische Reflexion nur in Situationen, in denen wir aufgrund eines moralischen Urteil handelten: „Because we believe it is the right thing to do“ (ebd.). Damit wird noch einmal deutlich, dass Kohlberg die Bedeutung des moralischen Urteils für delinquentes Handeln einerseits zurückhaltend interpretiert, andererseits stark von der *Art* der Delinquenz abhängig macht.

Es lassen sich in der Argumentation von Kohlberg und Mitarbeitern vier Kategorien unterscheiden, die auf moralisch sehr unterschiedliche Handlungen bezogen sind:

- 1) *Moralische Rechtfertigungen*: Bei diesen Handlungen nimmt der Akteur an, er handele *richtig*. Anders als bei Rechtfertigungen im Sinne praktischer Erklärungen, bei denen die Fragwürdigkeit einer Handlung eingeräumt, aber ihre Zulässigkeit oder geringe Verwerflichkeit betont wird, geht es hier um eine vollständige Rechtfertigung. Solche Taten mögen zwar besonders interessant sein und eine enge Beziehung zum Moralurteil aufweisen, empirisch treten sie jedoch vergleichsweise selten auf. Hierunter fallen Handlungen tatsächlicher oder vermeintlicher Notwehr, manche politisch oder religiös motivierten Gesetzesverstöße, etwa Aktionen zivilen Ungehorsams (Kohlberg/Candee 1984, S. 436 ff.), vermutlich auch bestimmte Formen des Terrorismus, sicherlich jedoch nicht die typischen Delikte der Jugenddelinquenz.

(z.B. Kaiser 1993). Einige Autoren beziehen den Begriff Delinquenz auch auf nicht-straftbare Abweichungen (z. B. Trautner 1979).

- 2) *Mala prohibita*: Empirisch relevanter sind vermutlich solche Straftaten, die von den Akteuren nicht als *moralische* Vergehen (*mala in se*), sondern lediglich als Abweichung von Gesetzen oder sozialen Konventionen im Sinne von Turiel (1983), also als *mala prohibita*, verstanden werden. Solche Handlungen, zu denen Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) Drogenkonsum (und nicht strafbare Abweichungen) zählen, beinhalten in der Regel nicht oder nur in geringem Maße *moralisches* Urteilen. Daher ist auch keine relevante Beziehung zur Moralstufe zu erwarten.
- 3) *Verminderte Schuldfähigkeit*: Keine relevante Beziehung zur Moralstufe wird auch für die Straftaten erwartet, die zwar moralisch relevant sind, die jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt der Kontrolle des Einzelnen unterliegen. Hier nennen die Autoren Trieb- und psychisch kranke Täter, grundsätzlich gehören hier wohl alle Fälle verminderter Schuldfähigkeit hinzu, etwa Taten unter Drogeneinfluss oder -entzug sowie vermutlich auch bestimmte Affekttaten.
- 4) *Moralisch relevante Straftaten (ohne Rechtfertigung und Schuldunfähigkeit)*: Sieht man von Bagatelldelikten ab, so trifft auf sehr viele Straftaten vermutlich keines der obigen Kriterien zu. Viele Delikte lassen sich demnach als Handlungen verstehen, für die der Akteur schuldig ist, die er nicht für moralisch richtig hält und die (aus seiner Sicht) nicht nur gegen konventionelle oder Rechtsnormen, sondern auch gegen moralisch relevante Normen verstoßen.

Allein auf die letzte Klasse von delinquenten Handlungen bezieht sich der von Kohlberg explizierte Erklärungsansatz, da nur für diese Taten ein bedeutsamer Zusammenhang zum moralischen Urteilen zu erwarten ist. Daher ist es wichtig, in Untersuchungen die Art bzw. den Typ des Vergehens zu berücksichtigen, was auch von Blasi (1980, S. 11) sowie Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 300) angemahnt wird.

Insbesondere der Unterscheidung zwischen *mala in se* und *mala prohibita* kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. So mutmaßt Nunner-Winkler (1992), dass bestimmte Straftaten von den Akteuren nicht als Verstoß gegen *moralische*, sondern bloß gegen *konventionelle* Normen verstanden werden könnten. Diese Vermutung bezieht sie insbesondere auf „anonymisierte Schädigungen“, also Delikte, bei denen Personen nicht direkt geschädigt werden. Zahlreiche Studien belegen, dass konventionelle Normen eine geringere Verbindlichkeit genießen als moralische (Turiel 1983). Werden strafrechtliche Normen lediglich als Konvention wahrgenommen, dann erscheint der Verstoß dagegen kaum als moralisch relevant. Für Drogenkonsum ist dies hinreichend belegt (Priest/McGrath 1970; Lanza-Kaduce et al. 1983), für „anonymisierte Schädigungen“ ist diese Vermutung empirisch zu

prüfen.²⁵ Generell könnte dies für die meisten Bagatelldelikte wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung gelten. Da solche Delikte meist geringe Schädigungen implizieren und einmal oder gelegentlich von fast allen (männlichen) Jugendlichen begangen werden (Kaiser 1993, S. 223), ist hier kaum eine Beziehung zum moralischen Urteil oder zur moralischen Motivation zu erwarten.

Die Art der Delinquenz ist nicht nur im Hinblick auf Schuldfähigkeit, Rechtfertigung oder *mala prohibita* relevant, sondern auch im Hinblick auf die *Schwere der Tat*. Die Tötung eines Menschen, eine schwere Körperverletzung oder ein Diebstahl haben völlig unterschiedliche moralische Implikationen. Daher könnte auch eine Beziehung zwischen dem moralischen Urteilen und der Schwere des Delikts bestehen, derart, dass Personen, die schwere Taten begehen, auf niedrigeren Moralstufen urteilen als Personen mit weniger schweren Taten (Van Voorhis 1983, S. 427). Schwere Taten erscheinen eher mit geringen als mit komplexen Fähigkeiten zum moralischen Urteilen vereinbar. Somit müssten auf höheren Stufen eher leichtere bzw. anonymisierte Schädigungen vorkommen.

Denkbar ist auch ein Zusammenhang zur moralischen Orientierung einer Person. Nach Kohlbergs Definition der Moraltypen müssten schwere Taten eher mit Typ A korrespondieren als mit Typ B, der ja für das intuitive Erkennen moralischer Verpflichtungen und für eine hohe Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln als bedeutsam angesehen wird. Wie oben diskutiert, dürfte die Schwere der Tat auch mit unterschiedlichen Strategien der Verantwortungsabwehr einhergehen und für die Verarbeitung der Tat von Bedeutung sein. Der Delikttyp ist also eine wichtige, aber keine determinierende Kontextbedingung: Auch Personen mit vergleichbaren Straftaten dürften sich im Hinblick auf die moralische Urteilskompetenz, die moralische Orientierung, die Neutralisierung oder die Verarbeitung der Tat voneinander unterscheiden.

3.3.2 Eine moraltheoretische Kategorisierung von Delikten

Wollen wir die moralische Dimension von Delinquenz in den Blick nehmen, dann ist es erforderlich, Straftaten nach der *Art* und nach dem *Ausmaß* der ihnen innewohnenden Verletzung moralischer Regeln zu unterscheiden. Die Art und das Ausmaß dieser Verletzung lassen sich nicht einfach an dem jeweiligen Strafmaß oder an der juristisch-dogmatischen Einstufung der Delikte ablesen. So können bspw. eine „einfache“ (§ 223 StGB) oder eine „gefährliche Körperverletzung“ (§ 223a) höchst unterschiedliche Schädigungen beinhalten, die von einem leichten Schlag bis zum massiven Wür-

²⁵ Dafür sprechen könnte die Beobachtung, dass Jugendliche – im Vergleich zur Strafandrohung im StGB – Eigentumsdelikte leichter und Personendelikte schwerer bewerten (Kiefl/Lamnek 1983).

gen des Opfers oder vom „Anritzen“ der Haut mit einem Messer im Rahmen eines Zweikampfes unter Jugendlichen bis zum komplizierten Schädelbruch aufgrund eines Schlages mit dem Baseballschläger reichen (Kerner/Weitekamp 1997, S. 487). Für andere Delikte ließe sich eine ähnliche Spannweite der Fälle aufzeigen. Es bedarf daher einer Analyse der Straftaten, die sich auf moraltheoretische Kriterien zur Beurteilung der Handlungen stützt. Eine solche Analyse soll im Folgenden vorgestellt werden. Anhand der moraltheoretischen Kriterien sollen dann verschiedene Typen gebildet werden, denen die einzelnen Straftaten zugeordnet werden.

Unter moralischen Gesichtspunkten beurteilen wir Handlungen im Allgemeinen danach, ob sie moralischen Anforderungen bzw. Erwartungen entsprechen oder nicht. Im Falle einer *unrechtmäßigen* Verletzung moralischer Regeln durch einen Akteur, beurteilen wir die Handlung und damit den Akteur danach, ob und in welchem Ausmaß er schuldhaft handelte, also für sein Tun verantwortlich ist (Bieri 2001). Das Ausmaß bzw. die Schwere der Schuld beurteilen wir *de facto* und *de jure*, letzteres zeigt ein Blick auf die Strafgesetze und Gerichtsverfahren, auf zwei verschiedenen Ebenen. Erstens fragen wir danach, ob und in welchem Maße die Person überhaupt *schuldfähig* ist. Und sofern die Schuldfähigkeit gegeben ist, bewerten wir zweitens, welches *Ausmaß an Schuld* die jeweilige Handlung impliziert.

Schuldfähigkeit

Eine moralische Verurteilung einer Handlung setzt, ebenso wie eine juristische, Schuldfähigkeit voraus. Wo jemand für seine Tat nicht verantwortlich ist – sei es aufgrund seines Entwicklungsstandes, einer psychischen Störung oder einer Zwangslage –, kann er weder moralisch noch rechtlich dafür verurteilt und zur Rechenschaft gezogen werden (Höffe 1997, S. 259). Die Grenze zwischen „verantwortlich“ und „nicht verantwortlich“, zwischen „schuldfähig“ und „nicht schuldfähig“ ist jedoch nicht immer einfach zu ziehen. Zwangsläufig haben wir es bei *inhaftierten* Straffälligen (und damit in der Stichprobe) mit Personen zu tun, denen Schuldfähigkeit attestiert wurde, sonst wären sie nicht zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. In den analysierten Gerichtsurteilen und psychiatrischen Gutachten lassen sich implizit drei Grade der Verantwortlichkeit der Akteure unterscheiden:

- 1) *Volle Verantwortlichkeit*: Hier wird keine Minderung der Schuldfähigkeit angenommen.
- 2) *Etwas eingeschränkte Verantwortlichkeit*: In diesen Fällen werden eine „nicht erhebliche“ Einschränkung der Steuerungsfähigkeit oder mildernde Umstände angenommen. Auf die Strafzumessung scheint dies nur geringen Einfluss zu haben.
- 3) *Erheblich eingeschränkte Verantwortlichkeit*: Hier wird eine „erheblich verminderte Schuldfähigkeit“ konstatiert. Wörtlich lauten solche Beur-

teilungen z.B.: „Vorhandene Fähigkeit zur Unrechtseinsicht bei erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit“.

Die Fälle der letztgenannten Kategorie können nur bedingt in die Untersuchung mit einbezogen werden. Denn eine Beziehung zur Moral ist für Taten, bei denen ein erheblicher Kontrollverlust vorliegt, nicht oder allenfalls in geringem Maße erwartbar.

Schwere der Schuld / Schwere des Vergehens

In moraltheoretischer Perspektive sind auf den ersten Blick drei Kriterien zur Bestimmung der Kategorien notwendig und hinreichend: Erstens die Art und das Ausmaß der Schädigung anderer, zweitens das Ausmaß an Intentionalität der Schädigung und drittens die Motive der Tat. Notwehr- und vergleichbare Ausnahmesituationen fallen nicht unter diese Kategorien, da ein Akteur hier nicht schuldhaft handelt, sondern zu einer Tat genötigt wird, um sich oder andere Personen zu schützen.

1. Art und Ausmaß der Schädigung anderer

Für unsere Zwecke sind nicht alle moralischen Regeln relevant, sondern nur jene, deren Verletzung auch strafrechtliche Konsequenzen hat. Somit geht es hier im Wesentlichen um schwerwiegendere Verletzungen negativer Pflichten. Im Zentrum der negativen Pflichten steht das Gebot, andere gegen ihren Willen nicht zu verletzen oder zu schädigen. In dieser Perspektive ist also die Schädigung anderer entscheidend, denn eine Handlung, die keine negativen Konsequenzen für andere hat, andere Menschen also weder realiter noch potentiell schädigt, ist unter moralischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden: „Ohne negative Konsequenzen gibt es keine moralischen Probleme!“ (Döbert/Nunner-Winkler 1980, 275). Hier liegt eine mögliche Differenz zu Rechtsnormen, da auch Handlungen, die andere nicht schädigen, strafrechtlich sanktioniert werden können.

Folgende Fragen stehen hier im Zentrum: Welcher Art ist die Schädigung? Ist sie unmittelbar oder mittelbar, erfolgt sie also mittels direkter Gewalt gegen andere oder wird diesen mit Gewalt gedroht? Hat die Handlung eine physische oder psychische Verletzung anderer zur Folge? Liegt eine anonymisierte Schädigung vor, d.h. richtet sie sich gegen Eigentum oder Vermögen anonymer anderer? Schließlich: Welches Ausmaß hat die Schädigung?

Die Art und das Ausmaß der Schädigung können als *objektives* Unrecht verstanden werden, für die Bestimmung des *personalen* Unrechts sind auch die Motive und Intentionen des Täters entscheidend. Moraltheoretisch ist letzteres von zentraler Bedeutung. So gibt es etwa bei *versuchten* Straftaten häufig gar keine Schädigung, also kein objektives, sondern nur ein personales Unrecht.

2. Ausmaß an Intentionalität der Schädigung

Dass es in moralischer und rechtlicher Perspektive nicht so sehr auf die Folgen einer Tat, sondern insbesondere auf die der Tat zugrunde liegende Absicht (Vorsatz) ankommt, braucht nicht eigens begründet zu werden. Ob eine Schädigung eines anderen absichtlich oder aus Versehen erfolgt, markiert eine Differenz ums Ganze. Dem entspricht bspw. im Falle der wohl schlimmsten Folge einer Handlung, dem Tod eines anderen Menschen, die juristische Unterscheidung zwischen Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge und fahrlässiger Tötung (StGB, §§ 211, 212, 222, 226), die im Wesentlichen auf der Differenz der Intentionen beruht.

3. Motive der Tat

Neben der Art und dem Ausmaß der Schädigung und ihrer Intentionalität können auch die Motive einer Handlung eine wichtige Rolle für die moralische Bewertung spielen. So macht es einen Unterschied, ob jemand eine Tat begeht, um andere (vermeintlich) zu schützen oder um egoistische Interessen zu befriedigen. Schwieriger und für unsere Fälle relevanter ist die Unterscheidung zwischen den so genannten „niedrigen Beweggründen“ (StGB, § 211) und anderen Motiven. Eine Unterscheidung von *Motiven* (nicht Intentionen) trifft das StGB explizit vor allem im Falle der Tötung. Als niedrige Beweggründe (Mord) gelten etwa Mordlust, Habgier und sexuelle Befriedigung, die nicht-niedrigen Motive (Totschlag u.a.) werden nicht eigens definiert. Die Verurteilungspraxis zeigt, dass es sich dabei – zumindest in der Stichprobe – um Taten handelt, die relativ spontan, aus Zorn bzw. Erregung, häufig aus einem Streit heraus, begangen werden.

Hier lässt sich von eingeschränkter Intentionalität oder von bedingtem Vorsatz sprechen. Sofern ein 'voller' Vorsatz und keine Notwehrsituation vorliegen, spielen die Motive häufig eine untergeordnete Rolle für die Bestimmung der Schwere der Schuld. Jemand, der eine andere Person aus Eifersucht absichtlich tötet, handelt nicht unbedingt weniger schuldhaft als jemand, der dies aus Habgier macht. Natürlich lassen sich vorsätzliche Taten denken (Verzweiflung; erlittenes Unrecht), bei denen die Motive eine wichtige Rolle spielen. Solche Fälle kommen in unserer Untersuchung jedoch nicht vor (vgl. Kap. 5).

Die *Art* und das *Ausmaß der Schädigung anderer*, das *Ausmaß an Intentionalität* und eingeschränkt die *Motive der Tat* sind somit die entscheidenden Kriterien für eine moralische Bewertung der Taten. Anhand dieser Kriterien sollen im empirischen Teil der Arbeit die Straftaten der Probanden zunächst handlungslogisch rekonstruiert und dann moralisch unterschiedlichen Delikttypen zugeordnet werden. An dieser Stelle möchte ich noch versuchen, zwei mögliche Einwände gegen die bisherige Argumentation zu entkräften.

Einwände gegen die Unterstellung von Verantwortung

1) Handlungsfreiheit vs. Determination

Mit der bisherigen Betrachtung unterstellen wir als Regelfall den moralisch kompetenten, handlungsfähigen Akteur, der intentional handelt, weiß, was er tut, und der daher für seine Handlungen verantwortlich ist. Wir wissen jedoch: Handeln findet in einem biographischen und sozialen Kontext statt. Wir entwickeln uns in Abhängigkeit von uns vorgegebenen kulturellen bzw. sozialen Strukturen. Die Psychoanalyse und neuerdings die kognitive Neurobiologie (Roth 1997) verweisen zudem auf den Einfluss des Vor- und Unbewussten auf die Motivation unseres Handelns bzw. Verhaltens. Kurzum: Wir sind nur eingeschränkt autonome Subjekte, nur begrenzt Autoren unserer Lebensgeschichte. Wir wissen zudem um die häufig problematischen Lebensverhältnisse jugendlicher Straftäter. Wie ist daher die Verantwortung eines Täters zu beurteilen, der unter ungünstigen sozialen Bedingungen aufgewachsen ist?

Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Unfreiheit ist unaufhebbar (Bieri 2001). Zwar haben wir nur begrenzte Handlungsfreiheit, die Verhältnisse erzwingen jedoch nur in Ausnahmefällen das Begehen von Straftaten. Die meisten Taten werden von Personen begangen, die nicht von inneren oder äußeren Kräften dazu gezwungen wurden – dann sind sie nicht schuldig –, sondern die die Möglichkeit hatten, es nicht zu tun.²⁶ Auch schwierige Lebensumstände rechtfertigen es daher nicht, den Handelnden seiner Verantwortung *völlig* zu entledigen. Dies würde implizieren, ihm Unzurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit zu moralischem Urteilen und zur Selbstkontrolle zuzuschreiben (Höffe 1997, S. 259, 335 ff.). Hier wird den Akteuren dagegen unterstellt, dass sie wissen, dass sie etwas Falsches oder Verbotenes tun, dass sie es vorsätzlich tun, und dass sie anders hätten handeln können. Sie sind somit für ihr Tun verantwortlich, ohne dass damit impliziert wäre, sie seien dafür *allein und in vollem Umfang* verantwortlich (vgl. Brumlik 1998a, S. 242).

2) Abweichende Normensysteme

Ein weiterer Gesichtspunkt ist zu beachten. Wir unterstellen die allgemeine Geltung sozialer Normen. Würde jemand in einer Subkultur aufwachsen, in der bestimmte Normen keine Gültigkeit hätten, dann könnte man ihn für entsprechende Vergehen nicht ohne weiteres *moralisch* verurteilen. Bei der großen Mehrzahl der hier relevanten Delikte ist die Normgeltung vermutlich unstrittig. Dass in Subkulturen teilweise andere Normen gelten, bedeutet nicht, dass deren Mitglieder Mord oder Vergewaltigung, Raub oder Diebstahl im Allgemeinen nicht als falsch oder gar als richtig ansehen. Be-

²⁶ Diese Möglichkeit bejahen fast alle Probanden in den biographischen Interviews (n=17) auf die Frage, ob sie auch anders hätten handeln können. Eine fehlende Kontrollmöglichkeit sehen nur ein Proband, der im Affekt gehandelt hat, sowie ein anderer, der seine Tat als Notwehr darstellt (vgl. Kap. 10.3).

stimmte Taten könnten jedoch eher als Verstoß gegen konventionelle Regeln oder überhaupt nicht als Regelverstoß verstanden werden. Dies könnte neben anonymisierten und Bagatelldelikten vor allem die Körperverletzung betreffen: Für viele jugendliche Straftäter ist es vermutlich relativ normal, Konflikte mittels körperlicher Gewalt zu „lösen“. Innerhalb bestimmter Grenzen ist körperliche Gewaltanwendung eine in manchen Milieus tolerierte Form der Konfliktregelung. In einigen Fällen kann also die Normgeltung strittig sein, d.h. es handelt sich aus Sicht der Akteure womöglich nicht um eine Verletzung von Normen, sondern um eine akzeptierte Form der Konfliktregelung. Dafür sprechen die Befunde von Kiefl und Lamnek (1983, S. 16 ff.), wonach eine leichte Körperverletzung (Ohrfeige) von konformen und straffälligen Jugendlichen als sehr geringes Vergehen angesehen wird.

3.3.3 Folgerungen: Die Untersuchung delinquenten Handelns

Für die Analyse der Beziehung von Moral und Delinquenz ist es notwendig, die Kategorie der Delinquenz zu präzisieren. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- 1) Anders als in vielen Studien, auf die Blasi (1980) und Jennings, Kilkenney und Kohlberg (1983) verweisen, sollen in die Untersuchung keine strafrechtlich irrelevanten Kategorien wie aggressives Verhalten, Psychopathie oder Statusvergehen einbezogen werden, sondern nur Personen, die Straftaten begangen haben.
- 2) Von erheblicher Bedeutung ist es, die Straftaten hinsichtlich ihrer moralischen Relevanz zu unterscheiden. Diese lässt sich nicht an der Strafhöhe oder an der juristischen Bezeichnung der Delikte ablesen, sondern bedarf der Analyse der konkreten Handlungen. Die wichtigsten moraltheoretischen Kriterien sind die Art und das Ausmaß der Schädigung, das Ausmaß der Intentionalität der Handlung sowie teilweise auch die Motive der Tat.
- 3) Diese Kriterien implizieren, dass Straftaten, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit des Akteurs vorliegt, nicht oder nur eingeschränkt zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Taten, die im Affekt, in einer starken Zwangslage oder aus Fahrlässigkeit verübt wurden. Auch hier ist die Intentionalität der Handlung nicht gegeben oder so stark eingeschränkt, dass eine Beziehung zur moralischen Urteilskompetenz oder zur moralischen Orientierung nicht zu erwarten ist.
- 4) Delikte, die keine Schädigung anderer intendieren (wie etwa Hassischkonsum), lassen sich eher als Verstöße gegen konventionelle als gegen moralische Normen verstehen. Die moralische Relevanz solcher Taten ist gering. Zu prüfen ist, ob auch beabsichtigte Schädigungen von den Akteuren teilweise in diesem Sinne verstanden werden, etwa Straf-

taten, die sich gegen anonyme Eigentümer richten, oder leichtere Formen der Körperverletzung.

- 5) Da Bagatelldelikte wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung einmal oder gelegentlich von fast allen männlichen Jugendlichen begangen werden (Kaiser 1993), ist auch hier keine nennenswerte Beziehung zur individuellen Moral zu erwarten. Die Untersuchung soll sich daher auf schwerere Formen der Delinquenz richten: auf Verstöße gegen sog. „starke Normen“ (Garz), die auch unter männlichen Jugendlichen nicht „normal“ oder „ubiquitär“ sind (vgl. ebd.; Kerner/Weitekamp 1997).

4. Fragestellungen und Untersuchungsdesign

Die theoretische Rekonstruktion hat gezeigt, dass die Beziehung von Moral und Delinquenz sehr vielschichtig ist. Die Analysen lassen sich nicht auf Kohlbergs kriminologische Annahmen beschränken, da hier relevante Aspekte der Moralentwicklung außer Acht bleiben. Die empirische Rekonstruktion ist daher breit angelegt: In der Untersuchung sollen möglichst viele der diskutierten Konzepte und Fragestellungen berücksichtigt und damit ganz unterschiedliche Blickwinkel auf die Beziehung zwischen Merkmalen der individuellen Moral und delinquentem Handeln eingenommen werden.

Die *moralpsychologischen* Konstrukte und Fragestellungen umfassen sowohl *kognitiv-strukturelle* als auch *inhaltliche und motivationale* Aspekte der Moral: die moralische Urteilskompetenz, Typen moralischer Orientierungen und die Akzeptanz moralischer Normen. Es handelt sich dabei um *allgemeine* moralische Kompetenzen und Orientierungen, die abstrahiert von konkreten Erfahrungs- und Handlungskontexten erhoben werden. In den anderen Teilstudien werden daher Aspekte analysiert, die einen direkteren Bezug zur Lebensgeschichte und Lebenswelt der Akteure aufweisen: konkrete Handlungen (die Straftaten), soziale Bedingungen der moralischen Entwicklung sowie biographische Rekonstruktionen des eigenen Handelns. Die empirischen Analysen umfassen somit sechs Teilstudien. Untersucht werden:

- ◆ der *Delikttyp*, also die Art bzw. Schwere der begangenen Straftaten,
- ◆ die *moralische Urteilskompetenz* der Probanden,
- ◆ der Einfluss von *Bildung und sozialer Herkunft* auf die Urteilskompetenz,
- ◆ die *allgemeine Akzeptanz* moralischer bzw. strafrechtlicher Normen,
- ◆ die *moralische Orientierung* (Moraltyp) der Probanden sowie
- ◆ die *biographische Selbstpräsentation* und *retrospektive Bewertung* der Straftaten.

Die Darstellung der Untersuchung ist so konzipiert, dass jede Teilstudie für sich gelesen werden kann. Die Fragestellungen, Hypothesen, Methoden und Ergebnisse der Studien werden in den jeweiligen Kapiteln ausführlich diskutiert. Das vorliegende Kapitel dient einem Überblick über das Untersuchungsdesign und der Erläuterung übergreifender methodischer Fragen. Ich werde im Folgenden die zentralen Fragestellungen und Methoden der Untersuchung in aller Kürze erläutern, die Operationalisierung von Delinquenz und den Aufbau der Stichprobe darstellen und abschließend das Untersu-

chungsdesign noch einmal im Überblick präsentieren und die Beziehungen zwischen den Teilstudien deutlich machen.

4.1 Fragestellungen und Analysestrategien im Überblick

1) Delikttypen: moralische Relevanz der Straftaten

Eine Beziehung zur Moral ist nur für *moralisch relevante* Delikte zu erwarten, und zwar umso eher, je stärker moralische Normen verletzt werden. Diese Verletzung lässt sich nicht am Strafmaß oder an der juristischen Einordnung der Taten ablesen. Daher ist es notwendig, die Straftaten moraltheoretisch und handlungslogisch zu rekonstruieren. Moraltheoretische Kriterien sind vor allem *die Art und das Ausmaß der beabsichtigten Schädigung anderer*. Die handlungslogische Analyse stützt sich auf den in den Gerichtsverfahren rekonstruierten Tathergang. Die Straftaten werden verschiedenen Delikttypen zugeordnet, die moralisch unterschiedliche Typen der Schädigung beinhalten. Diese Delikttypen werden dann mit der moralischen Urteilskompetenz, der moralischen Orientierung und biographischen Rekonstruktionen in Beziehung gesetzt.

2) Moralische Urteilskompetenz

Kohlberg postuliert, dass Straftäter deutliche Entwicklungsverzögerungen im moralischen Urteil aufweisen, und dass dem konventionellen Moralurteil eine hemmende Funktion gegenüber Delinquenz zukomme. In der Moralforschung gelten diese Annahmen als gesichert, obwohl sie mit Kohlbergs eigenen Analysen zum Verhältnis von Urteilen und Handeln nicht übereinstimmen. Viele Interventionen zur Förderung der moralischen Urteilsfähigkeit im Strafvollzug werden mit der Annahme einer starken Entwicklungsverzögerung jugendlicher Straftäter legitimiert. Wie gezeigt, ist die Befundlage widersprüchlich: Einige Studien sprechen für die These der Präkonventionalität, andere dagegen. Aufgrund der unklaren Befundlage sollen diese Annahmen anhand einer Zufallsstichprobe geprüft werden. Zur Messung des moralischen Urteils werden das „Moral Judgment Interview“ und das neuere Auswertungsverfahren eingesetzt (Colby/Kohlberg et al. 1987b). Auch wenn sich Kohlbergs Thesen nicht generalisieren ließen, könnte sich die Bedeutung des moralischen Urteils bei der Art der Delikte zeigen. Die Hypothese lautet hier, dass Personen, die schwere Taten begehen, niedrigere Stufenwerte erreichen als Personen mit weniger schweren Taten.

3) Bedingungen der Moralentwicklung (Bildung und soziale Herkunft)

Welche sozialen Bedingungen stimulieren, welche hemmen die moralische Entwicklung im Kindes- und Jugendalter? Hier interessiert insbesondere die Frage, ob interindividuelle Entwicklungsdifferenzen im Moralurteil und die erwarteten Entwicklungsverzögerungen auf Merkmale der sozialen Umwelt

zurückzuführen sind. So könnten mögliche Entwicklungsrückstände auf besonders ungünstige Bedingungen des Aufwachsens verweisen, die sich sowohl in delinquentem Handeln als auch in Entwicklungsverzögerungen niederschlagen. Zur Analyse dieser Fragestellungen wurden Daten zur schulischen und beruflichen Bildung und zur sozialen Herkunft der Probanden erhoben. Dazu wurde in Anlehnung an die ALLBUS-Umfragen (ALLBUS 1994) ein Fragebogen entwickelt, der teilweise durch biographische Daten aus den Gerichtsakten ergänzt wurde.

4) Allgemeine Akzeptanz moralischer Normen

Von verschiedenen Autoren werden die Thesen vertreten, dass jugendliche Mehrfachtäter zentrale moralische Normen ablehnen oder dass Straftaten, die Personen nicht direkt schädigen, von ihnen nur als *mala prohibita* verstanden werden. In dieser Teilstudie soll daher erstens untersucht werden, ob die Akteure zentrale moralische und strafrechtliche Normen im Allgemeinen akzeptieren, und zweitens, ob sie Straftaten wie Diebstahl, Raub und Körperverletzung als moralisch relevant ansehen oder lediglich als konventionelle Regelverstöße. Die empirische Rekonstruktion stützt sich auf das Moral Judgment Interview, in dem Fragen nach der Einhaltung von Gesetzen und der Bestrafung von Gesetzesverstößen enthalten sind. Weitere Nachfragen zu Straftaten und Sanktionen schließen sich an.

5) Typen moralischer Orientierungen

Einen bedeutsamen Zusammenhang zwischen Urteilen und Handeln erwarten Kohlberg und Candee (1984) nur für Stufe 5 und Moraltyp B, nicht aber für die A-Stufen (3A, 4A). Moralische Normen und Werte sind bei Personen des Typs B offenbar stärker motivational verankert. Aufgrund ihrer Handlungsrelevanz wird erwartet, dass die Moraltypen auch für Delinquenz von Bedeutung sind. In kriminologischen Untersuchungen wurde der Moraltyp bislang allerdings nicht berücksichtigt. Die Erfassung des Moraltyps erfolgt anhand des Moral Judgment Interviews mit einem speziellen Auswertungsverfahren (Schrader et al. 1987). Zur Beziehung von Moraltyp und Delinquenz lassen sich zwei Thesen formulieren: Aufgrund der unterstellten stärkeren Selbstbindung des Typs B an moralische Normen wird erstens angenommen, dass Delinquenz deutlich eher mit Typ A korrespondiert als mit Typ B. Zweitens wird erwartet, dass schwere Straftaten überdurchschnittlich häufig von Personen des Typs A begangen werden und folglich seltener von Personen des Typs B.

6) Biographische Selbstpräsentation und Rekonstruktion der Taten

Nicht nur das Handeln, sondern auch die eigene Reaktion auf dieses Handeln ist ein wichtiger Indikator für die Moralität (Blasi 1993). Vielleicht zeigt sich die Bedeutung der Moral für die Person somit weniger im Hinblick auf das Begehen (oder Unterlassen) von Straftaten als in der nachträglichen Reaktion darauf. In diesem Sinne soll untersucht werden, wie ju-

gendliche Straffällige ihre Straftaten und sich selbst als Akteure darstellen. Wie rekonstruieren, deuten und bewerten sie ihre Taten *retrospektiv*? In einer explorativen Studie wurden mit 17 der 30 Probanden biographisch-narrative Interviews zu ihren Straftaten und zu ihrer Biographie geführt. Von Interesse ist hier, wie die Jugendlichen ihre Taten biographisch rekonstruieren und wie sie sich als Akteure präsentieren: Gibt es Unterschiede in der Art der Selbstpräsentation und in der retrospektiven Bewertung des eigenen Tuns? Zeigt sich ein Zusammenhang zwischen ihrer (Selbst)Darstellung und ihrer moralischen Orientierung, ihrer moralischen Urteilskompetenz oder der Art und Schwere der Delikte?

7) Entwicklungs- und moraltheoretische Perspektiven

Die Untersuchung zielt zwar auf die Beziehung von Moral und Delinquenz, stellt jedoch in erster Linie einen Beitrag zur Moralforschung dar. Sie enthält eine Reihe von moraltheoretischen Fragestellungen, die keinen Bezug zur Kriminologie aufweisen. Dies gilt für den Zusammenhang von moralischem Urteilen und Handeln, für die Beziehung der Entwicklungsdimensionen Moralstufe und Moraltyp, für das Verhältnis von kognitiver und motivationaler Moralentwicklung, für die Rolle sozialer Anregebungsbedingungen des moralischen Urteils sowie für biographische Rekonstruktionen des eigenen Tuns. So könnten bspw. schwere Verstöße gegen „starke Normen“ (Garz 1999) für die Analyse der Moralentwicklung besonders aufschlussreich sein. Auch ohne Rekurs auf kriminologische Ansätze ist es von Interesse, wie moralisch sozialisierte Akteure auf massive eigene Verletzungen moralischer Normen reagieren, welche Rolle Bedauern und Schuldgefühle oder Strategien der Verantwortungsabwehr spielen, und ob die Reaktionen mit dem moralischen Urteil oder der moralischen Orientierung in Beziehung stehen.

Ein besonderes Augenmerk gilt auch den Moraltypen. Dieses Konzept wurde in der Forschung bislang wenig aufgegriffen, obwohl es einige Elemente enthält, die von der Kohlberg-Kritik als Desiderat der Stufentheorie ausgewiesen werden: Der autonome Typ B scheint Aspekte der moralischen Sensibilität, der moralischen Motivation bzw. des moralischen Selbst zu repräsentieren. Kohlberg und neuerdings Krettenauer/Edelstein (1999) haben die Handlungsrelevanz der Typen empirisch belegt, die Beziehung zu den Moralstufen bleibt allerdings unklar. Die These, jeder der beiden Typen könne auf jeder Stufe vorkommen (Kohlberg/Candee 1984), ist höchst fragwürdig. Wie in Kapitel 2.5 ausgeführt, vermute ich, dass Typ B das Erreichen der Stufe 3, zumindest aber der Übergangsstufe 2/3 voraussetzt. Soweit möglich, soll der Zusammenhang zwischen den beiden Entwicklungspfaden untersucht werden.

4.2 Stichprobe

Die Stichprobe umfasst 30 männliche Insassen einer Jugendstrafanstalt in Süddeutschland im Alter zwischen 16,0 und 22,7 Jahren. Es handelt sich um eine Zufallsstichprobe aus allen Häusern der Anstalt, die insgesamt ca. 340 Haftplätze hat. Einschränkungen in der Zufallsauswahl bestehen hinsichtlich der Sprache (Deutschkenntnisse erforderlich), der Bereitschaft (drei von 33 Befragten waren nicht bereit) und der Verweildauer¹ der Probanden. Aufgrund der längeren Verweildauer ist das Alter in der Stichprobe mit 20,2 Jahren ein halbes Jahr höher als in der gesamten Anstalt.²

Delikte und Strafmaß: Aus der längeren Verweildauer resultiert eine Überrepräsentation von Insassen mit längeren Haftstrafen und schwereren Delikten. Die Probanden wurden zu Freiheitsstrafen zwischen 1,5 und 7,5 Jahren verurteilt.³ Am häufigsten sind Diebstahls-, Raub- und Körperverletzungsdelikte in der Stichprobe vertreten, vor allem Tötungs- und Sexualdelikte sind über-, Betäubungsmittel-Delikte (BTM) dagegen unterrepräsentiert.⁴ Diese „Verzerrung“ ist insofern wünschenswert, als somit auch schwere Straftaten in nennenswertem Umfang enthalten sind, wodurch ein Vergleich von Straftaten unterschiedlicher Schwere möglich wird. Drei Probanden werden aufgrund verminderter Schuldfähigkeit nur teilweise in die Untersuchung einbezogen (vgl. Kap. 5).

Soziale Herkunft und Bildung: Die Probanden stammen fast ausschließlich aus der Unterschicht (n=21) und unteren Mittelschicht (n=6). Drei gehören der mittleren Mittelschicht an. Sie verfügen über niedrige oder keine Bildungsabschlüsse. Nur zwei besitzen den Realschul-, alle anderen den Hauptschul-, Sonderschul- oder keinen Schulabschluss. 27 Probanden verfügen über berufliche Ausbildungserfahrungen, davon befanden sich elf aktuell in der Lehre, 16 haben eine Lehre abgebrochen, keiner hatte jedoch einen Abschluss. Der soziale Status und das Bildungsniveau sind also, wie bei jugendlichen Strafgefangenen zu erwarten, eher niedrig (vgl. Kaiser 1993; Geißler 1994b).

-
- 1 Wir benötigten eine weitere Verweildauer von mindestens acht Monaten für andere Studien des Projektes.
 - 2 Die Probanden waren bei der Einweisung 19,7 Jahre alt, bei der ersten Erhebung 20,2 Jahre.
 - 3 Zwölf Probanden verbüßen Haftstrafen zwischen 1,5 und 2,5 Jahren (ohne Bewährung), bei acht Probanden liegt sie zwischen 3 und 4 Jahren, bei zehn Probanden zwischen 4,5 und 7,5 Jahren.
 - 4 Nach der Statistik der JVA haben wir 33% Probanden mit Eigentumsdelikten, in der Anstalt waren es 37%. Überrepräsentiert sind die Gewaltdelikte mit 57 zu 33%: vor allem Tötungs- (13 zu 1%) und Sexualdelikte (10 zu 3%), vergleichbar sind dagegen: Raub (20 zu 17%) und Körperverletzung (13 zu 12%). Unterrepräsentiert sind vor allem die BTM-Delikte (10 zu 24%). Die JVA-Daten sind allerdings nur bedingt tauglich, denn viele Probanden haben Delikte verschiedener Art begangen.

Staatsangehörigkeit und ethnisch-nationale Herkunft: Die meisten Probanden besitzen die deutsche (n=16) oder türkische (n=10) Staatsangehörigkeit. Die ethnisch-nationale Herkunft ist jedoch vielfältiger. Je ein Proband ist bosnischer, albanischer, somalischer, kurdischer, arabischer sowie aramäischer Herkunft. Ein (deutscher) Proband ist in Kasachstan aufgewachsen. Sieben Probanden haben Eltern verschiedener Nationalität. 23 Probanden sind von Geburt an in Deutschland aufgewachsen, einer davon in der DDR. Drei Probanden kamen mit drei bis sieben Jahren nach Deutschland, lediglich vier erst als Jugendliche.

Repräsentativität besteht streng genommen nur für die untersuchte Justizvollzugsanstalt. Zu beachten ist jedoch, dass die Anstalt zum Erhebungszeitpunkt (1997/1998) die große Mehrheit, nämlich ca. 75% aller im regulären Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg inhaftierten männlichen Personen umfasste⁵ – also ohne Untersuchungshaft und forensische Psychiatrie. Daten über die Insassen anderer Jugendgefängnisse in Deutschland sind kaum verfügbar, die Statistiken über die Kriminalitätsbelastung und Inhaftierung sprechen jedoch für in etwa vergleichbare Zahlen im Hinblick auf Alter, soziale Herkunft und Delikte (vgl. Kaiser 1993; Geißler 1994b; Walter 1995). Für die Interpretation der Ergebnisse sind allerdings der höhere Anteil schwerer Delikte und das etwas höhere Alter der Probanden der Stichprobe zu beachten.

4.3 Zur Operationalisierung von Delinquenz

Die Stichprobe umfasst straffällige Personen. Zwar werden diese nicht mit einer Kontrollgruppe „nicht-delinquenter“ Probanden verglichen, gleichwohl wird zwangsläufig eine Differenz zwischen der Stichprobe und der „Normalbevölkerung“ im Hinblick auf Delinquenz unterstellt. Auf die Problematik einer Unterscheidung von „straffälligen“ und „nicht-straffälligen“ Personen ist auch in der Moralforschung hingewiesen worden (Blasi 1980; Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983). Sie ist insofern zufällig, als nicht alle Gesetzesverstöße erkannt und angezeigt, nicht alle Täter ermittelt und verurteilt werden. Möglicherweise, so wird vermutet, sind die inhaftierten Straftäter nicht delinquenter als andere Personen, sondern vor allem unvorsichtiger und auffälliger in der Art, wann, wo und wie sie Straftaten begehen; vielleicht haben sie auch geringere oder weniger adäquate Strategien der Verteidigung (Lanza-Kaduce et al. 1983; Morash 1983). In der Perspektive der „kritischen Kriminologie“ erscheint die Suche nach Differenzen zwischen Straftätern und Konformen sogar grundsätzlich als „unsinnig. Falls es überhaupt Unterschiede gibt, spiegeln sie nur die Selektionskriterien von Polizei und Justiz wider“ (Schumann 1984, S. 12).

⁵ Laut dem Kriminologen der Vollzugsanstalt hatte diese damals ca. 340 von insgesamt ca. 460 Haftplätzen im Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs.

Die kriminologische Forschung geht davon aus, dass Delinquenz bei männlichen Jugendlichen „normal und nahezu ubiquitär“ (Kaiser 1993, S. 223) ist. Über 90% der männlichen Jugendlichen begehen demnach mindestens einmal eine strafbare Handlung. Vertreter der kritischen Kriminologie folgern daraus, dass die Unterscheidung zwischen Konformität und Kriminalität hinfällig sei (vgl. Sack 1968). Im „Hellfeld“ scheint jedoch die einmalige Auffälligkeit die Regel zu sein (Kerner/Weitekamp 1997). Ergebnisse aus Dunkelfeldstudien zeigen außerdem, dass sich die Normalität der Jugenddelinquenz fast ausschließlich auf Bagatelldelikte im sozialen Nahraum (wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung) bezieht (Kunz 2001, S. 304 ff.).

Mehrfache und schwere Delikte sind bei nicht registrierten Jugendlichen selten. Sowohl hinsichtlich der Häufigkeit wie der Schwere der Taten sind die Registrierten und insbesondere die Inhaftierten wesentlich höher belastet. Daraus wird gefolgert, dass sich „Gelegenheits- und Mehrfachtäter“ unterscheiden und „der gelegentlich Bestrafte dem Unbestraften in vieler Hinsicht näher (stehe) als dem vielfach Bestraften“ (Kaiser 1993, S. 224). Die These von der Ubiquität oder Normalität der Jugendkriminalität wird durch diese Resultate präzisiert. „Normal“ ist die einmalige oder gelegentliche Verletzung von eher schwachen Rechtsnormen, vor allem im Alter bis 16 Jahre. Keineswegs normal hingegen ist der vielfache Verstoß gegen Strafnormen und das Begehen schwerer Delikte.

Die Untersuchung richtet sich ausschließlich auf schwerere Formen der Delinquenz, die auch unter männlichen Jugendlichen nicht „normal“ oder „ubiquitär“ sind. Damit wird in dieser Arbeit nicht strikt zwischen „Delinquenz“ und „Konformität“, zwischen „Kriminellen“ und „Nichtkriminellen“ unterschieden. Die hier gezogene Grenze verläuft zwischen leichteren und schwereren Formen der Delinquenz: zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die schwere Delikte verübt haben oder vielfach auffällig geworden sind, und solchen, die nur selten und nur leichtere Delikte begangen haben. Personen mit schweren oder vielfachen Delikten, die nicht registriert wurden, unterlaufen diese Unterscheidung allerdings.

Die Untersuchung richtet sich auch nicht auf das gesamte Spektrum der Kriminalität, sondern vorwiegend auf Vergehen, die für inhaftierte jugendliche Straffällige typisch sind: also auf Eigentumsdelikte, Raub und Körperverletzung, BTM-Delikte (Drogenhandel), teilweise auch auf die weniger häufigen Sexual- und Tötungsdelikte. Andere Formen wie etwa Verkehrs-, Wirtschafts- oder Umweltkriminalität, politisch motivierte oder die organisierte Kriminalität werden dagegen nicht berücksichtigt.

4.4 Untersuchungsdesign

Abschließend soll das Untersuchungsdesign noch einmal im Überblick präsentiert und die Beziehungen zwischen den Teilstudien deutlich gemacht werden. Die folgende Abbildung zeigt die Untersuchungsgegenstände, die eingesetzten Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie die jeweilige Anzahl der Probanden:

Abb. 3: Untersuchungsgegenstand und Methoden

	Untersuchungsgegenstand	Erhebungs- und Auswertungsmethoden	N=
1	Delikttypen (moralische Relevanz der Straftaten)	Gerichtsurteile (Akten): moraltheoretische Analyse der Delikte	30
2	Moralische Urteilskompetenz (Moralstufe)	„Moral Judgment Interview“: „Standard Issue Scoring“	30
3	Allgemeine Akzeptanz moralischer Normen	„Moral Judgment Interview“: qualitative Inhaltsanalyse	30
4	Moralische Orientierung (Moraltyp)	„Moral Judgment Interview“: „Coding Moral Types“ (modifiziert)	30
5	Anregungsbedingungen für die Entwicklung des Moralurteils	Fragebogen zur Bildung und sozialen Herkunft: quantitative Analysen	30
6	Biographische Selbstpräsentation und Rekonstruktion der Straftaten	Biographisch-narrative Interviews: qualitative Fallrekonstruktionen	17
ad 2-4	Veränderungen von Urteilskompetenz, Akzeptanz und Orientierung	„Moral Judgment Interview“ (Posttest)	25

Die Delikttypen wurden anhand der moraltheoretischen und handlungslogischen Analyse der Gerichtsurteile bestimmt. Die moralische Urteilskompetenz, die moralische Orientierung und die Akzeptanz moralischer Normen wurden mit Kohlbergs „Moral Judgment Interview“ (Form A und B) erhoben, also anhand hypothetischer, handlungsentlasteter Fragen und Konfliktsituationen – ergänzt um einige weitere Fragen. Moralstufen, Moraltypen und Akzeptanz wurden anhand des *Pretests* (s. Anhang) bestimmt, da es die frühere Erhebung ist und hier alle 30 Probanden erfasst werden. Die Daten zur Bildung und sozialen Herkunft der Probanden wurden mit einem Fragebogen erfasst; der Zusammenhang zur Entwicklung des moralischen Urteils wurde mit statistischen Verfahren analysiert. Für die biographische Selbstpräsentation der Akteure und die retrospektive Bewertung der Straftaten wurden biographische Interviews durchgeführt, die einzelfallorientiert ausgewertet wurden. Ziel ist hier u.a. die Bildung einer Typologie.

Die Erhebung wurde in zwei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurden der Moral Judgment-Pretest durchgeführt, der Fragebogen erhoben und die Gerichtsakten übertragen. Die zweite Phase wurde etwa acht bis neun

Monate später durchgeführt. Hier wurden der Moral Judgment-*Posttest* und – in der Woche danach – die biographischen Interviews erhoben. Der Posttest umfasst 25 Probanden – fünf Insassen wurden zwischenzeitlich in eine andere Anstalt verlegt – und dient vor allem der Kontrolle möglicher Veränderungen von moralischem Urteil und moralischer Orientierung während der Haft.

Das Untersuchungsdesign enthält sowohl *quantitative* als auch *qualitative* Analysestrategien und Methoden. Während vor allem die Studien zur moralischen Urteilskompetenz, zur moralischen Orientierung und zum Einfluss von Bildung und sozialer Herkunft an die Diskussion in der Moralforschung anschließen und entsprechende Hypothesen im Sinne quantitativer Verfahren anhand einer repräsentativen Zufallsstichprobe überprüfen, folgt die Studie zur biographischen Selbstpräsentation einer qualitativen Forschungslogik. Die Untersuchung zielt hier zum einen auf die *Beschreibung* (Typologie) interessierender Phänomene und auf die *Generierung* von Hypothesen; insofern folgt sie einer *explorativen* Untersuchungsstrategie (Bortz/Döring 1995, S. 327 ff.; Oswald 1997, S. 82 f.). Zum anderen werden aber auch Hypothesen und Vorannahmen *geprüft* (vgl. Meinefeld 2000), allerdings im Sinne qualitativer, nicht statistischer Verfahren. Die Fallauswahl folgt hier nach theoretischen Kriterien. Für den qualitativen Charakter der Studie erscheint die Reduzierung der Stichprobe auf 17 Probanden daher unproblematisch.

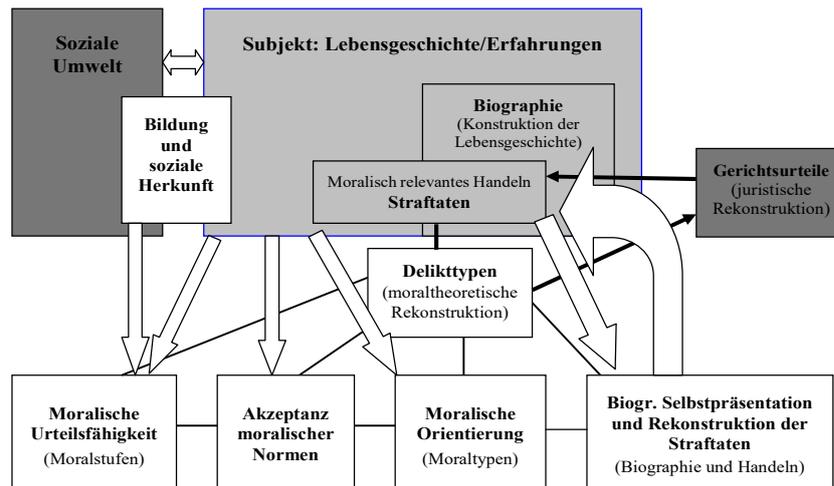
Im Sinne der Unterscheidung von Oswald (1997, S. 82 f.) stellt die qualitative Untersuchung in dem Forschungsdesign einerseits eine *Ergänzung* der quantitativen dar, da hier Aspekte der Moralentwicklung erfasst werden, die sich in den quantitativen Daten nicht abbilden. Andererseits wird hier auch ein neues Untersuchungsfeld exploriert. Insofern geht die Studie möglichen (anderen) quantitativen Studien voraus. Die Unterscheidung zwischen „qualitativ“ und „quantitativ“ greift für einige Teilstudien allerdings nur begrenzt, denn die Analysen zu den Straftaten, zur Normenakzeptanz, zu den Moralstufen und Moraltypen werden zwar *quantifiziert*, sind jedoch insofern *qualitativer* Art, als ihnen hermeneutische bzw. interpretative Auswertungsverfahren zugrunde liegen (vgl. Habermas 1983; Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 226 ff.).

Der konzeptionelle Rahmen der Untersuchung und die Beziehung zwischen den untersuchten Dimensionen und Konstrukten wird in Abbildung 4 noch einmal veranschaulicht (s. unten). Die Darstellung soll kein Erklärungsmodell für den theoretischen Zusammenhang dieser Variablen liefern, sondern meine Vorgehensweise bei der empirischen Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz deutlich machen.

Die hellgrauen Felder bezeichnen die Ebene des Subjekts, die dunkelgrauen stellen die Außenwelt dar, die weißen Felder markieren die Ebenen der empirischen Rekonstruktion. Erhoben werden vor allem Individualdaten: Fä-

higkeiten, Deutungen, Bewertungen und Orientierungen des Subjekts, die – durch die Pfeile angedeutet – mit seinen Erfahrungen und seiner Umwelt in Beziehung stehen. Die soziale Umwelt wird auch zum Teil direkt erfasst, indem die Auswirkung von Bildungserfahrungen und sozialer Herkunft auf die moralische Urteilsfähigkeit untersucht wird.

Abb. 4: Empirische Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz



Die ontogenetische Ausbildung der moralischen Urteilsfähigkeit, der moralischen Orientierung und der Akzeptanz moralischer Normen verweist auf grundlegende soziale Bedingungen der moralischen Entwicklung und Sozialisation. Die empirische Erhebung dieser Konstrukte erfolgt jedoch dekontextualisiert, d.h. sie ist nicht auf *konkrete* Erfahrungs- und Handlungskontexte bezogen. Dagegen weisen die anderen Ebenen der empirischen Analyse einen direkten Bezug zur Lebensgeschichte und zur Lebenswelt der Akteure auf. Die Delikttypen und die biographische Selbstpräsentation beziehen sich auf „reale“, moralisch relevante Handlungen der Probanden. Die Straftaten sind jedoch nicht unmittelbar, sondern nur vermittelt Gegenstand der empirischen Rekonstruktion, was die Pfeile verdeutlichen sollen. Sie werden zum einen vermittelt über ihre *juristische Rekonstruktion* in Gerichtsverfahren analysiert, zum anderen über die *biographische Rekonstruktion und Bewertung* durch die Akteure selbst.

Durch die Einbeziehung der Straftaten und der biographischen Rekonstruktionen ist es möglich, die moralpsychologischen Konstrukte mit konkreten Handlungen der Akteure und ihren Reaktionen darauf in Beziehung zu setzen. Somit wird eine *Kontextualisierung* moralischer Deutungen und Bewertungen vorgenommen.

5. Delikttypen: Die moraltheoretische Rekonstruktion der Straftaten

Lassen sich Straftaten nach moraltheoretischen Kriterien kategorisieren? Lassen sich so Typen delinquenter Handlungen bilden, die moralisch Unterschiedliches implizieren? Wenn ja: Stehen diese Delikttypen im Zusammenhang zur moralischen Entwicklung?¹

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Annahme, dass die allgemeine Frage nach *dem* Zusammenhang von Moral und Delinquenz wenig Sinn macht. Der Begriff Delinquenz umfasst sehr verschiedene Handlungen, denen lediglich gemeinsam ist, dass sie gesetzlich als Straftaten definiert sind. So verstoßen bspw. Mord, Diebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis gegen Strafgesetze, ihre moralische Bedeutung könnte aber unterschiedlicher kaum sein. Es ist evident, dass eine Beziehung zwischen Moral und Delinquenz nur für *moralisch relevante* Delikte zu erwarten ist. Auch solche Straftaten können sich jedoch erheblich im *Ausmaß* ihrer moralischen Relevanz unterscheiden. Nunner-Winkler (1992, S. 2) empfiehlt daher, zwischen „direkten Schädigungen konkreter anderer“ und „anonymisierten Schädigungen“ zu unterscheiden. Personen- und Eigentumsdelikte haben so gesehen nur wenig gemeinsam; aber auch eine geplante schwere und eine spontane „leichte“ Körperverletzung unterscheiden sich erheblich. Die *Schwere der Tat* ist somit eine wichtige Kontextbedingung für das Verhältnis von Moral und Delinquenz.

Um die moralische Relevanz und die Schwere der Delikte zu berücksichtigen, bedarf es ihrer moraltheoretischen und handlungslogischen Rekonstruktion. In Kapitel 3.3 wurde gezeigt, dass für eine *moraltheoretische* Kategorisierung von Straftaten – sofern Schuldfähigkeit vorliegt – vor allem die *Art* und das *Ausmaß der beabsichtigten Schädigung* sowie teilweise die Motive der Tat entscheidend sind. Anhand dieser Kriterien sollen die Straftaten der Probanden unterschiedlichen Typen zugeordnet werden. Diese Delikttypen werden dann in den weiteren Analysen mit anderen Konstrukten in Beziehung gesetzt.

¹ Mit dieser Fragestellung greife ich Überlegungen von Hansjörg Sutter (persönliche Mitteilung) auf.

5.1 Vorgehensweise und methodische Fragen

Ausgehend von dem handlungstheoretischen Grundschemata: „Akteur A vollzieht Handlung H gegenüber Handlungsobjekt O zur Zeit X in Situation Y“ (Döbert/Nunner-Winkler 1980, S. 277) soll untersucht werden, welche Art und welches Ausmaß an beabsichtigter Schädigung die Straftaten der Probanden beinhalten und inwieweit sie sich voneinander unterscheiden und zu Kategorien zusammenfassen lassen. Die Rekonstruktion und Kategorisierung der Taten erfolgt anhand der Analyse der Gerichtsurteile. Sie stützt sich auf den in den Gerichtsverfahren rekonstruierten Tathergang: Welche Handlungen hat A zu welcher Zeit, in welcher Situation, mit wem und gegenüber wem ausgeübt?

Mit den Gerichtsurteilen stehen zumeist ausführliche Beschreibungen der interessierenden Handlungsabläufe zur Verfügung. Diese juristische Rekonstruktion des Tathergangs stellt natürlich auch eine Interpretation dar. Aufgrund der objektivierenden Funktionsweise von Gerichtsverfahren kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die groben Umrisse des rekonstruierten Tathergangs in aller Regel zutreffen, aber *nicht* alle Details oder die unterstellten Motive. Dafür spricht auch die Tatsache, dass diese Rekonstruktionen mit den Schilderungen der Akteure in den biographischen Interviews weitgehend übereinstimmen. Für die meisten Taten liegen zudem Geständnisse vor. Bei einem Tötungsdelikt weicht die Darstellung des Probanden jedoch sowohl vor Gericht als auch im Interview stark von der juristischen Rekonstruktion ab; in diesem Fall gibt es allerdings gute Gründe, eher an der Darstellung des Insassen als an der des Gerichtes zu zweifeln.²

Ein Problem für die Rekonstruktion der Beziehung von Moral und Delinquenz liegt in der Ungleichzeitigkeit von delinquentem Handeln und Erhebung. Betrachtet man alle Straftaten, die zu einer Verurteilung führten, so lagen diese beim ersten Erhebungszeitpunkt zwischen zwei Monaten und sieben Jahren zurück. Selbst zwischen den jeweils letzten Delikten und der Erhebung liegt ein mehr oder weniger großer Zeitraum. Es ist jedoch nicht sinnvoll, das moralische Urteil eines 21-Jährigen mit seiner Tat als 15-Jähriger in Beziehung zu setzen. Um den Zeitraum so kurz wie möglich zu fassen, werden nur die jeweils *aktuelleren* Straftaten berücksichtigt. Bei 28 Probanden sind dies Delikte, die innerhalb der letzten zwei Jahre begangen wurden, in zwei Fällen liegen sie jedoch 28 bzw. 34 Monate zurück. Der Durchschnitt beträgt 12,6 Monate.

Es ist das Problem jeder Typenbildung, dass von der Besonderheit des Einzelfalles abstrahiert wird, und dass Fälle unter einen Typ subsumiert werden, obwohl sie nicht identisch sind. Gerade die schweren Straftaten der Probanden unterscheiden sich in wichtigen Hinsichten voneinander. Die Kate-

² Für eine ausführliche Diskussion der biographischen Darstellungen der Straftaten und der von der Rekonstruktion der Gerichte abweichenden Fälle: siehe Kapitel 10.1.

gorisierung vermag nicht alle relevanten Aspekte zu erfassen: Etwa ob jemand eher spontan eine Straftat begeht oder die Tat langfristig plant, ob er einmal oder mehrmals zuschlägt, ob der entstandene materielle Schaden hoch oder gering ist. Die in Kapitel 5.2 gebildeten Kategorien zielen auf die Art und das Ausmaß der beabsichtigten Schädigung und auf die Tatmotive. Im Hinblick auf diese Kriterien sind die Fälle einer Kategorie miteinander vergleichbar. Die Kategorien bilden jedoch noch keine Hierarchie hinsichtlich der Schwere der Tat; inwieweit dies möglich ist, wird in Kapitel 5.3 diskutiert.

Schuldfähigkeit

Allen Probanden der Stichprobe wurde Schuldfähigkeit zugeschrieben, sonst wären sie nicht strafrechtlich verurteilt worden. In zwei Fällen wurde vom Gericht eine „erheblich verminderte Schuldfähigkeit“ konstatiert.³ In einem weiteren Fall war laut psychiatrischem Gutachten eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit „nicht auszuschließen“; dieser Auffassung folgte das Gericht jedoch nicht. Auch diese drei Fälle werden im Folgenden analysiert, in die weitere Untersuchung werden sie jedoch nur eingeschränkt mit einbezogen, da eine Beziehung zur Moral für Taten, bei denen ein erheblicher Kontrollverlust vorliegt, nur teilweise, vor allem für die *retrospektive* Bewertung, erwartbar ist.

5.2 Handlungs- und moraltheoretische Rekonstruktion der Delikte

Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, die zahlreichen Straftaten der Akteure im Detail zu präsentieren. Die Darstellung beschränkt sich daher auf allgemeine Merkmale und Umstände der wichtigsten aktuelleren Taten.

A. Unmittelbare Gewalt: Intendierte direkte Schädigung anderer

Hier ist es die Intention des Aktors (A), durch seine Handlung (H) das Handlungsobjekt (O), d.h. eine andere Person, unmittelbar zu schädigen. Der Akteur wendet unmittelbare physische Gewalt gegenüber O an, ohne

³ Diese Diagnose hatte nur geringe Auswirkung auf die Strafzumessung. Die Probanden wurden, obwohl *Ersttäter*, zu hohen Jugendstrafen verurteilt: Ein Proband wegen versuchten Mordes und Totschlags zu 7,5 Jahren, bei ihm wurde eine „krankhafte seelische Störung“ diagnostiziert. Der andere wurde wegen versuchten schweren Raubes in drei Fällen zu 3,5 Jahren verurteilt. Bei ihm wurde konstatiert, dass er unter „starken Entzugserscheinungen“ litt, „starke Angst“ vor ihnen hatte und „auf das Rauschgift fixiert“ war. Des Weiteren war er „geständig“, hatte alle drei Taten „schnell aufgegeben“ und „die Opfer trugen keine Folgen davon“. Da er zudem erstmals vor Gericht stand, erscheint das Strafmaß überaus hoch. Offenbar wurde auch in diesen beiden Fällen ein hohes Maß an Verantwortlichkeit unterstellt, was einer „erheblich verminderten Schuldfähigkeit“ eklatant widerspricht.

dass O seine Zustimmung zu dieser Handlung gegeben oder A dazu genötigt hat (etwa durch einen vorhergehenden Angriff). Dabei ist es zunächst unerheblich, aus welchen Motiven heraus die Tat begangen wurde und dass sie mitunter Mittel zu einem anderen Zweck (z. B. Geld) ist. Zu dieser Kategorie gehören in der Stichprobe alle Tötungs- und Körperverletzungs- sowie zwei Sexualdelikte.

Nach dieser Definition fallen ein Mord und eine Ohrfeige unter dieselbe Kategorie. Wichtig ist daher die Unterscheidung der Taten nach dem Ausmaß der Schädigung anderer, dem Ausmaß an Intentionalität der Schädigung, zum Teil auch nach den Motiven der Tat. Eine Unterteilung in vier Schweregrade erscheint für die Delikte der Stichprobe sinnvoll. Deutlich wird dabei die Differenz zur Unterscheidung von Delikten nach dem StGB:

A 1. Beabsichtigte Tötung

Hier wird nicht mit bedingtem, sondern mit vollem Vorsatz gehandelt, d.h. es ist das Ziel der Handlung, einen Menschen zu töten. Diese Kategorie beinhaltet zwei Morddelikte. In einem Fall handelt es sich um einen versuchten Mord innerhalb der Familie, der laut Gericht eine „Beziehungstat“ war und spontan geplant wurde. Hier war die Schuldfähigkeit des Akteurs stark vermindert, es liegt offenbar eine starke Persönlichkeitsstörung vor. Die andere Tat wurde mehrere Wochen lang detailliert geplant und erfolgte mit dem Ziel der Bereicherung. Dieser Fall wurde vom Gericht als Mittäterschaft (§ 25 StGB) gewertet, er liegt m. E. jedoch im Grenzbereich zur Beihilfe (§ 27). Der Proband war nicht die „treibende Kraft“, er hat bei der Vorbereitung und Durchführung der Tat dem Haupttäter geholfen, an der unmittelbaren Tötungshandlung war er nicht beteiligt.

A 2. Beabsichtigte schwerste Schädigungen (Inkaufnahme des Todes)

Handlungen dieses Typs intendieren sehr schwere Verletzungen. Lebensgefährliche Verletzungen oder der Tod des Opfers sind vermutlich nicht intendiert, werden jedoch in Kauf genommen. Diese Kategorie beinhaltet ein Mord- und ein Körperverletzungsdelikt, die Zuordnung eines Totschlagdeliktes ist unklar. Die letzten beiden Taten wurden aus einem Streit heraus begangen, der versuchte Mord erfolgte bei einem Raubüberfall. Alle drei Delikte wurden mit einem Messer begangen und führten zu lebensgefährlichen Verletzungen innerer Organe, denen das Opfer in einem Fall erlag.

Diese Taten werden zwar derselben Kategorie zugeordnet, unterscheiden sich jedoch teilweise deutlich voneinander. Laut Gericht wurde die Tat bei dem Raubüberfall verübt, da sich das Opfer weigerte, das Geld herauszugeben. Zwar lag hier auch keine beabsichtigte Tötung vor und die Tat erfolgte relativ spontan; ein Überfall, in der eine solche Tat verübt wird, um sich zu bereichern, stellt jedoch einen ganz anderen Handlungskontext dar als ein Streit. In einem der beiden Streit-Fälle wurde die Tat direkt aus einer eskalierenden körperlichen Auseinandersetzung heraus verübt. Der Täter war in

der Unterzahl, wollte einen Angriff abwehren und handelte offenbar weitgehend im Affekt. Stimmt diese Deutung, so war die Intention, das Opfer schwer zu verletzen, nur eingeschränkt gegeben. Die dritte Tat erfolgte zwar auch im Kontext einer Schlägerei, hier ist die Intention jedoch viel klarer: Der Akteur war selbst nicht direkt an dem Streit beteiligt, er verließ das Haus, besorgte sich ein Messer, ging zurück und stach von hinten auf das Opfer ein. Ein wichtiges Motiv könnte laut Gericht die „Wiederherstellung der Familienehre“ gewesen sein.

Während sowohl bei der letzten als auch bei der ersten Tat eine beabsichtigte schwere Verletzung vorliegt, erscheint die Zuordnung der Affekttat nicht eindeutig. Hier wurde zudem eine verminderte Schuldfähigkeit von den psychiatrischen Gutachtern für möglich gehalten, vom Gericht jedoch verneint.

A 3. Beabsichtigte schwere Schädigungen

Hier handelt es sich um schwere Formen körperlicher oder sexueller Gewalt. Schwere Verletzungen sind intendiert, lebensgefährliche Schädigungen oder der Tod des Opfers sind nicht intendiert und werden auch nicht in Kauf genommen. Zu dieser Kategorie gehören sechs Fälle von Körperverletzung, die in zwei Fällen mit Sexualdelikten und Freiheitsberaubung einhergehen. Es lassen sich noch einmal zwei Schweregrade unterscheiden.

1) Vier der sechs Taten sind schwerere Fälle von Körperverletzung, in denen die Opfer durch Baseballschläger, Tritte oder mehrere Faustschläge absichtlich schwer verletzt wurden. Der Verlust mehrerer Zähne, Kieferbrüche und Ähnliches waren Folgen dieser Handlungen. In drei Fällen handelt es sich anscheinend um „Gewalt um der Gewalt willen“, die nicht aus einem Streit heraus entstand, sondern von den Akteuren einseitig angezettelt wurde. Es ging ihnen offenbar um eine Demonstration der eigenen Stärke, teilweise wohl auch um eine Demütigung des Gegenübers. Im vierten Fall erfolgte die Körperverletzung im Rahmen eines Raubüberfalles, diente also als Mittel zum Zweck der Bereicherung. Hier wurde ein Baseballschläger eingesetzt; da nicht auf den Kopf gezielt wurde, waren die Verletzungen hier am geringsten (schwere Prellungen etc.).

2) Im Hinblick auf das Ausmaß der *psychischen* Verletzungen der Opfer und die Dauer der Handlung der Täter (Freiheitsberaubung über 1-3 Tage) bilden zwei Fälle eine eigene Unterkategorie. Hier wurden die Opfer mehrmals sexuell und körperlich misshandelt.⁴ Die Dauer, die Häufigkeit und die Art der Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität der Opfer lassen diese Taten als besonders schwer erscheinen, auch wenn die

4 Bei einem dieser Täter diagnostizierte der psychiatrische Gutachter eine Borderline-Persönlichkeitsstörung, jedoch sei die „Einsichtsfähigkeit in vollem Umfang gegeben“.

physischen Verletzungen hier geringer waren als in den meisten bisherigen Fällen. Einem Opfer über längere Zeit mehrmals sexuell und körperlich schwere Gewalt anzutun, lässt sich nicht mit den oben genannten Körperverletzungen gleichsetzen.

A 4. Beabsichtigte weniger schwere Schädigungen

Hier handelt es sich um vier Delikte der „einfachen“ Körperverletzung, meist um gezielte Faustschläge ins Gesicht, die keine schweren, sondern eher leichtere bis mittelschwere Verletzungen (Hämatome o.ä.) zur Folge hatten; solche Schädigungen waren vermutlich auch intendiert. In einem Fall erfolgte die Tat im Kontext eines Raubversuches, in drei Fällen war die Gewalt offenbar Selbstzweck bzw. Mittel zur Machtdemonstration.

Denkbar wären noch ein bis zwei weitere Kategorien mit leichteren Formen physischer Gewalt, bei denen keine oder nur geringfügige Verletzungen intendiert sind. In der Stichprobe gibt es jedoch keine Probanden, die für Delikte dieser Art verurteilt wurden.

B. Mittelbare Gewalt: Inkaufnahme psychischer Schädigung

Im Unterschied zu den bisherigen Delikten ist es in diesen Fällen nicht die Intention von A, durch seine Handlung eine andere Person unmittelbar zu schädigen. Der Akteur wendet keine unmittelbare oder nur geringe physische Gewalt an, übt jedoch Zwang gegenüber O aus, um O zur Herausgabe von Geld oder Wertgegenständen zu bewegen. In einigen Fällen versucht A auch, O das Geld direkt abzunehmen. Der Akteur nimmt hier keine körperliche, jedoch eine psychische Schädigung anderer in Kauf (z.B. Angst).

Sechs Probanden haben Delikte des schweren Raubs oder der schweren räuberischen Erpressung begangen (und keine Delikte der Kategorie A 1-3). Ein wesentliches Motiv der Taten war die Bereicherung. Zu diesem Zweck droht der Akteur dem Opfer mit der Gefahr für Leib und Leben oder entreißt ihm das Geld. Wenngleich diese Handlung zweifellos gewalttätig ist, bleibt die physische Gewalt eher mittelbar oder vergleichsweise gering. Der Zwang liegt insbesondere in der Drohung mit direkter und massiver physischer Gewalt.

Die Taten ähneln sich in der Art der Drohung und der Anwendung von Zwang: Es handelt sich jeweils um Erpressung von Geld mit einer Waffe, zwei Probanden haben zudem direkte Gewalt angewandt, indem sie den Geldbeutel oder eine Handtasche entrissen und das Opfer festhielten bzw. umstießen; jedoch wurde in keinem Fall physische Gewalt im Sinne einer Körperverletzung angewendet;⁵ zudem ist die Intentionalität bei allen in

⁵ Zwei solche Fälle gab es in der Stichprobe, sie wurden bei den Kategorien A 1 und A 3 beschrieben.

vergleichbarem Maße gegeben. Die Taten unterscheiden sich jedoch beträchtlich hinsichtlich ihres Objektes und des angestrebten materiellen Gewinns. In drei Fällen wurden Einzelpersonen überfallen, zweimal ein Geschäft, einmal eine Bank. Der letzte Fall unterscheidet sich von den anderen durch seine ausführliche Planung. Ein Proband beging eine Tat, alle anderen zwischen drei und sechs solcher Delikte. Ein Proband war wegen Entzugerscheinungen aufgrund seiner Drogensucht bei seinen Taten „erheblich vermindert schulfähig“.

Moral- und handlungstheoretisch interessiert nicht nur die faktisch *ausgeführte* Handlung, sondern auch die *Handlungsbereitschaft*, d.h. die Intentionen, die erwogenen Handlungen zugrunde liegen. Eine Zuordnung zur Kategorie B ist daher nur gerechtfertigt, wenn der Akteur nicht die Absicht hatte, unter Umständen auch direkte Gewalt anzuwenden, etwa mit Hilfe seiner Waffe. Dies lässt sich nicht immer eindeutig feststellen. Eindeutig sind nur die Fälle, in denen trotz Weigerung des Opfers, das Geld herauszugeben, keine Gewalt angewandt und der Raubversuch abgebrochen wird. Dies war bei zwei Probanden der Fall. Schwächere Indizien sind bei drei anderen Probanden das Mitführen von Schreckschusswaffen bzw. ungeladenen Pistolen. Hier diente die Waffe nur zur Drohung, sollte und konnte aber nicht eingesetzt werden. Ein Proband hatte zwar eine geladene Gaspistole dabei, laut Gericht jedoch die „glaubhafte“ Absicht, keine Gewalt anzuwenden.

Somit erscheint es für alle sechs Akteure plausibel, dass sie nicht die Absicht hatten, das Opfer ggf. körperlich zu schädigen. Die Grenze zur Körperverletzung wird hier also nicht überschritten. Moraltheoretisch ist dies von einiger Bedeutung. Zwar können solche Taten mit erheblichen psychischen Folgen auf Seiten der Opfer einher gehen, anders als bei einer Körperverletzung oder einem Raub mit Körperverletzung sind Schädigungen des Opfers durch das Handeln des Täters jedoch nicht intendiert, auch nicht als Mittel zu einem anderen Zweck. Allerdings wird mittelbare Gewalt angewandt und dadurch (bewusst oder nicht) eine psychische Schädigung in Kauf genommen.

C. Keine Gewalt gegenüber anderen: anonymisierte Schädigung

Im Unterschied zu den oben genannten Handlungen übt der Akteur hier weder unmittelbare noch mittelbare Gewalt gegenüber konkreten anderen (O) aus. Die Handlung von A besteht darin, sich durch Diebstahl oder Betrug, Geld oder Wertgegenstände anderer Personen anzueignen. Die Tat erfolgt dabei „anonym“, d.h. nicht im Beisein Betroffener. Mit seiner Handlung intendiert A nicht die körperliche oder psychische Schädigung von Personen, er nimmt sie auch nicht bzw. nur eingeschränkt in Kauf. Er schädigt jedoch absichtlich das Eigentum oder Vermögen von (natürlichen oder juristischen) Personen.

Sechs Probanden haben ausschließlich Eigentumsdelikte mit dem Motiv der Bereicherung begangen, also keine Delikte der Kategorien A oder B.⁶ Drei Probanden haben jeweils mehr als 20 Einbrüche verübt und dabei Geld oder Wertgegenstände entwendet. Ein anderer Proband hat mehrere einfache und einen schweren Diebstahl (Aufbruch eines Automaten) begangen. Ein weiterer beging neben einfachen Diebstählen zwei Betrugsdelikte mit gestohlenen EC-Karten. Der durch die Probanden entstandene Schaden lag jeweils zwischen 500 und 3000 DM, in einem Fall bei 30.000 DM; dabei verursachten die Beschädigungen durch den Einbruch meist größere Schäden als durch die Wegnahme von Geld oder Wertgegenständen. Der sechste Proband hat zahlreiche Betrugsdelikte durchgeführt und sich dabei Objekte im Wert von mehr als 100.000 DM angeeignet und zum Teil verkauft. In mehr als 20 Fällen hat er ein Auto (BMW), Elektrogeräte, Computer, Kleider etc. mit ungedecktem Scheck bezahlt oder auf Rechnung einer fingierten Firma angeschafft.

Die zuletzt genannten Taten beinhalten eine hohe „Cleverness“ und ein hohes Ausmaß an beabsichtigter materieller Schädigung. Man kann den anderen Probanden jedoch nicht zugute halten, sie wollten solch große Schädigungen vermeiden; es ist wohl auch eine Frage der „Kompetenz“. Während Einbrüche Ängste der Opfer aufgrund des Eindringens in ihre Privatsphäre zur Folge haben können, sind bei solchen Betrugsdelikten vergleichbare psychische Schädigungen weniger zu erwarten.

D. Keine intendierte, aber in Kauf genommene Schädigung

Im Unterschied zu den bisherigen Kategorien beabsichtigt der Akteur hier weder eine Schädigung anderer Personen noch ihres Eigentums. Er übt offenbar auch keinen Zwang auf andere Personen aus, bestimmte Handlungen auszuführen. Durch seine Handlung nimmt er jedoch eine Schädigung anderer billigend in Kauf.

Unter diese Kategorie fallen in der Stichprobe zwei sehr verschiedene Deliktarten. Zum einen BTM-Delikte, durch die eine Schädigung anderer oder deren Eigentums billigend in Kauf genommen wird. Zwei Probanden haben in kleinem Umfang Handel mit Heroin getrieben. Der eine hat achtmal Heroin an zwei Kunden verkauft und damit ca. 11.000 DM verdient, der andere hat über 50mal Heroin zur Finanzierung seines Eigenkonsums verkauft. In beiden Fällen wurde kein Zwang gegenüber Kunden ausgeübt. Zum anderen fällt unter diese Kategorie auch ein Sexualdelikt, bei dem der 18-jährige Täter seinen 13-jährigen Mitbewohner eines Jugendheimes mehrmals für sexuelle Handlungen an Männer vermittelte. Laut Gericht wurde dabei von A (oder den „Kunden“) kein Zwang gegenüber dem minderjähri-

⁶ Umgekehrt haben jedoch viele Probanden dieser Kategorien auch Delikte des Typs C verübt.

gen Jungen ausgeübt. Er war offenbar aufgrund des materiellen Gewinns damit einverstanden: Die beiden teilten sich das Geld aus den Einnahmen.

Durch ihre Handlungen nehmen die Akteure eine Schädigung der Opfer mehr oder weniger bewusst in Kauf. Bei den BTM-Delikten nutzen sie eine Zwangslage anderer aus. Allerdings waren die beiden Täter selbst drogenabhängig. In dem anderen Fall nutzt der Täter die Minderjährigkeit und Beeinflussbarkeit des Opfers aus. Sofern bei diesen Taten tatsächlich kein Zwang oder Druck auf die Opfer ausgeübt wurde, kommt eine Zuordnung zur Kategorie A, B oder C nicht in Frage: Eine direkte Schädigung anderer (oder ihres Eigentums) ist hier nicht intendiert, andere werden auch nicht zu bestimmten Handlungen genötigt.

E. Keine Schädigung anderer

Theoretisch lässt sich noch eine weitere Kategorie postulieren, die in der Stichprobe allerdings nicht vorkommt. Hier wird eine Schädigung anderer Personen oder ihres Eigentums weder beabsichtigt noch in Kauf genommen. Der Konsum von Haschisch, das frühere Delikt der „homosexuellen Handlung“, vermutlich noch weitere Delikte ließen sich hier zuordnen. Solche Handlungen, aus denen keine negativen Folgen für andere resultieren, können zwar strafrechtlich sanktioniert werden, sie sind unter moralischen Gesichtspunkten jedoch in der Regel nicht zu beanstanden.

5.3 „Moralische Delikttypen“: Niveaus der Schwere der Taten

Bislang wurden die Straftaten vor allem hinsichtlich der *Art* der ausgeübten Gewalt bzw. intendierten Schädigung beschrieben und so Typen unterschiedlicher Schädigungen gebildet. In moralischer Perspektive stellen diese Kategorien jedoch keine strenge Hierarchie dar, denn hinsichtlich der Schwere der Taten überlappen sie sich teilweise. So ist eine Körperverletzung zwar eine direktere personale Schädigung als ein Banküberfall, aber nicht in jedem Fall schwerwiegender; dies hängt u.a. von ihrem Ausmaß ab. Auch ein einfacher Diebstahl impliziert eine andere Form der Schädigung als der Handel mit Heroin, ist aber nicht unbedingt „schlimmer“. Zur Bestimmung der *Schwere* der Tat ist daher noch das *Ausmaß* der intendierten Schädigung zu berücksichtigen; auch die Motive der Tat und das Ausmaß der Schuldfähigkeit spielen ggf. eine Rolle.

Ich habe die Fälle vier Delikttypen zugeordnet, die eine Hierarchie hinsichtlich der Schwere der Tat darstellen sollen. Die Typologie kann der Unterschiedlichkeit der einzelnen Delikte nicht völlig gerecht werden. Es ist nicht zu vermeiden, dass es auch bei den Straftaten *eines* Typs unterschiedliche Schweregrade gibt. Überzeugen sollte jedoch die idealtypische hierar-

chische Unterscheidung der Delikttypen. In Klammer ist die bisherige Zuordnung aufgeführt.

Abb. 5: „Moralische Delikttypen“

Typ 1	Beabsichtigte Tötung oder schwerste Verletzungen (A 1 / A 2)
Typ 2	Beabsichtigte schwere körperliche/psychische Schädigungen (A 3.1 / 3.2)
Typ 3	Beabsichtigte oder in Kauf genommene körperliche oder psychische Schädigungen, die weniger schwerwiegend sind (A 4; B)
Typ 4	Beabsichtigte anonymisierte Schädigung oder in Kauf genommene Schädigungen ohne Ausübung von Zwang (C, D)

Der erste Delikttyp umfasst beabsichtigte oder in Kauf genommene Tötungen. Der zweite Delikttyp enthält ebenfalls schwere Gewalttaten bzw. direkte Schädigungen, die jedoch den Tod anderer nicht in Kauf nehmen. Beim dritten Typ werden weniger schwerwiegende Taten direkter Gewalt und solche mittelbarer Gewalt gegen Personen zusammengefasst. Der vierte Delikttyp schließlich beinhaltet vor allem die anonymisierten Eigentumsdelikte sowie die drei Taten ohne Ausübung von Zwang.

Der dritte Delikttyp umfasst zwar ganz verschiedene Delikte, es erscheint jedoch kaum möglich, diese hinsichtlich der Schwere der Tat zu unterscheiden. Zudem lassen sie sich klar von schweren Gewalttaten oder anonymisierten Taten abgrenzen. Schwieriger ist die Zuordnung der schweren Taten, da diese wesentlich heterogener sind als die leichteren Körperverletzungs-, Raub- oder Eigentumsdelikte. Vor allem bei den beiden schweren Sexualdelikten (bisher A 3.2) gibt es gute Gründe für die Abgrenzung von den anderen Delikten des Typs 2. Aufgrund der Differenz zu den Tötungsdelikten erscheint die Zuordnung zu Typ 1 jedoch nicht angemessen; einen eigenen Typ zu bilden, ist aufgrund der kleinen Fallzahl nicht sinnvoll. Wegen der kleinen Fallzahl werden für die statistische Auswertung auch alle „schweren“ (Typen 1 und 2) und alle „leichteren“ Delikte (Typen 3 und 4) teilweise zusammengefasst. Dieses Vorgehen erscheint vertretbar, da zwischen Typ 2 und 3 die Grenze zwischen massiven direkten Schädigungen konkreter anderer und weniger schwerwiegenden bzw. anonymisierten Schädigungen verläuft. Die größere moralische Relevanz intendierter schwerer Verletzungen ist evident.

Ohne die drei Personen mit verminderter Schuldfähigkeit erhalten wir die folgende Verteilung für die vierstufige und für die dichotome Fassung des Delikttyps (n=27), zum Vergleich ist auch die gesamte Stichprobe angeführt (n=30).

Tabelle 1: Delikttypen (vierstufig)

Delikttypen (vierstufig)	N = 27	N = 30
---------------------------------	---------------	---------------

schwerste Schädigung (Tötungsdelikte)	3	5
schwere Schädigung (schwere Körperverletzung/sexuelle Gewalt)	6	6
weniger schwerwiegende Schädigung (leichtere Körperverletzung und Raub)	9	10
anonymisierte Schädigung und Schädigung ohne Zwang (vor allem Eigentums- und BTM-Delikte)	9	9

Tabelle 2: Delikttypen (dichotom)

Delikttypen (dichotom)	N = 27	N = 30
schwerste und schwere Schädigungen	9	11
vor allem weniger schwerwiegende/anonymisierte Schädigungen	18	19

Die Straftaten in der Stichprobe sind also zu je einem Drittel schwere direkte Verletzungen anderer, Raub- und weniger schwerwiegende Körperverletzungsdelikte sowie Eigentums- und BTM-Delikte. Diese Handlungen stellen nicht nur Verstöße gegen konventionelle, sondern auch gegen moralische Regeln dar. Auch die Straftaten des vierten Delikttyps – Diebstahl, Betrug, Handel mit Heroin und die Förderung sexueller Handlungen eines Minderjährigen – haben keinen Bagatelldarakter und können von außen kaum als moralisch irrelevant verstanden werden. Aus der Perspektive der Akteure mag dies allerdings anders aussehen.

Zwar sind alle Delikte moralisch relevant, sie unterscheiden sich jedoch erheblich in ihrem Schweregrad und damit im Ausmaß ihrer moralischen Relevanz. Daher wurden vier Delikttypen gebildet, die es ermöglichen sollen, die Beziehung von Moral und Delinquenz präziser zu bestimmen. Sie bilden die Basis für Analysen in den anderen Teilstudien. So soll untersucht werden, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen der Schwere der Tat und der moralischen Urteilskompetenz, der moralischen Orientierung oder der biographischen Selbstpräsentation bzw. der retrospektiven Bewertung der eigenen Taten.

6. Moralisches Urteil und Delinquenz: Kohlbergs kriminologische These

Nach Kohlberg (1978) geht das Erreichen des konventionellen moralischen Urteilsniveaus mit einer erhöhten Widerstandsfähigkeit gegenüber delinquentem Handeln einher. Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) erneuern diese These und führen zu ihrer Bestätigung 13 empirische Untersuchungen an. Diese und viele weitere Studien belegen, dass jugendliche Straffällige deutliche Entwicklungsverzögerungen in der moralischen Urteilsfähigkeit aufweisen (vgl. Kap. 3.1). Kohlberg und seine Mitarbeiter interpretieren Delinquenz u.a. als Folge eines strukturellen Entwicklungsdefizits. Sie sehen niedrige Stufen zwar nicht als *Ursache* von Delinquenz an, gehen jedoch von einer *Affinität* zwischen dem präkonventionellen Urteilen und delinquentem Handeln aus. Sie postulieren, dass jugendliche und erwachsene Straffällige in ihrer großen Mehrzahl auf präkonventionellem Niveau urteilen; dem konventionellen Moralurteil komme dagegen eine hemmende Funktion gegenüber delinquenten Handlungsimpulsen zu.

Diese Thesen, die für Kohlbergs Rekonstruktion der Delinquenz zentral sind, erscheinen jedoch allzu vereinfacht. Auch die empirischen Befunde sind widersprüchlich: Während die Entwicklungsverzögerungen empirisch hinreichend gesichert sind, sprechen einige Studien für die These der Präkonventionalität, andere jedoch dagegen (vgl. Kap. 3.1). Insgesamt leiden viele Studien zudem an einer unpräzisen Definition von Delinquenz und daran, dass mit einer Ausnahme nur die frühen, ungenaueren Auswertungsverfahren zur Messung der Urteilskompetenz eingesetzt wurden oder Multiple-Choice-Tests, die nicht die *Kompetenz* in der *eigenständigen* Beurteilung moralischer Konfliktszenarien erfassen, sondern die *Präferenz* von *vorgegebenen* Urteilen.

Auch empirische Befunde der Kohlberg-Schule stellen die in der kriminologischen These unterstellte prinzipielle Differenz zwischen den Stufen 2 und 3 *in Bezug auf Handeln* in Frage. Der Stufe 3 kommt demnach nicht generell eine starke Handlungsrelevanz zu, sondern nur in Verbindung mit dem Moraltyp B, der auf konventionellen Stufen weit häufiger auftritt als auf präkonventionellen (vgl. Kap. 3.2.1). Gegenüber der These der Präkonventionalität von Straftätern und Kohlbergs kognitiv-strukturtheoretischer Argumentation erscheint daher einige Skepsis angebracht.

Aufgrund der unklaren Befundlage soll die Relevanz der Urteilskompetenz anhand einer zufällig ausgewählten Stichprobe geprüft werden. Meines

Wissens ist es erst die dritte Untersuchung zur Beziehung von Moral und Delinquenz, die das neuere Auswertungsverfahren der Kohlberg-Schule einsetzt (Colby/Kohlberg et al. 1987a/b). Die beiden ersten Studien erfassen jedoch nicht oder nur eingeschränkt *delinquente* Personen. Arbutnot und Gordon (1986, S. 208) untersuchen „adolescents identified by teachers as aggressive and/or disruptive“, bei Krettenauer (1997) handelt es sich vor allem um gewaltbereite und nur um fünf verurteilte Jugendliche. Im Unterschied zu vielen anderen Studien werden in der vorliegenden Untersuchung nur Personen erfasst, die bereits Delikte verübt haben. Die Straftaten sind zudem, wie in Kapitel 5 gezeigt, moralisch relevant und haben keinen Bagatelldarakter. In fast allen Fällen haben die Probanden mehrere Taten oder schwere Gewalttaten begangen.

Die Untersuchung richtet sich auf Kohlbergs kriminologische These, aber auch auf die von ihm nicht untersuchte Bedeutung des Delikttyps: Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Schwere der Tat und der moralischen Urteilskompetenz? Bevor die Ergebnisse der Studie präsentiert und diskutiert werden, möchte ich zunächst die Erhebungs- und Auswertungsmethoden darstellen und auf einige methodische Probleme hinweisen.

6.1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden

Zur Messung der moralischen Urteilskompetenz wurden das „Moral Judgment Interview“ (Pretest: Form A; Posttest: Form B) und das neuere standardisierte Auswertungsverfahren der Kohlberg-Schule eingesetzt (Colby/Kohlberg et al. 1987a/b).

6.1.1 Das Moral Judgment Interview

Das „Moral Judgment Interview“ ist ein halbstrukturiertes Interview, in dessen Zentrum *hypothetische* moralische Dilemmata stehen. Untersucht wird nicht das moralische Urteil in realen Situationen, sondern die Beurteilung fiktiver, handlungsentlasteter Szenarien. Die verschiedenen Formen des Interviews (Form A, B und C) bestehen aus je drei dilemmatischen Geschichten.¹ In diesen Dilemmata werden Situationen beschrieben, in denen jeweils zwei moralische Normen miteinander in Konflikt stehen: bspw. die Achtung vor dem Leben und die Achtung vor dem Gesetz, oder die Geltung von Versprechen und der Respekt vor der Autorität. Die Probanden stehen vor der Frage, für welche der beiden vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten sie sich entscheiden sollen.

¹ Vgl. Colby/Kohlberg et al. (1987b, S. 1 ff., 279 ff., 611 ff.). Die für die Arbeit maßgebliche Interviewform A ist im Anhang aufgeführt. Für eine deutsche Fassung aller Dilemmata: siehe Kohlberg (1995, S. 495 ff.).

Nach dem Vorlesen eines Dilemmas werden zahlreiche Fragen gestellt; die den Antworten zugrunde liegenden Begründungsmuster werden sondiert, d.h. ausführlich erfragt. Dabei wird eine strikte Trennung zwischen *präskriptiven* und *deskriptiven* Äußerungen getroffen. Es werden nur präskriptive Fragen gestellt, antworten Probanden dennoch in der Würde-Form („er würde das tun“), wird erneut präskriptiv nachgefragt: „Sollte er das auch tun“? „Finden Sie das *richtig*“? Ziel des Interviews ist es, die Denk- und Orientierungsmuster der Probanden in ihren eigenen Worten und in ihrer höchstmöglichen Kompetenz zu erfassen. Für die Stufenzuordnung ist nicht die jeweilige Wahl einer Handlungsoption, sondern die strukturelle Komplexität ihrer Begründung entscheidend. Deshalb ist die ausführliche und theoretisch angeleitete Sondierung der Antworten für eine präzise Auswertung unabdingbar.

Als Beispiel für die vorgegebenen Szenarien sei das bekannteste Dilemma, das sog. „Heinz-Dilemma“, in der in unserem Forschungsprojekt verwendeten Fassung angeführt:

Irgendwo in Amerika stand eine krebskranke Frau kurz vor dem Tode. Es gab jedoch ein Medikament, von dem die Ärzte annahmen, dass es sie retten könne: eine Radiumverbindung, die ein Apotheker in jener Stadt vor kurzem entdeckt hatte. Das Medikament war teuer in der Herstellung. Der Apotheker verlangte jedoch das Zehnfache dessen, was ihn selbst die Herstellung kostete. Er zahlte 800 DM für das Radium und berechnete 8000 DM für eine kleine Dosis des Medikamentes. Heinz, der Mann der kranken Frau, bat nun alle seine Bekannten, ihm das Geld zu borgen, aber er konnte nur etwa 4000 DM, also die Hälfte des Geldes, zusammenbringen. Er ging darum zu dem Apotheker, sagte diesem, dass seine Frau im Sterben liege, und bat ihn, ihm das Medikament billiger zu verkaufen oder ihn später bezahlen zu lassen. Aber der Apotheker sagt: „Nein, ich habe das Medikament entwickelt, und ich will jetzt damit Geld verdienen“. Nach diesem Gespräch musste Heinz ohne das Medikament nach Hause gehen. Nachdem er alle legalen Mittel versucht hatte, war er verzweifelt und überlegte, ob er in die Apotheke einbrechen sollte, um das Medikament für seine Frau zu stehlen.

Zu jedem Szenario gibt es eine Reihe von Standardfragen, die auf das konkrete Dilemma sowie auf allgemeine Konzepte zielen (s. Anhang). Zum Heinz-Dilemma lauten die Fragen in gekürzter Form: Sollte Heinz das Medikament stehlen? Ist es richtig oder falsch? Ist er dazu verpflichtet? Sollte er auch stehlen, wenn er seine Frau nicht liebt? Sollte er auch stehlen, wenn es eine fremde Person ist? Warum soll man im Allgemeinen das Leben eines Menschen retten? Der Diebstahl verstößt gegen das Gesetz, ist es auch *moralisch* falsch, wenn Heinz stiehlt? Soll man im Allgemeinen bestraft werden, wenn man gegen das Gesetz verstößt? Allen Antworten der Probanden folgt die Nachfrage nach dem „Warum?“ der Entscheidung.

Das zweite Dilemma im ersten Interview (Form A) bezieht sich vor allem auf die Perspektive eines Richters, der über den Diebstahl von Heinz befinden muss. Im Zentrum des dritten Dilemmas steht ein Konflikt im interpersonellen Nahraum. Hier stehen die Versprechensgeltung und der Respekt gegenüber der Autorität (Vater) einander als moralische Verpflichtungen gegenüber (s. Anhang). Dieses Dilemma ist in modifizierter Form auch Bestandteil des zweiten Interviews (Form B), das im Posttest eingesetzt wurde. Hier geht es zudem um eine sehr komplexe Konfliktsituation, um Sterbehilfe. Ein Arzt steht hier vor der Frage, ob er den Sterbewunsch einer unheilbar kranken Patientin, die sehr starke Schmerzen erleidet, durch aktive Sterbehilfe erfüllen soll. Wie im ersten Interview geht es im zweiten Dilemma wieder um die Perspektive eines Richters, der über die gesetzlich verbotene Sterbehilfe des Arztes entscheiden muss.

Die Interviews dauerten ca. 40-70 Minuten.² Sie wurden transkribiert und vom Autor ausgewertet. Die Auswertung orientierte sich an dem „Standard Issue Scoring“, dem strukturellen und standardisierten Verfahren der Kohlberg-Schule.

6.1.2 Das Auswertungsverfahren³

Die mehr als dreißig Jahre andauernden Forschungen zur Theorie der Moralstufen gingen nicht nur mit zahlreichen Modifikationen der Theorie, sondern auch mit erheblichen Änderungen im Auswertungsverfahren einher. Die Änderungen zeichnen sich durch eine zunehmend stärkere Orientierung an strukturellen Kriterien aus und führten teilweise zu deutlich veränderten Stufeneinschätzungen, weshalb Studien mit verschiedenen Auswertungssystemen nicht ohne weiteres vergleichbar sind. So hat Kohlberg in Reanalysen bspw. Probanden, die früher Stufe 6 zugewiesen worden waren, später den Stufen 3, 4 oder 5 und dem Typ B zugeordnet (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 302 f.).

Es lassen sich drei verschiedene Auswertungssysteme unterscheiden (Colby/Kohlberg et al. 1987a, S. 35 ff.). Bei dem „Sentence and Story Rating“ oder „Aspect Scoring“ wurden die Begründungen zunächst rein inhaltlich ausgewertet, was dem damaligen Stand der Theorieentwicklung entsprach.

2 Sie fanden in einem Besprechungsraum des Gefängnisses statt. Die Probanden wurden einige Wochen zuvor von mir über das Interview und Forschungsvorhaben informiert und nach ihrer Bereitschaft gefragt. Nur drei von 33 Befragten waren nicht zur Teilnahme bereit. Zur Motivation trug vermutlich bei, dass jedem Insassen 10 DM pro Interview gezahlt wurden. Bei der Untersuchung kam dem Autor zugute, dass er im Rahmen des DFG-Projektes über mehrjährige Erfahrungen in Interviewführung und Auswertung verfügte.

3 Zu den Auswertungsverfahren vgl. Kohlberg (1969, S. 59 ff.; 1976, S. 41 ff.; 1979); Colby/Kohlberg et al. (1987a/b). Vgl. auch Gielen (1991c); Garz (1996, S. 84 ff.) und Reuss/Becker (1996).

Kohlberg hatte in den frühen Schriften noch kein übergeordnetes Strukturkriterium verwendet, sondern die Stufen anhand der Bewertung von 25 verschiedenen Aspekten der Moralität definiert, etwa der Berücksichtigung von Intentionen und Konsequenzen, der Bewertung von Strafen, Regeln und Rechten (1969, S. 59 ff.). Struktur und Inhalt des moralischen Urteils wurden hier noch konfundiert. Später modifizierte Kohlberg die Struktur-Inhalt-Unterscheidung und verwendete als zentrales Strukturkriterium das Konzept der „sozialen“ oder „soziomoralischen Perspektive“ (vgl. Kap. 2.1). Dieser Veränderung korrespondierte die stärkere strukturelle Auswertung des „Structural Issue Scoring“ Anfang der 70er Jahre. Allerdings erfolgte die Einstufung hier noch nicht standardisiert, sondern weitgehend intuitiv. Die Reliabilität der Auswertung war daher nicht sonderlich hoch (Colby/Kohlberg et al. 1987a, S. 38 ff.).

Das „Standard Issue Scoring“

Um die Objektivität und Reliabilität der Auswertung zu verbessern, wurde das Auswertungssystem ab Mitte der 70er Jahre noch einmal erheblich modifiziert. Kohlberg versuchte damit einen Spagat zwischen der in großen Teilen der „Scientific Community“ geforderten Standardisierung und einer hermeneutisch-phänomenologischen Orientierung. Ergebnis ist vor allem das detailliert ausgearbeitete, fast tausend Seiten umfassende „Standard Issue Scoring Manual“ (Colby/Kohlberg et al. 1987b).

Dieses Auswertungshandbuch wurde an sieben ausgewählten Fällen der us-amerikanischen Längsschnittstudie entwickelt, die Kohlberg Mitte der 50er Jahre begonnen hatte.⁴ Typische Argumentationsmuster werden aufgeführt und aufgrund des ihnen zugrunde liegenden moralisch-kognitiven Gehaltes Stufen (oder Übergangsstufen) zugewiesen. Die typischen Begründungsmuster, die sog. „Criterion Judgments“ (CJ), bilden den Kern des Manuals. Mittels Stufenstrukturbeschreibungen der CJ, Abgrenzungen ähnlicher Argumente zu benachbarten (Übergangs)Stufen und durch Beispiele für Zuordnungen von Interviewäußerungen zu den Criterion Judgments soll eine strukturelle und standardisierte Stufenzuordnung gewährleistet werden.

Das gesamte Interview wird nach 17 Verfahrensschritten ausgewertet und einem globalen Stufenwert zugewiesen (Colby/Kohlberg et al. 1987a, S. 151-314). Die Argumente der Probanden werden zunächst den sechs verschiedenen Issues des Interviews – es besteht aus drei Dilemmata mit je zwei konfligierenden Issues (etwa Gesetz vs. Leben) – zugeordnet, sodann nach Normen und Elementen kodiert und schließlich mit inhaltlich und strukturell entsprechenden Criterion Judgments im Manual verglichen. Dabei werden nur *präskriptive* und für die Subjekte *valide* Argumente berück-

4 Vgl. Colby et al. (1983). Die Längsschnittstudie umfasst die Altersspanne 10 bis 36 Jahre. Sie begann mit 84 Probanden im Alter von 10 bis 16 Jahren. Über 20 Jahre hinweg wurden sie alle 3-4 Jahre untersucht.

sichtigt, also keine deskriptiven Statements oder solche, die nicht die subjektive Überzeugung wiedergeben.

Für die moralische Kategorisierung der Begründungsmuster sind vor allem die Normen und Elemente entscheidend. Während die *Issues* durch das Dilemma vorgegeben sind, repräsentieren die *Normen* „that moral values or objects of concern“ (ebd., S. 47), die vom Subjekt zur Begründung seiner Handlungsentscheidung vorgebracht werden. Die Normen – etwa Leben, Recht, Eigentum, Bindung, Vertrag oder Gewissen – repräsentieren jedoch nur „a partial justification“, „the final justification“ (ebd., S. 51) stellen die *Elemente* dar. In Anlehnung an Frankena (1963) unterscheidet Kohlberg 17 Elemente, die sich in vier Hauptgruppen unterteilen lassen: normative Ordnung, Konsequenzen für sich und andere, ideales Selbst und Harmonie sowie Fairness und Gerechtigkeit.⁵

So kann eine Person die Entscheidung für den Diebstahl des Medikamentes bspw. damit begründen, dass jeder Mensch ein Recht auf Leben hat (Norm „Leben“; Element: „ein Recht haben“), mit der Verpflichtung gegenüber seiner Frau (Norm „Bindung“; Element: „eine Pflicht haben“) oder mit dem schlechten Gewissen, das er haben würde, wenn er es nicht täte (Norm „Gewissen“; Element: „Selbstachtung aufrecht erhalten“). Im Manual werden eine Vielzahl weiterer Argumente bzw. Norm-Element-Kombinationen genannt. Da sich Argumente mit gleicher Norm und gleichem Element auch hinsichtlich ihrer strukturellen Komplexität unterscheiden, taucht die gleiche Kombination auf verschiedenen (Übergangs)Stufen auf. Trotz seines beträchtlichen Umfangs enthält das Manual natürlich nicht alle möglichen, sondern „nur“ die am häufigsten vorkommenden Argumente.

Für eine „Passung“ eines Arguments zu einem CJ ist eine Übereinstimmung nach Issue, Norm, Element und Stufenstruktur erforderlich. Ist eine Passung nicht möglich, kann auch ein „guess score“ gewertet werden, der jedoch in der Berechnung der Stufenwerte geringer gewichtet wird. Nachdem das gesamte Interviewmaterial auf diese Art ausgewertet wurde, wird nach einem recht komplizierten Verfahren der abschließende „Weighted Average Score“ (WAS) berechnet. Der WAS entspricht nicht genau dem Durchschnitt der einzelnen Stufenwertungen im Interview, denn Argumente zur präferierten Handlungsoption werden etwas stärker gewichtet.⁶

5 Die Orientierung an einer normativen Ordnung umfasst sog. modale Elemente wie gehorchen, tadeln/billigen, ein/kein Recht haben oder eine/keine Pflicht haben. Die Orientierung an Konsequenzen beinhaltet egoistische und utilitaristische Folgen. Weitere Elemente betreffen das ideale Selbst (Charakter, Selbstachtung), die soziale Harmonie oder die Würde des Menschen. Schließlich nennt Kohlberg noch vier Fairness-Elemente, die sich auf Perspektivenabwägung, Reziprozität, Gleichheit und den Sozialvertrag beziehen.

6 Vgl. Colby/Kohlberg (1987a, S. 151 ff.). Die Stufe 3 umfasst bspw. die WAS-Werte 276-324, die Übergangsstufe 3/4 die Werte 325-375. Eine Person, die konstant auf

6.1.3 Probleme des Auswertungsverfahrens

Die Zuordnung ist in einigen Fällen einfach, in anderen schwierig oder unmöglich, etwa weil relevante Argumente nicht im Manual auf der jeweiligen Stufe enthalten sind. Im Unterschied zu den Interviews, in denen die Denkweise der Probanden in ihrer eigenen Argumentation zur Geltung kommt, werden hier die individuellen Begründungsmuster in ein zwar empirisch gewonnenes, gleichwohl vorgegebenes Schema eingefügt. Die Argumente, die sich nicht oder kaum den CJ des Manuals zuordnen lassen, sind daher nur mit Abstrichen auswertbar. Insgesamt geht mit der Zuordnung der individuellen Antworten zu CJ und letztlich zu *einem* Stufenwert zwangsläufig einiges an Information über die intra- und interindividuellen Unterschiede verloren.

Anders als es ein erster Blick auf das Verfahren suggeriert, setzt eine „gute“ Auswertung eine differenzierte Kenntnis der Stufentheorie und Auswertungserfahrung voraus. Bei aller Standardisierung bleibt es ein hermeneutisch-interpretatives Verfahren, das subjektive Begründungsmuster nicht nur hinsichtlich ihrer inhaltlichen, sondern auch ihrer strukturellen Ähnlichkeit mit Criterion Judgments abgleichen muss. Es ist bei gründlicher Theoriekenntnis und mit etwas Auswertungserfahrung relativ einfach, zwischen eindeutigen Stufe 3- und Stufe 4-Argumenten zu unterscheiden. Das Manual enthält jedoch auch Übergangsstufen, etwa die Stufe 3/4. Bei Personen, die sich im Übergang befinden, etwa bereits ansatzweise eine systemische Perspektive einnehmen, ist es meist schwierig zu entscheiden, ob ein Argument noch eher Stufe 3 oder bereits Stufe 3/4 zuzuordnen ist.

Keller (1996a) und vor allem Reuss und Becker (1996) haben auf Schwächen des Manuals hingewiesen, die bspw. instrumentalistische und empathische Verengungen bei der Abgrenzung der Stufen 2 und 3 sowie systemische Bedeutungsunterstellungen bei einigen Criterion Judgments der Stufe 4 betreffen. Solche Verengungen oder Verschiebungen führen sie u.a. auf die dekontextualisierte Auswertung, also das Herausziehen einzelner Argumente aus dem Interviewkontext zurück. Tatsächlich sind einzelne, aus dem Kontext herausgerissene Sätze häufig nicht eindeutig auswertbar. Ihre Bedeutung zeigt sich oft erst im Kontext einer größeren Argumentation. Dies wird zwar im Auswertungsverfahren insofern berücksichtigt, als das *gesamte* Material zu einer Norm-Element-Verbindung eines Issues berücksichtigt werden soll; ist das Material jedoch sehr knapp, kann es zu voreiligen Interpretationen kommen. Daher habe ich mich in solchen Zweifelsfällen, die jedoch nur einen geringen Teil der Auswertung betreffen, eher auf den Gesamtkontext eines Issues oder Dilemmas bezogen.

Stufe 3 urteilt, erhält den WAS-Wert 300. Der WAS und der zuvor verwendete „Moral Maturity Score“ (MMS) suggerieren mathematische Genauigkeit, sollten jedoch nur als Richtwerte gelesen werden.

Auf die Kritik von Keller (1990, 1996a), Reuss/Becker (1996) und anderen an Kohlbergs Konzeption des präkonventionellen Niveaus wurde bereits hingewiesen (vgl. Kap. 2.2). Die Abgrenzung von präkonventionellem und konventionellem Urteilen ist gerade für die Prüfung von Kohlbergs kriminologischen Annahmen von zentraler Bedeutung. Eine der Hauptkritiken betrifft Kohlbergs Sichtweise des Phänomens des Instrumentalismus. In der Auswertung wird deutlich, dass dabei zwei verschiedene Formen zu unterscheiden sind, die im Auswertungshandbuch teilweise konfundiert werden.

Instrumentalismus: Stufenstruktur versus motivationale Orientierung

Problematisch an Kohlbergs Stufenbeschreibung ist, dass instrumentalistische Erwägungen fast grundsätzlich der Stufe 2 zugeordnet werden. So wird im Heinz-Dilemma die Erwägung des Risikos eines Diebstahls tendenziell als Stufe 2-Argument interpretiert.⁷ Döbert und Nunner-Winkler haben auf die Problematik der Deutung des Instrumentalismus hingewiesen:

„Mit stadienspezifischem Instrumentalismus hat man es nur zu tun, wenn die Konsequenzen für Ego als Kriterium für die Definition von Gut und Böse verwendet werden; die Thematisierung von Konsequenzen für Andere erlaubt per se keinen Schluß auf Stadienzugehörigkeit, da sie nur als Indiz dafür gelten kann, daß der Handelnde die Situation als moralisch relevante begreift“ (Döbert/Nunner-Winkler 1980, S. 275).

Auch die bloße Thematisierung von Konsequenzen *für Ego* ist jedoch kein hinreichender Beleg für Präkonventionalität. Insbesondere wenn die Folgen für Ego gravierend sein können, halte ich die Abwägung solcher Folgen mit anderen Aspekten der Situation für einen konstitutiven Bestandteil des moralischen Urteilens. Um ein *präkonventionelles* Urteil handelt es sich daher nur, wenn der Rekurs auf Konsequenzen für Ego der dominante Begründungstyp der Argumentation darstellt – wobei auch hier negative Folgen und Konfliktsituation in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Denn wenn, wie in Kohlbergs Sterbehilfe-Dilemma, die eigene Freiheit und berufliche Existenz gefährdet ist (drohende Verurteilung wegen Mord und Entzug der Zulassung als Arzt), dann gibt es auch das moralische Gebot der „Selbstsorge“ (Foucault).⁸

7 So etwa Criterion Judgment 8 im issue law: „Heinz should not steal because he would be taking too great a risk; or then he would not be able to get the money“ (Colby/Kohlberg 1987b, S. 58).

8 Von diesem Phänomen zu trennen ist die Beobachtung, dass fast alle Probanden zunächst eine pragmatische Lösung des Konflikts anstreben. So wird im Heinz-Dilemma bspw. „Geld leihen“, „mit dem Apotheker reden“, „die Krankenkasse einbeziehen“ etc. vorgeschlagen, um dem moralischen Dilemma zu entkommen. Diese Lösungsversuche sind Indiz für ein angemessenes Situationsverständnis und lassen sich nicht im Sinne der pragmatischen Argumentation der Stufe 2 interpretieren.

Auch im Manual werden Argumentationen, in denen selbstbezogene und moralische Erwägungen miteinander koordiniert werden, nicht immer dem präkonventionellen Niveau zugeordnet.⁹ Allerdings wird diese Differenzierung nicht vollständig durchgehalten. In Bezug auf die Thematisierung von Eigeninteressen ist zudem zu beachten, dass „der Verweis auf Sanktionen oft als Indikator für die faktische Geltung einer Norm und nicht als Legitimationsgrund für ihre Gültigkeit intendiert ist“ (Nunner-Winkler 1993, S. 284). Man muss also zwischen der *konstitutiven* und der *indikativen* Funktion von Sanktionen unterscheiden, um Personen nicht voreilig ein instrumentalistisches Verständnis zu unterstellen.

Hier ist die Differenzierung von moralischer Urteilskompetenz und Handlungsorientierung von Bedeutung: Instrumentalistische Äußerungen lassen sich häufig nicht der Stufe 2 oder 2/3 zuordnen, da sie eher untergeordnete Argumente darstellen oder die gesamte Argumentation zu einer Frage strukturell komplexer ist. Dennoch sind sie insofern relevant, als sie häufig spontane Handlungsorientierungen ausdrücken. So werden auf bestimmte Fragen nicht selten spontan Eigeninteressen genannt, die später relativiert werden. Vor allem auf die Frage: „Sollten Menschen im Allgemeinen alles tun, um das Gesetz zu befolgen?“, nennen einige Probanden zunächst die Strafvermeidung für Ego („damit man nicht ins Gefängnis kommt“), auf die Nachfrage, ob dies der wichtigste Grund sei, wird der Aspekt der Strafvermeidung fast immer aufgegeben oder stark relativiert.

Es erscheint daher notwendig, zwischen einem stufenspezifischen Instrumentalismus und instrumentalistischen Orientierungen zu unterscheiden. *Stufenspezifisch* im Sinne von Döbert und Nunner-Winkler (1980) ist der Instrumentalismus, wenn die Folgen für Ego als Kriterien für die Definition von Gut oder Böse verwandt werden. Dies ist in der Stichprobe mit wenigen Ausnahmen nicht der Fall. *Instrumentalistische Orientierungen* liegen vor, wenn auf Eigeninteressen rekurriert wird, diese jedoch nicht als Kriterien für Gut oder Böse verwandt werden.

Die Differenz zwischen den beiden Formen lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen. In einem vorgegebenen Konflikt rekurriert der Proband spontan auf Eigeninteressen. Auf die Nachfrage sagt er dann sinngemäß: „Richtig wäre das nicht, man sollte das Versprechen schon einhalten, aber ich würde es nicht machen“. Auf die Frage, warum man es einhalten *sollte*, werden dann eindeutig präskriptive Gründe der Stufe 3 genannt. Aufgrund

9 So ordnen Colby/Kohlberg (1987b, S. 333 f.) bspw. folgende Argumentation Stufe 3/4 zu: „The doctor should not give the woman the drug if his concern for her is outweighed in his values by the chance of going to jail; OR because the doctor may not feel strongly enough to ruin his career or life, or to consider the sacrifice worth it“. Die weitaus weniger elaborierte Argumentation: „The doctor should not give the woman the drug because he would risk losing his job or going to jail“ (ebd., S. 330) wird dagegen Stufe 2 zugeordnet.

ihrer Kompetenz sind solche Personen m. E. nicht dem präkonventionellen Niveau zuzuordnen. Die instrumentalistische Orientierung spielt für die Stufenauswertung keine Rolle, jedoch für die Bestimmung der *Moraltypen* (vgl. Kap. 9).

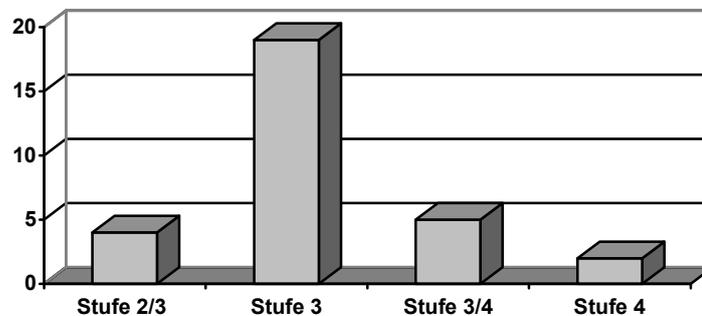
6.2 Die Kohlberg-These: Untersuchungsergebnisse

Lassen sich die kriminologischen Annahmen Kohlbergs bestätigen? Zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der moralischen Urteilskompetenz und Delinquenz auch *a)* auf der Basis einer zufällig ausgewählten Stichprobe jugendlicher Straftäter, *b)* bei einer strikten Definition von Delinquenz, und *c)* bei Verwendung des standardisierten Auswertungsverfahrens? Zeigen sich somit deutliche Entwicklungsverzögerungen der jugendlichen Straffälligen? Urteilen diese zudem, wie Kohlberg postuliert, in ihrer großen Mehrheit auf präkonventionellem Niveau?

6.2.1 Moralische Urteilskompetenz der Probanden

Die letzte Hypothese lässt sich bereits auf den ersten Blick klar zurückweisen: Die große Mehrzahl, nämlich 87% der Probanden, urteilt auf konventionellem Niveau. Davon erreichen 19 Probanden die Stufe 3, fünf die Übergangsstufe 3/4, zwei sogar die Stufe 4. Nur vier Probanden urteilen auf Übergangsstufe 2/3, also teilweise präkonventionell¹⁰; kein einziger dagegen wurden den Stufen 1, 1/2 oder 2 zugeordnet (vgl. Abb. 6).

Abb. 6: Moralische Urteilsfähigkeit (n=30)



¹⁰ In der Kohlberg-Schule werden die Übergangsstufen je zur Hälfte den jeweiligen Hauptstufen zugeordnet (Colby et al. 1983, S. 46). Man könnte die Übergangsstufe 2/3 allerdings insofern als präkonventionell bezeichnen, als hier noch keine integrierte konventionelle Urteilsstruktur vorliegt.

Der Mittelwert der Stichprobe von 310 (WAS) liegt nahe bei Stufe 3 mit einer Tendenz zur Übergangsstufe 3/4.¹¹ Der Mittelwert der 13 von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) als Beleg angeführten Studien liegt bei 219 (MMS), sie streuen von 162 bis 264. Das heißt, die Probanden unserer Studie urteilen fast eine ganze Stufe höher. Das präkonventionelle Moralurteil spielt hier nur eine sehr bescheidene Rolle.

Gibt es Entwicklungsverzögerungen?

Während die empirischen Befunde zur Präkonventionalität in der Literatur widersprüchlich waren, gab es in fast allen Studien deutliche Entwicklungsrückstände der Delinquenten. Da keine Kontrollgruppe gebildet wurde, kann die Frage nach Entwicklungsverzögerungen nur eingeschränkt überprüft werden. Möglich ist lediglich der Vergleich mit der amerikanischen Längsschnittstudie (Colby et al. 1983), die allerdings in einer anderen Gesellschaft und zu einer anderen Zeit (v.a. 60er und 70er Jahre) erhoben wurde. Demnach wäre für die Altersverteilung der Stichprobe eine große Dominanz der Stufen 3 und 3/4 mit Anteilen um die 35% erwartbar sowie ein Anteil von etwa 10-15% der Stufen 2/3 und 4. Der Mittelwert müsste etwa bei knapp 320 (WAS) liegen.¹²

Obwohl diese „Hochrechnungen“ nur ungefähre Anhaltspunkte bieten können, sprechen sie für eine moderate Entwicklungsverzögerung gegenüber der Längsschnittstudie. Dies dokumentiert sich sowohl im niedrigeren Mittelwert der Stichprobe von etwa 10 Punkten als auch an dem deutlich höheren Anteil der Stufe 3 und den geringeren Anteilen der Stufen 3/4 und 4. Überraschend ist jedoch, wie moderat die Entwicklungsverzögerung ausfällt. Sie ist geringer, als es aufgrund der niedrigen Bildungsniveaus und der sozioökonomischen Herkunft der Probanden zu erwarten wäre. Da Jugendliche in Deutschland in einigen Studien höhere Stufenwerte erreichten als Jugendliche in den USA – in der Größenordnung von ca. 20 Punkten (vgl. Eckensberger 1993, S. 271 ff.) –, könnte der tatsächliche Entwicklungsrückstand gegenüber einer Kontrollgruppe allerdings um einiges größer sein. Es zeigt sich, dass eine präzise Einschätzung hier nicht möglich ist.

6.2.2 Lässt sich das Moralurteil auf die Delikte beziehen?

Die zeitliche Differenz zwischen Straftaten und Erhebung wirft die Frage auf, ob sich das moralische Urteil der Probanden überhaupt auf ihre Delin-

¹¹ Berücksichtigt man die drei Probanden mit verminderter Schuldfähigkeit nicht, von denen zwei auf Stufe 3 und einer auf Übergangsstufe 3/4 urteilen, so reduziert sich der Mittelwert unwesentlich auf 309.

¹² Dies lässt sich aus der Tabelle mit den Angaben über die Alters- und Stufenverteilung hochrechnen. Vgl. Colby et al. (1983, S. 46 ff.). Für die 33 Probanden der Altersgruppe 20-22, welche unserer Stichprobe (20,2 Jahre) am nächsten liegt, wird bspw. ein Mittelwert von 327 (WAS) angegeben.

quenz beziehen lässt, denn es könnte sich ja seit der letzten Straftat verändert haben, etwa aufgrund der Verarbeitung der Tat, der Verurteilung oder der Inhaftierung. Ich möchte diese Frage kurz diskutieren und einige Daten nennen. Beim Interview liegt die letzte Straftat im Durchschnitt 12,6 Monate zurück. Wie Tabelle 3 zeigt, beträgt der Abstand bei 18 Probanden bis ein Jahr, bei 25 Probanden bis 1½ Jahre. Zwei Fälle mit 28 bzw. 34 Monaten heben den Mittelwert jedoch an. Nach der Längsschnittstudie von Colby et al. (1983, S. 46 ff.) ist für unsere Altersgruppe im Zeitraum von 12,6 Monaten eine Veränderung von ca. 10 Punkten (WAS) zu erwarten. Auch wenn man die Stufenwerte auf die Tatzeit zurück bezieht, bleibt die Dominanz des konventionellen Urteils also bestehen. Wir erhielten dann einen Mittelwert von etwa 300 (statt 310), was exakt Stufe 3 entspräche.¹³

Tabelle 3: Zeitabstand zwischen erster Erhebung und Tat bzw. Inhaftierung

Abstand in Monaten	zur letzten Tat (n=)	zur Inhaftierung (n=)
bis 3	2	16
4-6	4	4
7-9	6	6
10-12	6	0
13-15	4	3
16-18	3	0
19-24	3	1
über 24	2	0
Summe	n=30	n=30
Mittelwert	12,6 Monate	5,2 Monate

Allerdings unterstellt dieser Schätzwert einen normalen Verlauf der Entwicklung. Denkbar wäre aber, dass die Verarbeitung der Tat, die Verurteilung oder die Erfahrungen im Gefängnis das Moralurteil besonders stimuliert haben. Die Bedeutung der Tatverarbeitung und der Verurteilung ist wohl nur in Ausnahmefällen (z.B. Tötungsdelikte) bedeutsam, denn alle Probanden haben mehrfach Delikte verübt und nur fünf wurden zum ersten oder zweiten Mal verurteilt, 25 jedoch zum 3. bis 11. Mal. Wichtiger dürfte die Inhaftierung sein, da sie dramatische Veränderungen im Alltag und womöglich Haftbedingungen (Therapie...) mit sich bringt die für die Verarbeitung der Tat und das moralische Urteil von Bedeutung sein könnten. Die Mehrzahl der Probanden wurde innerhalb der ersten drei Monate nach der Inhaftierung interviewt, durchschnittlich sind es 5,2 Monate (s. Tabelle 3). Zur Kontrolle möglicher Veränderungen im Moralurteil während der

¹³ Einzelne Probanden könnten einen größeren Entwicklungssprung gemacht haben. Dies gilt vor allem für Proband 3, bei dem die letzte Tat 34 Monate zurückliegt. Er erreicht einen Stufenwert von 300 (WAS) und könnte zur Tatzeit auf Übergangsstufe 2/3 geurteilt haben. Proband 19, bei dem die Tat 28 Monate zurückliegt, urteilt auf Stufe 3/4 (WAS 337) und mag zur Tatzeit auf Stufe 3 geurteilt haben.

Haft dienen Längsschnittdaten: Acht Monate nach dem 1. Interview wurde mit 25 Insassen ein Posttest durchgeführt. Dabei erhöht sich der Mittelwert der Stichprobe nur um 4,2 Punkte, ein Zuwachs, der innerhalb von acht Monaten erwartbar ist.¹⁴ Zudem sind die Hafterfahrungen für 15 Probanden nicht völlig neu, denn sie waren schon einmal im Gefängnis oder im Jugendarrest. Diese Daten legen insgesamt den Schluss nahe, dass Tat, Verurteilung und Haft, von Ausnahmen abgesehen, keine größere Veränderung der Stufenwerte bewirken. Die Vollzugsbedingungen fördern moralkognitive Entwicklungsprozesse nicht¹⁵, sie führen aber auch nicht zu Regressionen, wie es für den Strafvollzug der USA teilweise vermutet wird. Insgesamt stützen diese Befunde die These, dass die jugendlichen Straftäter *bereits zur Tatzeit* überwiegend auf konventionellem Niveau urteilten.

6.2.3 Vergleichbarkeit der Ergebnisse

Wie sind diese Befunde und insbesondere die große Diskrepanz zu den Resultaten der Kohlberg-Schule zu erklären? Relevante Differenzen zwischen den Stichproben liegen hinsichtlich des Alters vor, nicht jedoch im Hinblick auf Geschlecht, Bildung und soziale Herkunft. Unterschiede bestanden auch in methodischer Hinsicht. Daher ist zunächst die Rolle von Alterseffekten und methodischen Differenzen zu prüfen. Anschließend wird die Bedeutung kultureller und zeitlicher Unterschiede diskutiert.

Alterseffekte

Dass die These der Präkonventionalität zumindest für Delinquente über 18 Jahren problematisch ist, wurde bereits ausführlich begründet (Kap. 3.1.3). Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) haben die möglichen Alterseffekte nicht hinreichend bedacht. Eine Reanalyse der von ihnen angeführten Studien spricht dafür, dass das Alter einen bedeutenden Teil der Differenz zu unseren Ergebnissen erklären kann. Die Probanden dieser Studien waren mit durchschnittlich 15,6 Jahren recht jung.¹⁶ In den beiden Studien mit älteren Straftätern (19-21 Jahre) urteilten dagegen etwas mehr als die Hälfte auf konventionellem Niveau (ebd., 302; Hickey/Scharf 1980, S. 136). Das heißt, eine Dominanz der Stufe 2 zeigt sich auch in diesen Studien nur für Jugendliche bis ca. 16 Jahre, nicht aber für ältere Personen. Die Daten bele-

14 Die Pre-Post-Differenzen bewegen sich von -13 bis +25 Punkten. Da aus theoretischen und messmethodischen Gründen erst Veränderungen ab 15-25 Punkten als entwicklungsbedeutsam gelten, liegen nur bei 1-3 Probanden relevante Veränderungen vor. Diese Progressionen sind mit 15, 18 und 25 Punkten moderat. Bei fünf weiteren Insassen gibt es Veränderungen um 11-14 Punkte, davon zweimal mit negativem Vorzeichen.

15 Dabei gab es auch keine nennenswerten Unterschiede zwischen Regelvollzug und gelockertem Vollzug.

16 Nach der Längsschnittstudie (Colby et al. 1983) befinden sich in diesem Alter noch viele Jugendliche, etwa ein Drittel, auf präkonventionellem Niveau.

gen somit eine *Entwicklungsverzögerung*, unterstützen jedoch nicht die weitergehende Deutung einer klaren Dominanz des präkonventionellen Moralurteils bei Straftätern.

Der Altersunterschied zwischen unseren Probanden und den Probanden der von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) angeführten Studien beträgt 4,5 Jahre. Nach der Längsschnittstudie ist zwischen 15,6 und 20,2 Jahren eine Veränderung von nahezu 50 Punkten (WAS) erwartbar. Das Alter allein kann also offenbar etwas mehr als die Hälfte der Differenzen erklären. Erklärungsbedürftig bleibt also eine bedeutsame Differenz von etwa 40 Punkten. Unterschiede in dieser Größenordnung können offenbar nicht auf Alterseffekte zurückgeführt werden.¹⁷

Methodische Differenzen

Methodische Unterschiede zwischen den Studien erscheinen vor allem hinsichtlich der Auswertung und der ihr zugrunde liegenden Stufenkonzeption möglich.

Auswertungsverfahren: Das Anfang der 80er Jahre vorgelegte „Standard Issue Scoring“ trägt aufgrund seiner Standardisierung zu einer größeren Übereinstimmung der Auswertung und damit zur größeren Vergleichbarkeit von Untersuchungen bei. Da fast alle Studien zur Beziehung von Moral und Delinquenz nach früheren Verfahren Kohlbergs oder nach Fragebogentests ausgewertet wurden, sind gewisse Unterschiede bei der Stufenzuordnung zu erwarten. Kohlberg selbst hat einige frühere Zuordnungen aufgrund des neuen Verfahrens revidiert, das seiner Meinung nach valider und reliabler ist. Allerdings zeigen auch die beiden Studien mit dem Standard Issue Scoring kein klares Bild. In der Studie von Arbuthnot und Gordon (1986) urteilten ca. 90% der Probanden auf präkonventionellem Niveau, diese waren aber mit durchschnittlich 14,5 Jahren sehr jung. Krettenauer (1997) erfasste 15-18-jährige Personen (n=14); davon urteilten zwei auf Stufe 2, sieben auf Stufe 2/3 und fünf auf den konventionellen (Übergangs)Stufen 3, 3/4 und 4. Dieses Ergebnis bestärkt unsere Befunde, die empirische Basis ist hier aber recht schmal.

Stufenkonzeption: Einzelne instrumentalistische Äußerungen sind, wie oben ausgeführt, keine hinreichenden Indikatoren für Stufe 2, solange sie nicht zur Definition von richtig oder falsch dienen (Döbert/Nunner-Winkler 1980). Instrumentalistische Äußerungen werden hier daher nicht grundsätzlich der Stufe 2 zugeordnet, entscheidend ist der gesamte Kontext der Argumentation. Möglicherweise bestehen hier Unterschiede zur Auswertungspraxis der Kohlberg-Schule, denn die Konzeption der Stufe 2 ist teil-

¹⁷ Diese Einschätzung bestätigt sich auch im Vergleich mit einer Studie von Hickey (Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983, S. 302). Aufgrund des Alters (19,3: 20,2) wäre hier nur ein Unterschied von ca. 10 Punkten zu erwarten. Tatsächlich urteilen unsere Probanden jedoch eine halbe Stufe höher (260: 310).

weise instrumentalistisch verengt (Keller 1996a; Reuss/Becker 1996). Solche Abweichungen können jedoch maximal fünf Probanden betreffen, die zudem überwiegend nicht instrumentalistisch argumentieren. Somit wären allenfalls leichte Verschiebungen möglich.

Kontextualisierung: Die Verwendung des Heinz- und des Richter-Dilemmas könnte die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschweren, sofern diese Konflikte für die Insassen keine *hypothetischen* Dilemmata darstellten, sondern einen starken Bezug zur eigenen Lebensgeschichte (Diebstahl, Gericht) aufweisen würden. Dies könnte sich auf die Stufenwerte auswirken.¹⁸ Die Resultate in Heinz- und Richter-Dilemma unterscheiden sich jedoch nur wenig von denen im Joe-Dilemma und im Posttest, wo es um völlig andere Konflikte geht: um eine Vater-Sohn-Beziehung und um Sterbehilfe. Die Dilemma-Scores liegen für das *issue punishment* (fokussiert funktionale Aspekte des Systems) am höchsten, für *authority* (fokussiert interpersonale Aspekte) am niedrigsten, das interpersonale Dilemma (*contract/authority*) liegt etwas niedriger als die beiden anderen, insgesamt gibt es aber nur relativ geringe Differenzen: Sechs Probanden urteilen durchgehend auf Stufe 3, 16 Probanden urteilen auf einer Stufe sowie auf *einer* angrenzenden Übergangsstufe (z.B. Stufen 3 und 3/4). Die übrigen acht Probanden urteilen entweder auf einer Hauptstufe und auf angrenzenden Übergangsstufen (z.B. Stufen 3, 2/3 und 3/4) oder sie urteilen auf einer hauptsächlichen Übergangsstufe und auf angrenzenden Stufen (z.B. Stufen 3/4, 3 und 4).

Die Größenordnung methodischer Effekte ist schwer einzuschätzen, auszuschließen ist jedoch, dass sie für den größten Teil der Differenzen verantwortlich sind. Der Alterseffekt stellt sicherlich die entscheidendere Variable dar; zu prüfen ist abschließend, ob auch kulturelle und zeitliche Faktoren eine Rolle spielen könnten.

Ort und Zeit

Elf der 13 von Jennings, Kilkeny und Kohlberg (1983) genannten Studien stammen aus den USA, zwei aus Großbritannien. Sie wurden zwischen 1958 und 1981 veröffentlicht, zehn davon in den 70er Jahren. In der großen Mehrzahl handelt es sich um Untersuchungen, die in den 70er Jahren in den USA durchgeführt wurden. Die vorliegende Studie ist also in einer anderen Gesellschaft und ca. 20-25 Jahre später entstanden. Gibt es Unterschiede in der moralischen Urteilsfähigkeit zwischen diesen Gesellschaften? Ist für die letzten Jahrzehnte eine Veränderung bzw. ein Anstieg der Urteilskompetenz zu belegen?

¹⁸ Allerdings müssten die Stufenwerte der Probanden dann (noch) höher liegen, da im Kontext niedrigere Stufenwerte erreicht werden als im hypothetischen Interview (Eckensberger et al. 1992).

Die letzte Frage wurde noch nicht systematisch untersucht. Für einen Anstieg der Stufenwerte gegenüber den 70er Jahren könnten soziale Anregebbedingungen verantwortlich sein, insbesondere Verbesserungen in Qualität und Reichweite des *Bildungssystems*. Die fehlenden oder niedrigen Bildungsabschlüsse in der Stichprobe sprechen allerdings gegen einen solchen Effekt. Im *Kulturvergleich* zeigen sich Differenzen in der moralischen Urteilskompetenz zwischen Personen verschiedener Gesellschaften, auch zwischen der BRD und den USA (Eckensberger 1993, S. 271 ff.). Verglichen mit us-amerikanischen Probanden der *Mittel- und Oberschicht* urteilen die deutschen Probanden demnach bis etwa 18 Jahre *etwas* höher, ab 20 Jahren *deutlich* höher, nämlich 20 bis 40 Punkte. Jenseits des 30. Lebensjahres nähern sich die Werte dann wieder etwas an.¹⁹ Worauf diese Differenzen genau zurückzuführen sind, ist unklar, ebenso ob sie auch für die Unterschicht gelten. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass auch ein kulturspezifischer Effekt für einen kleineren Teil der Differenzen zwischen den Untersuchungen verantwortlich sein könnte.

Möglicherweise gibt es auch *milieuspezifische* Unterschiede zwischen jugendlichen Straffälligen in den USA (70er Jahre) und in Deutschland (Ende der 90er). So wurde darauf hingewiesen, dass in einigen der von Kohlberg untersuchten Milieus eine klare Stufe 2-Struktur vorherrschend war.²⁰ Sicherlich sind die sozialen Verhältnisse in vielen Großstädten der USA nicht direkt mit denen in Deutschland vergleichbar. Milieubezogene Differenzen sind also eine weitere mögliche Erklärung für die deutlichen Unterschiede.

Fazit

Die Ergebnisse dokumentieren, dass jugendliche Delinquenten überwiegend nicht präkonventionell urteilen.²¹ Dem *konventionellen* Urteilsvermögen kommt keine bedeutsame Widerstandsfähigkeit gegenüber delinquenten Handlungsimpulsen zu. Kohlbergs kriminologische Annahmen lassen sich empirisch nicht generalisieren. Auch die von Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) angeführten Studien belegen eine Dominanz der Stufe 2 nur für Jugendliche bis ca. 16 Jahre, nicht für ältere Personen. Empirisch erhärten lässt sich nur eine Entwicklungsverzögerung. Damit entfällt jedoch die zentrale Begründung Kohlbergs, die auf die Differenz zwischen präkonventionellen und konventionellen Urteilsstrukturen rekurriert. Aber

19 Vergleicht man die „deutschen“ Daten mit Probanden der *Unterschicht* der USA, dann fallen die Differenzen noch deutlicher aus. Für die deutschen Probanden liegen keine Angaben über den sozialen Status vor, aufgrund der hohen Stufenwerte ist jedoch eher ein mittlerer bis höherer Status anzunehmen.

20 Persönliche Mitteilung von Fritz Oser nach einem Vortrag des Autors (Weyers 2000).

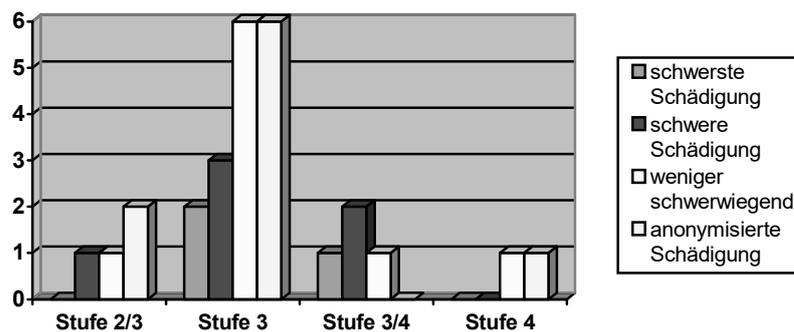
21 Die Resultate werden durch andere Erhebungen des Projektes gestützt, denen allerdings keine Zufallsauswahl zugrunde liegt. Auch hier urteilt eine deutliche Mehrheit mindestens auf Stufe 3 (Brumlik/Sutter 1996).

vielleicht zeigt sich die Handlungsrelevanz der Urteilsstrukturen, wenn man delinquente Handlungen differenzierter betrachtet und sie hinsichtlich verschiedener Schweregrade unterscheidet.

6.3 Delikttyp und Moralurteil: Ergebnisse

Auch wenn sich Kohlbergs Thesen nicht generalisieren lassen, könnte sich die Bedeutung der moralischen Urteilskompetenz bei der *Art* bzw. der *Schwere* der Delikte zeigen (vgl. Kap. 5; Van Voorhis 1983, S. 427). Die Hypothese lautet hier, dass Personen, die schwere Taten begehen, niedrigere Stufenwerte erreichen als Personen mit weniger schweren Taten. Zwar hat Kohlberg eine solche These nie aufgestellt, seine Argumentation impliziert jedoch, dass intendierte schwere Schädigungen anderer eher mit geringen als mit komplexen Fähigkeiten zum moralischen Urteilen zu vereinbaren sind. Nach dieser Hypothese müssten auf der Übergangsstufe 2/3 die schwereren, auf den Stufen 3/4 und 4 die leichteren Delikte vorkommen. Die Resultate belegen jedoch, dass es keinen linearen Zusammenhang zwischen Delikttyp und Moralurteil gibt (vgl. Abb. 7).

Abb. 7: Moralische Urteilsfähigkeit und Delikttyp (n=27)



Die Schwere der Delikte streut über die Stufen. Der Vergleich der Mittelwerte (WAS) zeigt, dass die Probanden mit den schwersten Taten den höchsten (319), diejenigen mit den schweren Taten den niedrigsten (302) Wert erreichen. Weniger schwerwiegende (313) und anonymisierte Schädigungen (305) liegen dazwischen. Diese Differenzen sind nicht signifikant ($p=0,876$), die Korrelation (Spearman-Rho) ist sogar leicht negativ (-.181). Auffällig ist allenfalls, dass Personen auf der Übergangsstufe 3/4 ($n=4$) häufig schwerste und schwere Taten begehen, Personen auf Stufe 4 ($n=2$) dagegen nur leichtere Taten. Aufgrund der kleinen Fallzahlen sind diese Befunde jedoch nicht aussagekräftig.

Die These: „Je verwerflicher die Tat desto niedriger das Moralurteil“, wird von den Daten widerlegt. Das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau ist für die Schwere der Tat offenkundig von untergeordneter Bedeutung – jedenfalls in Bezug auf die (Übergangs)Stufen 2/3 bis 3/4. Auch die Analyse von Delikttypen spricht somit gegen einen Zusammenhang von moralischem Urteil und Delinquenz: Personen, die schwere Gewaltdelikte begehen, reflektieren hypothetische moralische Konflikte nicht weniger komplex als Personen, die „nur“ Vermögensdelikte begehen. Wenn es einen Zusammenhang von Delikttyp und Moralentwicklung geben sollte, so ist er nicht in erster Linie in der moralischen Urteilskompetenz der Akteure zu suchen.

6.4 Moralische Urteilskompetenz und Delinquenz: Diskussion

Die Resultate bestätigen die in Kapitel 3.2 geäußerte Skepsis bezüglich der Relevanz der Urteilskompetenz für das Handeln. Ich hatte darauf hingewiesen, dass Kohlbergs zentrale kriminologische Annahme weder durch die empirischen Befunde hinreichend gedeckt ist noch in Übereinstimmung mit seinen eigenen Arbeiten steht. Kohlberg/Candee (1984) betonen ja explizit, dass die Übereinstimmung von Urteilen und Handeln zwar mit jeder Stufe wachse, hoch sei sie jedoch nur auf Stufe 5 oder bei dem Moraltyp B. Für die Stufen 3 A und 4 A ist eine bedeutsame Handlungsrelevanz demnach nicht zu erwarten. Dennoch wäre es nicht gerechtfertigt, die Frage nach der Beziehung von moralischer Urteilskompetenz und Delinquenz ad acta zu legen oder dem moralischen Urteil jede Handlungsrelevanz abzusprechen. Mehrere Überlegungen sprechen dagegen:

1) Denkbar wäre es, dass die moralische Urteilskompetenz vor allem zu einem *bestimmten* Zeitpunkt, nämlich beim *Einstieg* in Delinquenz von Bedeutung ist. Der Einstieg erfolgt bei Mehrfachtätern ja häufig im Alter zwischen 10 und 15 Jahren (vgl. Fend 2000, S. 442 ff.), in dem die meisten Kinder und Jugendlichen noch *präkonventionell* urteilen. Es erscheint durchaus plausibel, dass das erstmalige Begehen von Straftaten durch präkonventionelle Denkmuster eher begünstigt wird als durch konventionelle. Sind delinquente Handlungs- und Orientierungsmuster erst einmal erworben, dann werden sie vermutlich auch beim Fortschreiten des moralischen Urteils hin zu Stufe 3 häufig beibehalten. Delinquentes Handeln dürfte dann weitgehend routinisiert erfolgen und kaum noch Gegenstand moralischer Erwägungen sein.

2) In der Logik der Stufentheorie ließe sich argumentieren, dass erst der Stufe 4 eine hemmende Funktion gegenüber Delinquenz zukommt, da sie dezentrierter, kognitiv integrierter und daher verbindlicher ist als Stufe 3. Zudem gibt es mit Erreichen der Stufe 4 einen grundlegenden Wandel von

einem interpersonalen zu einem transpersonalen Moralverständnis (vgl. Eckensberger 1998). Insbesondere für den öffentlichen Raum, in dem moralische Verpflichtungen nicht durch enge persönliche Beziehungen gestützt werden, könnte das Urteilen der Stufe 4 bedeutsam sein. Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen; sie rechtfertigen jedoch keine *scharfe* Abgrenzung zwischen den Stufen 3 und 4, denn diese *kognitions-*zentrierte Lesart erklärt nicht, was die für das *Handeln* derart grundlegende Differenz sein soll. Die Korrelation zwischen Urteilen und Handeln steigt von Stufe 3 zu 4 nur moderat an (Kohlberg/Candee 1984), dies spricht gegen eine gravierende Differenz. Eine solche Differenz ist für das postkonventionelle Urteil weit eher plausibel. Da Stufe 5 jedoch empirisch kaum von Belang ist, ist ihr Erklärungswert für Handeln bescheiden.

3) Kohlberg und Candee (1984) nehmen an, dass „jede Stufe nicht nur ihr je spezifisches Verständnis von moralischen Verpflichtungen hervorbringt, sondern auch ihre eigenen Rechtfertigungen“ (ebd., S. 409). Den Stufen des moralischen Urteils korrespondieren demnach strukturanaloge Rationalisierungsstrategien, die das moralische Urteil und die Verbindlichkeit moralischer Normen neutralisieren (vgl. Kap. 3.2). Kohlberg spricht hier von „Quasi-Verpflichtungen“. Zur Beziehung von Rationalisierung und Moralstufe sind allerdings mindestens zwei Lesarten möglich. Die erste nimmt an, dass solche Strategien „auf jeweils höheren Stufen immer stärker in den Hintergrund treten“ (ebd., S. 425). Je niedriger die Moralstufe, desto leichter fällt demnach die Rationalisierung abweichender Handlungen. Diese Position vertreten Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983) im Hinblick auf Delinquenz. Die zweite, m. E. überzeugendere Lesart nimmt dagegen an, dass jemand auf höheren Stufen nicht unbedingt seltener rationalisiert, dass die Rechtfertigungsstrategien aus Gründen der Selbstkonsistenz jedoch anspruchsvoller und komplexer sein müssen, um angesichts des erreichten Urteilsniveaus neutralisierend zu wirken.

4) Die kognitiv-strukturelle Theorie vernachlässigt die Entwicklung der moralischen Motivation, die eng mit Fragen der persönlichen Identität und Biographie verbunden ist (Noam 1993). Nunner-Winkler (1993) hat die kognitive und motivationale Entwicklung als getrennte Lernprozesse konzeptualisiert, ihre Befunde zeigen, dass Kohlbergs Konzeption einer kognitiv-affektiven Parallelität nicht haltbar ist (vgl. auch Kap. 2.4). Kognition und Motivation entwickeln sich jedoch nicht unabhängig voneinander. Moralisch motivierte Personen benötigen offenbar keine *postkonventionelle* Urteilskompetenz, um moralisch zu handeln, die Daten sprechen jedoch für die Notwendigkeit eines *konventionellen* Urteils. So berichten Colby und Damon (1993, 1995) von moralisch stark engagierten (erwachsenen) Personen, die nicht nur auf den hohen Stufen 4 und 5, sondern auch auf Stufe 3 urteilen, in keinem Fall jedoch auf präkonventionellem Niveau. In eine ähnliche Richtung gehen die Befunde und Überlegungen von Kohlberg/Candee (1984), Keller (1996a) und Eckensberger (1998). Das konventionelle Urtei-

len garantiert also keine motivationale Bindung an moralische Normen, das Erreichen der Stufe 3 scheint aber eine wichtige Voraussetzung dafür zu sein.

Diese Überlegungen zeigen die mögliche Bedeutung der Urteilskompetenz, Kohlbergs kognitionszentrierte Rekonstruktion der Delinquenz ist jedoch zu einseitig. Die Resultate sprechen nicht gegen jeden Zusammenhang von Moral und Delinquenz, sie verweisen aber auf grundlegende Desiderata der kognitiv-strukturellen Theorie. In weiteren Teilstudien werden daher auch motivationale Aspekte der Moralentwicklung stärker berücksichtigt. Zuvor soll jedoch die Bedeutung sozialer Anregungsbedingungen für die moralische Entwicklung untersucht werden.

7. Bildung und soziale Herkunft: Soziale Bedingungen der Moralentwicklung

Zwar lässt sich Kohlbergs These, jugendliche Straffällige urteilen in ihrer großen Mehrheit auf den präkonventionellen Stufen des moralischen Urteils nicht halten, die Ergebnisse sprechen jedoch für eine moderate Entwicklungsverzögerung der Probanden. Strukturelle Entwicklungsverzögerungen verweisen – über die Individuen hinaus – auf die sozialen Bedingungen der moralischen Entwicklung und Sozialisation.

Die Entwicklungsdynamik der moralischen Urteilsfähigkeit hängt in hohem Maße von Bedingungen der sozialen Umwelt ab. Kohlberg (1973, 1976) hat in seinen Arbeiten vor allem Merkmale der sozialen Interaktion hervorgehoben. Entwicklungsverzögerungen sind demnach u.a. auf mangelnde Gelegenheiten zur Rollenübernahme, eine geringe Partizipation an Entscheidungsprozessen oder eine rigide oder instrumentalistische Struktur eines Interaktionssystems (Gruppe, Institution) zurückzuführen. Jennings, Kilkenny und Kohlberg (1983, S. 318 ff.) diskutieren diese Aspekte u.a. am Beispiel delinquenter Subkulturen. Neben Bedingungen der sozialen Interaktion hebt die Kohlberg-Schule aber auch allgemeine soziale Faktoren hervor. Belegt ist ein deutlicher Zusammenhang zum sozioökonomischen Status und insbesondere zur schulischen Bildung (Colby et al. 1983, S. 52 ff.).

Untersuchungen zum Einfluss sozialer Bedingungen auf die Moralentwicklung wurden meines Wissens nie im Zusammenhang mit Delinquenz durchgeführt. Im Folgenden soll daher die Bedeutung sozialer Anregungsbedingungen für die moralische Entwicklung *jugendlicher Straffälliger* untersucht werden: Welche sozialen Bedingungen stimulieren, welche hemmen die moralische Entwicklung im Kindes- und Jugendalter? Hier interessiert insbesondere die Frage, ob die *Entwicklungsverzögerungen* und die teilweise erheblichen *interindividuellen Entwicklungsdifferenzen* in der Stichprobe auf Merkmale der sozialen Umwelt zurückzuführen sind (Brumlik/Sutter 1996, S. 59). So könnten die Entwicklungsrückstände auf besonders ungünstige Bedingungen des Aufwachsens verweisen, die sich sowohl in delinquentem Handeln als auch in Entwicklungsverzögerungen niederschlagen. Zwar sind die Verzögerungen insgesamt moderat, insbesondere die vier Probanden der Übergangsstufe 2/3 weisen jedoch, auch im Altersvergleich, erhebliche Rückstände auf.

Zur Analyse dieser Fragestellungen wurden Daten zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur sozialen Herkunft der Probanden erhoben. Dazu wurde in Anlehnung an die ALLBUS-Umfragen (ALLBUS 1994) ein Fragebogen entwickelt, der teilweise durch biographische Daten aus den Gerichtsakten ergänzt wurde. In der Studie stehen also nicht die von Kohlberg als entwicklungsförderlich ausgewiesenen Merkmale der sozialen Interaktion im Vordergrund, sondern allgemeinere strukturelle Bedingungen der sozialen Umwelt.

Im Folgenden möchte ich zunächst einen kurzen Überblick über in der Literatur diskutierte Bedingungen der Moralentwicklung geben (Kap. 7.1), sodann einige theoretische und methodisch-konzeptionelle Überlegungen zu den Variablen und deren Erhebung skizzieren und Untersuchungshypothesen formulieren (Kap. 7.2). In Kapitel 7.3 werden die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert, die dann abschließend im Hinblick auf die Beziehung von Moral und Delinquenz diskutiert werden (Kap. 7.4).

7.1 Bedingungen der moralischen Entwicklung

Es liegt in der Natur der Sache, dass die *Moralentwicklung* in direkter Beziehung zum Alter steht. In der zentralen Längsschnittstudie der Kohlberg-Schule betrug die Korrelation .78. Über die gesamte Altersspanne war ein monotoner Anstieg des Moralurteils (WAS) zu verzeichnen, der sich ab dem 25. Lebensjahr deutlich verlangsamte.¹ In der kulturvergleichenden Forschung zeigen sich ebenfalls klare Alterstrends (Eckensberger 1993).

In der genannten Längsschnittstudie wurden zudem der sozioökonomische Status der Eltern, der soziometrische Status, die Intelligenz und das Bildungsniveau untersucht. Dabei ergaben sich für die Bildung hohe Korrelationen zum Moralurteil, die soziale Schichtung korrelierte in jeder Altersstufe moderat, aber signifikant, der Zusammenhang zum soziometrischen Status war durchweg gering. Beim IQ zeigten sich zunächst geringe, ab 24 Jahren deutliche Beziehungen. Auch bei Kontrolle der anderen Variablen erweisen sich die Schicht und die Bildung als bedeutsam. Die Bedeutung der Schulbildung zeigt sich auch darin, dass alle Probanden auf Stufe 4 ein College besucht und alle auf den Stufen 4/5 und 5 ein College abgeschlossen hatten. In einer Längsschnittstudie in der Türkei (Colby et al. 1987c) zeigten sich zudem deutliche Differenzen zwischen Stadt und Land. Die Mittelwerte der Stadtbewohner waren in jeder Altersgruppe (10-28 Jahre) signifikant höher.

Eckensberger (1993) diskutiert in einem Übersichtsartikel die umfangreiche kulturvergleichende Forschung zum moralischen Urteil. Zur Relevanz von

¹ Vgl. Colby et al. (1983, S. 14 ff.). Zur Beziehung des Moralurteils zu anderen Variablen: ebd., S. 52 ff.

sozialen Anregungsbedingungen lässt sich demnach festhalten: Der sozio-ökonomische Status hat einen relativ starken Anteil an den Stufenvariationen, Religiosität und Stadt-Land-Unterschiede spielen dagegen nur eine geringe Rolle. Positive Zusammenhänge zum Moralurteil weisen der Grad der Modernität der Familie (Bildungsgrad, politisch-ökonomische Kenntnisse) sowie das Moralurteil der Mütter auf. Von Bedeutung sind auch Erziehungs- und Interaktionsstile der Eltern. Die formale Ausbildung scheint eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen der Stufe 4 zu sein. Als globale kulturelle Variable ist die Traditionalität oder Modernität von Kulturen (im Sinne von „westlich“ vs. „nicht-westlich“) offenkundig nicht relevant, jedoch die Komplexität einer Kultur. Geschlechtsdifferenzen spielen nahezu keine Rolle.

Neben dem Alter sind also die soziale Schicht und der Bildungsgrad der Eltern sowie insbesondere das eigene Bildungsniveau von großer Bedeutung für die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz. Eine gewisse Relevanz haben offenbar auch die Intelligenz, Erziehungsstile, das Moralurteil der Eltern sowie die Komplexität der Kultur. Dagegen scheinen die Religiosität und Stadt-Land-Unterschiede nur unter spezifischen Bedingungen eine Rolle zu spielen. Die Untersuchung konzentriert sich auf die bedeutendsten Variablen Bildung und soziale Schicht. Daneben werden Stadt-Land-Differenzen und vor allem die *Struktur* des Familiensystems untersucht, die in entsprechenden Studien bislang nicht erhoben wurde.

7.2 Konzeptualisierung sozialer Anregungsbedingungen

7.2.1 Soziale Schicht / sozialer Status der Eltern

Im Zentrum der Globalvariable „soziale Herkunft“ steht der Begriff der sozialen Schicht bzw. des sozialen Status.² Die Bedeutung der sozialen Schicht für die Entwicklung des moralischen Urteils wurde vielfach belegt: In den USA betragen die Differenzen zwischen Unterschicht sowie Mittel- und Oberschicht mehr als eine halbe Stufe (Eckensberger 1993, S. 271 ff.). Wie lässt sich dieser Befund erklären? Kohlberg (1973, 1976) führt die schichtspezifischen Differenzen auf die unterschiedliche Partizipation an gesellschaftlichen Institutionen und damit auf unterschiedliche Gelegenheiten zur Rollenübernahme zurück. In der Oevermann-Schule (Oevermann 1972; Sutter 1997) ist die Annahme zentral, dass schichtspezifischen Strategien des Symbolgebrauchs unterschiedliche Anregungsqualität zukommt. Gemeinsam ist beiden Erklärungsansätzen die Annahme, dass sich

2 Weder über die theoretische Konzeptualisierung noch über die Angemessenheit des Schichtbegriffes besteht Übereinstimmung. So bezweifelt bspw. Hradil (1987) die Brauchbarkeit von Schichtmodellen zur Analyse heutiger sozialer Ungleichheit, während Geißler (1994) deren aktuelle Bedeutung betont.

die sozialstrukturellen Bedingungen der sozialen Herkunft in ihrer Anregungsqualität für die soziomoralische Entwicklung unterscheiden.

Angenommen wird also ein positiver Zusammenhang zwischen der sozialen Schicht und dem moralischem Urteil. Jedoch wird keine lineare Beziehung – je höher die Schicht, desto höher das Moralurteil – unterstellt. Aus der schichtenspezifischen Sozialisationsforschung ist bekannt, dass es erhebliche Unterschiede im linguistischen Kode zwischen der Unterschicht sowie der Mittel- und Oberschicht gibt, jedoch keine vergleichbaren Differenzen zwischen Mittel- und Oberschicht (vgl. Bernstein 1972). Die Hypothese lautet daher: Probanden aus der Mittelschicht erreichen signifikant höhere Stufenwerte als Insassen aus der Unterschicht. Auch bei den der Schicht zugrunde liegenden Variablen *Bildung und Beruf der Eltern* wird ein positiver Zusammenhang unterstellt: Höhere schulische Abschlüsse und höhere Berufspositionen gehen mit höheren Stufenwerten einher.

Konzeptualisierung und Erhebung der Schichtvariablen:

Die Zuordnung zu Schichten erfolgt üblicherweise über die Berechnung von Statusindizes. Häufige Verwendung findet der *sozioökonomische Status* (SES), der aus den Indikatoren Beruf, Einkommen und Schulbildung konstruiert wird (Peuckert 1992a/b). Der Strategie von Albrecht et al. (1991, 1992) folgend, erheben wir die soziale Schicht über Beruf und Bildung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Auf die Erfassung des Einkommens verzichten wir, da durch die Befragung der Probanden eine objektive Erfassung nicht möglich und die subjektive Wahrnehmung des Einkommens für unsere Zwecke nicht aufschlussreich ist. Da Bildung und Beruf in engerer Beziehung zum Moralurteil stehen als das Einkommen, erscheint dies unproblematisch.

Für die Erhebung von Beruf und Bildung orientieren wir uns an den ALLBUS-Umfragen (1994). Während die Erfassung und Auswertung der schulischen und beruflichen Bildung vergleichsweise einfach ist – anhand einer vorgegebenen Liste werden die formalen Abschlüsse erfragt (vgl. Müller 1979) –, sind die Erhebung und insbesondere die Auswertung der Berufsvariable theoretisch und methodisch anspruchsvoll und alles andere als unumstritten. In den ALLBUS-Erhebungen (vgl. Mayer 1979, Pappi 1979b) wird strikt zwischen beruflicher Position und Tätigkeit unterschieden. Anhand einer 32 Kategorien umfassenden Liste wird zunächst die berufliche Stellung erfragt, danach wird die genaue berufliche Tätigkeit offen erfragt.

Berufliche Position: Für die Weiterverarbeitung dieser Daten stehen eine Vielzahl von Skalen zur Verfügung, die auf verschiedene theoretische Konzeptualisierungen von Schichtung oder Klasse verweisen (Mayer 1979). Angesichts unseres Untersuchungsziels und der kleinen Stichprobe ist zunächst die vergleichsweise einfache Kategorisierung nach Berufspositionen

naheliegend. Wie Oevermann et al. (1976) unterscheiden wir ungelernete und angelernte Arbeiter, Facharbeiter, einfache Angestellte und Beamte, mittlere Angestellte und Beamte, kleinere Selbständige, gehobene Angestellte und Beamte, mittlere Selbständige etc. Dabei nehmen wir an, dass sich diese Berufsgruppen nicht nur in ihrem Status, sondern auch in der Komplexität der beruflichen Anforderungen und dem Ausmaß an Verantwortung und Entscheidungskompetenz unterscheiden³ – Bedingungen, die auch von Kohlberg (1976) ausgewiesen werden. In den differierenden beruflichen Erfahrungen sind neben dem Bildungsniveau vermutlich wichtige Gründe für die unterschiedliche Anregungsqualität der sozialen Herkunft zu sehen.⁴

Soziale Schicht: Bei der Auswertung werden die Faktoren Bildung und Beruf zunächst getrennt ausgewertet, danach zu einem Index zusammengefasst und in Anlehnung an Oevermann et al. (1976) sozialen Schichten zugeordnet. In Oevermanns Schichtindex gehen vier Faktoren mit unterschiedlichem Gewicht ein. Dies sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: die Berufsposition des Vaters, die Ausbildung des Vaters, die Ausbildung der Mutter sowie das Familieneinkommen. Von diesem Schichtindex weichen wir in drei Punkten ab. Erstens wird das Einkommen nicht erhoben. Zweitens wird bei Berufsposition und Ausbildung nicht zwischen Vater und Mutter gewichtet. Dies ist notwendig, da es in der Studie viele alleinerziehende Mütter gibt. In den meisten Fällen sind Berufspositionen und -abschlüsse der Väter höher oder gleich hoch. Zum dritten werden ausländische Bildungsabschlüsse um ein Niveau abgewertet, sofern sie in Deutschland, weil die Schulzeit kürzer und die Fächerbreite geringer ist, nicht anerkannt werden. Dies betrifft die Abschlüsse der Türkei.⁵ Die erste Zuordnung zur Schicht erfolgt also aufgrund der Berufsposition, im zweiten Schritt können nach dem Kriterium „(Aus)Bildung der Eltern“ nur noch Höherstufungen vorgenommen werden.

3 Diese Annahme liegt auch dem Allbus-Fragebogen zugrunde. Angestellte werden dort wie folgt unterschieden: A) Industrie- und Werkmeister, B) A. mit einfacher Tätigkeit, C) A., der schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbständig erledigt, D) A., der selbständige Leistungen in verantwortungsvoller Tätigkeit erbringt, E) A. mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen.

4 Zu Erhebung und Klassifikation der Berufsposition vgl. Mayer (1979). Das *Berufsprestige* berücksichtigen wir nicht, da dort nur die berufliche Tätigkeit erfasst, also nicht unterschieden wird, ob jemand selbständig oder abhängig beschäftigt ist. Nach der Treiman-Skala (Treiman 1979) erhält bspw. eine Telefonistin den Wert 44 und ein selbständiger Metzger den viel geringeren Wert 24, im Hinblick auf die Anregebungsbedingungen für das moralische Urteil erscheint dies wenig aussagekräftig.

5 So wird der mittlere Abschluss der Türkei dem Hauptschulabschluss gleichgestellt. Dies führt in zwei Fällen zur niedrigeren Einstufung. Der einfache Abschluss der Türkei wird jedoch nicht abgewertet, um die Unterschiede zu fehlenden Abschlüssen nicht zu verwischen. Die mittleren Abschlüsse Jugoslawiens und der Sowjetunion bzw. Rußlands werden in Deutschland in der Regel anerkannt.

7.2.2 (Aus)Bildung der Probanden

Dass die Bildung in enger Beziehung zum Moralurteil steht, ist eindrucksvoll belegt. Lind sieht in institutionalisierten Bildungsprozessen sogar eine „hinreichende Bedingung für die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit“ (Lind 1993, S. 249). Für das Erreichen der Stufen 4 und 5 sind formale Bildungsprozesse offenbar eine notwendige Voraussetzung (Colby et al. 1983). Wie erklärt sich die entwicklungsförderliche Funktion der Bildung? Kohlberg hat darauf hingewiesen, dass die Intelligenzentwicklung sensu Piaget eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für die moralische Urteilsfähigkeit ist. So setzt bereits das Erreichen der Stufe 3 einfache formale Operationen voraus (Kohlberg 1973, S. 93), höhere Stufen des moralischen Urteils erfordern anspruchsvollere formale Operationen. Schulische Bildungsprozesse fördern in hohem Maße die kognitive Differenzierung und schaffen so erst die Voraussetzung für avanciertere Stufen des Moralurteils. Darauf deutet auch der kulturvergleichende Befund hin, dass die Stufe 4 in kleinen Stammesgesellschaften kaum erreicht wird (Eckensberger 1993). Bildungseinrichtungen bieten sicherlich auch Gelegenheiten zur Rollenübernahme. Die aktive Auseinandersetzung mit moralischen Konflikten und die Übernahme sozialer Verantwortung werden dagegen in vielen Schulen nicht systematisch gefördert (Edelstein 2000). Da ihre institutionelle Struktur und die Curricula nicht nur in Deutschland viel mehr auf die intellektuelle als auf die moralische Bildung zielen, bieten sich zwei Lesarten für die hohe Relevanz des Bildungsfaktors an: Die Schulen könnten erstens weit mehr „moralische Bildungsanstalten“ sein, als es ihre Ausrichtung vermuten lässt. Wahrscheinlicher dürfte jedoch die zweite Lesart sein, wonach diese Befunde vor allem zeigen, in welchem hohem Maße die Entwicklung der moralischen Urteils*kompetenz* von der intellektuellen Entwicklung abhängig ist.

Die referierten Ergebnisse sprechen für die Notwendigkeit mittlerer oder höherer Bildungsabschlüsse für das Erreichen der Stufen 4 und 5. Wir übernehmen daher die Hypothese, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau und dem Moralurteil besteht. Präziser formuliert: Je höher das Bildungsniveau, desto höher die moralische Urteilsfähigkeit. Hier wird also ein weitgehend linearer Zusammenhang unterstellt. Erhebung und Auswertung der Bildungsvariablen erfolgen wie unter Punkt 7.2.1 beschrieben.

7.2.3 Familienstruktur: „Broken Home“

Die Literatur zur Moralentwicklung verweist auf die Bedeutung familialer Erziehungs- und Interaktionsstile, sagt jedoch wenig über den Einfluss struktureller Merkmale des Familiensystems aus. Erklärungsbedürftig ist, inwieweit diese mit Interaktionsstilen zusammenhängen. Auf den ersten Blick erscheint die Hypothese plausibel, dass intakte bzw. vollständige Fa-

milien günstigere Anregungsbedingungen bieten als „Broken Home“-Familien, da *mehrfach* „gebrochene“ Familiensysteme in der Regel wohl auch mit ungünstigen familialen Interaktionsverhältnissen einher gehen. Albrecht/Howe/Wolterhoff (1991) führen eine Vielzahl verschiedener Konzeptionen von „Broken Home“ an. Relevant für unsere Fragestellung sind die Haupterziehungspersonen, Änderungen der Familienstruktur und der Grad der Unvollständigkeit der Familie. Alle drei Aspekte werden mit dem Fragebogen erfasst.

Aus sozialisationstheoretischen Gründen werden insbesondere die Änderungen der Familienstruktur, d.h. die Dimension „Wechsel vs. Konstanz der Bezugspersonen“ fokussiert. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass „Konstanz“ während der gesamten Kindheit und Jugend den Idealfall darstellt, und dass ein Wechsel oder der Verlust einer Bezugsperson (durch Tod oder Trennung) je nach Alter, Person und sozialem Kontext eine erhebliche Belastung darstellt, die jedoch im Falle günstiger sozialer Bedingungen kompensiert werden kann. Ungleich schwerer dürften mehrfache Trennungen von Bezugspersonen zu verkraften sein. Im Falle mehrfacher Trennungen oder häufigem Wechsel zwischen Erziehungspersonen ist nicht nur eine schwer zu kompensierende Belastung des Kindes oder Jugendlichen zu erwarten, sondern auch zu vermuten, dass die familialen Interaktionsbedingungen eher ungünstig für die Förderung der soziomoralischen Entwicklung sind. Daher erscheint die These plausibel, dass in solchen Fällen das Moralurteil niedriger ist als in Fällen weitgehender Konstanz der Bezugspersonen. Für die einmalige Änderung der Familienstruktur ist eine solche Hypothese dagegen nicht zwingend.

Ebenso wenig plausibel ist die These, dass unvollständige Familien generell ungünstigere Anregungsbedingungen bieten als vollständige. Auch dies hängt stark vom sozialen Kontext ab. Die Qualität der familialen Interaktion dürfte entscheidender für die Entwicklung des moralischen Urteils sein als die Frage, ob ein Elternteil oder beide Eltern erziehen. Diese Annahme wird durch eine Analyse von Lempert (1988, S. 70 f.) gestützt, der Bedingungen für das Erreichen konventioneller Urteilsstrukturen zusammenträgt. Als hemmend nennt er „Ablehnung und unberechenbares Schwanken“ von Autoritätspersonen, „unbegründete Gehorsamsforderungen und Sanktionspraktiken wie Machtanwendung und Liebesentzug“. Demgegenüber stellen „stabile emotionale Zuwendung“ durch die Eltern, „soziale Anerkennung“ durch Autoritäten und Gleichaltrige sowie „Information über (negative) soziale Folgen individuellen (Fehl-)Verhaltens“ anregende Bedingungen für den Übergang zum konventionellen Moralurteil dar. Möglicherweise ist jedoch der Einfluss zweier Bezugspersonen umfassender und vielfältiger, auch könnte für eine Erziehungsperson die Bewältigung der täglichen Anforderungen schwieriger sein und weniger sozialstrukturelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Diese Bedingungen könnten sich negativ auf den Stil der

familialen Interaktion, das Ausmaß an Förderung und sozialer Unterstützung und damit auf die Anregungsqualität auswirken.

Erhebung: Mit dem Fragebogen werden ausschließlich formale Aspekte der Familienstruktur erfasst. Dabei orientieren wir uns weitgehend an Albrecht, Howe und Wolterhoff (1991, 212 ff.). Die Insassen werden gefragt, bei wem sie aufgewachsen sind, und wer sich am meisten um ihre Erziehung gekümmert hat. Dazu wird ihnen eine Liste mit mehreren Kategorien vorgelegt.⁶ Dann wird gefragt, ob es einen (oder mehrere) Wechsel der Erziehungspersonen gab sowie, wenn ja, was sich änderte und in welchem Alter.

7.2.4 Stadt-Land

Stadt-Land-Unterschiede haben der Literatur zufolge nur mäßige Bedeutung. Allerdings ist der Befund widersprüchlich. Ihnen kommt umso größere Bedeutung zu, je größer diese Differenzen in einer Gesellschaft sind. Die Unterschiede zwischen Großstädten und Dörfern dürften etwa in der Türkei um ein Vielfaches größer sein als in Deutschland oder den USA. Dies legt auch die türkische Längsschnittstudie nahe, in der erhebliche Differenzen (40 Punkte) auftraten (Colby et al. 1987c). Signifikante Ergebnisse sind hier daher nur zu erwarten, wenn genügend Probanden in „traditionellen“ Kontexten aufgewachsen sind.

Erhebung: „Denken Sie an den Ort, in dem Sie aufgewachsen sind. Welche Beschreibung trifft auf diesen Ort zu?“ Die Kategorien werden vorgelegt, zudem wird nach Wohnortwechseln gefragt.

7.2.5 Durchführung der Erhebung

Die Variablen Bildung und soziale Herkunft wurden vor allem in Anlehnung an die ALLBUS-Umfragen (ALLBUS 1994) erhoben. Die Erhebung wurde im Anschluss an das erste Moral Judgment Interview durchgeführt und erfolgte als Befragung. Anders als bei schriftlichen Formen der Erhebung sind dadurch Rückfragen zum Verständnis und das Notieren unklarer Zuordnungen möglich. Die Fragen wurden vorgelesen und den Probanden, wie beschrieben, Listen mit möglichen Antworten vorgelegt. Die Antworten wurden codiert und mögliche Unklarheiten vermerkt. Neben dem Fragebogen wurden auch biographische Angaben aus den Gerichtsakten mit einbezogen, in denen objektive Daten wie Schul- und Ausbildungsabschlüsse oder Heimaufenthalt vermerkt sind. Dieses Verfahren ermöglicht die Validierung der Angaben der Probanden. Die Daten stimmen fast im-

6 A: beide Eltern; B: Mutter oder Vater (alleinerziehend); C: Mutter oder Vater und Stiefmutter/-vater bzw. Partner(in); D: Großeltern/Verwandte; E: Pflegeeltern; F: Erzieher(innen) im Heim; G: oder

mer überein, in wenigen Fällen sind die Angaben in den Gerichtsurteilen jedoch exakter.⁷

7.3 Untersuchungsergebnisse

Für die Untersuchung der Anregungsbedingungen liegt in der Stichprobe eine ausreichend breite Streuung vor, die von Übergangsstufe 2/3 bis Stufe 4 bzw. von 231 bis 395 (WAS) reicht. Die Korrelation zwischen Moralurteil und Alter ist moderat ($.35$; $p=0,028$). Von den 16-18-Jährigen erreicht niemand Stufe 3/4 oder 4, andererseits gehören zwei Probanden auf Übergangsstufe 2/3 mit 20,6 und 21,7 Jahren zu den Älteren. Die Entwicklungsdifferenzen sind also nur zu einem geringeren Teil auf das Alter zurückzuführen. Insgesamt sprechen die Befunde für eine moderate Entwicklungsverzögerung der Jugendlichen (vgl. Kap. 6). Die Untersuchung soll klären, ob dies u.a. auf ungünstige soziale Anregungsbedingungen zurückzuführen ist. Da unseren Hypothesen eindeutige Annahmen zugrunde liegen, können die Signifikanzprüfungen generell einseitig erfolgen. So wird nicht angenommen, dass *irgendeine* Differenz im Moralurteil besteht, sondern bspw. dass Personen mit höheren Schulabschlüssen höhere Stufenwerte erreichen als diejenigen mit niedrigeren Abschlüssen.

7.3.1 Schulische Bildung

Die Bildungserfahrungen lassen sich vier Kategorien zuordnen. Einfache Bildungsniveaus dominieren, höhere sind nicht, mittlere kaum vertreten. Sieben Probanden haben die gesamte Schulzeit oder zumindest die letzten vier Jahre die Sonderschule besucht (vgl. Tabelle 4).⁸

Tabelle 4: Schulische Bildung

Schultyp / Schulabschluss	N =	WAS
Realschule (darunter zwei Abschlüsse)	3	339
Hauptschulabschluss	14	316
Aktueller Besuch der Hauptschule	6	326
Längerer Besuch der Sonderschule	7	272

7 In je zwei Fällen wurden ein Heimaufenthalt und die Trennung der Eltern nicht angegeben. Ein Proband gab eine abgeschlossene Lehre an, wurde laut Gerichtsakten jedoch nach einem Jahr wegen Diebstahls entlassen und hat die Lehre nicht fortgeführt.

8 Insgesamt haben neun Probanden die Sonderschule besucht, zwei davon jedoch nur zwei Jahre. Diese beiden sind ab der 6. Klasse wieder auf die Hauptschule gewechselt und werden daher hier nicht zugeordnet.

Die Mittelwerte im moralischen Urteil zeigen große Differenzen zwischen der Sonderschule (272) und den Kategorien Realschule (339), Hauptschulabschluss (316) und Hauptschulbesuch (326). Die Resultate sind auch bei Kontrolle des Alters hoch signifikant ($p=0,001$). Die Korrelation ist mit .622 (Spearman-Rho) hoch ($p=0,000$). Die Ergebnisse belegen die Relevanz der Schulbildung. Die moralische Urteilsfähigkeit kann zum Teil auf institutionalisierte Bildungsprozesse zurückgeführt werden. Für die Probanden der Übergangsstufe 2/3 (Sonderschule⁹), der Stufe 3 (vor allem Hauptschule) sowie der Übergangsstufe 3/4 (dreimal Real-, zweimal Hauptschule) bewegen sich die Bildungserfahrungen im erwartbaren Rahmen. Dies gilt jedoch nicht für die beiden Probanden auf Stufe 4, die die Hauptschule besucht haben. Hier müssten nach unserer Hypothese noch weitere Bedingungen vorliegen, die ihre hohe Kompetenz plausibilisieren können. Die weiteren Befunde zeigen, dass beide über berufliche Erfahrungen im kaufmännischen Bereich verfügen und aus der Mittelschicht stammen.

Intelligenz versus Bildung?

Die Bildungsvariable erweist sich auch bei der Kontrolle des Alters und anderer Variablen als hoch signifikant. Die Ergebnisse bestätigen damit den in der Literatur konstatierten starken Zusammenhang von Schulbildung und moralischer Urteilskompetenz. Allerdings ist unklar, ob sich bei den vier Sonderschülern auf Übergangsstufe 2/3 ein Bildungs- oder ein Intelligenzeffekt zeigt. Ist ihre moralische Urteilsfähigkeit geringer, weil sie lange in der Sonderschule waren, oder waren sie in der Sonderschule aufgrund ihrer verzögerten intellektuellen Entwicklung? Die beiden Möglichkeiten schließen sich nicht aus. Die Verzögerungen können verschiedene Ursachen haben, sie lassen sich jedoch vermutlich auch auf familiäre und schulische Anregungsbedingungen zurückführen. Der Proband mit dem niedrigsten Stufenwert ist 20,6 Jahre. Er und der älteste Proband auf Stufe 2/3 (21,7 Jahre) sind unter sehr ungünstigen familialen Bedingungen aufgewachsen.¹⁰ Hier wird deutlich, dass die Intelligenzentwicklung im Sinne einer Interaktion von Anlage- und Umweltbedingungen verstanden werden muss. Die Befunde sprechen jedenfalls insgesamt für die große Bedeutung der Bildungserfahrungen und der intellektuellen Entwicklung für die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz.

9 Die vier Probanden der Übergangsstufe 2/3 waren ab der 1. oder 2. Klasse auf der Sonderschule, die drei anderen Sonderschüler (jeweils Stufe 3) erst ab der 4. oder 5. Klasse.

10 Beide gehören der Unterschicht an und stammen aus mehrfach gebrochenen Familienverhältnissen. Einer hat den größten Teil seiner Kindheit und Jugend in einer Psychiatrie und einem Heim verbracht. Zeitweise lebte er bei seiner Mutter und deren Partner, die massive Alkoholprobleme hatten. Der andere hat seinen Lebensmittelpunkt mehrfach zwischen Vater, Mutter und Heim gewechselt.

7.3.2 Berufliche Ausbildung und Tätigkeit

27 Probanden verfügen über Ausbildungserfahrungen – elf befanden sich in der Lehre, 16 haben eine Lehre abgebrochen –, keiner hat jedoch einen beruflichen Abschluss. Sechs Probanden waren 1-3 Jahre (neben)beruflich tätig. Berufliche Erfahrungen machten die Probanden im Industrie- oder Handwerksbereich – mit vier Ausnahmen: Auffällig ist, dass beide Probanden auf Stufe 4 über kaufmännische Erfahrungen verfügen. Der eine hat mehrere Lehrgänge bei der Industrie- und Handelskammer als Verkaufsbereiter absolviert und war als freier Mitarbeiter in diesem Beruf tätig. Der andere hat eineinhalb Jahre eine Lehre als Einzelhandelskaufmann absolviert. Ein Proband auf Übergangsstufe 3/4 hat nebenberuflich Computerfilme für die Werbebranche hergestellt. Auf Stufe 3/4 urteilt auch ein Proband, der als Unteroffizier Ausbilder bei der Bundeswehr war.

Hier könnte sich ein Zusammenhang andeuten: Die Differenzen im Moralurteil zwischen diesen vier Probanden und der Gruppe „Industrie- und Handwerk“ (n=26) sind signifikant ($p=0,012$), die Korrelation ist hoch (.587). Allerdings ist die Dauer von beruflicher Tätigkeit oder Ausbildung mit ca. ein bis zwei Jahren so kurz, dass eine *kausale* Interpretation hier nicht nahe liegt. Vermutlich lag die Wahl kaufmännischer oder vergleichbarer Tätigkeiten für die kognitiv differenzierteren Probanden einfach näher. Die Frage nach der Relevanz der Berufsvariablen wird bei dem Beruf der Eltern noch einmal aufgegriffen.

7.3.3 Stadt-Land-Unterschiede

Es dominiert die städtische Herkunft. Die meisten Probanden sind in Großstädten (n=14), Mittelstädten (n=6) oder Kleinstädten (n=6) aufgewachsen, nur vier Probanden in Dörfern. Daher ist ein Vergleich zwischen Stadt und Land nicht möglich. Allenfalls eine Unterscheidung von Groß- und mittleren Städten (n=20) sowie Dörfern und Kleinstädten (n=10) kommt in Frage. Der Mittelwert für Kleinstädte/Dörfer ist 11 Punkte höher, diese Differenz ist nicht signifikant ($p=0,392$). Da fast alle Probanden in Deutschland aufgewachsen sind, wo keine allzu großen Stadt-Land-Differenzen bestehen, ist dieser Befund nicht überraschend.

7.3.4 Familienstruktur

Die Ergebnisse zur Familienstruktur sprechen dafür, dass die Frage der Konstanz der Bezugspersonen relevanter für die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz ist als die Frage, ob beide Eltern erziehen oder ein Elternteil.

Tabelle 5: Veränderungen bzw. Konstanz der Familienstruktur¹¹

Konstanz/Veränderung	N =	WAS
I Weitgehende Konstanz der Familienstruktur	13	317
II Veränderung der Familienstruktur (<i>insgesamt</i>)	17	305
IIa <i>Einmalige</i> Veränderung der Familienstruktur	10	318
IIb <i>Mehrfache</i> Veränderung der Familienstruktur	7	286

Tabelle 6: Bestand der Haupterziehungspersonen

Haupterziehungspersonen	N =	WAS
A Beide Eltern bis 18 (ohne Wechsel, z.T. mit Großeltern)	10	312
B Beide Eltern bis mind. 14 (dann Trennung, Tod o.ä.)	7	302
C Mutter/Vater alleinerziehend (z.T. mit Partner/Großeltern)	10	323
D Vor allem Großeltern/Verwandte	1	(260)
E Vor allem Heim/ErzieherInnen ¹²	0	--
F Keine Zuordnung möglich (häufiger Wechsel)	2	(286)

Die Mittelwerte sind für die Probanden mit alleinerziehenden Eltern (323) höher als für die aus vollständigen Familien, und zwar sowohl wenn beide Eltern „bis 14“ (302) als auch wenn sie „bis 18“ (312) anwesend waren (vgl. Tabelle 6). Signifikanz besteht aber nicht ($p=0,27$). Die Gruppen „Konstanz“ (317) und „Veränderung“ (305) unterscheiden sich nur wenig ($p=0,162$). Es zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede zwischen der „mehrfachen“ (286) und der „einmaligen Veränderung“ (318) der Familienstruktur (vgl. Tabelle 5). Offenkundig hat die *mehrfache* Veränderung der Familienstruktur einen Einfluss auf die Entwicklung des moralischen Urteils, die *einmalige* Veränderung dagegen nicht. Um diese in Kapitel 7.2.3 begründete These zu prüfen, werden die Gruppen „keine/einmalige“ ($n=23$) und „mehrfache Veränderung“ ($n=7$) verglichen. Das signifikante Ergebnis bestätigt die Hypothese ($p=0,013$). Die Korrelation ist mit .445 (Spearman) hoch und sehr signifikant ($p=0,007$).

Dieses Resultat verdankt sich allerdings teilweise der Beziehung zur Schulbildung, denn bei ihrer Kontrolle erhöht sich die Irrtumswahrscheinlichkeit

11 Nur bei 10 Probanden gab es *keine* Veränderung. Zur Kategorie *weitgehende Konstanz* zählen 13 Personen, wenn man auch die Fälle einbezieht, in denen die Mutter ab dem 2.-3. Lebensjahr alleine erzogen hat oder zunächst alleine und dann mit Partner. Die wichtigste Bezugsperson blieb hier dieselbe. Spätere Trennungen der Eltern (bis 16 Jahre) werden dagegen der Kategorie *Veränderung* zugeordnet.

12 Sechs Probanden waren zwischen einem halben und vier Jahren im Heim. Sie gehören alle zur Kategorie „mehrfache Veränderung“.

auf 7%. Dennoch sprechen die Ergebnisse – auch angesichts der kleinen Stichprobe – für einen gewissen Zusammenhang zwischen strukturellen Verwerfungen des Familiensystems und Verzögerungen in der Entwicklung der Moralurteils, zumal auch die umgekehrte Beziehung anzunehmen ist: Familiäre Faktoren dürften auch die intellektuelle Entwicklung und damit die Schulbildung beeinflussen. Fast trivial ist die Folgerung, dass häufige gravierende Veränderungen der Familienstruktur auf ungünstige familiäre Anregungsbedingungen hindeuten.

7.3.5 Schulische und berufliche Bildung der Eltern

Die schulische und berufliche Bildung beider Eltern wurden zusammengefasst.¹³ Es ergibt sich folgende Verteilung (ein Proband konnte nicht zugeordnet werden):

Tabelle 7: Aus(Bildung) der Eltern

Bildung der Eltern		N =	WAS
I	fehlende Abschlüsse	7	299
II	Hauptschule/Lehre	13	306
III	mittlere und höhere Abschlüsse	9	324

Der Vergleich der Mittelwerte zeigt geringe Differenzen zwischen den Kategorien I und II (299: 306), die Differenz beider zur Kategorie III (324) ist jedoch nicht unerheblich. Die Korrelation zwischen elterlicher (Aus)Bildung und Moralurteil ist signifikant (.328; $p=0,041$). Allerdings „verschwindet“ die Signifikanz bei Kontrolle des Alters ($p=0,227$). Wenn man die Bildungsvariable allein über schulische Abschlüsse erfasst, korrelieren Schulbildung und Moralurteil ebenfalls signifikant (.360; $p=0,027$), wie oben jedoch nicht mehr bei Kontrolle des Alters ($p=0,162$). Insgesamt dienen die Ergebnisse zur schulischen und beruflichen Bildung der Eltern weder zur Bestätigung noch zur Widerlegung der Annahmen. Ein geringer Zusammenhang scheint möglich, kann jedoch statistisch nicht ausgewiesen werden.

¹³ Es bedeuten A: Kein Schulabschluss B: Hauptschulabschluss; C: Mittlere Reife; D: Fachhochschulreife und E: Abitur. Für die berufliche Bildung: A: Keine Ausbildung; B: Lehre; C: Fachschul-; D: Fachhochschul- und E: Hochschulabschluss. Bei drei Probanden wurden die fehlenden Daten zu Schul- und Ausbildung der Eltern aufgrund der Angaben zum ausgeübten Beruf geschätzt – allerdings nur, sofern für diesen Beruf ein Schul- bzw. Lehrausbildungsabschluss Voraussetzung ist. Bei einem Probanden war eine verlässliche Schätzung nicht möglich. Niveau I wurde zugeordnet: drei oder viermal Kategorie A (und nicht höher als B). Niveau II: zwei bis viermal B (und kein höherer Wert). Niveau III: dreimal B und ein höherer Wert oder mindestens zweimal C oder höher.

7.3.6 Berufsposition der Eltern

Entscheidend für die Zuordnung ist der Beruf mit der höchsten Position, unabhängig davon wer ihn ausübt.¹⁴ Sinnvoll erscheint folgende Klassifikation:

Tabelle 8: Berufsposition der Eltern (fünfstufig)

I	Ungelernte und angelernte Arbeiter ¹⁵	n=12
II	Facharbeiter und (angelernte) Vorarbeiter	n=7
III	einfache Angestellte und Beamte/Soldaten	n=4
IV	mittlere und gehobene Angestellte	n=3
V	kleinere und mittlere Selbständige	n=4

Wie erwartet dominieren niedrige Berufspositionen. Mittlere Positionen sind seltener, hohe berufliche Stellungen gar nicht vorhanden. Da die Kategorien mit Ausnahme der ersten nur geringe Fallzahlen aufweisen, werden die Kategorien II und III sowie IV und V zusammengefasst. So erhalten wir drei Gruppen, die sich voneinander hinreichend unterscheiden:

Tabelle 9: Berufsposition der Eltern (dreistufig)

Berufsposition der Eltern		N =	WAS
I	sehr niedrige Berufspositionen	12	299
II	niedrige bzw. einfache Positionen	11	305
III	mittlere und gehobene Positionen	7	336

Die Mittelwerte steigen in die erwartete Richtung an: Die Differenzen zwischen sehr niedrigen (299), niedrigen/einfachen (305) und mittleren/gehobenen Positionen (336) sind signifikant ($p=0,048$), ebenso die Korrelation ($.401$; $p=0,014$). Die Stufenverteilung zeigt ebenfalls ein eindeutiges Bild: Sehr niedrige Berufspositionen liegen nur auf den Stufen 2/3 und 3 vor, niedrige auf den Stufen 2/3 bis 3/4, mittlere/gehobene Positionen verteilen sich gleichmäßig über die Stufen 3, 3/4 und 4. Da die Gruppen mit sehr niedriger und niedriger Berufsposition nahe beieinander liegen, werden sie zusammengefasst und mit den mittleren und gehobenen Positionen verglichen. Die Differenz beträgt 34 Punkte (302: 336) und ist auch bei Kontrolle

¹⁴ Es wurde kein Index aus den Berufsangaben von Mutter und Vater gebildet, da es viele Fälle gibt, in denen die Mutter Hausfrau ist ($n=9$) oder alleine erzieht ($n=10$). Bei mehreren Tätigkeiten wurde die letzte gewertet, bei Arbeitslosigkeit und Rente die frühere Tätigkeit.

¹⁵ Inclusive fehlende Berufstätigkeit und aktuellem langjährigem Bezug von Sozialhilfe.

des Alters (Varianzanalyse) signifikant ($p=0,034$). Der Befund ist auch nicht auf die Bildung der Probanden zurückzuführen ($p=0,001$). Damit belegen die Ergebnisse die Relevanz der *elterlichen* Berufsposition.

Insgesamt widersprechen diese Befunde der These von Lind (2000, S. 21), wonach die berufliche Umwelt im Allgemeinen keinen förderlichen, häufig sogar einen negativen Einfluss auf die Moralentwicklung habe. Lind führt die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit fast ausschließlich auf schulische Bildungsprozesse zurück. Er verkennt damit die Bedeutung der *sozialen Herkunft*. Unsere Ergebnisse sprechen für eine differenzierte Betrachtung der Berufsvariablen. Wenig anspruchsvolle Tätigkeiten fördern sicherlich nicht oder weit weniger als schulische Bildungserfahrungen. Nicht *jede* berufliche Tätigkeit oder Position hat einen förderlichen Einfluss auf die Moralentwicklung, entscheidend ist vermutlich die *Struktur* der beruflichen Tätigkeit, vor allem die Komplexität der beruflichen Anforderungen sowie das Ausmaß an Verantwortung und Entscheidungskompetenz.

7.3.7 Soziale Schicht / Sozialer Status der Eltern

Die Faktoren Bildung und Beruf werden hier zu einem Index zusammengefasst und in Anlehnung an Oevermann et al. (1976) sozialen Schichten zugeordnet. Der einseitigen Verteilung in der Stichprobe kommt die Unterscheidung zweier Unterschichten entgegen, der Unterscheidung dreier Mittelschichten folge ich dagegen nicht:

Untere Unterschicht: Familien, in denen die Eltern höchstens angelernte Arbeiter sind und maximal einen Hauptschulabschluss ohne Lehre haben.

Obere Unterschicht: Familien, in denen die Eltern höchstens Facharbeiter oder einfache Angestellte und Beamte sind sowie maximal einen Hauptschulabschluss mit Lehre haben.

Mittelschicht: Hier sind die Eltern mindestens mittlere Angestellte und Beamte oder kleinere Selbständige und/oder haben einen höheren Abschluss als den der Hauptschule sowie eine berufliche Ausbildung.

Tabelle 10: Soziale Schicht der Eltern

Soziale Schicht der Eltern	N =	WAS
I untere Unterschicht	8	298
II obere Unterschicht	13	309
III Mittelschicht ¹⁶	9	331

¹⁶ Sechs Probanden gehören der unteren Mittelschicht an, drei der mittleren.

Die Mittelwerte steigen von 298 über 309 auf 331 Punkte an. Allerdings sind die Differenzen nicht signifikant ($p=0,060$). Zwischen unterer und oberer Unterschicht kann nicht sinnvoll differenziert werden. Vergleicht man dichotom Unter- und Mittelschicht (WAS 301: 331), so zeigen sich auch bei Kontrolle des Alters (Varianzanalyse) signifikante Differenzen ($p=0,034$). Auch die Stufenverteilung zeigt die Relevanz der Schicht. Höhere Stufen sind in der Mittelschicht eindeutig überrepräsentiert: Beide Stufe 4-Probanden, drei (von fünf) Probanden auf Stufe 3/4 sowie vier auf Stufe 3 gehören der Mittelschicht an, jedoch niemand von Stufe 2/3. Damit erweist sich auch die soziale Schicht der Eltern als aussagekräftig.¹⁷

7.4 Zusammenfassung und Diskussion

Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen die *Bedeutung von Bildungserfahrungen und strukturellen Bedingungen der sozialen Herkunft* für die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz. Zwar sind die Entwicklungsverzögerungen insgesamt moderat, die deutlichen Rückstände der Probanden auf Übergangsstufe 2/3 und die interindividuellen Entwicklungsdifferenzen in der Stichprobe lassen sich jedoch in hohem Maße auf soziale Bedingungen zurückführen. Dies gilt insbesondere für die *Schulbildung*. Die Bildungsvariable erweist sich auch bei Kontrolle des Alters durchgängig als hoch signifikant. Die Relevanz der Bildung bestätigt sich damit auch für den Sonder- und Hauptschulbereich, der hier im Unterschied zu anderen Studien vorwiegend untersucht wird.

Die Befunde widersprechen allerdings der These von Lind (2000), dass die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit *fast ausschließlich* durch schulische Bildungsprozesse gefördert werde. Auch *Bedingungen der sozialen Herkunft* haben einen nennenswerten Einfluss. Dies gilt sowohl für die elterliche Berufsposition als auch für den Schichtindex aus Beruf und Bildung der Eltern. Zwar ist der Zusammenhang moderat, er ist jedoch trotz kleiner Fallzahlen ausweisbar und korrespondiert mit den Befunden zahlreicher Studien: Die soziale Schicht der Eltern stellt nach der Bildung offenbar die wichtigste allgemeine Anregungsbedingung in westlichen Gesellschaften dar (vgl. Eckensberger 1993). Offenkundig gehen in die Schichtvariable Faktoren ein, die für die Qualität der Anregung von eigener Relevanz sind. Die Bedeutung von beruflicher Tätigkeit und Bildungserfahrungen der Eltern wurde oben diskutiert; zu vermuten ist, dass auch die eigene berufliche Tätigkeit eine wichtige Anregungsbedingung darstellt.

Von besonderem Interesse sind die Resultate zur *Familienstruktur*, denn die bisherige Forschung konzentrierte sich auf Bedingungen der familialen In-

¹⁷ Die Korrelationen zwischen der Schicht und den Variablen (Aus)Bildung (.685) und Berufsposition der Eltern (.863) sind hoch. Es handelt sich also nicht um voneinander unabhängige Variablen.

teraktion. Die Ergebnisse zeigen, dass die Konstanz bzw. Kontinuität der Bezugspersonen wesentlich relevanter für die soziomoralische Entwicklung ist als die Vollständigkeit der Familie. Weiterhin zeigt sich, dass die *mehrfache* Veränderung der Familienstruktur einen negativen Einfluss auf die Entwicklung hat, die *einmalige* Veränderung dagegen nicht. Offenbar gibt es einen moderaten Zusammenhang zwischen strukturellen Verwerfungen des Familiensystems und Verzögerungen in der Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit. Stadt-Land-Unterschiede spielen in der Stichprobe dagegen keine Rolle.

Die biographischen Daten verweisen bei fast allen Probanden auf schwierige soziale Bedingungen: Sie stammen fast ausschließlich aus der Unterschicht (n=21) und unteren Mittelschicht (n=6). Sie verfügen über niedrige oder keine Bildungsabschlüsse, nur zwei Probanden besitzen den Real schulabschluss, fast alle haben erhebliche Schulleistungsprobleme. 27 Probanden verfügen über berufliche Ausbildungserfahrungen, kein einziger hat jedoch einen Abschluss, obwohl 20 Probanden bereits 20 bis 22 Jahre alt sind. Knapp die Hälfte lebt in nicht-vollständigen Familien, bei sieben Probanden gibt es starke strukturelle Verwerfungen des Familiensystems. Etwa die Hälfte lebt in der konfliktreichen Situation als Einwanderer oder Flüchtling. Damit bestätigt sich auch in dieser Untersuchung der Befund, dass in Deutschland *inhaftierte* jugendliche Straftäter im Hinblick auf ihre soziale und nationale Herkunft sowie im Hinblick auf Bildung und Familienverhältnisse nicht repräsentativ für ihre Altersgruppe sind, sondern nur einen kleinen, stark risikobelasteten Ausschnitt der männlichen Bevölkerung zwischen 16 und 23 Jahren repräsentieren (Kaiser 1993; Geißler 1994b; Walter 1995).

Diese auffällige Verteilung ist sicherlich auch im Hinblick auf Selektions- und Kriminalisierungsprozesse der staatlichen Kontrollorgane zu interpretieren. Ob bspw. ein Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und Delinquenz besteht, ist umstritten, er ist zumindest geringer als vielfach unterstellt (vgl. Albrecht/Howe 1992; Geißler 1994b). Jedoch zeigt sich ein klareres Bild, wenn mehrere „Risikofaktoren“ zusammentreffen: So belegt die differenzierte Studie von Albrecht, Howe und Wolterhoff (1991), dass eine niedrige soziale Schicht *und* ungünstige Familienkonstellationen eine deutliche Beziehung zu Delinquenz aufweisen. Ungünstige soziale Bedingungen des Aufwachsens wirken offenkundig vor allem dann delinquenzfördernd, wenn sie kumulativ auftreten (vgl. auch Fend 2000, S. 442 ff.). Sie bieten geringere soziale Ressourcen, gehen mit Prozessen der Kriminalisierung einher, haben aber auch einen wenig förderlichen Einfluss auf die Entwicklung emotionaler, kognitiver und moralischer Kompetenzen und Orientierungen.

Die meisten Probanden der Stichprobe weisen eine „kriminelle Karriere“ in dem Sinne auf, dass bei ihnen bereits im Alter von 14 oder 15 Jahren erst-

mals eine Straftat *registriert* wurde. Auch zuvor hat es häufig Auffälligkeiten gegeben. Viele Probanden nennen in den biographischen Interviews „viele Schlägereien“, „viel Ärger mit Lehrern“, „kleine Diebstähle“ etc. Das Zusammenspiel verschiedener Faktoren schafft offenkundig Problemkonstellationen, die gerade im Jugendalter mit seinen spezifischen Entwicklungsaufgaben¹⁸ nur schwer in sozial akzeptierten Formen zu bewältigen sind, und die oftmals nicht nur in vorübergehende, sondern auch in *verfestigte* delinquente Handlungsmuster münden. Straftaten erscheinen in dieser Perspektive als *eine* mögliche Reaktionsform auf soziale und biographische Problemkonstellationen (vgl. Quensel 1973; Böhnisch 1999).

18 Jugendspezifische Entwicklungsaufgaben wie die (männliche) Identitätsbildung, der Erwerb von sozialer Anerkennung, von Status und Prestige, der Aufbau einer beruflichen Perspektive etc. stellen sich unter solchen Bedingungen zweifellos verschärft.

8. Allgemeine Akzeptanz moralischer Normen

Wie beurteilen jugendliche Straftäter zentrale strafrechtliche Normen? Lehnen sie diese Normen grundsätzlich oder weitgehend ab, relativieren sie ihre Bedeutung oder werden sie im Allgemeinen akzeptiert? Wie bewerten die Akteure die moralische Dimension dieser Normen? Wird ihre moralische Relevanz gesehen oder werden sie eher unter konventionellen oder pragmatischen Gesichtspunkten beurteilt?

Kriminologische Befunde sprechen dafür, dass die zentralen strafrechtlichen Normen für die große Mehrheit der Bevölkerung eine hohe moralische Verbindlichkeit aufweisen (vgl. Kaiser 1993, S. 143 ff.). In Bezug auf die „traditionelle Kriminalität“, also vor allem Diebstahl, Raub und Gewalttaten gegen Personen, folgert Kaiser, dass

„für den Bevölkerungsdurchschnitt die Begehung von Straftaten wegen der hohen moralischen Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen so fern liegt, dass selbst bei minimalem Entdeckungsrisiko oder bei mildester Strafzumessungspraxis keine verbreitete Neigung zur Deliktsbegehung besteht“ (1993, S. 145).

Gerade diese „traditionellen“ Delikte sind jedoch die typischen Delikte von inhaftierten jugendlichen Straffälligen. Auch in der Stichprobe machen sie etwa 90% der Straftaten aus. Gibt es somit wichtige Differenzen zwischen „Normalbevölkerung“ und „Straftätern“ bereits hinsichtlich der *allgemeinen Akzeptanz* solcher strafrechtlicher Normen? Relativieren die jugendlichen Straftäter diese Normen oder lehnen sie sogar weitgehend ab, wie es explizit oder implizit in verschiedenen kriminologischen Theorien angenommen wird?

In sehr unterschiedlichen Ansätzen wird die These vertreten, dass jugendliche Mehrfachtäter eine „abweichende“ oder „delinquente“ Identität aufgebaut haben. Explizit wie in Theorien der Subkultur (Cohen 1955; Miller 1958) oder implizit wie bei Emler (1984) und im labeling approach (Becker 1963; Lemert 1967) wird den Akteuren hier unterstellt, dass sie sich an abweichenden Normen und Werten orientieren und zentrale strafrechtliche und moralische Normen ablehnen (vgl. Kap. 3.2.4). Mitverantwortlich für diese scheinbare Entgegensetzung zur Gesellschaft sind je nach Theorie Erfahrungen von Statusfrustration, von gruppenspezifischer Anerkennung oder von andauernder Etikettierung als „Krimineller“. Dagegen verweist die These des „lack of moral sense“ (Winnicott 1958) auf massive Defizite

in der moralischen Sozialisation. So unterstellt Horster (1996) jugendlichen Gewalttätern eine fehlende Fähigkeit zu moralischen Empfindungen. Wie in Kap. 3.2.4 gezeigt, sprechen allerdings viele empirische Befunde eher für eine Ambivalenz gegenüber moralischen Normen als für deren Ablehnung oder gar einen „lack of moral sense“.

Plausibler erscheint es, dass bestimmte Straftaten von den Akteuren nicht als *mala in se*, sondern nur als *mala prohibita* verstanden werden. Nunner-Winkler (1992) vermutet dies insbesondere für „anonymisierte Schädigungen“ (ebd., S. 2), bei denen andere Personen nicht direkt verletzt bzw. geschädigt werden. Solche Taten würden aus Sicht der Handelnden dann lediglich *konventionelle*, nicht aber *moralische* Normen verletzen. Zahlreiche Befunde belegen, dass konventionelle Normen eine geringere Verbindlichkeit genießen (Turiel 1983; Smetana 1995); der Verstoß dagegen ist aus dieser Perspektive keine Frage von gut oder böse. Für den Konsum „weicher“ Drogen ist eine solche Deutung der Akteure belegt (Priest/McGrath 1970; Lanza-Kaduce et al. 1983), für zahlreiche Bagatelldelikte liegt diese Annahme ebenfalls nahe. Ob dies aber generell für „anonymisierte Schädigungen“ gilt, wie Nunner-Winkler (1992) mutmaßt, also bspw. auch für schwerere Formen von Diebstahl, erscheint zweifelhaft. Wahrscheinlicher dürfte sein, dass solche Straftaten nicht nur als Verletzung von Konventionen wahrgenommen werden, dass ihre moralische Relevanz aber gleichwohl stark relativiert wird.

Die Untersuchung richtet sich hier insbesondere auf zwei Fragen:

1. Werden zentrale moralische und strafrechtliche Normen im Allgemeinen akzeptiert oder abgelehnt?
2. Werden Straftaten wie Diebstahl oder Körperverletzung als moralisch relevant angesehen oder lediglich als konventionelle Regelverstöße oder unter dem Aspekt der Strafvermeidung beurteilt?

Untersucht werden soll dabei auch, inwiefern die *inhaltliche* Bejahung oder Ablehnung der Normen sich hinsichtlich ihrer *kognitiv-strukturellen* Komponente unterscheidet: Inwiefern unterscheiden sich Äußerungen bzw. Begründungen verschiedener Stufenhöhe? Die Untersuchung richtet sich hier ausschließlich auf die *allgemeine Akzeptanz* moralischer und strafrechtlicher Normen, nicht auf die völlig anders gelagerte Frage nach der retrospektiven *Bewertung der eigenen Taten*.

8.1 Methodische Aspekte

Die empirische Rekonstruktion der allgemeinen Akzeptanz stützt sich auf das Moral Judgment Interview. Dieses Interview beinhaltet nicht nur konkrete Fragen zu den jeweiligen Dilemmata, sondern auch davon abstrahierende allgemeine Fragen. Besonders zwei davon sind für die Fragestellung

relevant, da es in ihnen um die moralische Bewertung *strafrechtlicher* Normen und Konsequenzen geht. Gefragt wird hier in beiden verwendeten Versionen des Interviews (Form A und B): Sollten Menschen im Allgemeinen alles tun, was sie können, um das Gesetz zu befolgen? Und: Sollten Menschen, die gegen das Gesetz verstoßen, bestraft werden? Neben den üblichen Fragen nach der Begründung des Urteils schließen sich weitere Nachfragen zu Straftaten und zu Sanktionen an, die nicht im Kohlberg-Interview enthalten sind. Sie richten sich – sofern nicht bereits genannt – vor allem auf die Delikte Diebstahl, Raub und Körperverletzung. Gefragt wird auch, was das Ziel einer Strafe sein sollte.

Diese Fragen zielen auf die allgemeine Akzeptanz und auf die Sanktionierung strafrechtlicher Normen: Wie bewerten jugendliche Straffällige diese Normen? Werden sie als richtig und notwendig akzeptiert oder abgelehnt bzw. stark relativiert? Wie beurteilen die Jugendlichen die Bestrafung von Straftaten? Erscheinen ihnen (Haft)Strafen angemessen oder ungerechtfertigt? Wie bewerten sie im Allgemeinen Delikte wie Diebstahl, Raub und Körperverletzung, die viele von ihnen selbst begangen haben?

Die Frage nach den *Sanktionen* ist aus theoretischen und methodischen Gründen wichtig. Die subjektive Akzeptanz einer strafrechtlichen Regel kann man nicht nur an ihrer Bejahung oder Ablehnung, sondern vielleicht mehr noch an der Bereitschaft zu ihrer prinzipiellen Sanktionierung ablesen. Strafrechtliche Normen, deren Verletzung überhaupt nicht – also auch nicht bei mehrfacher Wiederholung und ohne Vorliegen besonderer Umstände – sanktioniert werden soll, sind aus der Perspektive des Subjekts (nahezu) irrelevant. Würden die Strafbarkeit von Diebstahl und Körperverletzung daher grundsätzlich oder weitgehend abgelehnt, spräche dies gegen eine Akzeptanz der entsprechenden Normen, selbst wenn diese im Prinzip befürwortet würden.

Die Frage nach den Sanktionen, die an einer späteren Stelle des Interviews gestellt wird, ermöglicht daher auch eine gewisse Überprüfung der ersten Antwort; zudem dürfte hier das Phänomen der sozialen Erwünschtheit eine geringere Rolle spielen. Es gibt sicherlich die klare soziale Erwartung, Gesetze einzuhalten, für die *strafrechtliche* Sanktionierung von Gesetzesverstößen – die meisten Probanden denken bei einer Strafe an eine *Freiheitsstrafe* – gilt dies nicht in gleichem Maße. Zu beachten ist auch die Einbettung dieser Fragen in ein umfangreiches Interview, das von der ganzen Anlage her nicht auf Ja- oder Nein-Antworten, sondern auf moralische Reflexion und eigene Begründungsleistungen zielt. Auch die Tatsache, dass 28 der 30 Probanden zu Beginn des Interviews *für den Einbruch* in die Apotheke votieren, spricht gegen einen Effekt der sozialen Erwünschtheit. Durch die Kontrastierung der Antworten zu beiden Fragen im Pre- und im Posttest können zudem widersprüchliche Äußerungen festgehalten werden.

Die Untersuchung zielt auf die *allgemeine* Bewertung von Gesetzen und Konsequenzen, also nicht auf die Bewertung der *eigenen* Taten und Strafen. Allerdings haben die Fragen für Personen, die Straftaten verübt haben und deshalb zum Teil viele Jahre in Haft sind, einen spezifischen Erfahrungshintergrund. Es wäre daher nicht überraschend, wenn sich diese Erfahrungen auf die allgemeine Bewertung auswirken würden. Wird von den eigenen Erfahrungen nicht abstrahiert, dann wäre u.a. – um Verantwortung abzuwehren oder zu mindern – zu vermuten, dass die Befolgung der Gesetze nicht strikt gefordert und eher gegen Strafen oder für milde Strafen plädiert wird.

8.2 Untersuchungsergebnisse

8.2.1 Inhaltliche Übereinstimmungen: Beispiele der Stufe 3

Ausnahmslos alle Probanden bejahen das Befolgen der Gesetze und die Bestrafung von Gesetzesverstößen. Zwar gibt es gewisse Einschränkungen, diese sind jedoch nicht grundsätzlicher Art. Sie beziehen sich vor allem auf Notfälle, weniger schwere bzw. Bagatelldelikte sowie die Wirkung von Strafen (s. unten). Auch oder gerade in Bezug auf Delikte wie Diebstahl, Raub oder Körperverletzung bejahen alle die Notwendigkeit von Gesetzen. Um meine Interpretation nachvollziehen zu können, werden im Folgenden typische Äußerungen zu den beiden Fragen (Gesetze befolgen? Gesetzesverstöße bestrafen?) angeführt:

Proband 2:

„Ja schon. Wenn es keine Gesetze gäbe, dann wäre natürlich alles durcheinander - dann würde ja jeder machen, was er will. Es ist schon richtig, dass es Gesetze gibt. Sonst würde ja jeder klauen und morden und rauben - dann würde ja gar nichts gehen so - ohne Polizei und Gesetze würde nichts gehen“. Zur Frage der Bestrafung: „Ja schon, sonst würde ja jeder gegen das Gesetz verstoßen, wenn es da keine Bestrafung gäbe so. Es muss auf alle Fälle bestraft werden. Manchmal übertreiben sie es schon mit den Strafen so. Aber bestraft muss es auf alle Fälle werden so. Sonst würde sich keiner dran halten. Sonst bräuchte es gar keine Gesetze zu geben.“

Proband 3:

„Ja auf jeden Fall. Wenn jeder machen würde, was er will, dann wäre hier Chaos. Da wäre das richtige Chaos. Dann würde jeder tun und lassen, was er will. Wenn er sagt, ich will den Fernseher haben, dann nimmt er ihn einfach mit. Und das soll nicht sein und darf auch nicht sein“. Zur Strafe: „Auf jeden Fall. Dass sie es nicht wieder tun, dass es ihm eine Lehre ist“.

Proband 4:

„Fast alles ja. Damit eine gewisse Ordnung da ist. Sonst würde ja jeder machen, was er will. Deswegen ist ja das Gesetz da. Damit sich alle anpassen, das würde ja ein heilloses Durcheinander sein, wenn jeder machen würde, was er will“. Zur Bestrafung: „Ja, weil dann jeder macht, was er will. Jeder nimmt sich, was er braucht und und das würde nicht gehen ... Normalerweise soll das Ziel einer Strafe sein, sich darüber klar werden, dass das eine Straftat war, dass es unrecht war dem Gesetz gegenüber“.

Proband 5:

„Sollten tun sie es schon ja. Also wenn es keine Gesetze geben würde, oh dann würde ja jeder machen, was er wollte. Dann würde jeder da den Laden ausrauben, da einen Banküberfall machen .. dann wäre bestimmt die Kriminalität noch höher, wie sie sowieso schon ist. Also viel höher ... schon gut, dass es Gesetze gibt. Letztendlich, wenn man sie nicht einhält, wird man bestraft. Das sieht man jetzt an mir. Aber das ist schon gut, muss es schon geben, sonst geht es drüber und drunter“. Zur Bestrafung: „Ja ... Wenn man dafür keine Strafe kriegen würde, also dann könnte man die Gesetze gleich ganz weg machen. Dann ist das so, wie wenn es überhaupt keine Gesetze geben würde ... Das Ziel von einer Strafe sollte sein, bewusst zu machen, dass das, was er gemacht hat, nicht gut ist, und dass man dafür bestraft wird“.

Proband 6:

„Wenn kein Notfall gibt, das ist richtig schlimm dann, auch gegen das Gesetz. Etwas kaputt zu machen und was zu stehlen ... dass man nicht jemand anderem Unrecht tut. Die Leute nicht verletzen oder irgendwas“. Zur Bestrafung: „Ja, dass ein Gesetz weiter bleibt Gesetz ... dass nicht einer nach dem anderen jedes Mal was Verbotenes tut ... das ist gut halt, dass man bestraft wird, dass man weiß das nächste Mal, dass es nicht gut ist“.

Proband 7:

„Schon. Dass es kein Chaos gibt. Sonst würde ja jeder machen, was er will. Da einbrechen, da einen tot schlagen oder was weiß ich. Das geht ja nicht“. Zur Bestrafung: „Ja. Dass man es nicht mehr tut, was man getan hast ... Oder dass es eine Lehre für denjenigen ist, zum Beispiel Knast oder so“.

Es wurden Äußerungen der Probanden 2 bis 7 aufgeführt. Diese Aufzählung ließe sich fast beliebig fortsetzen. Die Begründungsmuster ähneln sich in einigen Punkten sehr stark und finden sich in vergleichbarer Weise auch in den Äußerungen der meisten anderen Probanden der Stichprobe. Fast alle rekurren in ihrer Begründung auf die Funktion von Gesetzen und Strafen für die Gesellschaft: Es geht positiv um die Ordnung der Gesellschaft („*damit eine gewisse Ordnung da ist*“), meist jedoch negativ um das Vermeiden allgemeiner negativer Folgen: „*Jeder würde machen, was er will*“,

so die einhellige Meinung, „Chaos“, „Drunter und Drüber“, „Durcheinander“, „steigende Kriminalität“ in Verbindung mit konkreten Straftaten wie „klauen, morden und rauben“ werden als unausweichliche Folge fehlender Gesetze bzw. Gesetzestreue¹ angesehen. Fast alle Probanden nennen selbst konkrete Straftaten, fast immer Diebstahl, häufig auch Raub, Körperverletzung oder Tötungsdelikte.

Aus den gleichen Gründen plädieren die Probanden auch für die Bestrafung von Straftätern. Gesehen wird meistens ein sehr enger Zusammenhang von Gesetz und Sanktion. Die fehlende Sanktionierung von Straftaten würde in ihrer Lesart nicht nur zu Chaos etc. führen, sondern widerspräche auch dem Sinn von Gesetzen: „Sonst bräuchte es gar keine Gesetze zu geben“; „dann könnte man die Gesetze gleich ganz weg machen“; „dass ein Gesetz weiter bleibt Gesetz“. Zudem wird fast immer auf die spezialpräventive Wirkung von Strafen gesetzt: „Dass man es nicht mehr tut“. „Dass es eine Lehre ist“. „Weil sie es sonst immer wieder machen“. Der häufige Rekurs auf die „Lehre“ bzw. darauf, „aus der Sache zu lernen“ hat moralische Implikationen. Eindeutig ist der moralische Sinn der Strafe im Rekurs auf „Einsicht“, „Besserung“ oder Formulierungen wie „bewusst machen, dass es nicht gut ist“, „lernen, dass es unrecht war“, „helfen, den richtigen Weg zu finden“. Nur selten wird die Vergeltung für das begangene Unrecht genannt („dafür büßen“).

8.2.2 Strukturelle Differenzen: Beispiele der Stufen 2/3, 3/4 und 4

Die bisher zitierten Probanden urteilen auf Stufe 3 und argumentieren teilweise sehr ähnlich. In Abhängigkeit von der moralischen Urteilskompetenz gibt es jedoch auch erhebliche Unterschiede zwischen den Begründungen. Daher werde ich im Folgenden einige Argumentationsfiguren von Personen anderer Entwicklungsniveaus anführen, zunächst von dem Probanden mit dem höchsten Stufenwert in der Stichprobe.

Proband 1 (Stufe 4):

Er argumentiert nicht strikt für die Einhaltung von Gesetzen. In einer teilweise postkonventionellen Begründung unterscheidet er zwischen moralischen und unmoralischen Gesetzen und plädiert für das Gewissen als letzte Entscheidungsinstanz:

„Alles, was ist alles? Alles kann auch Mord sein, zum Beispiel auch wieder das Schlechte hervorrufen. Das kann ins Positive gehen und es kann ins Negative gehen. Wenn es ins Positive für die Menschheit allgemein ist, dann ist es auf jeden Fall gut. Wenn es aber, man kann ja in die Vergangen-

¹ Nur Proband 6, der als einziger dieser Probanden dem Moraltyp B zugeordnet wurde (vgl. Kap. 9), verweist weniger auf die Folgen, als vielmehr auf das Unrecht solcher Taten.

heit zurück gucken, 2. Weltkrieg, dann ist es nicht ratsam. Das muss schon jeder mit sich selber ausmachen, zuletzt muss er selber entscheiden, was richtig oder falsch ist, weil ein Staat kann auch sagen, das ist richtig, obwohl es falsch ist ... Und vor allem sich selber nicht betrügen. Ehrlich zu sich selber zu sein und zu sagen, die haben jetzt recht, ich habe zwar einen 5er kassiert, aber ich habe Scheiße gebaut, okay – oder sich halt immer nur etwas vormachen“.

Zur Bestrafung: „Ja. Sofern das Gesetz für die Gesellschaft ist. Also gehen wir mal davon aus, die Gesetze würden nur zum Wohle und das Ziel haben, die Gesellschaft zu schützen, nur das Beste halt für die Gesellschaft. In dem Moment wäre das schon richtig, die Leute zu bestrafen ... Sagen wir es so: Würden wir es akzeptieren, dass man keine Strafe gibt oder keine Buße, in dem Moment würde es schneller voran schreiten. Das würde sich vervielfältigen, Straftaten oder das ganze“.

Diese Argumentation ist erheblich komplexer als die obigen Beispiele, inhaltlich stimmt sie in Bezug auf die Akzeptanz der zentralen Strafrechtsnormen und die Notwendigkeit von Strafen mit ihnen überein. Sie unterscheidet sich von ihnen jedoch u.a. dadurch, dass Gesetze teilweise von einer der konkreten Gesellschaft übergeordneten Perspektive aus („*Menschheit allgemein*“) betrachtet werden. Moral und Recht treten auseinander². Für eine Überordnung der Moral über das Recht plädieren auch Proband 17 (Stufe 4) sowie einige Probanden, die auf Stufe 3 oder 3/4 urteilen; allerdings ist die Begründung hier weniger differenziert.

Proband 17 (Stufe 4):

Auch er nimmt eine Systemperspektive auf Gesetze ein, ohne diese jedoch kritisch zu hinterfragen: „Wenn unsere Gesellschaft keine Gesetzgebung hat, dann hat sie diese komische Eigenschaft, aus den Fugen zu kommen. Also Gesellschaften unserer Größe brauchen ein Gesetz, fürs Zusammenleben möglich zu machen. Ich denke eigentlich, dass es die Grundbasis vom Zusammenleben einer größeren Gesellschaft ist“. Zur Bestrafung: „Ja, sonst täte ja das ganze System aus den Fugen geraten“. An anderer Stelle hatte er gesagt, „das Gesetz sollte ein Ausdruck der Moral sein“. Man müsse sein Tun „vor sich selber und vor der Gesellschaft verantworten“, man habe die „moralische Verpflichtung, sich in die Gesellschaft einzufügen“.

2 Mit der Überordnung des autonomen Urteils über das Gesetz urteilt Proband 1 hier m. E. auf der Übergangsstufe 4/5. Die der Gesellschaft „vorgelagerte“ Perspektive eines rationalen Individuums, das sich universalistischen Prinzipien bzw. universellen Grundrechten verpflichtet weiß, liegt hier nicht vor. Die Verpflichtung ist subjektiv; oberster Bezugspunkt der Moral sind nicht universalistische Prinzipien oder Verfahrensprozeduren, sondern ist das eigene Gewissen. In Sinne des Klassifikationssystems von Reuss und Becker (1996, S. 25 ff.) handelt es sich hier um eine „autonome Moral nicht-universalistischer Art“, die sie ebenfalls der Übergangsstufe 4/5 zuordnen.

Proband 10 (Stufe 3/4):

„Wenn man es nicht macht, dann hätte man eine Anarchie. Jeder tut, was er will, sieht das beim einen, sieht das beim nächsten, krallt sich das alles. Der nächste Mensch ist ihm nicht genehm, den rollt er weg und so würde es dann ja weiter gehen. Dann hätten wir eigentlich ständig Krieg ... um das zu verhindern, dass einfach überhaupt ein zwischenmenschliches Zusammenleben möglich ist“. Zur Bestrafung: „Ja, weil – das hatten wir ja vorhin schon mal –, sonst hätten wir hier die Anarchie“.

Proband 21 (Stufe 3/4):

Er argumentiert zunächst ähnlich wie die Probanden auf Stufe 3, nennt zur Bestrafung jedoch weitere Argumente: die Entgegensetzung zur Gesellschaft, den Aspekt der Gleichbehandlung sowie das anderen zugefügte Leid:

„Normalerweise schon. Allein schon wegen den anderen Menschen. Wenn jeder machen würde, was er will, dann wäre das größte Chaos ... Ohne Gesetze geht gar nichts, finde ich, dann gäbe es Diebstähle, Mord, Totschlag, Körperverletzung“. Zur Bestrafung: „Schon, weil es gegen die Gesellschaft geht. Ich meine, ich bin gegen die Gesellschaft gegangen, ich bin bestraft worden. Warum sollten andere, die gegen die Gesellschaft gehen, nicht bestraft werden, egal, was es für eine Straftat ist ... Wenn man eine Straftat begeht, tut man garantiert zu 99,9% jemand anderem Leid an. Für so was sollte man schon bestraft werden“.

Übergangsstufe 2/3:

Auch die Probanden der Übergangsstufe 2/3 nehmen eine, wenn auch deutlich weniger differenzierte „Ordnungsperspektive“ ein, sie rekurrieren jedoch häufig auch auf Strafvermeidung als Begründung. Die Strafvermeidung wird zwar bisweilen auch von Personen anderer Stufen genannt; die Nachfrage, ob das der wichtigste oder entscheidende Grund sei, um Gesetze einzuhalten, verneinen diese Probanden jedoch und rekurrieren dann im obigen Sinne auf die Funktion der Gesetze.

Proband 23:

„Ja, dann wird man nicht bestraft oder es kommt nicht raus“. I: Ist das der entscheidende Grund? „Schon ja“. I: Warum ist es für eine Gesellschaft wichtig, dass es Gesetze gibt? „Ohne diese Gesetze und Polizei wäre hier Chaos. Täte jeder alles machen, was er will – jeder jeden erschießen und so oder Einbrüche und so. Und ich finde auch gut, dass es Gesetze gibt, weil da täte sich keiner an Regeln halten und das wäre auch nicht so gut“. Zur Bestrafung: „Schon. Weil sie es sonst immer wieder machen, deshalb“.

Proband 27:

Diese Argumentation enthält nicht den Aspekt der Strafvermeidung, ist in der „funktionalen Begründung“ jedoch vergleichbar: „Ja normalerweise

schon. Da würde es draußen nicht so viele Chaoten geben ... Wenn es kein Gesetz geben täte in der Gesellschaft, dann täte es draußen abgehen, dann täte es Tote geben am laufenden Band, Aufbrüche, da könnte kein normaler Mensch mehr auf die Straße gehen. Deswegen ist das Gesetz da“. Zur Bestrafung: „Ah wenn er nicht bestraft wird, macht er weiter. Dann denkt er, ha jetzt bin ich nicht bestraft worden, gut das 2. Mal, das 3. Mal, das 4. Mal...“.

Es zeigen sich sehr deutliche Unterschiede in der Argumentation zwischen Probanden der verschiedenen Entwicklungsniveaus. Im Hinblick auf die allgemeine Akzeptanz moralischer Normen erscheinen diese Differenzen jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung. Lediglich bei zwei Probanden der Übergangsstufe 2/3 gibt es nennenswerte instrumentalistische Begründungen, welche den moralischen Gehalt der Akzeptanz betreffen, diese aber nicht grundsätzlich in Frage stellen. Denn auch diese beiden Probanden befürworten die Gesetze und deren Sanktionierung.

8.2.3 Einschränkungen und Relativierungen

Alle Probanden bejahen also die Bedeutsamkeit strafrechtlicher Normen und Sanktionen. Allerdings gibt es auch einige Einschränkungen oder Relativierungen in ihrer Zustimmung zu Gesetzen und Strafen. Dabei lassen sich vier verschiedene Formen unterscheiden.

- 1) Einige Probanden schränken die Befolgung der Gesetze nur deshalb ein, da sie die Frage noch direkt auf das Heinz-Dilemma beziehen oder weil sie auf „*Notfälle wie bei Heinz*“ rekurrieren. Hier handelt es sich nicht um Relativierungen, sondern um moralisch gerechtfertigte Ausnahmen, die wie die Notwehr auch im Recht berücksichtigt werden (vgl. StGB, §§ 32-35; Rottleuthner 1988).
- 2) Proband 1 (ansatzweise auch Proband 17) schränkt die Befolgung der Gesetze insofern ein, als er sie an moralische Kriterien bindet. Das individuelle Gewissen wird zur letzten Instanz für die Entscheidung über richtig und falsch. Die Moral ist dennoch nicht radikal subjektiv, da teilweise eine dem Staat bzw. der Gesellschaft übergeordnete Perspektive („*Menschheit allgemein*“) eingenommen wird. Die Akzeptanz zentraler moralischer und strafrechtlicher Normen wird explizit betont und erscheint hier in besonderem Maße gegeben (s. oben).
- 3) Einige Probanden sagen, es gebe „*zu viele Gesetze*“, man könne „*nicht immer alle einhalten*“, jeder mache mal was „*Ungesetzliches wie Steuer hinterziehen*“ oder „*Schwarzarbeit*“; viele Leute hielten sich „*nicht ganz genau*“ ans Gesetz. Bei „*Kleinigkeiten*“ sei es nicht (so) wichtig; man solle „*fast alles*“ tun oder könne „*nicht immer alles*“ tun, um die Gesetze zu befolgen. Drei Probanden verneinen zunächst die Frage nach der Einhaltung der Gesetze und rekurrieren auf äußere Umstände

(„wenig Geld“) bzw. komplizierte Gesetze („Rentenreform“). Auch wenn diese Antworten unterschiedliche Aspekte enthalten, kann man hier von einer Relativierung von Rechtsnormen sprechen. Sie ist jedoch nicht grundsätzlicher Art und bezieht sich nur auf den Rand- oder Bagatellbereich: „nicht immer“, „nicht ganz genau“, „Kleinigkeiten“, „Schwarzarbeit“ etc. Das heißt, die allgemeine Geltung von Gesetzen wird auch hier durchgehend akzeptiert und nicht in Frage gestellt. Die Nachfrage, ob man Gesetze etwa zu Diebstahl und Körperverletzung befolgen sollte, bejahen auch diese Probanden uneingeschränkt und mit den gleichen Begründungen wie oben angeführt.

- 4) Von mehreren Probanden wird bezweifelt, dass Strafen eine positive Wirkung haben. Insbesondere das Gefängnis wird kritisch gesehen: „Da lernt man nichts“, „da wird man noch schlimmer“, „da sind die Leute noch dummer wie draußen“. Daher plädieren diese Probanden für „Arbeitsstunden“, „Bewährung“ oder „Therapie statt Strafe“. Bei schweren Straftaten wie etwa Mord und Vergewaltigung oder bei Rückfall sprechen sich jedoch auch diese Probanden eindeutig für eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) aus. Auch diese Probanden akzeptieren staatliche Strafen im Allgemeinen, die Vorbehalte indizieren kein fehlendes Unrechtsbewusstsein, sondern sind pragmatischer (und durchaus ernst zu nehmender) Art.

8.3 Fazit und Diskussion

Trotz einiger struktureller und inhaltlicher Unterschiede in der Argumentation lässt sich konstatieren, dass alle 30 Probanden sowohl die Einhaltung von Gesetzen als auch die Bestrafung von Rechtsbrüchen in einer allgemeinen Perspektive bejahen. Das Problem der fehlenden oder geringen Akzeptanz moralischer Normen stellt sich bei jugendlichen Straffälligen also nicht auf einer allgemeinen Ebene. Auch *inhaftierte* Delinquente lehnen zentrale moralische und strafrechtliche Normen nicht ab, sondern befürworten sie ebenso entschieden wie Strafen für Verletzungen dieser Normen. Dabei nehmen sie – mit Ausnahme zweier Probanden – eine moralische Perspektive auf diese Normen ein und argumentieren nicht vorwiegend pragmatisch im Sinne der Strafvermeidung. Sie erkennen nicht nur die *Legitimität* oder die *Funktionalität* der gesetzlichen Regeln an, sondern auch ihre *moralische Gültigkeit bzw. Richtigkeit* (vgl. Sykes/Matza 1957, 362). Alle Probanden bejahen im Interview auch die positive Pflicht, Leben zu retten, und das Gebot, Versprechen einzuhalten, also eine grundlegende, aber *strafrechtlich* nicht geschützte Norm. Die Ergebnisse korrespondieren im Wesentlichen mit den eingangs zitierten Befunden (Kaiser 1993) über das Normenbewusstsein der „Normalbevölkerung“. Ebenso wie bei der moralischen Urteilskompetenz scheint es in der allgemeinen Akzeptanz keine nennenswer-

ten Unterschiede zwischen inhaftierten und „konformen“ bzw. nicht registrierten Personen zu geben.

Dass jugendliche Straftäter moralische Normen nicht völlig ablehnen, wurde von Kritikern der Subkulturtheorie schon sehr früh betont. Sykes und Matza haben auf die „anscheinend paradoxe“ (1957, S. 364) Differenz zwischen abweichendem Verhalten und der gleichzeitigen Akzeptanz sozialer Normen hingewiesen. Cohen und Short haben dieses Phänomen, das durch zahlreiche Befunde bestätigt wurde (vgl. Kap. 3.2.4), als „Ambivalenz“ (1958, S. 374) bezeichnet.³ Das Ergebnis der Untersuchung war also zum Teil erwartbar, allerdings überrascht seine Eindeutigkeit, denn die Relativierungen der Delikte richten sich nur auf den Bagatellbereich der Delinquenz und auch die Bestrafung von Straftaten wird durchgehend gefordert. Selbstverständlich sieht dies bei der Bewertung der *eigenen* Taten und deren Bestrafung teilweise anders aus (vgl. Kap. 10).

Die empirischen Befunde sprechen somit gegen die Annahmen eines „lack of moral sense“ oder einer „delinquenten Identität“ jugendlicher Straftäter, denn diese Annahmen setzen die fehlende oder geringe Akzeptanz moralischer Normen voraus. Die Resultate widersprechen auch der Mutmaßung von Nunner-Winkler (1992), die jugendlichen Straftäter könnten anonymisierte Schädigungen lediglich als Verletzung *konventioneller* Regeln ansehen. Dies mag bei den beiden instrumentalistisch argumentierenden Probanden der Übergangsstufe 2/3 der Fall sein, bei den anderen ist der moralische Gehalt der Argumentation jedoch eindeutig.

Die Resultate verdeutlichen, dass die allgemeine, handlungsentlastete Akzeptanz moralischer Normen ein viel zu grobes Messinstrument ist. Diese Akzeptanz zeigt lediglich, dass die Probanden moralisch sozialisiert sind – die völlige Negierung moralischer Normen⁴ ist ein empirischer Grenzfall –, sie sagt jedoch ebenso wie die moralische Urteilskompetenz nur wenig darüber aus, welche Relevanz diese Normen für die Person haben, wie stark sie motivational verankert sind und inwieweit sie handlungswirksam werden können. Die alltagsweltliche Verankerung der Moral zeigt sich erst, wenn es nicht mehr um das *hypothetische* Urteilen geht, frei von Interessen, Affekten und Handlungszwängen, sondern um das moralische Urteilen und Handeln *im Kontext*, d.h. in alltäglichen Lebensbereichen.

Die Diskrepanz zwischen der allgemeinen und der alltagsweltlichen Akzeptanz moralischer Normen wird bereits im Moral Judgment Interview deut-

3 In eine ähnliche Richtung, wenngleich auf Verstöße gegen sog. schwache Normen (z.B. Schwarzfahren) bezogen, gehen die Arbeiten von Althof/Garz/Zutavern (1988), Garz (1999) und Oser (1999).

4 Diese ist in den Konstrukten des „lack of moral sense“ (Winnicott 1958), des Psychopaths oder der dissozialen Persönlichkeit impliziert. Vor allem die letzten beiden Konzepte sind teilweise widersprüchlich, tautologisch definiert und höchst umstritten (vgl. Schneider 1987, S. 392 ff.; Kaiser 1993, S. 270 f.).

lich, wenn nicht nur hypothetische Sollensurteile („er sollte“), sondern auch kontextualisierte Urteile („ich würde“) gefällt werden. Denn diese Urteile sind zwar für die Bestimmung der Urteils*kompetenz* irrelevant, in ihnen kommen jedoch konkrete Handlungsorientierungen zum Vorschein. Bei zahlreichen Probanden treten diese beiden Urteilsformen auseinander. So befürworten zwar alle die allgemeine Geltung von Versprechen, dessen Einhaltung gegenüber einem Fremden⁵ wird von einigen Probanden jedoch für wenig wichtig erachtet: Man *sollte* es zwar tun, sie selbst *würden* es aber nicht tun. Diese Diskrepanz verweist auf die moralische Orientierung einer Person und spielt eine wichtige Rolle für die Bestimmung der moralischen Typen im nächsten Kapitel.

5 Im Interview wurde dieses Urteil allgemein und anhand folgender Situation erfragt: In einem Bahnhof hat A dem B, der seinen Geldbeutel verloren hatte, 50 DM für eine Fahrkarte geliehen. B verspricht dem ihm unbekanntem A, das Geld bald zurückzuschicken und notiert sich die Anschrift. A dagegen kennt weder Namen noch Adresse von B. Soll B das Versprechen einhalten und A das Geld zurückgeben?

9. Typen moralischer Orientierung und Delinquenz

Die kriminologischen Thesen Kohlbergs unterstellen eine prinzipielle Differenz zwischen den präkonventionellen und konventionellen Stufen in Bezug auf Handeln. Diese Annahme steht jedoch in gewissem Widerspruch zu Befunden der Kohlberg-Schule. Von zentralerer Bedeutung für das Handeln ist demnach der *Moraltyp*. Dieses Konzept impliziert eine andere „Entwicklungslogik“ als die Stufen. Die theoretische Rekonstruktion hat gezeigt, dass hiermit eher inhaltlich-affektive Faktoren des moralischen Urteils erfasst werden (vgl. Kap. 2.5). Im Unterschied zu postkonventionellen Urteilen implizieren Urteile des Typs B keine *prinzipienorientierte* Begründung. Mit Bezug auf Typ B betonen Kohlberg, Levine und Hewer,

„dass moralisches Handeln aus verantwortlicher Entscheidung erwächst, die durch intuitives Erfassen moralischer Werte gesteuert wird und nicht notwendigerweise von der Stufenhöhe abhängig ist. Das entspricht der ... Sichtweise, daß das Gewissen Gerechtigkeitsprinzipien intuitiv erkennen und zu entsprechendem Handeln führen kann“ (1983, S. 289).

Ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen Urteilen und Handeln zeigt sich nach Kohlberg und Candee (1984) nur für Stufe 5 und Typ B¹, nicht aber für die A-Stufen (3A, 4A). Der Fokus der Analyse verlagert sich damit von den Stufen zu den Typen.

Die Moraltypen repräsentieren eine eigene Entwicklungsdimension. Stärker als in den Stufen kommt in ihnen die Verpflichtungskraft moralischer Urteile zum Ausdruck. Moralische Normen und Werte sind bei Personen des Typs B offenbar stärker motivational verankert. Damit spiegeln sich in den Typen auch eher moralische Handlungsorientierungen wider. Diese inhaltlich-motivationale Dimension rechtfertigt es meines Erachtens, von *Typen moralischer Orientierungen*² zu sprechen; der irreführende strukturtheoreti-

1 Typ B tritt weit häufiger auf als das postkonventionelle Urteilen. Jugendliche Straffällige erreichen Stufe 5 nur in Ausnahmefällen, auch von der erwachsenen „Normalpopulation“ urteilen in westlichen Gesellschaften nur 10-15% auf Stufe 5, dagegen erreichen ca. zwei Drittel Typ B (vgl. Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 363 ff.).

2 In der Moralforschung wurde der Begriff der „moralischen Orientierung“ in verschiedener Weise verwandt. Kohlberg (1976, S. 40 ff.) spricht von vier Hauptkategorien moralischer Orientierungen: „normative order“, „utility-consequences“, „justice or fairness“ und „ideal-self“ (vgl. Kap. 2.5). In der Tradition von Gilligan (1982) wird häufig von zwei moralischen Orientierungen gesprochen, einer Gerechtigkeits-

sche Begriff der „Unterstufen“ wurde von Kohlberg et al. (1984) aufgegeben. Aufgrund ihrer Handlungsrelevanz liegt die Hypothese nahe, dass die Typen auch für *delinquentes* Handeln von Bedeutung sind. Entscheidend ist in dieser Perspektive weniger der Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3 als der Übergang vom heteronomen A- zum autonomen B-Typ (vgl. Kap. 2.5 und 3.2). Krettenauer/Edelstein (1999) und Krettenauer (2001) konnten jüngst zeigen, dass die Moraltypen in einem deutlich engeren Zusammenhang als die Stufen zu Gewaltbereitschaft, Ausländerfeindlichkeit und sozialem Engagement von Jugendlichen stehen. In *kriminologischen* Untersuchungen wurden die Typen der moralischen Orientierung allerdings meines Wissens bislang nicht berücksichtigt. Daher kommt dieser Teilstudie eine besondere Bedeutung zu.

Das Konzept der Moraltypen ist allerdings in einigen Punkten revisionsbedürftig. Denn nicht nur seine theoretische Fassung ist teilweise widersprüchlich, auch das Auswertungsverfahren birgt Ungereimtheiten. Insbesondere jedoch ist fraglich, ob das dichotome Konzept die Unterschiedlichkeit der individuellen Orientierungsmuster abbilden kann. Wie ich später ausführen werde, legen meine empirischen Befunde eine Erweiterung der Typologie um einen *ambivalenten Übergangstyp* nahe.

Folgende Fragen stehen im Zentrum der Untersuchung: Worin unterscheiden sich die Typen der moralischen Orientierung? Inwieweit ist es gerechtfertigt, einen ambivalenten Übergangstyp zu postulieren? Welchen Typen sind die jugendlichen Straftäter zuzuordnen? Überwiegen hier heteronome, ambivalente oder autonome Orientierungen? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Moraltyp und der Art bzw. Schwere der begangenen Taten? Welche moral- bzw. entwicklungstheoretischen Implikationen beinhalten die moralischen Typen und in welcher Beziehung stehen sie zur moralischen Urteilskompetenz?

9.1 Hypothesen

Kohlbergs kriminologische Thesen beschränken sich auf den Zusammenhang von *Stufe* und Delinquenz. Das Verhältnis von *Moraltyp* und Delinquenz hat er meines Wissens nirgends thematisiert. Aus diesem Konzept lassen sich jedoch zwei Hypothesen ableiten:

Häufigkeitsverteilung: Wenn Typ B, wie unterstellt, mit einer starken Selbstbindung an moralische Normen und mit hoher Konsistenz zwischen Urteilen und Handeln einhergeht, dann ist dieser Typ streng genommen mit mehrfachen oder schweren Straftaten nicht vereinbar. Daher ließe sich die

und einer Fürsorgeorientierung. Dagegen zielt das Konzept der *heteronomen* versus *autonomen* moralischen Orientierung mehr auf den Verpflichtungsaspekt moralischer Urteile und auf ihre Generalisierung über Kontexte hinweg.

starke These postulieren, dass Straftäter grundsätzlich im Sinne von Typ A urteilen. Eine solche Annahme setzt jedoch einen sehr engen Zusammenhang zwischen Moraltyp und Handeln voraus, was wenig plausibel ist, da eine Vielzahl von Faktoren das Handeln beeinflusst. Daher wird hier eine schwächere Variante dieser These geprüft. Nach der Längsschnittstudie der Kohlberg-Schule wäre aufgrund der Stufen- und Altersverteilung der Probanden ein deutliches Übergewicht des A-Typs mit ca. 65% zu erwarten.³ In der Stichprobe müsste daher ein deutlich höherer Anteil des A-Typs vorhanden sein, um die Hypothese einer Beziehung von Moraltyp und Delinquenz zu bestärken.

Moraltyp und Delikttyp: Die zweite These bezieht sich auf den Zusammenhang von Moraltyp und Delikttyp. Sie lässt sich nur prüfen, wenn beide Moraltypen in ausreichender Zahl vertreten sind. In diesem Fall wird keine gleichförmige Verteilung erwartet, sondern angenommen, dass schwere und schwerste Straftaten überdurchschnittlich häufig von Personen des Typs A begangen werden und folglich seltener von Personen des Typs B. Dass es keine Beziehung zwischen Moral- und Delikttyp gibt, ist hier die Nullhypothese. Eine Prüfung dieser Annahmen könnte an den kleinen Fallzahlen scheitern. Kommt Typ B nur selten vor, wäre jedoch These 1 bestätigt.

Moraltyp und Stufe: Wie in Kapitel 2.5 ausgeführt, lässt sich die Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie als ein „zweiter Entwicklungspfad“ (Eckensberger 1998, S. 503) verstehen. Belegt ist, dass es einen Zusammenhang zwischen Stufe und Typ gibt (Tappan/ Kohlberg et al. 1987, S. 378), wie diese Beziehung aussieht, ist allerdings nicht geklärt. Ich hatte bereits die Vermutung geäußert, dass das Erreichen von Typ B das kognitiv-strukturelle Niveau der Stufe 3 voraussetzt und nicht, wie Kohlberg annimmt, auf präkonventionellem Niveau möglich ist. Dagegen folge ich seiner Annahme, dass das Erreichen der (Übergangs)Stufen 3, 3/4 und 4 nicht notwendig mit dem Urteilen im Sinne von Typ B einhergeht. Diese Annahmen sollen – soweit es aufgrund der Typenverteilung möglich ist – in der Untersuchung geprüft werden.

9.2 Methodische Fragen

9.2.1 Die Auswertung der Typen nach dem Manual

Die Erfassung der Moraltypen erfolgt anhand des Moral Judgment Interviews mit einem speziellen Auswertungsverfahren. Um die Vergleichbarkeit mit anderen Untersuchungen zu gewährleisten, orientiere ich mich zu-

³ Vgl. Tappan/Kohlberg et al. (1987, S. 363 ff.). Diese Angaben sind auf die Interviewform A bezogen, die der Auswertung zugrunde liegt. Es gibt hier jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Interviewformen.

nächst strikt an dem Auswertungshandbuch (Schrader et al. 1987; vgl. auch Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 353-60). Für die Typenbestimmung sind die neun Kriterien maßgeblich, die in Kapitel 2.5 aufgeführt und diskutiert wurden. Anders als bei der *Stufen*bestimmung wird hier nicht jedes Argument für sich ausgewertet, sondern die Antworten zu *einem* Dilemma. Die drei Dilemmata des Interviews werden nacheinander und unabhängig voneinander analysiert. Dazu werden die Äußerungen der Probanden mit den im Manual exemplarisch aufgeführten Argumenten verglichen. Allerdings sind nur für das Heinz-Dilemma alle neun Kriterien definiert, für die beiden anderen nur sechs bzw. acht. Die Autoren unterscheiden zwischen „critical“ und „noncritical criteria“: „Critical criteria are those that have been found to be empirically consistent for the dilemma and are most likely to be elicited by the nature of the dilemma“ (Schrader et al. 1987, S. 911). Pro Dilemma sind 3-6 Kriterien als *critical* definiert. Für diese gelten etwas andere Auswertungsregeln als für die *noncritical*. Auffällig ist, dass die Kriterien *choice* und *hierarchy* in jedem Dilemma als *critical* definiert sind. Die exponierte Stellung der Handlungsentscheidung (*choice*) erscheint sehr problematisch (s. unten).

Die Bestimmung des Moraltyps erfolgt nun in drei Schritten:

1) Die Argumentation wird zunächst für jedes Kriterium daraufhin analysiert, ob sie den Musterbeispielen entsprechen („*criterion score*“). Im Manual sind sowohl Beispiele für „pass“ als auch für „fail“ angegeben, weitgehende Übereinstimmungen werden entsprechend gescored. Das Fehlen von Argumenten zu einem Kriterium wird nicht gewertet. Zweideutige Äußerungen werden bei den *critical criteria* nicht, bei den *noncritical criteria* dagegen als *fail* gewertet. Für diese fragwürdige Regel wird keine Begründung angegeben.

2) Der „*dilemma-score*“ errechnet sich aus den einzelnen *criterion scores*. Zumindest zwei müssen für eine Wertung des Dilemmas vorliegen. Typ B wird bei mindestens zwei *passes* zu einem Kriterium gewertet, sofern es kein *fail* zu einem *critical criteria* gibt; Typ A wird gewertet, wenn für ein *critical* oder mindestens zwei *noncritical criteria* ein *fail* vorliegt. Typ A wird also etwas präferiert, denn wenn es drei B-Scores gibt, aber zugleich einen A-Score zu einem *critical criteria*, wird A gewertet. Als „unscorable“ gilt das Dilemma, wenn gleichviel *passes* und *fails* (*noncritical*) vorhanden sind.

3) Der „*form score*“, die abschließende Wertung eines Interviews, wird aus den drei *dilemma-scores* gebildet. Für eine Zuordnung des Interviews zu Typ A oder B sind zwei entsprechende Werte notwendig. Typ A wird also auch gewertet, wenn zweimal A und einmal B vorliegt (und umgekehrt). Gibt es keine oder nur eine Wertung oder je eine Wertung zu A und B, gilt das Interview als *unscorable*.

9.2.2 Kritik an Konzeption und Auswertungsverfahren

Allgemeine Probleme: Die einzelnen Kriterien lassen sich in den Interviewäußerungen häufig kaum voneinander abgrenzen. Gravierender ist, dass die Argumentation vieler Probanden stellenweise so unklar oder zweideutig ist, dass sie sich kaum in das Entweder-Oder-Schema des Manuals einpassen lässt. Viele Argumente entsprechen weder der einen noch der anderen Definition oder enthalten Aspekte beider Seiten. Dass solche ambivalenten Äußerungen bei „normalen“ Kriterien gewertet werden, im Falle *kritischer* Kriterien dagegen nicht, ist nicht einleuchtend. Da die letzteren die empirisch wichtigeren Kriterien sind, werden wichtige Unklarheiten einfach übergangen, während weniger relevante zu einem *fail* führen. Problematisch ist insbesondere die Dichotomie des Typenkonzepts. Bei der Auswertung erhielten viele Probanden sowohl zahlreiche A- als auch B-Wertungen. Da dort nur Typ A *oder* B gewertet werden kann, werden Personen mit ähnlichen Orientierungsmustern häufig verschiedenen Typen zugeordnet. Um einige dieser Schwächen zu vermeiden, wurde die Auswertung in einem zweiten Schritt in zentralen Punkten modifiziert (siehe Kap. 9.3). Hier wird auch der Bereich der Autonomie strikter definiert und es werden Übergangstypen gebildet.

Kriterium Choice: Das Auswertungsverfahren gibt „a priori“ vor, welche Handlungsentscheidung autonom und welche heteronom ist. Während die Entscheidung gegen den Diebstahl und damit die Inkaufnahme des Todes der Frau (Heinz-Dilemma) oder eine harte Gefängnisstrafe für Heinz (Richter-Dilemma) nur schwer in autonomer Weise zu begründen sind,⁴ ist die Entscheidung beim Joe-Dilemma⁵ schwieriger. Hier argumentiert bspw. Proband 1 dafür, dem Vater das Geld zu geben. Der Vater habe zwar kein Recht auf das Geld, Joe solle es ihm aber geben – aus Dankbarkeit für das, was sein Vater für ihn getan habe. Dies ist nicht heteronom. Genauso wenig sind alle Urteile gegen das Geben des Geldes oder für den Diebstahl des Medikamentes im Heinz-Dilemma autonom. Dies lässt sich nur anhand der Begründung entscheiden. Bei der Begründung: „Heinz sollte stehlen, sonst muss er die ganze Arbeit alleine machen“, würden zwar alle weiteren Kriterien Typ A zugeordnet, *choice* jedoch Typ B. Das macht keinen Sinn.

Die Irrelevanz dieses Kriteriums für die Bestimmung der Autonomie zeigt sich auch an der Handlungsentscheidung der Probanden. Denn 28 von 30

4 Hier müsste man ähnlich formal argumentieren wie Kant (1797) in seiner viel kritisierten Schrift „Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen“.

5 In diesem Dilemma steht Joe vor der Frage, ob er das für ein Ferienlager selbst verdiente Geld seinem Vater für dessen Angelausflug geben soll. Der Vater fordert dieses Geld, obwohl er Joe versprochen hat, dass er damit in das Ferienlager fahren könne (siehe Anhang).

Probanden entscheiden sich für den Diebstahl des Medikamentes⁶, 29 plädieren für eine milde oder keine Strafe. Die Auswertung der anderen Kriterien zeigt jedoch, dass diese Wahl kein Ausdruck von Autonomie ist. Hinzu kommt die Schwierigkeit, „objektiv“ bestimmen zu müssen, welches Votum autonom ist. Dies ist etwa im Falle der Sterbehilfe alles andere als eindeutig. Wie problematisch das Kriterium *choice* ist, zeigen auch Kohlbergs eigene Ergebnisse: So wählen ca. 60% der Probanden auf den Stufen 1/2, 2 und 2/3 die vermeintlich „autonome“ Option der Sterbehilfe, aber nur 30% auf den Stufen 3/4 und 4. In einem anderen Dilemma treffen dagegen 16% auf Stufe 2 die „autonome“ Entscheidung und 100% auf Stufe 4 (Kohlberg/Candee 1984, S. 416). Es ist evident, dass hier lediglich faktische Handlungspräferenzen gemessen werden, die noch nichts über die *Autonomie* des Urteils aussagen.

Kontextualisierung hypothetischer Interviews: Vor allem im Joe-Dilemma wird die Problematik hypothetischer Interviews deutlich. Die vorgegebenen Konfliktsituationen sollen der Idee nach so eindeutig sein, dass Deutungen der Subjekte nicht den intendierten Sinn verändern. Dies geschieht hier jedoch recht häufig: Viele Probanden rekonstruieren die Geschichte nicht als Konflikt zwischen Versprechen und Autorität, wie von Kohlberg intendiert. Für sie ist es kein Konflikt zwischen Rechten und Gehorsam, sondern zwischen Joes Rechten und interpersonalen Verpflichtungen. Zwar wird der Vertrauensbruch kritisiert und dem Vater meist das Recht abgesprochen, das Geld zu fordern, dennoch empfehlen diese Probanden, dem Vater das Geld aus Dankbarkeit und Respekt zu geben. Das Dilemma wird kontextualisiert, der Konflikt wird sowohl aus der Perspektive der Gerechtigkeit rekonstruiert als auch aus der der Fürsorge; eine Entscheidung bedarf der kontextsensiblen Koordination beider Aspekte. Das hat mit Heteronomie ebenso wenig zu tun, wie die häufige Antwort: „*Joe soll sich weigern, weil es sein Geld ist*“, per se autonom ist.

Die Auswertung im Manual trägt solchen Kontextualisierungen nicht Rechnung. Es kommt daher zu Fehldeutungen der moralischen Orientierung. Dieses Problem stellt sich tendenziell in allen Dilemmata, der Konflikt im Heinz-Dilemma (Leben vs. Gesetz/Eigentum) ist jedoch viel eindeutiger. Vergleichbare Umdeutungen kommen dort nicht vor. So werden bspw. dem Apotheker nie akzeptable Motive unterstellt. Die hier skizzierte, vom Manual abweichende Rekonstruktion von Autonomie und Heteronomie führt im Joe-Dilemma (Kriterien *freedom* und *hierarchy*) in einigen Fällen zu

6 Diese Handlungsentscheidung wird von den Probanden nicht als dilemmatisch erlebt. Offenbar stellt das Leben einen so hohen Wert dar, dass dem gegenüber der Gesetzesverstoß und das Eigentumsrecht unbedeutend sind. Lediglich die Probanden, die vor allem instrumentalistisch argumentieren, sehen einen Konflikt – allerdings nicht zwischen zwei moralischen Verpflichtungen, sondern zwischen Moral und Eigeninteresse.

abweichenden criterion scores, die aber erst im zweiten Auswertungsschritt berücksichtigt werden.

Recht vs. Moral (Richter-Dilemma): Auffällig ist auch eine verkürzte Sichtweise des Rechts. So wird jeder Rekurs auf die Pflicht des Richters (oder Polizisten) gegenüber dem Gesetz – unabhängig von der jeweiligen Begründung – als heteronom gewertet (Kriterium *freedom*). Dies ist nicht haltbar. Die Anerkennung bestimmter Verpflichtungen, die sich aus rechtlich definierten Funktionen ergeben, ist nicht per se heteronom. Einige Probanden zeigen hier ein differenziertes Verständnis, das moralische und rechtliche Aspekte berücksichtigt. Sie argumentieren bspw., der Richter könne Heinz angesichts der Gesetzeslage nicht freisprechen, er solle aber die mildeste Strafe geben. Heteronom wäre es, wenn Regeln rigide angewandt würden, ohne vorhandene Handlungsspielräume zu beachten. Genauso wenig haltbar ist es, die Zurückweisung rechtlicher Verpflichtungen immer als autonom zu werten. Differenzierte Rekurse auf die Pflicht des Richters wurden hier nicht als heteronom gewertet.⁷ Dies führt nur in sehr wenigen Fällen zu Abweichungen von dem Manual. Diese spielten zudem für den Endwert („form score“) keine Rolle.

Modifikationen der Auswertung: Die Kritik an Konzeption und Auswertungsverfahren war Anlass für einige Modifikationen. Um die Vergleichbarkeit mit den Studien der Kohlberg-Schule zu ermöglichen, gehe ich bei der Auswertung in zwei Schritten vor. Im ersten folge ich dem Manual, im zweiten wurde die Auswertung in einigen Punkten modifiziert: Abweichungen gibt es hier in Bezug auf die oben erläuterten Deutungen der Heteronomie, es wird nicht mehr zwischen *critical* und *noncritical criteria* unterschieden, das Kriterium *choice* wird nicht mehr gewertet, vor allem aber wurde eine umfassendere Typologie gebildet.

9.3 Die erweiterte Typologie moralischer Orientierungen

Die Auswertung der Moraltypen führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Jeder Proband wird entweder A oder B zugeordnet. Dies ist in eindeutigen Fällen sinnvoll, de facto gibt es in der Stichprobe jedoch viele Probanden, deren Argumentation Elemente beider Typen enthält, so dass die Zuordnung zu A oder B nicht angemessen erscheint. Man könnte diese Probanden nun alle – da an ihrer Autonomie Zweifel bestehen – dem heteronomen Typ

⁷ Nach dem Manual wird jemand, der aus Eigeninteresse gegen Anzeigen votiert, als autonom eingeschätzt, während derjenige, der aus Achtung gegenüber dem Gesetz für Anzeigen plädiert, als heteronom erscheint. Eckensberger und Burgard (1984) haben darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um ein moralisches, sondern um ein rechtliches Dilemma handelt. Die Autoren zeigen auch, dass Kohlberg das Recht verkürzt im Sinne eines heteronomen Regelwerks interpretiert. Vgl. dagegen die juristische Rekonstruktion des Heinz-Dilemmas bei Rottleuthner (1988) und Frommel (1988).

zuordnen. Damit würden jedoch erhebliche Differenzen eingeebnet. Eine erweiterte Typologie dagegen kann die interindividuellen Differenzen besser abbilden. Für eine Erweiterung sprechen zwei weitere theoretische und empirische Gründe:

Erstens impliziert die Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie eine längere Phase des Übergangs, in der die anfängliche Dominanz heteronomen Urteilens sukzessive durch autonome Anteile abgelöst wird. Diese Position vertreten sowohl Piaget (1954, S. 116 ff.; Piaget/Inhelder 1966, S. 122 ff.) als auch Kohlberg. Kohlberg ging allerdings zunächst von einem mehrfachen Wechsel zwischen A und B im Laufe der Entwicklung aus (vgl. Kap. 2.5). Diese Überlegungen waren jedoch noch auf das *Unterstufenkonzept* bezogen, das sich nicht halten ließ. In späteren Arbeiten postulieren Kohlberg und Mitarbeiter dann einen einmaligen Übergang: Aus der anfänglichen Heteronomie erfolgt „at some point a one-time shift to moral autonomy“ (Tappan/Kohlberg et al. 1987, 350), gefolgt von einer Stabilisierung dieses Typs. Neben einem stabilen Ausgangspunkt der Entwicklung (Heteronomie) und einem stabilen Endpunkt (Autonomie) gibt es also eine längere Übergangsphase, in der die autonomen Anteile zwar „at some point“ dominieren, aber noch nicht stabil sind. Kohlberg interessiert sich allerdings nur für den Ausgangs- und vor allem für den Endpunkt der Entwicklung, was dazwischen passiert, bleibt relativ unklar.

Der zweite Grund für die Erweiterung der Typologie ist die Tatsache, dass es auch Entwicklungsverläufe gibt, die sich zwar von dem *frühen* Stadium der Heteronomie lösen, die aber *nicht* zur Autonomie führen. Die Ambivalenz vieler Probanden der Stichprobe könnte vielleicht einen solchen Entwicklungsverlauf repräsentieren. Kohlberg und Mitarbeiter betonen ausdrücklich, dass die Entwicklung nicht notwendig zur Autonomie führt (ebd.). Auch einige erwachsene Personen erreichen Typ B nicht, sie urteilen demnach weiterhin heteronom, dennoch kann wohl kaum unterstellt werden, dass hier keinerlei Entwicklung stattfindet. Unklar ist jedoch, wie sich diese Entwicklung beschreiben lässt.

Übergangsphasen sind für das Verständnis der moralischen Entwicklung interessant, in einer dichotomen Typologie haben sie jedoch keinen Platz. In diesem Sinne ist das Auswertungsverfahren nicht offen, denn Übergangsphänomene können kaum erfasst werden, da alle Probanden A oder B zugeordnet werden (müssen).⁸ Die Erweiterung der Typologie ermöglicht es daher zunächst einmal, empirische Befunde anders zu ordnen und damit anders zu interpretieren. Dies geschieht zwar im theoretischen Rahmen des

⁸ Es sei denn, das Material ist nicht auswertbar oder es gibt *je ein* dilemma-score zu A und zu B. Da es *drei* Dilemmata gibt, tritt dieser Fall jedoch in der Stichprobe nicht auf.

Heteronomie-Autonomie-Konzeptes, dabei werden jedoch Zweideutigkeiten und Inkonsistenzen stärker in den Blick genommen.

Da die Moraltypen anders als die Stufen keine strukturierten Ganzheiten darstellen, ist eine Erweiterung problemlos in das idealtypische Konzept integrierbar. Die Auswertung orientiert sich an den nunmehr acht Kriterien (ohne choice), empirisch relevant sind jedoch vor allem die vier Kriterien *intrinsicity*, *hierarchy*, *prescriptivity* und *universality* (vgl. Kap. 2.5.2). Die Argumente werden daraufhin analysiert, ob sie heteronom, autonom oder zweideutig sind. Für die Zuordnung zu Typen stehen nunmehr nicht nur die beiden Pole A und B zur Verfügung, sondern Übergangstypen. Bei der empirischen Rekonstruktion der Begründungsmuster ergaben sich fünf verschiedene Muster, denen zunächst lediglich die Auszählung der einzelnen Wertungen zugrunde liegt (vgl. Abb. 8):

Abb. 8: Empirische Kategorien der Heteronomie-Autonomie-Entwicklung

B	kontinuierliche autonome Argumentation: keine heteronomen oder zwei deutigen Wertungen; mindestens sechs B-Wertungen
B (A)	Dominanz autonomer Argumentation: maximal zwei heteronome oder zweideutige Wertungen; mindestens fünf B-Wertungen mehr als A
A/B	ambivalente Argumentation: ungefähre Gleichverteilung von A- und B-Wertungen bzw. viele zweideutige oder unklare Orientierungsmuster
A (B)	Dominanz heteronomer Argumentation: maximal zwei autonome oder unklare Wertungen; mindestens fünf A-Wertungen mehr als B
A	kontinuierliche heteronome Argumentation: keine B-Wertung; mindestens sechs A-Wertungen

Die Pole wurden anspruchsvoll definiert. Für die Zuordnung zu B oder A ist eine kontinuierliche autonome oder heteronome Argumentation erforderlich, für die Zuordnung zu B (A) oder A (B) eine klare Dominanz von A- oder B-Wertungen. Somit ist der A/B-Typ relativ breit definiert. Er umfasst alle Probanden, die mehrfach autonom und heteronom argumentieren oder deren Begründungen häufig ambivalent sind. Die fünf Kategorien zeigen ein differenziertes Bild der Entwicklung von der Heteronomie zur Autonomie, sie stellen jedoch keine klar unterscheidbaren Typen dar. Da auch die Kategorien A (B) und B (A) anspruchsvoller definiert wurden als die Kohlbergschen Typen, erscheint es sinnvoll, eine dreistufige Typologie zu bilden, in dem zwischen „autonom“ (B; B (A)) „heteronom“, (A; A (B)) und einem „ambivalenten“ Übergangstyp (A/B) unterschieden wird. Dass sich diese drei Typen phänomenologisch gut voneinander abgrenzen lassen, soll im Folgenden anhand ausgewählter Interviewpassagen dokumentiert werden.

9.4 Heteronomie, Ambivalenz und Autonomie im Moralurteil: exemplarische Interviewpassagen

Die Beschreibung der drei Typen legt das Hauptaugenmerk auf den *ambivalenten* Typ, denn dieser wurde neu eingeführt, ohne dass er bislang präzise beschrieben wurde: Inwiefern ist es bspw. sinnvoll, ihn als Übergangstyp zu bezeichnen? Inwieweit ist der Begriff der „Ambivalenz“ angemessen?

In Übereinstimmung mit Kohlberg und Mitarbeitern werden die Moraltypen als *idealtypische* Unterscheidungen begriffen (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 326 ff.). Die Idealtypen sind zwar mit Hilfe theoretischer Überlegungen aus der Empirie gewonnen, sie stellen jedoch insofern Idealisierungen dar, als sie vorhandene interindividuelle Differenzen *innerhalb* eines Typs nivellieren und *zwischen* den Typen akzentuieren: Einige Fälle entsprechen dem Idealtypus sehr gut, andere weniger gut. Bei den meisten Fällen erscheint die Zuordnung ziemlich eindeutig, vor allem bei zwei Probanden gibt es jedoch einige Unklarheiten.⁹ Diese zeigen, dass die Übergänge zwischen den Typen fließend sind.

Damit die Äußerungen der Probanden besser miteinander vergleichbar sind, präsentiere ich vor allem Passagen aus dem Heinz-Dilemma. Dieses Dilemma hat den Vorteil, dass es, wenn auch hypothetisch, um etwas geht: Die Entscheidung gegen einen Diebstahl hätte den Tod der Ehefrau zur Folge, beim Stehlen des Medikamentes drohen Heinz Rechtsfolgen bis hin zur Gefängnisstrafe. Zudem stellen sich hier die Fragen der „Universalität“ und der „Intrinsicity“ des moralischen Urteils schärfer als in den anderen beiden Dilemmata. Die Differenzen zwischen den drei Typen zeigen sich vor allem hinsichtlich der vier empirisch wichtigsten Kriterien *hierarchy*, *intrinsicity* und insbesondere *prescriptivity* und *universality*.¹⁰ Hier geht es um folgende Fragen: Gibt es eine klare Überordnung moralischer Werte und Verpflichtungen über nicht-moralische Erwägungen, gibt es eine Überordnung des Lebens über Gesetz oder Eigentum? Werden Menschen als Selbstzweck angesehen und dem Leben ein hoher Wert beigemessen? Sind die moralischen Urteile nicht nur hypothetischer Natur, sondern intrinsisch verpflichtend? Schließlich: Werden die Urteile universalisiert, d.h. gelten sie auch für andere Personen in vergleichbaren Umständen? Die Erfüllung

9 Dies betrifft den einzigen Probanden auf Stufe 3, der als heteronom gewertet wurde sowie einen Probanden, der trotz gewisser Zweifel als autonom eingestuft wurde. Bei zwei Probanden gab es Veränderungen: Sie wurden im Pretest dem ambivalenten, im Posttest dem autonomen Typ zugeordnet.

10 Die anderen Kriterien werden auch ausgewertet, spielen de facto aber nur eine geringe Rolle (vgl. auch Schrader et al. 1987, S. 914 ff.). Krettenauer und Edelstein (1999) beschränken sich auf die ihrer Meinung nach bedeutsamsten Kriterien *prescriptivity* und *universality*. Auch in der vorliegenden Untersuchung differenzieren diese beiden Kriterien am stärksten zwischen den drei Typen.

dieser Kriterien wird als autonom, ihre Nicht-Erfüllung als heteronom gewertet (vgl. Schrader et al. 1987; Tappan/Kohlberg et al. 1987).

Kontextualisierung moralischer Urteile („er sollte“ vs. „ich würde“):

Für die Auswertung ist die Unterscheidung der beiden Antworttypen „sollte“ und „würde“ von großer Bedeutung. Die Dilemmata zielen auf das präskriptive Sollen: Es wird gefragt, was der *Protagonist* tun *sollte*. Ausschließlich präskriptive Antworten gehen in die *Stufenbestimmung* ein. Bei der Auswertung der Typen werden dagegen auch „ich würde“-Antworten mit einbezogen.¹¹ Dies ist wichtig, da sich in solchen *kontextualisierten* Antworten nicht nur hypothetische Urteile, sondern eigene Handlungsorientierungen abbilden. Das Verhältnis zwischen den beiden Antworttypen ist daher sehr aufschlussreich:

Beim *heteronomen Typ* werden moralische Normen zwar akzeptiert, im Konflikt zwischen Moral und Eigeninteressen orientiert sich das Sollen hier jedoch, vereinfacht gesagt, an der Handlungsorientierung, also am „ich würde“.¹² Diskrepanzen zwischen „er sollte“ und „ich würde“ treten hier nicht auf. Auch beim *autonomen Typ* gibt es keine Diskrepanzen, die moralischen Normen bzw. Verpflichtungen sind hier offenbar so stark in der Person verankert, dass das Sollen und die Handlungsorientierung weitgehend übereinstimmen. Das (fiktive) Handeln („ich würde“) orientiert sich am Sollen. Beim *ambivalenten Typ* schließlich gibt es einige Übereinstimmungen zwischen Sollen und „Würden“, jedoch auch erhebliche Diskrepanzen. Die eigene Handlungsorientierung („ich würde“) stimmt hier nicht mit den (eigentlich) akzeptierten moralischen Anforderungen überein („richtig wäre es eigentlich, aber ich würde“).

Das Charakteristikum des ambivalenten Typs besteht weniger darin, dass die Urteile hier „halb heteronom“ und „halb autonom“ sind, sondern vielmehr darin, dass viele Urteile diesen Typs prima facie autonom, andere jedoch heteronom erscheinen. Verdeutlichen lässt sich dies an der Bedeutung beziehungsorientierter Argumente in der Beurteilung des Heinz-Dilemmas. Hier spielt der Rekurs auf interpersonale Beziehungen für die Probanden aller drei Typen eine wichtige Rolle. Es bestehen jedoch gravierende Unterschiede darin, wie Beziehungsaspekte begründet werden und welchen Stellenwert solche Argumente im Kontext der gesamten Begründung einnehmen. Die „kritischen Fragen“ sind, ob Heinz auch im Falle fehlender Liebe (Frage 4) oder eines Fremden (Frage 5) stehlen sollte.

11 Die Autoren weisen nirgends explizit auf diese Differenz hin, im Manual (Schrader et al. 1987) sind jedoch Beispiele dafür enthalten. Rein deskriptive Antworten („er würde“) sind wenig aufschlussreich, da sie in der Regel weder moralische Urteile darstellen noch eigene Handlungsorientierungen abbilden.

12 Dies ist nicht mit einer *prä*moralischen Begründung zu verwechseln, wonach richtig ist, was ego nützt.

Aufgrund der teilweise sehr ausführlichen Argumentation der Probanden können hier nur zentrale Auszüge dokumentiert werden. Bei den beiden Fallbeispielen des autonomen und ambivalenten Typs wähle ich dabei die jeweils größte Variation in der moralischen Urteilskompetenz; da alle eindeutig heteronomen Probanden auf der Übergangsstufe 2/3 urteilen, begnüge ich mich hier mit einem Beispiel.¹³

9.4.1 *Der heteronome Typ*

Von den 30 Probanden argumentieren nur zwei gegen das Stehlen des Medikamentes. Sie urteilen heteronom und rekurrieren dabei auf die erwarteten negativen Konsequenzen für ego. Beziehungsgesichtspunkte spielen zwar eine Rolle, werden der Strafvermeidung jedoch untergeordnet. Die drei anderen Probanden des heteronomen Typs argumentieren für den Diebstahl fast ausschließlich im Rekurs auf die affektive Beziehung von Heinz zu seiner Frau: Im Falle von Liebe oder einer engen Beziehung sollte bzw. würde man stehlen, ist keine Liebe vorhanden, entfällt auch der Grund für den Diebstahl. Dies erscheint konsequent, da eine moralische Verpflichtung jenseits der affektiven Beziehung nicht gesehen wird. Die zentralen Kriterien hierarchy, intrinsicity, prescriptivity und universality sind hier bei allen fünf Probanden nicht erfüllt. Zwar wird dem menschlichen Leben ein gewisser Wert beigemessen, auch werden moralische Normen grundsätzlich akzeptiert („man soll helfen“; „man darf nicht stehlen“; „Versprechen muss man halten“), im Konflikt zwischen Moral und Eigeninteressen wird letzteren jedoch der Vorrang eingeräumt; Gewissenskonflikte (des Protagonisten) sind nicht einmal in Ansätzen zu erkennen. Im Joe-Dilemma äußert sich die Heteronomie u.a. in einer starken Bindung der Versprechensgeltung an negative Folgen für ego (Verlust der Freunde; schlechter Ruf) und in einem ziemlich konkretistischen Vertrauenskonzept („nichts weitersagen“).

1. Fallbeispiel: Proband 23 (Stufe 2/3, WAS 231)

Proband 23 ist einer der beiden Probanden, die gegen das Stehlen des Medikamentes argumentieren. Er begründet seine Entscheidung wie folgt:

P: Sollte nicht einbrechen.

I: Warum sollte er nicht einbrechen?

P: Er macht sich strafbar. Und dann, wenn er in den Knast kommt, was hat seine Frau dann davon, wenn er im Knast sitzt? Dann hat sie auch nichts davon. Okay, die lebt ja noch, aber, hat das Medikament und so, aber was bringt das, wenn er dann ein paar Jahre Knast oder so? Das bringt dann auch nichts. Also.

¹³ Zur Transkription: Das Kürzel „uv“ weist auf eine unverständliche Passage hin, „...“ markiert Auslassungen, „mhm“ ist eine zustimmende, „m-m“ eine ablehnende Äußerung.

- I: Ist es jetzt richtig oder falsch für ihn, das Medikament zu stehlen?
- P: Falsch ... Erstens, dass nicht vorbestraft wird so. Wenn die in sein Dorf hören tät, wie die es dann aufnehmen tun und so. Also ich habe es schon erlebt, wo ich auch Scheiß gemacht hab, dann haben andere eine dumme Gosch gehabt und so – werden sie dumm angemacht und so – und wollen dann von einem nichts mehr wissen ... Und ob dann der Apotheker ihm dann noch was verkauft oder so...
- I: Ist der Heinz denn verpflichtet, das Medikament zu stehlen?
- P: Nö ist er nicht. Es ist zwar seine Frau, aber wieso soll er für sie was machen, wo er dann vielleicht in den Knast kommt? Was bringt das? Also ich täte es auch nicht klauen.
- I: Wenn der Heinz nicht stiehlt und seine Frau stirbt, ist er dann für ihren Tod mit verantwortlich?
- P: Eigentlich nicht. Aber viele fühlen sich mitverantwortlich. Aber es geht auch irgendwann wieder vorbei. Der denkt dann, hey, hätte ich eingebrochen, hätte ich es geklaut, dann hätte sie überlebt. Okay ich tät mir dann auch Vorwürfe machen und so, aber das Leben geht weiter. Irgendwann findet man eine neue Frau, deswegen tät ichs auch nicht machen.
- I: Ist es im Allgemeinen wichtig, alles zu tun, um das Leben eines anderen zu retten?
- P: Mhm – schon.
- I: Warum ist das wichtig?
- P: Einerseits ist das Gesetz so, andererseits ist halt Freundschaft halt immer besser sozusagen.
- I: Warum ist das besser?
- P: So wie man zu anderen ist, so kommt es dann auch zurück – wenn jetzt jemand hilft, dann kriegt er das wieder zurück und hat bei der Person was gut.
- I: Wie ist das mit dem Gesetz? Sie haben gesagt
- P: Ah im Gesetz steht halt, dass man anderen helfen muss. Zum Beispiel bei einem Unfall muss man helfen. Wenn nicht, kann man Geldstrafe kriegen. Es ist aber auch gut, dass es das Gesetz gibt.
- I: Warum ist das gut?
- P: Tja dadurch kann man anderen helfen ... wenn man hilft, fühlt man sich halt besser, als wenn man nicht hilft. Wenn man nicht hilft und die Frau stirbt, da fühlt sich mancher auch mitschuldig, manche. Das gibt es alles. Ich täte immer helfen, wenn ich kann.

Die Heteronomie in dieser Argumentation ist evident. P erscheint als strikter Instrumentalist, er rekurriert im Wesentlichen auf negative Folgen für ego. Es gibt keine moralische Verpflichtung gegenüber der Frau, die Selbst-Vorwürfe indizieren keine motivationale Verankerung. Ein Eigenwert des Lebens oder auch des Versprechens (intrinsicity) wird nicht gesehen, auch eine affektive Bindung scheint nicht vorhanden („*das Leben geht weiter, irgendwann findet man eine neue Frau*“). Die instrumentalistischen Begründungsmuster sind vermutlich nicht nur Ausdruck motivationaler Orien-

tierung, sondern auch geringer kognitiver Differenziertheit. P befindet sich im Übergang von Stufe 2 zu Stufe 2/3.

9.4.2 *Der autonome Typ*

Der *autonome* Typ rekonstruiert das Heinz-Dilemma sowohl unter einer Beziehungs- wie unter einer universalistischen Perspektive. Im Verlauf der Argumentation wird deutlich, dass der hohe Wert des Lebens der entscheidende Grund für den Diebstahl ist, ganz gleich ob es sich um die eigene Frau oder jemand anderen handelt. Im Unterschied zum heteronomen und ambivalenten Typ wird die Handlungsentscheidung als moralische Verpflichtung verstanden und nicht relativiert. Dies verweist auf intrinsische Gewissenstandards bzw. einen starken Ich-Bezug der Moral.

2. Fallbeispiel: Proband 1 (Stufe 4, WAS 395)

I: Soll Heinz das Medikament stehlen?

P: Ja klar. Ja.

I: Warum sollte er es tun?

P: Weil Leben, das steht über so einem Diebstahl. Leben kann man halt nicht bezahlen. Also so Diebstahl kann man wieder gut machen, aber Leben halt nicht.

I: Wenn der Heinz nicht stiehlt und seine Frau stirbt, ist er dann dafür verantwortlich?

P: Gesetzlich gesehen nein, aber menschlich gesehen, für sich selber ist er schuldig.

I: Warum ist er für sich selber schuldig?

P: Schuldgefühle, er wird sich schuldig fühlen in dem Moment, weil er helfen könnte und es nicht gemacht hat. Weil er das Gemeinschaftswohl ... mit so einer Kleinigkeit im Vordergrund gestellt hat. Ich sag mal so: Diebstahl von so einem Wertgegenstand oder so was ist im Wert gegenüber einem Menschen nie in Relation. Also das kann man nicht in Relation stellen. Zu gering – also er hat keine großen Gründe dafür gehabt, das so zu machen.

Frage 4: Ja auf jeden Fall, weil er es dann ja schuldig gewesen wäre in dem Moment wieder. Das ist wieder so eine Schuldfrage. Also ich würde es auf jeden Fall schon machen.

I: Wie meinen Sie das, dass er das der Frau gegenüber schuldig ist?

P: Wenn er sie nicht liebt und auseinander gehen würde, dass er wenigstens ihr mit dem Medikament was Gutes tut – auf jeden Fall alles getan hat, um das zu verhindern, dass sie stirbt.

Frage 5: Klar logisch wäre es für den Heinz richtig, wenn er das macht. Wenn ich mich mal in den Heinz rein versetze, wäre es auch richtig.

I: Warum ist das so wichtig, dass man alles tut, um jemanden zu retten?

P: Weil es Mitmenschen sind, Mitmenschen. Dass man mit sich selber auskommen kann, es gibt genug Leute, die keine Skrupel mehr haben. So die können morgens noch in den Spiegel gucken oder so, dass man noch zufried-

den ist mit sich selber. Dass man sagen kann, so wie man ist, kann man bleiben. Man hat geholfen, man hat getan, was man konnte.

Auffällig ist hier neben der vergleichsweise elaborierten Argumentation, in welchem hohem Maße moralische Verpflichtungen in der eigenen Person verankert sind. Dies indiziert bspw. der Rekurs auf die „Schuldgefühle“ sowie auf die Selbstachtung („noch in den Spiegel gucken zu können“). Hier ist Moral konstitutiv für die Identität.

3. Fallbeispiel: Proband 6 (Stufe 3, WAS 300)

Proband 6 ist kognitiv nicht so differenziert wie Proband 1 und argumentiert daher weniger elaboriert. Hinzu kommen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache. Das Beispiel soll verdeutlichen, dass ein autonomes Urteil bereits auf Stufe 3 möglich ist.

I: Soll Heinz das Medikament stehlen?

P: Mhm. Der soll stehlen.

I: Warum soll er das tun?

P: Ja, ich meine, seine Frau braucht unbedingt Hilfe und der Apotheker sieht das nicht - der muss irgendwie das versuchen das Medikament zu haben. Und nicht seine Frau vor seinen Augen so einfach so sterben lassen.

I: Ist es jetzt richtig oder falsch für ihn, das Medikament zu stehlen?

P: Ehh - jemand seine Sachen zu stehlen, das ist nicht gut, aber wenn es so was - für mich ist Notfall so ... weil wegen seiner Frau. Wenn die das Medikament nicht hat, dann stirbt seine Frau vor seinen Augen. Ich meine, für seine Frau gesund zu werden, der würde alles machen. Ich meine, der würde - braucht nicht jemand anders umbringen, um seine Frau gesund zu werden, aber so einbrechen - der wird nicht jemand verletzen...

I: Ist denn der Heinz verpflichtet, das Medikament zu stehlen?

P: Ja. Weil seine Frau unbedingt braucht.

I: Was heißt denn Verpflichtung für Sie in dem Fall?

P: Also der muss es. Keine andere Wahl. Der muss das machen - also einbrechen.

Frage 4: Ja. Ich meine das - er - der rettet einen Menschen. Der rettet einen Menschen. Normalerweise sollte der Apotheker das sehen - aber wenn der Apotheker das nicht sieht, dann muss ja der Heinz selber das bringen. Ein Mensch, mit dem er Beziehung hat und trotzdem liebt er nicht, aber muss er Menschen helfen.

Frage 5: Ja. Er sollte.

I: Und warum auch für eine fremde Person?

P: Ich meine hilfsbereit halt. Dass nicht jemand vor ihm stirbt halt ... Das gehört zum Helfen. Das könnte auch dem Heinz selber passieren.

I: Wenn wir mal von der Geschichte von Heinz absehen, ist es für die Menschen im Allgemeinen wichtig alles zu tun, was sie können, um das Leben eines anderen zu retten?

- P: Ja... das ist ein anderes Leben - das ist das Gleich wie mein Leben ... wenn ich, wenn ich jemand sehe, der Probleme hat und ich dass er Problem nicht lösen kann - zu helfen ... Besonders einen Menschen zu retten ... dass der Mann lebt, uv - lachen kann und fröhlich leben kann. Das ist genauso wie ich - also genau wie ich leben und auch leben kann.
- I: Wenn der Heinz stiehlt, dann verstößt er ja gegen das Gesetz. Ist sein Tun deshalb moralisch falsch?
- P: Wenn ich gewesen wäre Heinz, wäre ich stolz dafür. Ich wäre stolz - wäre ich auch in den Knast gekommen, wäre ich stolz dafür.
- I: Was heißt das, Sie wären stolz dafür?
- P: Dass ich jemandem geholfen habe. Und ich habe mich - die Strafe, weil ich jemand geholfen habe ... Ich würde mich nicht bereuen.

Auch hier sind die Kriterien hierarchy, intrinsicity und universality klar erfüllt. Auffällig ist zudem die hohe Verpflichtung bzw. moralische Motivation von P, die sich bspw. in seiner Aussage zeigt, er wäre „stolz“ gewesen auf eine solche Tat.

9.4.3 Der ambivalente Typ

Der *ambivalente* Typ argumentiert in vielen Äußerungen autonom im Sinne des Manuals, d.h. diese Personen befürworten den Diebstahl und begründen dies vor allem mit der Rettung des Lebens und der Beziehung von Heinz zu seiner Frau. „Kritisch“ sind hier vor allem die Fragen, ob Heinz auch im Falle fehlender Liebe oder eines Fremden stehlen sollte, denn hier urteilen die ambivalenten Probanden ganz ähnlich wie die heteronomen, wenn auch elaborierter. Dies steht teilweise in krassem Widerspruch zur vorhergehenden Argumentation. Diese Diskrepanz ist nicht Ausdruck niedriger Urteils-kompetenz, sondern der motivationalen Orientierung. Ähnlich wie beim heteronomen Typ wird im Konflikt zwischen moralischen Anforderungen und Eigeninteressen letzteren meist der Vorrang eingeräumt, Gewissenskonflikte des Protagonisten sind auch hier nicht zu erkennen. Die häufige Verwendung des Antworttyps „würde ich“ indiziert zudem, dass hier nicht nur hypothetische Urteile, sondern auch eigene Handlungsorientierungen im Spiel sind.

4. Fallbeispiel: Proband 2 (Stufe 3, WAS 300)

- I: Soll Heinz das Medikament stehlen?
- P: Wenn man eine Person liebt und das ist das einzigste Mittel, damit sie weiter leben kann, dann würde ich da schon einbrechen.
- I: Warum wäre es denn in dieser Situation richtig einzubrechen?
- P: Ah, weil es um ein Menschenleben geht, wenn man jemand liebt, dann zählt die Person, dann kann man schon diese Risiken auf sich nehmen ... da lohnt es sich schon, ein Menschenleben zu retten.
- I: Ist der Heinz verpflichtet, das Medikament zu stehlen?

P: Verpflichtet? Ich weiß nicht. Ah verpflichtet gegenüber seiner Frau vielleicht schon, wenn sie dadurch stirbt, dass sie das Medikament nicht bekommt. Dann würde ich schon sagen, er ist verpflichtet.

Frage 4: Ah, es geht auf alle Fälle um ein Menschenleben – jetzt egal, ob er sie liebt oder nicht ... ein Menschenleben ist das Wichtigste, was es gibt eigentlich. Um das zu beschützen, muss man eigentlich alles machen ... Also jedes Menschenleben zählt also, bedeutet viel. Egal ob es jetzt ein guter Mensch ist oder ein schlechter.

Frage 5: Für einen Fremden würde ich, ich weiß es nicht, der hat ja dann nichts mit der Person zu tun. Dann sollte es halt die Person machen, die näher zu der Frau steht.

I weist darauf hin, dass es so jemand in der Geschichte nicht gibt.

P: Was soll sie machen? Soll sie sterben ... Die wird halt alles probieren, es auf legalem Wege noch irgendwie zu kriegen - und wenn das nicht geht, dann muss sie wohl sterben, wenn sie niemand kennt.

I: Sollte der Heinz dann nicht stehlen?

P: Ah dann nimmt er dann praktisch auch wieder zu viel auf sich. Wenn es jetzt ein Mensch ist, den er liebt, dann macht er das ja für was, dann hat er einen Menschen gerettet, den er liebt, und das bisschen, was er kriegt, das ist ja nicht großartig. Aber für jemand Fremden ein Risiko auf sich nehmen, so ein großes Risiko, dass man in den Knast kommt, das würde, glaube ich, niemand machen, also ich würde es nicht machen.

Zunächst stellen die Liebe und der Wert des Lebens die zentralen Argumente dar, wenngleich er die Rettung des Lebens den Risiken und positiven Folgen gegenüberstellt („*da lohnt es sich*“). Zu Frage 4 universalisiert er dann sein Urteil und relativiert die Bedeutung der Liebe, auch die Präskriptivität erscheint eindeutig („*ein Menschenleben ist das Wichtigste, um das zu beschützen, muss man eigentlich alles machen*“). Bis hierhin sind die Kriterien der Autonomie klar erfüllt. Diese universalistische Argumentation bleibt jedoch folgenlos für das Urteil in Bezug auf einen Fremden, sie wird den möglichen negativen Folgen untergeordnet; dies führt nach dem Manual zu einer A-Wertung.

Sicherlich ist das (hypothetische) Risiko beträchtlich: Es geht darum, ggf. eine Gefängnisstrafe in Kauf zu nehmen. Die Berücksichtigung solcher Risiken ist nicht per se unmoralisch oder egozentrisch. Allerdings wird bei P und vielen anderen Probanden deutlich, dass sie eher eine Geld- oder Bewährungsstrafe als eine Gefängnisstrafe für Heinz vermuten („*das bisschen, was er kriegt*“). Zudem stellt die Situation für P keine Zwangslage dar, bei der sich der Protagonist schweren Herzens gegen einen Diebstahl entscheidet; eine solche Argumentation könnte durchaus autonom sein. Es gibt hier jedoch keine Abwägung des Für und Wider, keine Gewissenskonflikte, sondern die Sache ist klar. Dass diese Ambivalenz nicht nur das Resultat der schwierigen Konfliktsituation oder drohender negativer Folgen für ego ist, zeigt sich beim Versprechenskonzept:

Zur Frage der Versprechenseinhaltung gegenüber einem Fremden antwortet er:

Normalerweise ist es schon wichtig. Aber ich weiß nicht, wenn man jemand nur einmal sieht und gibt dem ein Versprechen ... ah dann irgendwann denkst du, der ist jetzt nicht da und ich sehe den nie wieder und fertig. Dann vergesse ich das.

5. Fallbeispiel: Proband 24 (Stufe 3/4, WAS 330)

Hier zeigen sich starke Inkonsistenzen zwischen autonomen Begründungsmustern und instrumentalistischen Handlungsorientierungen. P befürwortet den Diebstahl:

P: Ah ganz einfach, weil ich denke, dass ein Menschenleben mehr wert ist, wie egal welche Summe auf der Welt. Also das kann man nicht bezahlen.

I: Ist es jetzt richtig oder falsch für Heinz, das Medikament zu stehlen?

P: Das Gesetz sagt nein, aber sein Gewissen und ich meine, wie vorher gesagt, die Frau, die ist doch mehr wert, also. Ich würde es trotzdem richtig finden, wenn er da einbricht, weil er macht das ja nicht aus Habgier oder so. Er macht das einfach, um seine Frau zu retten, weil er sie liebt.

I: Ist der Heinz denn verpflichtet, das Medikament zu stehlen?

P: Verpflichtet ist man zu gar nichts. Aber wenn ich eine Person liebe, ja, dann will ich sie ja nicht verlieren. Und dann mache ich doch so ziemlich alles dafür, dass ich sie behalten kann. Und wenn ich meine Frau verliere, dann bin ich geschädigt und die Frau ja noch viel mehr.

I: Ist der Heinz denn seiner Frau gegenüber verpflichtet zu stehlen?

P: Ja, wie ich vorher schon gesagt habe. Verpflichtet ist man eigentlich zu nichts.

Frage 4: Das ist eine Einstellungssache. Ich meine, es gibt ja auch Menschen, wenn der zum Beispiel davon profitieren könnte und der mag sie nicht und der würde dann erben oder so, dann könnte es gut sein, dass er froh ist, dass er das Medikament nicht gekriegt hat. Aber wenn er sie richtig mag, dann macht er das natürlich, weil er sie behalten will.

Frage 5: Das ist eine komische Frage, weil da habe ich ja keine Beziehung zu der Person. Dann mache ich mich strafbar ... Ich weiß nicht, ob er es dann stehlen sollte ... Für meine Familie und für gute Freunde würde ich es auf jeden Fall tun. Bei anderen müsste ich es mir schwer überlegen, weil ich – man zieht ja immer auch irgendwie seinen eigenen Vorteil draus. Wenn ich meine Frau oder mein Kind retten kann, habe ich ja meinen Vorteil draus gezogen und jemand anders, was geht es mich eigentlich an? ... Obwohl eigentlich sollte man schon, wenn ich in solcher Lage wäre, wäre ich auch froh.

I: Warum sollte man das denn im Allgemeinen tun – Menschen retten?

P: Vielleicht aus Gewissensgründen? Weil man könnte ja ein schlechtes Gewissen haben, wenn man weiß, ich hätte sie jetzt retten können, aber habe

nicht gerettet. Für manche Menschen kann das ganz schön Gewissenskonflikte geben oder so – Gewissensbisse.

P urteilt zunächst klar autonom, deutlich wird jedoch, dass seine Handlungsmotive auch stark in Eigeninteressen wurzeln: Eine Verpflichtung lehnt er klar ab, zentrales Motiv scheint das „Behalten-wollen“ bzw. der eigene „Vorteil“. Die Diskrepanz zwischen autonomer Begründung und selbstbezogenen Motiven ist hier besonders auffällig. Dabei schwankt er zwischen moralischen und selbstbezogenen Überlegungen, je nachdem welchen Aspekt er gerade fokussiert. So befürwortet er den Diebstahl letztlich auch bei fehlender Liebe und einem Fremden, diese Voten erscheinen jedoch sehr instabil. Die Ambivalenz seiner Moralität zeigt sich auch in seiner Thematisierung von Gewissenskonflikten, die bei ihm hier lediglich im Konjunktiv bzw. aus einer Beobachterperspektive auftauchen. Dass seine Interpretation moralischer Situationen stark durch Eigeninteressen strukturiert wird, verdeutlicht seine Argumentation zur Versprechensgeltung gegenüber einem Fremden:

Wenn ich durch das Versprechen was bekomme, ja, wenn nicht, nein. Es sei denn, vielleicht brauche ich ja einen Seelenbalsam. Ah ja, dass ich dem ein Versprechen gebe und das auch einhalte und dann innerlich sagen kann, ah, ich bin doch ein guter Kerl oder so – ich meine, manche Leute brauchen so was. Wenn das so ist, bitte, dann ja. Aber wenn es nicht so ist und ich habe gerade meine Seele voll balsamiert und so, warum soll ich denn dann überhaupt ein Versprechen geben?

9.4.4 Fazit: Heteronomie, Autonomie und Ambivalenz

Anhand der zentralen Kriterien *hierarchy*, *intrinsicity*, *prescriptivity* und *universality* möchte ich abschließend noch einmal die wesentlichen Unterschiede zwischen den drei Typen skizzieren:

Der *autonome Typ* ordnet moralische Werte und Pflichten nicht-moralischen Gesichtspunkten bzw. Eigeninteressen eindeutig über (*hierarchy*). Er misst dem menschlichen Leben und dem Versprechen einen hohen intrinsischen Wert bei (*intrinsicity*). Moralische Verpflichtungen bestehen nicht nur in affektiv bedeutsamen Beziehungen, sondern allen Menschen gegenüber (*universality*). Moralische Normen und Werte sind intrinsisch verpflichtend, da sie ein konstitutiver Bestandteil der eigenen Identität sind (*prescriptivity*). Ein Indiz hierfür ist der Rekurs auf die moralischen Gefühle Schuld, Scham, Stolz und Selbstachtung. Diskrepanzen zwischen moralischem Urteil und Handlungsorientierungen sind nicht erkennbar. Differenzen zwischen Probanden verschiedener Stufen bestehen in der Elaboriertheit und Reflexivität der Argumentation, nicht jedoch im Ausmaß von Verpflichtung, Universalität, Hierarchie oder Selbstzwecklichkeit.

Der *heteronome Typ* kennt und akzeptiert zwar moralische Normen „eigentlich“, der intrinsische Wert des menschlichen Lebens oder eines Versprechens wird jedoch grundsätzlich oder angesichts der Risiken für ego nicht gesehen (intrinsicity). Zwar spielt der Rekurs auf affektive Beziehungen meist eine wichtige Rolle, im Konflikt zwischen Moral und Eigeninteressen werden letztere jedoch präferiert (hierarchy). *Moralische* Verpflichtungen bestehen nicht einmal gegenüber der Ehefrau, folglich existieren auch keine verallgemeinerten moralischen Pflichten (universality). Intrinsische Gewissensstandards und daraus resultierende Gewissenskonflikte (des Protagonisten) sind nicht oder allenfalls in Ansätzen zu erkennen (prescriptivity). Wenn auf Selbstvorwürfe rekurriert wird, erscheinen diese äußerlich und wenig bedeutsam für das Selbst.

Diese Beschreibung des autonomen und des heteronomen Typs stimmt im Wesentlichen mit Kohlbergs Definition von Heteronomie und Autonomie überein.¹⁴ Die Falldarstellungen haben jedoch gezeigt, dass die Beschreibungen für die ambivalenten Probanden nicht zutreffen. Deutlich werden die erheblichen Differenzen zum autonomen wie zum heteronomen Typ. Mit ihrer anscheinend inkonsistenten „Mischung“ aus heteronomen und autonomen Urteilen repräsentieren diese Probanden einen eigenen Übergangstypus. Er wird als *ambivalent* bezeichnet, weil universalistische Argumentationsmuster in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis zu heteronomen Urteilen und Handlungsorientierungen stehen.

Der *ambivalente Typ* präferiert anscheinend moralische Werte und Pflichten eindeutig gegenüber nicht-moralischen Gesichtspunkten (hierarchy). Er misst dem menschlichen Leben und dem Versprechen einen hohen intrinsischen Wert bei (intrinsicity). Im Konflikt zwischen moralischen Anforderungen und Eigeninteressen wird letzteren jedoch häufig der Vorrang eingeräumt (hierarchy). Moralische Urteile und Verpflichtungen – wenngleich universalistisch formuliert – werden nicht verallgemeinert, sondern gelten nur für affektiv bedeutsame Beziehungen (universality). Intrinsische Gewissensstandards sind deutlich geringer ausgeprägt als beim autonomen Typ und bleiben weitgehend auf den partikularen Kontext von Familie und Freundschaft beschränkt (prescriptivity). Somit gibt es eine teilweise erhebliche Inkonsistenz zwischen dem allgemeinen Sollen („er sollte“) und der konkreten Handlungsorientierung („ich würde“). Moralische Normen und Werte sind offenbar nur eingeschränkt in der Person verankert, denn größere Konflikte für das Selbst scheinen aus dieser Inkonsistenz nicht zu resultieren.

¹⁴ Ich beziehe mich hier auf die letzte Fassung dieser Konzepte (Tappan/Kohlberg et al. 1987). Zuvor wurde die Autonomie zum Teil anspruchsvoller definiert (Kohlberg/Levine/Hewer 1983, S. 277 ff.).

Hypothesen zum ambivalenten Typ

Die Erweiterung der Typologie erfordert eine theoretische Interpretation des ambivalenten Typs. Ist er einfach ein Mittelding, halb zur Heteronomie, halb zur Autonomie gehörig? Zumindest zwei Lesarten sind denkbar: Erstens ließe sich argumentieren, dass die zunehmenden autonomen Anteile im Urteilen auf eine wachsende Selbstbindung an moralische Normen verweisen und damit auf eine stärkere Handlungsrelevanz. Somit wären die ambivalenten Personen bereits auf halbem Wege autonom. Dagegen lässt sich einwenden, dass Personen mit ambivalenten Orientierungsmustern zwar häufig autonom argumentieren, dies aber mit einer erheblichen Diskrepanz zwischen *allgemeinem* Urteil und *konkreter* Handlungsorientierung einhergeht. Ambivalenz impliziert so gesehen zwar einen Zuwachs an Urteils*kompetenz*, aber gerade nicht an Verpflichtungskraft und Generalisierung des Urteils, die für seine Handlungsrelevanz entscheidend sind.

Ich favorisiere die zweite Lesart und gehe daher bezüglich der Handlungsrelevanz von einer bedeutsamen Differenz zwischen dem autonomen Typ B und den anderen Typen, nicht aber zwischen dem heteronomen Typ A und dem ambivalenten Typ A/B aus. Somit lassen sich die in Kapitel 9.1 begründeten Thesen leicht umformulieren: *These 1* postuliert nunmehr ein deutliches Übergewicht der Typen A und A/B gegenüber Typ B. *These 2* nimmt an, dass schwere Taten überdurchschnittlich häufig von Personen der beiden ersten Typen begangen werden und seltener von Personen des Typs B. Wichtige Unterschiede zwischen den Typen A und A/B in Bezug auf Delinquenz werden nicht angenommen.

9.5 Untersuchungsergebnisse

9.5.1 Moralische Typen: Häufigkeitsverteilung

Dichotome Typologie (Kohlberg)

Die strikt am Manual orientierte Auswertung ergibt eine Gleichverteilung. Je 15 Probanden wurden Typ A und Typ B zugeordnet. Ohne die Fälle verminderter Schuldfähigkeit sind es 14 A- und 13 B-Typen. In der Stichprobe gibt es somit deutlich mehr Personen des Typs B als aufgrund der Alters- und Stufenverteilung erwartbar wäre (Tappan/Kohlberg et al. 1987, 363 ff.). Gegenüber dem dortigen Anteil von ca. 35 % der B-Typen haben wir einen deutlich höheren Anteil von 48 bzw. 50%. Dieses Ergebnis widerspricht der Hypothese, dass jugendliche Delinquenz mit einem deutlichen Übergewicht von Typ A einhergeht. Mehr noch: Jugendliche Straffällige scheinen sogar in besonderem Maße *autonom* zu urteilen. Allerdings bestehen an der Validität dieses Ergebnisses erhebliche Zweifel:

Offenbar gibt es einen *Kultureffekt*, der aufgrund der Auswertungsregeln zu einer systematischen Überschätzung der Autonomie führt. Der Grund für diesen Effekt liegt in der hohen Relevanz des Kriteriums *choice*. *Choice* ist ein *critical criteria* und wird in *jedem* Dilemma gewertet; da oftmals nur zwei bis drei Kriterien auswertbar sind, ist es empirisch das mit Abstand wichtigste Kriterium. In zwei Dilemmata wählen fast alle Probanden unserer Studie die „autonome“ Handlungsentscheidung, die Probanden der Längsschnittstudie votierten längst nicht so eindeutig für die „autonome“ Option. Im Heinz-Dilemma waren es auf den Stufen 2/3 bis 4 lediglich ca. 65%, im Richter-Dilemma sogar nur etwa 45%¹⁵ – verglichen mit 93 bzw. 97% bei uns. Lediglich im Joe-Dilemma ähneln sich die Werte. Dies hat einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse. In unserer Studie werden häufiger B-scores vergeben, vor allem jedoch führt – da *choice* ein *critical criteria* ist – ein „heteronomes“ Votum sofort zu einer A-Wertung des Dilemmas, was in der Längsschnittstudie viel häufiger vorkommt. Insgesamt werden unsere Probanden somit im Vergleich deutlich autonomer eingeschätzt – zu Unrecht, da die Handlungsentscheidung kein zuverlässiges Kriterium für Autonomie ist. Somit ist die Validität dieses Ergebnisses nicht gegeben.

Erweiterte Typologie

Die modifizierte Auswertung ergibt folgende Verteilung, in Klammern ohne die Fälle verminderter Schuldfähigkeit:

Tabelle 11: Modifizierte Typologie: Häufigkeitsverteilung

fünfstufig		dreistufig		dichotom	
B	5	autonom	9 (8)	autonom	9 (8)
B (A)	4 (3)				
A/B	16 (14)	ambivalent	16 (14)	heteronom-ambivalent	21 (19)
A (B)	3	heteronom	5		
A	2				

In der fünffachen Unterscheidung des Moraltyps sind die strikt definierten Pole A und B nur noch zwei- bzw. fünfmal vertreten. 23 Probanden (77%) lassen sich einem der Übergangstypen zuordnen. Deutlich wird die Breite der interindividuellen Differenzen auf diesem Entwicklungspfad und damit auch die Schwäche einer dichotomen Unterscheidung. Die Kategorien A (B) und B (A) lassen sich allerdings als Unterfälle des heteronomen bzw.

¹⁵ Vgl. Kohlberg/Candee (1984, S. 414 ff.). Ähnliche Zahlen berichten sie für Finnland, Israel und die Türkei.

autonomen Typs verstehen.¹⁶ Nach der dreistufigen Typologie urteilen neun Personen autonom (Typ B), sechzehn ambivalent (Typ A/B) und fünf heteronom (Typ A). Die „Ambivalenten“ stellen damit etwas mehr als die Hälfte der Stichprobe (53%) dar (siehe Abb. 9).

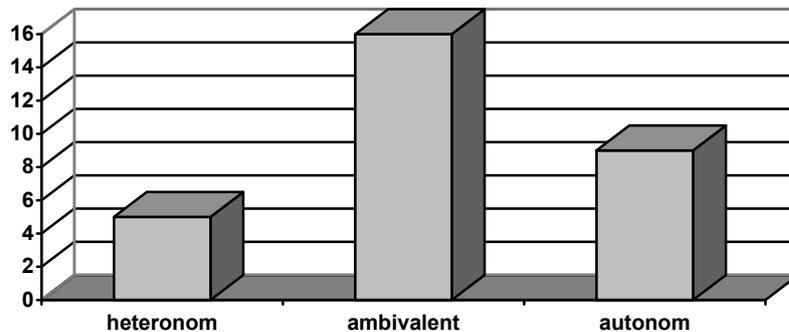


Abb. 9: Modifizierte Typologie (dreistufig)

Die neun autonomen Probanden wurden im ersten Auswertungsschritt Typ B und die fünf heteronomen Typ A zugeordnet (vgl. Kap. 9.5.1.1.). Darin zeigt sich, dass die erweiterte Typologie die Konzepte Heteronomie und Autonomie nicht *neu*, sondern lediglich *striker* definiert. Von den 16 ambivalenten Probanden wurden zuvor sechs Typ B und zehn Typ A zugeordnet. Durch die modifizierte Auswertung wird deutlich, dass die Urteile dieser Personen große Ähnlichkeit aufweisen, Elemente beider Dimensionen enthalten und daher angemessener in einem Übergangstyp zusammenzufassen sind.

Moraltyp und Delinquenz

Das modifizierte Typenkonzept zeigt ein Verhältnis von etwa 70 zu 30% zuungunsten des autonomen Typs. Deutlich wird also einerseits, dass inhaftierte jugendliche Straffällige überwiegend nicht autonom urteilen, die Hypothese eines deutlichen Übergewichts der Typen A und A/B kann damit in gewisser Weise als bestätigt gelten. Andererseits bleibt der Befund jedoch insofern unklar, als er sich nicht mit einer Kontrollgruppe in Beziehung setzen lässt. Die Längsschnittstudie ist wegen der genannten Auswertungseffekte und aufgrund der Modifikation des Typenkonzepts kein geeigneter

¹⁶ Personen des Typs B (A) argumentieren fast durchgehend autonom. Zwei Probanden zeigen jedoch im Joe-Dilemma eine Orientierung an der Autorität des Vaters, die weder eindeutig autonom noch heteronom ist. In den beiden anderen Dilemmata ist ihr autonomes Urteil dagegen eindeutig. Die Probanden des Typs A (B) argumentieren fast durchgehend heteronom, erkennbar sind jedoch bereits erste autonome Anteile.

Vergleichsmaßstab. Wir wissen also nicht, wie viel 30% autonom Urteilende im Vergleich zu „konformen“ Jugendlichen sind.

Besser als mit Kohlbergs dichotomer Typologie kann hier jedoch gezeigt werden, dass der größte Teil der jugendlichen Straftäter der Stichprobe ein heteronomes oder ambivalentes Verhältnis zu moralischen Normen aufweist. Dieses Ergebnis ist nicht trivial, denn zum einen dominieren in der Moralforschung andere Deutungsmuster für Delinquenz. Zum anderen zeigen die Resultate, dass nicht nur die große Mehrheit der Probanden über eine *konventionelle* moralische Urteilsfähigkeit verfügt, sondern fast ein Drittel auch moralisch *autonom* urteilt. Moral ist bei diesen Jugendlichen offenbar – entgegen der Alltagstheorie über „Mehrfachtäter“ – ein wichtiger Bestandteil der Identität.

9.5.2 Moraltyp und Delikttyp

Gibt es Differenzen zwischen den Probanden verschiedener moralischer Orientierungen im Hinblick auf die Art ihrer Taten?¹⁷ Ein Zusammenhang zwischen Moraltyp und Delikttyp wurde oben als 2. Hypothese unterstellt. Erwartet wurde, dass schwere Straftaten überdurchschnittlich häufig von Personen der Typen A und A/B begangen werden und folglich seltener von Personen des Typs B. Die Hypothese postuliert also keinen linearen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Ausprägungen von Moral- und Delikttyp, sondern unterstellt signifikante Differenzen nur für deren dichotome Fassungen: für die Dimensionen „heteronom-ambivalent vs. autonom“ (Moraltyp) sowie „schwer/schwerst vs. weniger schwer/anonymisiert“ (Delikttyp). Angesichts der kleinen Fallzahlen sind drei- bis fünffache Abstufungen zu differenziert, Signifikanz ist hier nicht erwartbar.

Tabelle 12: Korrelation zwischen Moraltyp und Delikttyp (Spearman-Rho bzw. Phi-Koeffizient)

Moraltyp	Delikttyp	
	dichotomy	vierfach
dichotom (Kohlberg)	,367*	,209
dichotom (modifiziert)	,287	,212
dreifach (modifiziert)	,238	,130
fünffach (modifiziert)	,224	,114

Die Korrelation ist umso höher, je geringer die Zahl der Ausprägungen ist (vgl. Tabelle 13). Für die vierfache Abstufung des Delikttyps liegt sie, je

¹⁷ Da es hier um die konkreten Straftaten der Probanden geht, werden die drei Fälle verminderter Schuldfähigkeit nicht berücksichtigt.

nach Ausprägung des Moraltyps, zwischen .114 und .212. Eine engere Beziehung zeigt sich, wie erwartet, bei den dichotomen Fassungen von Delikt- und Moraltyp. Die Korrelation ist beim modifizierten Moraltyp mit .287 knapp nicht signifikant ($p=0,068$), beim Kohlberg-Typ ist sie mit .367 signifikant ($p=0,029$).

Somit ist der Kohlberg-Typ hier aussagekräftiger. Die Abbildungen 10 und 11 zeigen, dass dies insbesondere mit der Verteilung der Deliktschwere bei den heteronom und ambivalent urteilenden Probanden zusammenhängt.

Abb. 10: Moraltyp und Delikttyp – dichotom (Kohlberg)

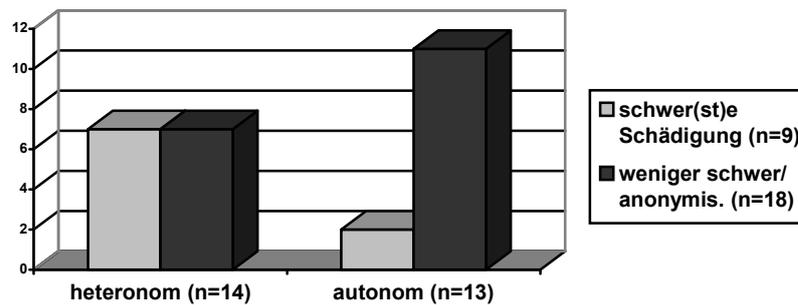
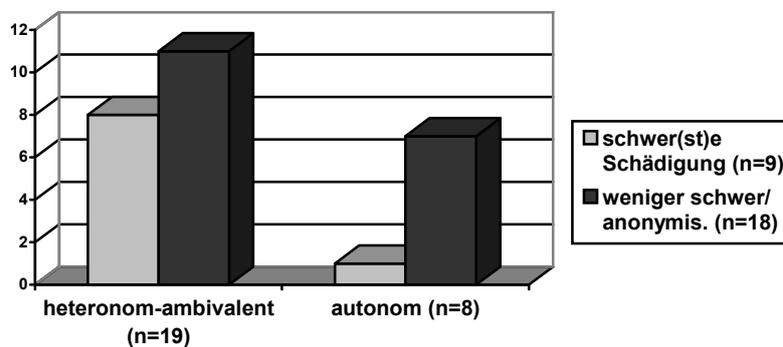


Abb. 11: Moraltyp und Delikttyp – dichotom (modifiziert)



Bei den heteronomen und ambivalenten Probanden gibt es in der *modifizierten Typologie* eine Tendenz zu weniger schweren Schädigungen (11:8), bei den heteronomen Probanden des *Kohlberg-Typs* ist das Verhältnis zwischen schweren und weniger schweren Delikten dagegen ausgeglichen (7:7). Daher ist hier die Differenz zu den autonomen Probanden (und damit die Korrelation) deutlicher. Betrachtet man jedoch nur die Verteilung der neun *schwersten* Straftaten auf die autonomen Probanden, so zeigt sich ein etwas anderes Bild: Zwei von 13 Personen, die nach Kohlberg autonom urteilen, begingene solche Taten. Beim modifizierten Typ ist die Relation sogar „günstiger“, denn hier beging nur einer von acht autonomen Probanden

eine schwere Tat. Dies spricht dafür, dass die Kohlberg-Typologie nicht generell aussagekräftiger ist; dies zeigt auch die vierfache Abstufung des Delikttyps, bei der die Korrelation für den modifizierten Typ geringfügig höher ist (siehe Tabelle 12).

Insgesamt sprechen die Ergebnisse – auch angesichts der kleinen Fallzahlen – für einen moderaten Zusammenhang zwischen Delikt- und Moraltyp. Probanden des autonomen Typs begehen in der Stichprobe weitaus seltener *schwere* Straftaten. Dagegen gibt es keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Probanden des heteronomen und des ambivalenten Typs. Die Beziehung zwischen Delikt- und Moraltyp besteht vor allem dann, wenn man intendierte schwere Schädigungen anderer mit Delikten vergleicht, die deutlich geringere Schädigungen intendieren. Weitergehende Differenzierungen innerhalb dieser Deliktgruppen, etwa zwischen Raub und Diebstahl, sind nicht ergiebig. Bei den *weniger schweren* Straftaten, die keine direkte oder nur geringe Gewaltausübung gegen Personen beinhalten, lassen sich die moralischen Aspekte der Tat eher ausblenden oder neutralisieren als bei *intendierten* schweren Verletzungen anderer. Die moralische Relevanz des eigenen Tuns ist hier viel evidenter, daher lassen sich solche Taten offenkundig weniger mit einer autonomen moralischen Orientierung vereinbaren. Aufgrund des moderaten Zusammenhangs stellt dieser Befund allerdings noch keinen hinreichenden Beleg dar, er begründet jedoch eine entsprechende Forschungshypothese für weitere Studien.

9.5.3 Zwei unterschiedliche Dimensionen der Moralentwicklung: Stufe und Moraltyp

In Übereinstimmung mit Ergebnissen der Kohlberg-Schule (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 378) wurde ein klarer Zusammenhang zwischen Stufe und Moraltyp erwartet. Es wurde zudem die Hypothese aufgestellt, dass das Erreichen des autonomen Typs das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau der Stufe 3 voraussetzt und nicht wie Kohlberg annimmt, auf präkonventionellen Stufen möglich ist. Dagegen folge ich der Annahme, dass die Stufen 3, 3/4 und 4 nicht notwendig mit dem Urteilen im Sinne von Typ B einhergehen.

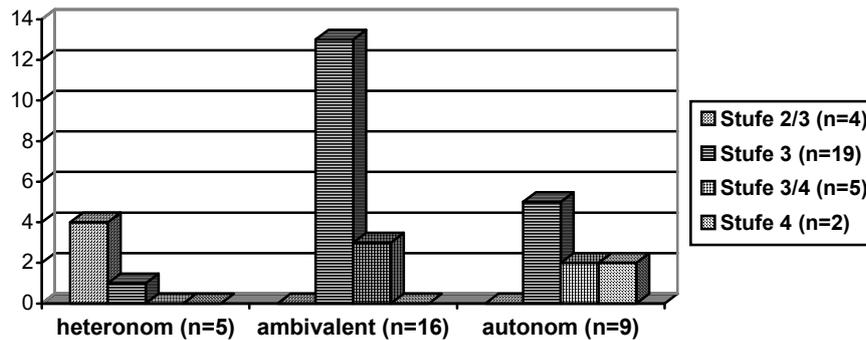
Tabelle 13: Korrelationen zwischen Moraltyp und Stufe (Spearman-Rho)

Moraltyp	Moralstufe (WAS)
dichotom (Kohlberg)	,330*
dreifach (modifiziert)	,494**
fünffach (modifiziert)	,524***

Alle Korrelationen zwischen moralischer Urteilskompetenz und Moraltyp sind signifikant. Die Korrelation ist beim Kohlberg-Typ noch moderat

(,330; $p=0,04$), sie liegt bei der dreifachen Ausprägung des Moraltyps bereits bei ,494 ($p=0,003$), bei der fünffachen sogar bei ,524 ($p=0,001$). Der Zusammenhang ist also umso enger, je differenzierter der Moraltyp unterschieden wird. Daran zeigt sich, dass diese Differenzierungen mit kognitiv-strukturellen Entwicklungsprozessen korrespondieren.

Abb. 12: Stufe und Moraltyp (n=30)



Die Resultate belegen einen klaren Zusammenhang zwischen Stufe und Typ. Sie bestärken auch meine Vermutung, dass die Stufe 3 eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für moralische Autonomie ist. Alle vier Probanden unterhalb von Stufe 3 urteilen heteronom, die Typen A/B oder B erreicht keiner von ihnen (siehe Abb. 12). Heteronomie tritt offenbar vor allem auf präkonventionellen Stufen auf, nur ein Proband auf Stufe 3 wird Typ A zugeordnet, und dies ist einer der beiden Zweifelsfälle. Dieser Befund deckt sich mit den Beobachtungen Piagets (1932, S. 370 ff.), wonach die Heteronomie in der Regel gegen Ende der Kindheit, spätestens jedoch in der Frühadolescenz überwunden wird. Allerdings sind vier Probanden keine ausreichende Datenbasis für Verallgemeinerungen. Eindeutig belegt ist hingegen, dass sich Personen gleicher Urteilskompetenz im Moraltyp erheblich voneinander unterscheiden können. Abbildung 12 zeigt, dass sich die Probanden der Stufe 3 auf alle Ausprägungen des Moraltyps verteilen: Während fünf Personen bereits Typ B erreichen, urteilt einer noch weitgehend heteronom. Die Probanden der Übergangsstufe 3/4 erreichen Typ A/B oder Typ B.

Die Ergebnisse bestätigen, dass es sich bei Stufe und Typ um zwei unterschiedliche Entwicklungspfade handelt. Dies wird besonders mit der modifizierten Typologie deutlich, in der solche Entwicklungsprozesse viel genauer abgebildet werden als mit dem dichotomen Konzept. Die Ergebnisse belegen zudem, dass die Stufen 3 und 3/4 in gewisser Weise „ambivalente“ Entwicklungsniveaus sind: Kognitiv-strukturell ermöglicht bereits die Stufe 3 moralische Autonomie, autonom urteilen jedoch nur fünf von 19 Probanden der Stufe 3 sowie zwei von fünf der Stufe 3/4. Moralische Autonomie

ist offenkundig in hohem Maße von der Identitätsentwicklung abhängig, d.h. von einer Entwicklungsdimension, die aufgrund der strukturalistischen „Abstraktion von der Lebensgeschichte“ (Kohlberg 1973, S. 115) in der Stufentheorie kaum berücksichtigt wird. Ob eine ambivalente moralische Orientierung auch auf *Stufe 4* vorkommt, lässt sich mit unseren Daten nicht beantworten, die Befunde von Kohlberg und Candee (1984) sprechen dafür, dass dies der Fall ist. Auch in der Längsschnittstudie wurden noch 42% dieser Probanden Typ A zugeordnet, erst im Übergang zu Stufe 5 reduziert sich der Anteil dramatisch auf 7% (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 366).

9.6 Typen moralischer Orientierung: Folgerungen und Diskussion

9.6.1 Entwicklungstheoretische Implikationen

Die empirische Rekonstruktion der Typen moralischer Orientierungen zeigt eine Entwicklung von der *Heteronomie* (Typ A) über die *interpersonal-partikularistische Autonomie* (A/B) zur *universalistischen Autonomie* (B). Während letztere sowohl *inter-* als auch *transpersonal* sein kann, bleibt die partikularistische Autonomie auf den Kontext von Familie und Freundschaft, letztlich auf eine „Gruppenmoral“ beschränkt.¹⁸ Wie einige Beispiele in Kapitel 9.4 zeigen, ist die entscheidende Differenz zwischen „Partikularisten“ und „Universalisten“ keine Frage kognitiver Komplexität, sondern der Integration der Moral in die Identität. Auch viele ambivalente Personen fällen hypothetische universalistische Urteile („*jeder Mensch hat ein Recht zu leben*“), fühlen sich jedoch nur in partikularen Kontexten verpflichtet.

Wie ist der entwicklungstheoretische Status des ambivalenten Typs innerhalb dieser Entwicklungsdimension? Oben wurden zwei mögliche Lesarten vorgestellt. Entgegen der ersten Lesart lässt sich die Ambivalenz nicht als Autonomie auf halbem Wege begreifen, sie stellt nicht einfach einen Zwischenschritt auf einem *kontinuierlichen* Entwicklungspfad von der Heteronomie zur Autonomie dar. Die Unterschiede zwischen heteronomem und ambivalentem Typ bilden sich bei den Delikttypen nicht ab, hier bestehen mehr Übereinstimmungen als Unterschiede. Der ambivalente Übergangstyp lässt sich also einerseits als Autonomie in partikularem Kontext verstehen,

¹⁸ Aber auch Piagets Begriff der Autonomie ist nicht anspruchsvoller. Piaget (1932; Piaget/Inhelder 1966) bezeichnet als Autonomie die Ablösung von einem einseitigen, auf Gehorsam und Autorität gründendem Respekt durch einen gegenseitigen Respekt. In Bezug auf Spielregeln zeigt sich dies u.a. in der Erkenntnis, dass Regeln nicht unantastbar, sondern Ergebnis einer Übereinkunft und damit veränderbar sind. Ein solcher Begriff der Autonomie trifft sicherlich auch auf die ambivalenten Probanden zu.

andererseits als kognitiv differenziertere Form der Heteronomie. Dieser Typ mit seiner starken Diskrepanz zwischen Urteilskompetenz und Handlungsorientierung ist wohl kein notwendiger Entwicklungsschritt, es gibt sicherlich auch andere, weniger widersprüchliche Übergänge von der Heteronomie zur Autonomie. Eine gewisse Entwicklungstendenz von einer partikularistischen zu einer universalistischen Achtung anderer ist jedoch entwicklungslogisch durchaus plausibel.

Auch wenn die Entwicklung der moralischen Autonomie auf die Identitätsentwicklung verweist, ist sie zugleich stark an die kognitiv-strukturelle Entwicklung gebunden: Das Erreichen der Stufe 3 scheint eine wichtige Voraussetzung für Autonomie zu sein. Die Studien von Nunner-Winkler (1993, 1996) belegen jedoch, dass es auch in jüngerem Alter wichtige interindividuelle Differenzen in der Moralentwicklung gibt. Demnach zeigen einige Kinder nicht nur ein Verständnis der intrinsischen Geltungsgründe moralischer Regeln (vgl. Turiel 1983), sondern bereits eine intrinsische moralische Motivation. Möglicherweise erklärt dies, warum Typ B in seltenen Fällen bereits auf Stufe 2 auftrat. Allerdings können mit Kohlbergs Instrumentarien solche motivationalen Differenzen nicht angemessen erfasst werden, da die Dilemmata zu komplex und wenig kindgerecht sind.

9.6.2 *Moralische Typen und Delinquenz*

Anders als die Ergebnisse zur Stufenverteilung sprechen die Resultate dieses Kapitels für einen Zusammenhang zwischen moralischer Entwicklung und Delinquenz. Sie bestätigen die Annahme, dass die Moraltypen in einer engeren Beziehung zum Handeln stehen als die Stufen. Allerdings ist der Zusammenhang moderat und lässt sich nicht kausal interpretieren. Die Moralität einer Person ist keine Ursache für delinquentes Handeln, sie kann jedoch ein Regulativ darstellen, eine Kontroll- oder Steuerungsmöglichkeit. Im Sinne einer solchen Kontrollfunktion verstand Kohlberg (1978) das konventionelle Urteilsniveau, die Untersuchungsergebnisse implizieren dagegen, dass eine Handlungskontrolle durch Moral weniger in der *Urteilskompetenz* als im moralischen Selbst verankert ist. Autonom urteilende Personen binden sich offenbar in hohem Maße an moralische Normen und Selbstbewertungen, dagegen zeigen heteronome und ambivalente Personen keine derart umfassende Bindung an Moral.

Die Ambivalenz geht bei vielen straffälligen Jugendlichen mit einer weitgehenden Relativierung moralischer Anforderungen einher, auf die bereits Sykes und Matza (1957) hingewiesen haben. Die Befunde von Nisan (1986a/b; 1993) über eine „begrenzte Moralität“ zeigen zudem, dass eine gewisse Ambivalenz, eine gewisse Inkonsistenz zwischen der Moral des *eigentlich Richtigen* und der Moral des *noch Akzeptablen* keineswegs auf Straftäter beschränkt ist. Diese und andere Befunde sprechen dafür, dass sich das Phänomen der moralischen Ambivalenz nicht nur bei der Beurtei-

lung *hypothetischer* Konfliktsituationen, sondern gerade in vielen *alltäglichen* Situationen zeigt. Für diese Annahme spricht auch die biographische Rekonstruktion der eigenen Straftaten.

Es ist nicht unbedingt überraschend, dass auch Personen des autonomen Typs Straftaten begehen – wenn moralische Autonomie (im Sinne von Typ B) mit einer umfassenden Selbstbindung an moralische Normen einher geht, dann müssten sie ihre Taten jedoch *retrospektiv* anders bewerten als Personen des heteronomen oder des ambivalenten Typs. Meine These ist, dass sich die autonomen Personen in höherem Maße mit der moralischen Dimension ihres Handelns auseinandersetzen. Unterstellt wird also ein Zusammenhang zwischen den Typen der moralischen Orientierung und der biographischen Selbstpräsentation bzw. der retrospektiven Bewertung der Straftaten. Diese Fragestellung ist Bestandteil des nächsten Kapitels.

10. Biographische Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung der Straftaten

Die bisherigen Befunde sprechen dafür, dass der Moraltyp für die Beziehung zwischen Moral und Delinquenz relevanter ist als die Stufenzugehörigkeit. Aber auch wenn motivationale moralische Orientierungen mit einbezogen werden, ist kein *enger* Zusammenhang zwischen der individuellen Moral und delinquentem Handeln zu erwarten. Viele kriminologische Befunde legen hier Zurückhaltung nahe. Da „Delinquenz“ durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflusst wird, kann es kaum überraschen, dass auch Personen Straftaten begehen, die moralische Normen akzeptieren, die auf konventionellem Niveau (Stufen 3-4) und die autonom (Typ B) urteilen.

Es wäre zudem voreilig, aus dem Begehen von Straftaten auf Defizite in der Moralentwicklung zu schließen. Dagegen sprechen die bisherigen Befunde; zu beachten ist aber auch, dass insbesondere die Jugend und das frühe Erwachsenenalter Phasen biographischer Umbrüche sind – mit vielen neuen Freiheiten und Anforderungen, die bewältigt werden müssen. Die kriminologische Forschung hat gezeigt, wie sehr jugendliche Delinquenz Ausdruck von Gruppenprozessen und Anerkennungsverhalten, von Experimentieren mit Grenzen und von biographischen Problemkonstellationen ist (Walter 1995; Böhnisch 1999). Gerade die Jugendphase ist dadurch gekennzeichnet, dass die im Allgemeinen verstandenen und akzeptierten Normen *in besonderem Maße* auf die Probe und in Frage gestellt werden. Zwar gibt es bei den meisten Probanden der Stichprobe bereits eine mehrjährige „kriminelle Karriere“, gleichwohl sind auch hier Umorientierungen und biographische Wandlungsprozesse möglich – auch in Bezug auf die eigene Delinquenz.

Für die Analyse der Moralentwicklung ist somit nicht nur das *Begehen* von Straftaten von Bedeutung, sondern auch die *nachträgliche Reaktion* darauf. Nicht nur das Handeln, sondern auch die eigene Reaktion auf dieses Handeln ist ein wichtiger Indikator für die Moralität. In diesem Sinne argumentiert Blasi:

„Selbstverständlich hätte sich eine genuine moralische Integration im Handeln auszudrücken, aber nicht unabdingbarerweise in jeder einzelnen Handlung, die moralische Implikationen hat. Ein zuverlässigerer Test dürfte die Art und Weise sein, in der man sein Leben auf lange Sicht hin führt. Aus dieser Perspektive könnte ein Mensch hochmoralisch sein, selbst wenn er Handlungen begeht, die moralisch fragwürdig oder geradezu unmoralisch sind; in diesem Falle ließe sich die Integration von

Moral in die Persönlichkeit an der Reaktion auf die eigene Handlung erkennen: an Bedauern, Schuld oder konkreten Anstrengungen, den Schaden wiedergutzumachen und die eigenen Werte wiederherzustellen“ (Blasi 1993, S. 145).

Im Sinne dieser Argumentation wurde untersucht, wie jugendliche Straffällige ihre Straftaten und sich selbst als Akteure darstellen. Wie rekonstruieren, deuten und bewerten sie ihre Taten *retrospektiv*? Wie präsentieren sie sich als Straftäter? Werden die Taten überhaupt als moralisch relevant interpretiert? Welche Bedeutung haben Strategien der Rechtfertigung, Entschuldigung oder Verleugnung? Gibt es Verurteilungen der Tat oder Bedauern darüber? Welche Rolle spielen moralische Gefühle als wichtigste „Indikatoren für die wirksame psychische Existenz moralischer Normen“ (Montada 1993, S. 262), insbesondere die Gefühle der Scham und Schuld? Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Art der Selbstpräsentation und dem Moraltyp, der Moralstufe oder dem Delikttyp?

Im Folgenden werden zunächst die Forschungsstrategie und die methodische Vorgehensweise expliziert (Kap. 10.1), sodann die Vorüberlegungen und die Hypothesen der Untersuchung dargestellt (Kap. 10.2). Den Kern des Kapitels bildet die Rekonstruktion von sechs Typen der Selbstpräsentation und der retrospektiven Bewertung der Straftaten, die vor allem anhand exemplarischer Einzelfallanalysen beschrieben werden (Kap. 10.3). Schließlich werden die Typen noch einmal zusammenfassend dargestellt und im Hinblick auf die Hypothesen und weitere Ergebnisse der Studie diskutiert (Kap. 10.4).

10.1 Untersuchungsstrategie und Methoden

10.1.1 *Qualitative Forschungsstrategie und Stichprobe*

Die Teilstudie stellt insofern einen Perspektivenwechsel innerhalb der Untersuchung dar, als sie nicht *allgemeine* Kompetenzen und Orientierungen der Akteure, sondern kontextualisierte, auf die *eigene Biographie* bezogene Deutungen und Bewertungen zum Thema hat. Zudem folgen die Analysen hier einer anderen Forschungslogik. Dies betrifft sowohl die Zielsetzung als auch die Stichprobenkonstruktion und die Methoden der Untersuchung. Während die bisherigen Studien an die Diskussion in der Moralforschung anschließen und entsprechende Hypothesen anhand einer Zufallsstichprobe überprüfen, betritt die Studie zur biographischen Selbstpräsentation jugendlicher Straffälliger teilweise Neuland. Es geht hier um die Erschließung eines bislang wenig beachteten Forschungsgegenstandes. Daher zielt die Untersuchung zum einen auf die *Beschreibung* interessierender Phänomene – etwa auf eine Typologie biographischer Selbstpräsentationen – und auf die *Generierung* begründeter Hypothesen. Die Analyse folgt hier vorwiegend

einer *explorativen* Untersuchungsstrategie (Bortz/Döring 1995, S. 327 ff.; Oswald 1997, S. 82 f.).

Zum anderen liegen der Studie Hypothesen und Vorannahmen zugrunde, die anhand der empirischen Daten geprüft werden sollen, allerdings im Sinne qualitativer (vgl. ebd.; Meinefeld 2000), nicht statistischer Verfahren. Die Studie knüpft hier direkt an Fragestellungen und Ergebnisse der bisherigen Untersuchung an. Aus der Perspektive der Moralforschung interessiert vor allem der mögliche Zusammenhang zur moralischen Urteilskompetenz und zur moralischen Orientierung. Sofern diese Kompetenzen und Orientierungen nicht nur auf *fiktive* Konfliktsituationen bezogen sind, sondern auch für *reale* Kontexte Relevanz haben, dann müssten sich in den biographischen Rekonstruktionen der Akteure deutliche Differenzen zwischen den Personen verschiedener Entwicklungsniveaus und Moraltypen zeigen – und zwar im Hinblick auf die „moralische Perspektive“, die sie auf sich und ihre Taten einnehmen. Die bisherigen Ergebnisse legen eine solche Annahme insbesondere für den Moraltyp nahe. Dennoch ist auch von Interesse, ob sich Personen höherer Stufen in ihrer Selbstpräsentation von Personen niedrigerer Stufen unterscheiden.

Stichprobe

Diese Forschungsstrategie geht mit einer veränderten Stichprobenkonstruktion einher. Die qualitative Sozialforschung zielt auf die Rekonstruktion von Strukturen, Mustern oder Typen, die für den zu untersuchenden Gegenstand konstitutiv bzw. charakteristisch sind. Die Stichproben müssen nicht repräsentativ sein, da keine Aussagen über Häufigkeitsverteilungen angestrebt werden. Daher erfolgt die Fallauswahl meist nicht zufällig, sondern nach theoretischen Kriterien (Merkens 2000). Der Fall muss „facettenreich“ (ebd., S. 291) erfasst werden; dazu sollen nicht nur die (vermeintlich) typischen, sondern auch extreme und kritische Fälle mit einbezogen werden, um einen maximalen Kontrast bzw. eine maximale Variation zu erhalten (vgl. auch Strauss/Corbin 1990).

In diesem Sinne zielt auch die biographische Teilstudie u.a. auf die Rekonstruktion von Mustern, nicht aber auf Häufigkeitsverteilungen. Daher ist es nicht notwendig, die gesamte bisherige Stichprobe mit einzubeziehen. Um möglichst unterschiedliche Typen der Selbstpräsentation generieren und die Vorannahmen prüfen zu können, ist es jedoch erforderlich, theoretische Kriterien für die Fallauswahl zu bestimmen. Diese Kriterien ergeben sich aus den Fragestellungen der Untersuchung. Die zentrale Annahme ist, dass Personen des autonomen Moraltyps B ihre Straftaten eher unter moralischen Gesichtspunkten rekonstruieren als die Probanden der anderen Typen. Untersucht werden soll zudem, ob dies auch für Personen höherer im Vergleich zu niedrigeren Stufen gilt. Darüber hinaus dürfte die Schwere der Tat eine wichtige Rolle spielen: Erwartet wird, dass schwere Verletzungen

anderer nicht in gleicher Weise präsentiert werden wie bspw. Eigentumsdelikte.

Zur Untersuchung dieser Fragen müssen in die Stichprobe mehrere Probanden des Moraltyps B einbezogen werden. Diese Personen sollten zudem soweit wie möglich hinsichtlich Urteilskompetenz und Delikttyp variieren. Ebenso sollten Personen der Moraltypen A und A/B enthalten sein. Auch hier ist eine möglichst große Variation im Entwicklungsniveau des Moralurteils und im Delikttyp wünschenswert. Obgleich die Altersverteilung der Stichprobe mit 16-23 Jahren relativ ausgewogen ist, erscheint auch hier eine Variation sinnvoll.

Die Stichprobe besteht aus 17 Probanden, mit denen biographische Interviews durchgeführt wurden. Die genannten Kriterien sind erfüllt: Es liegt eine ausreichende Streuung in Bezug auf Alter, Delikttyp, Moralstufe und Moraltyp vor.¹ Die fünf Personen des autonomen Typs urteilen je zweimal auf den (Übergangs)Stufen 3 und 3/4, einmal auf Stufe 4, und sie haben Delikte verschiedener Art begangen: Diebstahl, Raub, Körperverletzung und Tötung. Die zwölf Personen des heteronomen und des ambivalenten Typs repräsentieren ebenfalls alle Delikttypen und alle von ihnen erreichten Entwicklungsniveaus (Stufen 2/3-3/4). Die Reduzierung der Fallzahl, die vor allem durch Verlegungen und fehlende Bereitschaft zustande kam, erscheint somit für den qualitativen Charakter der Studie unproblematisch.² Zudem haben 22 Probanden ihre Straftaten in den *Moral Judgment Interviews* thematisiert, auch diese Äußerungen können zum Teil in die Analyse mit einbezogen werden (vgl. Kap. 10.1.3).

10.1.2 Zum Erkenntnispotential biographischer Selbstdarstellungen

Fragen der Alltagsmoral bzw. der Kontextualisierung moralischer Urteile können mit dem Moral Judgment Interview nicht angemessen untersucht werden. Daher habe ich mich an die qualitative Biographieforschung angelehnt und mit 17 Probanden „narrative Interviews“ zu ihren Straftaten und ihrer Biographie geführt. Welche Erkenntnisse lassen sich mit biographischen Selbstdarstellungen gewinnen? Was sagen sie über die *frühere* und

1 Es sind alle Delikttypen, (Übergangs)Stufen sowie Moraltypen vertreten, darunter fünf von ursprünglich neun Personen des autonomen Typs. Zwar sind zwei Mordfälle nicht mehr enthalten, jedoch verbleiben drei Tötungsdelikte, darunter ein versuchter Mord. Die verbliebene Gruppe entspricht auch vom Alter in etwa der Ausgangsstichprobe.

2 Fünf Probanden wurden zwischenzeitlich in eine andere Anstalt verlegt, vier weitere waren nicht zu einem Interview bereit. Vier Probanden habe ich nicht gefragt; in zwei Fällen, weil ihnen nicht zugemutet werden sollte, ihre Straftat (Mord) zu erzählen, zweimal waren erhebliche Sprachprobleme ausschlaggebend.

die *gegenwärtige* Orientierung der Akteure aus? Wie steht es um den Wahrheitsgehalt solcher Erzählungen?

Die Interviews zielen nicht (direkt) auf *moralische* Bewertungen. Von Interesse ist vielmehr, wie die Jugendlichen ihre Straftaten im lebensgeschichtlichen Kontext rekonstruieren und wie sie sich als Akteure präsentieren. Durch die gewählte Methode sollte gewährleistet werden, dass die Äußerungen der Probanden das eigene Relevanz- und Orientierungssystem abbilden. Motivationale Orientierungen und biographische Deutungsmuster lassen sich jedoch nicht einfach abfragen, insbesondere wenn es um den Verstoß gegen elementare soziale Normen geht. Daher sollten zunächst so weit wie möglich Vorstrukturierungen durch den Interviewer vermieden werden. Die Biographieforschung hat gezeigt, dass sich biographische Erzählungen in hohem Maße an den Inputs der Interviewer orientieren (Hermanns/Tkocz/Winkler 1984; Rosenthal 1995). Um zu verstehen, welche Rolle moralische Aspekte überhaupt für die Rekonstruktion der Straftaten spielen und um eine starke Orientierung an den vermeintlichen Erwartungen des Interviewers zu vermeiden, wurde daher keine *moralische* Fragestellung vorgegeben, sondern, wie bei narrativen Interviews üblich, ganz allgemein nach der Lebensgeschichte der Probanden gefragt. Erst im zweiten Teil des Interviews wurden Nachfragen gestellt.

Dem vor allem von Schütze (1976, 1983, 1984) entwickelten „narrativen Interview“ liegen Stegreiferzählungen zugrunde, d.h. spontane Erzählungen selbst erlebter Geschichten. Schütze unterscheidet verschiedene Darstellungsformen, insbesondere Erzählungen, Beschreibungen und Argumentationen. Besondere Bedeutung wird den *narrativen* Passagen beigemessen, da angenommen wird, dass das Erzählte mit dem *subjektiv Erfahrenen* weitgehend übereinstimmt. *Erzählungen* können „die Orientierungsstrukturen des faktischen Handelns auch unter der Perspektive der Erfahrungsrekapitulation in beträchtlichem Maße rekonstruieren“ (Schütze, zitiert nach Fischer-Rosenthal/Rosenthal 1997, S. 140). In dieser Sichtweise taucht der Erzähler noch einmal in das damals Erlebte ein und rekonstruiert sein Handeln und Erleiden in der sozialen Welt aus der Perspektive seines damaligen Erlebens (vgl. Glinka 1998, S. 110 f.).

Biographische Selbstdarstellungen enthalten auch immer eine distanzierte Sicht auf das Geschehene, sei es aus damaliger oder heutiger Perspektive. Diese Sicht erfordert die Abstraktion von der Erzählung und kommt in den kommentierenden Stellungnahmen bzw. *argumentativen* Passagen der Darstellung zum Ausdruck: Etwa als Erklärung, Bewertung, Reflexion, Bilanzierung oder Rechtfertigung (ebd., S. 165 ff.). *Narrative* Passagen erscheinen dagegen besonders aufschlussreich, weil davon ausgegangen wird, dass sie der damaligen Erfahrungsstrukturierung *ether* entsprechen als andere

Darstellungsformen und dass darin Wissensbestände aufscheinen, die den Erzählern in ihren subjektiven Theorien nicht verfügbar sind.³

Die Annahmen von Schütze sind in der Literatur allerdings kontrovers diskutiert worden. Bezweifelt wird vor allem, dass biographische Erzählungen Hinweise auf zurückliegende Erfahrungen und das damalige Relevanz- und Orientierungssystem des Erzählers liefern, und nicht einfach *nur* Ad-hoc-Konstruktionen sind (vgl. Bude 1985; Flick 1995; Reichertz 1996). Damit wird auch in Frage gestellt, dass es eine prinzipielle Differenz zwischen Erzählungen und Argumentationen gibt. Strittig ist somit, ob die Erfahrungskonstruktion in den biographisch-narrativen Interviews dem damaligen Erleben weitgehend entsprechen kann.⁴

Auch in der Schütze-Tradition ist unstrittig, dass in den Prozess der Erzählung aktuelle Konstruktionen eingehen. Dass die Gegenwartsperspektive die Erzählung des Vergangenen beeinflusst, wird bspw. von Rosenthal (1995, S. 87 ff.) herausgearbeitet.⁵ Frühere Erfahrungen können demnach

3 Nach Schütze (1976) sind Sachverhaltsdarstellungen durch drei grundlegende „Zugzwänge des Erzählens“ strukturiert. Das heißt, der Erzähler verstrickt sich in bestimmte Zwänge, sobald er mit der Erzählung begonnen hat. Der *Zwang zur Kondensierung* verlangt, dass er nach seinen Relevanzkriterien auswählt, was er berichten will. Da er nicht alles erzählen kann, muss er vieles weglassen und anderes zusammenfassen. Aufgrund des *Detaillierungszwangs* muss er darauf achten, dass die Erzählung verständlich ist, er muss daher sowohl die Chronologie der Ereignisse beachten als auch notwendige Hintergrundinformationen im Detail benennen, damit das Erzählte plausibel wird. Schließlich erfordert der *Zwang zur Gestalterschließung*, begonnene Darstellungen auch auszuführen und eine in sich geschlossene Gesamtgestalt zu präsentieren (Hermanns/Tkocz/Winkler 1984, S. 104 ff.; Glinka 1998, S. 47 ff.). Die Erzählung einer Geschichte erzeugt somit eine gewisse „Sogwirkung“. Die Zugzwänge bewirken, dass der Erzähler auch Dinge berichtet, die er gar nicht erzählen wollte: Er „ist getrieben, auch über Ereignisse und Handlungsorientierungen zu sprechen, über die er es aus Schuld- bzw. Schambewußtsein oder aufgrund seiner Interessenverflechtung in normalen Gesprächen und konventionellen Interviews vorzieht zu schweigen“ (Schütze 1976, S. 225).

4 Bude wendet gegen Schütze ein, dass Erfahrungen durch verschiedene Darstellungsformen rekonstruiert werden können, durch Bilder, Geschichten oder Begriffe. Er argumentiert, „daß die Suche nach der echten Darstellung der vergangenen Erfahrungen in eine Sackgasse führt. Wir können nicht entscheiden, welche Äußerungen ... die ‚primäre‘ Erfahrung und welche die ‚sekundäre‘ Deutung dokumentieren“ (Bude 1985, S. 335). Reichertz nimmt an, dass Interviews grundsätzlich „nicht die ursprünglichen Um-zu-Motive, sondern allein interessierte Ex-post-Deutungen des eigenen Handelns und dessen Bewertung“ liefern und daher, „auf keinen Fall die ‚wirklichen‘ Gründe für ein Handeln“ offenbaren, „sondern allein sinnstiftende Deutungen zu dem Thema, was ein (zur Situation, zur eigenen Identität, zur Hörererwartung) *passender Grund* für eine Handlung gewesen sein könnte“ (Reichertz 1996, S. 90). Vgl. auch Billmann-Mahecha (1996).

5 Erinnern ist nicht das unverfälschte Abrufen eines gespeicherten Erlebnisses, sondern eine Konstruktionstätigkeit. Rosenthal (1995, S. 70 ff.) argumentiert im Anschluss an Husserl, dass die Erinnerung auf einem „Vorgang der Reproduktion“ beruht, „bei dem das Vergangene entsprechend der Gegenwart der Erinnerungssituation und der

umso mehr rekapituliert werden, je mehr sich Personen auf die Erinnerung und den Erzählfluss einlassen und je weniger die Erzählung von heute aus konstruiert wird. Interviewäußerungen werden in dieser Sichtweise zwar von der aktuellen Perspektive beeinflusst, können aber dennoch auch Informationen über frühere Orientierungsmuster enthalten. In diesem Sinne kann die „Teilnehmerperspektive“ der Erzählung wichtige Hinweise auf Orientierungen liefern, die in kommentierenden Stellungnahmen nicht enthalten sind, etwa weil sie dem Akteur nicht bewusst sind, oder weil er sie aus situativen oder Gründen der Selbstpräsentation modifiziert. Demgegenüber erfordern Argumentationen die Abstraktion von der unmittelbaren Geschichte, den distanzierten Blick des (Selbst)Beobachters.

Die *argumentative* Darstellung ist jedoch keineswegs sekundär oder unwichtig, sie enthält u.a. die Eigentheorien, die aktuelle Sicht auf die Biographie und gegenwärtige Orientierungsmuster. Die *narrativen* Passagen sind somit nicht für die Analyse der Gegenwarts-, sondern der Vergangenheitsperspektive der Akteure zentral (ebd., S. 204 ff.). Damit wird deutlich, dass die Kontroverse um den Status narrativer Äußerungen für die vorliegende Arbeit nicht von entscheidender Bedeutung ist. Zwar sind auch vergangene Orientierungen von Interesse, in erster Linie geht es hier jedoch um die *Gegenwartsperspektive* der Akteure: um die aktuelle Selbstpräsentation und die retrospektive Bewertung der Taten.

Jede biographische Erzählung stellt eine aktuelle Selbstpräsentation dar. Biographische Erzählungen haben immer einen Doppelcharakter: Sie sind ein Balanceakt zwischen Selbstpräsentation und Dokumentation (vgl. Hermanns/Tkocz/Winkler 1984). Die Darstellung des Sachverhalts bildet zwar die Grundstruktur, denn nur so kann die Lebensgeschichte plausibel und glaubhaft erscheinen, die Erzählung wird jedoch auch in kreativer Weise modifiziert, um „eine vom Erzähler bevorzugte Selbstidentität zu präsentieren“ (ebd., S. 111). Mit der Selbstpräsentation verknüpft ist die Frage nach der „Authentizität“ der Erzählung: Offenbart der Erzähler *seine tatsächliche* Sicht der Dinge oder kommt es zu „unwahren Darstellungen“ (Goffman 1959, S. 54)? Diese Frage stellt sich in besonderem Maße bei problematischen, den sozialen Erwartungen widersprechenden Lebensereignissen und Handlungen. Zu erwarten sind hier kleinere Beschönigungen, Auslassungen und Einfügungen bis hin zu frei erfundenen Erlebnissen, von denen Böttger (1998) aus seinen Studien mit jugendlichen Gewalttätern berichtet.

Straffällige Personen haben womöglich Gründe, sich in besonderem Maße an der Selbstpräsentation zu orientieren. Dass einige Befragte gerade die

antizipierten Zukunft einer ständigen Modifikation unterliegt“ (ebd., S. 70). Insofern enthalten die Interviews keine *unmittelbaren* Informationen über frühere Orientierungsstrukturen. Das Erinnern (und Erzählen) des Vergangenen ist immer vermittelt durch die *aktuelle Sicht* auf die Vergangenheit, die mit dem *damaligen Erleben* mehr oder weniger übereinstimmen kann, aber nie damit identisch ist.

„brisantesten Gewalttaten der Biographie“ (ebd., S. 107) nicht erzählen, kann nicht überraschen. Böttger beziffert die Anzahl fiktiver Erzählungen in seiner Studie mit „einigen Fällen“. In der vorliegenden Untersuchung betreffen *gravierende* Auslassungen oder Erfindungen vier von 17 Interviews. Das heißt, die Darstellung der Mehrheit der Befragten stimmt hier im Kern mit den unabhängigen Quellen überein. Diese Befunde sprechen für einen vorsichtigen Umgang mit dem Wahrheitsgehalt von Erzählungen, insbesondere bei brisanten Themen; sie stellen jedoch die Brauchbarkeit biographischer Selbstdarstellungen nicht grundsätzlich in Frage.⁶

Im Zentrum der Biographieforschung in der Tradition Schützes steht die Herausarbeitung von elementaren Prozessstrukturen des Lebenslaufes. Die vorliegende Arbeit ist dagegen primär nicht an biographietheoretischen Analysen, sondern an einem moraltheoretischen Blick auf ein spezifisches Thema der Lebensgeschichte interessiert. Daraus ergeben sich hinsichtlich Interviewführung und vor allem Auswertung deutliche Abweichungen von der Vorgehensweise narrativer Interviews.

10.1.3 Erhebung der Interviews

Biographische Interviews

Eine wichtige Voraussetzung für die Bereitschaft zur Teilnahme war sicherlich, dass durch die beiden vorausgehenden Moral Judgment Interviews ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde.⁷ Im Anschluss an das zweite Interview wurde jeder der 17 Probanden gefragt, ob er bereit sei, in einem weiteren Interview seine Lebensgeschichte zu erzählen: Wie er aufgewachsen sei, was er in Kindheit und Jugend erlebt habe, wie es zu den Straftaten gekommen sei, wie er die Zeit im Gefängnis erlebt habe. Im Interview, das 1-2 Wochen später stattfand, wurde der Erzählstimulus dann ganz allgemein gehalten: Um nicht von vornherein eine Fokussierung auf ihre Straftaten nahe zu legen, wurden die Probanden ohne Erwähnung der Straftaten gebeten, ihre Lebensgeschichte zu erzählen (siehe Anhang).

Nach der Eingangserzählung, die drei bis achtzig Minuten dauerte, erfolgten weitere Erzählstimuli zu Erfahrungen in Schule, Elternhaus sowie zu den Straftaten. An unklar gebliebene Erzählpassagen wurde angeknüpft und um ausführlichere Darstellung gebeten. Die ersten Fragen des Leitfadens zielen auf die Rekonstruktion damaliger Handlungen und Handlungsoptionen der Akteure und auf ihre Motive. Danach wurde nach der Bewertung

6 Die „Leistungsfähigkeit“ narrativer Interviews bezweifelt auch Böttger „nicht *generell*“, sondern vor allem in Bezug auf Themen, die mit „Unsicherheiten oder gar Ängsten der Befragten besetzt sind“ (1998, S. 108).

7 Als förderlich erwies sich auch die Distanz des Interviewers zur Anstalt, die durch die Zugehörigkeit zur Universität sowie durch konkrete Merkmale, wie die fehlende Schlüsselgewalt, dokumentiert wurde.

der Handlung, nach den Motiven aus heutiger Sicht und nach der Bewertung der erhaltenen Strafe gefragt. Die Frage zum Rückblick auf das bisherige Leben dient einer allgemeinen Bilanzierung. Der Ausblick aufs zukünftige Leben soll Aufschluss geben über die Lebensplanung, Entwürfe von Normalität und Befürchtungen.⁸

Die Interviews fanden unter vier Augen in einem Besprechungsraum des Gefängnisses statt. Dieser Ort blieb sicherlich nicht ohne Auswirkung auf die Erzählung, denn er legt eine Thematisierung der Straftaten nahe und ermöglicht keine Distanz von diesem Teil der Lebensgeschichte.

Thematisierungen der Straftaten in den Moral Judgment Interviews

Auch in zahlreichen Moral Judgment Interviews wurden die Straftaten thematisiert. Anders als im biographischen Interview sind diese Thematisierungen nicht in ausführliche Erzählungen eingebettet. Es sind Momentaufnahmen, meist kurze Beschreibungen, Bewertungen oder Kommentierungen, die an Stellen des Interviews anschließen, die für solche Übertragungen auf die eigene Straffälligkeit prädestiniert sind: Sie erfolgen spontan im Anschluss an Fragen zur Einhaltung von Gesetzen, zur Bestrafung von Gesetzesverstößen und zum Gewissen.⁹ 22 Probanden rekurrieren in einem oder beiden Interviews auf die eigenen Straftaten, meist einmalig und kurz, manchmal auch mehrfach und ausführlich.

Da diese Thematisierungen spontan und beiläufig erfolgen, fehlen ihnen nähere Kontextbeschreibungen. Im Gegensatz zu den biographischen Interviews werden meist nur einzelne Facetten aus der Perspektive des Akteurs auf sich und seine Straftaten thematisiert. Dies spricht jedoch nicht gegen die Einbeziehung solcher Passagen, denn auch einzelne Stellungnahmen können aufschlussreich sein. Zudem könnte von Vorteil sein, dass diese Aussagen keine Reaktion auf Erwartungen des Interviewpartners darstellen. Bei einer Aufforderung, die Straftaten zu erzählen, sind Effekte sozialer Erwünschtheit eher zu erwarten als bei spontanen Stellungnahmen im Kontext *fiktiver* Konfliktsituationen. Da in 14 der 22 Fälle auch biographische Interviews vorliegen, sind zudem Kontrastierungen der Äußerungen möglich.

8 Der Interviewleitfaden (siehe Anhang) galt nur als allgemeine Richtschnur. Einige Fragen wurden immer gestellt, ihre Reihenfolge und weitere Nachfragen wurden je nach Interviewverlauf etwas variiert.

9 Die Fragen lauten: Sollten Menschen im Allgemeinen alles tun, um das Gesetz zu befolgen? Sollten Menschen im Allgemeinen bestraft werden, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen? Sollte eine Gesetzesübertretung bestraft werden, wenn sie aus Gewissensgründen erfolgt? Was heißt das für Sie – das Gewissen? Die letzte Frage ist nicht im Moral Judgment Interview enthalten, sie wurde zusätzlich gestellt.

10.1.4 Die Analyseschritte der Auswertung

Die Auswertung der biographischen Selbstdarstellungen erfolgt in vier Schritten:

Globalanalyse

Die „Globalanalyse“ (Fischer-Rosenthal/Rosenthal 1997, S. 151) dient einem ersten Überblick über das Material, einer ersten am Material orientierten Konzept- und Hypothesenentwicklung sowie der Auswahl der Fälle der Einzelfallanalyse. Sie bezieht sich auf die Thematisierungen der Straftaten in den Moral Judgment Interviews, insbesondere jedoch auf die biographischen Interviews, insgesamt also auf Äußerungen von 25 Probanden. Die Globalanalyse erfolgt anhand der Ad-hoc-Notizen über die Interviews und vor allem anhand der ersten Interpretation der Transkripte. Die Auswahl der Fälle für die Einzelfallanalysen orientiert sich an den Untersuchungshypothesen, den Vorüberlegungen (vgl. Kap. 10.2) und an den sich abzeichnenden Mustern der Darstellung. Nach der Methode des maximalen Kontrastes werden möglichst unterschiedliche Fälle für die Einzelfallanalyse ausgewählt.

Kontrastierung von juristischer und biographischer Rekonstruktion

Mit den Gerichtsurteilen stehen äußere Beschreibungen von Handlungsabläufen zur Verfügung. Bevor die Interviewäußerungen näher analysiert werden, wird zunächst die juristische Rekonstruktion mit dem von den Akteuren berichteten Tathergang verglichen. Dieser Analyseschritt hat zwei Funktionen. Zum einen dient er der *Validierung*: Stimmen die Darstellungen weitgehend überein, so spricht dies für ihre Glaubwürdigkeit. Zum anderen hat der Vergleich die Funktion eines *Korrektivs*, sofern es erhebliche Abweichungen gibt.

Die juristische Rekonstruktion des Tathergangs gibt natürlich nicht die „objektive Wahrheit“ wieder. Aufgrund der objektivierenden Funktionsweise von Gerichtsverfahren kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die groben Umrisse des rekonstruierten Tathergangs – also nicht alle Details des Geschehens oder die unterstellten Motive – in aller Regel zutreffen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass sie mit den meisten Schilderungen der Akteure weitgehend übereinstimmen. Zwar ist nicht grundsätzlich von einem Primat der gerichtlichen Rekonstruktion auszugehen, in den diskrepanten Fällen dieser Studie gibt es jedoch gute Gründe, eher an der Darstellung der Insassen zu zweifeln.¹⁰ Widersprüche oder „falsche“ Berichte sind be-

¹⁰ Ein Proband gestand vor Gericht mehrere Raubüberfälle, nennt im Interview jedoch lediglich Drogendelikte. Ein anderer Proband verschweigt ein Sexualdelikt. Ein dritter nennt eine schwere Körperverletzung, die er gar nicht begangen haben kann. Ein weiterer Proband deutet einen Raubüberfall mit versuchtem Mord (so das Gericht) zu einer Handlung aus Notwehr um. Interessant sind auch weitere, weniger zentrale

sonders aufschlussreich, denn sie weisen auf die Selbstpräsentation hin, d.h. wie ego von alter gesehen bzw. *nicht* gesehen werden will.

Die Analysen zeigen, dass bei stark abweichenden biographischen Darstellungen eine unabhängige Quelle für die Analyse von zentraler Bedeutung ist. Denn nicht immer verwickeln sich die Erzähler in solchen Fällen in Widersprüche oder ist die Geschichte unplausibel. Ohne äußere Daten wären angemessene Interpretationen in einigen Fällen nicht möglich gewesen. Dieses Problem betrifft tendenziell wohl alle biographischen Selbstpräsentationen, in besonderem Maße jedoch Darstellungen problematischer bzw. sozial nicht anerkannter Handlungen und Lebensereignisse.

Die Fallanalysen: Aktuelle Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung der Straftaten

Rosenthal (1995, S. 215 ff.) unterscheidet zwischen *erzählter* und *erlebter* Lebensgeschichte und plädiert dafür, beide in getrennten Schritten zu untersuchen. Dabei erfolgt zunächst die Analyse der *erzählten* Geschichte, der gegenwärtigen Perspektive des Erzählers, da jede Erzählung des Vergangenen von seiner aktuellen Perspektive beeinflusst wird. Die vorliegende Untersuchung zielt auf die *retrospektive* Bewertung der Straftaten und die *aktuelle* Selbstpräsentation als Straftäter, sie richtet sich somit vor allem auf die Gegenwartsperspektive der Akteure. Aufgrund der Zielsetzung ist die Analyse thematisch zugespitzt und verfährt selektiv. Sie orientiert sich zwar an der zeitlichen und thematischen Strukturierung der Erzählung, jedoch werden vor allem die thematisch interessierenden Textpassagen in die Analyse aufgenommen. Auch biographisch relevante Konzepte wie die Bilanzierung der bisherigen Lebensgeschichte oder Zukunftsvorstellungen werden vor allem hinsichtlich der übergreifenden Fragestellung analysiert, etwa hinsichtlich möglicher Brüche und Wandlungsprozesse in der Orientierung gegenüber Delinquenz.

Die Interviews enthalten auch Äußerungen über die *Vergangenheitsperspektive*, also über frühere Relevanz- bzw. Orientierungssysteme der Akteure. Hier geht es um das *damalige* Erleben: um Gefühle, Orientierungen und Deutungen, die auf die Straftaten bezogen waren, jedenfalls so wie es sich aus heutiger Sicht darstellt.¹¹ Ein eindeutiger Rückschluss auf frühere Orientierungen – das hat die obige Diskussion gezeigt – ist nicht möglich, gleichwohl interessiert, wie die Probanden das damalige Erleben schil-

Abweichungen, etwa wenn ein Proband das erbeutete Geld aus Banküberfällen auf 240.000 DM beziffert, er laut Gericht jedoch nur 8000 DM erbeutet hat.

¹¹ Die Analyse setzt hier an der Schilderung der Akteure an: Welche Handlungen und Erlebnisse werden berichtet? Welcher Handlungsverlauf wird geschildert? Wurde die Handlung geplant oder erfolgte sie spontan? Gab es einen längeren Entscheidungsprozess, Unsicherheiten etc.? Welche Handlungsmotive scheinen in den Erzählungen auf? Wie wurde die Tat *damals* im Nachhinein bewertet?

dern.¹² Von besonderem Interesse ist, ob es eine Kontinuität oder einen Wandel zwischen der Darstellung des Vergangenen und der aktuellen Bewertung gibt. Differenzen könnten Ausdruck biographischer Wandlungsprozesse sein. Erzählungen, die in der Vergangenheit spielen, können zwar nicht einfach auf *aktuelle* Orientierungsmuster übertragen werden, aufschlussreich wäre es jedoch, wenn sich im gesamten Interview keinerlei Distanz zum *damaligen* Erleben erkennen ließe.

Bei diesem Analyseschritt werden für jeden Einzelfall die juristische Rekonstruktion des Tathergangs und ggf. weitere biographische Daten mit einbezogen. Das Hauptaugenmerk gilt den Kategorien, die in moraltheoretischer Perspektive für die Rekonstruktion der Taten und die Selbstpräsentation als Akteur von Bedeutung sind: *moralische* Deutungen, Bewertungen und Gefühle (oder deren Fehlen); Strategien der Verantwortungsabwehr; frühere und aktuelle Orientierungsmuster (vor allem im Hinblick auf Delinquenz); biographische Kontinuität oder biographische Wandlungsprozesse sowie Zukunftserwartungen.

Typenbildung

Ein zentrales Ziel der Untersuchung ist es, die Selbstpräsentationen der Akteure unterschiedlichen Mustern oder Typen zuzuordnen. Die Typen sollen eine jeweils spezifische Form der Präsentation der eigenen Person als Akteur strafbarer Handlungen abbilden. Sie stellen wichtige Strukturierungen des Feldes dar, indem Differenzen und Übereinstimmungen zwischen den Fällen anhand theoretischer Kategorien verdichtet werden. Dabei muss von der Einzigartigkeit jedes einzelnen Falles abstrahiert und nach gemeinsamen Mustern gesucht werden (vgl. Gerhardt 1991; Kluge 2000).¹³ Das Wissen um die dominanten Strukturmerkmale der Typen ersetzt jedoch nicht die Kenntnis der Einzelfälle, denn diese gehen nicht vollständig in den Typen auf. Für die Rekonstruktion einer Typologie (und für die Dokumentation der Ergebnisse) ist jedoch weniger die Besonderheit jedes einzelnen Falles von Interesse oder wie viele Fälle sich einem Typ zuordnen lassen, als vielmehr *inwieweit ein Typ allgemeine Strukturmerkmale repräsentiert*, die ihn von den anderen Typen unterscheiden und die für das zu beschreibende oder erklärende Phänomen von Bedeutung sind.

12 Da jede Selbstpräsentation aus aktueller Perspektive erfolgt, kann daraus nicht auf ein vergleichbares Erleben während oder direkt nach dem Handeln geschlossen werden. Ist in der Darstellung bspw. eine deutliche Distanzierung vom eigenen Tun erkennbar, so lässt sich dies nicht auf die frühere Perspektive übertragen. Ist keine Distanzierung erkennbar, so ist allerdings unwahrscheinlich, dass das frühere Erleben von Schuld- und Schamgefühlen geprägt war, denn dies würde sich vermutlich in irgendeiner Form in der Erzählung abbilden.

13 Man kann hier auch mit Wittgenstein (1958, S. 57) von „Familienähnlichkeiten“ zwischen den Fällen eines Typs sprechen (vgl. Billmann-Mahecha 1990, S. 125 f.).

Die Ergebnisse zeigen, dass sich in der Stichprobe sechs derartige Typen bilden lassen. Aufgrund der Einbettung dieser Teilstudie in das übergreifende Untersuchungsdesign wird hier keine theoretische Sättigung angestrebt. Es sind sicherlich Typen denkbar, die durch die Stichprobe nicht abgedeckt werden. Bevor ich die Typenrekonstruktion vorstelle, sollen zunächst noch einige allgemeine Vorüberlegungen zur Art der Selbstpräsentation benannt werden, die für die theoretische Ausrichtung der Analyse von Bedeutung sind (vgl. Meinefeld 2000).

10.2 Vorüberlegungen zur Art der Selbstpräsentation

Welche Art der biographischen Selbstdarstellung kann von jugendlichen Straftätern in einem Gefängnis erwartet werden? Was sagen diese Arten oder Typen über die *moralische* Perspektive der Erzähler aus? Es geht hier nicht darum, die einzelnen Fälle vorgegebenen Kategorien zu subsumieren, die Überlegungen dienen vielmehr der Kategorien- und Hypothesenentwicklung. Die in der qualitativen Forschung teilweise vertretene Annahme, man habe sich vor der Analyse der Daten theoretischer Vorannahmen (weitgehend) zu enthalten, ist, wie Meinefeld (2000) zeigt, erkenntnistheoretisch nicht haltbar. Wichtig ist vielmehr, die eigenen Annahmen zu reflektieren, sie in der Konfrontation mit den empirischen Daten zu prüfen und offen für Kategorien und Lesarten zu sein, die sich bei der Analyse des Materials herauskristallisieren.

10.2.1 Traurige Geschichten bzw. Leidensgeschichten

Goffman (1961, S. 149 ff.) erwartet u.a. bei psychiatrischen Patienten und Straftätern die Erzählung bzw. Konstruktion einer *traurigen Lebensgeschichte*. Vor allem mit Blick auf erstere spricht er von einer „apologetischen Selbstdarstellung“ des Insassen, die dem Ziel dient, zu zeigen, „daß er für das, was aus ihm geworden ist, nicht verantwortlich ist“ (ebd., S. 149). Goffman sieht darin eine defensive Anpassung an die fundamentalen Werte der Gesellschaft. Er deutet diese Strategie gleichzeitig als Versuch, soziale Anerkennung zu finden und die Selbstachtung zu bewahren. Die traurigen Geschichten sind in dieser Sichtweise weniger Ausdruck problematischer biographischer Erfahrungen und Lebenslagen *vor* der Einweisung, sondern vor allem Reaktionen auf starke normative Erwartungen und Zuschreibungen *in* „totalen Institutionen“ (ebd., S. 16).

Rosenthal (1995, S. 115) hält die Erzählung trauriger Lebensgeschichten insbesondere für Straftäter *mit Prozess Erfahrung* für plausibel. Sie präzisiert diese Vermutung nicht näher, unterstellt jedoch offenbar, dass die Selbstdarstellung in biographischen Erzählungen ähnlichen Verantwortung abwehrenden Mustern folgt wie in Gerichtsverfahren. Die Selbstpräsentation vor Gericht folgt sicherlich einer spezifischen Konstruktionslogik. Mög-

lich wäre, dass diese Art der Darstellung sich auch in Interviews reproduziert. Erwartbar wäre somit eine Präsentation, die sich stark an sozialen Erwartungen orientiert, sei es in strategischer Absicht, sei es – so verstehe ich Goffman – weil solche Strategien im Laufe längerer Anstaltsunterbringung habitualisiert und Teil des Selbstbildes werden.

Im Rahmen einer Längsschnittstudie zum Einfluss einer Gefängnisinhaftierung auf die Identitätsentwicklung wird Goffmans These von Bereswill (1999, S. 45 f.) im Grundsatz bestätigt. Demnach sind „viele“ Interviewerzählungen der jugendlichen Straffälligen traurige Geschichten. Die Autorin präzisiert dieses Ergebnis nicht näher, möglicherweise hängt der Befund auch damit zusammen, dass hier nicht biographische Erfahrungen *vor* der Inhaftierung, sondern die *Hafterfahrungen* im Zentrum der Erzählung stehen. Denkbar ist, dass Personen die Inhaftierung mit ihren massiven Auswirkungen als Leidensgeschichte präsentieren, die Zeit davor, inklusive der Straftaten, jedoch in anderer Art und Weise.

Leidensgeschichten jugendlicher Straffälliger sind in mehrfacher Hinsicht möglich. Stehen eigene problematische Lebenssituationen im Zentrum der Darstellung, dann könnte es sich um eine übergreifende Entschuldigungsstrategie im Sinne Goffmans handeln, mit der die Verantwortung für die Straftaten abgewehrt wird. Die Person sieht sich vor allem als *Opfer äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände* („schwere Kindheit“). Eine ganz andere Leidensgeschichte könnte jemand erzählen, der seine Straftaten relativiert, rechtfertigt oder leugnet. Anklage, Verurteilung und Haftstrafe würden hier als ungerechtfertigt oder die Strafe als zu hoch angesehen. Solche Personen würden wohl weniger auf ihren schweren Lebenslauf rekurrieren, sondern sich eher als *Opfer der Justiz* darstellen. Eine weitere Leidensgeschichte könnte sich hauptsächlich auf die *Zeit im Gefängnis* beziehen, die für viele Insassen zweifellos eine Leidenszeit ist. Solche Erzählungen dominieren vermutlich in der Studie von Bereswill (1999). Eine vierte Leidensgeschichte könnte eine Person erzählen, die sich für ihre Taten verantwortlich fühlt und daher (starke) *Schuldgefühle* empfindet. Hier wäre die traurige Geschichte direkt auf die eigenen Handlungen bezogen. Diese Art der Selbstpräsentation erscheint vor allem bei schweren Delikten möglich, die massive Verletzungen anderer zur Folge haben (s. unten).

In Bezug auf Prostituierte schränkt Rosenthal (1995) die These Goffmans insofern ein, als sie zwar Rechtfertigungen, aber keine Leidensgeschichte bei *den* Frauen erwartet, die „zu ihrem Beruf stehen“ (ebd., S. 115), etwa weil sie den hohen Verdienst schätzen. Auch bei inhaftierten Straftätern halte ich andere als Leidensgeschichten für möglich, je nach Straftat und Dauer der Haftzeit sogar für wahrscheinlich. Bestimmte Straftaten lassen sich vermutlich weit eher ins eigene Selbstbild integrieren und positiv typisieren als schwere psychiatrische Erkrankungen, die in den Studien von Goffman (1961) und Riemann (1987) im Zentrum stehen. Zwar widerspre-

chen die Taten sozialen Normen, subkulturell können sie jedoch akzeptiert und die Akteure sogar besonders anerkannt werden (Emler 1984). Auch materielle Gesichtspunkte, wie die Ermöglichung eines gehobenen Lebensstandards, können für die (positive) Bewertung der Taten eine Rolle spielen. In solchen Fällen sind zwar Rechtfertigungen, aber keine traurigen Geschichten zu erwarten.

10.2.2 Rechtfertigungen und Entschuldigungen

Da die Straftaten moralischen und rechtlichen Normen stark widersprechen, sind sie gegenüber anderen Mitgliedern der sozialen Gemeinschaft (und wohl auch sich selbst gegenüber) begründungsbedürftig. *Rechtfertigungen* und *Entschuldigungen* dienen der Begründung des eigenen Handelns und der Verantwortungsabwehr oder -minderung (vgl. Kap. 3.2.4). Sie lassen sich dissonanztheoretisch interpretieren: „Ein begangenes Delikt als sehr schlimm beurteilen heißt, die Dissonanz mit dem eigenen Selbstbild maximieren. Es ist weniger kostspielig, eine eigene Handlung umzudefinieren, als zentrale Aspekte des eigenen Selbstbildes in Frage zu stellen“ (Döbert/Nunner-Winkler 1980, S. 295). Keller (1984) zeigt, dass Strategien der Verantwortungsabwehr zugleich die (partielle) Anerkennung sozialer Normen beinhalten, denn sonst müssten keine Gründe für die Richtigkeit, Unvermeidbarkeit oder Entschuldbarkeit des Handelns geltend gemacht werden. Die Verwendung solcher Strategien setzt also das Empfinden der Notwendigkeit zur Rechtfertigung voraus.¹⁴

Sykes und Matza (1957) gehen davon aus, dass solche Strategien nicht erst im Nachhinein auftreten, sondern vielen Taten bereits vorausgehen. Dies dürfte insbesondere für Taten gelten, die nicht im Affekt oder spontan begangen, sondern vorab erwogen werden, die also eine gewisse Planung involvieren. In dieser Sichtweise dienen Strategien der Neutralisierung der Durchführung der Handlung. Stimmt diese Annahme, dann dürften sie auch die *nachträgliche* Auseinandersetzung mit dem Handeln strukturieren und Schuldgefühle bzw. negative Selbstbewertungen weitgehend abwehren. Dies dürfte auch für mehrfach begangene Taten gelten. Im Falle stärkerer Schuldgefühle würden diese wohl kaum wiederholt.

Aufgrund des Begründungszwangs von (schweren) Normverletzungen dürften Strategien der Verantwortungsabwehr in den meisten Darstellungen der Probanden enthalten sein. Womöglich gibt es jedoch Unterschiede in der Art und dem Umfang, in dem sie verwendet werden. Werden Taten überhaupt nicht gerechtfertigt, entschuldigt oder in moralischer Perspektive

¹⁴ Sie setzen allerdings nicht die vollständige Akzeptanz der jeweiligen Norm voraus, sondern nur, dass der Betreffende um die Regelverletzung und damit die soziale Begründungsbedürftigkeit seines Tuns weiß. Der Handelnde kann solche Strategien also unter Umständen auch rein strategisch verwenden.

thematisiert, dann deutet dies auf ein fehlendes Unrechtsbewusstsein hin. In solchen Fällen stellt die Tat für den Erzähler kein moralisches Problem dar. Für einen „lack of moral sense“ könnte es sprechen, wenn intendierte schwere Verletzungen anderer weder mit Reue oder Bedauern noch mit Entlastungsstrategien einhergingen. Ist die Erzählung dagegen eine „einzige Rechtfertigung“, so könnte dies auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun hindeuten, für den Versuch seiner Bewältigung.

10.2.3 Schuld und Scham

Mit Montada (1993, 261) lassen sich moralische Gefühle als die entscheidenden Indikatoren für „die psychische Existenz moralischer Normen“ verstehen. Wenn wir dieser These folgen, dann müssten Schuld und moralische Scham eine zentrale Rolle in allen Erzählungen spielen, in denen die moralische Bewertung des eigenen Tuns dominiert. Während Personen bei der Verletzung moralischer Normen durch andere mit Empörung oder Zorn reagieren, entstehen Schuldgefühle, wenn das Subjekt erkennt, dass es eine moralische Norm verletzt hat und für die Normverletzung verantwortlich ist:

„Das Erleben moralischer Emotionen ist etwas anderes als ein Lippenbekenntnis oder eine lediglich intellektuelle Zustimmung zu einer moralischen Regel, sondern indiziert, daß die entsprechende moralische Norm Teil der persönlichen moralischen Identität, des Selbst, ist“ (ebd., S. 268).

In Selbstdarstellungen dieses Typs müssten sich Schuld, Scham und Betroffenheit zeigen. Sie müssten mit bestimmten moralischen Deutungen einhergehen, die sich auf die moralische Dimension des eigenen Tuns bzw. auf die Folgen der Tat für das Opfer beziehen. Ein *gewisses*, untergeordnetes Bemühen, das eigene Handeln zu rechtfertigen und die Schuld zu mindern, steht nicht im Widerspruch dazu.

10.2.4 Fiktive oder verfälschte Geschichten

Erinnerungen, die mit Gefühlen der Peinlichkeit oder Scham besetzt sind oder sozial abweichend sind, werden laut Rosenthal (1995, S. 90 f.) häufig nicht oder nur unvollständig erzählt. Angesichts der Zumutung, einer nahezu unbekanntem Person seine Straftaten zu erzählen, angesichts der Schwere mancher Straftaten und der Stigmatisierung vieler Täter wäre es nicht überraschend, wenn zumindest die schweren Straftaten nicht oder nur auszugsweise berichtet oder stark beschönigt würden. Solche Erfahrungen hat Böttger (1998) in Interviews mit gewalttätigen Jugendlichen häufig gemacht.

Der Erzähler möchte sich in diesen Fällen dem Gegenüber nicht als jemand präsentieren, der solche Taten begangen hat. Er will ein günstigeres Bild von sich zeichnen.¹⁵ Diese Orientierung an sozialen Erwartungen könnte auf moralrelevante Motive hindeuten, muss es aber nicht. Sind die moralischen Normen jedoch Teil der Identität, dann könnte die „Verfälschung“ darauf hinweisen, dass ego sich vor alter (und vor sich selbst) seines Tuns schämt. Möglich ist aber auch, dass der Erzähler lediglich strategischen Motiven folgt.

Wie verhält es sich mit Erzählungen, in denen *schwere* Straftaten berichtet werden, die frei erfunden sind? Böttger (1998, S. 107) berichtet von einem Insassen, der wegen Körperverletzung inhaftiert war, sich dem Interviewer und Mitgefangenen gegenüber jedoch als „Polizistenmörder“ ausgab. Auch hier könnte das vorherrschende Motiv sein, wie ego von alter gesehen werden will. Konventionelle soziale Erwartungen scheinen jedenfalls keine Rolle zu spielen: Der Erzähler will sich ja gerade als jemand präsentieren, der eine solche Tat begangen hat. Offenkundig findet er das damit verbundene Fremdbild attraktiv. Im Falle des Polizistenmörders bspw. die Aura bzw. das Image des Furchteinflößenden, Starken, der vor nichts zurückschreckt. Moralische Gesichtspunkte scheinen für die Selbstdefinition dieses Erzählers keine wichtige Rolle zu spielen.

10.3 Typen der Selbstpräsentation und der retrospektiven Bewertung der Straftaten

Es lassen sich sechs verschiedene Typen unterscheiden, die eine spezifische Form der retrospektiven Bewertung der Straftaten und der Präsentation der eigenen Person als Akteur darstellen. Die Typen sind idealisiert, da sie nicht die gesamten Merkmale einer Darstellung abbilden, sondern Ähnlichkeiten zwischen Fällen anhand theoretischer Kategorien bündeln. Insofern repräsentieren sie die *charakteristischen* Merkmale der Selbstpräsentation. Die Einzelfälle gehen jedoch nicht vollständig in den Idealtypen auf. Daher soll ihre Dokumentation nicht allein unter dem Fokus erfolgen, sie als Exempel des jeweiligen Typs auszuweisen. Um das Spannungsverhältnis zwischen Allgemeinem und Besonderem zu erhalten, folge ich soweit wie möglich auch der Logik des einzelnen Falles.

Schon aufgrund ihres Umfangs können die biographischen Interviews¹⁶ hier nur selektiv präsentiert werden. 22 Probanden rekurrieren zudem in einem oder beiden Moral Judgment Interviews auf ihre Delinquenz. Insgesamt lie-

15 Erzählt ein Gefangener *anstatt* einer begangenen schweren Straftat eine weniger schwere, *fiktive* Straftat – die Erzählung irgendeiner Tat wird ja von ihm erwartet –, so gelten die gleichen Vermutungen.

16 Die Interviews umfassen 20 bis 50 Seiten Transkript, nur beim jüngsten Probanden sind es 10 Seiten.

gen somit von 25 Probanden Äußerungen vor. Ich werde im Folgenden für jeden der sechs Typen eine vergleichsweise ausführliche Fallanalyse vorstellen, anhand der die zentralen Strukturmerkmale des jeweiligen Idealtyps verdeutlicht werden sollen. Durch Kurzbeschreibungen der anderen Fälle eines Typs soll zudem die gesamte Bandbreite der Darstellungen abgebildet werden. Im Anschluss an die Fallanalysen werden die Typen noch einmal zusammenfassend dargestellt, diskutiert und weitere Befunde präsentiert.¹⁷

10.3.1 Der Typ des „Helden“

Fallbeispiel: Proband 4

Proband 4 wurde Stufe 3 und dem ambivalenten Typ zugeordnet. Er ist zum Zeitpunkt des biographischen Interviews 22 Jahre alt, seine letzte Straftat liegt 1½ Jahre zurück. Er wurde wegen dreier Banküberfälle zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt, ein Raubüberfall mit gefährlicher Körperverletzung führte zur Inhaftierung und zu einer Gesamtstrafe von 4,5 Jahren. Der Proband, im Folgenden als „P“ bezeichnet, erzählt zunächst ausführlich über seine Kindheit und Jugend. Die familiäre Situation ist durch die Trennung der Eltern gekennzeichnet. Die Mutter erhält das alleinige Sorgerecht, das Verhältnis zu ihr beschreibt er jedoch als stark zerrüttet. Er geht mit 12 Jahren offenbar freiwillig ins Heim. In diesem Zusammenhang thematisiert er kurz seine ersten Straftaten, die er als quasi logische Folge des Heimaufenthaltes darstellt. Er wechselt in der Folgezeit mehrfach seinen Wohnort zwischen Heim, Mutter und Vater und hat kurzzeitig ein eigenes Zimmer in einer WG, das er aufgrund seines Verhaltens (Lautstärke etc.) wieder räumen muss. Er zieht daraufhin wieder zum Vater, der etwas später für ein gemeinsam begangenes Drogendelikt zu einer Haftstrafe verurteilt wird.

Straftaten: Die Banküberfälle

Im Folgenden bilden die Straftaten den Rahmen der Erzählung, die noch Teil der Eingangserzählung ist. Zunächst stellt er seine Beteiligung an drei Banküberfällen dar. Er berichtet von einem Freund, der bei einem Banküberfall 60.000 DM erbeutet habe¹⁸:

17 Aus Gründen der Wahrung der Anonymität der Probanden wurden einige Angaben zu Personen, Ort, Zeit und den Umständen der Tat anonymisiert, abgewandelt oder nicht angeführt. Insbesondere die schwersten Straftaten können nicht immer so ausführlich präsentiert werden, wie es wünschenswert wäre, da sonst auf die Akteure zurück geschlossen werden könnte.

18 Interviewäußerungen werden als zusammenhängende Passage oder „*kursiv mit Anführungszeichen*“ wiedergegeben, Auslassungen mit: [Aus], Pausen werden pro Sekunde mit einem Punkt versehen. Weitere Transkriptionsregeln sind: „(denn) als“ = vermuteter Wortlaut: ‘denn’; „uv“ = unverständliche Passage; „denn als“ = nachdrückliche Betonung des unterstrichenen Wortes; „((lachend))“ = Charakterisierung der Sprechweise bzw. nichtsprachlicher Handlungen; „((Ort/Datum))“ = Anonymisierung eines genannten Ort, Zeitangabe o.ä.

Und . mir habe uns dann gleich mit dene 60.000 Mark voll die Partys gerissen . gleich ein Auto gekauft, ein Motorrad kauft . und irgendwann ging des Geld auch mal zu Ende, nach ner Woche oder was ware 60.000 Mark weg . und dann stehn wir da, Mensch, wir wollte noch soviel mache . jetzt hab ich immer noch nichts . wenn de Vater rauskommt, was ich ihm vorzeige könnt, was jetzt . doch alles geregelt ist, und wir kein Sorge (und Probleme) habe . Sagt der: „Jetzt überfalle mer noch ein Bank, ist gar kein Problem, rein raus ab . mit nem zweite Auto . gar kein Problem, die suche nach dem Auto, was mir da . äh . die Bank überfalle habe und mit dem Privatauto sind wir schon lang weg“ . Aja gut .. und das hamm wir gemacht ... insgesamt dreimal ... und eh ... aja .. irgendwann nach 240.000 Mark .. waren die nach drei Wochen auch wieder weg . und wir habe wieder nichts uff de Hand gehabt ((kurzes Lachen)) .

An dieser Passage sind mehrere Aspekte interessant: Erstens die Beiläufigkeit, mit der P den Entschluss zur Tat berichtet („*aja gut .. und das hamm wir gemacht*“), als wäre es das Normalste der Welt. Zweitens wird der Überfall ausschließlich in strategischer Hinsicht erwogen, moralische Erwägungen spielen keine Rolle. Drittens zeigt sich ein Motiv, das er mehrfach nennt: Seinem Vater, der ihn materiell unterstützt und die Straftat allein auf sich genommen hatte, „*wenn er rauskommt*“ etwas „*vorzeigen*“ zu können. Viertens schließlich präsentiert P seinen Mittäter und sich in einer Erfolgs- und Heldengeschichte: Man überfällt problemlos Banken („*gar kein Problem*“) – er bezeichnet es später auch als „*Kinderspielchen*“ –, erbeutet 60.000 und 240.000 DM und schmeißt mit diesem Geld so um sich, dass es nach drei Wochen weg ist. Ist schon die letzte Summe wenig glaubhaft, so erscheint es noch unglaubwürdiger, so viel Geld in wenigen Wochen auszugeben.

Auf Nachfrage berichtet er ausführlicher über diese Überfälle. Deutlich wird eine längere Planungsphase: Die Banken wurden vorher angeschaut, die Entfernung zum nächsten Polizeirevier bedacht, jeweils ein Fluchtauto gestohlen. Er beschreibt dann seine Gefühle während der ersten Tat: „*Angst*“, die „*verfliegt*“, wenn man die „*Situation unter Kontrolle*“ habe und vor allem, wenn man „*draußen*“ sei und „*das Geld zählt*“. Auch in dieser Darstellung existieren unangenehme Gefühle nicht aufgrund *moralischer* Erwägungen. Er berichtet, dass er sich „*anfangs dagegen gesträubt*“ habe – warum bleibt unklar –, dann jedoch daran gedacht habe, dass sein Vater „*noch im Gefängnis sitzt*“, „*das Entscheidende*“ sei gewesen, dass er ihm „*was bieten wollte*“. Ob dieses Verantwortungsgefühl gegenüber seinem Vater tatsächlich „*das Entscheidende*“ war, erscheint zweifelhaft, denn er begeht auch vor und nach der Haftstrafe seines Vaters Eigentumsdelikte; auch sein (angeblich) ausschweifender Lebenswandel deutet nicht darauf hin, dass die Sorge um den Vater Priorität hatte. Es handelt es sich wohl vor allem um eine Rechtfertigungsstrategie. Auch der folgende Hinweis auf die Selbstmorddrohung seines Mittäters dient der Verantwortungsabwehr:

I: Hätten Sie sich da auch anders entscheiden können . in der Situation?

P: ich weiß es nicht.. nach der zweiten Bank wollt ich aussteige, weil beides Pleiten waren.. und .. ja gut, na hat er halt, der Mittäter hat auch gesagt, der war (halt) Verrückte und hat gemeint: „Tja . wenn de jetzt aussteigst .. dann werd ich mit 240 Sache ge geg gegen de Baum fahre“ .. Und .. er ist ein ziemlicher Verrückter . der hätt das gemacht, der hängt selber nicht am Le-be .. naja und da hab ich die letzte Bank mitgemacht, hab die nicht bereut, weil ja . gut Geld rauskam ... und dann kamen die ganzen Partys und alles . Geld rausschmeißen ... Ja wir sind .. in Puff und habe dort 2000 Mark für eine gezahlt, obwohl sie bloß 100 wollt und lauter so Scherze .. und lang-sam ging das Geld zuende und dann hast du eh bloß gedacht, aja so . schwer war das gar nicht und dann (wird) einfach die nächste überfalle ... ohne groß drüber nachzudenken, es ist alles so gut gelaufen .. Kinderspielchen.. ich mein, wenn sie uns nicht erwischt hätte . ich denk .. das hätt ne Reihe von weiteren Banküberfällen gegeben ...

Angesichts einer solchen Drohung hat er sozusagen keine Wahl. Er beteiligt sich erneut, was er auch „*nicht bereut, weil gut Geld rauskam*“. Danach be-ginnen die „*Partys*“ und das „*Geld rausschmeissen*“ und als das „*Geld zu-ende*“ geht, denken sie an einen erneuten Bankraub. Die Einschätzung, es hätte „*eine Reihe von weiteren Banküberfällen gegeben*“, erscheint glaub-haft, aber sie werden „*erwischt*“.

Zuvor hatte er auf die Frage, wie man so viel Geld so schnell ausgeben könne, von „*Autos*“ und „*Motorrädern*“, von „*gefälschten Ausweisen*“, von „*Kokain*“, „*vielen Partys*“ und „*teuersten Hotels*“ erzählt; die Darstellung mit dem „*Puff*“ ist von ähnlicher Art. Diese Präsentation steht allerdings in einigem Kontrast zur Realität. Während die Eingangserzählung suggeriert, alle drei Überfälle seien erfolgreich gewesen, sagt P in der obigen Passage: „*Nach der zweiten Bank wollt ich aussteige, weil beides Pleiten waren*“; lediglich der dritte Überfall war also erfolgreich. Laut Gericht erbeuten die beiden allerdings nicht 240.000, sondern nur 8.500 DM. Dies spricht nicht gegen einen für ihre Verhältnisse ausschweifenden Lebensstil, die meisten Details dürften jedoch übertrieben oder erfunden sein. Klar wird nun auch, warum das Geld bereits nach drei Wochen ausgegeben war. Diese Darstel-lung dient in erster Linie der Selbstpräsentation. P präsentiert sich in völlig unrealistischer Weise als Lebemann und kleiner Ronald Biggs.

Straftaten: Die schwere Körperverletzung

Wie präsentiert P den Raubüberfall mit Körperverletzung? Gibt es hier Dif-ferenzen zu den obigen Darstellungen? In der Eingangserzählung wird die-se Tat nur kurz beschrieben:

Vorher bei mir daheim noch . fängt der Mittäter an: „Ja wie machen wir den jetzt um, was machen wir denn? Ah du hast doch ein Baseballschläger, den nehmen wir . und mit dem Baseballschläger machen wir so und so“ [Aus.]
Und der Mittäter dann gleich auf ihn los .. auf ihn eingeschlagen . und da

wollt der wegrennen und wir hinterher, ihn noch gefasst, nochmal gekriegt .. und .. aja irgendwann nach langem Hin und Her haben wir dann de Geldbeutel gehabt und sind ab .. und .. 1500 Mark waren da drin .. aja . damit erst mal den Kühlschrank gefüllt und alles.

Die Beiläufigkeit und moralische Indifferenz, mit der er diese Tat schildert, sprechen dafür, dass seine aktuelle Bewertung der Tat und seine Selbstpräsentation nicht durch moralische Gesichtspunkte strukturiert werden. Auf Nachfragen hin schildert er diese Tat ausführlicher. Die Bedenken, die er vor der Tat hat, beziehen sich dabei allein auf seine Bewährung, die er nicht gefährden will, da sie „fast zu Ende“ ist; bei der Schilderung der Tatausführung zeigen sich jedoch auch *moralische* Regungen und Erwägungen:

I: Und wie lief das dann ab? .

P: Der Mittäter . gleich mit dem Baseballschläger . gleich die erste zwei Schläg gemacht und dann wollt der wegrenne . wir ihn noch an de Jacke gepackt, und er ist ohne Jacke weiter gerannt, wir hinterher ... und . haben ihn dann gepackt, wieder auf den Gehweg gezerrt [Aus.] .. und ... dann . hält ihn de Mittäter so von hinten hält ihm die Arme hinten fest . und ich steh vor ihm mit dem Baseballschläger . und zu dem Zeitpunkt hab ich aber noch nicht zugeschlage . dann sagt de Mittäter dauernd komm jetzt . hau rein und so und ich weiß nicht, ich konnt irgendwie nicht .. irgendwo gabs da ne Klemme wo . gesagt hat, da da kannst du nicht reinschlage und dann de Mittäter hoch in die Luft genomme . und dann . aufen Boden .. und als er ihn dann am Boden gehabt, dann hab ich halt zweimal reingeschlage so . in Rippenhöhe .. und dann . de Geldbeutel gezoge . ihn liegelasse .. und ab zum Auto Ich mein, heut denk ich auch . phh .. wenn ich jetzt auf de Straß laufe würd und da würd mich eine anschwätze und ich lauf mit der ahnungslos . in e Waldstück rein und ich bin derjenige der da . dann vermöbelt wird.. und der war nah am Sterben, da der Geschädigte

I: Ja?

P: Jaja, der hat ziemlich . harte Ver Verletzungen gehabt ... Kopf, Rippen, Beine, Arme

Die Tat wurde äußerst brutal durchgeführt, wobei P den Mittäter als treibende Kraft schildert: Dieser schlägt demnach als Erster und fordert ihn später zu den Schlägen auf.¹⁹ P lässt in der nun folgenden Passage erstmals Anzeichen für moralische Regungen erkennen: Er berichtet von seinen Skrupeln, auf das Opfer einzuschlagen: „*Ich konnt irgendwie nicht .. irgendwo gabs da ne Klemme wo . gesagt hat, da kannst du nicht reinschla-*

19 Der geschilderte Tathergang stimmt im Großen und Ganzen mit der Rekonstruktion des Gerichtes überein. Danach habe P „mehrmals“ mit dem Baseballschläger zugeschlagen, aber nicht als Erster. Allerdings habe er das Opfer auch mit einem Messer bedroht, was P nicht berichtet. Die Verletzungen waren weniger schlimm, als von ihm befürchtet: Das Opfer hatte schwere Prellungen, aber keine lebensgefährlichen Verletzungen.

ge“. Schließlich überwindet er seine Skrupel und schlägt „zweimal in Rippenhöhe“ zu; sie nehmen das Geld und lassen das Opfer liegen. Im Anschluss an eine längere Pause – das lange Schweigen des Interviewers fördert hier möglicherweise eine Distanzierung – thematisiert er die Tat dann aus heutiger Sicht: Er verurteilt sie nicht explizit, in der Kontrastierung mit der heutigen Sichtweise („*ich mein, heut denk ich auch*“) und in der Perspektivenübernahme („*wenn ich jetzt auf de Straß laufe würd*“; „*und ich bin derjenige der da . dann vermöbelt wird*“), liegt jedoch eine klare Distanzierung von der damaligen Handlung.

Auf die Frage, was er nach dem dritten Bankraub gedacht habe, hatte er weiter vorne ganz ungeschminkt gesagt: „*Dass es jetzt endlich geklappt hat*“. Auf die Frage, was ihm nach der letzten Straftat durch den Kopf ging, nennt er eine ganz andere Reaktion: „*Ich war ja schon total kaputt*“. In seiner Rekonstruktion kontrastiert er seine Empfindungen mit denen nach dem Bankraub und mit denen seines Mittäters: „*De Mittäter ist dann jubelnd im Auto rumgehopst .. und ich hab mir gedacht, oje Scheiße, jetzt ist . alles .. ich weiß nicht, da war nicht die Freude so groß jetzt, wo wir da die Bank überfalle habe*“. Er bezieht diese unangenehmen Gefühle explizit auf die Verletzung des Opfers: „*Dadurch dass wir da jetzt einen verletzt habe und alles*“. Was mit „*und alles*“ gemeint ist, bleibt unklar, es scheint aber etwas anderes zu sein als die Verletzung. Zuvor hatte er gesagt: „*Oje Scheiße, jetzt ist . alles*“ – „*aus*“ ließe sich ergänzen. Stimmt diese Deutung, so dürfte das „*alles*“ vor allem auf die möglichen Konsequenzen der Handlung für die eigene Person bezogen sein. Auch die Formulierung, „*da war nicht die Freude so groß*“, deutet auf gemischte Gefühle hin, auf eine gewisse Freude, die aber nicht so ungetrübt war wie beim Bankraub.

Handelt es sich hier um Schuldgefühle oder sind die negativen Empfindungen eher auf die Befürchtung möglicher Sanktionen zurückzuführen? P sagt: „*Der war nah am Sterben*“; „*man erinnert sich nur noch, der Typ liegt da kaputt am Boden . wer weiß .. ob er überhaupt noch schafft, irgendwo hin zu krabbeln*“. Damals vermutete er also lebensgefährliche Verletzungen des Opfers: Vor allem daraus scheinen seine negativen Empfindungen zu resultieren. Möglicherweise erschrickt er jedoch sowohl über seine Tat als auch über die massiven Konsequenzen, die sie für ihn selbst haben könnte: eine lange Haftstrafe. Dies ist allerdings nicht eindeutig zu klären.

Die Beiläufigkeit und moralische Indifferenz, mit der er diese Tat in der Eingangserzählung schildert (s. oben), sprechen dafür, dass seine aktuelle Bewertung der Tat und seine Selbstpräsentation nur in geringem Maße durch moralische Gesichtspunkte strukturiert werden. In seiner spontanen, nicht durch Nachfragen beeinflussten Selbstpräsentation haben moralische Regungen jedenfalls keinen Platz. Erst als er sich auf die Erzählung des genauen Handlungsablaufes einlässt, werden damalige moralische Skrupel bei der Tatausführung, negative Empfindungen unmittelbar danach und auch

die aktuelle Distanz benannt. Man hat den Eindruck, dass diese Empfindungen die von ihm bevorzugte Präsentation seiner selbst eher stören – und in der Tat passen sie nicht zu einer Helden- und Erfolgsstory. Die Heldengeschichte lässt sich hier also nicht umstandslos durchhalten: Sei es, wie ich vermute, aufgrund seiner damaligen Ambivalenz der Gefühle oder sei es, weil sich die schwere Verletzung eines anderen gegenüber dem Interviewer (der die sozialen Erwartungen repräsentiert) nur schwer als Heldengeschichte präsentieren lässt.

Bilanzierung und Zukunftserwartungen

In seiner Bilanzierung seines bisherigen Lebens zeigt sich zwar eine gewisse Distanz, jedoch kein biographischer Bruch, kein Bestreben nach Umkehr. Er bezeichnet seine Taten zwar als „Fehler“, aus denen er „gelernt“ habe, dennoch hält es für möglich, wieder in den „Knast“ zu kommen. Mit der Deutung, „das kann jedem passieren, ob er an irgendwas schuld ist oder nicht“, wird die Verantwortung dafür tendenziell auf Umstände geschoben, die der Einzelne nicht kontrollieren kann. Obwohl er hier die Möglichkeit einführt, unschuldig verurteilt zu werden, scheint er auch die andere Möglichkeit nicht auszuschließen. Eine Bemerkung aus dem Moral Judgment Interview ist hier viel deutlicher. In dieser Passage grenzt er sich explizit von Personen ab, die ihre Taten „bereuen“, und hält weitere Straftaten für möglich:

Andere bereuen es und alles, weinen sich da die Seele aus dem Herz. Und ich sage, ich bin straffällig geworden, ich weine dem nicht hinterher, ich habe das gemacht, weil ich das gebraucht habe, und ich wüsste nicht, wenn ich jetzt wieder in der Situation stehe, ob ich dann nicht wieder straffällig werden würde.

In der folgenden Bemerkung wird deutlich, inwiefern er aus seinen Fehlern gelernt hat: „Früher hat man es einfach gemacht . Augen zu und durch, heutzutage denkt man mehr an Konsequenzen“. Das Hauptmotiv für die Vermeidung zukünftiger Straftaten ist nicht moralischer, sondern pragmatischer Art: die Strafvermeidung. Er schätzt realistisch ein, dass ihn bei der nächsten schweren Tat eine hohe Haftstrafe erwartet: „Das nächste Mal wird auf jeden Fall mehr wie viereinhalb komme . und . darüber hab ich auch kein Bock mehr“.

Fazit: Die Selbstpräsentation als Held

Die großspurige und unrealistische Darstellung seines ausschweifenden Lebensstils und seiner erfolgreichen Banküberfälle ist charakteristisch für eine Heldengeschichte. Die Darstellung als Held ist die dominante Perspektive der Erzählung und die von ihm präferierte Selbstpräsentation. Diese Muster beziehen sich nicht nur auf die Straftaten, wie eine weitere Episode verdeutlicht. Er berichtet hier zunächst von zahlreichen Beschwerden über ihn wegen Ruhestörung und führt dann aus:

Nach drei oder vier Kündigungen von der Wohnung . steht mal der Hausmeister, der .. Vermieter und der Makler und noch ein paar andere so, alle mit Anzüge und Schlips und so stehen sie alle vor der Tür .. Und da habe sie verbal angefangen, da so zu fluchen und alles, von wegen ich wär ein Schwein und .. sie würden mich da raus kriegen und wenn sie mich raus schlagen müssten, da hab ich kurz die Tür zugemacht, den Baseballschläger geholt und hab gesagt: „Stellt euch alle in eine Reihe, ich mach euch jeden Einzelnen weg, wenn ihr mir dumm kommt“ und so . Ich hab gesagt: „Ich geh raus, wenns mir passt“ ((Lachen)) .. und dann hab ich sie wieder gehen lassen.

Auch in dieser Episode, die sich in *dieser* Art und Weise wohl kaum ereignet hat, präsentiert er sich wieder als Held, als „tough guy“, der die Situation unter Kontrolle hat und sich nichts bieten lässt. Weitere Merkmale dieses Typs sind eine geringe moralische Bewertung der Straftaten und geringe Anstrengungen zur Verantwortungsabwehr. Die Probanden deuten sich und ihre Delinquenz eher positiv als negativ, es zeigen sich keine grundlegenden biographischen Wandlungsprozesse. Die Zukunftsperspektive schließt Delinquenz nicht direkt aus, die drohenden Sanktionen wirken jedoch abschreckend.

Die Bilanzierung seines Lebens wird hier allerdings nicht nach dem Schema einer Erfolgsstory präsentiert, auch nicht die Körperverletzung, deren Darstellung für die Gesamterzählung jedoch untypisch ist. Auch die Heldengeschichten anderer Probanden sind nicht ganz ungebrochen. Generell dürfte im *Gefängnis* eine *reine* Erfolgsgeschichte kaum möglich sein; sicher spielen die Dauer der Haftstrafe und die Deliktart hier eine wichtige Rolle. Insbesondere Taten, die schwere Verletzungen der Opfer zur Folge haben, lassen sich wohl kaum in einer Heldengeschichte präsentieren.

Weitere Beispiele für Helden- und Erfolgsgeschichten

Proband 9 (21 Jahre; ambivalenter Typ; Stufe 3) rekonstruiert seine delinquente „Karriere“ vor allem als spannende Actiongeschichte. Er nennt Elemente, die auch aus Hollywood-Filmen bekannt sind. Zunächst natürlich die Straftaten selbst, vorwiegend Einbruchsdelikte²⁰, dann das Entdecktwerden von der Polizei, die Flucht und das knappe Entkommen. Wie *Proband 4* präsentiert er sich auch als Lebemann mit einem ausschweifenden Lebenswandel. Eine besondere Rolle spielt dabei seine Selbstdarstellung als Frauenheld. Bei ihm liegen zudem einige Indikatoren für eine Verfestigung delinquenter Orientierungsmuster vor: Er spricht von dem „*perfekten Verbrechen*“, bezeichnet sich als „*Tresorknacker*“ und nennt den Erpresser „*Dagobert*“ als „*Vorbild*“. Gegen Ende der Darstellung gibt es auch einige

²⁰ Er wurde für mehr als 20 Einbrüche verurteilt, bei denen er und seine Mittäter Geld und Gegenstände im Wert von über 10.000 DM stahlen. Seinen Schilderungen zufolge hat er zahlreiche weitere Delikte begangen.

kritisch-distanzierende Momente, die sich insbesondere auf die Zeit im Gefängnis beziehen.

Auch *Proband 30* (21 Jahre; ambivalenter Typ; Stufe 3) erzählt vor allem eine Heldengeschichte. Er präsentiert sich als krimineller Geschäftsmann, der „kiloweise“ mit Drogen gehandelt habe. Er beschreibt einen ausschweifenden, luxuriösen Lebensstil: teures Essen, teure Kleider, „viele geile Weiber“ und vor allem viel Geld: „Immer fünf, sechstausend Mark in der Tasche haben“. Bei ihm geht die Inszenierung als Held sogar so weit, dass er dem Interviewer gegenüber eine schwere Körperverletzung erfindet. Er präsentiert sich lieber als brutaler „Schlägertyp“ denn als Dieb eines Handys (wofür er tatsächlich verurteilt wurde). Neben der dominanten Perspektive als Held zeigt sich aber auch eine stark negative Bewertung seines bisherigen Lebens („Scheiße . mein Leben war nur Scheiß“) und seiner Taten: Er habe andere „verletzt“, „vergiftet“, „ihr Leben versaut“. Er ist stark ambivalent, schwankt zwischen der Faszination für die Heldenrolle und dem Wunsch nach Wandel. Er repräsentiert sicherlich nicht die Merkmale des Typs des „Erwachsen-Gewordenen“ (s. Kap. 10.3.3), gleichwohl gibt es Anzeichen für eine biographische Umorientierung, auch wenn diese sehr fragil erscheint.

Proband 17 (20 Jahre, *autonomer* Typ; Stufe 4) thematisiert seine Straftaten im Moral Judgment Interview in einer Art und Weise, die neben Formen der Distanzierung auch Elemente einer Heldengeschichte enthält. Auffällig ist insbesondere die vehemente Abgrenzung des „Betrügers“ von einem Dieb: „Ich bin alles, ich bin Betrüger, aber kein Dieb“; „dass ich betrogen habe und so weiter, das ging für mein Selbstbewusstsein, aber dass ich irgend jemand was klaue, also bloß wegnehmen und so, das war gegen die Sache“. P hat viele Betrugsdelikte mit erheblichem materiellem Gewinn begangen, wobei er als Geschäftsmann auftrat und teilweise sogar mit einem (geliehenen) Mercedes oder Jaguar vorfuhr. Da hier kein biographisches Interview vorliegt, ist seine aktuelle Bewertung seiner Taten jedoch nicht eindeutig zu klären, so dass eine Zuordnung zum Typ des Helden nicht möglich ist.

Die eindeutigen „Helden“²¹ lassen sich alle dem ambivalenten Typ und der Stufe 3 zuordnen. Ebenso erwartbar wären Heldengeschichten von Personen des heteronomen Typs oder niedrigerer Stufen. Die Äußerungen von *Proband 17* legen jedoch nahe, dass Bestandteile von Heldengeschichten auch bei Personen des autonomen Typs und der Stufe 4 eine gewisse Rolle spielen können.

21 Auch *Proband 11* erzählt teilweise eine Heldengeschichte, dominant ist bei ihm jedoch die Selbstpräsentation als Opfer (s. Kap. 10.3.4).

10.3.2 Der Typ des „dummen Jungen“

Fallbeispiel: Proband 16

Proband 16 ist mit 16 Jahren der Jüngste der Stichprobe. Er wurde Stufe 3 und dem ambivalenten Typ zugeordnet. Seine letzte Straftat liegt 20 Monate zurück. Verurteilt wurde er für sechs Körperverletzungsdelikte, die er im Alter von 14 und 15 Jahren begangen hat. Er schlug jeweils kräftig zu, meist mit der Faust ins Gesicht, einmal auch mit dem Knie gegen die Brust. Die Folgen reichten von Prellungen bis hin zum Bruch von Nasenbein, Jochbein und Unterkiefer bei einem Opfer. Seine Eingangserzählung ist sehr kurz, auch auf Nachfragen erzählt er ziemlich knapp. Er berichtet kurz sein Leben vor den Straftaten, wobei er sich an Wohnorten bzw. Ortswechseln und Institutionen (Kindergarten, Grundschule, Hauptschule) orientiert.

Die Straftaten: Rechtfertigungen und Entschuldigungen

Schon nach einer halben Seite sagt er: „*In Hauptschule hat alles angefangen mit Stress und so weiter .. da hat alles angefangen mit Schlägereien und Rauchen und alles mögliche*“. „*Schlägereien und Rauchen*“ werden hier in den gleichen Topf geworfen, möglicherweise weil es bei beidem „*Stress*“ gab. Näheres über diese Schlägereien erzählt er auf Nachfrage. Er berichtet über einen Streit mit einem Jungen in der Schule, bei dem ein Lehrer eingriff:

P: Und da ist der Lehrer gekommen, hat mich zurückgepackt .. und dann hat der ((Name)), wo ich mich gestritten hab, hat der gesagt: „Ich bin dein Meister“, .. von wegen her so . wie soll ich sagen?, ich hab Schiss vor ihm, ich darf mich nicht mit dem anlegen.

I: Der andere hat das gesagt?

P: Ja der andere . der wo gegen mich so gestritten hat .. ((lacht)) [Aus.] . Einmal war Disco in Ding in ((Ort)) da war so Party . sind wir hingegangen . hab ich ihn gesehen, hab ich gesagt: „Komm mal mit“ . ((lacht)) . und dann hab ich ihn nach hinten gebracht und dann ... also das war nur, weil . wie soll ich sagen? wenn sie mir was gesagt haben, das hat mich angekotzt, das war des . oder mit wenn jemand zu mir Hurensohn sagt . ich hab sechs Leute wegen des zusammengeschlagen und dann noch dieser eine wegen Meister und deswegen sitz ich jetzt

I: Das mit den sechs Leuten war das, ist das auf einmal passiert oder wie lief das denn ab?

P: Einen hab ich . alleine . so und die fünf Leute hab ich nach Disco geschlagen, weil ich besoffen war .. haben die zu mir Hurensohn gesagt und (dann) .. und bei mir ist Ehre ist das Höchste, was uv deswegen Das kam auf einmal . weil . weil ich mich aufreg. Sie wissen ja, wenn/ Sie regen sich bestimmt auch mal auf so, da wissen Sie auch nicht, was Sie tun .. wenn ich wenn man besoffen ist, dann noch schlimmer .. ja so (ist das) passiert, also . normal . wo ich das gemacht hab, hab ich gar nicht nachgedacht . einfach . irgendwas gemacht.

Hauptmotiv für die erste Tat, bei der er sein Opfer schwer verletzte, ist seiner Darstellung zufolge eine Kränkung. Die (vermeintliche) Äußerung: „*Ich bin dein Meister*“, interpretiert er demnach als Unterstellung, dass er „*Schiss vor ihm*“ habe, sich „*nicht mit dem anlegen*“ dürfe. Bei der nächsten Gelegenheit nötigt er den anderen laut Gericht zum Zweikampf und schlägt ihn zusammen. P setzt zu einer Erzählung dieser Tat an: „*Hab ich gesagt, komm mal mit . ((lacht)) . dann hab ich ihn nach hinten gebracht und dann ...*“, bricht diese jedoch an der entscheidenden Stelle ab, wechselt nach einer Pause die Zeitperspektive und bringt Strategien der Rechtfertigung vor: „*Also das war nur weil*“. Wenn jemand etwas zu ihm gesagt habe, habe es ihn „*angekotzt*“. Er habe „*sechs Leute zusammengeschlagen*“, weil sie „*Hurensohn*“ zu ihm gesagt hätten und „*dieser eine wegen Meister*“. Als hauptsächlichliches Motiv erscheint hier die Wahrung der Ehre: „*Bei mir ist Ehre ist das Höchste*“. Die Neutralisierung der Taten erfolgt mit der Strategie der Umkehr der Schuld.

Die Rekonstruktion des Gerichtes zeichnet ein völlig anderes Bild. Demnach hatte nicht sein späteres Opfer, sondern der Lehrer gesagt, P habe in diesem seinen Meister gefunden; für Beleidigungen à la *Hurensohn* oder dergleichen gibt es keine Hinweise, im Gegenteil: Die Provokationen gingen demnach von ihm und seiner Gruppe aus. P führt noch weitere Strategien der Verantwortungsabwehr an: Er habe seine Opfer „*geschlagen, weil ich besoffen war*“. Er rekurriert darauf, dass er sich „*aufrege*“, gibt dem Interviewer zu verstehen, dass es bei ihm „*bestimmt*“ auch nicht anders sei („*da wissen Sie auch nicht, was Sie tun*“) und verknüpft das Aufregen mit dem Besoffen-Sein: Dann sei es „*noch schlimmer*“, er habe „*nicht nachgedacht, einfach irgendwas gemacht*“.

In diesen Passagen erzählt P wenig über das damalige Erleben und Handeln, dominant sind Kommentierungen aus aktueller Sicht. Seine „Verteidigungsstrategie“ ist dabei zweigleisig aufgebaut, sie enthält Rechtfertigungen und Entschuldigungen (vgl. Kap. 3.2.4). Zum einen *rechtfertigt* er das Handeln, indem er den Opfern eine Mitschuld (Beleidigungen) zuschreibt, für sich gute Gründe reklamiert (Ehre verteidigen) und somit das Unrecht der Taten bestreitet. Zum anderen *entschuldigt* er sein Tun, indem er dessen Intentionalität und Kontrollierbarkeit und damit auch die (volle) Verantwortlichkeit dafür bestreitet („*aufgeregt*“, „*besoffen*“, „*nicht nachgedacht*“).

Bei seiner Darstellung verwickelt er sich jedoch in zahlreiche Widersprüche. Dass er etwas getrunken hatte, ist möglich, die berichtete Szene hat mit „*aufregen*“ aber nichts zu tun. Denn die Typisierung als „*Meister*“ kam nicht von dem Jungen und lag schon einige Zeit zurück, auch die von ihm selbst geschilderten Umstände der Tat („*hab ich gesagt, komm mal mit . ((lacht)) . dann hab ich ihn nach hinten gebracht*“) sprechen eher dafür, dass er seine Macht gezielt einsetzt, als dass er sich aufregt und nicht mehr

unter Kontrolle hat. Etwas später berichtet P über die vielen Schlägereien in der Schule:

Er habe „*immer Stress in der Schule*“ gehabt, habe dort „*immer gestritten oder geschlagen*“. Die Gründe sind ihm offenbar teilweise selbst nicht klar: „*Über was weiß ich*“. Die Schuld für diese Schlägereien sucht er jedoch nicht bei sich, sondern bei den anderen: „*Immer*“ sei es „*passiert*“, „*wollten sie mich irgendwie .. was weiß ich .. haben sie mich so angeguckt, wie provoziert haben sie mich . da . ((lacht)) ... ach ...*“. P setzt an zu erzählen, was „*immer passiert*“ sei, was „*sie wollten*“, kann aber nichts Konkretes beschreiben. Beleidigungen oder vergleichbare Akte gibt es hier keine, aber er fühlt sich provoziert, er deutet bereits das „*so angeguckt*“ als Provokation. Auf die Frage, warum er nicht beliebt gewesen sei, antwortet er: „*Ja weil ich immer Schlägereien gemacht hab*“. In dieser spontanen Bemerkung übernimmt er zunächst die Verantwortung für sein Handeln – es ist ihm klar, dass sein negativer Ruf mit seinen „*Schlägereien*“ und dem „*Anmachen*“ von Mädchen zu tun hat –, nach einem kurzen Innehalten greifen jedoch sofort wieder die Abwehrstrategien: „*. Obwohl das war gar nicht meine Schuld .. sie konnten mich halt nicht leiden*“. Wie schon zuvor wird hier die Verantwortung abgewehrt und die Schuld nur bei den anderen gesucht.

Straftaten: Selbstbild und sozialer Kontext

Eine spätere Bemerkung wirft ein anderes Licht auf die angeblichen Beleidigungen der anderen, sie deutet auf die sozialpsychologischen Aspekte der Taten und auf die zentrale Rolle seines Selbstbildes hin. Hier nennt er rückblickend als zentrales Motiv: „*Dass ich mich nicht blamiere vor die anderen*“; „*dann denken die, ich hab Angst oder . das lass ich mir gefallen .. lieber so als so ...*“. Zwar ist es fraglich, ob es die Beleidigungen gegeben hat, aber schon die Bemerkung des Lehrers („*Meister*“) stellt für P eine Blamage, eine potentielle Verletzung seines Prestiges bzw. seiner „*Ehre*“ als Anführer dar. Er empfindet dies offensichtlich als Gesichtsverlust vor anderen. P beschreibt hier einen (potentiellen) Selbstwertverlust, er empfindet Scham.²² Allerdings schämt er sich nicht darüber, was er anderen antut, sondern darüber, dass er in den Augen seiner Freunde als Angsthase dastehen könnte. Einen solchen Gesichtsverlust kann oder besser *will* er nicht hinnehmen: „*Lieber so als so*“. In dieser Lesart dienen die Taten in erster Linie der Wiederherstellung von Konsistenz sowie der Aufrechterhaltung seines Selbstbildes und seines Status in der Gruppe.

²² *Scham zu empfinden* bedeutet, vor sich und in den Augen anderer in einer zentralen Dimension der eigenen Person versagt zu haben. Scham ist „das Gefühl des Selbstwertverlustes in den Augen der (möglichen) anderen“ (Tugendhat 1993a, S. 57) – offenbar aber noch mehr *vor sich selbst* (Tangney 1998).

Retrospektive Bewertung von Tat und Strafe

Zwar bezeichnet er seine Taten aus heutiger Sicht als „Dummheit“ und sagt: „Also jetzt sowas würde ich nimmehr machen“, Indizien für Bedauern oder gar Schuld und moralische Scham über seine Taten sind jedoch genauso wenig zu erkennen wie ein Unrechtsbewusstsein. Dies zeigt sich auch in der Bewertung seiner Strafe:

I: Halten Sie das für eine gerechte Strafe oder für eine ungerechte?

P: Ungerecht .. ich mein .. paar Leute hab ich schlimm geschlagen, okay, paar hab ich nur paar Ohrfeigen verpasst . Die kommen her in Gericht und sagen: „Der hat mir ne Rippe gebrochen“, oder was weiß ich was . Die haben gelogen... die sagen ärztlicher Bericht, kann auch zu Arzt tausend Mark geben und sagen: „Mach des“, .. das kann jeder machen .. aber .. der Richter .. also echt, der konnte mich sowieso nicht leiden, das war das Problem ... daher hat er das gemacht ...

P hält die Strafe für „ungerecht“. Er räumt zwar ein, ein „paar Leute schlimm geschlagen“ zu haben, unterstellt einigen Opfern jedoch zu lügen, Verletzungen vorgetäuscht und Ärzte bestochen zu haben. Das eigentliche „Problem“ sei jedoch der „Richter“ gewesen, denn „der konnte mich sowieso nicht leiden ... daher hat er das gemacht“. In diesen Äußerungen offenbart P erneut eine völlig undifferenzierte, schlichte Sicht auf sich und die Welt. Er fühlt sich „ungerecht“ bestraft, hält sich geradezu für das Opfer einer Verschwörung und sieht die Motive des richterlichen Handelns und die Gründe für seine zweijährige Freiheitsstrafe vor allem in der Antipathie ihm gegenüber.

Bilanzierung und Zukunftserwartungen

Die gesamte Selbstpräsentation von P zeichnet sich durch eine ziemlich undifferenzierte und unbeschwerte Sicht auf seine Straftaten und auf die eigene Person aus. Die Bewertungen der Taten als „Dummheit“, auch die Einsicht, „schlimm geschlagen“ zu haben, sind keine Indikatoren für das Erkennen der moralischen Dimension seines Tuns. Insgesamt dominieren Strategien der Verantwortungsabwehr, die Schuld wird immer den anderen zugeschrieben, seien es Schüler, Lehrer oder der Richter. Zu dieser Selbstpräsentation passt auch die ungebrochene Bilanzierung seines Lebens:

I: Wenn Sie jetzt auf Ihren Lebenslauf zurück . blicken und den überdenken . wie sehen Sie da Ihr Leben . bis heute so alles in allem?

P: Ich sag gut . weil . ich hab mein Spaß gehabt, ich hab alles gehabt, was ich wollte . jetzt will ich mal so normal leben .. weil wenn ich . das, was ich gemacht hab, nicht gemacht hätte, dann wärs irgend mal später . und dann hätt ich es bestimmt bereut, wenn ich so älter wäre . lieber so jung und .. was weiß ich mit 20, 22 . da in meine beste Lebensalter, wissen Sie, was ich mein .. ich weiß nicht, hier sind viel Leute, die wo mit 20, 21, 22 reinkommen . und ich find das Scheiße.

Er zieht eine positive Bilanz und bewertet sein bisheriges Leben als „gut“. Er begründet dies damit, dass er seinen „Spaß gehabt“ bzw. „alles gehabt“ habe, was er wollte. „Jetzt“ wolle er „mal so normal leben“. Durch den folgenden Rekurs auf seine Straftaten und die Gefängnisstrafe wird deutlich, dass auch die einleitenden Äußerungen auf diese Taten bezogen sind. Denn er bewertet nicht irgendwas als „gut“, sondern das „alles“ was er „wollte“, was ihm „Spaß“ gemacht hat. Durch das „jetzt“ grenzt er dieses vergangene Leben, für das er im Gefängnis sitzt, scharf vom „normal leben“ ab. Sein bisheriges Leben interpretiert er also nicht trotz, sondern wegen den Straftaten bzw. dem mit ihnen assoziierten Leben(stil) als „gut“. Ein weiterer Grund für seine positive Bewertung ist originell: Er finde es gut, dass er jetzt schon im Gefängnis sitze, denn hätte er „das, was ich gemacht hab“ nicht jetzt gemacht, „dann wärs irgend mal später und dann hätt ich es bestimmt bereut“; „lieber so jung“ als „mit 20, 22 in meinem besten Lebensalter“.

Drei Implikationen dieser Deutung sind bemerkenswert: Erstens hält er es offenbar nicht für möglich, noch einmal ins Gefängnis zu kommen; er tut so, als habe er diese Erfahrung hinter sich. Zweitens ist er sich sicher, dass er solche Taten, wenn nicht jetzt, dann „später“ gemacht hätte; er kann sich anscheinend nicht vorstellen, dass er nicht straffällig geworden wäre. Drittens schließlich sagt er, er hätte es später „bestimmt bereut“ im Gefängnis zu landen, das heißt: *Jetzt* bereut es offenbar nicht (oder weniger). Angesichts der Tatsache, dass er mit 16 Jahren ca. 15 Monate im Gefängnis sitzen muss, wirkt diese positive Bilanzierung doch ziemlich überraschend. Auch hierin zeigt sich seine unbeschwerte Sicht auf seine Straftaten und seine Biographie.

Dass seine Zukunftserwartungen keine Delinquenz beinhalten, zeigt sich in der Aussage, „jetzt mal so normal leben“ zu wollen. Er nennt als Ziele eine KFZ-Lehre sowie „mal so mit 27 oder 30 heiraten“. Seine Zukunftsperspektive orientiert sich also an konventionellen Zielen bzw. Normalitätserwartungen.

Fazit: Der Typ des „dummen Jungen“ – und andere Fälle

Proband 16 repräsentiert einige Merkmale, die für den Typ des „dummen Jungen“ charakteristisch sind. Zwar bewertet er die eigenen Straftaten retrospektiv als „Dummheit“, die moralische Relevanz des eigenen Tuns wird jedoch stark abgewehrt. Es gibt keine negative Bewertung der eigenen Person als Akteur dieser Handlungen, auch keinerlei Indizien für Bedauern oder Schuld. Die Charakterisierung als Dummheit ist hier eher eine Strategie der Verharmlosung und Entlastung. Biographische Wandlungsprozesse sind nicht erkennbar. Wie bei zwei weiteren Personen dieses Typs mit ähnlichen Delikten – *Proband 2* (19 Jahre; Stufe 3, Typ A/B) und *Proband 28* (20 Jahre; Stufe 3, Typ A) – wird hier ein ziemlich unbeschwerter Blick auf die eigene Biographie eingenommen. Diese gipfelt bei *Proband 16* in

einer uneingeschränkt positiven Bilanzierung seines Lebens. Zwar enthält seine Darstellung auch einzelne Elemente einer Selbstpräsentation als Opfer (Strafhöhe) und als Held (Stärke), diese sind aber nicht dominant. Die genannten Merkmale treffen auch auf zwei weitere Probanden zu, deren Selbstpräsentation jedoch gebrochener ist. Die „Unbeschwertheit“ und positive Bilanzierung des Lebens ist also kein notwendiges Charakteristikum für diesen Typ.

Proband 27 (19 Jahre; Stufe 2/3, Typ A) erzählt zum Teil eine Leidensgeschichte, die vor allem auf seine Kindheit bezogen ist (er wurde häufig geschlagen; die Mutter war Alkoholikerin). Im Wesentlichen nimmt er eine naive Erzählperspektive ein. Er präsentiert sich als netter Junge, der im Grunde nichts Schlimmes getan hat. Zwar bezeichnet er die Straftaten als „*dumm*“, aber ohne sie in irgendeiner Form moralisch zu codieren. Eine negative Bewertung seiner Taten oder von sich selbst gibt es nicht, auch Strategien der Verantwortungsabwehr kommen kaum vor; allerdings hat er „nur“ Diebstahlsdelikte verübt, auch bei Proband 16 und anderen Personen diesen Typs sind diese Strategien vor allem auf schwerere Delikte bezogen.

Bei *Proband 8* (18 Jahre; Stufe 3, Typ A/B) bezieht sich die gebrochene Darstellung vor allem auf die Folgen der Tat. Er wurde als Ersttäter für zwei Banküberfälle (ohne direkte Gewaltanwendung) mit 4,5 Jahren zu einer vergleichsweise hohen Haftstrafe verurteilt. Auch er präsentiert sich als netter Junge, der eine „*Dummheit*“ gemacht habe. Besonders auffällig ist die Entstehungsgeschichte dieser Taten: Seiner Darstellung zufolge kamen er und sein Mittäter durch einen Film auf die Idee und obwohl er es eigentlich für „*undenkbar*“ hielt, nicht erwischt zu werden, machte P mit, weil er seinem Mittäter gegenüber nicht als Angsthase dastehen wollte:

Ich habe gedacht, dass mein Mittäter eher .. also Spaß macht . weil ich habe gedacht . in Deutschland Banküberfall machen und nicht erwischt werden, das ist halt so .. ziemlich . undenkbar . Und dann habe ich halt einfach gesagt: „Ja kein Problem, machen wir“ . Ich wollte halt nicht sagen, nein . Also nicht als der Schüchterne oder, oder .. der dastehen, der wo Angst hat.

Hier zeigt sich ein ziemlich schlichter Blick auf die Straftaten: Man macht einfach mit, es stellt sich kein moralisches Problem, auch die möglichen Folgen für einen selbst werden nicht bedacht, obwohl sich P des Risikos bewusst gewesen zu sein scheint. Ein solcher Blick auf die eigenen Taten ist auch bei vielen Probanden anderer Typen für die Darstellung des *Beginns* ihrer Delinquenz typisch.

Möglicherweise besteht bei dem Typ des „*dummen Jungen*“ ein gewisser Zusammenhang zum *Alter*, denn alle fünf Probanden dieses Typs gehören mit 16,7 bis 20,1 Jahren zum unteren Altersdrittel der Stichprobe. Der autonome Typ oder die Stufen 3/4 oder 4 werden von niemandem erreicht.

Vermutlich sind also vor allem bei Personen dieses Typs noch entwicklungsbedingte Veränderungen bzw. Umorientierungen zu erwarten.

10.3.3 Der Typ des „Erwachsen-Gewordenen“

Fallbeispiel: Proband 21

Proband 21 ist zum Zeitpunkt des biographischen Interviews 22 Jahre alt. Er urteilt auf Übergangsstufe 3/4 und wurde wie die beiden anderen Probanden dieses Typs dem *autonomen* Moraltyp zugeordnet. Seine letzte Straftat liegt 20 Monate zurück. Er wurde für zwei Körperverletzungsdelikte verurteilt, bei einer dieser Taten hat er sein Opfer schwer verletzt (mehrfacher Kieferbruch).

Die ersten Straftaten

Seine Eingangserzählung ist vergleichsweise kurz. Er berichtet über Familie, Wohnort, Kindergarten und Schule: *„Ab da fing eigentlich die ganze Scheiße an. In der Schule habe ich halt den ersten Kontakt im Prinzip zum Negativen gehabt, ne, falscher Umgang, ne“*. Die Schule sieht er als bedeutsamen Einschnitt an, er bringt sie in direkten Zusammenhang zum Beginn der Delinquenz. Straftaten hat er allerdings „erst“ ab der 7. Klasse begangen: Er habe *„Mitschüler verletzt, arg verletzt . sogar eine Stichwunde dabei“*, er habe *„Einbrüche gemacht“*, *„Drogen“* konsumiert und *„mit Drogen Geschäfte gemacht“*. Er erzählt weiter über zwei Lehren, die er nach wenigen Wochen abgebrochen habe, über Gelegenheitsarbeit, Bundeswehr und seinen Zivildienst mit *„Schwerstbehinderten“*. Er berichtet über seine *„Ex-Freundin“*, die Geburt seines Kindes (*„das ist das Wichtigste in meinem ganzen Leben“*), über seine letzte Straftat und die Inhaftierung.

Bereits in der ersten Passage zeigt sich eine stark negative Bewertung seines früheren Lebens (*„ganze Scheiße“*, *„Kontakt zum Negativen“*). Offenkundig konnotiert er dieses „Negative“ auch moralisch. Dafür spricht, dass er als Beleg für seine Bewertung nicht negative Folgen für sich, sondern *eigene* Handlungen anführt; diese werden zudem ziemlich schonungslos beschrieben, indem er die Schwere der Verletzung unterstreicht (*„Mitschüler verletzt, arg verletzt . sogar eine Stichwunde dabei“*). Dazu passt seine Bilanzierung, die seine Eingangserzählung beschließt: *„Also im großen und ganzen ein beschissenes Leben“*. Auf Nachfrage begründet er diese Einschätzung: Er habe die Schule *„abgebrochen“*, zwei Lehren, den Führerschein und den Bund *„versaut“* und *„immer irgendwelche Scheiße gebaut“*. Negativ bewertet er auch seine Familienerfahrungen: Es sei zwar *„Zuneigung“*, aber *„kein Vertrauen“* da gewesen, weder von den Eltern noch von ihm. Sein Vater sei nur selten Zuhause gewesen, seine Mutter habe nie *„durchgegriffen“*.

Er berichtet dann weiter über Schlägereien und erste Straftaten:

Ja, es war immer so, dass .. dass der, mein Kollege und ich . dass wir im Prinzip immer die Stärksten waren in unserem Alter . Ja, und wenn man der Stärkste ist, dann kann man das auch ausnutzen, ne . Mal hier ein kleines Erpresserchen, mal da eine kleine Bestechung. Kleine Ganoven, ne . So kommt man zu Geschäften .. mal den verkloppt, mal den verkloppt [Aus] In der Schule einem Mitschüler ein Skalpell in den Arsch gesteckt, musste genäht werden mit sechs Stichen .. Lauter solche Sachen, nur weil er .. mir auf die Nerven gegangen ist. Oder einem Mitschüler die Tür vor der Nase zugeklatscht, dass er eine Platzwunde über dem Auge hatte. Lauter solche Scherze hab ich gemacht .. Wenn ich heute darüber nachdenke, ich war echt ein kleines Kind . noch mit siebzehn war ich ein kleines Kind Oder würden Sie einem Mädchen ein Bleistift ins Knie stecken?

Während er seine Straftaten zu Beginn der Darstellung auf den „*falschen Umgang*“ zurückführt, wird in dieser Passage zunächst die eigene körperliche Überlegenheit herausgestellt. Zwar führt er keine Strategien der Rechtfertigung an, es gibt jedoch eine Tendenz zur Verniedlichung und Verharmlosung seines Tuns: So spricht er von „*kleinen Erpresserchen*“ und „*kleiner Bestechung*“, bezeichnet Verletzungen anderer als „*Scherze*“ und assoziiert sie mit dem Tun eines „*kleinen Kindes*“. Andererseits stellt er sich durchgehend als Handelnder dar, der andere verletzt; diese Verletzungen werden nicht beschönigt („*musste genäht werden*“; „*Platzwunde*“) und damalige Motive werden als grundlos typisiert („*nur weil er mir auf die Nerven gegangen ist*“). In diesem Kontext und angesichts der negativen Bilanzierung seines Lebens ist sein Kommentar: „*Noch mit 17 war ich ein kleines Kind*“, nicht in erster Linie eine Strategie der Verharmlosung, wie beim Typ des „*dummen Jungen*“, sondern Ausdruck seiner negativen Selbstbewertung. Sie richtet sich auf die *damalige* Person und das *damalige* Handeln des Erzählers; deutlich wird an vielen Stellen der Darstellung, dass er sich *heute* nicht mehr als „*kleines Kind*“ sieht: Er zieht eine scharfe Trennung zwischen damals und heute und präsentiert sich als veränderte Person.

Die schwere Körperverletzung

Seine späteren Straftaten rekonstruiert er vor allem in den folgenden Passagen, in denen er auch seine schwerste Straftat, eine Körperverletzung, berichtet:

I: Wie ist das dann mit den Straftaten passiert?

P: Straftaten ... Im Prinzip kann ich nicht sagen, dass ich von daheim nichts bekommen habe. Also jetzt seh ich, dass mir in der Woche .. achtzig Mark langen . und damals haben mir als Knirps fünfzig Mark in der Woche halt nicht gelangt. Ja .. und so wird man halt straftätig . Ich hab entdeckt, dass man mit Mountainbikes Geschäfte machen kann, ne, dass das sehr begehrte Sachen sind und hab diese begehrten Sachen dann auch geklaut auf gut deutsch. So fing's dann an . ich hab angefangen Fahrräder zu verkaufen, hab mehr Geld gekriegt. Und wie's dann so ist, die Gier, ne, mehr, man will

mehr .. Dann hat's angefangen mit Drogen. Erst Haschisch, dann Steigerungen. Das sind alles so Sachen, wo ich heute nicht mehr mach . weil ich mir zu blöd vorkomm.

Neben dem schlechten Umgang und seiner körperlichen Überlegenheit (s. oben) führt er hier Geld als Grund für sein delinquentes Handeln an. Er habe „Geschäfte“ gemacht, indem er Fahrräder geklaut und weiter verkauft habe. Er nennt die eigene „Gier“ als Motiv und deutet Drogendelikte an. Es schließt sich eine erneute Distanzierung von seinem damaligen Handeln an: „Das sind alles so Sachen, wo ich heute nicht mehr mach . weil ich mir zu blöd vorkomm“. Die Distanzierung umfasst „alles“, auch die zuvor genannten Straftaten. In seiner Begründung rekurriert P nicht auf *moralische* Gründe; das Handeln wird nicht als falsch, schlecht o.ä. bezeichnet. Im Zentrum steht vielmehr der Widerspruch zwischen diesem Tun und dem eigenen Selbstbild. Ein solches Handeln wäre mit seinem heutigen Selbstverständnis nicht (mehr) vereinbar, er würde sich „blöd vorkommen“.

Dass diese Bewertung auch moralische Implikationen haben könnte, deutet sich in der folgenden Passage an, die – nach einem kleinen Exkurs über Drogen und Alkohol im „Knast“ – an die obigen Äußerungen anschließt:

... Wenn ich an die Straftaten zurückdenke, die ich begangen hab .. normalerweise müsste ich da schon graue Haare kriegen. Das sind so dumme Sachen gewesen, so sinnlose Sachen . was im Endeffekt . doch nichts eingebracht hat. Ich bin nicht schlauer geworden und . ich hab auch nicht viel mehr Geld eingenommen, ne .. Mal da verhaftet worden, mal da verhaftet worden. Bewährung gekriegt, weil ich mich gerächt hab an einem, nur weil er mir anderthalb Jahre vorher ein Zahn ausgeschlagen hat, hab ich mich in dem so dran gerächt, dass ich ihm dreimal den Kiefer gebrochen hab . und ihn dermaßen . misshandelt hab . und erniedrigt hab vor andern, ne, dass es mir heute blöd vorkommen würde [Aus.] Also ich hab ihn auf gut deutsch gedemütigt und erniedrigt. Das würde ich heute nicht mehr machen .. Und wenn ich ihn sehen würde, würde ich mich auch bei ihm entschuldigen.

Hier rekurriert P zunächst nur indirekt auf moralische Normen; im Zentrum seiner Argumentation steht die Bewertung als „dumm“, „sinnlos“, es habe „nichts eingebracht“, er nennt negative Konsequenzen für sich selbst („verhaftet worden“, „Bewährung“). Die Bewertung des eigenen Handelns und der eigenen (damaligen) Person ist eindeutig negativ, aber sie erfolgt hier eher in pragmatischer als in moralischer Hinsicht. Die Bewertung der Taten als „dumm“ und „sinnlos“ sowie die Bemerkung: „Normalerweise müsste ich da schon graue Haare kriegen“, haben womöglich auch moralische Implikationen, der Sinn des letzten Satzes ist jedoch nicht eindeutig: Es bleibt unklar, warum er meint, aufgrund seiner Straftaten graue Haare bekommen zu müssen; denkbar sind hier moralische, aber auch andere Gründe. Interpretiert man die grauen Haare als Metapher für ein schlechtes Gewissen (oder Selbstvorwürfe), so bleibt auch unklar, warum er keine grauen Haare

bekommt: Nur weil er noch zu jung ist o.ä. – oder aber weil sein Empfinden doch nicht so negativ ist, wie es „normalerweise“ sein „müsste“?

Trotz dieser Unklarheit wird eine negative Bewertung seiner Taten deutlich. P scheint eher Scham als Schuld zu empfinden. Während Schuldgefühle auf einzelne Handlungen bezogen sind, richtet sich Scham stärker auf die eigene Person; es geht hier eher um den Verlust der Selbstachtung als um Reue und Bedauern (vgl. Tangney 1998). Dies trifft wohl den Kern seiner Darstellung: Er schämt sich, wohl vor allem vor sich selbst.²³ Diese Scham ist nicht nur moralischer Art, wie viele Typisierungen zeigen, aber sie ist auch direkt auf Handlungen bezogen, deren (un)moralische Relevanz er klar sieht und benennt:

P nennt nicht nur offen die schweren Verletzungen, die er seinem Opfer zufügt („dreimal den Kiefer gebrochen“), er verwendet auch Begriffe zur Charakterisierung seines Handelns, die es sehr schonungslos beschreiben: „misshandelt“, „erniedrigt“, „gedemütigt“. Es sind moralisch sehr relevante Begriffe; Begriffe die gravierende Verletzungen moralischer Normen bezeichnen. Er betont vor allem die Diskrepanz zwischen diesen Taten und seinem heutigen Selbstverständnis („dass es mir heute blöd vorkommen würde“). Dass P sich auch der moralischen Dimension seines Handelns bewusst ist, zeigt sein Hinweis auf die (erwogene) „Entschuldigung“. Entschuldigungen sind eine Form der Wiedergutmachung und implizieren die Anerkennung der eigenen Schuld. Im Sinne Blasis zeigen solche „Anstrengungen, den Schaden wieder gutzumachen und die eigenen Werte wiederherzustellen“ (1993, S. 145) die Integration der Moral in die Persönlichkeit.

Fazit: Der Typ des Erwachsen-Gewordenen

Die stark negative Bewertung des eigenen Handelns und der eigenen Person ist ein zentrales Merkmal der Selbstpräsentation von P. Es zeigt sich von Beginn seiner Erzählung an und zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Erzählung. Ein weiteres zentrales Strukturmerkmal seiner Darstellung ist die strikte Trennung zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Die negative Selbstbewertung erfolgt ausschließlich aus *heutiger* Perspektive (*damals* hat er anders gedacht und empfunden) und sie ist ausschließlich auf *früher* bezogen. Er präsentiert sich als gewandelte Person, als jemand, der einen Schlussstrich unter seine Vergangenheit gezogen hat. Dies zeigt sich auch in seiner Zukunftsorientierung: „Und wenn ich jetzt meine Haftstrafe hinter mir hab, dann werde ich das erste Mal in meinem Leben mir richtig was aufbauen“. P kann sich vermutlich auch deshalb so selbstkritisch präsentieren, weil seine Kritik auf die *frühere* Person bezogen ist. Er

²³ Tangney kritisiert die herkömmliche Sichtweise, die vor allem die *öffentliche* Dimension der Scham betont; für diese Annahme gebe es „little empirical support“ (Tangney 1998, S. 14).

bewahrt seine moralische Integrität gerade dadurch, dass er sich als jemand präsentiert, der sich geändert hat, der heute ein Anderer ist.

Seinen biographischen Wandlungsprozess beschreibt P nicht in erster Linie in moralischen Begriffen. Er präsentiert sich nicht als jemand, der sich vom Sünder zum Heiligen, vom Saulus zum Paulus gewandelt hat. Er erzählt auch keine Leidensgeschichte; er befindet sich nicht in einer biographischen Krisensituation aufgrund seiner Taten, er empfindet keine massiven Schuldgefühle. Die moralische Perspektive ist bei ihm – anders als beim Typ des Sünders – nicht dominant. Gleichwohl ist sie klar erkennbar: Er beschreibt seine Straftaten ziemlich ungeschminkt – seine Darstellung stimmt mit der juristischen Rekonstruktion überein – und codiert sie moralisch; er verwendet keine Strategien der Neutralisierung und weist damalige Motive als unbegründet zurück; er empfindet Scham und nennt die Absicht, sich für seine Tat zu entschuldigen.

Weitere Fallbeispiele

Die beiden anderen Probanden dieses Typs haben vor allem Eigentums- und Drogendelikte begangen. Straftaten mit körperlicher Gewaltanwendung liegen hier nicht vor.

Proband 15 (21 Jahre; autonomer Typ²⁴; Stufe 3) übernimmt in seiner Darstellung zwar Verantwortung für die Straftaten und äußert Bedauern, die *moralische* Bewertung steht jedoch nicht im Vordergrund. Er bewertet sich und seine Taten nicht so selbstkritisch wie Proband 21, auch ist die moralische Perspektive weniger ausgeprägt; dies könnte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass er keine vergleichbar schwere Straftat begangen hat. Inhaftiert wurde er wegen zahlreicher Diebstahlsdelikte. Typische Äußerungen sind: Er habe „*Dummheiten*“ bzw. „*viel Scheiße gemacht*“; er sei „*kein Heiliger*“ gewesen.

Zwar gibt er seinen Mittätern eine Mitschuld, er sieht sich jedoch eindeutig als Handlungssubjekt an, als jemand, der selbst „*Schuld*“ hat. Er hätte zwar sagen können: „*Nein, ich will nicht mitmachen, aber ich bin immer mitgegangen*“. Der Wunsch nach einem Bruch, nach einer Abkehr von der Vergangenheit ist ein zentrales Muster seiner Darstellung, deutlich wird jedoch eine gewisse Ambivalenz, denn er traut sich selber nicht ganz. Das tragende Gefühl ist hier die Hoffnung: „*Ich hoffe, wenn ich jetzt mal raus gehe, dass ich was Richtiges mache. Das hoffe ich die ganze Zeit, das hoffe ich, dass das klappt*“. Offenbar spricht er hier aus der Erfahrung gescheiterter Vorätze.²⁵

24 Er ist jedoch einer der beiden Zweifelsfälle, da auch einige ambivalente Merkmale auf ihn zutreffen.

25 Proband 15 wurde verurteilt, weil er spontan, in der Gruppe und unter Alkohol ein Auto aufgebrochen hat. Dies führte zu Bewährungswiderruf und Inhaftierung. Diese

Proband 29 (22 Jahre; autonomer Typ; Stufe 3/4²⁶) erzählt teilweise eine Leidensgeschichte, die auf seine Drogenabhängigkeit (Heroin) bezogen ist („so weit wie es nur geht, war ich unten“). Der biographische Wandlungsprozess drückt sich in einer stark negativen Bewertung seiner Drogenkarriere und seiner Straftaten (BTM-Handel, Einbrüche, Raub) aus, die er weitgehend als eine Folge seines Drogenkonsums schildert. Besonders auffällig sind seine positive Bewertung der Haftstrafe (2,5 Jahre) als Zeit der Reflexion und Buße und seine eindeutig moralische Bewertung seiner Taten:

Und irgendwann wurden wir halt doch erwischt ... Es war einerseits schon irgendwie besser so, weil . vielleicht hätt ich jetzt noch weiter gemacht, noch schlimmere Sachen gemacht .. Dadurch das ich jetzt hier drinnen bin, denke ich ganz anders übers Leben nach und . über das jemand anderen zu schädigen und so . Wenn man erst mal selber geschädigt wird, dann überlegt man erst mal, wie es dem anderen gehen muss, wenn der geschädigt wird

Er bezeichnet seine Strafe als gerechtfertigt und begründet dies auf Nachfrage wie folgt:

Weil . derjenige wo hier drinnen sitzt, der . fängt dann mal an zu überlegen, was er eigentlich draußen gemacht hat . warum . warum er überhaupt die Strafe . die Straftaten begangen hat . und für die Scheiße, für die er gebaut hat, für die muss er jetzt hier drinnen sitzen und es büßen .. und vielleicht lernt er ja daraus.

Diese positive Typisierung der Strafe ist ungewöhnlich. Sie zeigt die moralische Bewertung seiner Taten, sie hat aber offenbar auch einen direkten Bezug zu seiner Drogensucht, denn für ihn war die Haft gleichzeitig die Chance, die Sucht zu überwinden und sein Leben neu zu orientieren: „*Und wenn ich rauskomm, fang ich ein normales neues Leben an*“.

10.3.4 Der Typ des „Opfers“

Die zwei bis drei Probanden, die sich vorwiegend als *Opfer* präsentieren, waren an Tötungsdelikten, also den massivsten Verstößen gegen moralische Normen, beteiligt. Einer dieser Probanden ist insofern besonders interessant, da er im *Pretest* Stufe 3 und dem ambivalenten Typ, im *Posttest* Stufe 3/4 und dem autonomen Typ zugeordnet wurde.²⁷ Obwohl ein biographisches Interview vorliegt, beziehe ich mich vorwiegend auf seine Äußerun-

Tat mit ihren massiven Folgen könnte als Erfahrung eigener Inkonsistenz seinen Selbstzweifeln zugrunde liegen.

²⁶ Proband 29 urteilt im *Pretest* auf Stufe 3 (WAS 313) und im *Posttest* auf Stufe 3/4 (338), er macht den größten Entwicklungssprung innerhalb der Stichprobe. Da das biographische Interview eine Woche nach dem *Posttest* stattfand, ist hier von der höheren Urteilskompetenz auszugehen.

²⁷ P argumentiert im Übergangsbereich zwischen den Stufen 3 und 3/4 (*Pretest*: WAS 321; *Posttest*: 329).

gen aus den Moral Judgment Interviews. Denn diese sind ungewöhnlich ausführlich, vor allem aber knüpft er dabei jeweils an *moralische* Konzepte und Begründungen an, die er dann direkt auf seine Haupttat bezieht.

Fallbeispiel: Proband 11

Proband 11 ist zum Zeitpunkt der Interviews 22 Jahre alt, seine letzte Straftat liegt beim ersten Interview knapp 1½ Jahre zurück. Er wurde bereits zuvor wegen Diebstahls, Bedrohung mit einer Schusswaffe und mehreren BTM-Delikten verurteilt. Eine hohe Haftstrafe erhielt er für eine schwere räuberische Erpressung, bei der er einen Passanten mit einem Messer bedrohte und Geld verlangte sowie insbesondere für einen Raubüberfall mit versuchtem Mord (so die Version des Gerichtes). In der Rekonstruktion von Proband 11 wird aus dieser Tat allerdings eine Notwehrhandlung. Die folgende Passage stammt aus dem Heinz-Dilemma:

- I: Kann man sagen, dass es die Pflicht eines Menschen ist, in so einer Situation zu helfen?
- P: Ja. Pflicht, egal was passiert. Wenn Unfall, egal – wenn jemand beim Sterben, wenn ich verhindern kann, ich verhindere. Gut, ich meine, ich bin selber - kann man reden von meiner Sache? ((I nickt)) - bin selber wegen versuchtem Mord hier. Aber ich würde nie machen - dieser Mann tut mir auch sehr leid jetzt, wenn ich es denke, aber in der Situation musste ich es halt tun, für meinen Freund. Wenn ich diesen Mann nicht abgestochen hätte, der würde meinen Freund umbringen, ne. Genauso wie dieser andere Mann da [er spielt hier auf Heinz an, SW] Waren zwei Möglichkeiten - ich konnte abhauen und dann würde ich ganzes Leben sagen, damit leben, meinen Freund im Stich gelassen zu haben oder halt irgendwie verhindern. Und der ist auf mich losgegangen, dieser Mann mit Baseballschläger in der Hand und ich habe Messer gehabt – also Messer in den Rücken.

Der „versuchte Mord“ als moralisch gerechtfertigte Notwehr

P spricht in Bezug auf das Heinz-Dilemma von einer „Pflicht“, jemandem, der im Sterben liegt, zu helfen: „*Wenn ich verhindern kann, ich verhindere*“. Nach einer Rückfrage an den Interviewer stellt er eine direkte Beziehung zu seiner Tat her: „*Ich bin selber wegen versuchtem Mord hier*“. Die Divergenz zwischen einer Pflicht zur Lebensrettung und versuchtem Mord könnte größer kaum sein. In seiner Erläuterung führt er aus: „*Aber ich würde nie machen - dieser Mann tut mir auch sehr leid jetzt, wenn ich es denke, aber in der Situation musste ich es halt tun*“. Unklar bleibt zunächst, was er „*nie machen*“ würde, das entgegengesetzte „*aber*“ und der Kontext sprechen für eine scharfe Abgrenzung von dem direkt zuvor genannten Mord. Einen Mord (bzw. was man normalerweise darunter versteht), würde er „*nie machen*“. Der nächste Satz drückt sein gegenwärtiges Mitgefühl mit seinem Opfer aus: „*Dieser Mann tut mir sehr leid jetzt*“. Auch durch dieses Mitgefühl präsentiert er sich als moralische Person und grenzt sich von einem „gewöhnlichen“ Mörder ab.

Wiederum ein scharfes „aber“ führt dann zum Kern bzw. zum eigentlichen Thema seiner Darstellung: Der versuchte Mord wird als Beispiel einer moralischen Verpflichtung zur Lebensrettung präsentiert: *„Aber in der Situation musste ich es halt tun, für meinen Freund. Wenn ich diesen Mann nicht abgestochen hätte, der würde meinen Freund umbringen“*. P rekonstruiert sein Handeln damit als moralisch gerechtfertigte Notwehr bzw. Nothilfe: Er hatte keine andere Wahl, er hat die Tat nur begangen²⁸, um eine Tötung zu verhindern. Dass er hier in der Sprache der Moral argumentiert, wird auch daran deutlich, dass er eine Parallele zwischen seiner Tat und der Pflicht von Heinz sieht, das Leben seiner Frau zu retten: *„Genauso wie dieser andere Mann da“*. Er reklamiert massive Gewissensnöte für sich. Er habe lediglich die Wahl zwischen *„zwei Möglichkeiten“* gehabt: a) *„Meinen Freund im Stich gelassen zu haben“*, was bedeutet hätte, seine Tötung hinzunehmen. Oder b) dies *„halt irgendwie verhindern“*. Sich für a) zu entscheiden, hätte auch bedeutet: *„Dann würde ich ganzes Leben damit leben“*.

Daran anschließend nennt er einen neuen, bis dato nicht genannten Aspekt der Situation: *„Der ist auf mich los gegangen, dieser Mann mit Baseballschläger in der Hand und ich habe Messer gehabt – also Messer in den Rücken“*. P nennt hier einen weiteren Grund, der eine solche Tat als Notwehr rechtfertigt. Er sticht demnach mit dem Messer zu, weil er mit einem *„Baseballschläger“* angegriffen wurde. Auch dies kann zweifellos als Grund für eine Notwehr gelten, allerdings steht diese Situation in gewissem Kontrast zur vorherigen Darstellung, denn hier geht es nicht mehr um das Leben des Freundes, sondern um einen Angriff auf die eigene Person. Wenig plausibel ist es zudem, einem Angreifer das Messer in den *„Rücken“* zu stechen. Verwickelt sich P hier in Widersprüche, weil er viele gute Gründe für seine Tat nennen und damit Verantwortung abwehren will, oder sind die Umstände des Geschehens hier einfach zu knapp beschrieben? In einer weiteren Passage aus dem Heinz-Dilemma kommt er erneut auf die Umstände der Tat zu sprechen.

Die ungerechte Bestrafung

Diese Passage steht unter dem Motto: *„fehlende Gerechtigkeit“*. Er spricht sich für die Einhaltung der Gesetze aus und sagt, dass es *„in dieser Welt keine Gerechtigkeit“* gebe. Diese allgemeinen Bemerkungen konkretisiert er mit einer Belegerzählung über die Bestrafung seiner Tat: *„Jeder sollte bekommt, was er verdient, jeder sollte gleich behandelt werden“* – diese Vorstellungen über Gerechtigkeit werden kontrastiert mit dem *„Unrecht“*, von dem er *„selber betroffen“* ist. Er rekurriert im Folgenden wiederum auf die Tat, auf den *„Mittäter“* und auf seine Absicht, dessen *„Leben zu retten“*.

²⁸ Das von ihm mehrfach verwandte Wort *„abgestochen“* ist in diesem Kontext allerdings irritierend.

Mit seinem „eigenen Geld“ („3000 Mark“) sei er mit zu dem Mann gegangen, der seinem Freund Geld geschuldet habe. Es habe Streit gegeben, worauf der Mann „mit dem Baseballschläger“ seinen Freund angegriffen und ihm „10mal, 20mal auf den Kopf“ geschlagen habe. Er selbst habe ihn aufgefordert, den Freund loszulassen, daraufhin sei der Mann auf ihn losgegangen. Er habe sein Messer „gezogen“, der Mann sei „weiter gekommen“ und habe „einmal bei mir gestanden“, dann habe er „zugestochen“.

Auch hier wiederholt er die Version eines Angriffes auf sich selbst, er sagt zudem, dass er den Mann zum Aufhören aufgefordert habe. Das eigentliche Thema dieser Passage ist jedoch nicht der Tathergang, sondern das ihm selbst widerfahrene Unrecht. Dieses bezieht sich auf das „Gericht“ und die erhaltene Strafe. Er sei „denen schießegal“ gewesen und habe sechs Jahre bekommen, sein Freund dagegen habe „wegen drei Sachen drei Jahre“ bekommen und sei „sofort in Therapie“ geschickt worden: „Das war für mich ungerecht“. Hier schließt sich der Kreis. Mit dieser Bilanzierung beendet er die Erzählung seiner erfahrenen Ungerechtigkeit.

Schuldgefühle

Die folgende Passage stammt aus dem Moral Judgment Interview, das neun Monate später stattfand. Die Äußerungen zeigen eine hohe Kontinuität der Darstellung. P thematisiert hier erstmals Schuldgefühle, die er jedoch ausschließlich auf seine Mutter bezieht:

I: Was bedeutet es denn für einen selbst, wenn man ein Versprechen nicht einhält?

P: Der fühlt sich normalerweise mies [Aus.] Soll ich Ihnen eine Geschichte erzählen für diese letzte Frage? Gucken Sie mal, anderen Tag wo ich in Knast eingeliefert worden bin, das ist über zwei Jahre her, ich war erst paar Tage U-Haft raus gekommen [Aus.] Mutter hat gesagt: „Hey, Junge, besser dich“ und so. Okay ich hab gesagt: „Ich benehme mich wie ganz normaler Mensch“, keine Scheiße mehr, nichts mehr mit diese Leute, kriminell und gar nichts, und dann ich habe gesagt: „Mama, heute Abend komme ich“, ich habe gesagt: „Sieben Uhr bin ich zu Hause“. Und dann auf jeden Fall bin ich raus gekommen, wieder mit diese Freunde, wegen Schuldensachen, aber ich wollte innerlich irgendwie aufhören mit diese Sachen, mit Geschäfte machen und das. Dann ich gehe raus und dann irgendwie, also wie in meinem Schicksal steht dieser - mit dem Mann habe ich abgestochen, wegen versuchter Mord bin ich eingeliefert, aber ganze Tag, ich schwöre Ihnen 10 - 20 Tage war mein Kopf: Ich habe meiner Mutter diese Versprechen nicht gehalten, das hat mich gequält, diese Versprechen, warum ich habe gesagt: ich komme sieben Uhr, die hat bestimmt gewartet so und so lang, ganze Nacht, ihr Sohn ist nicht gekommen, dann wie sie sich gefühlt hat. Wenn ich daran gedacht habe, war meine Welt immer zusammengebrochen. Okay, ich habe auch ab und zu an mein Opfer gedacht, ist auch nicht klein, für meine Meinung nach hat dieser Mann verdient, abge-

stochen werden. Weil der hat damit angefangen, erst mal mit meinem Kollegen mit Baseballschläger und so, aber Mutter so, die hat ein sauberes Herz, ich bin nicht nach Hause gekommen, stattdessen im Gefängnis oder in irgendeinem Bunker vom Polizeirevier. Also wie gesagt, ich habe mich sehr schlecht gefühlt, weil ich mein Versprechen nicht gehalten habe.

Das Thema dieser Passage sind seine Schuldgefühle gegenüber seiner Mutter. Das „*mies fühlen*“ aufgrund eines nicht gehaltenen Versprechens ist für ihn Anlass, eine biographische „*Geschichte* (zu) *erzählen*“. Er berichtet zunächst von seiner U-Haft, aus der er entlassen wurde und von dem Versprechen gegenüber seiner Mutter, sich „*wie ganz normaler Mensch*“ zu benehmen, „*keine Scheiße mehr, nichts mehr mit diese Leute, kriminell und gar nichts*“ zu machen. Er verspricht seiner Mutter zudem, am Abend um sieben Uhr nach Hause zu kommen. Diese Versprechen schildert er nicht nur als Zugeständnis an seine Mutter, sondern auch als eigenen Wunsch: „*Ich wollte innerlich irgendwie aufhören mit diese Sachen, mit Geschäfte machen*“. Aber er trifft sich – P erzählt hier nicht strikt chronologisch – „*wieder mit diese Freunde, wegen Schuldensachen*“ und an diesem Tag begeht er die Tat, die er als „*Schicksal*“ deutet.

In den darauf folgenden Äußerungen zeigt sich eine Indifferenz gegenüber dem Opfer. Im scharfem Gegensatz dazu stehen seine Empfindungen gegenüber seiner Mutter: „*Den Mann habe ich abgestochen, wegen versuchter Mord bin ich eingeliefert, aber ganze Tag, 10 - 20 Tage war mein Kopf: Ich habe meiner Mutter diese Versprechen nicht gehalten*“. P macht hier zunächst einen Gegensatz („*aber*“) zwischen der Tat und der Tatsache, dass in seinem „*Kopf*“ (nur) das gebrochene Versprechen sei. Er ist sich der darin liegenden Verletzung von Normalitätsstandards offenbar bewusst. Sein schlechtes Gewissen gegenüber der Mutter schildert er dann eindringlich: „*Das hat mich gequält*“; „*die hat bestimmt gewartet so und so lang, ganze Nacht*“; „*wie sie sich gefühlt hat. Wenn ich daran gedacht habe, war meine Welt immer zusammengebrochen*“.

In diesen Äußerungen schildert P seine Gefühlslage: Er scheint starke Schuldgefühle zu empfinden, weil er seine Mutter verletzt und enttäuscht hat. Diese Schuldgefühle bezieht er zwar auf das gebrochene Versprechen, um 7 Uhr zu kommen. Das Versprechen ist vom Kontext jedoch nicht zu trennen: Er hält es nicht ein, weil er eine schwere Straftat begangen hat, er ist „*nicht nach Hause gekommen, stattdessen im Gefängnis*“. Zugleich hat er das eigentliche, ungleich wichtigere Versprechen gebrochen, nicht mehr „*kriminell*“ zu sein. Anders als in der ersten Passage äußert er hier kein Mitgefühl für das Opfer, im Gegenteil: Der Mann habe es „*verdient, abgestochen* (zu) *werden*“. Die Mutter dagegen „*hat ein sauberes Herz*“; sie ist der einzige Bezugspunkt: Nicht vor sich, nicht gegenüber seinem Opfer, nicht vor der moralischen Gemeinschaft, sondern ausschließlich ihr gegenüber fühlt er sich „*sehr schlecht*“.

Die Funktion der Darstellung: Abwehr von Schuld?

Der versuchte Mord wurde vom Gericht wie folgt rekonstruiert: Zusammen mit einem Bekannten konsumierte er Drogen und Tabletten. Zur Finanzierung des Drogenbedarfs planten sie spontan einen Überfall auf ein Geschäft. Sie kauften sich zwei Dosen Reizgas und zwei Messer. Das Reizgas sprühte der Mittäter dem Geschäftsinhaber ins Gesicht. Das Opfer lief daraufhin weg, an P vorbei, der ihm das Messer in den Rücken stieß – nach Mutmaßung des Gerichts, weil er die Flucht des Opfers und damit die Veriteilung des Tatplans befürchtete.²⁹ Trotz seiner schweren Verletzung konnte das Opfer etwas später, während P in einem anderen Raum versuchte, eine Kasse zu öffnen, einen Baseballschläger ergreifen, den Mittäter damit überwältigen und auf die Straße fliehen.

Es ist unmöglich und für unsere Zwecke auch nicht notwendig, Hergang, Umstände und Motive dieser Tat genau zu klären. Angesichts der vom Gericht angeführten Indizien (Kauf von Reizgas und Messern etc.) ist die Version von P, dass es sich um eine Notwehr einem gewalttätigen Angriff gegenüber gehandelt habe, allerdings nicht glaubhaft. Es gibt auch einige Inkonsistenzen in seiner eigenen Darstellung. So habe der Aggressor seinem Freund „10mal, 20mal“ mit einem Baseballschläger auf den Kopf geschlagen, trotzdem habe es nur eine „Gehirnerschütterung“ gegeben. Der Freund sei „heute noch im Krankenhaus“ (ca. 1 1/2 Jahre später), andererseits sei er bei der Gerichtsverhandlung dabei gewesen, die ein halbes Jahr nach der Tat stattfand. Unglaublich ist vor allem die Darstellung, er habe dem mit einem Baseballschläger angreifenden Mann das Messer in den Rücken gestochen. Ebenso im Dunkeln bleibt der Grund dafür, warum er 3000 DM in bar zu jemandem mitgenommen haben sollte, der seinem Freund Geld schuldete. Angesichts der Notwehrsituation erscheint es zudem merkwürdig, dass er nicht seine Verurteilung generell, sondern die im Vergleich zum Mittäter deutlich höhere Strafe als „Unrecht“ und „ungerecht“ bezeichnet. Implizit heißt das, dass er eine vergleichbare Strafe wohl als gerecht angesehen hätte.

Falls die Rekonstruktion des Gerichtes auch nur in groben Umrissen stimmt, liegt hier eine massive Form der Verantwortungsabwehr, nämlich die völlige Umdeutung der Tat vor. Es werden nicht nur bestimmte Aspekte der Situation verzerrt, sondern die gesamte Situation in ihr Gegenteil verkehrt: Aus dem Aggressor wird das Opfer, aus einem Raubüberfall mit versuchtem Mord wird ein Akt moralischer Notwehr. P reklamiert nicht mildernde Umstände für sich (Drogenkonsum o.ä.), sondern rechtfertigt die Tat als moralisch geboten. Diese Umdeutungsstrategie hat er auch konsequent

²⁹ Laut Gutachten und Gerichtsurteil war das Hemmungsvermögen von P zur Tatzeit aufgrund des Konsums von Tabletten und Heroin „etwas reduziert“. Eine „erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit“ wurde allerdings explizit ausgeschlossen.

gegenüber den Gutachtern und vor Gericht durchgehalten.³⁰ Entweder handelt es sich hier um einen Justizirrtum, was angesichts der Indizien höchst unwahrscheinlich ist, oder für ihn selbst verschwimmen die Grenzen zwischen Realität und Fiktion. Er ist der Proband, der im Moral Judgment Interview am frühesten (Zeile 30), am häufigsten und am ausführlichsten auf seine Straftat zu sprechen kommt. Auch die Art seiner Erzählung in allen drei Interviews spricht dafür, dass er unter erheblichem psychischem Druck steht. Er erzählt nicht nur sehr emotional, sondern geradezu gehetzt und gequält. Zweifellos ist die Verarbeitung der Tat ein zentraler biographischer Konflikt. Das Bemühen um ihre Integration in die eigene Biographie erfolgt mittels massiver Abwehrstrategien, an die er selbst zu glauben scheint. Auch die scharfe Abwertung des Opfers („verdient, abgestochen zu werden“) spricht wohl weniger dafür, dass er keine Schuld empfindet, als vielmehr dafür, dass er Schuldgefühle massiv abwehren muss.

Biographisches Interview: Selbstpräsentation als Opfer und Held

Im biographischen Interview reproduzieren sich die Deutungsmuster in Bezug auf den Tathergang und die Umstände der Tat nahezu identisch, was angesichts der Kontinuität dieser Darstellung (Polizei, Gutachter, Gericht, Interviews) nicht verwunderlich ist. Ich gehe daher nur kurz auf einige andere Aspekte seiner Selbstpräsentation ein.

Im Hinblick auf andere Delikte präsentiert er sich dort nicht als Opfer, sondern als Held. Er spricht, ähnlich wie andere „Helden“, von „großen Geschäften“, die er gemacht habe, von zahlreichen, vor allem Drogendelikten, die nicht aufgedeckt worden seien. Er stellt sich als großer Dealer mit einem ausschweifenden Lebensstil dar. So habe er sich bspw. ein „Auto für 25.000 DM“ gekauft etc. Moralische Bewertungen und Strategien der Neutalisierung sind in Bezug auf diese Taten ebenso wenig erkennbar wie eine kritische Distanz zur eigenen Person. Die Selbstpräsentation von Proband 11 schwankt somit zwischen Opfer- und Heldengeschichte, zwischen Schuldabwehr und Größenphantasien. Aufgrund der zentralen Rolle der letzten Straftat für die Selbstpräsentation und das biographische Erleben sind die Merkmale des Opfers jedoch dominant.³¹

30 P hat auch dort die Tat bestritten und sich und seinen Freund als Opfer eines Angriffes dargestellt.

31 Die Zuordnung dieses Probanden zum *autonomen Typ* im Posttest ist irritierend. Dies könnte auf eine mangelnde Reliabilität der Typenbestimmung hindeuten, im Pretest wurde er ja dem ambivalenten Typ zugeordnet. Möglicherweise liegen hier aber auch Persönlichkeitsstrukturen vor, deren Analyse psychoanalytische Deutungsmuster erfordert (der psychiatrische Gutachter diagnostiziert eine „frühgestörte narzisstische Persönlichkeit“). Die Differenz zwischen seiner stark moralischen Sprache und seiner gleichzeitigen Indifferenz gegenüber dem Opfer spricht für eine starke Widersprüchlichkeit dieser Person.

Weitere Fallbeispiele

Proband 19 (21 Jahre; ambivalenter Typ; Stufe 3/4) wurde wegen Mordes verurteilt, weil er laut Gericht bei der Durchführung des Tatplans half und an dem erhofften erheblichen materiellen Gewinn beteiligt werden sollte. Er half, das Opfer an eine abgelegene Stelle zu locken, wo es vom Haupttäter erstochen wurde. P thematisiert die Tat im Moral Judgment Interview nur indirekt, ausführlich jedoch nach Abschalten des Bandes, worüber eine nachträgliche Aufschrift vorliegt. In dieser Erzählung leugnet er seine Beteiligung entschieden: Er sei „zu Unrecht“ verurteilt worden, sein Freund habe jemanden umgebracht, er selbst sei zwar bei der Tat in der Nähe gewesen, habe aber von dessen Absichten nichts gewusst und nichts getan. Dass P spontan, ausführlich und stark emotional gegenüber einem ihm bis dato Unbekannten über seine Tat erzählt, spricht für einen starken biographischen Konflikt: Er ringt um die Verarbeitung der Tat, die eigene Verantwortung wird dabei massiv abgewehrt.

Auch vor Gericht hatte er zunächst seine Beteiligung bestritten, später jedoch gestanden. Dieses Geständnis zeigt, dass P nicht unter Realitätsverlust leidet, sondern um seine Beteiligung weiß. Dafür spricht auch eine Passage aus dem Interview, die sich als Kommentar zu seiner Tat lesen lässt. Hier wird die Tat nicht geleugnet, sondern ihre Verwerflichkeit relativiert. Sein zentrales, mehrfach wiederholtes Argument lautet: Es gebe „wesentlich Schlimmeres“ als jemanden „abzustechen“. Er stellt die Tötung der Vergewaltigung gegenüber, deren Verwerflichkeit er eindrücklich beschreibt. Die Opfer seien „so gedemütigt, so verletzt“, „derjenige trägt das sein ganzes Leben mit“. Gegenüber dieser „auch psychischen“ Verletzung, sei die Tötung „nur körperlich“. In Verbindung mit seiner einleitenden Aussage, „manche Strafmaße“ seien „übertrieben, manche sind untertrieben“, zeigt dies, dass er seine Strafe zu hoch findet. Durch die Kontrastierung mit der „wesentlich schlimmeren“ Vergewaltigung erscheinen seine Tat(beteiligung) und die eigene Person in einem milderem Licht.

Proband 18 (17 Jahre; Stufe 3; ambivalenter Typ) äußert sich nur sehr knapp: „Da hilft man jemandem und dann wird man bestraft“; „dafür wird man bestraft, dass man jemand hilft und den dabei verletzt, dass der den in Ruhe lässt“. Hier liegt implizit eine moralische Rechtfertigung der Tat vor, die Bestrafung hält er aufgrund der „Hilfe“ für ungerecht. Laut Gericht war er bei einem körperlichen Streit zwischen einem Verwandten und dem späteren Opfer aus dem Haus gegangen, hatte ein Messer besorgt und von hinten zugestochen, obwohl die Kämpfer mittlerweile getrennt worden waren. Das Opfer erlitt lebensgefährliche Verletzungen. Die Bewertung als „Hilfe“ und die Beschwerde über die Bestrafung (3,5 Jahre) sind zynisch. P präsentiert sich hier zwar als Opfer, seine Äußerungen sind jedoch für eine Zuordnung zu diesem Typ zu knapp. Zudem deuten sie nicht auf eine biographische Krisensituation hin, die für die Probanden 11 und 19 charakteristisch ist.

10.3.5 Der Typ des „reuigen Sünders“

Fallbeispiel: Proband 6

Proband 6 ist beim biographischen Interview knapp 19 Jahre alt, er wurde Stufe 3 und dem autonomen Typ zugeordnet. Seine Biographie ist in mehrerer Hinsicht untypisch. Das betrifft die außergewöhnlichen Schicksalsschläge, das Fehlen eines delinquenten Werdegangs³² sowie seine Straftat und deren Folgen. Er steht mit 16 Jahren zum ersten Mal vor Gericht. Er hat sein Opfer aus einem Streit heraus mit einem Messer erstochen, das Opfer starb an den Verletzungen. Eine Tötungsabsicht wurde vom Gericht nicht angenommen. Zum Zeitpunkt des Interviews liegt die Tat 2,5 Jahre zurück. Die Eingangserzählung ist außergewöhnlich lang. Sie lässt sich, wie die gesamte Darstellung, auf zwei Hauptthemen reduzieren: auf die Erfahrungen in Kindheit und Jugend vor der Tat, mit einer Vielzahl von Unterthemen, sowie auf die Tat und ihre Folgen.

Erfahrungen in Kindheit und Jugend

P erzählt zunächst ausführlich über seine Kindheit. Zentrale Themen sind seine Familie, der frühe Tod des Vaters, Schulbesuch, seine schwere Krankheit, der Ausbruch des Krieges, die Flucht, das Warten auf seine Mutter und die Ungewissheit über ihr Schicksal, die alleinige Ankunft mit 12 Jahren bei einem Verwandten in Deutschland, Fremdheit, Schulbesuch, schwere Krankheit und Operation, zunehmende Gewissheit über den Tod seiner Mutter, schließlich langsame Gesundung, erneuter Schulbesuch, erste Freundschaften und drohende Abschiebung. Schon diese Auflistung der Themen der Erzählung – die durch die Gerichtsakten bestätigt werden – zeigt die ungewöhnliche Dramatik seiner Kindheit. Er hatte zahlreiche existentielle Schicksalsschläge zu verkraften. In seiner Erzählung nehmen seine Krankheit und der Verlust seiner Mutter sowie insbesondere die Straftat und deren Verarbeitung den größten Raum ein.

Die Straftat: Tathergang

Die Darstellung von P und die Rekonstruktion des Gerichtes stimmen zunächst überein: Demnach hielten er und zwei Freunde sich öfter in der Nähe eines Jugendtreffs auf. Dabei kam es am fraglichen Abend zur Begegnung mit einer Jugendclique. Mit einigen Jugendlichen unterhielten sie sich eine Weile freundlich. Als andere Personen der Gruppe dazukamen und an P, der auf dem Weg stand, vorbeigingen, wurde er von einem Jungen angerempelt, woraus sich eine körperliche Auseinandersetzung entwickelte. Ein Mädchen packte P an der Schulter, offenbar um den Konflikt zu schlichten. Er schubste oder schleuderte sie von sich weg. Die eigentliche Tat wird dann unterschiedlich rekonstruiert. *Laut Gericht* lief ein anderer Junge der Gruppe zu P und schubste ihn mit den Händen weg. Daraufhin zog er sein

³² Es gab lediglich mit 16 Jahren zwei Fälle von Ladendiebstahl (CD und Alkohol).

Messer und stieß es dem Jungen in den Leib. *Er selbst* schildert die Handlung anders:

Ich hab sie so gesch/ weggeschubt ja . und dann sinds . sind sie so zu mir zu mir gerannt . ich hab Messer ausgezogen . ich wollte so hochzeigen ja . ich hab das Messer hochgenommen und der Junge ist mir zu gerannt und gleich war futsch . blitzschnell war drin . das Messer .. und . der Junge ist auf den Boden gefallen und ich war so schockiert . gleich äh der eine Freund der hat alles so gesehen .. und der hat mich gepackt uv komm renn .

P beschreibt die Tat retrospektiv nicht als *absichtliche* Handlung, sondern eher als Unfall. Als die Jugendlichen auf ihn zu gelaufen seien, habe er das „Messer ausgezogen“, er habe jedoch nicht zustechen, sondern es „hochzeigen“ wollen, er habe es „hoch genommen“, womöglich um damit zu drohen. In seiner Deutung ist das Opfer eher in das Messer hinein gelaufen („ist zu mir gerannt und gleich war futsch“), als dass P zugestochen hat. Allerdings beschreibt er diesen Vorgang nicht genau. Auch wenn der genaue Tathergang nicht zu rekonstruieren ist, erscheint es unwahrscheinlich, dass das Opfer einfach in das Messer gerannt ist. Vermutlich hat P auch zugestoßen, denn das Messer drang tief in den Körper ein und führte zu schwersten Verletzungen, an denen das Opfer kurze Zeit später verstarb.

Die Motive dieser Tat sind nicht eindeutig zu klären. Das Gericht konstatiert als Hauptmotiv, P habe „seine vermeintlich verletzte Ehre und sein Prestige wieder herstellen“ wollen. Diese Annahme wird jedoch nicht begründet und bleibt wie andere Deutungen des Gerichts Spekulation. Laut psychiatrischem Gutachten „kann eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden“. Als Gründe werden der Alkoholkonsum (1,2 Promille), eine leichte hirnorganische Beeinträchtigung und mögliche Ängste aufgrund seiner Erkrankung genannt. Dieser Einschätzung schloss sich das Gericht jedoch nicht an. Vieles bleibt also unklar, klar ist jedoch: Die Handlung war nicht geplant und nur sehr eingeschränkt gewollt, situative Faktoren spielten eine wichtige Rolle.

Die Zeit danach: Reaktionsweisen und Verarbeitung

Wichtiger für unsere Zwecke als die genauen Gründe der Tat ist die Frage, wie P sie bewertet, wie er sie verarbeitet und wie er sich mit ihr auseinandersetzt. Die Deutung als eine Art Unfall ist entlastend, sie mindert die Verantwortung. Dominieren insgesamt Strategien der Verantwortungsabwehr? Die Erzählung über die *Zeit danach* ist sehr ausführlich, es lassen sich drei Hauptthemen unterscheiden. Zunächst schildert er seine damaligen Reaktionen auf die Tat: insbesondere Realisierung und Schock, massiver Drogenkonsum und Suizidgefährdung, Schuld- und Schamgefühle. Dann sein Erleben der Gerichtsverhandlung, bei dessen Darstellung Schuld und Scham ebenfalls eine starke Rolle spielen, und schließlich die Erfahrungen im Gefängnis. Nach der Festnahme sagen ihm zwei Polizisten, dass das Opfer verstorben sei:

Ich war total kaputt mit den Nerven ich pff . ich hab nicht gewusst, wo ich bin und so .. ich bin runter gegangen . dings, mir war alles egal . ob ich . sterb oder nicht, ich hab .. ich bin da unten gegangen, ich hab auch zu de Polizei gesagt: „Schießen sie mich“ und so hab ich zu denen gesagt und .. und da hab ich inzwischen vorgestellt, dass der Junge gestorben ist . und der . für mich war alles alles Traum . uv dass ich nie wieder aufwachen würd . [Aus.] Und dein Leben ist zu Ende, ich hab auch nicht gewusst, wie man bestraft wird, wenn sowas macht . ich hab gedacht, die werden auch . so Todesstrafe oder so. Für mich war alles Ende . da hab ich versucht . versucht äh mich äh mich .. also das Leben zu nehmen .. und ich hab so lange Zeit äh . rote Punkt gehabt, also Selbstmordgefahr .. Ich hab Zigarette geraucht .. ich hab alles ich hab sogar Aspirin geraucht, ich hab alles als .. also die Sache, wo ich noch nie gekannt hab draußen .. gibt's auch im Gefängnis auch so Drogen und so ich hab . die Leute, die da waren, ich hab die leid getan halt ... und wenn die Drogen gehabt haben, haben sie gesagt: „Hier, vielleicht beruhigst du dich dann“, und ich hab alles genommen . ich hab ich hab gesehen, dass sowieso keine Leben mehr für mich ist [Aus.] Anwalt hat mir gut erklärt Sachen . gemeint für sowas kannst du . so äh 10 Jahre bekommen, kein Todesstrafe und so .. ja aber trotzdem für mich war . alles am Ende .. weil ich hab noch nie in meinem Leben gedacht . ich hab noch nie in meinem Leben uv dass sich jemand wegen mir das Leben nehmen kann .

Seiner Darstellung zufolge hat er auf die Nachricht vom Tod seines Opfers mit Fassungslosigkeit und Schock reagiert: Er sei „total kaputt mit den Nerven“ gewesen, es sei ihm „alles egal“ gewesen, auch ob er sterbe; er habe die Polizei aufgefordert, ihn zu „erschießen“, und habe „alles“ wie im „Traum“ erlebt. „Für mich war alles Ende“, diese mehrfach wiederholte Aussage charakterisiert – in seiner Erinnerung – sein Erleben in den Tagen, Wochen und Monaten nach der Tat. Dieses psychische Erleben führt nicht „nur“ zu einem psychischen Zusammenbruch, sondern auch zu Akten der Selbsterstörung: Er reagiert mit einer Depression, berichtet von einem Selbstmordversuch³³ und von der starken Betäubung mit Drogen. An diesem Erleben scheint sich auch wenig zu ändern, als er erfährt, dass er nicht mit der Todesstrafe rechnen muss: „Aber trotzdem für mich war . alles am Ende .. weil ich hab noch nie gedacht . dass sich jemand wegen mir das Leben nehmen kann“. Auch wenn er Tötung und Selbstmord verwechselt, wiederholt er hier ein Deutungsmuster, das er acht Monate zuvor im Moral Judgment Interview genannt hatte: „Es gibt auch die Leute, die haben noch nie gedacht, jemand umzubringen. Aber irgendwann ist es passiert und die bereuen sich. Die bereuen sich innerlich und die weinen jeden Tag über diese Tat“.

33 Die Suizidgefährdung und die Depression sind in den Gerichts- und Anstaltsakten dokumentiert.

Die Gerichtsverhandlung: Scham und Schuld

Dass die Auseinandersetzung mit der Tat durch moralische Aspekte strukturiert ist, zeigt sich besonders deutlich in der Erzählung seines Erlebens der Gerichtsverhandlung:

Und dann . irgendwann hab ich also nach neun Monate hab ich Gerichtsverhandlung gehabt .. ich bin Gericht gegangen . das war sehr schlimm für mich das Gericht . das war sehr schlimm [Aus.] . und dann kam so eine Frau rein .. und dann fragt der Richter: „Wer sind Sie“, . sagt sie: „Ich bin die Mutter von dem Jungen“ . ja und .. ich hab . ich hab gewusst, dass der Boden auseinander geht, ich dazwischen gehen kann .. weil ts . da saß die Mutter da saß die Richtern die all. ich hab gedacht dass .. dass die ganze Welt auf mich so rum uv [Aus.] der . Richter hat gefragt , ob der, ob jemand noch Fragen hat . dann hab ich mich gemeldet, hab gesagt: „Ich will auch was sagen“ .. dann hab ich gesagt zu .. zu de Mu äh .. äh zu de Angehörige: „Ich wollt ihnen sagen, dass es mir leid tut . uv .. dass es mir sehr leid tut ja“ .. und da hat die Mutter angefangen zu weinen, ich hab angefangen zu weinen . und da hat sie auch uv Richter der hat auch geweint . ja das war ... also ich hab nicht mehr so angeguckt, ich hab nur auf den Boden geguckt die ganze Gericht . ich konnt nicht mehr den Kopf hochheben .. das war alles . das Gericht das . das war sehr schlimm für mich weil ... auch der Staatsanwalt, der geredet hat [Aus.].. und das hat mich richtig getroffen und so ... ja und die ganze Zeit konnte ich nicht schlafen uv war die ganz Sach von meinem Kopf und so [Aus.] ja . ich bin wieder ins Gefängnis gekommen ... und ... ich saß da und ich . also das Strafe war mit nicht so . das Strafe war mir nicht so äh .. ob es mir passt oder nicht . äh ob so . gut oder nicht gut . ich . für mich war immer nur drin: „Du hast jemand getötet“, weil wo ich in U-Haft war .. diese Leute, wo wir hier alle sitzen, weil . der kommt von woanders, der kommt von woanders, also wir sind alle in eine Haus . und wir lachen miteinander und spielen wir miteinander . und da hab ich gedacht, doch der könnt, der könnt auch eine von denen sein jetzt . ja .. und das hat mich immer zurückgezogen, und so immer . auch früher mit meinen Zellenkollegen . der andere könnt auch so sein .. ich hab immer so Vorwürfe, Vorwurf, Vorwurf.

Diese Darstellung spricht dafür, dass seine Tat für P ein katastrophales Lebensereignis ist, das sein psychisches Befinden dramatisch beeinflusst, nicht in erster Linie, weil er im Gefängnis sitzt und viele Jahre inhaftiert sein wird, sondern weil er sich verantwortlich fühlt und mit starken Schuld- und Schamgefühlen reagiert. Auch wenn der soziale Aspekt nicht der Kern der moralischen Scham sein mag, wie Tangney (1998) betont, – hier hat sie eine stark soziale Komponente.³⁴ Die Reaktion, die P gegenüber der Mutter des Opfers schildert, ist ein Beleg hierfür. Er möchte im „*Boden*“ versinken

³⁴ Zwar wird die Missbilligung der anderen in der Scham internalisiert, aber „besonders scharf empfinden wir Scham, wenn andere wirklich anwesend sind“ (Tugendhat 1993a, S. 57).

(„*dazwischen gehen*“), er habe das Gefühl, dass „*die ganze Welt*“ auf ihn schaue, er habe im Gerichtssaal niemanden mehr „*angucken*“, nur noch „*auf den Boden gucken*“, nicht mehr den „*Kopf hoch heben*“ können. Auch die anderen Passagen sprechen für eine moralische Interpretation seiner Tat und für ein moralisches Empfinden von P. Er habe sich bei den Angehörigen entschuldigt und geweint, er habe nicht mehr schlafen können. Nicht die hohe Haftstrafe, sondern sein Gewissen, seine Schuld stehen im Zentrum der Schilderung seines Erlebens: „*Für mich war immer nur drin, du hast jemand getötet*“. Auch die Mitgefangenen erinnern ihn an sein Opfer: „*Der könnt auch eine von denen sein jetzt .. der andere könnt auch so sein .. ich hab immer so Vorwürfe*“.

Die gesamte Darstellung zeigt, dass seine Rekonstruktion des Tathergangs als eine Art Unfall sein Denken und Erleben nicht entscheidend strukturiert. Er sieht sich als Akteur, empfindet sich als verantwortlich für seine Tat. Die moralische Deutung der Handlung und moralische Reaktionsweisen sind hier nicht nur *ein*, sondern der *dominante* Aspekt seiner retrospektiven Bewertung der Tat und seiner Selbstpräsentation. Dafür sprechen auch einige konkrete Handlungen zur „Wiedergutmachung“ oder besser zur Anerkennung der eigenen Verantwortung und Schuld. So berichtet er, regelmäßig für sein Opfer zu beten, und er überweist – dies ist durch Akten belegt – der Familie des Opfers monatlich mehr Geld, als er müsste.

Biographie: Deutung seines Lebens als Verlaufskurve

P fühlt sich zwar für seine Tat verantwortlich, empfindet sich aber eigentlich nicht als Urheber, nicht als Handlungssubjekt. Dieses Deutungsmuster stellt er nun in einen übergreifenden biographischen Rahmen:

- I: Wenn Sie noch einmal an diese Situation zurückdenken, wie das passiert ist .. hätten Sie in dem Moment sich auch dagegen entscheiden können, hätten Sie sich da .. gewissermaßen zurückhalten können?
- P: Das ist, das ist die Sache, wo ich auch mich immer frage: „Wie konnte es .. wie konnte?“ Verstehen Sie ich bin jetzt . ich bin hier jetzt 31 Monate .. das war die einzige Frage, also des .. Und ich hab .. ich habe immer gedacht, mir würde das nie niemals passieren . und ich weiß nicht, die Sache . bei mir ist immer so: die Sache, wo ich dran glaube, dass bei mir nicht passieren, das passiert . ich hab noch nie gedacht .. das mit dem also mit meiner Mutter verloren . das hat passiert . [Aus] die Ärzte haben gesagt, der ist krank und so . aber ich hab nicht geglaubt, dass es Operation geben würde . und dann kam mit Abschiebung . und dann kam . äh noch dass ich noch uv dass sich jemand wegen mir erstechen wird . das kams auch . dann kam ich in Gefängnis und . und dann kams äh . der Junge . uv . ja . und . ich . ich weiß nicht . es ist es . es geht nur nach unten, nach unten, nach unten, verstehen Sie?

„Wie konnte es passieren?“, diese Frage stelle er sich „immer“, es sei die „einzige Frage“, die er sich seit „31 Monaten“ stelle.³⁵ Die Tat ist für ihn unfassbar, wie mehrfach zuvor betont er auch hier: „Ich habe immer gedacht, mir würde das nie niemals passieren“. Er führt dann ein Deutungsmuster an, dass sein passives, ohnmächtiges Erleben, ja Erleiden seiner Lebensgeschichte beschreibt: „Bei mir ist immer so: die Sache, wo ich dran glaube, dass bei mir nicht passieren, das passiert“. Er nennt den Verlust seiner Mutter, die Operation, die (drohende) Abschiebung und stellt dann auch die Tötung und eine körperliche Auseinandersetzung im Gefängnis, die hier nur angedeutet wird, in diese Linie. In seinem Erleben „geht es nur nach unten, nach unten, nach unten“.

P stoßen in seiner Kindheit und Jugend so viele Lebenskatastrophen zu, dass er sich selbst als ohnmächtig erlebt. Angesichts des Verlustes von Vater und Mutter, angesichts seiner jahrelangen schweren Krankheit, angesichts der Erfahrung von Krieg, Flucht, Heimatverlust und der drohenden Abschiebung kann sich P nicht als Subjekt seiner Biographie begreifen – zu häufig, zu übermächtig und zu unkontrollierbar sind die äußeren Ereignisse, die über ihn hereinbrechen.³⁶ Nur auf den ersten Blick irritierend ist es, dass er auch die Tötung teilweise nicht als eigene Handlung, sondern als Widerfahrnis ansieht. Diese Deutung ist nicht Ausdruck einer Verantwortungsabwehr, sondern eines tiefgreifenden Bruches zwischen der Tat und seiner Intention, seinem Selbstbild, seiner Identität. Diese Tat kann nicht in die eigene Biographie integriert werden. Dennoch macht er auch keine Anstrengungen, sie zu leugnen oder zu entschuldigen. Immerhin hatte er Alkohol getrunken, wurde provoziert, war in der Unterzahl, es gäbe somit einige „Ansatzpunkte“ für solche Strategien. Nichts dergleichen. P erlebt einen fundamentalen Bruch zwischen Tat und Selbst, kann jedoch sein Selbstbild als guter Mensch aufrechterhalten, ohne die Tat zu verleugnen oder zu relativieren – eben weil er das nicht tun wollte, weil er nicht gehandelt hat, sondern es „passiert“ ist.

Zaghaft deutet sich in seinen Zukunftserwartungen eine andere Perspektive an. Er möchte seine „Ausbildung fertig machen“, dann „normal arbeiten“, „Freunde haben, so richtige Freundin haben . und fertig .. normal zu leben . Arbeit, Beschäftigung“. Diese Vorstellungen von Normalität stehen jedoch in großem Kontrast zu seinem jetzigen Empfinden.

Fazit : Der Typ des reuigen Sünders

Proband 6 erzählt eine Leidensgeschichte, die insbesondere auf sein Tötungsdelikt bezogen ist. In seiner Darstellung dominiert eine moralische

35 Er ist nicht seit 31 Monaten in *diesem* Gefängnis, aber Tat und Festnahme liegen exakt so lange zurück.

36 P stammt aus dem islamischen Kulturkreis, was für seine fatalistische Deutung eine Rolle spielen könnte.

Perspektive, die vor allem in starken Gefühlen der Schuld und Scham sowie Anstrengungen zur Wiedergutmachung zum Ausdruck kommt. Strategien der Verantwortungsabwehr spielen dagegen keine nennenswerte Rolle. P befindet sich aufgrund seiner Tat in einer existenziellen biographischen Krise. Beim Typ des Sünders liegt es nahe, generell einen Zusammenhang mit dem Delikttyp und den Folgen der Tat anzunehmen. Es ist trivial, dass bei einer Gewalttat, die schwere Verletzungen zur Folge hat, Schuldgefühle und eine biographische Krise eher zu erwarten sind als etwa bei Eigentumsdelikten. Dies gilt umso mehr bei dem Tod des Opfers. Nicht trivial ist jedoch, dass solche Reaktionen nicht den Normalfall darstellen. Die schweren Gewalttaten der Probanden 11 und 19 (Typ des Opfers) gehen zwar mit starken inneren Konflikten, aber auch mit massiver Schuldabwehr einher; Proband 24 (Typ des Abweichlers; s. unten) scheint dagegen weitgehend mit moralischer Indifferenz zu reagieren.

Weiteres Fallbeispiel: Proband 13

Dass eine Selbstpräsentation als „reuer Sündler“ auch bei weniger schweren Straftaten möglich ist, zeigt die Darstellung von Proband 13 (21 Jahre, autonomer Typ; Stufe 3). Da kein biographisches Interview vorliegt, stützt sich die Analyse auf Passagen aus dem Moral Judgment Interview. P nimmt hier eine moralische, stark religiös gefärbte Sicht auf die eigenen Taten ein. Er bezieht sich zunächst auf einige Gebote „von Gott“ (nicht lügen, helfen, Leben retten, beten) und sagt: *„Da gibt's so viele, wo kann man tun von diese Sache und ich bin der erste, dass ich das nicht getan habe“*. Bereits in dieser Kontrastierung von religiösen Geboten und eigenem Nicht-Befolgen zeigt sich eine negative Selbstbewertung. Der Terminus „*erster*“ ist wohl nicht in einem temporalen Sinne zu verstehen, sondern betont das eigene Fehlverhalten. Die Zeit im Gefängnis beschreibt er als eine Zeit der Reflexion über sich und seine Taten:

Jetzt hab ich das alles auf dem Kopf und diese Zeit seit ich Gefangene bin, hab ich alles das geteilt, wer ist gute?, wer ist schlechte? und was ich getan habe .. Und ich sag nicht, dass mir der Richter eine Strafe gegeben, so sag ich, Gott hat mir das Strafe gegeben und das Strafe zahle ich.

Hier zeigt sich eine hohe Identifikation mit der Religion: Er interpretiert seine Taten als Verstoß gegen göttliche Gebote und deutet auch die Strafe religiös: Er sieht sie nicht als von einem Richter, sondern als von „Gott“ „gegeben“ an. Diese Überhöhung der Strafe ist ein Indiz für die schuldbewusste Sicht auf seine Straftaten. Die Schlussbemerkung: *„Und das Strafe zahle ich“*, bekräftigt noch einmal, dass er die Strafe annimmt und als angemessene Sühne ansieht. Dafür spricht auch, dass er seine Tat explizit als *„etwas Schlimmes“* bewertet: *„Ich hab da hier in Deutschland . hab ich etwas Schlimmes gemacht“*.

Zur Frage nach der Bestrafung von Gesetzesverstößen sagt er:

Ohne Schuld . kein Mensch wird bestraft . Wenn er macht das . gegen das Gesetz, dann - das ist doch normal .. Man muss nichts klauen, man muss nicht Mensch töten oder man muss nicht Drogen verkaufen.

Auch hier wird deutlich, dass er sich als schuldig ansieht und seine Strafe für gerechtfertigt hält. Mit den letzten Worten bezieht er sich auf seine Straftat. Laut Gericht hat er in mindestens acht Fällen Heroin an zwei Kunden verkauft und dabei insgesamt 11.000 DM verdient. P wurde zu 4,5 Jahren Gefängnis verurteilt, was im Vergleich mit ähnlichen Delikten und schweren Gewalttaten äußerst hart erscheint. Umso auffälliger ist es, dass er nicht nur die Verantwortung für sein Tun übernimmt, sondern auch die hohe Strafe akzeptiert. Vielleicht hilft ihm dabei seine religiöse Deutung der Strafe als „von Gott gegeben“.

10.3.6 Der Typ des „kriminellen Abweichlers“

Einzigster Fall: Proband 24

Proband 24 ist 21 Jahre alt, er wurde Stufe 3/4 und dem ambivalenten Typ zugeordnet. Seine letzte Straftat liegt 2½ Jahre zurück. Er wurde für zahlreiche Einbruchdelikte verurteilt sowie für eine sexuelle Gewalttat in Verbindung mit Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Erpressung. Er berichtet seine Lebensgeschichte und seine Taten sehr ausführlich. Auffällig ist zunächst, dass in seiner Erzählung signifikante andere kaum eine Rolle spielen. Er wächst bei den Eltern auf, sie sind in seiner Darstellung jedoch kaum präsent, er fühlt sich Zuhause nicht wohl, weil sich die Eltern permanent streiten.

Selbstbild bzw. Identität als Abweichler

Er beschreibt sich als „*Einzelgänger*“, der mit einer Ausnahme keinen „*richtigen Freund*“ gehabt habe. Als er 14 Jahre alt gewesen sei, habe er sich mit einem 20-jährigen Soldaten befreundet, der ihn „*richtig hart ran-genommen*“ habe und ihm gezeigt habe, wie man „*Schmerzen erleidet*“ und „*richtig zurückschlägt*“. Rückblickend sieht er diese Erfahrungen als Schlüsselerlebnis für seinen Werdegang an: „*Ich seh das als Grundstein für das, wie ich dann später geworden bin*“. Er erzählt, dass „*es*“ mit 13 oder 14 Jahren „*angefangen*“ habe und bezieht sich erneut auf Erfahrungen mit seinem Freund. Dieser habe ihm von seinen Straftaten erzählt, auch Gangsterfilme hätten ihm gefallen:

Ja und dann hab ich gedacht: „Das ist doch“ und so, weil ich war, ich bin nie ein Typ gewesen, der wo gern . gearbeitet hat oder so, ich mein, ich schwöre Ihnen, ich hasse Arbeit ((lacht)) ... ja das hat mir halt irgendwie gefallen und dann . hat er mir erzählt, wie er damals die Autos geknackt hat und was er noch gemacht hat, so Schlägereien und Zeug und . da ham wir uns wieder geboxt so und dann später . ab dem Zeitpunkt, wo ich dann die an dem Spielplatz dann verhauen habe ja, die früher mich verhauen ha-

ben und so . ab dem Zeitpunkt hab ich gewusst, dass ich ... mal zu der Seite gehöre wie zur anderen Seite, also wissen Sie, was ich meine?...

Entscheidend ist nicht der Wahrheitsgehalt dieser Geschichten, ob sich alles so zugetragen hat, entscheidend ist die Selbstdeutung, die Identitätskonstruktion, die hier sichtbar wird: In seiner *heutigen* Rekonstruktion beschreibt er sich als jemand, der sich – unter dem Einfluss seines älteren Freundes – bereits *damals* als Abweichler angesehen habe, als jemand, der zur anderen Seite gehöre: „*Ab dem Zeitpunkt hab ich gewusst, dass ich ... mal zu der Seite gehöre wie zur anderen Seite*“. Aufgrund der Einbettung dieser Passage in den übergeordneten Rahmen der Erzählung („wie die Straftaten anfangen“), ist klar, was er darunter versteht. Er sieht – zumindest von heute aus – diese abweichende Seite als attraktiver und als in Übereinstimmung mit seinen Neigungen an („*das ist doch*“; „*das hat mir irgendwie gefallen*“) – und er sieht sich in einer biographischen Kontinuität bis hin zur Kindheit. Selbst den Diebstahl von etwas Geld seines Opas als achtjähriger Junge deutet er rückblickend als Beleg für seine „*kriminelle*“ Persönlichkeit: „*Ich habe aber auch schon früh gemerkt, dass ich .. kriminelle Veranlagungen habe*“. Selbstverständlich ist dies eine Konstruktion von heute aus und nicht die Perspektive des Kindes. Der Rekurs auf „*kriminelle Veranlagungen*“ macht aber deutlich, dass er die Delinquenz als konstitutiven Teil seiner Persönlichkeit empfindet. Es spricht nichts dafür, dass er diesen Teil seines Selbstbildes ablehnt.

Eigentumsdelikte: Motive und Orientierungsmuster

P hat vor seiner Haupttat eine ganze Reihe weiterer Straftaten begangen. Verurteilt wurde er wegen schweren Diebstahls in 17 Fällen. Er berichtet zunächst über die ersten Straftaten, vor allem Autoaufbrüche und Einbrüche. Als Motive nennt er „*Spaß*“, „*Reiz*“, „*Nervenkitzel*“ und „*Geld*“. Deutlich wird, wie sehr diese Taten für ihn positiv besetzt waren und sind: „*Ehrlich*“ bekennt er, dass ihm die Einbrüche „*Spaß gemacht*“ hätten. Bestimmte Details, etwa wie man Fensterscheiben herausnimmt und Schlösser aufmacht, das habe ihm „*voll gefallen*“, ihn „*fasziniert*“. Die Taten, „*die sie nicht rausbekommen haben*“, deutet er nur vage an. Sie seien „*noch riskanter*“ gewesen, daher hätten sie dies „*bloß drei- oder viermal gemacht*“. Er spricht von „*Action pur*“ und sagt, er sei „*stolz darauf*“, dass die „*gut*“ und „*lang*“ geplanten Taten „*nie rausgekommen*“ seien. Die Präsensformulierungen zeigen, dass es sich nicht nur um vergangene, sondern um gegenwärtige Orientierungen handelt: „*Ich bin stolz drauf; das ist gut; sowas mag ich*“, oder zuvor: „*Ein Einbruch mache, das wär schon was .. aja das tät mich schon nochmal reizen wieder*“.

Eigentumsdelikte: Moralische Deutung und Neutralisierung

P berichtet in der Erzählung auch von früheren moralischen Erwägungen bei seinen Taten: Demnach hat er einen Diebstahl als „*rattig*“ bewertet, sich in die Perspektive des Opfers versetzt und sich vorgestellt, was er selbst

empfinden würde, wenn ihm etwas geklaut würde. Aus dieser „Einsicht“ habe er jedoch nur den Schluss gezogen, „*mein Auto bloß noch unter meinem Fenster*“ zu parken. Er neutralisiert seine moralische Erkenntnis: Die Tat wird normalisiert („*es machen so viele andere auch*“), das Opfer abgewertet („*vielleicht tut er selber klauen*“) und die persönliche Distanz betont („*ich kenn denjenige nicht*“). Auffällig ist auch, dass er diese Neutralisierung moralischer Normen als aktive Anstrengung und willentlichen Entscheidungsprozess beschreibt: „*Dann hab ich das versucht zu verdrängen*“ bzw. „*das . was zu erwarten ist, Geld und so .. das überwiegt dann und dann machst du lieber das*“.

Die Gewalttat: Zwiespalt, Rechtfertigung und willentliches Handeln

Detaillierte Schilderungen dieser Tat werde ich hier nicht anführen. Es handelt sich um eine Freiheitsberaubung eines ihm und seinem Mittäter bekannten Opfers mit schweren körperlichen und sexuellen Misshandlungen und Erpressung von Geld bis hin zur Androhung und Planung seiner Tötung.³⁷ Er berichtet diese Tat ausführlich, meist wie ein nüchterner Chronist. Irritierend ist, dass er die Tat so detailliert und wahrheitsgetreu berichtet, es gibt fast keine nennenswerten Differenzen zur Rekonstruktion des Gerichtes.

P ist kein Psychopath, seiner Darstellung zufolge bleibt er angesichts des Opfers und dessen, was er ihm antut, nicht völlig kalt und gefühllos. Er beschreibt seine Empfindungen als „*Kampf der Gefühle im Bauch*“. Die Gefühle werden zum Teil als Widerfahrnisse rekonstruiert. Sowohl die Gefühle bei dem vermeintlichen „*Verrat*“ als auch das „*Gefühl, dass es nicht richtig ist*“, was er tut, beschreibt er identisch: „*Es ist irgendwas hochkomme in mir*“. Zwar kommen seine Gefühle in seinem Erleben demnach von selbst hoch, den Umgang mit ihnen schildert er jedoch sehr verschieden. Während er nichts gegen seine aggressiven Impulse unternimmt, stört ihn die moralische Intuition offenbar eher, dieses Gefühl habe er „*runterbekämpft*“. Er habe zwar das „*Flehen in den Augen*“, das Leiden des Opfers, gesehen, aber das habe ihn „*nur noch wütender*“ gemacht.

Da sich die Misshandlungen und Erpressungsversuche fast 24 Stunden hinzogen, handelt es sich nicht um eine einzelne, zeitlich begrenzte Handlung, sondern das Tun der Akteure bedarf der permanenten Bestätigung. Umso erschreckender ist es, wie zielstrebig sie ihren Plan verfolgen, Geld zu er-

³⁷ Das Opfer war bei dem Einbruch, bei dem sie gefasst wurden, Mittäterin. Sie hat dann bei der Polizei angeblich über andere Straftaten der beiden Haupttäter ausgesagt. Diese versuchten sie daraufhin zu zwingen, ihnen mitzuteilen, was sie ausgesagt habe. Das verweigerte sie bis zum Schluss. Die Deutung ihrer angeblichen Aussage als „*Verrat*“ und die Empörung über ihre Weigerung, darüber zu berichten, haben zur Dynamik der Tat beigetragen. Von Anfang an gab es aber auch die Absicht, vom Opfer ca. 30.000 DM zu erpressen. Dieses Motiv wird von P völlig ungeschminkt genannt: „*Dieses Geld wollten wir haben*“.

pressen und eine Aussage zu erzwingen. Strategien der Neutralisierung scheinen für das Handeln eine entscheidende Rolle zu spielen. Zentral ist vor allem die Deutung als „Verrat“, mit der die Verantwortung für die Tat auf das Opfer verschoben wird: Das Opfer selbst ist an allem schuld. Auch die Weigerung auszusagen, deutet P in diesem Sinne. In dieser Perspektive wird die Verantwortung für die Taten auf den Kopf gestellt, denn er handelt nicht intentional, im Gegenteil: „*Ich will dir doch eigentlich gar nichts machen, aber du zwingst mich dazu*“, daher sei es ihm „*scheißegal, was mit ihr passiert*“. In einer Metapher von P gesprochen: Er folgt hier den Einflüsterungen des „*bösen Engels*“; der „*gute Engel*“ ist zwar nicht zu überhören, er kann ihn aber leicht abwehren, indem ihm „*einfach die Hand vors Ohr gehalten*“ wird. Er beschreibt sein Handeln trotz Verantwortungsabwehr nicht im Sinne eines Kontrollverlustes, etwa aufgrund übermächtiger Emotionen, sondern letztlich als willentliches Tun. So wie er oben das empathische „*Gefühl runterbekämpft*“ hat, lässt er es auch hier „*nicht in den Kopf rein gehen*“. Er entscheidet sich *willentlich* gegen die moralische Intuition. Auf die Frage, ob er in dieser Situation auch anders hätte handeln können, hatte er zuvor gesagt, dass „*der Mensch sich immer entscheiden kann*“, „*immer eine Alternative hat*“.

Retrospektive Bewertungen

Rückblickend und aus der Distanz bewertet er seine Gewalttat stark negativ: „*Ich seh das schon . das war eine kalte Tat, eine gefühllose Tat .. das Mädchen so zu massakrieren, die hat . jetzt Narben ihr Leben lang und so, also das war schon dreckig*“. „*Kalt*“, „*gefühllos*“, „*dreckig*“, das sind stark negative Bewertungen des eigenen Tuns. Dennoch zeigen sich hierin keine Indizien für moralische Empfindungen. Die negative Bewertung ist nicht motivational verankert, wie so häufig urteilt er aus einer Außenperspektive, quasi als Dritte Person. Es gibt keinerlei Indizien für Schuld- oder Schamgefühle. Dominant ist eher das Motiv der Strafvermeidung: „*Ich würde das Gleiche nicht mehr tun, weil sei es .. aus Respekt jetzt vor andere Menschen oder . oder vielleicht auch mehr vor der Angst vor mehr Strafe ja*“. Er nennt hier zwar auch ein moralisches Argument, räumt jedoch selbst ein, dass die „*Angst vor mehr Strafe*“ das entscheidende Motiv sei.

Die erhaltene Strafe findet er zu hoch: „*Nicht gleich so hohe Strafen ... das erste Mal, wo ich im Knast ankomme, kriege ich sechs Jahre ... das war vielleicht nicht toll, was ich gemacht habe und so, aber trotzdem*“. Diese Formulierung impliziert eine negative Bewertung der Tat, die äußerst halbherzig und ambivalent ist („*vielleicht nicht toll*“). Er leidet weder unter seiner Tat, noch ist sie für ihn ein bedeutsamer biographischer Konflikt. Vielleicht hängt das auch mit seinem eingangs beschriebenen Selbstbild zusammen. Er versteht sich nur eingeschränkt als Teil der „*normalen*“ Gesellschaft, dies zeigt auch ein Orientierungsmuster, das er in allen drei Interviews (!) nennt: die Faszination von der „*Welt der Barbaren*“ und der „*Macht des Stärkeren*“. Für ihn ist diese Welt nicht nur faszinierend, son-

dern in seiner Sicht „lebt“ er auch „ein bisschen mehr, zu sehr in der Welt von damals“. Auch wenn diese Orientierung nicht ungebrochen ist, sieht er sich offenbar auch als „Barbar“, als jemand, der teilweise in einer Welt lebt, in der das „Recht des Stärkeren“ gilt. Insofern ist es folgerichtig, dass auch seine Zukunftsperspektive weiterhin Straftaten beinhaltet.

Zukunftserwartungen: die „illegale Zukunft“

Auf die Frage, wie er sich seine Zukunft vorstellt, fragt er zurück: „Meine legale oder illegale Zukunft? Ich hab zwei Stück parat zum Glück ((lacht heftig))“. Er erzählt dann, dass er zunächst Fitness-Trainer werden, in einem Sportstudio arbeiten („das ist für mich keine Arbeit, das ist für mich Spaß“) und dann „ein reiches Mädchen“ heiraten wolle, um „keine finanzielle Sorge mehr“ zu haben. Die Heiratsidee scheint durchaus ernst gemeint, denn eins sei klar: „Ich werde nicht arbeiten bis ich vielleicht 40 bin, das kann man gleich mal vergessen“. Die Alternative zu seinen legalen Plänen sieht er in der Kriminalität. Seine illegalen Zukunftspläne, die bereits durch Kontakte angebahnt seien, bestünden aus Drogengeschäften und der Idee, „sowas wie ein Bordell aufzumachen“. Hier zeigen sich Elemente einer biographischen Planung. Die illegalen Pläne sind längerfristig angelegt. Um sie verwirklichen zu können, müsse er sich zuerst ein „Grundkapital“ aufbauen. Er denkt hier in Kategorien eines Geschäftsmannes. Bereits zuvor hatte er seine Mittäter mehrmals als „Geschäftspartner“, die „100 Prozent loyal waren“ bezeichnet und seine Einbrüche als „professionell organisiert“. Auch hier hat die Strafvermeidung ein hohes Gewicht. Er handelt nicht ins Blaue hinein, ihm sind die möglichen Konsequenzen seines Tuns bewusst („nochmal geh ich nicht in den Knast“), daher müsse man „viel nachdenken“ und müsse „alles 101 Prozent perfekt machen“.

Fazit: Der Typ des kriminellen Abweichlers

Inwieweit repräsentiert die Darstellung von Proband 24 einen eigenen Typus? Sicherlich gibt es einige Überschneidungen mit anderen Typen: Er nimmt keine moralische Perspektive auf seine Taten ein (von Schuld und Scham ganz zu schweigen) und verwendet häufig Strategien der Verantwortungsabwehr. Anders als für die meisten anderen Probanden mit schweren Straftaten ist seine Tat für ihn jedoch kein (großes) Problem, er befindet sich nicht in einer biographischen Krise. Auch bei anderen Probanden gibt es sicherlich einzelne vergleichbare Orientierungen. Ungewöhnlich ist hier aber die Selbstverständlichkeit, mit der Delinquenz Teil seines Selbstbildes und seines Lebensentwurfes ist. Dazu gehört die Entgegensetzung zur „anderen Seite“, die Selbstdeutung „krimineller Veranlagungen“, die große „Faszination“ für bestimmte Straftaten, für die „Barbaren“ und die „Macht des Stärkeren“. Dazu gehört auch, wie stark und selbstverständlich seine gegenwärtige und seine Zukunftsorientierung Delinquenz beinhalten. Er präsentiert sich mit seinen Straftaten und seinen Zukunftsplänen als professioneller Krimineller. Zwar gibt es wenige Elemente einer Erfolgsgeschich-

te (in Bezug auf die Einbrüche) und einer Opfergeschichte (in Bezug auf die Strafe), diese spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Vermutlich ist das Ausmaß an Brutalität in der letzten Straftat nicht typisch für den bisherigen und zukünftigen Werdegang. Er scheint niemand zu sein, der ausrastet, sondern eher jemand, der ziemlich nüchtern kalkuliert, zur Erreichung seiner Ziele aber auch vor massiver Gewalt nicht zurückschreckt. Seine Straftaten und deren Aneignung, die Art seiner Selbstdeutung und Identitätskonstruktion und seine Zukunftserwartungen verdichten sich zu dem Bild eines Menschen, der tatsächlich eher auf der anderen Seite steht – und dort auch stehen möchte.

10.4 Zusammenfassung und Diskussion

Die beschriebenen Typen beinhalten sehr unterschiedliche Perspektiven der Akteure auf sich und ihre Straftaten und unterschiedliche Muster der Integration der Delinquenz in die Biographie. Ich werde die zentralen Strukturmerkmale der sechs Typen im Folgenden noch einmal zusammenfassen und im Hinblick auf die Vorannahmen und Hypothesen der Studie diskutieren; zuvor möchte ich jedoch noch einige Aspekte und Ergebnisse nennen, die sich nicht einfach den Idealtypen zuordnen lassen.

10.4.1 Mischformen und unklare Fälle

Es lassen sich nicht immer alle Elemente der Darstellung ausschließlich einem Typ zuordnen

Wie gesehen, gibt es Variationen, die mit dem Delikt, einzelnen Erfahrungen oder widersprüchlichen Orientierungen zusammenhängen, etwa wenn ein Akteur sich vorwiegend als *Held* oder *dummer Junge*, in Bezug auf seine Strafe jedoch als *Opfer* darstellt. Hier sind die Merkmale dieses Typs *untergeordnete* Bestandteile der Darstellung. Bei einigen Probanden variiert die Selbstpräsentation mit der Schwere der Tat. Besonders auffällig ist dies bei Proband 11, der sich bei dem Tötungsdelikt als *Opfer*, bei den anderen Taten dagegen als *Held* präsentiert. Generell zeigt sich, dass Straftaten, die schwere Verletzungen anderer zur Folge haben, sich nicht ungebrochen in der Perspektive eines *Helden* oder *dummen Jungen* darstellen lassen. Bei einem Akteur (Proband 30) gibt es eine erhebliche Ambivalenz in seiner Orientierung. Er präsentiert sich vorwiegend als *Held*, lässt jedoch auch kritische Bewertungen seiner Straftaten und eine stark negative Bilanzierung seines Lebens erkennen, die an den Typ des *Erwachsen-Gewordenen* erinnern. Möglicherweise deutet sich hier eine biographische Umorientierung an.

Es lassen sich nicht alle Personen (eindeutig) Typen zuordnen

Dies gilt für die meisten Probanden, die ihre Straftaten nur im Moral Judgment Interview thematisieren. Hier sind die Äußerungen für eine klare Zuordnung fast immer zu knapp. Dies gilt aber auch für zwei Probanden, die ihre zentralen Straftaten in den beiden Moral Judgment Interviews nicht thematisiert und im biographischen Interview verschwiegen haben:

Proband 1 (21 Jahre; Stufe 4; autonomer Typ) ist derjenige mit dem höchsten Stufenwert in der Stichprobe (WAS 395). Im Interview berichtet er nur über seinen vergleichsweise harmlosen Handel mit Haschisch, seine drei Raubüberfälle auf Tankstellen (ohne direkte Gewaltanwendung) erwähnt er dagegen mit keinem Wort. Das Berichten solcher Delikte ohne Verletzung anderer stellt für niemanden sonst in der Stichprobe ein erkennbares Problem dar. Offensichtlich ist es ihm peinlich, sich dem Interviewer gegenüber als „Räuber“ zu präsentieren. Dies könnte – auch im Kontext seiner autonomen Argumentation im Moral Judgment Interview – ein Indiz dafür sein, dass er *moralische* Scham empfindet und seine Tat negativ bewertet; eindeutig ist dies aber nicht zu klären.

Proband 5 (20 Jahre; Stufe 3; ambivalenter Typ) wurde wegen „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“ verurteilt.³⁸ P hat im Interview weniger schwere Taten geschildert, die er vielleicht begangen hat, für die er jedoch nicht verurteilt wurde. Angesichts der stark negativen sozialen Typisierung von Sexualdelikten an Minderjährigen ist es nicht überraschend, dass er seine Straftat nicht schildert. Es ist schwer zu beurteilen, ob diese Strategie der Vermeidung sozialer Missbilligung auch ein Indiz für moralische Scham ist.

10.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Typen

Im Folgenden werden die sechs Typen der Selbstpräsentation noch einmal im Überblick dargestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die 16 Fälle der Stichprobe, die eindeutig Typen zugeordnet werden können, die Zweifelsfälle werden dagegen nicht berücksichtigt.

Der „reue Sünder“ (n=2)

Das zentrale Merkmal ist hier die moralische Bewertung des eigenen Handelns, die von starken Schuld- und Schamgefühlen begleitet wird. Die Verantwortung für die Taten wird übernommen, Strategien der Neutralisierung spielen eine geringe Rolle. Es gibt eine klare Abgrenzung zu delinquentem Handeln, das auch in der Zukunftsperspektive keine Rolle spielt, da es mit der Person nicht (mehr) vereinbar ist. Die moralische Integrität der eigenen

³⁸ Dem Gericht zufolge hat er als damals 18-Jähriger einen 13-jährigen Mitbewohner des Heimes, in dem sie lebten, *ohne* Anwendung von Zwang mehrfach an „Kunden“ vermittelt. Das Geld teilten sich die beiden.

Person wird vor allem durch die Anerkennung der Schuld (und entsprechende Reaktionen) gewahrt. Bei Straftaten mit schweren Verletzungen anderer befindet sich der Akteur in einer existenziellen biographischen Krisensituation, die in der Erzählung einer Leidensgeschichte zum Ausdruck kommt. Die Darstellung als reuiger Sünder zeigt sich aber auch bei weniger schweren Taten, allerdings gibt es hier keine vergleichbar starke biographische Krise. Möglicherweise fördert eine religiöse Orientierung die Einnahme einer solchen Perspektive. Die Daten sprechen für einen Zusammenhang zum autonomen Typ der moralischen Orientierung.

Das „Opfer“ (n=2)

Auch für Personen dieses Typs ist das Erleben einer biographischen Krisensituation und die Erzählung einer Leidensgeschichte charakteristisch. Im Gegensatz zum *Sünder* resultiert diese Darstellung jedoch nicht aus der Verurteilung des eigenen Tuns und dem Erleben von Schuld, sondern aus massiven Anstrengungen zur Schuld- und Verantwortungsabwehr, die bis zur völligen Umdeutung und Verleugnung der Taten reichen. Die gegenwärtige Orientierung zeigt keine klare Abkehr von Delinquenz. Leichtere Delikte werden für möglich gehalten oder vor allem aus Gründen der Strafvermeidung abgelehnt. Die eigene moralische Integrität wird durch die Leugnung der Schuld gewahrt (oder zu wahren versucht). Die durchgehende Selbstpräsentation als Opfer zeigt sich in der Stichprobe ausschließlich bei Straftaten mit schweren Verletzungen anderer. Eine untergeordnete Rolle spielt sie auch in vielen Darstellungen anderer Probanden, vor allem hinsichtlich der erhaltenen Strafe. Es zeigt sich kein Zusammenhang zur moralischen Orientierung. Dass auch Personen des autonomen Typs sich als Opfer präsentieren, erscheint denkbar, vor allem wenn es zu massiven inneren Konflikten bzw. zu einem starken Ringen um die Aufrechterhaltung der eigenen Identität kommt.

Der „Held“ (n=3)

Der „Held“ erzählt eine Erfolgsgeschichte, in der er sich als kleiner Gangsterchef, Geschäftsmann oder Playboy mit einem ausschweifenden Lebenswandel präsentiert. Diese Geschichten sind auf Straftaten bezogen, die auf erheblichen materiellen Gewinn zielen (Bankraub, Einbrüche, Betrug, Drogenhandel) und die keine schweren Verletzungen anderer beinhalten. Die moralische Relevanz des eigenen Tuns wird kaum gesehen, daher spielen negative (Selbst)Bewertungen oder gar Schuldgefühle praktisch keine, Strategien der Verantwortungsabwehr nur eine geringe Rolle. Es gibt keine biographische Krise, auch keinen grundlegenden Wandel in den Orientierungen gegenüber Delinquenz; allerdings wird der (zukünftigen) Strafvermeidung Bedeutung beigemessen. In Bezug auf schwerere Taten und die eigene Haft ist die Darstellung gebrochen, reine Erfolgsgeschichten sind hier wohl kaum möglich. Die Daten sprechen dafür, dass sich vor allem Probanden des ambivalenten und des heteronomen Typs als Helden präsentieren,

jedoch enthält auch die Darstellung eines autonomen Probanden Elemente einer Heldengeschichte.

Der „Erwachsen-Gewordene“ (n=3)

Das auffälligste Merkmal dieser Darstellungen ist der biographische Wandlungsprozess, der sich in einer strikten Trennung zwischen Vergangenheits- und Gegenwartsperspektive zeigt. Der biographische Wandel wird nicht in erster Linie in moralischen Begriffen beschrieben, die Akteure präsentieren sich nicht als jemand, der sich vom „Sünder“ zum „Heiligen“ gewandelt hat. Sie erzählen auch keine Leidensgeschichte, befinden sich nicht in einer biographischen Krisensituation aufgrund ihrer Taten und empfinden keine starken Schuldgefühle. Die moralische Perspektive ist also – anders als beim Typ des Sünders – nicht dominant. Gleichwohl ist sie klar erkennbar: Sie zeigt sich in einer negativen Bewertung der Straftaten und der eigenen (damaligen) Person, in Bedauern und teilweise moralischer Scham sowie im weitgehenden Verzicht auf Strategien der Verantwortungsabwehr. Diese Personen bewahren ihre moralische Integrität dadurch, dass sie sich geändert haben, dass sie heute ein Anderer sind: Straftaten sind mit der eigenen Person nicht mehr vereinbar. Alle drei Probanden dieses Typs wurden der *autonomen* moralischen Orientierung zugeordnet. Ein Proband des ambivalenten Typs realisiert einzelne Elemente dieser Darstellung, präsentiert sich jedoch vor allem als Held.

Der „dumme Junge“ (n=5)

Ähnlich wie beim Typ des *Erwachsen-Gewordenen* werden die eigenen Straftaten hier retrospektiv als „Dummheit“ bewertet. Biographische Wandlungsprozesse sind jedoch nicht erkennbar, die Charakterisierung als „dummer Junge“ ist eher eine Strategie der Verharmlosung. Es gibt keine negative Bewertung des eigenen Tuns und von sich als Akteur, keine Indizien für Bedauern oder Schuld – aber auch keine Präsentation als Held oder Opfer. Strategien der Neutralisierung werden je nach Deliktart – bei Eigentumsdelikten kaum, bei schwereren Körperverletzungen recht häufig – verwendet, im Wesentlichen nehmen Personen dieses Typs jedoch eine „naive“ Erzählperspektive ein. Sie präsentieren sich als Person, die „ganz okay“ ist, die eigentlich nichts Schlimmes gewollt und getan hat. Dieser schlichte Blick auf das eigene Tun ist auch bei vielen anderen Probanden für die Orientierung zu Beginn ihrer Delinquenz typisch. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang zum *Alter*, denn alle fünf Probanden gehören zum jüngsten Drittel der Stichprobe.

Der „kriminelle Abweichler“ (n=1)

Auch hier wird keine moralische Perspektive auf das eigene Tun eingenommen. Bedauern oder gar Schuldgefühle sind nicht zu erkennen; je nach Schwere des Delikts spielen Strategien der Verantwortungsabwehr eine geringe bis starke Rolle. Auch sehr schweren Straftaten führen nicht zu einer

biographischen Krise. Charakteristisch für diesen Typ (und einzigartig in der Stichprobe) ist vor allem, dass die Delinquenz Teil des Selbstbildes und des Lebensentwurfes ist. Das zeigt sich bei Proband 24 an der Entgegensetzung zur „anderen Seite“, an der Selbstdeutung „krimineller Veranlagungen“ sowie an der großen „Faszination“ für bestimmte Straftaten und für die „Macht des Stärkeren“. Ein konstitutives Merkmal ist auch, dass die Zukunftsorientierung eindeutig Delinquenz beinhaltet. Dieser Typ präsentiert sich mit seinen Straftaten und seinen Zukunftsplänen als professioneller Krimineller, für den die Strafvermeidung allerdings eine wichtige Rolle spielt. Kennzeichnend für diesen Typ ist eine stark ambivalente und oberflächliche Orientierung an moralischen Normen, nicht jedoch ein „lack of moral sense“.

10.4.3 Diskussion der Ergebnisse

Abschließend werden die zentralen Ergebnisse dieser Teilstudie zusammengefasst und im Hinblick auf zentrale Fragestellungen der Untersuchung diskutiert. Herauszuheben sind insbesondere drei Befunde: Es gibt sehr unterschiedliche Typen der Selbstpräsentation; diese unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der eingenommenen „moralischen Perspektive“; dabei zeigt sich ein Zusammenhang zur moralischen Orientierung der Akteure:

- Trotz des offenen biographischen Erzählimpulses stehen die Straftaten immer im Zentrum der biographischen Selbstdarstellung. Nur bei wenigen Darstellungen spielen Erfahrungen jenseits von Delinquenz und Strafvollzug eine wichtige Rolle. Angesichts des Erzählortes (Gefängnis), der aktuellen Lebenssituation der Erzähler und des vom Interviewer im Vorgespräch benannten Interesses (auch) an den Straftaten ist dies nicht überraschend. Die „Delinquenz“ ist das eigentliche Thema der Interviews. Die übrige Lebensgeschichte wird diesem Rahmen untergeordnet.³⁹
- Die subjektiven Rekonstruktionen der Straftaten stimmen mit den Rekonstruktionen der Gerichte in vielen Fällen überein, allerdings zeigen sich in mehr als einem Drittel der Fälle auch wichtige Abweichungen: Zweimal werden die schwersten Straftaten nicht berichtet; bei den Probanden, die sich als Opfer präsentieren, werden die Taten verleugnet oder stark umgedeutet; ein Proband hat eine schwere Straftat erzählt, die er gar nicht begangen hat; insbesondere die Heldengeschichten enthalten zahlreiche falsche oder stark übertriebene Details. Diese „unwahren Darstellungen“ (Goffman 1959) haben methodologische Impli-

³⁹ Ein Grund für die Dominanz dieses Themas mag auch die geringe biographische Kompetenz einiger Probanden sein. Ein biographisches Selbstverständnis bildet sich erst im Jugendalter heraus, vor allem der jüngste Proband (16 Jahre) verfügt noch kaum über eine biographische Gesamtsicht (vgl. Rosenthal 1995, S. 104 ff.).

kationen: Sofern keine Widersprüche, Ungereimtheiten o.ä. in der Erzählung auftreten⁴⁰, erfordert ihre Analyse den Zugang zu äußeren Daten, die zwar nicht objektiv sind, jedoch eine alternative Sicht auf die berichteten Ereignisse ermöglichen. Zumindest für die vorliegende Studie sind solche Quellen ein unerlässliches Korrektiv. Generell scheint eine gewisse Skepsis gegenüber dem Wahrheitsgehalt biographischer Selbstpräsentationen angebracht, vor allem wenn es um heikle Lebensereignisse geht. Ich habe auch einige Zweifel, ob sich dieses Problem durch eine andere Interviewform lösen lässt, wie Böttger (1998) annimmt.⁴¹

- Die Typen der Selbstpräsentation beinhalten sehr unterschiedliche Perspektiven der Akteure auf sich und ihre Straftaten und unterschiedliche Muster der Integration der Delinquenz in die eigene Biographie. Diese Differenzen sind in moraltheoretischer Hinsicht höchst aufschlussreich. Denn deutlich wird, dass sich jugendliche Straftäter nicht nur in moralischen Kompetenzen und Orientierungen, sondern auch in der *retrospektiven* Bewertung ihrer Straftaten ganz erheblich voneinander unterscheiden, und zwar sowohl bei schwersten als auch weniger schweren Delikten. Eine *moralische* Perspektive wird retrospektiv nur von zwei Typen, dem *Sünder* und dem *Erwachsen-Gewordenen*, eingenommen. Dies dokumentiert sich in moralischen (Selbst)Bewertungen und Reaktionen auf die Tat, die oben beschrieben wurden. Bei den anderen Typen spielen moralische Aspekte dagegen keine wichtige Rolle. Hier wird die moralische Relevanz des eigenen Tuns nicht wahrgenommen oder neutralisiert. In Selbstpräsentationen als *Opfer* wird sie allerdings ganz massiv abgewehrt; dies spricht dafür, dass eine moralische Deutung der Taten latent vorhanden ist.
- Es zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der retrospektiven Bewertung und der *moralischen Orientierung (Moraltyp)*. Eine moralische Perspektive auf sich und das eigene Tun nehmen fast ausschließlich *autonome* Probanden ein. Die beiden Sünder und die drei Erwachsen-Gewordenen urteilen autonom⁴², d.h. *alle fünf* Probanden, für deren

40 Ob diese in der Analyse immer erkennbar sind, wie es Glinka (1998) nahe legt, erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn es sich um einzelne Episoden handelt, die im Kontext der Darstellung plausibel erscheinen: etwa die Schilderung einer nicht begangenen Straftat oder die Auslassung einer wirklich begangenen. Manifeste Widersprüche in der Darstellung stellen sicherlich das geringere Problem dar.

41 Böttgers (1998) „rekonstruktive Interviews“ mögen zwar die Konstruktion *fiktiver* Geschichten eher verhindern, sie verspielen durch die größeren Eingriffe des Interviewers jedoch die Erkenntnismöglichkeiten, die in selbst strukturierten Erzählungen liegen. Zu dem letzten Aspekt vgl. Rosenthal (1995, S. 186 ff.).

42 Vier autonome Probanden können nicht zugeordnet werden. Zweimal erfolgte keine Thematisierung der Taten. Wie oben diskutiert, könnte das Verschweigen der Raubdelikte bei Proband 1 für moralische Scham sprechen. Proband 17 scheint zwischen

Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung moralische Aspekte konstitutiv sind. Dagegen zeigt sich bei *keinem* Probanden des heteronomen oder des ambivalenten Typs eine vergleichbare Darstellung. Die allgemeine moralische Orientierung scheint somit eine wichtige Bedingung für die Reaktion auf das eigene delinquente Handeln zu sein.⁴³ Allerdings sind auch Personen des autonomen Typs in ihrer Orientierung nicht immer widerspruchsfrei. Ihre Selbstpräsentation kann bspw. Elemente einer Heldengeschichte enthalten (Proband 17). Vice versa zeigt sich, dass auch Personen des ambivalenten Typs teilweise eine moralische Perspektive einnehmen *können*. Proband 30 ist das einzige Beispiel hierfür, allerdings ist seine Selbstpräsentation, wie gezeigt, höchst ambivalent.

- Eine klare Beziehung zwischen der retrospektiven Bewertung der Taten und der *moralischen Urteilskompetenz (Moralstufe)* ist nicht zu erkennen. Die beiden Probanden der Stufe 4 lassen sich nicht eindeutig zuordnen. Bei den Personen, die auf Stufe 3 oder Übergangsstufe 3/4 urteilen, zeigt sich kein konsistentes Muster. Sie wurden sehr unterschiedlichen Typen der Selbstpräsentation zugeordnet – die Probanden der Stufe 3/4 je zweimal dem Erwachsen-Gewordenen und dem Opfer, einmal dem Abweichler. Von zwei Probanden der Übergangsstufe 2/3 gibt es keine Äußerungen zu ihren Straftaten, die beiden anderen präsentieren sich im Sinne des Typs des dummen Jungen. Dies könnte für die Annahme sprechen, dass eine moralische Perspektive auf die eigenen Taten das Erreichen der Stufe 3 voraussetzt; allerdings sind die Daten für eine Prüfung dieser These zu schmal. Wie schon bei der Schwere der Tat sind auch für die retrospektive Bewertung des eigenen Handelns moralische Orientierungen wesentlich aufschlussreicher als die moralische Urteilskompetenz.
- Ein Zusammenhang zum *Alter* besteht möglicherweise beim Typ des dummen Jungen. Während sich die Altersverteilung der anderen Typen nicht auffällig voneinander unterscheidet – mit einer Ausnahme sind alle Probanden 21 oder 22 Jahre alt –, gehören alle fünf „dummen Jungen“ mit 16,7 bis 20,1 Jahren zum unteren Altersdrittel der Stichprobe. Der autonome Typ oder die Stufen 3/4 oder 4 werden hier von niemandem erreicht. Vermutlich sind also vor allem bei Personen dieses Typs noch entwicklungsbedingte Veränderungen bzw. Umorientierungen zu erwarten.

einer distanzierten und einer Heldengeschichte zu schwanken. Beide Fälle sind jedoch nicht eindeutig zu klären.

⁴³ Dass hier eine Beziehung besteht, erscheint relativ eindeutig, allerdings erlaubt die kleine, nicht repräsentative Stichprobe keine Aussage über die Stärke des Zusammenhangs.

- Der *Delikttyp* determiniert die Art der Selbstdarstellung nicht, es zeigt sich jedoch ein Zusammenhang zur *Schwere der Tat*. Bei Tötungsdelikten dominieren Schuld und Schuldabwehr. Sie werden vor allem in der Perspektive des Opfers oder Sünders präsentiert. Die Schilderung der anderen Delikte erfolgt dagegen meist in der Art eines dummen Jungen, Helden oder Erwachsen-Gewordenen. Auch hier zeigt sich, dass Taten, die zu schweren Verletzungen führen, nicht so ungebrochen bzw. unbeschwert erzählt werden (können) wie etwa Eigentums- oder Drogendelikte. Solche Gewalttaten sind offenbar nicht in einer dummer Junge- oder Heldengeschichte darstellbar.
- Die Bedeutung von *Strategien der Verantwortungsabwehr* ist sehr unterschiedlich und variiert je nach Delikttyp und Moraltyp. Es zeigt sich eine deutliche Beziehung zur Schwere der Tat, diese Beziehung wird allerdings durch die moralische Orientierung moderiert. Beim Sünder und beim Erwachsen-Gewordenen kommen solche Strategien – unabhängig vom Delikttyp – kaum vor. Bei den anderen Typen dominieren sie nur bei Taten mit schweren Verletzungen anderer. Bei Eigentums-, Drogen- und leichteren Körperverletzungsdelikten tauchen sie dagegen kaum auf. Aufgrund des stärkeren Begründungszwangs ist es einleuchtend, dass *schwerere* Verletzungen moralischer Normen stärker neutralisiert werden müssen. Schwieriger zu interpretieren ist der Befund, dass diese Strategien bei der Darstellung *weniger schwerer* Delikte häufig keine oder nur eine geringe Rolle spielen. Dies könnte dafür sprechen, dass ihre moralische Relevanz überhaupt nicht gesehen wird, Neutralisierungen wären somit gar nicht notwendig. Denkbar ist aber auch, dass bestimmte Straftaten so selbstverständlich geworden sind bzw. routinisiert begangen werden, dass Neutralisierungen zwar noch von einer gewissen Bedeutung sind, aber weitgehend latent bleiben und im Handlungsvollzug nahezu keine Rolle (mehr) spielen.
- Wenn *Leidengeschichten* vorkommen, dann erfolgen sie zumeist aus der Perspektive des *Opfers* oder *Sünders*. Traurige Geschichten im Sinne Goffmans – in denen die Lebensgeschichte des Erzählers zeigen soll, „daß er für das, was aus ihm geworden ist, nicht verantwortlich ist“ (Goffman 1961, S. 149) – kommen allenfalls in Ansätzen vor. Die Jugendlichen präsentieren sich auch nicht als perspektivlos oder als gescheiterte Existenzen, wenngleich die Sünder und die Erwachsen-Gewordenen einen sehr negativen Blick auf ihr bisheriges Leben werfen. Eine Art „Fremdwerden der eigenen Biographie“ (Riemann 1987), das für Psychatriepatienten typisch ist, zeigt sich hier nur in einem Fall. Solche Entfremdungserfahrungen sind nur zu erwarten, wenn es zu einem massiven Bruch kommt zwischen Selbstbild bzw. Handlungsentwürfen sowie dem eigenen Verhalten oder äußeren Ereignissen, die als unkontrollierbar erfahren werden. Ein solches Erleiden schildert

Proband 6 (Typ des Sünders) in Bezug auf zentrale biographische Erfahrungen und in Bezug auf seine Tat, die er nicht als Ausdruck, sondern geradezu als *Negation* seines Willens empfindet.

- Die Akteure rekonstruieren ihre Straftaten und ihren delinquenten Werdegang nicht im Sinne biographischer Handlungs- oder gar Lebensentwürfe, auch wenn beim *Abweichler* biographische Planungen eine zunehmende Rolle spielen. Delinquenz erscheint den meisten von ihnen auch nicht als übermächtiges Schicksal, sondern als etwas Naheliegenderes, quasi Natürliches. Sie rekurrieren dabei auf Erfahrungen im sozialen Umfeld, vor allem auf Freunde und Bekannte. Die Akteure handeln meistens, ohne groß darüber nachzudenken, insbesondere der Beginn der Delinquenz wird dabei weitgehend passiv als „Mitmachen“ beschrieben, so wie bspw. von Proband 27: *„Wenn man jetzt gerade mit den falschen Leuten rumhängt, so wie ich, dann kommt man halt mal in so eine Clique rein, wo man Aufbrüche macht und Drogen“*. Die meisten Personen verstehen sich zwar auch als Subjekte, d.h. als Urheber ihrer Handlungen, biographische Handlungsentwürfe sind jedoch nicht erkennbar. In biographietheoretischen Begriffen handelt es sich hier weder um eine biographische Lebensplanung noch um das Erleiden eines nicht kontrollierbaren Schicksals, sondern eher um eine Art „Treiben-lassen“.

11. Zusammenfassung, Diskussion, pädagogische Implikationen

Das abschließende Kapitel gilt der Bilanzierung und dem Ausblick. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen hier noch einmal zusammengefasst (11.1) und dann unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert werden. Dabei skizziere ich zunächst moraltheoretische Perspektiven zum Verständnis jugendlicher Delinquenz (11.2), greife dann noch einmal die Beziehung zwischen der kognitiven und motivationalen Dimension der Moralentwicklung auf (11.3) und diskutiere last not least Fragen der Moralerziehung und die pädagogischen Implikationen der Arbeit (11.4).

11.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Moralische Urteilskompetenz und Delikttyp

Die Ergebnisse zur moralischen Urteilskompetenz sind eindeutig: 26 der 30 Probanden erreichen das konventionelle Niveau – 19 urteilen auf Stufe 3, fünf auf Übergangsstufe 3/4 und zwei auf Stufe 4 –, lediglich vier Probanden urteilen auf der Übergangsstufe 2/3, kein einziger dagegen auf den Stufen 1 oder 2. Die Resultate belegen, dass sich die kriminologischen Annahmen Kohlbergs nicht generalisieren lassen. Weder urteilen inhaftierte jugendliche Straffällige überwiegend im Sinne der *präkonventionellen* Moral noch kommt dem *konventionellen* Urteilsvermögen eine bedeutsame Widerstandsfähigkeit gegenüber delinquenten Handlungsimpulsen zu. Lediglich eine moderate Entwicklungsverzögerung zeichnet sich für die Stichprobe ab. Auch die moraltheoretische Analyse von *Delikttypen* spricht gegen einen Zusammenhang von moralischen Urteilsstrukturen und Delinquenz: Personen, die schwere Gewaltdelikte begehen, reflektieren hypothetische moralische Konflikte nicht weniger komplex als Personen, die anonymisierte Schädigungen, etwa Vermögensdelikte, begehen.

Insgesamt sprechen die Resultate für die geringe Relevanz moralischer Urteilsstrukturen für die Erklärung delinquenten Handelns. Zwar dürfte das kognitiv-strukturelle Entwicklungsniveau insofern von Bedeutung sein, als Strategien der Verantwortungsabwehr auf höheren Stufen vermutlich komplexer sein müssen als auf niedrigeren Stufen; zudem ist das konventionelle Urteilen eine wichtige Voraussetzung für das autonome Urteilen im Sinne des Moraltyps B – jedoch kann Delinquenz im Bezugsrahmen der kognitionszentrierten Theorie Kohlbergs nicht angemessen interpretiert werden.

Die Befunde verweisen auf die notwendige Integration weiterer Dimensionen der Moralentwicklung.

Bildung, soziale Herkunft und moralische Urteilskompetenz

Die Untersuchung bestätigt die Bedeutung der *Bildung und sozialen Herkunft* für die Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz. Die interindividuellen Differenzen im moralischen Urteil und die deutlichen Entwicklungsverzögerungen der Probanden auf Übergangsstufe 2/3 lassen sich in hohem Maße auf soziale Bedingungen zurückführen. Dies gilt insbesondere für die *Schulbildung*, die auch bei Kontrolle des Alters hoch signifikant ist. Aber auch die elterliche Berufsposition und die soziale Schicht haben einen nennenswerten Einfluss. Zwar ist der Zusammenhang moderat, er korrespondiert jedoch mit den Befunden zahlreicher anderer Untersuchungen.

Da in bisherigen Studien nur die familiäre *Interaktion* untersucht wurde, sind die Befunde zur *Familienstruktur* von besonderem Interesse. Sie zeigen, dass die Konstanz bzw. Kontinuität der Bezugspersonen wichtiger ist als die Vollständigkeit der Familie. Die *mehrfache* Veränderung der Familienstruktur hat einen negativen Einfluss auf die Entwicklung, die *einmalige* Veränderung dagegen nicht. Offenbar gibt es einen moderaten Zusammenhang zwischen strukturellen Verwerfungen des Familiensystems und Verzögerungen in der Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit.

Die Ergebnisse bestätigen, dass inhaftierte männliche Straftäter im Hinblick auf Bildung, Familienverhältnisse sowie soziale und nationale Herkunft nicht repräsentativ für ihre Altersgruppe sind, sondern einen kleinen, stark risikobelasteten Ausschnitt der Bevölkerung repräsentieren. Ungünstige soziale Bedingungen scheinen vor allem dann delinquenzfördernd zu wirken, wenn sie kumulativ auftreten (Albrecht/Howe/Wolterhoff 1991). Sie bieten geringere soziale Ressourcen, gehen mit Prozessen der Kriminalisierung einher und haben auch einen wenig förderlichen Einfluss auf die *moralische* Entwicklung.

Allgemeine Akzeptanz moralischer Normen

Alle 30 Probanden befürworteten nicht nur die Einhaltung von Gesetzen, sondern auch die Bestrafung von Straftaten wie Diebstahl oder Körperverletzung. Dabei nehmen 28 Probanden eine moralische Perspektive auf diese Normen ein, argumentieren also nicht nur im Sinne der Strafvermeidung. Sie erkennen nicht nur die *Legitimität* oder *Funktionalität* der gesetzlichen Regeln an, sondern auch ihre *moralische Richtigkeit*. Die in einigen kriminologischen Ansätzen vertretene These, dass jugendliche Mehrfachtäter zentrale strafrechtliche Normen im Allgemeinen ablehnen, lässt sich ebenso wenig bestätigen wie die Annahme, dass Delikte, die andere Personen nicht *direkt* schädigen (etwa Eigentumsdelikte), von manchen Akteuren nicht als Verstoß gegen moralische, sondern nur gegen konventionelle bzw. Rechtsnormen verstanden werden.

Ebenso wie bei der Urteilskompetenz scheint es in der *allgemeinen* Akzeptanz keine nennenswerten Unterschiede zwischen straffälligen und „konformen“ Personen zu geben. Die Befunde sprechen auch gegen die Annahmen eines „lack of moral sense“ oder einer „delinquenten Identität“ jugendlicher Straftäter, denn diese Thesen setzen die fehlende Akzeptanz moralischer Normen voraus.

Moralische Orientierung und Delikttyp

Es wurde erwartet, dass der Moraltyp aufschlussreicher ist als die Stufen, da er zahlreichen Studien zufolge eine engere Beziehung zum Handeln aufweist. Kohlbergs Unterscheidung zwischen einem *heteronomen A-* und einem *autonomen B-Typ* wurde erweitert, da sich die Argumentation vieler Probanden nicht eindeutig Typ A oder B zuordnen lässt. Daher wurde ein „ambivalenter“ Übergangstyp (Typ A/B) gebildet, der sich einerseits als kognitiv differenziertere Form der Heteronomie verstehen lässt, andererseits als Autonomie in partikularem Kontext, denn er ähnelt einer Gruppenmoral. Da der autonome Typ eine stärkere Selbstbindung an moralische Normen impliziert, wurde erwartet, dass Delinquenz deutlich eher mit den Typen A und A/B korrespondiert. Tatsächlich weist die große Mehrheit ein heteronomes (n=5) oder ambivalentes (n=16) Verhältnis zu moralischen Normen auf. Allerdings urteilt auch fast ein Drittel moralisch *autonom* (n=9). Moral ist bei diesen Jugendlichen offenbar – entgegen der Alltagstheorie über Mehrfachtäter – ein wichtiger Bestandteil des Selbst. Die Hypothese, dass schwere Straftaten häufiger von Personen der Typen A und A/B und seltener von Personen des Typs B begangen werden, wird bestätigt: Es zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Delikttyp und Moraltyp. Probanden des autonomen Typs begehen in der Stichprobe seltener *schwere* Straftaten. Bei den *weniger schweren* Taten lassen sich die moralischen Aspekte der Tat offenkundig eher neutralisieren als bei *intendierten* schweren Verletzungen anderer.

Auch wenn die Stichprobe für weitreichende Folgerungen zu klein ist, zeigen die Ergebnisse die Relevanz moralischer Orientierungen. Für die Beziehung von Moral und Delinquenz ist der Moraltyp aufschlussreicher als die Moralstufen. Allerdings gibt es signifikante Korrelationen zwischen Stufe und Typ: Typ B scheint das Erreichen der Stufe 3 vorauszusetzen, die beiden Pfade der Moralentwicklung sind also nicht völlig unabhängig voneinander.

Biographische Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung der Straftaten

Anhand biographisch-narrativer Interviews mit 17 Probanden lassen sich sechs Typen der Selbstpräsentation bzw. der retrospektiven Bewertung der Straftaten rekonstruieren. Die sechs Idealtypen beinhalten sehr unterschiedliche Perspektiven der Akteure auf sich und ihre Straftaten und unterschied-

liche Muster der Integration der Delinquenz in die eigene Biographie. Diese Differenzen sind in moraltheoretischer Hinsicht höchst aufschlussreich, denn sie zeigen, dass sich inhaftierte jugendliche Straftäter auch in der *retrospektiven* Bewertung ihres Handelns erheblich voneinander unterscheiden, und zwar sowohl bei schweren als auch weniger schweren Delikten. Eine *moralische* Perspektive auf das eigene Tun wird nur von zwei Typen eingenommen: dem *Sünder* und dem *Erwachsen-Gewordenen*. Dies dokumentiert sich in moralischen (Selbst)Bewertungen und Reaktionen auf die Tat. Bei den anderen Typen (Opfer, Held, dummer Junge, krimineller Abweichler) wird die moralische Relevanz des eigenen Handelns dagegen nicht gesehen oder neutralisiert.

Wie erwartet, zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der retrospektiven Bewertung und der *moralischen Orientierung (Moraltyp)*. Eine moralische Perspektive auf sich und das eigene Tun nehmen fast ausschließlich *autonome* Probanden ein. *Alle fünf* Probanden, für deren Selbstpräsentation und retrospektive Bewertung moralische Aspekte konstitutiv sind, urteilen autonom im Sinne von Typ B. Dagegen zeigt sich bei *keinem* Probanden des heteronomen oder des ambivalenten Typs eine vergleichbare Darstellung. Die moralische Orientierung scheint somit eine wichtige Bedingung für die Reaktion auf das eigene delinquente Handeln zu sein. Eine klare Beziehung zwischen der biographischen Selbstpräsentation und der *moralischen Urteilskompetenz* ist hingegen nicht zu erkennen. Für die retrospektive Bewertung des eigenen Handelns sind moralische Orientierungen somit wesentlich aufschlussreicher als die Moralstufe.

11.2 Moral und Delinquenz: theoretische Perspektiven

Die Ergebnisse der Studie belegen, dass sich die kriminologischen Annahmen Kohlbergs nicht generalisieren lassen. Weder urteilen straffällige Jugendliche überwiegend im Sinne der *präkonventionellen* Moral noch kommt dem *konventionellen* Urteilsvermögen eine bedeutsame Widerstandsfähigkeit gegenüber delinquenten Handlungsimpulsen zu. Es zeigt sich auch kein Zusammenhang zwischen moralischen Urteilsstrukturen und der Schwere der Delikte. Delinquenz kann im Bezugsrahmen der kognitionszentrierten Theorie der Moralstufen nicht angemessen interpretiert werden. Dies verweist auf grundlegende Desiderata dieser Theorie: die unzureichende Integration motivations-, identitäts- und handlungstheoretischer Konzepte.

Kohlberg hat der Rekonstruktion der Ontogenese moralkognitiver Strukturen, die „logisch oder moralphilosophisch“ begründbar und „universell gültig“ (Kohlberg 1973, S. 115) sein sollen, den Vorzug gegeben vor der Analyse des alltäglichen moralischen Urteilens und Handelns der Subjekte. Aus dieser erkenntnistheoretischen Perspektive, die von den konkreten Individuen abstrahiert, resultiert seine merkwürdig idealistische Konzeption der

Beziehung zwischen moralischem Urteil, moralischer Motivation und Handeln. Eine Vielzahl empirischer Studien belegen, dass ein zentrales Theorem der Stufentheorie, die Annahme, moralische Urteile hätten motivationale Kraft und seien verpflichtender, je höher die Stufe sei, in dieser allgemeinen Form nicht haltbar ist.¹ Die Analyse des Verhältnisses von Kognition und Motivation und damit auch die Frage nach der Handlungsrelevanz moralischer Urteile muss daher – so der fast übereinstimmende Tenor der neueren Moralforschung² – eingebettet werden in eine Theorie des moralischen Selbst bzw. der moralischen Identität: Kognitionen „werden nur dann zum Handlungsmotiv, wenn sie nicht lediglich Teil des Wissensrepertoires der Person sind, sondern wenn sie als Teil des Selbst für die Person strikte Verbindlichkeit gewinnen“ (Keller 1996a, S. 70).

Eine gegenteilige Position vertritt Lind. Er führt das Verhalten in moralisch relevanten Situationen – mehr noch als Kohlberg – auf *kognitive* moralische Fähigkeiten zurück. Im *affektiven* Aspekt hingegen, so Lind (2000, S. 16), „unterscheiden sich die Menschen nur wenig“. Er konstatiert, „daß jugendliche Straftäter dieselben moralischen Werte haben wie nichtstraffällige Jugendliche“ (ebd., S. 8) und sieht darin ein Beleg dafür, dass unmoralisches Verhalten eine Frage mangelnder kognitiver Fähigkeiten ist. Die Empirie spricht jedoch gegen diese Position: Jugendliche Straffällige haben zwar dieselben moralischen Werte, aber sie haben auch mit wenigen Ausnahmen *keine* grundlegenden Defizite im *Verständnis* der Moral. Im Allgemeinen verstehen *und* akzeptieren sie die moralischen Normen – allerdings haben viele eine ambivalente Haltung ihnen gegenüber. Auf diese Ambivalenz wurde bereits in den 50er Jahren von Sykes/Matza (1957) und Cohen/Short (1958) hingewiesen. Wie ist sie zu verstehen?

Moral ist konstitutiv für das Selbst, da das Subjekt sozial konstituiert und Moral ein elementarer Bestandteil des Sozialen ist. Daher ist die völlige Negierung moralischer Normen kaum denkbar. Der Soziopath ist ein empirischer Grenzfall – aber auch der „moralische Heilige“. Eine gewisse Ambivalenz trifft wohl auf die meisten Menschen zu. Colby und Damon (1993) zeigen, dass es bei vielen Personen auffallende Diskrepanzen zwischen Moral und Selbst gibt. Demnach sind „Moral und Selbst relativ getrennte konzeptuelle Systeme, die ... bei den meisten Individuen verhältnismäßig unverbunden bleiben“ (ebd., S. 205). Döbert (1980) sieht eine gewisse moralische Inkonsistenz geradezu als Normalfall an, da das Alltagsbewusstsein auch das „Prinzip der Glückseligkeit“, nicht nur die Moral, berücksichtigen müsse. Nisan spricht von der „begrenzten“ oder „akzeptierten Moralität“

1 Zur Kritik der Annahme einer „monotonic relationship“ zwischen Urteilen und Handeln vgl. Oser (1999a, S. 170 ff.) und Krebs/Denton (1999, S. 221 ff.).

2 Vgl. Blasi (1983, 1993); Nisan (1986a/b, 1993); Keller/Edelstein (1993); Montada (1993, 1995); Noam (1993); Nunner-Winkler (1993, 1999); Colby/Damon (1995); Walker et al. (1995); Brumlik (1998a); Oser (1999a); Sutter (2002a).

(Nisan 1986a, S. 194). Ihm zufolge orientieren sich Personen nicht *strikt* an moralischen Regeln, sondern eher an der Erhaltung der persönlichen Identität. Gewisse Abweichungen vom *eigentlich Richtigen* gesteht man sich demnach zu, ohne dass das Selbstbild als guter Mensch verletzt wird.

Folgende Fragen rücken damit ins Zentrum: Was gehört für eine Person zum Kern ihrer Moral, welche Regeln bzw. Anforderungen sind also unbedingt gültig und einzuhalten? Und umgekehrt: Welche Regelverstöße erscheinen dem Einzelnen zwar als nicht korrekt, aber als akzeptabel, zwar als eigentlich falsch, aber nicht so schlimm? Welche Abweichungen von der Norm sind mit seinem Selbstverständnis als guter Mensch noch vereinbar, welche nicht mehr? Diese Sichtweise impliziert, dass es für die meisten Menschen in gewisser Weise zwei „Moralen“ gibt, die in einem Spannungsverhältnis stehen: Die abstrakte Moral des *eigentlich Richtigen* und die Alltags-Moral des *noch Akzeptablen*: die „akzeptierte Moralität“ (Nisan 1986a). Das Phänomen der moralischen Ambivalenz ist also keineswegs auf Straftäter beschränkt, allerdings gibt es wichtige interindividuelle Differenzen: Personen unterscheiden sich erheblich darin, welchen Stellenwert Moral für ihr Selbst hat, wie stark der Wunsch nach Selbstkonsistenz ist, und welches Ausmaß an Abweichung von ihrem Selbstbild (und von dem, was sie für richtig halten) sie mit sich vereinbaren können (vgl. Blasi 1993; Nisan 1993).

Die Ambivalenz vieler mehrfach straffälliger Jugendlicher und junger Erwachsener ist offenbar Ausdruck einer starken Diskrepanz zwischen *unspezifischen*, handlungsentlasteten Urteilen und Wertorientierungen, die sich bspw. in Interviews zeigen, und ihren *alltäglichen* Urteilen und Handlungsorientierungen. In konkreten Handlungssituationen werden die eigentlich akzeptierten moralischen Normen häufig neutralisiert oder relativiert. Zwar ist dies nicht die Ursache von Delinquenz, die individuelle Moral kann somit jedoch delinquente Handlungsimpulse kaum kontrollieren. Die *allgemeine* Akzeptanz von Normen zeigt also lediglich, dass die Probanden moralisch sozialisiert sind, sie sagt jedoch wie die Urteilskompetenz nur wenig darüber aus, welche Relevanz diese Normen für die Person haben, wie stark sie motivational verankert sind und inwieweit sie in realen Kontexten handlungswirksam werden können.

Nunner-Winkler (1993, 1996) hat in ihren Arbeiten die grundlegende Differenz zwischen dem Erwerb moralischen Wissens und dem Aufbau moralischer Motivation aufgezeigt: Während fast alle Kinder schon früh um die intrinsische Geltung moralischer Regeln wissen, ist der Aufbau moralischer Selbstbindung ein differentieller Lernprozess, der früher oder später und mehr oder weniger erfolgreich absolviert werden kann. Moralische Motivation entwickelt sich in affektiv bedeutsamen Beziehungen in Familie und Freundschaft (vgl. Keller/Edelstein 1993; Grusec/Goodnow 1994; Kreppner 1997). Eine Person baut ein moralisches Selbst in der Interaktion mit signi-

fikanten anderen, in konkreten, moralisch relevanten Erfahrungen auf, etwa aus „erlebter Konsistenz und emotionaler Akzeptanz über verschiedene Situationen hinweg“ (ebd., S. 344). Aus konkreten Erfahrungen entwickelt sich ein Verständnis davon, wie ernst man es mit moralischen Regeln halten muss, denn in der sozialen Interaktion wird nicht nur die Geltung von Normen gelernt, sondern häufig auch erfahren, dass diese *nicht* immer und überall gelten. Der identitätstheoretisch entscheidende Lernprozess besteht daher weniger im differenzierten Verständnis moralischer Normen, sondern darin, wie umfassend und als wie bedeutsam sie re-konstruiert und in der Person verankert werden.

Kinder und Jugendliche in moralisch inkonsistenten Umwelten erleben offenbar eine starke Diskrepanz zwischen Anspruch und Umsetzung moralischer Normen bzw. zwischen der moralischen Praxis verschiedener sozialer Kontexte (Segmentierung). Sie lernen daraus, dass sie moralische Botschaften nicht allzu ernst nehmen müssen (Damon 1999). Moralische Normen und Werte werden unter solchen Bedingungen kaum zu einem wichtigen Teil des Selbst. Daraus resultiert eine ambivalente Haltung: Die Normen werden zwar im Allgemeinen akzeptiert, sind jedoch nur in bestimmten Kontexten handlungsorientierend. In anderen Kontexten dagegen „macht ihre Verletzung keine persönlichen Probleme. Sie gefährdet das Selbstbild nicht“ (Montada 2002a, S. 647). Die biographischen Interviews zeigen, dass die meisten dieser jungen Erwachsenen ihre Straftaten zwar nicht als korrekt, aber als akzeptabel ansehen, zwar als eigentlich falsch, aber auch nicht so schlimm. Viele dieser Handlungssituationen werden von ihnen als moralisch wenig relevant wahrgenommen. Damit einher geht der Gebrauch von Strategien der Neutralisierung oder Rechtfertigung, die der Abwehr moralischer Anforderungen und der Herstellung von Konsistenz zwischen Handlung und Selbstbild dienen (Sykes/Matza 1957; Scott/Lyman 1968; Döbert/Nunner-Winkler 1980; Keller 1984, 1996b).

Es sei erneut betont, dass hier kein *enger* Zusammenhang zwischen Moral und Delinquenz unterstellt wird. Delinquentes Handeln wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Von großer Bedeutung sind etwa die aktuelle Handlungssituation sowie biographische Erfahrungen und deren Verarbeitung, die wiederum auf Bedingungen der sozialen Umwelt verweisen. Delinquenz hat zudem eine Entwicklungsgeschichte. Im Unterschied zu der vorübergehenden Form der Jugenddelinquenz, die vor allem auf spezifische Entwicklungsaufgaben in der Adoleszenz verweist, ist das Phänomen der „persistierenden Delinquenz“ ein Indiz für tiefgreifende und anhaltende Probleme im Selbst- und Weltverhältnis und in der Beziehung zwischen Person und Umwelt. Bei vielen „Mehrfachtätern“ scheinen soziale Auffälligkeiten eine Entwicklungsgeschichte zu haben, die weit in die Kindheit hinein reicht. Viele Untersuchungen sprechen bspw. für einen klaren Zusammenhang zwischen frühem aggressiven Verhalten und späterer Delin-

quenz (vgl. Fend 2000, S. 437 ff.). Biologische, psychologische und soziale Risikofaktoren spielen hier zusammen.

Viele Kinder zeigen bereits im Vorschulalter Verhaltensauffälligkeiten oder werden als „auffällig“ perzipiert. Sie sind anscheinend „schwierig“, können sich kaum in eine Gruppe integrieren und haben starke Verzögerungen in der sozialen Entwicklung. Offenkundig gibt es hier eine problematische Interaktion, ein fehlendes Passungsverhältnis zwischen Umwelt und Kind. Das heißt, „schwierige“ Kinder stoßen auf eine soziale Umwelt, die wenig flexibel und angemessen darauf reagiert; damit kommt ein Teufelskreislauf in Gang. Die Kinder und Jugendlichen scheinen weder zu sich selbst noch zu anderen ein befriedigendes Verhältnis aufbauen zu können. Dies spiegelt sich in Verhaltensweisen, die – obgleich sie nicht immer negativ intendiert sein müssen – sozial unerwünscht sind und die sozialen Schwierigkeiten noch verstärken. Dies wird durch Beobachtungen von Krappmann und Oswald (1995, S. 109 ff., 136 f.) über Alltagsinteraktionen von Kindern verdeutlicht. Eine Gruppe, die sog. „Stänkerer“ (ebd., S. 109), bestand aus wenig leistungsorientierten und kaum integrierten männlichen Schülern, die häufig provozierten und übergriffen, ebenso häufig von Lehrern und vor allem anderen Kindern zurechtgewiesen wurden. Das „Stänkern“ lässt sich sowohl als eine Form der Selbstbehauptung als auch als Versuch der sozialen Integration interpretieren – mit Mitteln jedoch, die genau das Gegenteil erreichen: Zurechtweisung und Ausschluss. Sicherlich münden solche Konstellationen nicht notwendig in Delinquenz, es gibt Veränderungspotentiale (ebd., S. 137), das Risiko scheint jedoch deutlich erhöht.

Damon und Hart (1988) haben auf Entwicklungsverzögerungen beim Aufbau eines Selbstkonzeptes hingewiesen (vgl. Kap. 3.2.3). Zahlreiche Befunde zeigen, dass die Problemkonstellationen und korrespondierenden Bewältigungsversuche vieler Kinder und Jugendlicher einen sozialen Hintergrund und eine längere Entwicklungsgeschichte haben, die sich sicherlich auch auf die sozio-moralische Entwicklung auswirken. Die moralischen Urteile und Motive einer Person wirken nicht ursächlich auf Delinquenz, sie können jedoch ein Regulativ darstellen, eine Kontroll- oder Steuerungsmöglichkeit. So reagieren einige Akteure in den biographischen Darstellungen ihrer Straftaten mit Bedauern oder Scham- und Schuldgefühlen (Typ des „reueigen Sünders“ und Typ des „Erwachsen-Gewordenen“). Diese Selbstbewertung, die mit biographischen Wandlungsprozessen einhergeht, indiziert den Aufbau eines moralischen Selbst und könnte eine wichtige Ressource für die Vermeidung weiterer Straftaten darstellen.

Eine solche *moralische* Selbstbewertung nehmen in der Stichprobe (mit einer widersprüchlichen Ausnahme) ausschließlich Personen des Moraltyps B vor. Die autonome moralische Orientierung könnte insbesondere für biographische Wandlungsprozesse von Bedeutung sein. Während bei vielen „Mehrfachtätern“ der Einstieg in Delinquenz bereits in der späten Kindheit

oder der Frühadoleszenz erfolgt (vgl. Fend 2000, S. 442 ff.) und damit auf niedrigen Stufen des moralischen Urteils und vor dem Erreichen des autonomen Moraltyps, könnten soziomoralische Entwicklungsprozesse eine wichtige Rolle für biographische Umorientierungen spielen – auch im Hinblick auf die eigene Delinquenz. Die autonome moralische Orientierung geht bei den oben genannten Personen mit biographischen Wandlungsprozessen einher: Es zeigt sich eine klare Distanz zur früheren Orientierung, eine deutliche negative Bewertung des eigenen Tuns. Die kognitiv-strukturelle Entwicklung scheint für solche Wandlungsprozesse dagegen von geringerer Bedeutung zu sein.

11.3 Moralisches Urteilen und moralische Motivation

Die Untersuchungsergebnisse zu den Delikttypen und zur retrospektiven Bewertung der Taten sprechen für die Relevanz moralischer Orientierungen. Die Moraltypen sind für die Erklärung moralisch relevanter Handlungen und Handlungsorientierungen aufschlussreicher als die Moralstufen. Diese Deutung wird durch die Befunde von Kohlberg und Candee (1984) und neuerdings von Krettenauer/Edelstein (1999) und Krettenauer (2001) bestärkt. Die zuletzt genannten Autoren haben Gewaltbereitschaft, Ausländerfeindlichkeit und soziales Engagement von Jugendlichen untersucht. Auch hier zeigt sich für alle drei Dimensionen ein deutlich engerer Zusammenhang zum Typ des moralischen Urteils als zur Urteilskompetenz.

Die kognitive und die motivationale Moralentwicklung sind jedoch nicht unabhängig voneinander, denn die Moraltypen stehen in einer klaren Beziehung zu den Stufen.³ Moralische Autonomie (im Sinne von Typ B) ist ebenso an den Aufbau eines moralischen Selbst wie an die kognitiv-strukturelle Entwicklung gebunden: Stufe 3 ist offenbar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für moralische Autonomie, mit jeder höheren (Übergangs)Stufe wird das Erreichen von Typ B wahrscheinlicher (Tappan/Kohlberg et al. 1987, S. 366), auf Stufe 5 schließlich sind die moralische Urteilsfähigkeit und die Identitätsentwicklung offenbar weitgehend integriert. Damit bestätigt sich auch die Relevanz des *kognitiv-strukturellen* Aspekts der moralischen Entwicklung (vgl. auch Keller/ Edelstein 1993; Krettenauer/Edelstein 1999; Krettenauer 2001).

Ich bin daher skeptisch, ob man wie Nunner-Winkler (1993) zwischen Kognition und Affekt so stark trennen und den Erwerb moralischen Wissens und den Aufbau moralischer Motivation als völlig getrennte Lernprozesse beschreiben kann. Ihre These ist, „dass Kinder schon früh ein ange-

³ In der Stichprobe liegt die Korrelation bei der dichotomen Fassung des Moraltyps bei .330 ($p=0,040$), bei der dreipoligen Fassung (A-, B- und Übergangstyp) sogar bei .494 ($p=0,003$). Moderate Korrelationen für die dichotome Fassung berichten auch Tappan/Kohlberg et al. (1987) und Krettenauer/Edelstein (1999).

messenes Verständnis der intrinsischen Geltung moralischer Regeln besitzen“ (ebd., S. 300), und dass die motivationale Entwicklung später und „unabhängig“ (ebd., S. 278) davon verläuft. Die Autorin bestreitet nicht, dass es weitere moralkognitive Entwicklung gibt, der „wesentliche Sinn“ moralischer Normen sei jedoch „längst verstanden und persönlich angeeignet“ (ebd., S. 279).

Zwar ist der Sinn moralischer Normen bereits früh verstanden, dennoch ist auch der Aufbau des moralischen Urteils kein ganz geradliniger, sondern ein teilweise widersprüchlicher Prozess. Denn in der sozialen Interaktion wird auch gelernt, dass moralische Normen nicht immer und überall gelten. Soziale Normen gelten (fast) nie absolut. Edelstein (1986, S. 329 ff.) hat darauf hingewiesen, dass Performanzbedingungen nicht nur das *Handeln*, sondern auch das *Urteilen* betreffen. Soziale Segmentierungen behindern die Generalisierung des moralischen Urteils über verschiedene Kontexte oder Bereiche hinweg, es kommt zum Phänomen der *décalage* bzw. zu Verschiebungen (ebd., 332), wofür auch affektive Prozesse von Bedeutung sind (vgl. Villenave-Cremer/Eckensberger 1986).

Der entscheidende kognitive Lernprozess beschränkt sich daher nicht auf das Verständnis der intrinsischen Geltung moralischer Normen. Dieser allgemeine Geltungsanspruch muss *kontextualisiert*, d.h. nicht nur abstrakt verstanden, sondern in seiner praktischen Bedeutsamkeit und Reichweite erfahren werden. Kognitives Lernen beinhaltet damit auch die Frage, wie umfassend und allgemeingültig oder eben wie relativ diese Normen verstanden, bewertet, angeeignet und auf das eigene Selbst(bild) bezogen werden. In biographischen Erfahrungen, in der Auseinandersetzung mit Regeln, Regelverstößen und anderen Personen baut eine Person nicht nur moralische *Motivation* auf, sondern erwirbt auch ein *Verständnis* davon, wie ernst man es mit diesen Regeln halten muss, wie grundsätzlich sie gelten, wie weit, unter welchen Umständen und wem gegenüber sie relativiert werden können: „Die Regel erhält durch die Erfahrung ihre Validität“ (Oser 1998, S. 600). Dies beinhaltet affektives *und* kognitives Lernen. Es geht hier allerdings weniger um moralisches *Wissen*, worauf Nunner-Winkler sich zu meist bezieht, als um eine praktische moralische *Urteilskompetenz*.

In der Moralforschung ist die notwendige Integration motivationaler Aspekte der Moralentwicklung unstrittig. Allerdings gibt es hier ein methodisches und konzeptuelles Problem. Moralische Motivationen lassen sich nicht einfach erfragen. Nunner-Winkler (1993) schließt bei jüngeren Kindern aus Emotionszuschreibungen auf die Motivation. Diese Methode ist nicht unumstritten und wegen der zunehmenden Orientierung an sozialen Erwartungen nur bis etwa sieben Jahren anwendbar. Da der Zusammenhang von moralischen Deutungen, Bewertungen und Motiven interessiert, erscheinen auch andere Methoden allenfalls als Ergänzung von Interviews sinnvoll.

Kohlbergs Konzept der Moraltypen lässt sich als Versuch lesen, motivationale Aspekte in seine Theorie zu integrieren. Die Typen folgen einer anderen Entwicklungslogik als die Stufen, insofern repräsentieren sie einen „zweiten Entwicklungspfad“ (Eckensberger 1998, S. 503). Allerdings ist auch dieses Konzept nicht der „Königsweg“, denn es gibt einige Unklarheiten in Bezug auf die theoretische Fassung, die Auswertung wie auch das Verhältnis zu den Stufen. Dennoch belegen zahlreiche Untersuchungen seine Handlungsrelevanz, vermutlich weil hier insbesondere die *Verpflichtungskraft* moralischer Urteile und ihre *Generalisierung* auf verschiedene Kontexte erfasst werden. Anders als bei der Stufenbestimmung können hier zudem *kontextualisierte* Urteile („ich würde“) berücksichtigt werden. Für Krettenauer und Edelstein (1999) stellen die Präskriptivität und die Universalität die entscheidenden Kriterien für die Bestimmung der Typen dar, auch in der vorliegenden Untersuchung kommt diesen beiden Kriterien das größte Gewicht zu.

Die Erfassung der Moraltypen geschieht mittels hypothetischer Konfliktszenarien. Zwar bilden sich in ihnen *allgemeine* moralische Orientierungen ab, die offenkundig auch für die *Alltagsmoral* von Bedeutung sind, gleichwohl sind Brüche beim Transfer auf die Lebenspraxis zu erwarten. Zur Erfassung allgemeiner moralischer Orientierungen ist die Vorgabe moralisch relevanter Konfliktsituationen ein adäquater Weg, möglicherweise sind jedoch Szenarien geeigneter, die stärker an alltägliche Erfahrungs- und Handlungskontexte der Akteure anknüpfen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Integration biographietheoretischer Fragestellungen und Methoden, die in der Moralforschung bereits im Gang ist. Die Rekonstruktion biographischer Erfahrungen im Lebenslauf bietet die Chance, motivationale Orientierungen, bedeutsame Erfahrungen und deren Verarbeitung sowie biographische Wandlungsprozesse zu berücksichtigen – ohne dabei die Erkenntnisse über universelle Muster der moralischen Entwicklung preiszugeben, die untrennbar mit den Arbeiten Piagets und Kohlbergs verbunden sind.

11.4 Pädagogische Implikationen

Im Anschluss an die aktuelle Debatte um „Werteerziehung“ möchte ich zunächst einige allgemeine Überlegungen zu den Möglichkeiten von Moral- und Demokratieerziehung anstellen. Dabei greife ich noch einmal die sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Moralerziehung auf, wie sie im Paradigma des strukturgenetisch-interaktiven Konstruktivismus entfaltet wurden. Daran anschließend diskutiere ich die pädagogischen Implikationen der Untersuchung und weitere Befunde aus unserem Forschungsprojekt zur demokratischen Partizipation im Strafvollzug.

11.4.1 Der Ruf nach Werteerziehung

Die Moralerziehung hat in der öffentlichen Diskussion derzeit wieder einmal Konjunktur. Sie kommt dabei meist im Gewande der „Werteerziehung“ daher, die eingefordert wird in Reaktion auf gesellschaftliche Krisenphänomene: vor allem auf die tatsächliche oder vermeintliche Zunahme von Kriminalität und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Insbesondere nach Aufsehen erregenden Gewalttaten wie den Brandanschlägen auf Flüchtlingsheime oder dem Massaker von Erfurt wird von Eltern und Pädagogen gefordert, wieder stärker und konsequenter Werte und moralische Orientierungen zu vermitteln.

Der öffentliche Ruf nach Werteerziehung kehrt spätestens seit dem Manifest „Mut zur Erziehung“ von 1978 periodisch wieder. Im letzten Jahrzehnt trieben „die Werte“ nicht nur den damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog (1997) oder die Kanzlergattin Doris Schröder-Köpf um, sondern führten zu einem parteiübergreifenden „Werte-Manifest“ (1993), ja sogar frühere „Antiautoritäre“ ließen sich zu einer Art öffentlicher Abbitte, einem „Plädoyer für mehr Autorität“ (Leggewie 1993) hinreißen.⁴ Die jüngste Variante ist die Forderung des saarländischen Bildungsministers Schreier nach einer „Rehabilitation der Werte“ und nach „Benimmunterricht“ in der Schule (Schreier 2003; Rutschky 2003). Die permanente Wiederkehr dieser Debatte und ihre große öffentliche Resonanz ist Symptom einer Krisenempfindung. Man kann sich allerdings kaum des Eindrucks erwehren, dass zum Teil eine Begriffsverwirrung herrscht. Nicht eine detaillierte Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der Möglichkeiten von Moralerziehung, sondern eher ein diffuses Unbehagen über gesellschaftliche Phänomene scheint dazu zu führen, einen *Werteverfall* zu beklagen, eine stärkere *Wertevermittlung* zu fordern und diese insbesondere mit *Autorität*, *Respekt* und *Disziplin* zu identifizieren.

Nun ist gegen die Idee der „Werteerziehung“ eigentlich nichts einzuwenden. Sie ist insofern trivial, als jede Erziehung Werteerziehung ist, eine *wertfreie* Erziehung gibt es nicht (vgl. von Hentig 1999, S. 67 ff., 135; Oser 2001). Allerdings geht dieser Begriff im öffentlichen Diskurs mit einigen fragwürdigen, ja falschen Konnotationen und Unterstellungen einher. Drei Anfragen sind zu stellen: Stimmt die Diagnose eines gesellschaftlichen Wertewandels oder gar -verfalls? Ist eine „falsche“ Erziehung die Ursache dafür, können „die Werte“ folglich durch „richtige“ Erziehung wiederhergestellt werden? Funktioniert Werteerziehung, wie unterstellt wird, im Sinne einer direkten *Vermittlung* von Werten?

ad 1) Der Ruf nach Werteerziehung steht in Zusammenhang mit der Diagnose eines zunehmenden Wandels oder Verfalls der Werte. Solche Diagno-

4 Zur Kritik vgl. Brumlik (1993b; 1995); von Hentig (1993, 1999); Lenzen (1999).

sen lassen die Akzeptanz der Moral und des demokratischen Rechtsstaats als fraglich erscheinen, so dass der „Abschied vom homo legalis“ (Lucke 1996) befürchtet wird. Dass sich Wertvorstellungen und -orientierungen in der Moderne wandeln, ist nicht zu bestreiten. Begriffe wie Enttraditionalisierung, Individualisierung, Desintegration, Normenpluralisierung oder Flexibilisierung beschreiben tiefgreifende gesellschaftliche Wandlungsprozesse, die zur Erosion traditioneller Integrations- und Orientierungsmuster und zur „Auflösung basaler Werte- und Normenkonsense“ (Heitmeyer 1997b, S. 11) zu führen scheinen. Auch die offenkundig zunehmende Kriminalität und Gewalt von Kindern und Jugendlichen wird häufig – an Durkheim (1893, 1897) anschließend – als Ausdruck gesellschaftlicher Anomie beschrieben (vgl. Albrecht 1997; Bohle et al. 1997; Böhnisch 1999; Edelstein 2001). Zweifellos stehen Jugendliche und junge Erwachsene heute – aufgrund der gesellschaftlichen Umbrüche etwa in der Arbeitswelt – vor erheblichen Herausforderungen und Unsicherheiten.⁵ Dennoch führt das Lamento über einen generellen Werteverfall in die Irre (vgl. Brumlik 1994, 1995; Beck 1997; von Hentig 1999; Fritzsche 2000). Die neueren repräsentativen Jugendstudien zeigen, dass die meisten Jugendlichen keineswegs orientierungslos sind oder moralische Werte gering schätzen, auch steht die Orientierung an den eigenen Eltern hoch im Kurs; teilweise scheint sich sogar ein Trend zu „alten“ Werten abzuzeichnen (vgl. Jugend 2000; Jugend 2002; Zinnecker et al. 2002).

Zudem ist die Unsicherheit über Wertorientierungen kein neues Phänomen:

„Die erziehende Funktion der Familie ist allerorten in Frage gestellt, die pädagogischen Hausmittel, mit denen die Großeltern sich zu helfen wußten, scheinen nicht mehr zu wirken, wenigstens haben sie das meiste von ihrer Autorität und Geltung verloren, die Unsicherheit in allen Wert- und Gesellschaftsfragen nimmt den Eltern den Mut“ (Bernfeld 1925, 9).

Der *Verlust der Autorität, die Unsicherheit über alle Wertfragen, der fehlende Mut zur Erziehung* – diese Beobachtungen Bernfelds ähneln stark der gegenwärtigen Debatte, sind allerdings 80 Jahre alt und zeigen die Kontinuität solcher Krisendiagnosen in der Moderne. Insofern Anomie ein „strukturelles Merkmal moderner Industriegesellschaften“ (Heitmeyer 1997b, S. 16) ist, mag dies erwartbar sein. Diese Verfalls-Perzeption dürfte aber auch viel mit dem Generationenverhältnis zu tun haben: mit der Ratlosigkeit der Älteren angesichts des rapiden Wandels und ihrem Unverständnis gegenüber dem Neuen der jungen Generation.

ad 2) Die gegenwärtige Lage lässt sich eher mit den Begriffen Wertewandel und Wertevielfalt charakterisieren als mit dem Begriff Werteverfall (vgl.

5 So zeigt bspw. die Bildungsforschung, dass höhere Bildungsabschlüsse immer notwendiger sind für das Erreichen höherer Berufspositionen, gleichzeitig jedoch immer geringere Gewähr dafür bieten.

Fritzsche 2000; Nunner-Winkler 2000). Anomische Wandlungsprozesse scheinen jedoch empirisch belegt, somit ist auch nach dem Einfluss der Erziehung zu fragen. Die Anomietheorie in der Tradition Durkheims interpretiert Anomie als Folge tiefgreifender gesellschaftlicher Modernisierungsschübe durch die kapitalistische Wirtschaftsordnung (Bohle et al. 1997; Edelstein 2001). Der Ruf nach Werteerziehung geht insofern meist von einem gravierenden Missverständnis von Erziehung und Pädagogik aus. Weder ist Erziehung die zentrale Ursache für gesellschaftliche Missstände und Fehlentwicklungen, noch kann Erziehung solche Missstände weitgehend beheben. So ist bspw. die der antiautoritären Erziehung der „68er-Generation“ häufig unterstellte Urheberchaft für den Anstieg der Jugendgewalt (Adam 1993; Leggewie 1993) abwegig und durch keinerlei empirische Daten belegt. Hier zeigt sich eine „souveräne Missachtung jeder empirischen Sozialwissenschaft“ (Brumlik 1995, S. 21; vgl. auch von Hentig 1993, S. 98 ff.).

Genauso wenig wie Erziehung den „neuen Menschen“ schaffen kann, kann sie gesellschaftliche Entwicklungsprozesse umkehren, hier ist an „die Grenzen der Erziehung“ (Bernfeld 1925) zu erinnern. Der Ruf nach *traditionellen* Werten, Tugenden und Sicherheiten geht daher zum Teil an der sozialen Realität vorbei. Weder lassen sich traditionelle Werte und Normen unter pluralistischen Lebensbedingungen hinreichend begründen, noch existiert überhaupt die gesellschaftliche Voraussetzung dafür: „Es ist ja gerade der Zerfall von Lebenswelten ..., der die Verbindlichkeit lebensweltlicher Tugendsysteme zum Schwinden gebracht hat“ (Edelstein 2001, S. 28). Dies spricht nicht gegen Demokratie- und Moralerziehung, zwingt jedoch zur genauen Reflexion ihrer Möglichkeiten und zur Anerkennung ihrer Grenzen. Fraglich ist, inwieweit eine gezielte Beeinflussung der Moralentwicklung in der Spät- oder Postmoderne überhaupt möglich ist.

ad 3) Ein weiteres grundlegendes Missverständnis vieler „Werteerzieher“ ist, dass Werteerziehung einfach im Sinne einer „Vermittlung“ von Werten funktioniert. Selbstverständlich sind Werte und moralische Normen kulturabhängig. Der Aufbau von Wertüberzeugungen und -orientierungen ist kein autonomer Akt des Subjekts, sondern erfolgt im sozio-kulturellen Kontext. Insofern werden Werte von diesen Lebensformen, von Eltern, Lehrern und anderen in gewisser Weise auch vermittelt. Diese Vermittlung ist jedoch kein einseitiger, direkter Prozess und durch geplante Erziehung allenfalls begrenzt herstellbar (vgl. Lickona 1983; Edelstein 1986, 2001; Kohlberg 1986a; von Hentig 1999; Oser 1999b). Kinder werden von ihren Eltern *beeinflusst*, ob dabei auch die intendierten Werte *vermittelt* werden, ist fraglich. Die Moral bzw. Tugend lässt sich – wie schon Sokrates wusste – nicht einfach lehren. Der Aufbau der autonomen Moral im Sinne Piagets (1932) ist zwar notwendig auf einen Werthintergrund angewiesen, auf die Auseinandersetzung mit dem Bestehenden, sie geht aber auch immer darüber hinaus. Das Bestehende wird nicht 1:1 übernommen, sondern neu interpre-

tiert, erweitert, revidiert oder auch zurückgewiesen. Der Aufbau der Moral ist dabei weniger auf *Belehrung* als auf *Erfahrung* angewiesen. Sofern die Moralentwicklung also überhaupt durch Moralerziehung beeinflussbar ist, bedarf diese einer fundierten sozialwissenschaftlichen Grundlegung.⁶

11.4.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Moralerziehung

Kohlbergs Konzeption der Moralerziehung, die sich in dem programmatischen Titel „Development as the aim of education“ (Kohlberg/Mayer 1972) ausdrückt, folgt einer konstruktivistischen Perspektive. In dieser Sichtweise gibt es keine direkte Vermittlung von moralischen Normen und Werten. Piaget und Kohlberg haben gezeigt, dass die moralische Entwicklung, die Aneignung von moralischen Normen und Werten eine aktive Konstruktionsleistung des sich bildenden Subjekts ist.⁷ Moralischeres Lernen besteht nicht in erster Linie in der Anhäufung moralrelevanter Wissens. Es lässt sich daher nicht auf Inhalts-, Verstärkungs- oder Imitationslernen reduzieren.

Neben der grundlegenden Erkenntnis, dass das moralische Urteilen verschiedene Entwicklungsphasen durchläuft, verdanken wir Piaget und Kohlberg die ebenso wichtige Einsicht, dass der Aufbau einer autonomen Moral die Eigenaktivität des Subjekts und fördernde Umweltbedingungen bzw. „entgegenkommende Verhältnisse“ (Habermas) voraussetzt. Dazu gehören die basalen affektiven und intellektuellen Voraussetzungen der Persönlichkeitsentwicklung, wobei den Eltern zunächst auch ein überragender Ein-

6 Einen Überblick über unterschiedliche Ansätze der Moral- und Werteerziehung bieten Oser/Althof (1992), Oser (2001) und mit Blick auf die Schule: Dietenberger (2002).

7 Die in der „konstruktivistischen Erziehungswissenschaft“ vertretene Auffassung, „zu einer bestimmten Moral kann man nicht erziehen. Moralerziehung kann also allenfalls Wissen über Moralität vermitteln“ (Lenzen 1999, S. 156 f.) weist einige Ähnlichkeit mit dem hier vertretenen Ansatz auf, vereinseitigt jedoch die Beziehung zwischen Subjekt und Umwelt. Aus der Erkenntnis, dass keine direkte Vermittlung möglich ist, lässt sich nur dann auf die Unmöglichkeit von Erziehung schließen, wenn eine Identität oder weitgehende Übereinstimmung von Intention und Wirkung als konstitutiv für Erziehung angesehen wird. Ein solcher Erziehungsbegriff wird allerdings von niemandem vertreten (vgl. Heid 1994). Das Wissen über die Differenz von Intention und Wirkung ist weder neu noch rechtfertigt es die Aufgabe des Erziehungsbegriffs. In der Sozialisation und durch Erziehung wird zudem nicht nur moralisches Wissen vermittelt, sondern werden auch Orientierungen beeinflusst (vgl. die nächste Anmerkung). Die Begriffe *Selbsterziehung* und *Selbstsozialisation* – sofern sie nicht als Ergänzung, sondern als Alternative verstanden werden – fallen daher hinter den Erkenntnisstand der Sozialisationsforschung zurück. Für die Subjektwerdung ist die sozialisatorische Interaktion mit der Umwelt konstitutiv: „Der Begriff eines ausschließlich sich selbst sozialisierenden Subjekts schneidet genau die Bedingung der Subjektwerdung selbst ab, er ist ein Widerspruch in sich“ (Geulen 2002, S. 194). Vgl. auch Brumlik (1999, S. 202 ff.; Dietenberger (2002, S. 237 ff.); Krappmann (2002).

fluss für die Internalisierung moralischer Normen zukommt.⁸ Dazu gehört aber auch die Ermöglichung von Erfahrungen der Kooperation und Auseinandersetzung unter Gleichen (Piaget 1932; Youniss 1994).

Youniss (1994) hat mit dem Begriff der „Ko-Konstruktion“ deutlich gemacht, dass der Aufbau der Moral keine Übernahme vorgefundener Normen, aber auch keine Leistung des isolierten Subjekts, sondern ein gemeinsamer Konstruktionsprozess ist, der durch das Aushandeln von Regeln, Ansichten und Bewertungsmaßstäben, durch gemeinsame Erfahrungen mit Konflikten und deren Lösung zustande kommt (vgl. Krappmann 2001). So liegt das Movens der Entwicklung weder im Individuum noch in der Umwelt, sondern in deren Beziehung (vgl. Hoppe-Graff/Edelstein 1993, 10 f.). Zahlreiche Autoren haben auf die zentrale Bedeutung hingewiesen, die Freundschaftsbeziehungen für die Überwindung der heteronomen Moral zukommt (Damon 1977; Selman 1980; Youniss 1994; Keller 1996a), aber auch die Eltern-Kind-Interaktion ist nicht völlig asymmetrisch, sondern enthält Aushandlungen (vgl. Grusec/Goodnow 1994). Zwar legt der Begriff der Ko-Konstruktion den Akzent auf die *kognitiven* Grundlagen der Moral, für soziale Aushandlungsprozesse ist die *affektive* Dimension interpersonaler Beziehungen jedoch konstitutiv. Gerade die emotionalen Bindungen in Familie und Freundschaft „erzwingen“ und ermöglichen konfliktreiche Aushandlungen.

Ziel der Erziehung kann es in einer interaktiv-konstruktivistischen Perspektive nicht in erster Linie sein, moralische Werte und Haltungen zu *vermitteln*, sondern *die moralische Entwicklung zu fördern* – und das heißt: möglichst günstige Umweltbedingungen bereit zu stellen, um eigenständige und eigenverantwortliche Erfahrungen zu ermöglichen. Kohlberg (1968, 1976) hat insbesondere Gelegenheiten zur Rollenübernahme, kognitiv-moralische Konflikte und die Übernahme von Verantwortung als förderliche Bedingungen der Entwicklung der moralischen *Urteilskompetenz* ausgewiesen. Moralerziehung zielt ihrer Idee nach jedoch nicht in erster Linie auf das „epistemische“, sondern auf das „psychologische Subjekt“ (Inhelder 1993) – mithin *auch* auf die *motivationale* Verankerung der Moral, auf die moralische Identitätsentwicklung. Der Sinn moralischer Regeln – etwa andere zu achten, Konflikte verständigungsorientiert zu lösen, sich an demokratischen

8 Bereits Piaget (1932) hat die konstitutive Rolle der Eltern für die moralische Entwicklung hervorgehoben. Die Achtung vor den moralischen Regeln entwickelt sich demnach aus der Achtung vor den Bezugspersonen. Insbesondere die Forschungen von Hoffman (1983, 2000) zeigen die Bedeutung der elterlichen Erziehung für die Internalisierung moralischer Normen und die Überlegenheit des induktiven Erziehungsstils gegenüber anderen Stilen. Von zentraler Bedeutung sind in dieser Perspektive vor allem die kindlichen Erfahrungen nach Normverletzungen bzw. die elterlichen Reaktionen darauf (vgl. auch Hoppe-Graff 1998).

Verfahrensregeln zu orientieren – muss erprobt und *erfahren* werden.⁹ Erfahrung aber setzt *reale* moralische Konflikte bzw. Diskurse voraus, nicht hypothetische. Mit der Maxime von Hartmut von Hentig (1999, S. 82) geht es darum: „Soviel Belehrung wie möglich durch Erfahrung ersetzen“, denn „Erfahrung kann nur in Grenzen ‚veranstaltet‘, eingerichtet, geplant werden“ (ebd.).

Dies macht Programme zur Förderung der Urteilskompetenz – etwa Diskussionen über lebensweltlich relevante moralische Konflikte in der Schule – nicht überflüssig. Diese können – und das ist nicht wenig – die Sensibilität für moralische Situationen schärfen und ein differenziertes Verständnis komplexer Konfliktkonstellationen fördern. Solche Programme sind vor allem kognitionszentriert und damit begrenzt in ihrer Zielsetzung, allerdings auch leichter planbar und durchführbar. Der „Erwerb der Moral“ hingegen lässt sich in institutionellen Kontexten weitaus schwieriger fördern oder didaktisch aufbereiten. Vielleicht mag es daher ratsam sein, in Schule und Sozialpädagogik ganz auf dieses Ziel zu verzichten (vgl. Edelstein 1986; Dietenberger 2002) – sofern man es anstrebt, setzt es das Gegenteil von Moralisierung und Belehrung voraus, nämlich grundlegende institutionelle Reformen mit dem Ziel demokratischer Partizipation, etwa im Sinne der „Just Community“ oder der „Polis im Kleinen“ (von Hentig 1999). Ein Großteil der öffentlichen Debatte über „Werterziehung“ geht also von falschen Prämissen aus.

11.4.3 Demokratieerziehung bei jugendlichen Straffälligen?

Wie lassen sich diese allgemeinen Überlegungen mit den Untersuchungsbeurteilungen und mit sozialpädagogischen Handlungsfeldern im Umgang mit mehrfach straffälligen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zusammenbringen? Hier ist generell eine gewisse Skepsis gegenüber der Wirksamkeit pädagogischer Interventionen angebracht. Die Integration in die Gesellschaft über befriedigende Sozialbeziehungen, über Schulabschluss, berufliche Ausbildung und einen Arbeitsplatz spielt für das Ziel „ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (StVollzG § 2) vermutlich eine bedeutendere Rolle. Dies spricht jedoch nicht gegen pädagogische Anstrengungen, Handlungskompetenzen zu stärken und neue Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Viele Interventionen zur Förderung moralischer Urteilsfähigkeit im Strafvollzug werden mit der Annahme einer starken Entwicklungsverzögerung

⁹ Dazu gehören bspw. die Erfahrung, was eigene Handlungen positiv wie negativ bewirken, die Erfahrung gegenseitiger Achtung, von Vertrauen und Gerechtigkeit wie auch die Erfahrungen des Scheiterns, von Enttäuschung, Missachtung und Ungerechtigkeit (vgl. Oser 1998; von Hentig 1999, S. 80 ff.). Allerdings führen Erfahrungen nicht notwendig zur Moral: „Es scheint hier wie auch in anderen Bereichen so: Menschen können manchmal aus solchen Erfahrungen lernen, manchmal nicht“ (Bauer 1998, S. 610).

straffälliger Jugendlicher legitimiert.¹⁰ Unterstellt wird ein Zusammenhang zwischen dem Entwicklungsniveau moralischen Urteilens und delinquentem Handeln. Die Ergebnisse der Untersuchung sprechen gegen diese Annahme, denn nur wenige Jugendliche haben größere Entwicklungsverzögerungen im moralischen Urteil, viele haben jedoch eine ambivalente Haltung gegenüber moralischen Normen. In erziehungswissenschaftlicher Perspektive zeigen diese Befunde die begrenzte Reichweite rein kognitiver Ansätze der Moralerziehung. Motivationale Orientierungen lassen sich nicht durch kognitive Übung, sondern allenfalls durch die soziale Praxis verändern.

Die Förderung der moralischen Urteilsfähigkeit *und* deren motivationaler Verankerung, die Förderung von Eigenverantwortung, Kooperation und an demokratischen Verfahrensregeln orientierten Formen der Konfliktlösung kann die individuelle Handlungskompetenz stärken und in vielen Situationen alternative Handlungsoptionen eröffnen – die genutzt werden können oder nicht. Diese Annahme, die sich an den Ansätzen Kohlbergs und Piagets orientiert, lag dem von uns initiierten Modellversuch zur demokratischen Partizipation im Jugendstrafvollzug zugrunde. In seinem Zentrum sollte die Auseinandersetzung über *reale*, moralisch relevante Themen und Konflikte stehen: im Zusammenleben der Insassen, aber auch zwischen Insassen und Bediensteten.¹¹

Selbstverständlich gibt es im Gefängnis keine Autonomie und keine weitgehenden Entscheidungsbefugnisse der Akteure. Wir verwenden den Begriff „Demokratie“ daher zurückhaltend. Die uns interessierende Frage ist nicht, ob das Gefängnis umfassend demokratisch zu gestalten ist, sondern ob sich Formen demokratischer Partizipation etablieren lassen, die mehr sind als eine Spielwiese oder gar ein Deckmantel zur Verschleierung sozialer Kontrolle. Es geht dabei also nicht um eine schöne, aber realitätsferne pädagogische Programmatik, sondern um die sozialwissenschaftlich zu analysierende Frage, ob die Einführung demokratischer Partizipation im Strafvollzug Aushandlungsprozesse stimulieren kann, die zu einer Veränderung des Denkens und Handelns aller Beteiligten – der Insassen wie der Bediensteten – beitragen können.

Das zentrale Organ des Modellversuchs ist die wöchentlich tagende „Demokratische Gemeinschaftsversammlung“. Hier werden die Regeln der

10 Seien es „Just Communities“ (Kohlberg/Scharf/Hickey 1972; Hickey/Scharf 1980; Jennings/Kohlberg 1983; Jennings/Kilkenny/Kohlberg 1983; Klatetzki 1994; Walter 1998; Walter/Waschek 2002) oder andere Interventionen (Fleetwood/Parish 1976; Copeland/Parish 1979; Rosenkoetter et al. 1980; Gibbs et al. 1984; Arbutnot/Gordon 1986, 1988; Gibbs 1991; Weidner 1995).

11 Zu Theorie und Praxis der Just Community-Modellversuche in den USA vgl. obige Anmerkung. Zu dem Modellversuch in der Jugendstrafanstalt Adelsheim vgl. Brumlik/Sutter (1993, 1996); Sutter (1996, 2002a/b); Brumlik (1998b); Sutter/Baader/Weyers (1998); Brumlik/Sutter/Weyers (2000); Weyers (2002; 2003a).

Gemeinschaft beschlossen, Fragen des Zusammenlebens und Konflikte besprochen, gegebenenfalls auch Disziplinarmaßnahmen verhängt (vgl. Sutter/Baader/Weyers 1998). Mitglieder der Gemeinschaft sind alle Insassen und Bediensteten des Hauses. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Entscheidungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Anwesenden.¹² Weitere Organe der demokratischen Gemeinschaft sind das Leitungs- und das Fairnesskomitee. Diese bestehen aus je zwei Insassen und einem Bediensteten, die von der Versammlung für zwei Monate gewählt werden. Das Leitungskomitee ist für die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen verantwortlich, die von einem Insassen geleitet werden. Das Fairnesskomitee kann in allen Konfliktsituationen angerufen werden, um zu vermitteln, Streit zu schlichten oder Maßnahmen der Hausleitung zu überprüfen. Es kann Entscheidungen nicht selbst treffen, sondern muss versuchen, zusammen mit den Betroffenen zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Konflikte besser in diesem Rahmen besprechen und lösen lassen als vor der gesamten Versammlung.

Im Vergleich zum normalen Vollzug hat die *demokratische Gemeinschaft* relativ weitgehende Befugnisse für die Regelung des Zusammenlebens. Es war aber von Anfang an klar, dass die Entscheidungsbefugnisse begrenzt sind: Entscheidungen unterliegen einem Vetorecht der Anstaltsleitung, sofern ihre Kompetenzen oder rechtliche Belange berührt werden. Die Anstaltsleitung muss ein Veto vor der Versammlung begründen. Von seinem Vetorecht machte der Anstaltsleiter in vier Jahren allerdings nur einmal Gebrauch, zur Begründung wurden Sicherheitsbelange geltend gemacht.

Dass die Einführung demokratischer Mitbestimmungsrechte moralische Lern- und Entwicklungsprozesse auch unter den repressiven und widersprüchlichen Bedingungen des Vollzugs ermöglichen kann, zeigen die Analysen aus unserem Forschungsprojekt. Diese belegen aber auch, dass dem viele institutionelle und subkulturelle Bedingungen des Vollzugsalltags entgegenstehen. Das zentrale Problem der Moral- und Demokratieerziehung in solchen Kontexten ist der „für sozialpädagogisches Handeln typische Konflikt zwischen förderlicher Hilfe und Unterstützung auf der einen und öffentlichem Eingriff und Kontrolle auf der anderen Seite“ (Sutter/Baader/Weyers 1998, S. 384). Die Kontrollfunktion der Sozialpädagogen und Vollzugsbeamten ist in der Institution Gefängnis aus nahe liegenden Gründen besonders dominant; dieser unilaterale Zwang strukturiert in hohem Maße die Beziehungen zu den Insassen. Die Anstaltsregeln sind vor allem auf Sicherheitsbelange ausgerichtet; die eingespielten Handlungsrou-

12 Der Modellversuch wurde in einem Haus des gelockerten Vollzuges mit 15 Haftplätzen eingeführt. An den Versammlungen nahmen in der Regel 12-15 Insassen, 3-4 Bedienstete und 1-2 wissenschaftliche Mitarbeiter teil. Letztere hatten Rederecht, waren aber nicht stimmberechtigt. Zur Struktur der „Demokratischen Gemeinschaft“ siehe Sutter/Baader/Weyers (1998, S. 385).

tinen der Bediensteten sind eher an einem reibungslosen Ablauf und an Verhaltenskonformität der Insassen orientiert als an dem vergleichsweise aufwendigen Versuch, Konflikte zu besprechen und einvernehmlich zu lösen. Aber nicht nur die institutionellen Bedingungen im Strafvollzug, sondern auch die meist hierarchische, vorwiegend an der Aushandlung von Rangpositionen orientierte Insassensubkultur lässt wenig Spielraum für demokratische Konfliktregelungen auf der Basis gegenseitigen Respekts. Aushandlungen, die soziomoralische Entwicklungsprozesse stimulieren, werden unter solchen Bedingungen eher verunmöglicht als gefördert (vgl. Sutter 2002b, S. 9 ff.).

Diese Strukturen und Machtverhältnisse reproduzieren sich natürlich auch in der Versammlung, so dass häufig *nicht alles* thematisiert werden kann und schon gar *nicht von jeder Person*. Auch die Einführung von Verfahrensgrundsätzen der demokratischen Partizipation kann den erheblichen Einfluss von Anstaltsordnung und Subkultur nicht aufheben; sie schafft keine „demokratischen Verhältnisse“, erweitert die soziale Struktur des Vollzuges jedoch – und das ist entscheidend – um ein drittes Element. Trotz schwieriger Phasen, in denen das Modell an den institutionellen Bedingungen des Strafvollzugs zu scheitern drohte, erwies sich die „Demokratische Gemeinschaftsversammlung“ über fast vier Jahre hinweg als Ort, an dem die moralische Heteronomie fördernden Strukturen des Vollzugsalltags zumindest teilweise thematisiert, reflektiert und kritisiert werden konnten. Somit reproduzieren sich diese Strukturen „nicht mehr umstandslos und werden – so die sozialisationstheoretische Annahme – eher zum Gegenstand einer reflexiven Auseinandersetzung mit der Sozialwelt des Vollzugs“ (ebd., S. 10).

Die häufigere und ausführlichere Diskussion von Themen in den Versammlungen, die zunehmende Themenvielfalt, die Thematisierung von besonders brisanten Themen wie die Unterdrückung von Mitgefangenen, die Kritik an Bediensteten, die Kritik und Änderung von Regeln, die Bereitschaft, sich für die Ämter von Leitungs- und Fairnesskomitee zur Verfügung zu stellen, aber auch Rücktritte von diesen Ämtern und Enttäuschungen (vgl. Sutter/Baader/Weyers 1998, S. 386 ff.): All diese Aspekte zeigen die Eigendynamik und die praktische Akzeptanz des Modellversuches – auch wenn sich die meisten Strukturen des Vollzugs nicht wesentlich geändert haben, viele Konflikte latent oder manifest fortbestanden und häufig eher Bagatelverstöße als moralisch relevante Themen besprochen wurden (vgl. Sutter 2002a, S. 195 ff.).

Bei zahlreichen Insassen, insbesondere den engagierteren, lassen sich deutliche soziomoralische Entwicklungsprozesse ausweisen¹³, welche die (po-

13 Die Progressionen im Entwicklungsniveau des moralischen Urteils betragen bis zu einer ganzen Stufe, im Durchschnitt 40 Punkte (WAS) (Brumlik/Sutter 1996, S. 46

tentielle) Entwicklungsbedeutsamkeit demokratischer Beteiligungsmodelle aufzeigen. Anders als es die Programmatik des „Just Community-Ansatzes“ (Kohlberg 1986a; Higgins 1991) suggeriert, sind diese Veränderungen jedoch kaum auf explizite *moralische* Argumentationen zurückzuführen oder auf Konfliktregelungen, bei denen explizit auf *moralische* Regeln oder Prinzipien rekurriert wird, denn diese spielten in den Versammlungen oder im Fairnesskomitee nur eine geringe Rolle. Hansjörg Sutter verortet die sozialisatorische Relevanz und Entwicklungsbedeutsamkeit demokratischer Partizipation daher in der sozialen Dynamik von Aushandlungsprozessen:

„Das entwicklungsstimulierende Moment ... ist nicht – wie die Kohlbergschule nahe legen würde – in der Argumentationslogik jener Debattenbeiträge zu sehen, die sich explizit auf moralische Wertvorstellungen beziehen und die Geltung kollektiver Normen und Gruppenwerte reflektieren. Potenziell entwicklungsstimulierend wirkt die soziale Dynamik der Aushandlungsprozeduren demokratischer Selbstbestimmung und Interessenvertretung – eine Dynamik, die im Vollzugsalltag von den Beteiligten – kognitiv wie emotional – eine fortlaufende Ausbalancierung und Koordinierung widerstreitender Interessen, Normensysteme und Loyalitätsverpflichtungen erfordert“ (Sutter 2002a, S. 194 f.).

Sutters objektiv-hermeneutische Analysen zeigen, dass sich die Widersprüchlichkeit dieses Interaktionssystems einer vereinfachenden Typisierung als „totale Institution“ versus „partizipatorische Demokratie“ entzieht, und dass es gerade diese Widersprüchlichkeit sein könnte, die sozialisatorisch relevant ist. Entscheidend ist in dieser Perspektive nicht die moralisch-argumentative Qualität der sozialen Aushandlungsprozesse, sondern dass sie im Rahmen institutionalisierter Mitbestimmung auf der Basis demokratischer Verfahrensgrundsätze zustande kommen.¹⁴ Für die praktischen Erfolgchancen solcher Reformmodelle ist dieser Befund insofern positiv, als eine primär *moralische* Reflexion der sozialen Praxis nicht notwendig erscheint. Eine solche Strategie erschiene sogar problematisch, denn sie würde nicht mit den lebensweltlichen Orientierungen und habitualisierten Konfliktregelungsstrategien der Insassen und Bediensteten korrespondieren (Sutter 2002a, S. 195) – vermutlich nicht nur im Gefängnis, sondern auch in vielen anderen (sozial)pädagogischen Handlungsfeldern. Eine solche Strategie stünde zudem in Gefahr, zu einer *Moralisierung* der sozia-

ff.), eine repräsentative Kontrollgruppe in der gleichen Anstalt zeigt dagegen nur Veränderungen von vier Punkten (vgl. Kap. 6.2 dieses Buches).

14 Eine solche Praxis gewährleistet durch demokratische Verfahrensprinzipien zwar eine *institutionalisierte* Anerkennung des Einzelnen, sie ist allerdings auch auf die Anerkennung des Einzelnen durch die Anstaltsordnung und ihre Träger sowie durch die Bezugsgruppe angewiesen. Gerade Letztere ist nur schwer zu beeinflussen und steht im Jugendvollzug oftmals in Frage. Allerdings zeigen unsere Erfahrungen, dass eine demokratisierte Praxis – trotz schwieriger Phasen – auch für das soziale Klima im Vollzug eher förderlich ist.

len Praxis zu führen, was in einer Institution, die in hohem Maße durch soziale Zwänge strukturiert ist, vermutlich nicht zu einer Aufhebung von Zwängen führen, sondern eher „paradoxe Effekte zeitigen“ (ebd.) würde.

Die empirischen Analysen des Modellversuches zur demokratischen Partizipation zeigen die Relevanz eines sozialisationstheoretisch und entwicklungspsychologisch fundierten Ansatzes für die Demokratie- und Moralerziehung. Eine derart demokratisierte Praxis zielt nicht nur auf die Kompetenz, sondern auch auf die moralische Performanz der Akteure (vgl. Edelstein 1986). Allerdings wissen wir wenig über die Veränderungen alltäglicher moralischer Urteile, Orientierungen und Handlungen, denn diese waren nicht Bestandteil der wissenschaftlichen Begleituntersuchung und sind nur schwer zu erfassen. Die referierten Ergebnisse zur moralischen Entwicklung straffälliger Jugendlicher sprechen dafür, bei der *Konzeption* und bei der *Evaluation* solcher Modellversuche insbesondere moralische Orientierungen und biographische Reflexions- und Wandlungsprozesse stärker mit einzubeziehen.

Die Befunde des Forschungsprojekts belegen die Fragwürdigkeit sozialtechnokratischer und die begrenzte Reichweite rein kognitiver Ansätze der Moralerziehung. Zwar können autonome moralische Kompetenzen und Orientierungen die individuelle Handlungsfähigkeit stärken und in manchen Situationen alternative Handlungsoptionen eröffnen – eine „autonome Moral“ lässt sich aber nicht einfach durch pädagogische Maßnahmen fördern oder gar herstellen. Erforderlich ist eine „Quadratur des Kreises“: Die Institutionalisierung einer sozialen Praxis, die nicht auf die moralische „Belehrung“ oder „Besserung“ der Gefangenen zielt, sondern diese als moralische Akteure anerkennt – getreu der Einsicht von Piaget, dass die Entwicklung der autonomen Moral die Kooperation und Auseinandersetzung unter Gleichen voraussetzt. Die Institutionalisierung solcher Ansätze bedarf weitgehender Reformen des Vollzugs. Der gegenwärtige gesellschaftliche Diskurs über Jugendkriminalität und über die Verschärfung des Jugendstrafrechts gibt hierfür allerdings wenig Anlass zum Optimismus.

Literatur¹

- Adam, K. (1993): Erziehung mit Nebenfolgen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.03.1993, 1
- Agnew, R. (1994): The techniques of neutralization and violence. *Criminology*, Vol. 32, 555-580
- Albrecht, G. (1997): Anomie oder Hysterie – oder beides? Die bundesrepublikanische Gesellschaft und ihre Kriminalitätsentwicklung. In: Heitmeyer 1997a, 506-554
- Albrecht, G., C.-W. Howe & J. Wolterhoff (1991): Familienstruktur und Delinquenz. *Soziale Probleme*, Jg. 2, 107-156
- Albrecht, G. & C.-W. Howe (1992): Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44, 697-730
- ALLBUS 1994 (1994): Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften, Codebuch, hrsg. vom Zentralarchiv für empirische Sozialforschung, Köln, und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), Mannheim
- Althof, W. & D. Garz (1986): Moralische Zugänge zum Menschen – Zugänge zum moralischen Menschen. Schlußbetrachtungen. In: Oser/Althof/Garz 1986, 327-362
- Althof, W., D. Garz & M. Zutavern (1988): Heilige im Urteilen, Halunken im Handeln? Lebensbereiche, Biographie und Alltagsmoral. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, Jg. 8, 162-181
- Amelang, M., J. Schahn & D. Kohlmann (1988): Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 178-190
- Arbuthnot, J. & D. Gordon (1986): Behavioral and cognitive effects of a moral reasoning development intervention for high-risk behavior-disordered adolescents. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Vol. 54, 208-216
- Arbuthnot, J. & D. Gordon (1988): Crime and cognition. Community applications of sociomoral reasoning development. *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 15, 379-393
- Arbuthnot, J., D. Gordon & G. Jurkovic (1987): Personality. In: Quay 1987, 139-183
- Aronfreed, J. (1976): Moral development from the standpoint of a general psychological theory. In: Lickona 1976, 54-69
- Austin, R.L. (1977): Commitment, neutralization, and delinquency. In: T.N. Ferdinand (Ed.): *Juvenile delinquency: Little brother grows up*, Beverly Hills: Sage, 121-137
- Ball, R. A. (1968): An empirical exploration of neutralization theory. In: M. Lefton, J. Stripper & L. McCagley (Eds.): *Approaches to deviance*, New York: Appleton-Century-Crofts, 255-265

¹ Die Jahreszahlen in Klammern bezeichnen das Erscheinungsjahr des Originals, davon abweichende Jahreszahlen das Erscheinungsjahr der rezipierten Ausgabe.

- Bandura, A. (1991): Social cognitive theory of moral thought and action. In: Kurtines/Gewirtz 1991, Vol. 1, 45-103
- Bauer, W. (1998): „Undurchsichtig“ oder ambivalent? Zum Verhältnis von negativem moralischem Wissen und Entwicklung. *Ethik und Sozialwissenschaften*, 9, 608-611
- Baumeister, R. F. (1998): Inducing guilt. In: Bybee 1998, 127-138
- Baumeister, R. F., L. Smart & J. M. Boden (1996): Relation of threatened egoism to violence and aggression: The dark side of high self-esteem. *Psychological Review*, Vol. 103, 5-33
- Beck, U. (1997): Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über den Werteverfall. In: Ders. (Hg.): Kinder der Freiheit, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 9-33
- Becker, H. S. (1963): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt/M.: Fischer 1973
- Bender-Szymanski, D. (2000): Learning through cultural conflict? A longitudinal analysis of German teachers' strategies for coping with cultural diversity at school. *European Journal of Teacher Education*, Vol. 23, 229-250
- Benhabib, S. (1986): Der verallgemeinerte und der konkrete Andere. Ansätze zu einer feministischen Moraltheorie. In: E. List & H. Studer (Hg.): Denkverhältnisse, Frankfurt: Suhrkamp 1988, 454-487
- Bereswill, M. (1999): Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 78, Hannover
- Bernfeld, S. (1925): Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1976
- Bernstein, B. (1972): Studien zur sprachlichen Sozialisation, Düsseldorf 1980⁵
- Bertram, H. (Hg.) (1986): Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Beutler, K. & D. Horster (Hg.) (1996): Pädagogik und Ethik, Stuttgart: Reclam
- Billmann-Mahecha, E. (1990): Egozentrismus und Perspektivenwechsel. Empirisch-psychologische Studien zu kindlichen Verstehensleistungen im Alltag, Göttingen: Hogrefe
- Billmann-Mahecha, E. (1996): Wie authentisch sind erzählte Lebensgeschichten? Ein Interpretationsproblem. In: Strobl/Böttger 1996, 111-129
- Bischof-Köhler, D. (1994): Selbstobjektivierung und fremdbezogene Emotionen. Identifikation des eigenen Spiegelbildes, Empathie und prosoziales Verhalten im 2. Lebensjahr. *Zeitschrift für Psychologie*, 202, 249-377
- Bieri, P. (2001): Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens, München: Hanser
- Blasi, A. (1980): Bridging moral cognition and moral action: A critical review of the literature. *Psychological Bulletin*, 88, 1-45
- Blasi, A. (1983): Moralische Kognition und moralisches Handeln: Eine theoretische Perspektive. In: Garz/Oser/Althof 1999, 47-81
- Blasi, A. (1986): Psychologische oder philosophische Definition der Moral. Schädliche Einflüsse der Philosophie auf die Moralpsychologie. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 55-85
- Blasi, A. (1993): Die Entwicklung der Identität und ihre Folgen für moralisches Handeln. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 119-147

- Blasi, A. (2000): Was sollte als moralisches Verhalten gelten? Das Wesen der ‚frühen Moral‘ in der kindlichen Entwicklung. In: Edelstein/Nunner-Winkler 2000, 116-145
- Bohle, H., W. Heitmeyer, W. Kühnel & U. Sander (1997): Anomie in der modernen Gesellschaft: Bestandsaufnahme und Kritik eines klassischen Ansatzes soziologischer Analyse. In: Heitmeyer 1997a, 29-65
- Böhnisch, L (1999): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. Weinheim: Juventa
- Bortz, J. (1993): Statistik für Sozialwissenschaftler, 4. Auflage, Berlin: Springer
- Bortz, J. & N. Döring (1995): Forschungsmethoden und Evaluation, 2. Auflage, Berlin: Springer
- Böttger, A. (1998): Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden: Nomos
- Boyce W. D. & L. C. Jensen (1978): Moral reasoning. A psychological-philosophical integration, Lincoln and London
- Brown, R. & R. J. Herrnstein (1975): Grundriß der Psychologie, Berlin: Springer 1984
- Brumlik, M. (1989a): Kohlbergs „Just Community“-Ansatz als Grundlage einer Theorie der Sozialpädagogik. In: Ders. 1992, 256-273
- Brumlik, M. (1989b): Bildung zur Gerechtigkeit. In: Ders. 1992, 274-288
- Brumlik, M. (1992): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, Bielefeld: Böllert, KT-Verlag
- Brumlik, M. (1993a): Kriminologie, Jugendstrafe und Gerechtigkeit. In: H. Peters (Hg.): Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis, Opladen: Leske & Budrich, 201-215
- Brumlik, M. (1993b): Autorität, Arbeitsdienst, Vaterland. Die neuen Erziehungs-Befürworter oder: Der Zeitgeist nimmt sich der Pädagogik an. *Frankfurter Rundschau*, 12.03.1993, 8
- Brumlik, M. (1994): Mut zur wissenschaftlichen Redlichkeit. Eine Antwort auf demokratische Werterzieher. *Pädagogik*, Heft 7-8/1994, 18-22
- Brumlik, M. (1995): Gerechtigkeit zwischen den Generationen, Berlin: Berlin-Verlag
- Brumlik, M. (1998a): Kriminelle Sozialisation. Vorüberlegungen zu einer Entwicklungspathologie des moralischen Selbst. In: S. Müller & H. Peters (Hg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge, Opladen: Leske & Budrich, 227-244
- Brumlik, M. (1998b): „Just Community“ – a social cognitive research project in the penal system. *European Journal of Social Work*, Vol. 1, No. 3, 339-346
- Brumlik, M. (1999): Zum Glück – Bildung. Eine erziehungswissenschaftliche Theorie der Tugenden, Manuskript, Frankfurt/M. Erscheint 2002 unter dem Titel: Bildung und Glück, Versuch einer Theorie der Tugenden, Berlin:
- Brumlik, M. & H. Sutter (1993): Rekonstruktion sozial-kognitiver und sozio-moralischer Lernprozesse im Rahmen eines demokratisch geregelten Vollzugs als „Just Community“. DFG-Projektantrag, Manuskript, Heidelberg
- Brumlik, M. & H. Sutter (in Zusammenarbeit mit M. Baader & S. Weyers) (1996): Rekonstruktion sozialkognitiver und sozio-moralischer Lernprozesse im Rahmen eines demokratisch geregelten Vollzugs als „Just Community“. Projektbericht für die DFG, Manuskript. Heidelberg

- Brumlik, M., H. Sutter & S. Weyers (2000): Rekonstruktion sozial-kognitiver und sozio-moralischer Lernprozesse im Rahmen eines demokratisch geregelten Vollzugs als „Just Community“. Abschlußbericht für die DFG, Manuskript, Frankfurt/M.
- Bude, H. (1985): Der Sozialforscher als Narrationsanimateur. Kritische Anmerkungen zu einer erzähltheoretischen Fundierung der interpretativen Sozialforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 37, 327-336
- Bybee J. (Ed.) (1998): *Guilt and children*, San Diego: Academic Press
- Bybee J., R. Merisca & R. Velasco (1998): The development of reactions to guilt-producing events. In: Bybee 1998, 185-213
- Bybee J. & Z. N. Quiles: Guilt and mental health. In: Bybee 1998, 269-291
- Cohen, A. K. (1955): *Delinquent boys. The culture of the gang*, Glencoe, Illinois
- Cohen, A. K. & J. F. Short (1958): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Sack/König 1968, 372-394
- Colby, A. & W. Damon (1993): Die Integration des Selbst und der Moral in der Entwicklung moralischen Engagements. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 203-231
- Colby, A. & W. Damon (1995): The development of extraordinary moral commitment. In: Killen/ Hart 1995, 342-370
- Colby, A. & L. Kohlberg (1978): Das Moralische Urteil: Der kognitionszentrierte entwicklungspsychologische Ansatz. In: Bertram 1986, 130-162
- Colby, A., L. Kohlberg, J. Gibbs & M. Lieberman (1983): A longitudinal study of moral judgment. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, Vol. 48, No. 200, Chicago: Chicago University Press
- Colby, A. & L. Kohlberg (1987a): The measurement of moral judgment. Vol. 1: Theoretical foundations and research validation, Cambridge: Cambridge University Press
- Colby, A., L. Kohlberg, B. Speicher, A. Hewer, D. Candee, J. Gibbs & C. Power (1987b): The measurement of moral judgment. Vol. 2: Standard issue scoring manual, Cambridge: Cambridge University Press
- Colby, A., L. Kohlberg & M. Nisan (1987c): A longitudinal study of moral judgment in Turkish males. In: Colby/Kohlberg 1987a, 119-127
- Copeland, T. F. & T. S. Parish (1979): An attempt to enhance moral judgment of offenders. *Psychological Reports*, 45, 831-834
- Cressey, D. (1960): Statistische Verteilung und individuelles Verhalten. In: Sack/König 1968, 400-28
- Damon, W. (1977): *Die soziale Welt des Kindes*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984
- Damon, W. (1984): Self-understanding and moral development from childhood to adolescence. In: Kurtines/Gewirtz 1984, 109-127
- Damon, W. (1999): Die Moralentwicklung von Kindern. *Spektrum der Wissenschaft*, H. 10, 62-70
- Damon, W. & D. Hart (1988): *Self-understanding in childhood and adolescence*, Cambridge: Cambridge University Press
- Dietenberger, M. (2002): *Moral, Bildung, Motivation. Eine Theorie moralischer Handlungskompetenz und ihre schulpädagogischen Bezüge*, Weinheim: Beltz

- Döbert, R. (1980): „Was mir am wenigsten weh tut, dafür entscheid ich mich dann auch“. Normen, Einsichten und Handeln. *Kursbuch*, 60, 43-59
- Döbert, R. (1986): Wider die Vernachlässigung des Inhalts in den Moraltheorien von Kohlberg und Habermas. Implikationen für die Relativismus/Universalismus-Kontroverse. In: Edelstein/ Nunner-Winkler 1986, 86-125
- Döbert, R. (1987): Horizonte der an Kohlberg orientierten Moralforschung. *Zeitschrift für Pädagogik*, 33, 491-511
- Döbert, R. & G. Nunner-Winkler (1978): Performanzbestimmende Aspekte des moralischen Bewußtseins. In: Portele 1978, 101-121
- Döbert, R. & G. Nunner-Winkler (1980): Jugendliche „schlagen über die Stränge“. Abwehr- und Bewältigungsstrategien in moralisierbaren Handlungssituationen. In: Eckensberger/Silbereisen 1980, 267-298
- Döbert, R. & G. Nunner-Winkler (1986): Wertwandel und Moral. In: Bertram 1986, 289-321
- Durkheim, E. (1893): Über die Teilung der sozialen Arbeit, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1977
- Durkheim, E. (1897): Der Selbstmord, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1983
- Eckensberger, L. H. (1986): Handlung, Konflikt und Reflexion: Zur Dialektik von Struktur und Inhalt im moralischen Urteil. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 409-442
- Eckensberger, L. H. (1993): Moralische Urteile als handlungsleitende soziale Regelsysteme im Spiegel der kulturvergleichenden Forschung. In: A. Thomas (Hg.): Kulturvergleichende Psychologie. Eine Einführung, Göttingen: Hogrefe, 259-295
- Eckensberger, L. H. (1995): Activity or action: Two different roads towards an integration of culture in psychology? *Culture & Psychology*, Vol. 1, 67-80
- Eckensberger, L. H. (1998): Die Entwicklung des moralischen Urteils. In: H. Keller 1998, 475-516
- Eckensberger, L. H. (2002a): Kultur und Moral. Manuskript, Frankfurt/M. Erscheint in: A. Thomas (Hg.): Kulturvergleichende Psychologie. Eine Einführung, 2. Auflage, Göttingen: Hogrefe
- Eckensberger, L. H. (2002b): Wanted: A contextualized psychology. A plea for a cultural psychology based on action theory. Manuskript, Frankfurt/M. Erscheint in: T.S Savaswathi (Ed.): Cross-cultural perspectives in human development. Theory, research and practice, New Delhi: Sage
- Eckensberger, L. H. & H. Breit (1997): Recht und Moral im Kontext von Kohlbergs Theorie der Entwicklung moralischer Urteile und ihrer handlungstheoretischen Rekonstruktion. In: Lampe 1997, 253-340
- Eckensberger, L. H. & P. Burgard (1984): Abschlußbericht über das Projekt „Entwicklung von Konfliktlösungsvorstellungen“. Saarbrücken
- Eckensberger, L. H. & H. Reinshagen (1980): Kohlbergs Stufentheorie der Entwicklung des Moralischen Urteils: Ein Versuch ihrer Reinterpretation im Bezugsrahmen handlungstheoretischer Konzepte. In: Eckensberger/Silbereisen 1980, 65-131
- Eckensberger, L. H. & R. Silbereisen (Hg.) (1980): Entwicklung sozialer Kognitionen. Modelle, Theorien, Methoden, Anwendung, Stuttgart: Klett-Cotta
- Eckensberger, L. H., U. Sieloff, E. Kasper, S. Schirk & A. Nieder (1992): Psychologische Analyse eines Ökonomie-Ökologie-Konflikts in einer saarländi-

- schen Region: Kohlekraftwerk Bexbach. In: K. Pawlik & K. Stapf (Hg.): Umwelt und Verhalten, Bern: Verlag Hans Huber, 145-168
- Edelstein, W. (1986): Moralische Intervention in der Schule. Skeptische Überlegungen. In: Oser/Fatke/Höffe 1986, 327-349
- Edelstein, W. (1993): Soziale Konstruktion und die Äquilibration kognitiver Strukturen: Zur Entstehung individueller Unterschiede in der Entwicklung. In: Edelstein/Hoppe-Graf 1993, 92-106
- Edelstein, W. (2000): Lernwelt und Lebenswelt. Überlegungen zur Schulreform. *Neue Sammlung. Vierteljahres-Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft*, Jg. 40, 369-382
- Edelstein, W. (2001): Gesellschaftliche Anomie und moralpädagogische Intervention. Moral im Zeitalter individueller Wirksamkeitserwartungen. In: Edelstein/Oser/Schuster 2001, 13-34
- Edelstein, W. & S. Hoppe-Graff (Hg.) (1993): Die Konstruktion kognitiver Strukturen. Perspektiven einer konstruktivistischen Entwicklungspsychologie, Bern: Verlag Hans Huber
- Edelstein, W. & G. Nunner-Winkler (Hg.) (1986): Zur Bestimmung der Moral, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Edelstein, W. & G. Nunner-Winkler (1986b): Einleitung. In: Dies. 1986, 7-21
- Edelstein, W. & G. Nunner-Winkler (Hg.) (2000): Moral im sozialen Kontext, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Edelstein, W., G. Nunner-Winkler & G. Noam (Hg.) (1993): Moral und Person, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Edelstein, W., F. Oser & P. Schuster (Hg.) (2001): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologische und pädagogische Praxis. Weinheim: Beltz
- Egg, R. & R. Sponcel (1978): „Bagatelldelinquenz“ und Techniken der Neutralisierung. Eine empirische Prüfung der Theorie von Sykes & Matza. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 61, 38-50
- Eisenberg, N. (1982): The development of reasoning regarding prosocial behavior. In: Dies. (Ed.): The development of prosocial behavior, New York: Academic Press, 219-249
- Emler, N. (1984): Differential involvement in delinquency: Toward an interpretation in terms of reputation management. In: Maher, B.A. & W.B. Maher (Eds.): Progress in experimental personality research, Vol. 13: Normal personality processes, Orlando: Academic Press, 173-239
- Fend, H. (2000): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Ein Lehrbuch in pädagogischer Absicht, Opladen: Leske und Budrich
- Ferchhoff, W. & F. Peters (1981): Die Produktion abweichenden Verhaltens. Zur Rekonstruktion und Kritik des Labeling Approach, Bielefeld
- Fischer-Rosenthal, W. & G. Rosenthal (1997): Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentation. In: R. Hitzler & A. Honer (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Opladen: Leske und Budrich, 133-164
- Fleetwood, R. S. & T. S. Parish (1976): Relationship between moral development test scores of juvenile delinquents and their inclusion in a moral dilemma discussion group. *Psychological Reports*, 39, 1075-1080
- Flick, U. (1995): Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

- Flick, U., E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hg.) (1991): Handbuch qualitative Sozialforschung, Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Flick, U., E. von Kardorff & I. Steinke (Hg.) (2000): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Frankena, W. K. (1963): Analytische Ethik. Eine Einführung, München: Dtv 1972
- Frankfurt, H. (1993): Die Notwendigkeit von Idealen. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 107-118
- Freud, S. (1930): Das Unbehagen in der Kultur. In: S. Freud: Kulturtheoretische Schriften, Frankfurt/M.: Fischer 1986, 197-270
- Fritzsche, Y. (2000): Moderne Orientierungsmuster: Inflation am „Wertehimmel“. In: Jugend 2000, Band 1, 93-156
- Frommel, M. (1988): Heinz-Dilemma: Ein Prüfungs-Gespräch. In: B.-O. Bryde & W. Hoffmann-Riem (Hg.): Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein, Baden-Baden: Nomos, 173-176
- Garz, D. (1987): Sollten wir vielleicht doch eingreifen? Abolitionismus – Gerechtigkeit – Just Community. *Kriminologisches Journal*, 3/1987, 212-228
- Garz, D. (1996): Lawrence Kohlberg zur Einführung, Hamburg: Junius
- Garz, D. (1999): 'Also die Annahme, daß die Welt gerecht ist, das wäre sehr irrational'. Urteil, Handeln und die Moral des Alltagslebens. In: Garz/Oser/Althof 1999, 377-405
- Garz, D., F. Oser & W. Althof (Hg.) (1999): Moralisches Urteil und Handeln, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Geißler, R. (1994a): Die pluralisierte Schichtstruktur der modernen Gesellschaft: zur aktuellen Bedeutung des Schichtbegriffs. In: Ders. (Hg.): Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland, Stuttgart: Enke, 6-36
- Geißler, R. (1994b): Soziale Schichtung und Kriminalität. In: Ders. (Hg.): Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland, Stuttgart: Enke, 160-194
- Gerhardt, U. (1991): Typenbildung. In: Flick et al. 1991, 435-439
- Geulen, D. (1991): Die historische Entwicklung sozialisationstheoretischer Ansätze. In: K. Hurrelmann & D. Ulich (Hg.): Neues Handbuch der Sozialisationsforschung, Weinheim: Beltz, 21-54
- Geulen, D. (1994): Sozialisation. In: Lenzen 1994, 99-132
- Geulen, D. (2002): Subjekt, Sozialisation, „Selbstsozialisation“. Einige kritische und einige versöhnliche Bemerkungen. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 22, 186-196
- Gibbs, J.C. (1987): Social processes in delinquency: The need to facilitate empathy as well as sociomoral reasoning. In: Kurtines/Gewirtz 1987, 301-321
- Gibbs, J.C. (1991): Sociomoral developmental delay and cognitive distortion: Implications for the treatment of antisocial youth. In: Kurtines/Gewirtz 1991, Vol. 3, 95-110
- Gibbs, J.C., K.D. Arnold, H.H. Ahlborn & F.L. Cheesman (1984): Facilitation of sociomoral reasoning in delinquents. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 52, 37-45
- Gielen, U. (1991a): Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung. In: Kuhmerker/Gielen/Hayes 1991, 31-58

- Gielen, U. (1991b): Untersuchungen zum moralischen Urteilen. In: Kuhmerker et al. 1991, 59-89
- Gielen, U. (1991c): Die Messung des moralischen Urteilens. In: Kuhmerker et al. 1991, 90-117
- Gilligan, C. (1982): Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München: DTV 1984
- Gilligan, J. (1976): Beyond morality. Psychoanalytic reflections on shame, guilt, and love. In: Lickona 1976, 144-158
- Glinka, H.-J. (1998): Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagogen, Weinheim: Juventa
- Goffman, E. (1959): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München: Piper 1983
- Goffman, E. (1961): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1973
- Goffman, E. (1963): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1975
- Goldsmith, R.W., G. Throfast & P. Nilsson (1989): Situational effects on the decisions of adolescent offenders to carry out delinquent acts. Relations to moral reasoning, moral goals, and personal constructs. In: H. Wegener, F. Lösel & J. Haisch (Eds.): Criminal behavior and the justice system. Psychological perspectives, New York: Springer, 81-102
- Gottfredson, M.-R. & T. Hirschi (1990): A general theory of crime, Stanford: Stanford University Press
- Gregg, V., J.C. Gibbs & K.S. Basinger (1994): Patterns of developmental delay in moral judgment by male and female delinquents. *Merrill-Palmer Quarterly*, 40, 538-553
- Grundmann, M. (Hg.) (1999): Konstruktivistische Sozialisationsforschung. Lebensweltliche Erfahrungskontexte, individuelle Handlungskompetenzen und die Konstruktion sozialer Strukturen, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Grusec, J. E. & J. J. Goodnow (1994): Impact of parental discipline methods on the child's internalization of values: A reconceptualization of current points of view. *Developmental Psychology*, 30, 4-19
- Habermas, J. (1983): Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaften. In: Ders.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 29-52
- Habermas, J. (1986): Gerechtigkeit und Solidarität. Eine Stellungnahme zur Diskussion über „Stufe 6“. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 291-318
- Habermas, J. (1996): Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt der Moral. In: Ders.: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 11-64
- Heid, H. (1994): Erziehung. In: Lenzen 1994, 43-68
- Heitmeyer, W. (Hg.) (1997a): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft, Band 1, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Heitmeyer, W. (1997b): Einleitung: Auf dem Weg in eine desintegrierte Gesellschaft. In: Ders. 1997a, 9-26
- Helwig, C.C. & Jasiobedzka, U. (2001): The relation between law and morality: Children's reasoning about socially beneficial and unjust laws. *Child Development*, Vol. 72, 1382-1393

- Hentig, H. von (1993): Die Schule neu denken. Eine Übung in praktischer Vernunft, München: Hanser
- Hentig, H. von (1999): Ach, die Werte! Ein öffentliches Bewußtsein von zwiespältigen Aufgaben. Über eine Erziehung für das 21. Jahrhundert, München: Hanser
- Hermanns, H., C. Tkocz & H. Winkler (1984): Berufsverlauf von Ingenieuren. Biographieanalytische Auswertungen narrativer Interviews, Frankfurt/M.: Campus
- Herzog, R. (1997): Aufbruch in der Bildungspolitik. In: M. Rutz (Hg.): Aufbruch in der Bildungspolitik, München, 13-34
- Hickey, J. E. & P. L. Scharf (1980): Toward a just correctional system. Experiments in implementing democracy in prisons, San Francisco: Jossey-Bass
- Higgins, A. (1991): The Just Community approach to moral education: Evolution of the idea and recent findings. In: Kurtines/Gewirtz 1991, Vol. 3, 111-141
- Hillmann, K.-H. (1994): Wörterbuch der Soziologie, 4. Auflage, Stuttgart: Kröner
- Hirschi, T. (1969): Causes of delinquency, Berkley
- Höffe, O. (Hg.) (1997): Lexikon der Ethik, 5. Auflage, München: Beck
- Hoffmann, M.L. (1982): Development of prosocial motivations: Empathy and guilt. In: N. Eisenberg (Ed.): The development of prosocial behavior, New York: Academic Press, 281-313
- Hoffmann, M.L. (1983): Affective and cognitive processes in moral internalization. In: E. T. Higgins, D. N. Ruble & W. W. Hartup (Eds): Social cognition and social development: A sociocultural perspective, Cambridge: Cambridge University Press, 236-274
- Hoffmann, M.L. (1984): Empathy, its limitations, and its role in a comprehensive moral theory. In: Kurtines/Gewirtz 1984, 282-302
- Hoffmann, M.L. (1991): Empathy, social cognition, and moral action. In: Kurtines/Gewirtz 1991, Vol. 1, 275-301
- Hoffmann, M.L. (1998): Varieties of empathy-based guilt. In: Bybee 1998, 91-112
- Hoffmann, M.L. (2000): Empathy and moral development. Implications for caring and justice, Cambridge: Cambridge University Press
- Hoppe-Graff, S. (1998): Induktion und Internalisierung: Zur Bedeutung der elterlichen Erziehung für die Moralentwicklung. *Ethik und Sozialwissenschaften*, Jg. 9, 620-622
- Hoppe-Graff, S. & W. Edelstein (1993): Kognitive Entwicklung als Konstruktion. In: Edelstein/Hoppe-Graff 1993, 9-23
- Horster, D. (1996): Was sind moralische Regeln und wie lernt man sie? In: Beutler/Horster 1996, 283-296
- Hradil, S. (1987): Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Von Klassen und Schichten zu Lagen und Milieus, Opladen: Leske & Budrich
- Hurrelmann, K. (1994): Mut zur demokratischen Erziehung! *Pädagogik*, Heft 7-8/1994, 13-17
- Inhelder, B. (1993): Vom epistemischen zum psychologischen Subjekt. In: Edelstein/Hoppe-Graff 1993, 24-27

- Jennings, W.S., R. Kilkenney & L. Kohlberg (1983): Moral-development theory and practice of youthful and adult offenders. In: Laufer/Day 1983, 281-355
- Jennings, W.S. & L. Kohlberg (1983): Effects of a just community programme on the moral development of youthful offenders. *Journal of Moral Education*, 12, 33-50
- Jugend 2000: 13. Shell-Jugendstudie, hrsg. von der Deutschen Shell, 2 Bände, Opladen: Leske & Budrich
- Jugend 2002: 14. Shell-Jugendstudie, hrsg. von der Deutschen Shell, Frankfurt/M.: Fischer
- Jurkovic, G. J. (1980): The juvenile delinquent as a moral philosopher: A structural-developmental perspective. *Psychological Bulletin*, 88, 709-722
- Kaiser, G. (1993): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 9. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller
- Kant, I. (1797): Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen. In: G. Nunner-Winkler (Hg.): Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, München: DTV 1995, 307-311
- Keller, H. (Hg.) (1998): Lehrbuch Entwicklungspsychologie, Bern: Hans Huber
- Keller, M. (1980): Soziale Kognition, Moralisches Urteil und Ich-Prozesse. In: Eckensberger/Silbereisen 1980, 163-183
- Keller, M. (1984): Rechtfertigungen. Zur Entwicklung praktischer Erklärungen. In: Edelstein, W. & J. Habermas (Hg.): Soziale Interaktion und soziales Verstehen, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 253-299
- Keller, M. (1990): Zur Entwicklung moralischer Reflexion: Eine Kritik und Rekonzeptualisierung der Stufen des präkonventionellen moralischen Urteils in der Theorie von L. Kohlberg. In: M. Knopf & W. Schneider (Hg.): Entwicklung. Allgemeine Verläufe – Individuelle Unterschiede – Pädagogische Konsequenzen. Festschrift für Franz Emanuel Weinert, Göttingen: Hogrefe, 19-44
- Keller, M. (1996a): Moralische Sensibilität. Entwicklung in Freundschaft und Familie, Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Keller, M. (1996b): Verantwortung und Verantwortungsabwehr. *Zeitschrift für Pädagogik*, Jg. 42, 71-81
- Keller M. & W. Edelstein (1986): Beziehungsverständnis und moralische Reflexion. Eine entwicklungspsychologische Untersuchung. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 321-346
- Keller M. & W. Edelstein (1993): Die Entwicklung eines moralischen Selbst von der Kindheit zur Adoleszenz. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 307-334
- Keller M.; Lourenco, O.; Malti, T. & Saalbach, H. (2003): The multifaceted phenomenon of „happy victimizers“: A cross-cultural comparison of moral emotions. *British Journal of Developmental Psychology*, Vol. 21, 1-18
- Kerner, H.-J. & E. G. M. Weitekamp (1997): Entwicklungen in der Jugendkriminalität und im Jugendstrafrecht. *Neue Praxis*, Jg. 27, 486-503
- Kesselring, T. (1988): Jean Piaget. München: Beck
- Kiefl, W. & S. Lamnek (1983): Delinquenz, Kriminalisierung und Deliktbewertung Jugendlicher. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 66, 12-26
- Killien, M. & D. Hart (Eds.): Morality in everyday life. Developmental perspectives. Cambridge: Cambridge University Press 1995

- Klatetzki, T. (1994): Gerechte Gemeinschaften in der Jugendhilfe. Ein Modellprojekt zum Erlernen ziviler Konfliktlösungen, Manuskript, Hamburg: Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis
- Kluge, S. (2000): Empirisch begründete Typenbildung in der qualitativen Sozialforschung. *Forum Qualitative Sozialforschung* (Online Journal), Vol. 1, No. 1 (<http://qualitative-research.net/fqs>)
- Kohlberg, L. (1958): The development of modes of moral thinking and choice in the years ten to sixteen. Unveröffentlichte Dissertation, University of Chicago
- Kohlberg, L. (1963a): Moral development and identification. In: H.W. Stevenson (Ed.): Child psychology. 62nd Yearbook of the National Society for the Study of Education, Chicago: University of Chicago Press, 277-332
- Kohlberg, L. (1963b): The development of children's orientations toward a moral order. I. Sequence in the development of moral thought. *Vita Humana*, Vol. 6, 11-33
- Kohlberg, L. (1964): Development of moral character and moral ideology. In: M.L. Hoffman & L.W. Hoffman (Eds.): Review of child development research, Vol. 1, New York: Russel Sage Foundation, 383-431
- Kohlberg, L. (1968): Moral development. In: International Encyclopedia of the Social Sciences, New York, 483-494 (deutsch in: Kohlberg 1995, 7-40)
- Kohlberg, L. (1969): Stufe und Sequenz. Sozialisation unter dem Aspekt der kognitiven Entwicklung. In: L. Kohlberg: Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Drei Aufsätze, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1974, 7-255
- Kohlberg, L. (1971): From *is* to *ought*: How to commit the naturalistic fallacy and get away with it in the study of moral development. In: Kohlberg 1981, 101-189
- Kohlberg, L. (1973): Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter - neu interpretiert. In: Kohlberg 1995, 81-122
- Kohlberg, L. (1976): Moral stages and moralization: The cognitive-developmental approach. In: Lickona 1976, 31-53 (deutsch in: Kohlberg 1995, 123-174)
- Kohlberg, L. (1978): The cognitive developmental approach to behavior disorders: A study of the development of moral reasoning in delinquents. In: G. Serban (Ed.): Cognitive defects in the development of mental illness, New York, 207-219
- Kohlberg, L. (1979): Die Bedeutung und Messung des Moralurteils. In: Kohlberg 1995, 175-216
- Kohlberg, L. (1981): Essays on moral development. Vol. 1: The philosophy of moral development. Moral stages and the idea of justice, San Francisco: Harper & Row
- Kohlberg, L. (1984): Essays on moral development. Vol. 2: The psychology of moral development. The nature and validity of moral stages, San Francisco: Harper & Row
- Kohlberg, L. (1985a): Der „Just Community“-Ansatz der Moralerziehung in Theorie und Praxis. In: Oser/Fatke/Höffe 1986, 21-55
- Kohlberg, L. (1985b): Meine persönliche Suche nach universeller Moral. In: Kuhmerker/Gielen/ Hayes 1991, 21-30

- Kohlberg, L. (1986): A current statement on some theoretical issues. In: Modgil/Modgil 1986, 485-546
- Kohlberg, L. (1987): Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung. In: Lind/Raschert 1987, 25-43
- Kohlberg, L. (1995): Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt/M: Suhrkamp
- Kohlberg, L. (2000): Die Psychologie der Lebensspanne. Herausgegeben und bearbeitet von W. Althof und D. Garz, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Kohlberg, L. & D.R. Boyd & C. Levine (1986): Die Wiederkehr der sechsten Stufe: Gerechtigkeit, Wohlwollen und der Standpunkt der Moral. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 205-240
- Kohlberg, L. & D. Candee (1984): Die Beziehung zwischen moralischem Urteil und moralischem Handeln. In: Kohlberg 1995, 373-493
- Kohlberg, L., A. Higgins, M. Tappan & D. Schrader (1984): From substages to moral types: Heteronomous and autonomous morality. In: Kohlberg 1984, 652-683
- Kohlberg, L., K. Kauffman, P. Scharf & J. Hickey (1974): The Just Community approach to corrections: A manual, Manuskript, Moral Education Research, Harvard University
- Kohlberg, L., K. Kauffman, P. Scharf & J. Hickey (1975): The Just Community approach to corrections: A theory. *Journal of Moral Education*, Vol. 4, No. 3, 243-260
- Kohlberg, L. & R. Kramer (1969): Zusammenhänge und Brüche zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter. In: Kohlberg 1995, 41-80
- Kohlberg, L., C. Levine & A. Hewer (1983): Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen. In: Kohlberg 1995, 217-372
- Kohlberg, L. & R. Mayer (1972): Development as the aim of education: The Dewey view. In: Kohlberg 1981, 49-96
- Kohlberg, L., P. Scharf & J. Hickey (1972): The justice structure of the prison – A Theory and an intervention. *The Prison Journal*, Vol. 51, 3-15
- Kohlberg, L. & E. Turiel (1971): Moralische Entwicklung und Moralerziehung. In: Portele 1978, 13-80
- Krappmann, L. (2001): Die Sozialwelt der Kinder und ihre Moralentwicklung. In: Edelstein/Oser/Schuster 2001, 155-174
- Krappmann, L. (2002): Warnung vor dem Begriff Selbstsozialisation. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, Jg. 22, 178-185
- Krappmann, L. & H. Oswald (1995): Alltag der Schulkinder. Beobachtungen und Analysen von Interaktionen und Sozialbeziehungen. Weinheim: Juventa
- Krebs, D. L. & Denton, K. (1999): Die Beziehungen zwischen der Struktur des moralischen Urteilens und dem moralischen Handeln. In: Garz/Oser/Althof 1999, 220-263
- Kreppner, K. (1997): Einfluß von Familienkommunikation auf das Entstehen von Vorläufern des Rechtsempfindens bei Kleinkindern. In: Lampe 1997, 341-370
- Krettenauer, T. (1997): „Jenseits von Gut und Böse?“ – Probleme der moralischen Sozialisation gewalttätiger Jugendlicher. In: D. Sturzbecher (Hg.): Jugend und Gewalt in Ostdeutschland. Lebenserfahrungen in Schule, Freizeit und Familie, Göttingen: Hogrefe, 209-260

- Krettenauer, T. (2001): Aktuelle Jugendprobleme im Lichte von Kohlbergs Theorie: Kann Entwicklung noch Ziel der Erziehung sein? In: Edelstein/Oser/Schuster 2001, 93-110
- Krettenauer, T. & W. Edelstein (1999): From substages to moral types and beyond: A analysis of core criteria for morally autonomous judgments. *International Journal of Behavioral Development*, Vol. 23, 899-920
- Kuhmerker, L., U. Gielen & R. Hayes (Hg.) (1991): Lawrence Kohlberg: Seine Bedeutung für die pädagogische und psychologische Praxis, München: Kindt 1996
- Kunz, K.-L. (2001): Kriminologie. Eine Grundlegung, Bern: Hans Huber, 3. Auflage
- Kurtines, W. M. & J. Gewirtz (Eds.) (1984): Morality, moral behavior, and moral development, New York: Wiley
- Kurtines, W.M. & J. Gewirtz (Eds.) (1987): Moral development through social interaction, New York: Wiley
- Kurtines, W. M. & J. Gewirtz (Eds.) (1991): Handbook of moral behavior and development, Vol.1: Theory; Vol. 2: Research; Vol. 3: Application, Hillsdale N. J.: Erlbaum
- Kutnick, P. (1986): The relationship of moral judgment and moral action: Kohlberg's theory, criticism and revision. In: Modgil/Modgil 1986, 125-148
- Lamnek, S. (1979): Theorien abweichenden Verhaltens, München: W. Fink
- Lamnek, S. (1994): Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München: W. Fink
- Lampe, E.-J. (Hg.) (1997): Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Lanza-Kaduce, L. M. Radosevich & M. D. Krohn (1983): Cognitive moral development, neutralizing definitions, and delinquency. In: Laufer/Day 1983, 441-464
- Laufer, W. S. & J. M. Day (Eds.) (1983): Personality theory, moral development and criminal behavior, Lexington: D.C. Heath and Co.
- Laupa, M. & E. Turiel (1986): Children's conceptions of adult and peer authority. *Child Development*, Vol. 57, 405-412
- Laupa, M., E. Turiel & P. A. Cowan (1995): Obedience to authority in children and adults. In: Killen/Hart 1995, 131-165
- Leggewie, (1993): Plädoyer eines Antiautoritären für Autorität. *Die Zeit*, 05.03.1993, 98
- Lemert, E. M. (1967): Der Begriff der sekundären Devianz. In: K. Lüderssen & F. Sack (Hg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt: Suhrkamp 1975, 433-476
- Lempert, W. (1988): Soziobiographische Bedingungen der Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 40, 62-92
- Lenzen, D. (Hg.) (1994): Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Lenzen, D. (1999): Orientierung Erziehungswissenschaft. Was sie kann, was sie will, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Leu, H. R. & L. Krappmann (Hg.) (1999): Zwischen Autonomie und Verbundenheit. Bedingungen und Formen der Behauptung von Subjektivität, Frankfurt/M.: Suhrkamp

- Lickona, T. (Ed.) (1976): *Moral development and behavior. Theory, research and social issues*, New York: Holt, Rinehart and Winston
- Lickona, T. (1983): *Wie man gute Kinder erzieht! Die moralische Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum Jugendalter und was Sie dazu beitragen können*, München: Kindt 1989
- Lind, G. (1993): *Moral und Bildung*, Heidelberg: Asanger
- Lind, G. (2000): *Ist Moral lehrbar? Ergebnisse der modernen moralpsychologischen Forschung*, Berlin
- Lind, G. & J. Raschert (Hg.) (1987): *Moralische Urteilsfähigkeit: Eine Auseinandersetzung mit Lawrence Kohlberg über Moral, Erziehung und Demokratie*, Weinheim: Beltz
- Lösel, F. (1993): *Psychologische Kriminalitätstheorien*. In: G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hg.): *Kleines kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg: C.F. Müller 1993³, 253-267
- Lucke, D. (1996): *Normenerosion als Akzeptanzproblem. Der Abschied vom „homo legalis“?* In: Frommel, M. & Gessner, V. (Hrsg.): *Normenerosion*, Baden-Baden: Nomos, S. 57-74
- Matza, D. (1964): *Delinquency and drift*. With a new introduction by the author, New Brunswick: Transaction Publishers 1990
- Matza, D. & G. Sykes (1961): *Juvenile delinquency and subterranean values*. *American Sociological Review*, Vol. 26, 712-719
- Mayer, K. U. (1979): *Berufliche Tätigkeit, berufliche Stellung und beruflicher Status*. In: Pappi 1979a, 79-123
- Mead, G. H. (1934): *Geist, Identität und Gesellschaft*; Frankfurt/M.: Suhrkamp 1973
- Meinefeld, W. (2000): *Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Forschung*. In: Flick/von Kardorff/Steinke 2000, 265-275
- Merkens, H. (2000): *Auswahlverfahren, Sampling, Fallrekonstruktion*. In: Flick/von Kardorff/Steinke 2000, 286-299
- Merton, R. K. (1957): *Sozialstruktur und Anomie*. In: Sack/König 1968, 283-313
- Miller, W. B. (1958): *Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz*. In: Sack/König 1968, 339-359
- Mischel W. & H. N. Mischel (1976): *A cognitive-social-learning approach to morality and self-regulation*. In: Lickona 1976, 84-107
- Modgil, S. & C. Modgil (Eds.) (1986): *Lawrence Kohlberg. Consensus and controversy*, London: Falmer Press
- Montada, L. (1993): *Moralische Gefühle*. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 259-277
- Montada, L. (2002a): *Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation*. In: Oerter/Montada 2002, 619-647
- Montada, L. (2002b): *Die geistige Entwicklung aus der Sicht Jean Piagets*. In: Oerter/Montada 2002, 418-442
- Montada, L., C. Dalbert, B. Reichle & M. Schmitt (1986): *Urteile über Gerechtigkeit, „existentielle Schuld“ und Strategien der Schuldabwehr*. In: Oser/Althof/Garz 1986, 205-225
- Morash, M.A. (1981): *Cognitive developmental theory: A basis for juvenile correctional reform?* *Criminology*, Vol. 19, 360-371

- Morash, M.A. (1983): An explanation of juvenile delinquency: The integration of moral-reasoning theory and sociological knowledge. In: Laufer/Day 1983, 385-409
- Moser, T. (1970): Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Müller, W. (1979): Schulbildung und Weiterbildung als soziologische Hintergrundvariable. In: Pappi 1979a, 169-206
- Nisan, M. (1986a): Begrenzte Moralität. Ein Konzept und seine erzieherischen Implikationen. In: Oser/Fatke/Höffe 1986, 192-214
- Nisan, M. (1986b): Die moralische Bilanz. Ein Modell moralischen Entscheidens. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 347-376
- Nisan, M. (1993): Bilanzierte Identität. Moralität und andere Identitätswerte. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 232-258
- Noam, G. (1993): Selbst, Moral und Lebensgeschichte. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 171-199
- Noam, G. (1999): Moralisches Verhalten: Brauchen wie ein 'Selbst'? In: Garz/Oser/Althof 1999, 340-376
- Noam, G. & R. Kegan (1982): Soziale Kognition und Psychodynamik: Auf dem Weg zu einer klinischen Entwicklungspsychologie. In: W. Edelstein & M. Keller (Hg.): Perspektivität und Interpretation. Beiträge zur Entwicklung des sozialen Verstehens, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 422-460
- Nucci, L. (1981): Conceptions of personal issues: A domain distinct from moral or societal concepts. *Child Development*, Vol. 52, S. 114-121
- Nucci, L. & E. Turiel (1993): God's word, religious rules, and their relation to Christian and Jewish children's concepts of morality. *Child Development*, Vol. 64, 1475-1491
- Nunner-Winkler, G. (1992): Unveröffentlichte Anmerkungen zu einem DFG-Projektantrag
- Nunner-Winkler, G. (1993): Die Entwicklung moralischer Motivation. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 278-303
- Nunner-Winkler, G. (1996): Moralisches Wissen – moralische Motivation – moralisches Handeln. Entwicklungen in der Kindheit. In: M. S. Honig, H. R. Leu & U. Nissen (Hg.): Kinder und Kindheit. Soziokulturelle Muster – sozialisationstheoretische Perspektiven, Weinheim: Juventa, 129-156
- Nunner-Winkler, G. (1999): Empathie, Scham und Schuld. Zur moralischen Bedeutung von Emotionen. In: Grundmann 1999, 149-179
- Nunner-Winkler, G. (2000): Wandel in den Moralvorstellungen. Ein Generationenvergleich. In: Edelstein/Nunner-Winkler 2000, 299-336
- Nunner-Winkler, G. & W. Edelstein (1993): Einleitung. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 7-30
- Nunner-Winkler, G. & B. Sodian (1988): Children's understanding of moral emotions. *Child Development*, Vol. 59, 1323-1338
- Nussbaum, M. C. (2000): Emotionen und der Ursprung der Moral. In: Edelstein/Nunner-Winkler 2000, 82-115
- Oerter, R. & L. Montada (Hg.) (2002): Entwicklungspsychologie, 5. Auflage, Weinheim: Beltz PVU
- Oevermann, U. (1972): Sprache und soziale Herkunft, 2. Auflage, Frankfurt: Suhrkamp

- Oevermann, U., M. Kieper, S. Rothe-Bosse, M. Schmidt & P. Wienskowski (1976): Die sozialstrukturelle Einbettung von Sozialisationsprozessen: Empirische Ergebnisse zur Ausdifferenzierung des globalen Zusammenhangs von Schichtzugehörigkeit und gemessener Intelligenz sowie Schulerfolg. *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 5, 167-199
- Opp, K.-D. (1974): Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Darmstadt: Luchterhand, 105-110
- Oser, F. (1998): Negative Moralität und Entwicklung. Ein undurchsichtiges Verhältnis. *Ethik und Sozialwissenschaften*, Jg. 9, 597-608
- Oser, F. (1999a): Die mißachtete Freiheit moralischer Alternativen: Urteile über Handeln, Handeln ohne Urteile. In: Garz/Oser/Althof 1999, 168-219
- Oser, F. (1999b): Grundsätze einer umfassenden Moralerziehung: Der vergessene Orestes-Effekt. In: G. Pollak & R. Prim (Hg.): *Erziehungswissenschaft und Pädagogik zwischen kritischer Reflexion und Dienstleistung*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Helmut Heid. Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 350-365
- Oser, F. (2001): Acht Strategien der Wert- und Moralerziehung. In: Edelstein/Oser/Schuster 2001, 63-89
- Oser, F. & W. Althof (1986): Der moralische Kontext als Sumpfboot möglicher Entwicklung: Erziehung angesichts der Individuum-Umwelt-Verschränkung. In: Bertram 1986, 322-357
- Oser, F. & W. Althof (1992): *Moralische Selbstbestimmung. Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich*, Stuttgart: Klett-Cotta
- Oser, F., W. Althof & D. Garz (Hg.) (1986): *Moralische Zugänge zum Menschen, Zugänge zum moralischen Menschen*, München: Kindt
- Oser, F., R. Fatke & O. Höffe (Hg.) (1986): *Transformation und Entwicklung. Grundlagen der Moralerziehung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Oswald, H. (1997): Was heißt qualitativ forschen? Eine Einführung in Zugänge und Verfahren. In: B. Friebertshäuser & A. Prengel (Hg.): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*, Weinheim: Juventa, 71-87
- Pappi, F. U. (Hg.) (1979a): *Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten. Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen*, Königstein/Ts.: Athenäum
- Pappi, F. U. (1979b): Der Beitrag der Umfrageforschung zur Sozialstrukturanalyse. In: Pappi 1979a, 9-40
- Peuckert, R. (1992a): Soziale Schicht, in: Schäfers 1992, 259-262
- Peuckert, R. (1992b): Sozialer Status, in: Schäfers 1992, 331-333
- Piaget, J. (1932): *Das moralische Urteil beim Kinde*, München: DTV 1986
- Piaget, J. (1935): *Die neuen Methoden und ihre psychologischen Grundlagen*. In: Ders. 1974, 113-149
- Piaget, J. (1940): Die geistige Entwicklung des Kindes. In: Ders. 1974, 153-210
- Piaget, J. (1954): *Intelligenz und Affektivität in der Entwicklung des Kindes*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1995
- Piaget, J. (1974): *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, Frankfurt/M.: Fischer
- Piaget, J. (1998): *Über Pädagogik*. Weinheim: Beltz 1999
- Piaget, J. & B. Inhelder (1966): *Die Psychologie des Kindes*, München: DTV 1986

- Portele, G. (Hg.) (1978): Sozialisation und Moral. Neuere Ansätze zur moralischen Entwicklung und Erziehung. Weinheim: Beltz
- Power, C., A. Higgins & L. Kohlberg (1989): Lawrence Kohlberg's approach to moral education, New York: Columbia University Press
- Priest, T. B. & J. H. McGrath (1970): Techniques of neutralization: Young adult marijuana smokers. *Criminology*, Vol. 8, 185-194
- Puka, B. (1986): Vom Nutzen und Nachteil der Stufe 6. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 241-290
- Quay, H.C. (Ed.) (1987): Handbook of juvenile delinquency, New York
- Quensel, S. (1973): Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: H. Giesecke (Hg): Offensive Sozialpädagogik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 45-55
- Radosevich, M. J. & M. Krohn (1981): Cognitive moral development and legal socialization. *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 8, 401-424
- Reckless, W. C., S. Dinitz & E. Murray (1956): Self concept as an insulator against delinquency. *American Sociological Review*, Vol. 21, 744-746
- Reckless, W. C., S. Dinitz & b. Kay (1957): The self component in potential delinquency and in potential non-delinquency. *American Sociological Review*, Vol. 22, 566-570
- Reichertz, J. (1996): Lassen sich qualitative Interviews hermeneutisch interpretieren? In: Strobl/Böttger 1996, 77-92
- Rekus, J. (1993): Bildung und Moral. Zur Einheit von Rationalität und Moralität in Schule und Unterricht, Weinheim: Beltz
- Rest, J. R. (1976): New approaches in the assessment of moral judgment. In: Lickona 1976, 198-218
- Rest, J. R. (1984): The major components of morality. In: Kurtines/Gewirtz 1984, 24-38
- Rest, J. R. (1986): Ein interdisziplinärer Ansatz zur Moralerziehung und ein Vierkomponenten-Modell zur Entstehung moralischer Handlungen. In: Oser/Althof/Garz 1986, 20-41
- Rest, J. (1991): Kohlbergs Bedeutung für Psychologie und Pädagogik: Rückblick und Ausblick. In: Kuhmerker/Gielen/Hayes 1991, 261-266
- Reuss, S. & G. Becker (1996): Evaluation des Ansatzes von Lawrence Kohlberg zur Entwicklung und Messung moralischen Urteilens, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin
- Riemann, G. (1987): Das Fremdwerden der eigenen Biographie, München: Fink
- Rosenhan, D. L., B. S. Moore & B. Underwood (1976): The social psychology of moral behavior. In: Lickona 1976, 241-252
- Rosenkoetter, L. J., S. Landman & S. G. Mazak (1980): Use of moral discussion as an intervention with delinquents. *Psychological Reports*, 46, 91-94
- Rosenthal, G. (1995): Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen, Frankfurt/M.: Campus
- Roth, G. (1997): Das Gehirn und seine Wirklichkeit. Kognitive Neurobiologie und ihre philosophischen Konsequenzen, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Rottleuthner, H. (1988): Das moralische Niveau des Strafrechts. In: B.-O. Bryde & W. Hoffmann-Riem (Hg.): Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein, Baden-Baden: Nomos, 155-171

- Rutschky, K. (2003): Benimmunterricht im Fernsehen. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 14.09.2003, 13
- Sack, F. (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack/König 1968, 431-475
- Sack, F. & R. König (Hg.) (1968): *Kriminalsoziologie*, Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft
- Schäfers, B. (Hg.) (1992): *Grundbegriffe der Soziologie*, 3. Auflage, Opladen: Leske & Budrich
- Scheffel, R. (1987): *Kriminologie, Delinquenz und Moral. Experimentelle Studie zum Entwicklungsniveau moralischen Bewußtseins bei delinquent auffällig gewordenen männlichen Jungerwachsenen im Vergleich zu sozial nicht auffällig gewordenen Kontrast-Populationen*, unv. Dissertation, Berlin
- Scheurer, H. (1993): *Persönlichkeit und Kriminalität. Eine theoretische und empirische Analyse*, Regensburg
- Schmidt, J. K. (1997): Verrechtlichung von Intimbeziehungen. Ansätze eines Modells des Verhältnisses von Rechtsnorm und sozialer Norm. In: Lampe 1997, 429-464
- Schneider, H. J. (1987): *Kriminologie*, Berlin: Springer
- Schrader, D., M. Tappan, L. Kohlberg & C. Armon (1987): Coding moral types: Instructions and manual. In: Colby/Kohlberg et al. 1987b, 909-977
- Schreier, J. (2003): *Miteinander braucht Regeln. Anstand und Benehmen gehören zu einer guten Bildung* (Quelle: www.bildung.saarland.de)
- Schumann, K. F. (1984): Abweichendes Verhalten: Kritische Kriminalitätstheorien. In: H. Eyferth, H.-U. Otto & H. Thiersch (Hg.): *Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied: Luchterhand, 12-16
- Schütze, F. (1976): Zur Hervorlockung und Analyse von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): *Kommunikative Sozialforschung*, München: Fink, 159-260
- Schütze, F. (1983): Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis*, Jg. 13, 283-294
- Schütze, F. (1984): Kognitive Figuren des autobiographischen Stegreiferzählens. In: Kohli, M. & G. Robert (Hg.): *Biographie und soziale Wirklichkeit*, Stuttgart: Metzler, 78-117
- Scott, M. B. & S. M. Lyman (1968): Praktische Erklärungen. In: M. Auwärter, E. Kirsch & K. Schröter (Hg.): *Seminar: Kommunikation, Interaktion, Identität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1976, 73-114
- Selman, R.L. (1971): The relation of role-taking to the development of moral judgment in children. *Child Development*, Vol. 42, 79-91
- Selman, R.L. (1976): Social-cognitive understanding: A guide to educational and clinical practice. In: Lickona 1976, 299-316
- Selman, R.L. (1980): *Die Entwicklung des sozialen Verstehens*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984
- Sennett, R. (1998): *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*, Berlin
- Silbereisen, R. K. (1995): Soziale Kognition: Entwicklung von sozialem Wissen und Verstehen. In: R. Oerter & L. Montada (Hg.): *Entwicklungspsychologie*, Weinheim: PVU, 823-861

- Shields, I. W. & G. C. Whitehall (1994): Neutralization and delinquency among teenagers. *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 21, 223-235
- Smetana J. G. (1995): Context, conflict and constraint in adolescent-parent authority relationships. In: Killen/Hart 1995, 225-255
- Snyder, C. R. & R. L. Higgins (1988): Excuses: Their effective role in the negotiation of reality. *Psychological Bulletin*, Vol. 104, 23-35
- Sodian, B. (1998): Theorien der kognitiven Entwicklung. In: H. Keller 1998, 147-169
- Stenger, H. (1985): Stigma und Identität. Über den Umgang straffälliger Jugendlicher mit dem Etikett „kriminell“. *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 14, 28-49
- Straughan (1986): Why act on Kohlberg's moral judgments? (Or how to reach stage 6 and remain a bastard). In: Modgil/Modgil 1986, 149-157
- Strauss, A. & J. Corbin (1990): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, Weinheim: Beltz 1996
- Strobl, R. & A. Böttger (Hg.) (1996): Wahre Geschichten? Zur Theorie und Praxis qualitativer Interviews, Baden-Baden: Nomos
- Sutherland, E.H. (1956): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Sack/König 1968, 395-399
- Sutter, H. (1996): Demokratieerziehung und Moralentwicklung. Kohlbergs Just-Community-Modell unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzugs. In: Stark, W., T. Fitzner, K. Giebeler & C. Schubert (Hg.): Moralisches Lernen in Schule, Betrieb und Gesellschaft, Bad Boll: Evangelische Akademie
- Sutter, H. (1997): Bildungsprozesse des Subjekts. Eine Rekonstruktion von Oevermanns Theorie und Forschungsprogramm, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Sutter, H. (2002a): Sozio-moralische Entwicklungsprozesse. Perspektiven einer soziologisch-strukturtheoretischen Forschung und Kritik an Kohlbergs kognitionszentrierter Entwicklungspsychologie und Just Community-Forschung. Erscheint in: H.-U. Otto, G. Oelerich & H.-G. Mischeel (Hg.): Empirische Forschung. Sozialarbeit – Sozialpädagogik – Soziale Probleme, Neuwied: Luchterhand, 159-213
- Sutter, H. (2002b): Die sozialisatorische Relevanz des Alltäglichen in einem demokratisierten Vollzug. In: C. Schweppe (Hg.): Qualitative Forschung in der Sozialpädagogik, Opladen: Leske & Budrich, 245-277
- Sutter, H., M. Baader & S. Weyers (1998): Die „Demokratische Gemeinschaft“ als Ort sozialen und moralischen Lernens. Der Modellversuch in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim – eine Zwischenbilanz. *Neue Praxis*, Jg. 28, 383-400
- Sykes, G. M. & D. Matza (1957): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack/König 1968, 360-371
- Tangney J. P. (1998): How does guilt differ from shame? In: Bybee 1998, 1-17
- Tappan, M., L. Kohlberg, D. Schrader, A. Higgins, C. Armon & T. Lei (1987): Heteronomy and autonomy in moral development: Two types of moral judgments. In: Colby/Kohlberg 1987a, 315-387
- Tillmann, K.-J. (1989): Sozialisierungstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

- Tisak, M. (1986): Children's conceptions of parental authority. *Child Development*, Vol. 57, 166-176
- Trautner, H. M. (1979): Der Beitrag der Selbstkonzept-Forschung zur Erklärung abweichenden Verhaltens. In: S.-H. Filipp (Hg.): *Selbstkonzept-Forschung: Probleme, Befunde, Perspektiven*. Stuttgart: Klett-Cotta, 273-289
- Treiman, D. (1979): Begriff und Messung des Berufsprestiges in der international vergleichenden Mobilitätsforschung. In: Pappi 1979a, 124-167
- Tugendhat, E. (1993a): Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Tugendhat, E. (1993b): Die Rolle der Identität in der Konstitution der Moral. In: Edelstein/Nunner-Winkler/Noam 1993, 33-47
- Tugendhat, E. (1997): *Dialog in Leticia*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Turiel, E. (1979): Distinct conceptual and developmental domains: Social convention and morality. In: H.E. Howe & C.B. Keasey (Eds.): *Nebraska symposium on motivation, 1977: Social cognitive development (Vol. 25)*, Lincoln: University of Nebraska Press, 77-116
- Turiel, E. (1983): *The development of social knowledge. Morality and convention*, Cambridge: Cambridge University Press
- Turiel, E. (1998): The development of morality. In: W. Damon (Ed.): *Handbook of child psychology*, Vol. 3: N. Eisenberg (Ed.): *Social, emotional and personality development*, New York: Wiley, 863-932
- Van Voorhis, P. (1983): Theoretical perspectives on moral development and restitution. In: Laufer/Day 1983, 411-439
- Vasudev, J. (1986): Kohlbergs Universalitätspostulat aus indischer Sicht. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 145-177
- Villeneuve-Cremer, S. & L. H. Eckensberger (1986): Zur Rolle affektiver Prozesse im moralischen Urteil. In: Oser/Althof/Garz 1986, 180-204
- Walker, L. J. (1984): Sex differences in the development of moral reasoning: A critical review. *Child Development*, Vol. 55, 677-691
- Walker, L. J. (1999): Die Rolle des Urteils im Wirken der Moral: In: Garz/Oser/Althof 1999, 137-167
- Walker, L. J., R.C. Pitts, K.H. Hennig & M. K. Matsuba (1995): Reasoning about morality and real-life moral problems. In: Killen/Hart 1995, 371-408
- Walter, J. (1998): Moralische Entwicklung im Jugendstrafvollzug. Ein Modellversuch in der JVA Adelsheim. In: DVJJ-Journal 3/1998, 236-240
- Walter, J. & Waschek, U. (2002): Die Peergroup in ihr Recht setzen. Das Just Community-Projekt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Bereswill, M. & Höyncke, T. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis*, Mönchengladbach, 191-213.
- Walter, M. (1995): *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung*, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag
- Weidner, J. (1995): *Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein delikt-spezifisches Behandlungsangebot im Jugendstrafvollzug*, 3. Auflage, Bonn: Forum Verlag Godesberg
- Weinreich-Haste, H. (1986): Moralisches Engagement. Die Funktion der Gefühle im Urteilen und Handeln. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 377-406
- Werbik, H. (1983): Perspektiven handlungstheoretischer Erklärungen von Straftaten. In: F. Lösel (Hg.): *Kriminalpsychologie*, Weinheim: Beltz, 85-95

- Werte-Manifest (1993): Werteerziehung im Geiste der Aufklärung ist Grundlage unserer Demokratie. *Pädagogik*, Heft 7-8/1994, 11
- Weyers, S. (2000): Moralische Entwicklung und Delinquenz im Jugendalter. Vortrag: Moraltagung am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt/M., Januar 2000
- Weyers, S. (2002): Delinquenz, soziale Herkunft, Bildung und Moral. Eine Studie zur moralischen Entwicklung straffälliger Jugendlicher. *Neue Praxis*, Jg. 32, 532-556
- Weyers, S. (2003a): Funktioniert Demokratie(erziehung) im Knast? Demokratische Partizipation und moralisches Lernen im Vollzug. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft*, Jg. 15, 106-109
- Weyers, S. (2003b): „Haben“ und „Gehören“, „Leihen“ und „Tauschen“, „Wegnehmen“ und „Klauen“. Eine Fallstudie zur Entwicklung von Besitz- und Eigentumsnormen im Vorschulalter. In: D. Dölling (Hg.): *Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot, 107-137
- Weyers, S.; Eckensberger, L. H. & Sujbert, M. (2001): Die Entwicklung von Rechtsbewusstsein. Beobachtungen und Befragungen von Kindern zwischen 3 und 13 Jahren. Poster: Wiss. Symposium zur 50-Jahr-Feier des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt/M. (Römer)
- Weyers, S.; Eckensberger, L. H. & Sujbert, M. (2003): Die Entwicklung sozialer Verhaltensnormen als Vorformen von Rechtsnormen. In: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung: Bericht 2001-2003, Frankfurt/Main, 173-180
- Winnicott, D.W. (1958): Psychoanalyse und Schuldgefühl. In: Ders.: *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*, München: Kindler 1974, S. 17-35
- Wittgenstein, L. (1958): *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1980
- Wren, T. E. (1986): Moralpsychologie und Metaethik: Ein Arbeitsbündnis. In: Edelstein/Nunner-Winkler 1986, 37-54
- Youniss, J. (1994): *Soziale Konstruktion und psychische Entwicklung*. Herausgegeben von L. Krappmann & H. Oswald, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Zinnecker, J., I. Behnken, S. Maschke & L. Stecher (2002): *null zoff & voll busy. Die erste Jugendgeneration des neuen Jahrhunderts*, Opladen: Leske & Budrich

Anhang

I. Moral Judgment Interview (Form A)

Heinz-Dilemma (Dilemma III)

Irgendwo in Amerika stand eine krebskranke Frau kurz vor dem Tode. Es gab jedoch ein Medikament, von dem die Ärzte annahmen, dass es sie retten könne: eine Radiumverbindung, die ein Apotheker in jener Stadt vor kurzem entdeckt hatte. Das Medikament war teuer in der Herstellung. Der Apotheker verlangte jedoch das Zehnfache dessen, was ihn selbst die Herstellung kostete. Er zahlte 800 DM für das Radium und berechnete 8000 DM für eine kleine Dosis des Medikamentes. Heinz, der Mann der kranken Frau, bat nun alle seine Bekannten, ihm das Geld zu borgen, aber er konnte nur etwa 4000 DM, also die Hälfte des Geldes, zusammenbringen. Er ging darum zu dem Apotheker, sagte diesem, dass seine Frau im Sterben liege, und bat ihn, ihm das Medikament billiger zu verkaufen oder ihn später bezahlen zu lassen. Aber der Apotheker sagt: „Nein, ich habe das Medikament entwickelt, und ich will jetzt damit Geld verdienen“. Nach diesem Gespräch musste Heinz ohne das Medikament nach Hause gehen. Nachdem er alle legalen Mittel versucht hatte, war er verzweifelt und überlegte, ob er in die Apotheke einbrechen sollte, um das Medikament für seine Frau zu stehlen.

- 1 Sollte Heinz das Medikament stehlen? Weshalb/weshalb nicht?
- 2 Ist es jetzt richtig oder falsch für Ihn, das Medikament zu stehlen? Warum?
- 3 Ist Heinz verpflichtet, das Medikament zu stehlen? Weshalb/weshalb nicht?
HANDLUNGSOPTION ‚STEHLEN‘:
- 4 Wenn Heinz seine Frau nicht liebt, sollte er das Medikament für seine Frau *trotzdem* stehlen? Weshalb/weshalb nicht?
HANDLUNGSOPTION ‚NICHT STEHLEN‘:
- 4 Macht es einen Unterschied, ob Heinz seine Frau liebt oder nicht liebt? Weshalb/weshalb nicht?
- 5 Einmal unterstellt, dass die sterbende Person nicht seine Frau, sondern eine fremde Person ist. Sollte Heinz das Medikament auch für einen Fremden stehlen? Weshalb/weshalb nicht?
- 6 Ist es für Menschen im Allgemeinen wichtig, alles zu tun, was sie können, um das Leben eines anderen zu retten? Warum (nicht)?
- 7 Wenn Heinz stiehlt, verstößt er gegen das Gesetz. Ist sein Tun deshalb moralisch falsch? Weshalb/weshalb nicht?
- 8 Sollten Menschen im Allgemeinen alles tun, was sie können, um das Gesetz zu befolgen? Weshalb/weshalb nicht?

[Ich erzähle jetzt, wie es in der Geschichte von Heinz und seiner Frau weitergegangen ist.]

Polizisten- und Richter-Dilemma (Dilemma III')

In dieser Geschichte entschied sich Heinz, in die Apotheke einzubrechen. Er stahl das Medikament und gab es seiner Frau. Am folgenden Tag war dann ein Bericht über den Diebstahl in der Zeitung. Herr Brown, ein Polizist, der Heinz kannte, las den Artikel. Er erinnerte sich, dass er Heinz von der Apotheke weglaufen sah, und ihm wurde klar, dass Heinz das Medikament gestohlen hatte. Herr Brown überlegte nun, ob er melden sollte, dass Heinz der [vermutliche] Einbrecher ist.

- 1 Sollte der Polizist Heinz wegen des Diebstahls anzeigen? Weshalb/weshalb nicht?

HANDLUNGSOPTION 'ANZEIGEN':

- 2 Einmal unterstellt, dass der Polizist eng mit Heinz befreundet ist. Sollte er ihn auch dann anzeigen? Weshalb/weshalb nicht?
- 2b Angenommen der Polizist ist nicht mit Heinz befreundet, er weiß aber, dass das gestohlene Medikament für die kranke Frau von Heinz bestimmt ist? Sollte er Heinz auch dann anzeigen?

HANDLUNGSOPTION 'NICHT ANZEIGEN':

- 2 Macht es einen Unterschied, ob der Polizist Heinz [oder dessen Frau] kennt oder nicht? Weshalb/weshalb nicht?

[Schauen wir einmal, wie es in der erzählten Geschichte weitergeht.]

Herr Brown, der Polizist, zeigte Heinz an. Dieser wurde verhaftet und vor Gericht gestellt. In Amerika werden hierzu Geschworene ausgewählt, deren Aufgabe es ist, herauszufinden, ob eine Person schuldig oder unschuldig ist. Die Geschworenen sprachen Heinz schuldig. Es bleibt jetzt dem Richter überlassen, die Strafe festzusetzen.

- 3 Sollte der Richter Heinz bestrafen, oder sollte er die Strafe aussetzen und Heinz freilassen? Warum ist dies das Beste?
- 4 Übernehmen wir einmal die Perspektive der Gesellschaft: Sollten Menschen, die gegen das Gesetz verstoßen, bestraft werden? Weshalb/weshalb nicht?
- 4b Was bedeutet dies für die Frage, wie der Richter entscheiden sollte?
- 5 Als Heinz das Medikament stahl, hörte er auf sein Gewissen. Sollte eine Gesetzesübertretung bestraft werden, wenn sie aus Gewissensgründen erfolgt? Weshalb/weshalb nicht?

Joe-Dilemma (Dilemma I)

Joe, ein 14-jähriger Junge, möchte gerne in ein Ferienlager fahren. Sein Vater versprach ihm, dass er fahren könne, wenn er das erforderliche Geld selbst erspart. Joe arbeitete als Zeitungsjunge und sparte 200.- DM, etwas mehr als das Ferienlager kosten sollte. Kurz vor Aufbruch in das Ferienlager änderte der Vater jedoch seine Meinung. Einige seiner Freunde hatten beschlossen, einen ganz besonderen Angelausflug zu unternehmen. Dem Vater von Joe fehlte hierfür aber kurzfristig das nötige Geld. Deshalb sagte er Joe, er solle ihm das beim Zeitungsaustragen verdiente Geld geben. Joe wollte auf das Ferienlager jedoch nicht verzichten. Er überlegte deshalb, ob er sich weigern sollte, seinem Vater das Geld zu geben.

- 1 Sollte Joe sich weigern, seinem Vater das Geld zu geben? Warum/warum nicht?
- 2 Hat der Vater das Recht, Joe aufzufordern, ihm das Geld zu geben? Warum (nicht)?
- 3 Wenn Joe seinem Vater das Geld gibt, kann man dann sagen, dass er ein guter Sohn ist? Weshalb/weshalb nicht?
- 4 Ist die Tatsache, dass Joe das Geld selbst verdient hatte, in dieser Situation wichtig? Weshalb/weshalb nicht?
- 5 Der Vater versprach Joe, er könne in das Ferienlager fahren, wenn er das Geld selbst verdient. Ist die Tatsache, dass der Vater es versprach, in diesem Falle das Ausschlaggebende? Warum/warum nicht?

[Wenn wir jetzt einmal von der Geschichte von Joe und seinem Vater absehen:]

- 6 Warum sollte *im Allgemeinen* ein Versprechen eingehalten werden?
- 7 Ist es wichtig, ein Versprechen gegenüber jemandem einzuhalten, den man nicht kennt und den man vielleicht nicht wieder sehen wird? Warum/warum nicht?
- 8 Was denken Sie ist das Allerwichtigste, worüber ein Vater in seiner Beziehung zu seinem Sohn besorgt sein sollte? Warum ist das das Allerwichtigste?
- 9 Wie sollte *im Allgemeinen* der Einfluss eines Vaters auf seinen Sohn sein?
- 10 Was denken Sie ist das Allerwichtigste, worüber ein Sohn in seiner Beziehung zu seinem Vater besorgt sein sollte?

II. Interview zu „Biographie und Delinquenz“

A. Vorankündigung/Einleitung

B. Erzählung

Erzählen Sie mir bitte, wie sie aufgewachsen sind, was Sie in ihrer Kindheit, Jugend und bis heute erlebt haben. Am besten beginnen Sie mit Ihrer Kindheit und erzählen einfach mal, was sich so nach und nach bis heute zugetragen hat. Sie können sich dabei ruhig Zeit nehmen und auch Einzelheiten schildern/erzählen. Für mich ist alles interessant, was Sie erlebt haben und was Ihnen wichtig ist. Ich höre Ihnen zunächst einfach mal zu und stelle dann später noch einige Fragen.

- Fragen: Und was passierte dann? Und wie ging es weiter? Und was kam dann?

C. Nachfragen¹

- unklar gebliebene Erzählpassagen: Was passierte da...?
- Anknüpfen an Erzählung: Könnten Sie das noch etwas genauer erzählen, was ist da im Einzelnen passiert? Können Sie mir das noch einmal (genauer) schildern, was da passiert ist (Zuhause, Eltern Schule etc.)
- *Straftat*: Ich möchte Sie bitten, mir auch etwas darüber zu erzählen, was damals passiert ist, als Sie straffällig wurden, wie hat das angefangen, was ist da im Einzelnen passiert?
- *Verhaftung*: Wie war das nach Ihrer Verhaftung bzw. Inhaftierung, wie war diese Zeit für Sie, was haben Sie da erlebt, was haben Sie gedacht und gefühlt?
- [Könnten Sie mir auch etwas darüber zu erzählen, was Sie im *Gefängnis* erlebt haben.]

D. Bilanzierung

Damalige Sicht

- Wenn Sie jetzt noch einmal an Ihre (ersten) Straftaten zurück denken: Was ging Ihnen damals durch den Kopf, bevor Sie das getan haben? Was haben Sie gedacht und gefühlt?
- Wie haben Sie sich dazu entschlossen? Wie passierte das?

¹ Der Interviewleitfaden des zweiten Teils gilt nur als allgemeine Richtschnur und wird je nach Kontext variiert. Die nicht eingeklammerten Fragen werden in der Regel alle gestellt, wenn auch nicht immer in dieser Reihenfolge. Die eingeklammerten Fragen werden häufig nicht gestellt; es wird situativ entschieden, ob die Fragen vom Kontext her passen oder nicht, ob sie schon beantwortet wurden etc.

- [Gab es einen längeren Entscheidungsprozeß oder haben Sie sich spontan entschieden?]
- Hätten Sie sich damals (in dieser Situation) auch anders entscheiden können?
- Hat das in Ihren Überlegungen damals eine Rolle gespielt, dass Ihr Handeln gegen das Gesetz verstößt? [... dass Sie dafür bestraft werden könnten?]
- Was ging Ihnen nach den Straftaten durch den Kopf? Was haben Sie gedacht und gefühlt?

Heutige Sicht

- Wenn Sie Ihre Straftaten von heute aus betrachten: Was meinen Sie sind die Gründe dafür, dass Sie das getan haben? [Was waren damals Ihre Motive, das zu tun?]
- Halten Sie die (lange) Gefängnisstrafe, die Sie bekamen, für gerechtfertigt? Warum?
- [Was wäre Ihrer Meinung nach die richtige Strafe gewesen?]
- [Hätten Sie es besser gefunden, den Schaden (irgendwie) wieder gutmachen zu können?]

E. Rückblick

- [Wenn Sie auf Ihre Zeit im Gefängnis zurückblicken: War es für Sie eine verlorene Zeit oder haben Sie auch Erfahrungen machen können, die Sie nicht missen möchten?]
- [Was bedeutet diese Zeit im Gefängnis für Sie selbst?]
- Wenn Sie jetzt ihren gesamten Lebenslauf noch einmal überdenken, wie sehen Sie da Ihr Leben bis heute, so alles in allem?

F. Ausblick

- Wie stellen Sie sich Ihre Zukunft vor, was denken Sie, wie wird es weitergehen in Ihrem Leben?
- [Haben Sie die Befürchtung, dass Sie wieder straffällig werden könnten?]

Gibt es eine Beziehung zwischen der individuellen Moral und dem Begehen von Straftaten oder der Verarbeitung der Taten? Im Alltagsverständnis wird ein solcher Zusammenhang unterstellt und auch im gesellschaftlichen Diskurs wird häufig eine Verbindung gezogen zwischen Jugendkriminalität und der vermeintlichen Auflösung traditioneller Bindungen an soziale Normen. Die individuelle Moral ist sicherlich keine Ursache von Delinquenz, weitgehend ungeklärt ist jedoch, inwieweit moralische Kompetenzen und Orientierungen delinquentes Handeln hemmen oder biographische Wandlungsprozesse fördern können.

Im Zentrum des Buches stehen Studien zur moralischen Entwicklung und Sozialisation straffälliger Jugendlicher. Ausgangspunkt sind die kriminologischen Thesen von Lawrence Kohlberg. Im Rahmen seiner Stufentheorie des moralischen Urteils postulierte er, dass jugendliche Straftäter vorwiegend auf den niedrigen Stufen urteilen und starke Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Interventionen zur Förderung des moralischen Urteils im Strafvollzug stützen sich auf diese Annahmen, auch in der Moralforschung gelten sie als weitgehend gesichert. Im empirischen Teil der Arbeit wird eine Untersuchung mit 30 männlichen Jugendstrafgefangenen vorgestellt. Neben dem moralischen Urteil werden auch die moralische Orientierung, die allgemeine Akzeptanz von Normen, die Straftaten der Probanden, retrospektive biographische Deutungen und soziale Bedingungen der Moralentwicklung analysiert.

ISBN 3-7799-1671-1



9 783779 916710